

14.08.26

Wi - AV - Fz - U - Wo

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg zu bringen. Deutschland verfolgt hierfür einen Ansatz, der wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz und soziale Ausgewogenheit zusammenbringt und auf Innovationen setzt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2027) ist das zentrale Instrument, um eine treibhausgasneutrale Stromversorgung auf Basis eines wachsenden Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Das EEG 2027 bedarf aus einer Reihe von Gründen einer grundlegenden Neuordnung. Es gilt, das EEG 2027 konsequent auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit auszurichten.

Die dynamische Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung eröffnet zunehmend komplexe Herausforderungen. Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und internationale Wettbewerbsfähigkeit müssen laufend neu austariert werden. Mit der zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren Energien und insbesondere von Wind- und Solarenergie als den tragenden Säulen der Stromversorgung braucht es einen klaren Fokus auf mehr Markt, Innovation, Ganzheitlichkeit und Systemorientierung.

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss das Gesamtsystem im Blick haben und hierfür mit dem Ausbau der Netze synchronisiert werden. Insbesondere der Ausbau der Solarenergie soll in Verbindung mit Speichern zukünftig systemdienlich ausgestaltet werden und zur Kosteneffizienz beitragen.

Zudem verlangen die europäische Elektrizitätsbinnenmarktverordnung wie auch die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, dass in Zeiten hoher Strompreise Zusatzerlöse von geförderten Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschöpft werden. Damit werden die Anlagen zukünftig mit abgeschöpften Zusatzerlösen zur Finanzierung des Fördersystems beitragen. Zudem stärkt es den marktgetriebenen Ausbau, wenn entsprechende Zusatzerlöse zukünftig nur außerhalb des Fördersystems erwirtschaftet werden können.

Fristablauf: 25.09.26

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Daneben müssen weitere europäische Weichenstellungen im EEG 2027 abgebildet werden. So ist in Artikel 26 des EU-Net-Zero-Industry-Acts vorgegeben, dass die Mitgliedstaaten in einem gewissen Umfang Resilienzausschreibungen einführen müssen. Es geht darum, die Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie und Energieversorgung zu stärken und bestehende Abhängigkeiten abzubauen bzw. bei drohenden neuen Abhängigkeiten gegenzusteuern.

Für den weiteren Hochlauf der erneuerbaren Energien sollen alle Potenziale markt- und systemdienlich genutzt werden. Dazu gehört auch, flexiblen Biogasanlagen eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei auch die Besonderheiten kleinerer und wärmegeführter Anlagen zu berücksichtigen.

Der zukünftige Investitionsrahmen des EEG 2027 soll die Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien optimieren und in Einklang mit europäischen Vorgaben entsprechend angepasst werden.

Letztlich gilt es, unnötige Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und den Staat abzubauen. So hat sich beispielsweise das Regionalnachweisregister beim Umweltbundesamt als in der Praxis als wenig genutztes Instrument erwiesen. Der administrative Aufwand für die Registerführung sowie die damit verbundenen Meldepflichten für Anlagenbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Stärkung der Akzeptanz erneuerbarer Energien vor Ort. Zudem ist es notwendig geworden, die Vielzahl an historisch gewachsenen Berichtspflichten sowie förderpolitische Sondertatbestände auf ihren praktischen Mehrwert für die mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verfolgten Ziele zu überprüfen.

Dieser Entwurf steht auch im Kontext der rechtzeitigen Erreichung der Ziele der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und trägt insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 7 bei, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern.

B. Lösung

Der Referentenentwurf hält an den Zielen des EEG fest, insbesondere am Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 auf 80 Prozent zu steigern. Entsprechend werden die Ausbaupfade fortgeführt und die daraus abgeleiteten Ausschreibungsmengen für die Jahre 2027 bis 2032 angepasst. Zur Erreichung des Ausbauziels, die installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land auf 115 Gigawatt im Jahr 2030 zu steigern, sind zusätzliche Ausschreibungsmengen von insgesamt 12 Gigawatt vorgesehen. Dies setzt zugleich eine Maßnahme des von der Bundesregierung am 25. März 2026 beschlossene Klimaschutzprogramm 2026 um. Gleichzeitig wird, wie im Klimaschutzprogramm vereinbart, das Referenzertragsmodell überarbeitet, um eine ausgeglichene regionale Verteilung, insbesondere auch für Windenergie im Süden anzureizen. Dies trägt auch zu einem netz- und systemdienlicheren Zubau bei.

Um die Kosteneffizienz des Ausbaus der Solarenergie zu stärken, wird zukünftig ein stärkerer Fokus auf kostengünstige Freiflächenanlagen gelegt. Zudem werden die Ausbaumengen im Bereich der Bioenergie gegenüber dem bisherigen Niveau erhöht, um insbesondere flexiblen Biogasanlagen als Ergänzung von Windenergie- und Solaranlagen eine Perspektive zu bieten. Dabei wird der Ausschreibungspfad abschmelzend ausgestaltet, da die wertvolle Bioenergie zukünftig verstärkt auch in anderen Sektoren benötigt wird. Letzteres gilt insbesondere auch für Biomethan. Daher werden die Biomethanausschreibungen abgeschafft, zumal in diesen Ausschreibungen zuletzt nahezu keine Gebote abgegeben worden sind.

Der künftige Investitionsrahmen des EEG 2027 soll erneuerbare Energien zukünftig markt- und systemdienlich fördern. Dafür wird die fixe Einspeisevergütung für Neuanlagen konsequent abgeschafft. Dies geht mit einer umfassenden Verpflichtung neuer Anlagen zur Direktvermarktung einher. Um den Einstieg in die Direktvermarktung zu erleichtern, erfolgt dies jedoch stufenweise, geordnet nach Leistungsklassen. Zudem wird eine befristete Übergangszahlung eingeführt, die unterhalb der vormaligen Einspeisevergütung liegt und bis zum Übergang in die Direktvermarktung temporär für maximal 36 Monate gewährt wird. Die vollständige Beendigung der Vergütung bei negativen Preisen wird konsequent fortgesetzt. Die erneuerbaren Energien sind im Zentrum der Stromversorgung angekommen. Das bisherige „produce and forget-Modell“ für kleinere Anlagen ist daher nicht mehr zeitgemäß. Stromeinspeisung soll sich zukünftig immer an der Nachfrage und den Preissignalen des Marktes orientieren.

Die Förderung für Neuanlagen von weniger als 25 Kilowatt installierter Leistung wird weitgehend eingestellt. Denn diese Anlagen – insbesondere kleine Solaranlagen – sind inzwischen aufgrund gesunkener Kosten oft bereits ohne zusätzliche Förderung wirtschaftlich, sofern sie hohe Eigenverbrauchsanteile realisieren können. Dieses Segment wird zukünftig auf Anlagen mit hohen Eigenverbrauchsanteilen konzentriert. Dafür werden auch Hürden für sog. Nulleinspeiseanlagen abgebaut, die sich dazu entscheiden keinen Überschussstrom in die Netze einzuspeisen, sondern diesen zur späteren Nutzung zwischenspeichern oder abzuregeln. Dies ist auch ein wichtiger Anreiz, neue Solaranlagen in diesem Segment konsequent mit Speichern auszustatten und Sektorkopplungstechnologien zu nutzen. Wo diese Anlagen weiterhin Strom einspeisen, sollen sie dies ebenfalls im Wege der Direktvermarktung marktkonform tun. Um diesen Kleinanlagen die Anfangsphase der Direktvermarktung zu erleichtern, wird jedoch ein neuer Direktvermarktungsbonus für vier Jahre nach erstmaligem Eintritt in die Direktvermarktung gewährt, der die zusätzlichen Kosten, die vor allem während des Markthochlaufs entstehen, abmildern soll. Ausgenommen von diesen Bestimmungen für Kleinanlagen werden lediglich ertüchtigte Wasserkraftanlagen, die lokal insbesondere in Süddeutschland einen relevanten Beitrag zur stabilen Stromversorgung leisten.

Damit dieser Umstieg gelingen kann, stärkt dieses Gesetz den Hochlauf und die Massengeschäftstauglichkeit von Direktvermarktungsangeboten auch für kleinere Anlagen. Gleichzeitig unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit einem Branchenprozess die untergesetzliche Stärkung und Weiterentwicklung der Direktvermarktung.

Im Hinblick auf die Anforderungen an die Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien müssen auch die Regelungen zum Rollout intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen konsistent sein. Deshalb wird das Messstellenbetriebsgesetz dahingehend angepasst, dass künftig bereits Erzeugungsanlagen ab einer installierten Leistung von mehr als zwei Kilowatt in den Rollout der für die Direktvermarktung notwendigen digitalen Technik einbezogen werden.

Die bisherige Ausfallvergütung, die bislang genutzt werden konnte, um temporär die Direktvermarktungspflichten zu vermeiden, wird im Gegenzug abgeschafft. Dieses Instrument, das bei der ersten Einführung der Direktvermarktung notwendig und sinnvoll war, ist nach der Etablierung der Direktvermarktung nicht mehr zeitgemäß. Um den Übergang zu ermöglichen, ist stattdessen vorgesehen, dass kleinere Anlagen vorübergehend eine befristete Übergangszahlung in Anspruch nehmen können. Dies gibt dem Markt zusammen mit dem Direktvermarktungsbonus einen gewissen Zeitpuffer, umfassender entsprechende Direktvermarktungsdienstleistungen auch für kleine Anlagen zu entwickeln. Für den Fall, dass Voraussetzungen der Direktvermarktung zum Teil nicht rechtzeitig erfüllt sind, wird eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur für Härtefälle aufgenommen. Es

wird jedoch keinen Vertrauensschutz für neue Anlagen geben, dauerhaft ohne Direktvermarktung betrieben werden zu können, wenn Strom in das Netz eingespeist wird.

Die Kombination von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Speichern kann eine bedarfsgerechtere Stromeinspeisung ermöglichen und Erzeugungsspitzen abfangen. Insbesondere für Solaranlagen soll es daher der Regelfall sein, dass diese von Beginn an gemeinsam mit einem Speicher errichtet werden. Dieses Gesetz sieht hierfür unter anderem vor, dass kleine und mittlere PV-Dachanlagen künftig dauerhaft einer Kappung ihrer Einspeisespitzen auf fünfzig Prozent ihrer installierten Leistung unterliegen. Mit einem Speicher können die Mittagsspitzen in Zeiten verlagert werden, in denen die Stromnachfrage und damit der Wert des Stroms höher sind. Dies ermöglicht auch eine effizientere Nutzung der Netze.

Zudem werden auch die Bestimmungen zur Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber von Strom aus Bestandsanlagen, die z.B. noch einen Anspruch auf eine Einspeisevergütung nach vorhergehenden Versionen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes haben, sowie von Strom aus Anlagen in der zukünftigen Netzbetreiberabnahme in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) weiter angepasst. Danach soll die marktliche Abregelung von fernsteuerbaren Anlagen künftig stärker an negative Preissignale ausgerichtet werden. Um ausreichend Zeit zu belassen, die notwendigen Prozesse bei den Netzbetreibern anpassen, wird dabei schrittweise vorgegangen.

Die Bestimmungen zur Förderung von kleineren und mittleren Solaranlagen ab 25 Kilowatt installierter Leistung, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen, werden zudem deutlich vereinfacht. Hier wird zukünftig ein einheitlicher, größenunabhängiger Fördersatz vorgesehen. Die bisherige Zusatzförderung sogenannter Volleinspeiseanlagen wird abgeschafft. Die Förderung für besondere Solaranlagen wird auf ein vertretbares Maß zurückgeführt. Zukünftig erhalten daher nur Agri-PV und Moor-PV-Anlagen einen in seiner Höhe auf das notwendige Maß beschränkten Bonus.

Darüber hinaus wird, wie dies auch unionsrechtlich erforderlich ist, ein Finanzierungsmodell in Form von zweiseitigen Differenzverträgen (englisch: Contracts for Difference, CfDs) eingeführt. Dieses umfasst für geförderte Anlagen eine Abschöpfung von Erlösen in Hochpreisphasen, die den finanziellen Bedarf für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen übersteigen. Dabei setzt dieses Gesetz auf dem vorhandenen System auf und erhält das System der geförderten Direktvermarktung mit einer produktionsabhängigen Förderung in Form der Marktprämie im Grundsatz. Dieses wird um einen Refinanzierungsbeitrag ergänzt für Situationen, in denen der Jahresmarktwert den sogenannten anzulegenden Wert übersteigt, also in der Regel das Gebot in den EEG-Ausschreibungen. Dieser Abschöpfung sollen zukünftig alle Anlagen ab 100 Kilowatt installierter Leistung unterliegen. Damit wird eine etablierte Leistungsgrenze herangezogen. Ausgenommen werden lediglich Biomasseanlagen, da eine Abschöpfung für diese weder in der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung vorgesehen noch beihilferechtlich erforderlich ist, wie die Europäische Kommission in ihrer Genehmigung des sog. Biogaspakets (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung vom 21. Februar 2025) im Ergebnis bestätigt hat (vgl. SA.118542 „Amendments to the EEG 2023 for new and existing biomass and biogas installations“ vom 18.9.2025). Für alle Technologien wird dabei auch eine Stärkung des marktlichen Ausbaus gewährleistet, sodass Anlagen, die zukünftig ohne Förderung auskommen, sich unmittelbar am Markt refinanzieren.

Bei der Windenergienutzung an Land bieten auch die Pachtkosten erhebliches Potenzial zur Reduktion der EEG-Förderkosten und damit zur Entlastung des Bundeshaushalts. Im Koalitionsvertrag wurde daher vereinbart, die zulässige Höhe der Flächenpachten für im EEG geförderte, ausschreibungspflichtige Windenergieanlagen an Land zu begrenzen.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die Pachthöhen für solche Anlagen zu begrenzen, wodurch die Kosten einzelner Windenergieprojekte spürbar gesenkt werden können.

Die Bioenergie soll auch im zukünftigen Stromsystem eine Rolle erhalten. Hierzu benötigen zahlreiche Anlagen, deren Förderung in den nächsten Jahren ausläuft, eine Anschlussperspektive. Die Regelungen des Biogas-Pakets bieten hierfür bereits eine Grundlage und kommen seit der beihilferechtlichen Genehmigung im Herbst 2025 zur Anwendung. Nunmehr werden neben der weiteren deutlichen Erhöhung der Ausschreibungsmengen ab dem Jahr 2027, die auch zu einer Erhöhung der insgesamt installierten Leistung führen werden, weitere Verbesserungen und Erleichterungen vorgenommen. Zudem werden z. B. rechtliche Unklarheiten bei der Vergütungsberechnung für Anlagen, die eine Anschlussförderung erhalten, beseitigt. Außerdem wird die Anschlussförderung von sog. Kleingülleanlagen verlängert und der Maisdeckel angepasst, um den Anlagen mehr Flexibilität bei den Einsatzstoffen zu ermöglichen.

Um die Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbaus zu stärken, wird die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Kommunen leicht ausgeweitet, ohne dass dadurch zusätzliche Erstattungen aus dem EEG-Konto erfolgen.

Zur Umsetzung des Net-Zero-Industry-Acts werden im EEG 2027 die gesetzlichen Grundlagen für Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sowie Solaranlagen des ersten Segments – vorrangig Freiflächenanlagen – geschaffen. Im EEG 2027 werden die Grundsätze verankert und die Ausschreibungsmengen festgelegt. Die Details insbesondere der genauen Ausgestaltung der europarechtlich vorgesehenen qualitativen Kriterien werden nachgelagert in einer Verordnung bestimmt werden.

Zudem werden die Bestimmungen für Kooperationsprojekte angepasst, die bisher nur gegenüber anderen Staaten der Europäischen Union Anwendung finden. Zukünftig sollen auch Kooperationen mit Staaten der Europäischen Freihandelszone und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland möglich sein sowie Kooperationsmodelle, in denen ein Staat die Ausschreibungen durchführt und ein anderer sich finanziell beteiligt. Damit können Kooperationsprojekte im Rechtsrahmen des EEG 2027 und des Energiefinanzierungsgesetzes leichter umgesetzt werden, wie z. B. das in Planung befindliche deutsch-dänische Offshore-Projekt Bornholm Energy Island.

Schließlich werden mit diesem Gesetz eine Reihe von Einzelbestimmungen vereinfacht oder abgeschafft, um unnötige Bürokratie abzubauen. So werden unnötige Berichtspflichten gestrichen, Bestimmungen zur Anlagenzusammenfassung angepasst, eine unterschiedliche Behandlung von klassischen Freiflächenanlagen und in der Regel baugleichen Anlagen auf sog. sonstigen baulichen Anlagen wie z.B. Deponien abgeschafft und Rechtsunklarheiten u.a. bei der Bestimmung der Förderhöhe in der Anschlussförderung von Biomasseanlagen sowie bei der finanziellen Beteiligung von Kommunen beseitigt. Bei letzterem wird Anlagenbetreibern und Kommunen zusätzlich zu der bereits erwähnten Ausweitung der möglichen Beteiligung in der Höhe weiterer Handlungsspielraum gegeben, indem die beteiligungsfähigen Mengen auf den erzeugten Strom umgestellt werden, ohne dass hierdurch das EEG-Konto zusätzlich belastet wird.

Im Zuge dieser Novelle werden auch einzelne Änderungen des Energiefinanzierungsgesetzes umgesetzt, durch die insbesondere die Regelungen zum neuen Investitionsrahmen im EEG 2027 nachvollzogen und abgebildet werden.

Das Regionalnachweisregister wird abgewickelt. Der Nachweis einer regionalen Eigenschaft von EEG-geförderten Strommengen ist nach dem Bericht des Umweltbundesamtes nie im Markt angekommen und hat das Ziel verfehlt, zusätzliche Akzeptanz für den Zubau von Erneuerbaren Anlagen zu schaffen. Die gesetzlichen Grundlagen für Regionalnachweise und die korrespondierenden Kennzeichnungspflichten im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden entsprechend gestrichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Die Kosten der Förderung von erneuerbaren Energien nach dem EEG werden aus dem Bundeshaushalt finanziert. Seit dem 1. Januar 2025 erfolgt die Finanzierung dieser Kosten aus dem Kernhaushalt (Einzelplan 60), zuvor waren sie im Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ etatisiert. Der jährliche Finanzierungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus der Differenz zwischen der Höhe des für die Anlagen maßgeblichen anzulegenden Wertes und dem Marktwert des geförderten Stroms an der Strombörse. Unter Zugrundelegung diverser Annahmen¹ ergibt sich folgende Übersicht des Finanzierungsbedarfs für nach dem EEG 2027 geförderte Anlagen für den Zeitraum 2027 bis 2032. Angesichts der hohen Unsicherheiten wird der Finanzierungsbedarf zusätzlich in Spannbreiten ausgegeben.²

	2027 (in Mrd. €)	2028 (in Mrd. €)	2029 (in Mrd. €)	2030 (in Mrd. €)	2031 (in Mrd. €)	2032 (in Mrd. €)
Windenergie an Land (EEG 2027)	0,0	0,0	0,6 (0,1 – 0,9) 1,7 ct/kWh (0,4 – 2,8)	1,1 (0,1 – 1,7) 1,7 ct/kWh (0,2 – 2,5)	1,4 (-0,1 – 2,2) 1,5 ct/kWh (-0,1 – 2,3)	1,5 (-0,3 – 2,5) 1,3 ct/kWh (-0,3 – 2,1)
Photovoltaik (EEG 2027)	0,03 (-0,01 – 0,07) 1,1 ct/kWh (-0,2 – 2,2)	0,3 (0,02 – 0,5) 2,1 ct/kWh (0,1 – 3,1)	0,7 (0,1 – 1,1) 2,3 ct/kWh (0,4 – 3,5)	1,1 (0,2 – 1,5) 2,4 ct/kWh (0,5 – 3,2)	1,5 (0,3 – 2,0) 2,4 ct/kWh (0,4 – 3,2)	1,8 (0,3 – 2,5) 2,3 ct/kWh (0,3 – 3,1)
Biomasse (EEG 2027)	0,01 9,6 ct/kWh (8,7 – 10,1)	0,02 (0,01 – 0,02) 10,2 ct/kWh (9,3 – 10,7)	0,02 (0,02 – 0,03) 10,1 ct/kWh (9,1 – 10,7)	0,5 (0,04 – 0,5) 13,6 ct/kWh (12,5 – 14,1)	0,9 (0,8 – 0,9) 13,6 ct/kWh (12,4 – 14,0)	1,2 (1,1 – 1,2) 13,5 ct/kWh (12,3 – 13,9)
Summe	0,04 (0,0 – 0,08) 1,4 ct/kWh (0,05 – 2,4)	0,4 (0,04 – 0,5) 2,1 ct/kWh (0,2 – 3,2)	1,3 (0,3 – 2,1) 2,1 ct/kWh (0,4 – 3,1)	2,7 (0,8 – 3,7) 2,3 ct/kWh (0,6 – 3,1)	3,8 (1,0 – 5,1) 2,3 ct/kWh (0,6 – 3,1)	4,6 (1,0 – 6,3) 2,2 ct/kWh (0,5 – 3,0)

Aufgrund der geringen Anzahl neu hinzukommender Wasserkraft- und Geothermieranlagen und der ggf. damit einhergehenden Finanzierungsbedarfe wurden etwaige Haushaltsaufwendungen mangels Relevanz nicht berücksichtigt. Für Resilienzausschreibungen liegen noch keine detaillierten Abschätzungen vor. Diese Ausschreibungen bedürfen zu ihrer Umsetzung noch des Erlasses der Verordnung nach § 88d EEG 2027, in der entscheidende Details festzulegen sein werden (z. B. genaue Ausgestaltung der umzusetzenden qualitativen Kriterien und Höchstwert). Der damit einhergehenden Finanzierungs-

¹ Für die Darstellung dieser Annahmen siehe die Begründung A. Allgemeiner Teil Abschnitt VII Nummer 3.1. Buchstabe a.

² Vgl. dazu im Einzelnen die Begründung A. Allgemeiner Teil Abschnitt VII. Nummer 3.1. Buchstabe a.

bedarf ist in den vorstehenden Haushaltsausgaben daher nicht enthalten. Die Kostenabschätzung kann erst im Rahmen des Verordnungsverfahrens erfolgen.

Darüber hinaus entstehen auch Haushaltsausgaben in Höhe von 148 Millionen Euro zur Deckung der Kosten aus dem Finanzierungsbedarf der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen in den Jahren 2027-2032 aufgrund der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV). Dieser Finanzierungsbedarf wird innerhalb der dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) im Sondervermögen "Klima- und Transformationsfonds" zugewiesenen Haushaltsmitteln finanziert (Kap. 6092 Titel 686 12).

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz zudem finanzielle Mehrbedarfe im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an Personalmitteln in Höhe von jährlich ca. 1,2 Millionen Euro für insgesamt rund 7 Planstellen für Fachaufgaben und rund 2 Planstellen für den Querschnittsbereich sowie einmalige Sachmittel in Höhe von ca. 0,52 Millionen Euro. Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe werden im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen. Die bei der Bundesnetzagentur anfallenden stellenmäßigen Mehrbedarfe werden dabei durch Repriorisierung von bestehenden Aufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

Sofern nicht anders ausgewiesen, entstehen die Mehrbedarfe unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Im Übrigen sind keine Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes ersichtlich.

Länder und Kommunen:

Durch das vorliegende Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz führt für Bürgerinnen und Bürger zu einer voraussichtlichen jährlichen Belastung in Höhe von rund 4,25 Millionen Euro pro Jahr.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz hinsichtlich der Erfüllungsaufwände für Bürgerinnen und Bürger im Saldo zu einem „In“ für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 4,25 Millionen Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand. Bei der Bilanzierung gemäß der „One in, one out“-Regel wurden auch Be- und Entlastungen, die durch die Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen, berücksichtigt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 8,04 Millionen Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 7,15 Millionen Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz hinsichtlich der Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft im Saldo zu einem „In“ für die Wirtschaft in Höhe von 7,15 Millionen Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand. Bei der Bilanzierung gemäß der „One in, one out“-Regel wurden auch Be- und Entlastungen, die durch die Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen, berücksichtigt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es kommen vierzehn neue Informationspflichten mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 0,85 Millionen Euro hinzu. Stellt man diese den insgesamt vierzehn entfallenden und geänderten Informationspflichten gegenüber, ergibt sich im Saldo eine Bürokratieentlastung in Höhe von jährlich 35,47 Millionen Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bundesverwaltung:

Durch dieses Gesetz entsteht für die Verwaltung des Bundes insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 0,78 Millionen Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 0,21 Millionen Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz hinsichtlich der Erfüllungsaufwände für die Verwaltung des Bundes, im Saldo zu einem „In“ für die Verwaltung des Bundes in Höhe von rund 0,12 Millionen Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand. Bei der Bilanzierung gemäß der „One in, one out“-Regel wurden auch Be- und Entlastungen, die durch die Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen, berücksichtigt.

Verwaltungen der Länder und Kommunen:

Durch das vorliegende Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Durch die mit diesem Gesetz vorgesehene Erweiterung des einstweiligen Rechtsschutzes in § 83 Absatz 1 EEG 2027 hinsichtlich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 kann ein jährlicher Personalbedarf für das zuständige Gericht der Hauptsache nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit bezüglich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 Anlagenbetreiber den einstweiligen Rechtsschutz beantragen werden, kann mangels vorhandener Datenlage jedoch nicht prognostiziert werden.

Darüber hinaus hat das Gesetz - auch im Hinblick auf die Einführung eines Abschöpfungsmechanismus - keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet. Mit den Änderungen der Härtefallregelung zur Besonderen Ausgleichsregelung in § 67 Absatz 4 EnFG wird der Normadressat der Anpassung von bisherigen Zahlungsverpflichtungen befreit. Es entstehen damit keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr wirken sich die Maßnahmen kostensenkend aus.

14.08.26

Wi - AV - Fz - U - Wo

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im StromsektorBundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 14. August 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil das derzeitige EEG 2023 nur bis Ende 2026 beihilferechtlich genehmigt ist. Um einen nahtlosen Anschluss zu ermöglichen, ist daher vorgesehen, dass das EEG 2027 am 1. Januar 2027 in Kraft treten wird. Es wird entsprechend auch angestrebt, vor diesem Datum das beihilferechtliche Verfahren bei der Europäischen Kommission erfolgreich abzuschließen.

Fristablauf: 25.09.26

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Lars Klingbeil

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor³

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
(Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2027)“.**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 4a wird gestrichen.
- b) Die Angabe zu § 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 5 Ausbau im In- und Ausland; grenzüberschreitende Ausschreibungen“.

- c) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

³Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1747 vom 13. Juni 2024 (ABl. L 1 vom 26.6.2024) geändert worden ist
- Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L vom 28.6.2024, S. 1), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2025/1463 vom 23. Mai 2025 (ABl. L vom 28.7.2025, S. 1) geändert worden ist

„Teil 3

Zahlungsanspruch und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, Ausschreibungen, gesetzliche Bestimmung der Zahlung

Abschnitt 1

Zahlungsanspruch und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber

Unterabschnitt 1

Arten des Zahlungsanspruchs der Anlagenbetreiber“.

- d) Die Angabe zu § 21 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 21 Netzbetreiberabnahme und Mieterstromzuschlag“.

- e) Nach der Angabe zu § 21c wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber

§ 21d Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, Refinanzierungsbeitrag

§ 21e Wegfall des Refinanzierungsbeitrags bei Verzicht auf die Marktprämie“.

- f) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen zum Zahlungsanspruch und zur Zahlungspflicht“.

- g) Die Angabe zu § 22 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 22 Wettbewerbliche Ermittlung des anzulegenden Werts“.

- h) Die Angabe zu den §§ 23 bis 26 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 23 Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlungen

§ 23a Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags

§ 23b Besondere Bestimmung zur Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeführte Anlagen

§ 23c Anteilige Zahlungen

§ 24 Sonderregelungen für Strom aus mehreren Anlagen; Anlagenzusammenfassung

§ 25 Beginn, Dauer und Beendigung der Zahlungspflichten

§ 26 Fälligkeit, Abschläge und Endabrechnung“.

- i) Die Angabe zu § 28d wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 28d (weggefallen)“.

- j) Die Angabe zu den §§ 28e bis 28g wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 28e Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Resilienzausschreibungen“.

- k) Die Angabe zu § 36d wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 36d Begrenzung von Entgelten zur Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land“.

- l) Die Angabe zu § 36i wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 36i Dauer der Zahlungspflichten für Windenergieanlagen an Land“.

- m) Die Angabe zu § 36k wird gestrichen.

- n) Die Angabe zu § 37d wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 37d (weggefallen)“.

- o) Die Angabe zu den §§ 38 bis 38b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 38 Besondere Zahlungsbestimmungen für Solaranlagen des ersten Segments.

§ 38a Anpassung des anzulegenden Wertes bei besonderen Solaranlagen

§ 38b Ersetzen von Solaranlagen des ersten Segments“.

- p) Die Angabe zu den §§ 38g bis 38i wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 38g Dauer der Zahlungspflichten für Solaranlagen des zweiten Segments

§ 38h Ersetzen von Solaranlagen des zweiten Segments“.

- q) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 6 (weggefallen)“.

- r) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 7

Resilienzausschreibungen“.

- s) Die Angaben zu den §§ 39n bis 39q wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 39n Resilienzausschreibungen“.

- t) Die Angabe zu den §§ 46a und 46b wird gestrichen.

- u) Nach der Angabe zu § 50b wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Zahlungen für den Hochlauf der Direktvermarktung

§ 50c Bonus für auf sonstige Weise direkt vermarkteten Strom“.

v) Die Angabe zu den §§ 51 und 51a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 51 Verringerung des Zahlungsanspruchs und der Zahlungspflicht bei negativen Preisen

§ 51a Verlängerung des Zahlungszeitraums bei negativen Preisen“.

w) Die Angabe zu den §§ 53 bis 53c wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 53 Verringerung des anzulegenden Werts im Rahmen der Netzbetreiberabnahme

§ 53a Zahlungen bei überhöhtem Entgelt für die Nutzung von Grundstücken für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an Land

§ 53b Anpassung der Zahlungen bei einer Stromsteuerbefreiung“.

x) Die Angabe zu § 54a wird gestrichen.

y) Die Angabe zu § 79a wird gestrichen.

z) Die Angabe zu § 84a wird gestrichen.

aa) Die Angabe zu den §§ 88d bis 88f wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 88d Verordnungsermächtigung zu Resilienzausschreibungen“.

bb) Die Angaben zu den §§ 92 und § 93 wird durch die folgenden Angabe ersetzt:

„§ 92 Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen

§ 93 Verordnungsermächtigung zu Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen“.

cc) Die Angabe zu den §§ 99a und 99b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 99a Evaluierung zu marktlichen Optimierungspotentialen“.

dd) Die Angabe zu § 101 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 101 Übergangsbestimmung zur Abwicklung des Regionalnachweisregisters

§ 102 Weitere Bestimmungen für bestehende Anlagen

§ 103 Übergangsbestimmung für Windenergieausschreibungen im Jahr 2027

§ 104 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt“.

ee) Die Angabe zu den Anlagen 1 bis 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 23a) Höhe der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags

Anlage 2 (zu § 36h) Referenzertrag

Anlage 3 (zu § 50b) Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätspremie

Anlage 4 (zu § 3 Nummer 31a, 38 und 43c) Küstenregion, Region Mitte-Nord, Südregion“.

3. § 1a Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. „anzulegender Wert“ der Wert, den die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Ausschreibung nach § 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis 39n ermittelt oder der durch die §§ 23b, 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie, des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme, des Mieterstromzuschlags oder des Refinanzierungsbeitrags ist,“.

b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. „befristete Übergangszahlung“ die Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,“.

c) Nummer 7 wird durch die folgenden Nummer 7 ersetzt:

„7. „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet nach

a) der Richtlinie 86/465/EWG in der Fassung vom 10. Februar 1997, oder

b) des Artikels 154 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 in der Fassung vom 1. Dezember 2025,“.

d) Nummer 28 wird durch die folgende Nummer 28 ersetzt:

„28. „Gülle“ jeder Stoff, der Gülle ist im Sinne von Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der Fassung vom 5. Juni 2019,“.

e) Nummer 29a wird durch die folgende Nummer 29a ersetzt:

„29a. „hocheffiziente KWK-Anlage“ eine KWK-Anlage, die den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/1791 entspricht,“.

f) Nach Nummer 31 wird die folgende Nummer 31a eingefügt:

„31a. „Küstenregion“ das Gebiet, das die Gebietskörperschaften umfasst, die in Anlage 4 Nummer 1 aufgeführt sind,“.

g) Nummer 34 wird durch die folgende Nummer 34 ersetzt:

„34. „Marktwert“

a) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 7 Satz 1] geltenden Fassung aus dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf einen Kalendermonat ergibt (Monatsmarktwert), oder

b) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 2 aus dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf ein Kalenderjahr ergibt (Jahresmarktwert),“.

- h) Nummer 38 wird durch die folgende Nummer 38 ersetzt:
 - „38. „Region Mitte-Nord“ das Gebiet, das die Gebietskörperschaften umfasst, die in Anlage 4 Nummer 2 aufgeführt sind,“.
 - i) Nummer 41b wird durch die folgende Nummer 41b ersetzt:
 - „41b. „Solaranlage des zweiten Segments“ jede Solaranlage auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand und jede Solaranlage, die nach den Anforderungen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a errichtet worden ist,“.
 - j) Nummer 43 wird durch die folgende Nummer 43 ersetzt:
 - „43. „Steckersolargerät“ ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung, einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers und, sofern vorhanden, einem hinter demselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher besteht,“.
 - k) In Nummer 43c wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4 Nummer 3“ ersetzt.
 - l) Nummer 46a wird durch die folgende Nummer 46a ersetzt:
 - „46a. „unentgeltliche Abnahme“ die Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Buchstaben a und b werden gestrichen.
 - bbb) Die Buchstaben c bis f werden zu den Buchstaben a bis d.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Buchstaben a und b werden gestrichen.
 - bbb) Die Buchstaben c bis f werden zu den Buchstaben a bis d.
 - cc) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
 - „4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 9,5 Gigawatt im Jahr 2030 und im Jahr 2035.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
6. § 4a wird gestrichen.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 5

Ausbau im In- und Ausland; grenzüberschreitende Ausschreibungen“.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Soweit die Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden, sollen im Umfang von insgesamt 20 Prozent der gesamten jährlich zu installierenden Leistung an Anlagen auch Gebote für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer der folgenden anderen Staaten bezuschlagt werden können:

1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation,
3. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, soweit die Anlagen eine direkte Verbindungsleitung in das Bundesgebiet haben.

Der Umfang nach Satz 1 kann in dem Maß überschritten werden, in dem Gebote für Windenergieanlagen auf See bezuschlagt werden sollen. Zu dem Zweck nach Satz 1 können die Ausschreibungen

1. gemeinsam mit einem oder mehreren der in Satz 1 genannten anderen Staaten durchgeführt werden,
2. unter finanzieller Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland durch einen oder mehrere der in Satz 1 genannten anderen Staaten durchgeführt werden oder
3. für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer der in Satz 1 genannten anderen Staaten geöffnet werden.

Näheres zum Verfahren für grenzüberschreitende Ausschreibungen nach Satz 3 kann in einer Rechtsverordnung nach § 88a geregelt werden.

(3) Grenzüberschreitende Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 3 sind nur zulässig, wenn

1. sie mit den beteiligten Staaten völkerrechtlich vereinbart worden sind und diese völkerrechtliche Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5, 8 bis 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nutzt und
2. der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung

1. dürfen Anlagen außerhalb des Bundesgebiets keine Zahlungen nach diesem Gesetz erhalten oder zu solchen Zahlungen verpflichtet werden,
2. dürfen Anlagen im Bundesgebiet keine Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Staates erhalten oder zu solchen verpflichtet werden und

3. bleiben Zahlungen, die ein Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 leistet oder erhält, bei Ermittlung der Ansprüche nach den §§ 6 und 7 des Energiefinanzierungsgesetzes unberücksichtigt.“

- d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anlagen und der in ihnen erzeugte Strom werden angerechnet auf

1. das Ziel nach § 1 Absatz 2,
2. den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Europäischen Union im Jahr 2030 nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 und
3. den nationalen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 in der Fassung vom 20. November 2023.

Satz 1 ist jedoch auf Anlagen außerhalb des Bundesgebiets nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung anzuwenden. Auf Anlagen im Bundesgebiet ist Satz 1 nicht anzuwenden, soweit die Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Staates geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Staates regelt. Anlagen außerhalb des Bundesgebiets sowie Anlagen im Bundesgebiet, soweit für Anlagen im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Staates geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Staates regelt, werden nicht auf den Ausbaupfad nach § 4 angerechnet. Abweichend von Satz 4 werden Windenergieanlagen auf See außerhalb des Bundesgebiets nach der Bezuschlagung und nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung auf die im Windenergie-auf-See-Gesetz geregelten Steigerungen der installierten Leistung und Ausschreibungsvolumina angerechnet.“

- e) In Absatz 5a Satz 1 wird die Angabe „Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ durch die Angabe „Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer der in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten“ ersetzt.

- f) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Anlagen im Bundesgebiet dürfen nur in einem Umfang von bis zu insgesamt 20 Prozent der jährlich in Deutschland zu installierenden Leistung und unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 auf die Ziele anderer Staaten angerechnet werden.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich erzeugte Strommenge angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich erzeugte Strommenge angeboten werden.“

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung eine Zahlung als Förderung erhalten haben oder einen Refinanzierungsbeitrag an den Netzbetreiber geleistet haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an eine Gemeinde oder einen Landkreis geleistet haben, können sie bis zur Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.“

9. § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen auf Zahlungsansprüche nach § 19 Absatz 1 und nicht zu niedrigeren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen auf die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 führen und“.

10. In § 8 Absatz 5a Satz 1 wird die Angabe „Ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung“ durch die Angabe „Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen“ ersetzt.

11. § 8b wird durch den folgenden § 8b ersetzt:

„§ 8b

Mitteilung des Einspeiseortes

Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussbegehrenden innerhalb von vier Wochen, nachdem der Verknüpfungspunkt für den Netzanschluss nach § 8 Absatz 1 bis 3 feststeht, die alphanumerischen Bezeichnungen des vereinbarten Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie mit, anhand derer eine Teilnahme am Bilanzkreissystem ermöglicht wird.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „installierten Leistung“ die Angabe „der Solaranlage oder der Solaranlagen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und bis zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf eine darüber mögliche Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber sowie unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen

1. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung ab 100 Kilowatt haben und Strom in das Netz einspeisen, sicherstellen, dass die Anlage oder KWK-Anlage jeweils mit technischen Einrichtungen aus-

gestattet ist, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann,

2. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt haben und Strom in das Netz einspeisen,
 - a) sicherstellen, dass die Anlage oder KWK-Anlage jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, und
 - b) soweit es sich um Anlagen oder KWK-Anlagen handelt, bei denen der Betreiber den in das Netz eingespeisten Strom nicht direkt vermarktet, am Verknüpfungspunkt mit dem Netz die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlage nach § 3 Nummer 1 erster Halbsatz oder der KWK-Anlage begrenzen oder
3. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben und Strom in das Netz einspeisen, am Verknüpfungspunkt mit dem Netz die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlage nach § 3 Nummer 1 erster Halbsatz oder KWK-Anlage begrenzen.

Die Pflicht nach Satz 1 kann bei mehreren Anlagen oder KWK-Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, auch mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung erfüllt werden. Der Netzbetreiber hat die nach Satz 1 erforderliche Testung auf Ansteuerbarkeit spätestens im Rahmen der nächsten auf den Einbau des intelligenten Messsystems und der Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes folgenden, nach § 12 Absatz 2b Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durchzuführenden testweisen Anpassung sowie Abrufung der Ist-Einspeisung vorzunehmen. Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

- c) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 müssen Betreiber von Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt, die Strom in das Netz einspeisen, am Verknüpfungspunkt mit dem Netz die Wirkleistungseinspeisung dauerhaft und unabhängig vom Einbau eines intelligenten Messsystems und der Veräußerungsform auf maximal 50 Prozent der installierten Leistung der hinter dem Verknüpfungspunkt angeschlossenen Solaranlage des zweiten Segments begrenzen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „im Sinne der Absätze 1, 1a und 2“ durch die Angabe „nach Absatz 2“ ersetzt.

bb) Satz 3 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. bei denen die installierte Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,“.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 1, 1a oder 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

e) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Mehrere Solaranlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Absatz 2b als eine Anlage, wenn sie von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

13. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt“ durch die Angabe „Anlagenbetreiber“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „stufenweise oder, stufenlos“ durch die Angabe „stufenweise oder stufenlos“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) In einem Vertrag über die Direktvermarktung von Strom aus Anlagen treffen der Direktvermarktungsunternehmer und der Anlagenbetreiber Vereinbarungen

1. über einen anhand von Strommarktpreisen definierten Schwellenwert, ab dem der Direktvermarktungsunternehmer die Einspeiseleistung der Anlage ferngesteuert abregelt, und
2. über die Kostentragung für den Fall, dass der Direktvermarktungsunternehmer die nach Nummer 1 vereinbarte ferngesteuerte Abregelung nicht vornimmt.“

14. In § 11a Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Grünem Wasserstoff“ durch die Angabe „grünem Wasserstoff“ ersetzt.

15. Die Überschrift des Teils 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Teil 3

Zahlungsanspruch und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, Ausschreibungen, gesetzliche Bestimmung der Zahlung“.

16. Die Überschrift zu Abschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift zu Abschnitt 1 und zu Unterabschnitt 1 ersetzt:

„Abschnitt 1

Zahlungsanspruch und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber

Unterabschnitt 1

Arten des Zahlungsanspruchs der Anlagenbetreiber“.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante

- a) der befristeten Übergangszahlung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
- b) der unentgeltlichen Abnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
- c) für ausgeführte Anlagen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder“.

b) Nach Absatz 3 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Optionen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind erst anzuwenden, wenn und soweit jeweils konkretisierende Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85d wirksam werden.“

18. § 20 wird durch den folgenden § 20 ersetzt:

„§ 20

Marktprämie

(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt und unabhängig von der installierten Leistung für ertüchtigte Wasserkraftanlagen, die nach § 40 Absatz 2 als neu in Betrieb genommen gelten, und nur für Kalendermonate, in denen

- 1. der Strom direkt vermarktet wird,
- 2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht einräumt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen, und
- 3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:
 - a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie vermarktet wird, oder
 - b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 setzt der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 und Absatz 3b oder Absatz 3c voraus, dass der gesamte an der betroffenen Einspeisestelle in ein Netz eingespeiste Strom in einem gesonderten Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich Strom bilanziert wird, bei dem der förderfähige Anteil aus dem Stromspeicher nach der Abgrenzungs- oder Pauschaloption bestimmt wird oder dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 Kilowatt nur, soweit spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme

1. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber in Textform mitgeteilt hat, dass für den in der Anlage erzeugten Strom eine Förderung nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden soll, oder
2. eine Zuordnung der Anlage nach § 21c Absatz 1 Satz 1 zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfolgt ist.

Beziehen sich die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 und eine Zuordnung nach Satz 1 Nummer 2 auf unterschiedliche Anteile der installierten Leistung der Anlage, wechselt der Anlagenbetreiber in den ersten sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zwischen den Veräußerungsformen oder ändert er die prozentuale Aufteilung des erzeugten Stroms auf verschiedene Veräußerungsformen, ist für den Anspruch nach Absatz 1 die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 oder die Zuordnung zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie nach Satz 1 Nummer 2 entscheidend, die sich auf den höchsten Anteil der installierten Leistung der Anlage bezieht. Satz 1 und 2 sind nicht anzuwenden für

1. Anlagen, die in einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben, und
2. Biomasseanlagen, ausgenommen Deponie- und Klärgasanlagen.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 21

Netzbetreiberabnahme und Mieterstromzuschlag“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein Zahlungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stellt, und zwar für

1. Strom aus Anlagen

- a) mit einer installierten Leistung von weniger als 50 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2028 in Betrieb genommen worden sind,
- b) mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2029 in Betrieb genommen worden sind, und

- c) mit einer installierten Leistung von weniger als 7 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2031 in Betrieb genommen worden sind,
- 2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt, für den keine Zahlung nach den Nummern 1 oder 3 geltend gemacht wird, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch auf null, oder
- 3. Strom aus ausgeführten Anlagen.

Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“

- c) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Einspeisevergütung“ durch die Angabe „Netzbetreiberabnahme“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung vom 23. Juni 2023 genannten Beziehungen stehen.“

- e) Absatz 4 wird gestrichen.

20. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

- „1. der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 20,
- 2. der Netzbetreiberabnahme in der Variante
 - a) der befristeten Übergangszahlung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
 - b) der unentgeltlichen Abnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
 - c) für ausgeführte Anlagen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,“.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

- b) Absatz 1a wird gestrichen.

- c) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Erfolgt die prozentuale Aufteilung nicht ausschließlich auf die Direktvermarktung mit Marktprämie und die sonstige Direktvermarktung, müssen die Anlagenbetreiber die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten. Die Sätze 1 und 2 sind nicht für die befristete Übergangszahlung, die unentgeltliche Abnahme und den Mieterstromzuschlag anzuwenden“.

d) Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) kein Fall der befristeten Übergangszahlung oder der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeförderte Anlagen oder des Mieterstromzuschlags vorliegt.“

e) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Für ausgeförderte Anlagen ist ausschließlich eine Zuordnung zur Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeförderte Anlagen oder zur sonstigen Direktvermarktung möglich.“

21. § 21c wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats die Zuordnung zu einer der Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 mitteilen, wenn sie erstmals Strom veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. Abweichend von Satz 2 gilt eine ausgeförderte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeförderte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 müssen die Anlagenbetreiber auch angeben

1. die Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1, die zugeordnet wird,
2. bei einer Zuordnung zur Direktvermarktung mit Marktprämie oder zur sonstigen Direktvermarktung den Bilanzkreis, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll,
3. bei einer prozentualen Aufteilung des Stroms auf verschiedene Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 2 Satz 2 die Prozentsätze, zu denen der Strom den Veräußerungsformen zugeordnet wird, und
4. bei einer erstmaligen Zuordnung von Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt zur sonstigen Direktvermarktung, ob der Anlagenbetreiber den Anspruch auf Zahlung eines Bonus nach § 50c geltend macht.“

22. Nach § 21c wird der folgende Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber

§ 21d

Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, Refinanzierungsbeitrag

(1) Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 Kilowatt sind verpflichtet, für Kalenderjahre, in denen der Jahresmarktwert über dem für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Wert liegt, für jede Kilowattstunde des in einem solchen Kalenderjahr in der Anlage erzeugten und in das Netz eingespeisten Stroms einen Refinanzierungsbeitrag an den Netzbetreiber zu zahlen, soweit für die Anlage

1. ein wirksamer Zuschlag vorliegt oder
2. der Anlagenbetreiber eine nach § 20 Absatz 2 erforderliche Mitteilung vorgenommen hat.

Die Pflicht zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach Satz 1 besteht für Strom, den der Anlagenbetreiber im Rahmen der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 20 oder der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a veräußert. § 19 Absatz 3 bis 3b und § 22 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Refinanzierungsbeitrag ist nicht zu zahlen

1. für erzeugte und in das Netz eingespeiste Strommengen aus Biomasseanlagen, ausgenommen Klär- und Deponiegasanlagen, und
2. in Fällen des § 19 Absatz 4 oder 5.

(3) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Refinanzierungsbeitrag vom Anlagenbetreiber zu erheben. Der Netzbetreiber muss bei der Erhebung des Refinanzierungsbeitrags die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anwenden.

§ 21e

Wegfall des Refinanzierungsbeitrags bei Verzicht auf die Marktprämie

Teilt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber in Textform mit, dass er für den in der Anlage erzeugten Strom dauerhaft keine Förderung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 mehr in Anspruch nehmen wird, entfällt ab dem ersten Kalendertag des Folgejahres der Mitteilung

1. der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und
2. die Pflicht zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 21d Absatz 1.

Die Mitteilung kann einmalig bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Im Fall von § 40 Absatz 3 kann die Mitteilung nach Satz 1 auf den Leistungsanteil der Wasserkraftanlagen beschränkt werden, der der Leistungserhöhung nach § 40 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 zuzurechnen ist.“

23. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 2

Allgemeine Bestimmungen zum Zahlungsanspruch und zur Zahlungspflicht“.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 22

Wettbewerbliche Ermittlung des anzulegenden Werts“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 39q“ durch die Angabe „§§ 28 bis 39n“, die Angabe „§§ 88 bis 88f“ durch die Angabe „§§ 88 bis 88d“ ersetzt und wird die Angabe „, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff“ wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Solaranlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist.“

25. In § 22a Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

26. § 22b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“ die Angabe „in der Fassung vom 23. Juni 2023“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Ausnahme von dem Erfordernis eines wirksamen Zuschlags nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist nur zulässig, wenn

1. der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass die Solaranlagen Anlagen einer Bürgerenergiegesellschaft sind,
2. diese Mitteilung der Bundesnetzagentur spätestens drei Wochen nach Inbetriebnahme zugegangen ist und in der Mitteilung die Registernummer angegeben ist und
3. die Bürgerenergiegesellschaft sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung vom 23. Juni 2023 in den vorangegangenen drei Jahren keine weiteren Solaranlagen desselben Segments in Betrieb genommen haben.“

27. Die §§ 23 bis 23c werden durch die folgenden §§ 23 bis 23c ersetzt:

„§ 23

Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlungen

(1) Die Höhe der Zahlungsansprüche nach § 19 Absatz 1 und die Höhe der Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 bestimmen sich nach den hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.

(2) In den anzulegenden Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Die anzulegenden Werte werden nach Berücksichtigung von §§ 23b bis 24 in folgender Reihenfolge angepasst, wobei die anzulegenden Werte nicht negativ werden können:

1. nach Maßgabe des § 36h für Windenergieanlagen an Land nach dem Referenzertragsmodell,
2. nach Maßgabe des § 38a für die dort bestimmten besonderen Solaranlagen,
3. nach Maßgabe des § 48 Absatz 1b für die dort bestimmten besonderen Solaranlagen,
4. nach Maßgabe des § 48 Absatz 5 im Fall der Nichterbringung des Nachweises über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau oder die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung für die dort bestimmten besonderen Solaranlagen,
5. nach Maßgabe des § 53 Absatz 1 und 2 bei der Inanspruchnahme des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme und
6. für Solaranlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird,
 - a) nach Maßgabe des § 54 Absatz 1 im Fall der verspäteten Inbetriebnahme einer Solaranlage und
 - b) nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 im Fall der Nichterbringung des Nachweises über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau oder die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung für die dort bestimmten Solaranlagen.

(4) Die Höhe des Zahlungsanspruchs nach § 19 Absatz 1 verringert sich und die Höhe der Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 erhöht sich nach Maßgabe des § 53b bei einer Stromsteuerbefreiung, wobei der Anspruch keinen negativen Wert annehmen kann. In den Fällen, in denen sich die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 nach den §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 2 auf null verringert, ist § 53b nicht anzuwenden.

§ 23a

Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags

Die Höhe des Zahlungsanspruchs auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die Höhe des Refinanzierungsbeitrags nach § 21d Absatz 1 werden nach Anlage 1 berechnet.

§ 23b

Besondere Bestimmung zur Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeführte Anlagen

Als anzulegender Wert für die Höhe des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist jeweils der Jahresmarktwert anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 2 berechnet, höchstens jedoch 10 Cent pro Kilowattstunde.

§ 23c

Anteilige Zahlung

Besteht für Strom der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung, bestimmt sich der Zahlungsanspruch beziehungsweise die Pflicht zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrags

1. für Solaranlagen oder Windenergieanlagen an Land jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert und
 2. in allen anderen Fällen jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage.“
28. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 24

Sonderregelungen für Strom aus mehreren Anlagen; Anlagenzusammenfassung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zweck der Ermittlung des Zahlungsanspruchs nach § 19 Absatz 1, der Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 und zur Bestimmung der Anlagengröße nach § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. für den in ihnen erzeugten Strom der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und

4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anspruch“ durch die Angabe „Zahlungsanspruch“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 werden Solaranlagen des ersten Segments nicht mit Solaranlagen des zweiten Segments zusammengefasst.“

dd) In Satz 4 wird nach der Angabe „die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht“ die Angabe „oder nach den Anforderungen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a errichtet wurden“ eingefügt.

ee) Satz 5 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. bei denen die installierte Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,“.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Freiflächenanlagen“ durch die Angabe „Solaranlagen des ersten Segments“ und die Angabe „§ 38a Absatz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Freiflächenanlage“ durch die Angabe „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Freiflächenanlagen“ durch die Angabe „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 gelten eine Freiflächenanlage, die im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, und eine Freiflächenanlage, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, nicht als eine Anlage.“

d) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 20 Satz 1 mehrere Solaranlagen als eine Anlage anzusehen, wenn sie von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden. Absatz 1 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

e) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In diesem Fall ist für die Berechnung der Marktprämie, des Refinanzierungsbeitrags oder des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme bei mehreren Windenergieanlagen an Land,

1. deren anzulegender Wert durch § 46 bestimmt wird, die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags nach Anlage 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung maßgeblich,
 2. deren anzulegender Wert durch § 36h bestimmt wird, die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweilig zuletzt berechneten Standortertrags nach Anlage 2 Nummer 7 maßgeblich und
 3. bei allen anderen Anlagen die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen maßgeblich.“
29. Die §§ 25 und 26 werden durch die folgenden §§ 25 und 26 ersetzt:

„§ 25

Beginn, Dauer und Beendigung der Zahlungspflichten

(1) Marktprämien, Refinanzierungsbeiträge, unentgeltliche Abnahmen oder Mieterstromzuschläge sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu leisten, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung. Beginn der Frist nach Satz 1 ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

(2) Befristete Übergangszahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind bis zum Ende des 36. auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats zu leisten, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

(3) Zahlungen im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeforderte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind bis zum 31. Dezember 2032 zu leisten.

§ 26

Fälligkeit, Abschläge und Endabrechnung

(1) Der Zahlungsanspruch des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit er seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 erfüllt hat. Der Anspruch des Netzbetreibers auf Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 21d Absatz 1 wird vier Wochen nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers beim Anlagenbetreiber fällig.

(2) Auf die zu erwartenden Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 21d Absatz 1 sind monatlich Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten. Die Höhe der Abschläge kann insbesondere anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres oder der Monatsmarktwerte der Vormonate bestimmt werden. Die Abschläge werden vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes jeweils zum 15. Kalendertag des Folgemonats fällig. Ab dem März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres sind Abschläge auf zu erwartende Zahlungen nach § 19 Absatz 1 für die Monate März bis Dezember eines Jahres sowie Januar und Februar des Folgejahres nicht vor Erfüllung der Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 des jeweiligen Vorjahres fällig. Zu

hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung des Netzbetreibers im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen.

(3) Die Endabrechnung und Abrechnungen zu Abschlägen müssen die Nummer der Anlage nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung enthalten und sind dem Berechtigten auf Verlangen in digitaler und massengeschäftstauglicher Form auszustellen.“

30. § 27 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Die Aufrechnung einer Forderung des Netzbetreibers gegen eine Forderung des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit die Forderung des Netzbetreibers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Satz 1 ist nicht anwendbar auf Forderungen des Netzbetreibers auf Zahlung von Refinanzierungsbeiträgen nach § 21d Absatz 1 gegen einen Anlagenbetreiber oder auf Zahlung einer Umlage nach dem Energiefinanzierungsgesetz gegen einen Umlagenschuldner, der zugleich Anlagenbetreiber ist.“

31. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land finden im Jahr 2027 zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai und 1. November und in den Jahren 2028 bis 2032 jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Mai, 1. August und 1. November statt.

(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. in den Jahren 2027 und 2028 jeweils 15 000 Megawatt zu installierende Leistung,
2. in dem Jahr 2029 12 000 Megawatt zu installierende Leistung und
3. in den Jahren 2030 bis 2032 jeweils 10 000 Megawatt zu installierende Leistung.

Die Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 werden jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt. Von dem Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 Nummer 2 werden 10 000 Megawatt zu installierende Leistung gleichmäßig auf die Gebotstermine des Kalenderjahres 2029 und die verbleibenden 2 000 Megawatt zu installierende Leistung zusätzlich auf den Gebotstermin am 1. Mai des Kalenderjahres 2029 verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen

1. erhöht sich ab dem Jahr 2028 um die Summe der Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz, einschließlich der Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 39n, keine Zuschläge erteilt wurden, und
2. verringert sich jeweils
 - a) ab dem Jahr 2028 um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalen-

derjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, sofern eine Anrechnung nach § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist,

- b) ab dem Jahr 2028 um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, und
- c) um die Summe der Gebotsmengen, die in Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 39n im selben Kalenderjahr ausgeschrieben werden.

(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum Ablauf des 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt diese Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden drei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 35a“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „oder § 39o“ gestrichen.

32. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2023 bis 2029“ durch die Angabe „2027 bis 2032“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils 14 000 Megawatt zu installierende Leistung. Das Ausschreibungsvolumen wird gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen

- 1. erhöht sich ab dem Jahr 2028 jeweils

- a) um die Summe der Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge erteilt wurden

aa) bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach diesem Gesetz, einschließlich der Resilienzausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 39n, und

bb) bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach diesem Gesetz und

- b) um die Differenz von 6 500 Megawatt und der Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung bis zu 750 Kilowatt, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind; ergibt sich dabei bei der Berechnung ein Wert kleiner null, ist der Wert mit null festzulegen, und

2. verringert sich jeweils

- a) ab dem Jahr 2028 um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, soweit eine Anrechnung nach § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist,
- b) ab dem Jahr 2028 um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des ersten Segments, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, und
- c) um die Summe der Gebotsmengen für Solaranlagen des ersten Segments, die in Resilienzausschreibungen nach § 39n im selben Kalenderjahr ausgeschrieben werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 35a“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „oder § 39o“ gestrichen.

d) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur verringert bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins.“

33. § 28b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2023 bis 2029“ durch die Angabe „2027 bis 2032“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils 1 500 Megawatt zu installierende Leistung. Das Ausschreibungsvolumen wird gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.

(3) Das Ausschreibungsvolumen verringert sich jeweils ab dem Jahr 2028 um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.

(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum Ablauf des 15. März die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden drei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.

(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf

eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.“

- c) Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur verringert bei einer drohenden Unterzeichnung das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins.“

34. § 28c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2023 bis 2028“ durch die Angabe „2027 bis 2032“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt

1. in den Jahren 2027 und 2028 jeweils 1000 Megawatt zu installierende Leistung,
2. in den Jahren 2029 und 2030 jeweils 750 Megawatt zu installierende Leistung und
3. in den Jahren 2031 und 2032 jeweils 500 Megawatt zu installierende Leistung.

Das Ausschreibungsvolumen wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. erhöht sich jeweils ab dem Jahr 2028 um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und“.

- bb) Nummer 2 Buchstabe a bis c wird durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:

„a) ab dem Jahr 2028 um die Summe der in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, für deren Strom kein anzulegender Wert oder der anzulegende Wert nicht durch Ausschreibungen bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind und

b) ab dem Jahr 2028 um die Summe der installierten Leistung der Biomasseanlagen, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr die Inanspruchnahme einer Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b erstmals an die Bundesnetzagentur gemeldet haben.“

- d) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum Ablauf des 1. Februar die Differenz der Mengen nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das

Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf das Ausschreibungsvolumen der folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Gebotstermine.

(5) Das nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2022 erteilt und vor der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgemachten Gebotstermin nach Absatz 1 zugerechnet.“

35. 28d wird gestrichen.

36. Die §§ 28e bis 28g werden durch den folgenden § 28e ersetzt:

„§ 28e

Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine für Resilienzausschreibungen

(1) Die Resilienzausschreibungen nach § 39n finden, soweit eine Rechtsverordnung aufgrund des § 88d nichts anderes bestimmt, statt

1. für Windenergieanlagen an Land im Jahr 2027 zum Gebotstermin am 1. August und in den Jahren 2028 bis 2032 jeweils zum Gebotstermin am 1. Februar und
2. für Solaranlagen des ersten Segments in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils zum Gebotstermin am 1. September.

(2) Das Ausschreibungsvolumen für die Resilienzausschreibungen nach § 39n beträgt, soweit eine Rechtsverordnung aufgrund des § 88d nichts anderes bestimmt, in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils 4 000 Megawatt zu installierende Leistung, die sich wie folgt verteilen:

1. für Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land 3 500 Megawatt und
2. für Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments 500 Megawatt.“

37. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist, ist auch der Name einer natürlichen Person, die eine ladungsfähige Anschrift im Bundesgebiet hat und die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter) anzugeben,“.

bb) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. die Standorte der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung und Flurstücken,“.

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „und Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6“ gestrichen.

38. § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

- „2. die für den jeweiligen Energieträger nach den §§ 36, 36c und 36j, den §§ 37 und 37c, dem § 38c, den §§ 39, 39c, 39g und 39i oder die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 88 bis 88d gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind,“

39. § 34a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Zuschlag eines Bieters, der ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind, widerrufen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt werden; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

40. § 35 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Bundesnetzagentur gibt auf ihrer Internetseite spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen nach § 36e Absatz 1, § 37e, § 39e Absatz 1 und § 39g Absatz 5 Nummer 4 sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88d die Projektrealisierungsrate des jeweiligen Gebotstermins bekannt.“

41. § 35a wird durch den folgenden § 35a ersetzt:

„§ 35a

Entwertung von Zuschlägen

Die Bundesnetzagentur entwertet einen Zuschlag,

1. soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Realisierung der Anlage erlischt,
2. wenn der Bieter seinen Zuschlag zurückgeben darf und soweit er von diesem Recht Gebrauch gemacht hat,
3. soweit die Bundesnetzagentur den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknimmt oder widerruft oder
4. soweit der Zuschlag durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert.“

42. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „und deren Anschrift“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Nachweise beifügen:

1. eine Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf sie ausgestellt worden ist, oder die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt,
 2. eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen für Anlagen besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist und
 3. bei Gebotsterminen nach dem 31. Dezember 2027 eine Eigenerklärung, dass die Anforderungen des § 36d erfüllt werden sollen.“
43. § 36b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Jahr 2023 5,88 Cent“ durch die Angabe „Jahr 2027 7,1 Cent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.
44. § 36c Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
- „1. sie für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht durch Fristablauf erloschen oder entwertet worden ist, oder“.
45. § 36d wird durch den folgenden § 36d ersetzt:

„§ 36d

Begrenzung von Entgelten zur Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(1) Die Höhe der Entgelte, die Anlagenbetreiber an Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte als Gegenleistung für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land zahlen, wird nach Maßgabe dieses Absatzes begrenzt. Entgelte nach Satz 1 sind Zahlungen, die Anlagenbetreiber an die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zahlen für die Nutzung von Grundstücken

1. zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land,
2. zur Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 15a, soweit die hierfür genutzten Grundstücke ganz oder teilweise in einem Umkreis von 2 500 Metern um die Turmmittel der Windenergieanlage an Land liegen, und
3. als bauordnungsrechtliche Abstandsflächen.

Die Summe der jeweils für das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage und für die folgenden 19 Kalenderjahre an die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Sätzen 1 und 2 zu zahlenden Entgelte darf höchstens 3,5 Prozent des Produkts aus dem jährlichen erzielbaren Standortertrag der Anlage, der vor Inbetriebnahme der Anlage nach Anlage 2 Nummer 7.1 ermittelt wird, und dem für die Anlage im jeweiligen Jahr maßgeblichen anzulegenden Wert betragen. Zahlungen nach den Sätzen 1 und 2, die vom Anlagenbetreiber an die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vor dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage gezahlt

wurden, werden bei der Ermittlung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Entgelte gleichmäßig verteilt auf das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage und die folgenden 19 Kalenderjahre.

(2) Liegen dem Netzbetreiber zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Vorgaben nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, prüft er, ob ein Verstoß vorliegt. Hierfür kann er von den Anlagenbetreibern ein Wirtschaftsprüfertestat verlangen, mit dem bestätigt wird, dass die Vorgaben nach Absatz 1 eingehalten werden. Eine Prüfung kann frühestens für das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird,
2. Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, ab dem auf die Mitteilung nach § 21e folgenden Kalenderjahr,
3. Flugwindenergieanlagen nach § 3 Nummer 21a und
4. Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2028 ermittelt worden ist.“

46. § 36f Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird die Genehmigung für das bezuschlagte Projekt nach der Gebotsabgabe geändert oder neu erteilt, bleibt der Zuschlag auf die geänderte oder neu erteilte Genehmigung bezogen, wenn der Standort der Windenergieanlage um höchstens die doppelte Rotorblattlänge abweicht.“

47. § 36g wird gestrichen.

48. § 36h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4 für Strom aus Windenergieanlagen an Land mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors, der nach Anlage 2 Nummer 2 und 7 ermittelt worden ist. Die folgenden Stützwerte sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anlagen in der Küstenregion ein Gütefaktor von 80 Prozent oder höher anzuwenden ist, für Anlagen in der Region Mitte-Nord ein Gütefaktor von 70 Prozent oder höher anzuwenden ist, für Anlagen in der Südregion ein Gütefaktor von 50 Prozent oder höher anzuwenden ist und für sonstige Anlagen ein Gütefaktor von 60 Prozent oder höher anzuwenden ist:

Gütefaktor	50 Prozent	60 Prozent	70 Prozent	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent	110 Prozent	120 Prozent	130 Prozent	140 Prozent	150 Prozent
Korrekturfaktor	1,65	1,42	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation statt. Der Korrekturfaktor beträgt

1. oberhalb des Gütefaktors von 150 Prozent 0,79,
2. für Anlagen in der Küstenregion unterhalb des Gütefaktors von 80 Prozent 1,16,

3. für Anlagen in der Region Mitte-Nord unterhalb des Gütefaktors von 70 Prozent 1,29,
4. für Anlagen in der Südregion unterhalb des Gütefaktors von 50 Prozent 1,65 und
5. für sonstige Anlagen unterhalb des Gütefaktors von 60 Prozent 1,42.

Gütefaktor ist das Verhältnis des Standortertrags einer Anlage nach Anlage 2 Nummer 7 zum Referenzertrag nach Anlage 2 Nummer 2 in Prozent.

(1a) Für Windenergieanlagen an Land in der Küstenregion, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2029 ermittelt worden ist, sind die Stützwerte abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Gütefaktor von 70 Prozent oder höher anzuwenden ist. In Fällen des Satzes 1 beträgt der Korrekturfaktor unterhalb des Gütefaktors von 70 Prozent 1,29.

(1b) Für Windenergieanlagen an Land in der Region Mitte-Nord, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2029 ermittelt worden ist, sind die Stützwerte abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Gütefaktor von 60 Prozent oder höher anzuwenden ist. In Fällen des Satzes 1 beträgt der Korrekturfaktor unterhalb des Gütefaktors von 60 Prozent 1,42.“

- b) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt

„Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, die Nachweise nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich nach Inbetriebnahme und die Nachweise nach Satz 1 Nummer 2 jeweils bis zum Ablauf des 65., 125. und 185. auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Monats zu erbringen.“

- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 besteht der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 für Flugwindenergieanlagen an Land ohne den Nachweis des Gütefaktors gegenüber dem Netzbetreiber erst, sobald der Betreiber der Flugwindenergieanlage an Land der Bundesnetzagentur nach der Inbetriebnahme der Anlage unter Angabe der Registernummer mitgeteilt hat, dass die Anlage eine Flugwindenergieanlage an Land ist. In den Fällen des Satzes 1 wird für die Berechnung des anzulegenden Wertes angenommen, dass der Ertrag der Flugwindenergieanlage an Land 50 Prozent des Referenzertrags beträgt; dieser Gütefaktor ist auch außerhalb der Südregion anzuwenden. Wenn die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die nach Satz 1 und § 46 Absatz 3 Satz 2 an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum Ablauf des 30. September eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, sind die Sätze 1 und 2 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember desselben Jahres ermittelt worden ist. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich unverzüglich nach dem 30. September die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die nach Satz 1 und § 46 Absatz 3 Satz 2 an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.“

49. § 36i wird durch den folgenden § 36i ersetzt:

„§ 36i

Dauer der Zahlungspflichten für Windenergieanlagen an Land

Abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Absatz 1 Satz 1 spätestens 36 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter auch dann, wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage an Land aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36e Absatz 2 oder Absatz 3 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.“

50. § 36j wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach deren Inbetriebnahme“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Vergütungszeitraum“ durch die Angabe „Zahlungszeitraum nach § 25 Absatz 1“ ersetzt.

51. § 36k wird gestrichen.

52. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe h wird die Angabe „des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist,“ durch die Angabe „in der Fassung vom 17. Juni 2025“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe i wird nach der Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „in der Fassung vom 17. Juni 2025“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe c wird nach der Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „in der Fassung vom 17. Juni 2025“ eingefügt.

b) Absatz 1a wird durch die folgenden Absätze 1a und 1b ersetzt:

„(1a) Gebote für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen nur abgegeben werden, wenn die Anlagen die Kriterien von mindestens drei der nachfolgenden Nummern erfüllen sollen:

1. die durch die Anlage einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der von den Anlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen in Anspruch genommenen Fläche,
2. auf die von den Anlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen in Anspruch genommene Fläche wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem

a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder

- b) die Fläche als Portionsweide mit einer biodiversitätsfördernden Besatzdichte beweidet wird,
- 3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
 - a) bei Anlagen, die eine Längenausdehnung von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
 - b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
- 4. auf mindestens 10 Prozent der von den Anlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen in Anspruch genommenen Fläche werden standortangepasste Typen von Biotoperelementen angelegt und erhalten,
- 5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a) auf der von den Anlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen in Anspruch genommenen Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
 - b) die Anlagen nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln gereinigt werden, wenn eine Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

(1b) Die geplanten Solaranlagen des ersten Segments, für die das Gebot abgegeben wird, sind vor dem Gebotstermin als Projekt im Register zu registrieren.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 2a und 4 wird jeweils nach der Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „in der Fassung vom 17. Juni 2025“ eingefügt.

bb) Die Nummern 5 und 6 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

- „5. bei Geboten für Anlagen auf Flächen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i die Eigenerklärung des Bieters, dass zusätzliche Bedingungen, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 gestellt hat, eingehalten werden,
- 6. bei Geboten für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 eine Eigenerklärung des Bieters, dass die Anlage die Voraussetzung des Absatz 1a erfüllen soll, und
- 7. die Nummer, unter der die Anlagen an das Register gemeldet worden sind.“

53. § 37b wird durch folgenden § 37b ersetzt:

„§ 37b

Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments

Der Höchstwert ergibt sich aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach

§ 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 5,9 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung des Höchstwertes für die Ausschreibungen im Jahr 2027 nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sind die Gebotswerte der im Jahr 2026 durchgeführten Gebotstermine heranzuziehen.“

54. § 37d wird gestrichen.

55. Die §§ 37e bis 38b werden durch die folgenden §§ 37e bis 38b ersetzt:

„§ 37e

Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments

Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Solaranlagen des ersten Segments 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt zumindest teilweise auf den im Gebot angegebenen Flurstücken in Betrieb genommen worden sind.

§ 38

Besondere Zahlungsbestimmungen für Solaranlagen des ersten Segments

(1) Ein durch einen Zuschlag erworbener Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Solaranlagen des ersten Segments besteht nur, wenn

1. der Standort der Solaranlagen zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt und
 - a) bei einem bezuschlagten Gebot, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a bis g oder Nummer 3 Buchstabe d oder f angegeben worden ist, die Solaranlagen sich auf einem dieser Standorte befinden,
 - b) bei einem bezuschlagten Gebot, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder i angegeben worden ist, sich die Solaranlagen auf einem dieser Standorte und in demselben Bundesland wie im bezuschlagten Gebot angegeben befinden, und
 - c) bei einem bezuschlagten Gebot, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c oder e angegeben worden ist, sich die Solaranlagen auf einem dieser Standorte befinden,
2. die installierte Leistung der Solaranlagen 50 Megawatt nicht überschreitet,
3. bei Freiflächenanlagen sich die Solaranlagen nicht auf einer Fläche befinden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, und
4. sich die Solaranlagen auf einer Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 befinden, die Anforderung nach § 37 Absatz 1a erfüllt ist.

(2) Der Netzbetreiber kann für die Prüfung, ob die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind, die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Anlagenbetreiber weisen die Erfüllung der Anforderung nach Absatz 1 Nummer 4 gegenüber dem Netzbetreiber durch die Bestätigung einer kompetenten Fachperson mit geeigneter Ausbildung nach, wobei die Anforderung nach § 37 Absatz 1a Nummer 1 einmalig zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die Anforderungen nach § 37 Absatz 1a Nummer 2, 3, 4 und 5 zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, zum Ablauf des ersten und des fünften auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres und danach alle zehn Jahre gegenüber dem Netzbetreiber durch eine Bestätigung einer kompetenten Fachperson mit geeigneter Ausbildung nachzuweisen sind. Die Nachweispflicht endet mit der dauerhaften Betriebseinstellung der Anlage.

§ 38a

Anpassung des anzulegenden Wertes bei besonderen Solaranlagen

Der anzulegende Wert erhöht sich um 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom

1. aus besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b oder c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, und
2. aus besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e.

§ 38b

Ersetzen von Solaranlagen des ersten Segments

(1) Solaranlagen, die Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Ersetzung besteht der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 für Strom aus der ersetzten Anlage ausschließlich für Strom aus der ersetzenden Anlage. Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung nach Satz 1 besteht der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 nur für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Solaranlagen zur Leistung der ersetzenden Solaranlagen entspricht. Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung besteht für den über die Leistung der ersetzten Anlagen hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms kein Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und keine Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1.“

56. § 38d Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Der Netzbetreiber erstattet innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme einer Anlage den von dem Anlagenbetreiber geleisteten Projektsicherungsbeitrag in Höhe von 35 Euro je Kilowatt installierter und bezuschlagter Gebotsmenge. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erstattung des von dem Anlagenbetreiber geleisteten Projektsicherungsbeitrages in voller Höhe, wenn die installierte Leistung der Anlage mindestens 95 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge beträgt.“

57. § 38e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „9 Cent“ durch die Angabe „im Jahr 2027 9,9 Cent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

58. Die Überschrift des § 38g wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 38g

Dauer der Zahlungspflichten für Solaranlagen des zweiten Segments“.

59. § 38h wird durch den folgenden § 38h ersetzt:

„§ 38h

Ersetzen von Solaranlagen des zweiten Segments

(1) Solaranlagen, die Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind.

(2) Ab dem Zeitpunkt der Ersetzung besteht der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 für Strom aus der ersetzten Anlage ausschließlich für Strom aus der ersetzenden Anlage. Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung nach Satz 1 besteht der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 nur für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Solaranlagen zur Leistung der ersetzenden Solaranlagen entspricht. Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung ist für den über die Leistung der ersetzten Anlagen hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 nicht ausgeschlossen, dabei richten sich dieser Zahlungsanspruch und diese Zahlungspflicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“

60. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „und deren Anschrift“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
 - „4. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent hat oder eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission vom 30. November 2021 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht, und“.

61. § 39b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Jahr 2023 16,07 Cent“ durch die Angabe „Jahr 2027 19,43 Cent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.
62. In § 39c wird nach der Angabe „zum Gebotstermin nicht“ die Angabe „durch Fristablauf erloschen oder“ eingefügt.
63. In § 39f Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Erteilung des Zuschlags“ durch die Angabe „der Gebotsabgabe“ ersetzt.
64. § 39g wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „von 150 Kilowatt oder weniger“ durch die Angabe „ab 25 Kilowatt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ab diesem Tag sind für diese Anlagen alle Rechte und Pflichten verbindlich, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung gelten, in der das Angebot für die Anlage abgegeben wurde, und es ist die Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung anzuwenden.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Jahr 2023 18,03 Cent“ durch die Angabe „Jahr 2027 19,83 Cent“, und die Angabe „1. Januar 2024 um 0,5 Prozent“ durch die Angabe „1. Januar 2028 um 1 Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „erlischt, wenn“ durch die Angabe „erlischt, soweit“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird gestrichen.
65. § 39i wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn und Mais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 30 Masseprozent beträgt. Als Mais im Sinn von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Strom aus Biomasseanlagen, die feste Biomasse einsetzen, verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für jede Kilowattstunde, um die in einem Kalenderjahr die Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf null.“
 - c) In Absatz 2a Satz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „oder Satz 5“ gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „14,16 Cent“ durch die Angabe „13,95 Cent“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „12,41 Cent“ durch die Angabe „12,22 Cent“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Juli 2024 und sodann jährlich ab dem 1. Juli“ durch die Angabe „1. Januar 2028 und sodann jährlich ab dem 1. Januar“ und die Angabe „0,5 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

66. Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 wird gestrichen.

67. Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 wird durch den folgenden Unterabschnitt 7 ersetzt:

„Unterabschnitt 7

Resilienzausschreibungen

§ 39n

Resilienzausschreibungen

(1) Die Bundesnetzagentur führt Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sowie für Solaranlagen des ersten Segments durch.

(2) Die Einzelheiten der Resilienzausschreibungen werden in einer Rechtsverordnung nach § 88d näher bestimmt.“

68. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „12,03 Cent“ durch die Angabe „11,79 Cent“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „7,93 Cent“ durch die Angabe „7,77 Cent“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6,07 Cent“ durch die Angabe „5,95 Cent“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „5,32 Cent“ durch die Angabe „5,21 Cent“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „5,13 Cent“ durch die Angabe „5,03 Cent“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 wird die Angabe „4,12 Cent“ durch die Angabe „4,04 Cent“ ersetzt.

- gg) In Nummer 7 wird die Angabe „3,37 Cent“ durch die Angabe „3,30 Cent“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 und die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 bestehen auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, wenn durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 19 Absatz 1“ die Angabe „und die Zahlungspflicht nach §21d Absatz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.
69. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „7,46 Cent“ durch die Angabe „7,13 Cent“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,17 Cent“ durch die Angabe „4,94 Cent“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5,93 Cent“ durch die Angabe „5,76 Cent“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,17 Cent“ durch die Angabe „4,93 Cent“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5,98 Cent“ durch die Angabe „5,71 Cent“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „3,81 Cent“ durch die Angabe „3,64 Cent“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „3,37 Cent“ durch die Angabe „3,22 Cent“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ und die Angabe „1,5 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.
70. In § 42 Satz 1 wird die Angabe „12,67 Cent“ durch die Angabe „12,48 Cent“ ersetzt.
71. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „14,16 Cent“ durch die Angabe „13,95 Cent“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „12,41 Cent“ durch die Angabe „12,22 Cent“ ersetzt.

72. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „22 Cent“ durch die Angabe „21,67 Cent“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „19 Cent“ durch die Angabe „18,72 Cent“ ersetzt.

73. In § 44a Satz 1 wird die Angabe „1. Juli 2024 und sodann jährlich ab dem 1. Juli“ durch die Angabe „1. Januar 2028 und sodann jährlich ab dem 1. Januar“ und die Angabe „0,5 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.

74. § 44b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf null.“

- b) Absatz 2 und Absatz 5 werden gestrichen.

75. § 44c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission vom 30. November 2021 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht.“

- b) Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„7. die Anhänge I und II der Richtlinie (EU) 2023/1791 sowie die dazu erlassenen Leitlinien beachtet.“

- c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf null, wenn die Nachweisführung nicht in der nach den Absätzen 2 und 6 vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.“

- d) Nach Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:

„(10) Für Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, ist die Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Fassung anzuwenden.“

76. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „25,20 Cent“ durch die Angabe „24,70 Cent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

77. Nach § 46 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wenn die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land, die nach Satz 2 und § 36h Absatz 3a Satz 1 an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 30. September eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, sind die Sätze 1 und 2 nicht mehr anzuwenden auf Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird und die nach dem 31. Dezember desselben Jahres in Betrieb genommen worden sind.“

78. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „7 Cent“ durch die Angabe „6,2 Cent“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd und Nummer 5 Buchstabe c wird jeweils nach der Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ die Angabe „in der Fassung vom 17. Juni 2025“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wenn Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuchs errichtet worden sind, besteht ein Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und eine Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 verringert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder die Dauer der Pflicht zur Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer befristeten Übergangszahlung nach § 25 Absatz 2 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen. Für Solaranlagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung nach § 95 Nummer 3 in Betrieb genommen werden, ist es entgegen Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a nicht erforderlich, dass das auf dem Grundstück bestehende Wohngebäude nicht dazu geeignet ist, auf, an oder in ihm eine Solaranlage zu errichten.“

b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „1 Megawatt“ durch die Angabe „750 Kilowatt“ ersetzt.

c) Die Absätze 1b bis 6 werden durch die folgenden Absätze 1b bis 5 ersetzt:

„(1b) Der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a erhöht sich um 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom

1. aus besonderen Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, und

2. aus besonderen Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e.

(2) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, ist § 38b entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 1 ist für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, § 38h entsprechend anzuwenden. Der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 entfallen in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die ersetzten Anlagen endgültig.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 1a verringern sich für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 auf null, wenn die Bundesnetzagentur in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a angegeben hat, dass nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen.

(4) Für Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 1 zweite Variante, Nummer 2, 3 und 6 sind § 37 Absatz 1a, Absatz 2 Nummer 6 und § 38 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Wenn für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.“

79. § 48a wird durch den folgenden § 48a ersetzt:

„§ 48a

Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie

Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 ist jeweils der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, den die Bundesnetzagentur nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Marktstammdatenregisterverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für Inbetriebnahmen ab dem 1. Januar 2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat für Solaranlagen

1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt nach § 48a Nummer 1 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt nach § 48a Nummer 2 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und

3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt nach § 48a Nummer 3 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

Soweit die installierte Leistung einen Wert von 1 Megawatt überschreitet, wird der Mieterstromzuschlag in Höhe des anzulegenden Wertes nach Satz 1 für die Strommenge, die dem Anteil von 1 Megawatt an der gesamten installierten Leistung der Anlage entspricht, gewährt.“

80. § 49 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 1 verringert sich ab dem 1. August 2027 und der anzulegende Wert nach § 48a ab dem 1. Februar 2024 und sodann jeweils alle sechs Monate für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“

81. § 50 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Zahlungsanspruch nach Absatz 1 besteht unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur, wenn in der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr in mindestens 4 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt wird, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht. Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags nach § 50a oder der Flexibilitätsprämie nach § 50b reduziert sich die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Flexibilitätszuschlag nach § 50a oder die Flexibilitätsprämie nach § 50b geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Anzahl der nach Satz 1 in einem Kalenderjahr erforderlichen Viertelstunden reduziert sich ferner auch dann, wenn die Anlage aufgrund von technischen Defekten oder Instandsetzungsarbeiten in dem jeweiligen Kalenderjahr in mehr als 672 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt. In den Fällen des Satzes 3 wird die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden sowie der Flexibilitätszuschlag nach § 50a oder die Flexibilitätsprämie nach § 50b anteilig um das Verhältnis der Viertelstunden, in denen die Anlage keinen Strom erzeugt, zu sämtlichen Viertelstunden des jeweiligen Kalenderjahres gekürzt.“

82. In § 50a Absatz 2 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 44c Absatz 8“ ersetzt.

83. Nach § 50b wird der folgende Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Zahlungen für den Hochlauf der Direktvermarktung

§ 50c

Bonus für auf sonstige Weise direkt vermarkteten Strom

(1) Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben für den in diesen Anlagen erzeugten und in ein Netz eingespeisten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Der Anspruch auf die Zahlung des Bonus nach Absatz 1 besteht nur für Kalendermonate, in denen der in ein Netz eingespeiste Strom nach § 21a auf sonstige Weise direkt vermarktet wird.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Anlagen,

1. wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Zuordnung der Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder
2. offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

(4) Die Höhe des Bonus nach Absatz 1 beträgt 1,5 Cent pro eingespeiste Kilowattstunde.

(5) Der Bonus nach Absatz 1 ist bis zu einem Wechsel von der sonstigen Direktvermarktung in die Netzbetreiberabnahme, längstens bis zum Ende des 48. auf die erstmalige Zuordnung zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung folgenden Kalendermonats zu zahlen.

(6) § 19 Absatz 3 bis 3c, § 24 Absatz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, § 27, § 51 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2, § 51a und § 71 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.“

84. § 51 wird durch den folgenden § 51 ersetzt:

„§ 51

Verringerung des Zahlungsanspruchs und der Zahlungspflicht bei negativen Preisen

(1) Für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, verringern sich der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 auf null.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt, die der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder soweit sie dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet sind, für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, und
2. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 2 Kilowatt für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bundesnetzagentur die Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 12 getroffen hat.

Zur Ermittlung der Anlagengröße nach Satz 1 ist § 24 entsprechend anzuwenden.“

85. § 51a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 51a

Verlängerung des Zahlungszeitraums bei negativen Preisen“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Zeiträume, in denen sich für Strom aus einer Anlage der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 nach Maßgabe des § 51 verringert, verlängert sich der Zahlungszeitraum nach § 25 Absatz 1 um die Anzahl der Viertelstunden, in denen sich der Zahlungsanspruch oder die Zahlungspflicht nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 im Jahr der Inbetriebnahme und in den darauffolgenden 19 Kalenderjahren auf null verringert hat.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Zeiträume, in denen sich für Strom aus Solaranlagen der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 nach Maßgabe des § 51 verringert, wird die Anzahl der Viertelstunden, um die sich der Zahlungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 verlängern würde, mit dem Faktor 0,5 multipliziert und das Ergebnis wird auf die nächste volle Viertelstunde aufgerundet (Volllastviertelstunden).“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Vergütungszeitraum“ durch die Angabe „Zahlungszeitraum“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Vergütungszeitraum“ durch die Angabe „Zahlungszeitraum“ und die Angabe „Vergütungszeitraums“ durch die Angabe „Zahlungszeitraums“ ersetzt.

dd) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Vergütungszeitraum“ durch die Angabe „Zahlungszeitraum“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „anzulegender Wert“ durch die Angabe „Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „anzulegender Wert“ durch die Angabe „Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „anzulegender Wert“ durch die Angabe „Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 oder die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „Viertelstunden und“ gestrichen.

86. § 51b Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für Anlagen, die Biogas einsetzen und deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, verringert sich der Zahlungsanspruch nach § 19

Absatz 1 auf null für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis 2 Cent pro Kilowattstunde oder weniger beträgt.“

87. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 6 und 7 werden durch die folgenden Nummern 6 und 7 ersetzt:

„6. eine Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in Anspruch nehmen und dabei gegen § 21 Absatz 2 verstoßen,

7. gegen § 21b Absatz 2 Satz 2 verstoßen,“.

cc) Die Nummern 9 und 9a werden durch die folgenden Nummer 9 bis 9b ersetzt:

„9. dem Netzbetreiber die Zuordnung zu oder den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 21c übermittelt haben, wenn die Anlage nicht bereits nach § 21c Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 als einer Veräußerungsform zugeordnet gilt,

9a. gegen die Pflicht aus § 36h Absatz 3 Satz 2 verstoßen,

9b. nach der Inbetriebnahme gegen die Vorgabe aus § 37 Absatz 1a oder § 48 Absatz 4 verstoßen,“.

dd) Nummer 10 wird gestrichen.

b) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die zu leistende Zahlung verringert sich auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat

1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 9a, sobald die entsprechende Pflicht erfüllt wird, dabei wirkt diese Verringerung zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes, und

2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9b und

3. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 11, sobald sämtliche der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Pflichten erfüllt werden, dabei wirkt diese Verringerung zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes.“

88. Die §§ 53 bis 54a werden durch die folgenden §§ 53 bis 54 ersetzt:

„§ 53

Verringerung des anzulegenden Werts im Rahmen der Netzbetreiberabnahme

(1) Die Höhe des Anspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Übergangszahlung berechnet sich aus den anzulegenden Werten, wobei von den anzulegenden Werten 1 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen sind.

(2) Der anzulegende Wert nach § 23b für die Berechnung des Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeführte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verringert sich um den Wert, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Der Wert nach Satz 1 verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeführten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.

§ 53a

Zahlungen bei überhöhtem Entgelt für die Nutzung von Grundstücken für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn die nach § 36d Absatz 1 zulässige Höhe von Entgelten für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land überschritten wird.

(2) Die zu leistende Zahlung beträgt 50 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalenderjahr. Die Zahlung ist zu leisten ab dem Kalenderjahr, für das der Verstoß gegen § 36d Absatz 1 erstmals festgestellt wurde, und bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu leisten, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber durch die Vorlage eines Wirtschaftsprüferats nach § 36d Absatz 2 Satz 2 nachweist, dass die Vorgaben nach § 36d Absatz 1 eingehalten werden.

§ 53b

Anpassung der Zahlungen bei einer Stromsteuerbefreiung

Der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 verringert sich und die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 erhöht sich für Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird und der von der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz befreit ist, um die Höhe der pro Kilowattstunde gewährten Stromsteuerbefreiung.

§ 54

Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments

(1) Der durch Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments ermittelte anzulegende Wert verringert sich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Solaranlagen erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, in Betrieb genommen wurden.

(2) Wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Nachweis über den gleichzeitigen Nutzpflanzenanbau gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird, verringert sich der anzulegende Wert um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt für die Zukunft, wenn im darauffolgenden Jahr der erforderliche Nachweis für das jeweils zurückliegende Jahr erbracht wird. Die Rechtsfolge nach Satz 1 entfällt außerdem für die Zeiträume, für die der erforderliche Nachweis nachträglich erbracht wird. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c der Nachweis über die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85c Absatz 1 Satz 4 nicht erbracht wird.

(3) Soweit Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und i, deren Berücksichtigung im Zuschlagsverfahren nach § 37c Absatz 1 von der Einhaltung einer Verordnung abhängt, die die jeweilige Landesregierung nach § 37c Absatz 2 erlassen hat, die Vorgaben dieser Verordnung nicht erfüllen, verringern sich der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 auf null.“

89. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4a wird gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „und Zuschlagswerte für das Gebot“ gestrichen.

bb) Die Nummern 5 bis 7 werden durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

„5. das Erlöschen des Zuschlags und

6. die Rücknahme und den Widerruf des Zuschlags.“

90. § 55a Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur gibt die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot auch zurück, soweit der Netzbetreiber für eine Solaranlage des ersten Segments, eine Windenergieanlage an Land oder eine Biomasseanlage eine Bestätigung nach § 13 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung übermittelt hat.“

91. Die §§ 56 und 57 werden durch die folgenden §§ 56 und 57 ersetzt:

„§ 56

Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber

Netzbetreiber müssen unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten:

1. den Strom, der der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet ist und
2. für den gesamten Strom, der der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 20, der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 zuge-

ordnet ist, das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen.

§ 57

Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen selbst oder gemeinsam diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung vermarkten:

1. den Strom, der der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet ist, und
2. den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom.“

92. In § 58 Absatz 2 wird die Angabe „vergüteten“ gestrichen.

93. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Netzbetreiber“ die Angabe „bis zum 28. Februar eines Jahres“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „bis zum 28. Februar eines Jahres“ gestrichen.

cc) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren und“.

b) Absatz 2 Nummern 4 bis 6 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:

„4. die Angabe, ob der Anlagenbetreiber ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) oder ein sonstiges Unternehmen ist,

5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 und

6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.“

94. § 72 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelegten Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 50 Nummer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:

1. die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Mitteilungen nach § 21c Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1,
 2. bei Wechseln in die Ausfallvergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage dieser Veräußerungsform zugeordnet ist,
 3. die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Mitteilungen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 sowie § 21e Satz 1 und
 4. die sonstigen für die Weitergabe und die Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien erforderlichen Angaben.“
95. § 73 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Übertragungsnetzbetreiber müssen die Informationen über den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der Strommengen, für die Zahlungen nach §§ 19 Absatz 1, 21d, 26 Absatz 2 Satz 5, 36h Absatz 2, 46 Absatz 1, 50 Absatz 1 und § 50c Absatz 1 geleistet wurden, speichern. Bei der Speicherung sind die Saldierungen auf Grund des § 12 Absatz 3 des Energiefinanzierungsgesetzes zugrunde zu legen.
- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Daten für die Berechnung der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 5 zu diesem Gesetz in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.“
96. § 75 wird gestrichen.
97. In § 76 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
98. § 78 wird gestrichen.
99. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
- „(1) Das Umweltbundesamt
1. stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus, der der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a zugeordnet ist und für den keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen wird,
 2. überträgt auf Antrag Herkunftsnachweise,
 3. entwertet Herkunftsnachweise,
 4. löscht Herkunftsnachweise und
 5. erklärt Herkunftsnachweise für verfallen.

Das Umweltbundesamt stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Herkunftsnachweise für nach § 21a auf sonstige Weise direkt vermarkteten Strom aus erneuerbaren Energien aus, für den eine Zahlung nach § 50c in Anspruch genommen wird. Abweichend von Satz 2 stellt das Umweltbundesamt keine Herkunftsnachweise aus,

wenn für die Zahlung nach § 50c im Rahmen der Pauschaloption nach § 50c Absatz 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 3c geltend gemacht wird.

(2) Ausstellung, Übertragung, Entwertung, Löschung und Verfall erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Norm DIN-EN 163254³ und der Erneuerbare-Energien-Verordnung. Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise vor Missbrauch zu schützen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG“ durch die Angabe „Artikels 19 Absatz 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024“ ersetzt.

100. § 79a wird gestrichen.

101. § 80 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

102. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen benennen der Clearingstelle eine zentrale Kontaktstelle, um ihr eine elektronische Kontaktaufnahme in Angelegenheiten nach Absatz 4 zu ermöglichen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Daten aktuell zu halten und die Erreichbarkeit der Kontaktstelle zu gewährleisten.“

- c) In Absatz 7 Satz 5 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

103. In § 83 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 8, 11, 12, 19 und 50“ durch die Angabe „§§ 8, 8b, 11, 12, 19 und 50“ ersetzt.

104. § 83a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Erteilung eines Zuschlags hat unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig.“

105. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgaben,

1. die Ausschreibungen nach den §§ 28 bis 39n durchzuführen,
2. sicherzustellen, dass die Transparenzpflichten mit Blick auf Zahlungen an Anlagen erfüllt werden,
3. zu überwachen, dass

³

Amtlicher Hinweis: Die DIN EN 16325:2016-01 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

- a) die Netzbetreiber Anlagen nach § 8 an ihr Netz anschließen und nach § 8b fristgemäß den Einspeiseort mitteilen,
 - b) die Übertragungsnetzbetreiber den Strom, der der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet ist, und den nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom nach § 57 vermarkten und die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung einhalten,
 - c) Zahlungen nach § 6 Absatz 5 und den §§ 19 bis 55b einschließlich etwaiger Verzugszinsen ordnungsgemäß geleistet werden,
 - d) Zahlungen nach den §§ 21d, 52, 53a, 55 und 55b einschließlich etwaiger Verzugszinsen ordnungsgemäß ermittelt, erhoben und vereinnahmt werden,
 - e) die Netzbetreiber die Vorgaben nach § 52a einhalten und
 - f) die Angaben nach den §§ 70 bis 73 und 76 übermittelt und nach den §§ 74 und 77 veröffentlicht werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. sofern und soweit Anlagen ihren Strom noch nicht mit angemessenem Aufwand direkt vermarkten können, insbesondere weil deren technische Ausstattung oder die Abrechnungsprozesse der Netzbetreiber für die Direktvermarktung noch nicht hinreichend massengeschäftstauglich und digitalisiert sind oder weil noch nicht genügend Direktvermarktungsunternehmen Angebote für das jeweilige Marktsegment bereitstellen,
 - a) zur Verlängerung der in § 25 Absatz 2 geregelten Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer befristeten Übergangszahlung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis maximal zum 31. Dezember 2032 für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt und
 - b) zur Anwendbarkeit des Anspruchs auf Zahlung einer befristeten Übergangszahlung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt, wobei der Anspruch in diesem Fall nicht länger als bis zum 31. Dezember 2032 gewährt werden kann“.
 - bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 38a Absatz 1 Nummer 3“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - cc) Nummer 6a wird durch die folgende Nummer 6a ersetzt:
 - „6a. zu den Nachweisen zur Erfüllung der Anforderung nach § 37 Absatz 1a und § 48 Absatz 4, wobei sie hinsichtlich der Art der geeigneten Nachweise und der Häufigkeit der Nachweisführung von § 38 Absatz 2 und § 48 Absatz 4 abweichende Vorgaben bestimmen kann,“.
 - dd) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

- „8. um abweichend von Anlage 1 Nummer 4.2 Satz 2 den Wert „Mindesterlös“ in Cent pro Kilowattstunde zu erhöhen,“.
- ee) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:
- „9. zu Anforderungen an Nachweise, die der Netzbetreiber nach § 30, § 36, § 37, § 38, § 38c, § 39, oder § 39g vom Anlagenbetreiber zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verlangen muss,“.
- ff) In Nummer 14 wird die Angabe „Anlage 1 Nummer 3.3.4 und 4.3.4“ durch die Angabe „Anlage 1 Nummer 2.2.4“ und wird die Angabe „Abschätzung der Strommengen,“ durch die Angabe „Abschätzung der Strommengen, und“ ersetzt.
- gg) Nummer 15 wird gestrichen.
- hh) Die bisherige Nummer 16 wird zu Nummer 15.
106. In § 85a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die Höchstwerte nach § 36b, § 37b oder § 38e, § 39b, § 39l dieses Gesetzes oder § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung“ durch die Angabe „die Höchstwerte nach § 36b, § 37b, § 38e oder § 39b dieses Gesetzes“ ersetzt.
107. § 86 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 1a werden durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
- „1. bis zum Ende eines Kalenderjahres entgegen § 71 Absatz 1 Nummer 2 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht,
2. entgegen § 80 Absatz 1 Satz 1 Strom oder Gas verkauft, überlässt oder veräußert,“.
- b) Nummer 4 Buchstabe b und c wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:
- „b) nach § 92 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 1,
- c) nach § 92 Nummer 3 oder Nummer 4, jeweils auch in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 1“.
108. § 88a wird durch den folgenden § 88a ersetzt:

„§ 88a

Verordnungsermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 zu treffen, insbesondere

1. zu regeln, dass ein Anspruch auf sowie eine Verpflichtung zur Zahlung nach diesem Gesetz auch für Anlagen besteht, die in einem anderen Staat errichtet worden sind, wenn

- a) der Anlagenbetreiber über einen Zuschlag verfügt, die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Ausschreibung durch Zuschlag erteilt worden ist, und
 - b) die weiteren Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch nach diesem Gesetz erfüllt sind, soweit auf der Grundlage der folgenden Nummern keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,
2. abweichend von den §§ 23 bis 55a Regelungen zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen zu treffen, insbesondere
 - a) zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden installierten Leistung in Megawatt,
 - b) zur Anzahl der Ausschreibungen pro Jahr und zur Aufteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens auf die Ausschreibungen eines Jahres,
 - c) zur Festlegung von Höchstwerten,
 - d) den Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 auf Anlagen auf bestimmten Flächen zu begrenzen,
 - e) die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von § 24 Absatz 1 und 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,
 - f) Anforderungen zu stellen, die der Netz- oder Systemintegration der Anlagen dienen,
3. abweichend von den §§ 30, 31, 34 und 36 bis 39m Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen zu regeln, insbesondere
 - a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,
 - b) Mindest- oder Höchstgrenzen für Gebote oder Teillöse zu bestimmen,
 - c) Anforderungen an den Planungs- oder Genehmigungsstand der Anlagen zu stellen,
 - d) finanzielle Anforderungen an die Teilnahme an der Ausschreibung zu stellen,
 - e) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
 - f) festzulegen, wie Teilnehmer die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis e nachweisen müssen,
4. die Art, die Form, das Verfahren, den Inhalt der Zuschlagserteilung, die Kriterien für die Zuschlagserteilung und die Bestimmung des Zuschlagswerts zu regeln,
5. die Art, die Form und den Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen Zahlungsansprüche sowie von Zahlungsverpflichtungen zu regeln, insbesondere zu regeln,
 - a) dass die Zahlungen für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 19 bis 55a und der Anlagen 1 und 3 zu leisten sind,

- b) unter welchen Voraussetzungen die Zahlungen erfolgen, hierbei können insbesondere getroffen werden
 - aa) Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelzahlungen durch zwei Staaten und
 - bb) abweichende Bestimmungen von § 80 Absatz 2 zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen,
 - c) wie sich die Höhe und die Dauer der Zahlungen berechnen und
 - d) wie die Standortbedingungen die Höhe der Zahlungen beeinflussen,
6. Regelungen zu treffen, um die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlagen sicherzustellen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
- a) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,
 - b) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und
 - c) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Förderanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,
7. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
8. zur Übertragbarkeit von Zuschlägen oder Zahlungsberechtigungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere
- a) zu den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,
 - b) zu dem Kreis der berechtigten und verpflichteten Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,
9. zu regeln, dass abweichend von § 5 der Strom nicht im Bundesgebiet erzeugt oder im Bundesgebiet in ein Netz eingespeist werden muss,
10. zum jeweiligen Anspruchsgegner, der zur Zahlung verpflichtet ist, zur Erstattung der entsprechenden Kosten und zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Zahlung sowie einer Zahlungsverpflichtung in Abweichung von den §§ 19 bis 27, 51 bis 55b,
11. zum Umfang der Zahlungen und zur anteiligen Zahlung des erzeugten Stroms aufgrund dieses Gesetzes und durch einen anderen Staat,
12. zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten,

13. abweichend von § 35, den §§ 70 bis 72 und 76 und 77 sowie von der Marktstammdatenregisterverordnung Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu regeln,
14. abweichend von den §§ 8 bis 17 dieses Gesetzes sowie den §§ 13 und 13a des Energiewirtschaftsgesetzes Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,
15. abweichend von den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 sowie der Anlage 1 des Energiefinanzierungsgesetzes und der Rechtsverordnung nach § 91 Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nach den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 sowie der Anlage 1 des Energiefinanzierungsgesetzes zu treffen,
16. abweichend von § 81 Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle und von § 85 abweichende Regelungen zur Kompetenz der Bundesnetzagentur zu treffen,
17. zu regeln, ob die deutschen Gerichte oder die Gerichte des Kooperationsstaates in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibungen zuständig sein sollen und ob sie hierbei deutsches Recht oder das Recht des Kooperationsstaates anwenden sollen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die im Bundesgebiet errichtet worden sind und einen Anspruch auf Zahlung nach einem Fördersystem eines anderen Staates haben,

1. abweichend von den §§ 19 bis 86 die Höhe oder den Wegfall der Ansprüche sowie Verpflichtungen zu regeln, soweit ein Zahlungsanspruch aus einem oder eine Zahlungsverpflichtung in einen anderen Staat besteht,
2. die Erstreckung des Doppelvermarktungsverbots nach § 80 auch auf diese Anlagen zu regeln und
3. abweichend von § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den angemessenen finanziellen Ausgleich zu regeln.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu treffen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 und
2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu ermächtigen, im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Staaten unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 und der Vorgaben nach § 5
 - a) Regelungen mit anderen Staaten zu den Ausschreibungen festzulegen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2,
 - b) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zahlungen an sowie durch Betreiber von Anlagen im Bundesgebiet nach dem Fördersystem des anderen Staates zu regeln,

- c) einer staatlichen oder privaten Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat die Aufgaben der ausschreibenden Stelle nach den Absätzen 1 oder 2 zu übertragen und festzulegen, wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss und
- d) Regelungen zur Höhe sowie zur Abwicklung der finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einer durch einen oder mehrere andere Staaten durchgeführten Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 festzulegen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 unterschiedliche Varianten für grenzüberschreitende Ausschreibungen zu regeln und im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Staaten unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 und der Vorgaben nach § 5

- 1. zu entscheiden, welche in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen im Rahmen der Ausschreibung mit dem jeweiligen Staat anzuwenden sein sollen und
- 2. zu regeln, welche staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat die ausschreibende Stelle nach den Absätzen 1 oder 2 ist und wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.“

109. In § 88b wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und die Angabe „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat“ ersetzt.

110. § 88c wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„4. die Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b, 38e oder 39b neu festzusetzen.“

111. Die §§ 88d bis 88f werden durch den folgenden § 88d ersetzt:

„§ 88d

Verordnungsermächtigung zu Resilienzausschreibungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu Resilienzausschreibungen nach § 39n nähere Bestimmungen zu erlassen

- 1. zu den Ausschreibungsvolumen und Gebotsterminen,
- 2. zum Verfahren und zum Inhalt der Resilienzausschreibungen, insbesondere
 - a) zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens der Resilienzausschreibungen in Teilmengen für Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und für Solaranlagen des ersten Segments, zu den Gebotsterminen, die auch ab-

weichend von § 28e festgelegt werden dürfen, und dem Ausschluss von Anlagen,

- b) zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,
 - c) zu der Festlegung von Höchstwerten,
 - d) zu der Preisbildung und dem Ablauf der Resilienzausschreibungen und
 - e) zu den Zuschlagsverfahren,
3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Resilienzausschreibungen, insbesondere
- a) zu Mindestanforderungen an verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der jeweiligen Bieter bei Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit ihrem Gebot,
 - b) zu Mindestanforderungen an Cybersicherheit und Datensicherheit im Zusammenhang mit ihrem Gebot und dem Betrieb der Anlage,
 - c) zu Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer,
 - d) zu Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte,
 - e) zu Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an Resilienzausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und zu entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
 - f) zu Mindestanforderungen an die Anlage,
 - g) dazu, wie Teilnehmer an den Resilienzausschreibungen die Einhaltung von Anforderungen nach den Buchstaben a bis f nachweisen müssen,
4. zu den besonderen Zuschlags- und Zahlungsanforderungen bei Resilienzausschreibungen, insbesondere
- a) zu nichtpreislichen Zuschlagsanforderungen,
 - b) zur Nachweisführung über das Vorliegen der Zuschlags- und Zahlungsanforderungen,
5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Resilienzausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung, insbesondere Wertungskriterien für die Beurteilung der nicht-preislichen Zuschlagsanforderungen,
6. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlage sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,
- a) eine Untergrenze für die zu erbringende ausgeschriebene und bezuschlagte Leistung in Form von Arbeit oder Leistung festzulegen,

- b) eine Verringerung oder einen Wegfall der Zahlung vorzusehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten ist,
 - c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorsehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht regeln,
 - d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Resilienzausschreibungen regeln und
 - e) die Möglichkeit vorsehen, die im Rahmen der Resilienzausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Zahlungsanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,
- 7. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen und Bekanntmachungen von Resilienzausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
 - 8. zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber den Netzbetreibern und anderen Behörden, soweit dies für die Resilienzausschreibungen erforderlich ist,
 - 9. zu den nach den Nummern 2 bis 7 zu übermittelnden Informationen,
 - 10. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen zu den Resilienzausschreibungen zu regeln, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 2 bis 9.“
112. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit“, die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ und die Angabe „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Angabe „Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „Richtlinie (EU) 2018/2001“ die Angabe „in der Fassung vom 13. Juni 2024“ eingefügt.
 - c) In Nummer 3 wird in der Angabe vor Buchstabe a nach der Angabe „Durchführungsverordnung (EU) 2022/996“ die Angabe „in der Fassung vom 3. Februar 2025.“ eingefügt.
113. § 91 Nummer 1 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:
- „c) Anforderungen an die Vermarktung, insbesondere an die Preissetzung von preislimitierten Geboten, und an die Kontoführung sowie an die Ermittlung des Werts des Abzugs für Strom aus ausgeforderten Anlagen nach § 53 Absatz 2 einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, Fristen und Übergangsregelungen für den Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nach den Teilen 3 und 4 Abschnitt 1 des Energiefinanzierungsgesetzes und“.
114. Die §§ 92 bis 94 werden durch die folgenden §§ 92 und 94 ersetzt:

„§ 92

Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen zu regeln an
 - a) die Ausstellung, Übertragung, Entwertung, Löschung, Verwendung sowie den Verfall von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 1 und
 - b) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 3,
2. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise festzulegen,
3. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung, Entwertung, Löschung, Verwendung sowie den Verfall von Herkunftsnachweisen zu regeln sowie festzulegen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 nachweisen müssen,
4. die Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 4 zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an dieses Register übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Lösungsfristen festgelegt werden müssen, und
5. abweichend von § 79 Absatz 7 zu regeln, dass Herkunftsnachweise Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sind.

§ 93

Verordnungsermächtigung zu Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Umweltbundesamtes im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung, Entwertung und Löschung von Herkunftsnachweisen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters gebührenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze sowie die erstattungsfähigen Auslagen nach Maßgabe des § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes zu bestimmen.

§ 94

Verordnungsermächtigung zu systemdienlichem Anlagenbetrieb

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines netz- und systemdienlichen Betriebs von Anlagen, soweit sie der Einspeisungsvergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zugeordnet sind, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln,

1. dass Übertragungsnetzbetreiber aufgrund von Gefahren für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems die Einspeisung von Strom in ein Netz für bestimmte Zeiträume auf einen Anteil der Wirkleistungseinspeisung zwischen 0 und 100 Prozent begrenzen können,
 2. welche weiteren Berechtigten aufgrund einer Begrenzung nach Nummer 1 die Ist-Einspeisung von Anlagen abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln können,
 3. in welchen Verfahren, Fristen und Datenformaten Übertragungsnetzbetreiber Begrenzungen nach Nummer 1 gegenüber betroffenen Marktakteuren kommunizieren,
 4. welche Rechtsfolgen Anlagenbetreiber bei Zuwiderhandlung gegen eine Begrenzung nach Nummer 1 treffen, und dabei insbesondere zu bestimmen, dass der Anlagenbetreiber Zahlungen entsprechend § 52 Absatz 1 zu leisten hat oder dass der Netzbetreiber Maßnahmen entsprechend § 52a vorzunehmen hat,
 5. dass die Verlängerung des Förderzeitraums abweichend von § 51a Absatz 1 und 2 auf solche Viertelstunden beschränkt wird, in denen kein Strom, für den ein Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 besteht, aus der Anlage in das Netz eingespeist wurde, und
 6. in welcher Form und zu welchen Zeitpunkten Zeiträume nach Nummer 1 und Zeiten, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, öffentlich bekanntgemacht werden müssen.“
115. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1a Buchstabe a wird die Angabe „§ 48 Absatz 1 bis 2a“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 1 bis 1b“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird in der Angabe nach Buchstabe b die Angabe „anzulegende Wert“ durch die Angabe „Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 und die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1“ und die Angabe „verringert“ durch die Angaben „verringern“ ersetzt.
116. § 96 wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „88d,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und 92“ durch die Angabe „, 92 und 93“ ersetzt.
117. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder und des Bundes bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung

 1. der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2,
 2. der Flächenausweisung in den Ländern für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,

3. des Stands der Umsetzung der Ziele nach Nummer 1 und der Flächenausweisungen nach Nummer 2 und
 4. der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „zweimal“ durch die Angabe „einmal“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 Nummer 4 bis 6 wird durch die folgende Nummern 4 bis 6 ersetzt:
 - „4. zu dem Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen und dem Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes,
 5. zu der Dauer der Genehmigungsverfahren dieser Anlagen und den Hemmnissen in diesen Verfahren und
 6. zum Umfang der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.“
118. § 98 wird durch den folgenden § 98 ersetzt:

„§ 98

Jährliches Monitoring zur Zielerreichung

(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den Stand der Ausweisung von Flächen nach den Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, insbesondere über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte in § 3 Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil der Flächenbeitragswert nach der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz erreicht ist, sowie den Nachweis nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes,
2. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden und Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind,
3. die durchschnittliche Dauer der Planaufstellungsverfahren,
4. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Raumordnungs- und Bauleitplanung einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil

es sich dabei um Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land im Sinne des § 2 Nummer 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes handelt, und

5. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, das heißt Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land, auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren von der Antragstellung bis zur Genehmigungserteilung.

Die ausgewiesenen Flächen sollen in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form gemeldet werden. Auch die Meldung von Flächen, die nicht durch GIS-Daten erfolgt, darf nur in nicht personenbezogener Form erfolgen. Im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern einschließlich von Fallbeispielen für eine gelungene Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Flächendaten und Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Ländern Formatvorgaben für die Berichte nach Satz 1 machen. Bis diese Vorgaben vorliegen, können die Länder das Format ihrer Berichte nach Satz 1 selbst bestimmen.

(2) Der Kooperationsausschuss wertet die Berichte der Länder nach Absatz 1 aus und legt jährlich spätestens bis zum Ablauf des 31. Oktober der Bundesregierung einen Bericht vor.

(3) Die Bundesregierung berichtet ab dem 1. Januar 2027 jährlich spätestens bis zum Ablauf des 30. April, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung der Ziele nach § 1 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden. Zu diesem Zweck betrachtet und bewertet sie die Ausbaugeschwindigkeit insbesondere unter Berücksichtigung

1. der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und der tatsächlichen Wetterbedingungen in dem vorangegangenen Kalenderjahr,
2. der bisherigen Entwicklung der installierten Leistung von Anlagen,
3. des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2,
4. von Prognosen für den weiteren Ausbau und
5. der tatsächlichen und prognostizierten Entwicklung des Bruttostromverbrauchs.

Wenn die Bundesregierung feststellt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der für die Erreichung der Ziele nach § 1 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, stellt sie in dem Bericht die Gründe dar, unterteilt in energie-, planungs-, genehmigungs-, natur- und artenschutzrechtliche sowie sonstige Gründe, und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesregierung geht in dem Bericht ferner auf die tatsächliche und die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Die Bundesregierung leitet den Bericht den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundestag zu und legt, soweit erforderlich, unverzüglich den Entwurf für eine Rechtsverordnung nach § 88c vor.

(4) Der Bericht nach Absatz 3 umfasst zusätzlich eine Bewertung zum Stand der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land nach § 2 Nummer 4 des

Windenergieflächenbedarfsgesetzes, jeweils unter Berücksichtigung des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2, und enthält insbesondere Angaben über

1. die nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erbrachten Nachweise,
2. den Umfang ausgewiesener Flächen in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land und inwieweit diese Flächen von der Windenergie an Land genutzt werden,
3. den Zeitpunkt, in dem die Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Verbindung mit der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz in den Ländern voraussichtlich erreicht werden und zu welchen Anteilen diese erreicht worden sind,
4. die Möglichkeit weiterer Maßnahmen und Vorschläge zur Planungsbeschleunigung und
5. die Eignung der Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Verbindung mit der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz für das Erreichen der Ausbaupfade und Ausbauziele nach diesem Gesetz.

(5) Die Berichterstattung nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgt mit der Unterstützung des Umweltbundesamtes und der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der nach § 97 Absatz 5 beschafften und der nach § 98 Absatz 1 zu übermittelnden Daten. Die Berichterstattung nach Satz 1 darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

119. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Einspeisevergütung“ durch die Angabe „Netzbetreiberabnahme“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

120. Die §§ 99a und 99b werden durch den folgenden § 99a ersetzt:

„§ 99a

Evaluierung zu Wechselwirkungen mit nachgelagerten Märkten

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert auf Grundlage der Erfahrungen im Rahmen dieses Gesetzes, ob und in welchem Umfang Ansprüche nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und Zahlungspflichten nach § 21d Absatz 1 Marktpreissignale aus anderen Märkten als dem Spotmarkt, insbesondere aus den verschiedenen Intraday-Märkten, abschwächen könnten sowie ob und welche Effekte sich hieraus für das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des europäischen Strombinnenmarkts ergeben könnten. Im Fall substantieller Wechselwirkungen, die das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des europäischen Strombinnenmarkts wesentlich beeinträchtigen, legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Handlungsempfehlungen vor.

(2) Zur Unterstützung bei der Evaluierung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein oder mehrere wissenschaftliche Gutachten in Auftrag zu geben.

Spätestens zum Ablauf des 31. Juli 2029 gibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung.“

121. Die §§ 100 und 101 werden durch die folgenden §§ 100 bis 104 ersetzt:

„§ 100

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden

1. für Strom aus Anlagen,
 - a) die vor dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen worden sind,
 - b) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2027 ermittelt worden ist oder
 - c) die vor dem 1. Januar 2027 als Pilotwindenergieanlage an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder als Pilotwindenergieanlage auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden sind,
2. für Strom, der vor dem 1. Januar 2027 an einen Letztverbraucher geliefert wurde, und
3. für Strom, der vor dem 1. Januar 2027 verbraucht und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde.

(2) Für Anlagen nach Absatz 1 ist § 6 dieses Gesetzes anstelle des § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlagen maßgeblichen Fassung anzuwenden, mit der Maßgabe, dass

1. auch Betreiber von Windenergieanlagen an Land den Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt bis einschließlich 1 000 Kilowatt,
 - a) die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind,
 - b) deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist oder
 - c) die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 als Pilotwindenergieanlage an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgestellt worden sind, und
2. Betreiber von Windenergieanlagen an Land den Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung für fiktive Strommengen nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten dürfen, sofern darüber eine Vereinbarung nach § 6 Absatz 4

vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] geschlossen und seitdem nicht angepasst wurde.

Auf Vereinbarungen, die vor dem 16. Mai 2024 geschlossen wurden, ist § 6 Absatz 4 Satz 1 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 ist § 10b Absatz 7 dieses Gesetz anstelle des § 10b Absatz 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlagen maßgeblichen Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit nach dem 31. Dezember 2026

1. ein zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Direktvermarktungsunternehmer bestehender Vertrag über die Direktvermarktung, der vor dem 1. Januar 2027 geschlossen wurde, angepasst wird, oder
2. ein neuer Vertrag über die Direktvermarktung zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Direktvermarktungsunternehmer geschlossen wird.

(4) Für Anlagen nach Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2027 § 10c dieses Gesetzes anstelle des § 10c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlagen maßgeblichen Fassung für Strombezüge aus dem Netz anzuwenden, die in den Solaranlagen oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht werden.

(5) Für ausgeführte Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten, sind § 3 Nummer 3a, § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2, §§ 21b, 21c Absatz 1 Satz 3 und 4, §§ 23b, 25 Absatz 3 und § 53 Absatz 2 dieses Gesetzes anstelle von § 3 Nummer 3a, § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2, §§ 21b, 21c Absatz 1 Satz 4 und 5, §§ 23b, 25 Absatz 2, § 53 Absatz 4 und § 100 Absatz 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 sind § 19 Absatz 3 bis 3c sowie § 20 Satz 2 dieses Gesetzes anstelle von § 19 Absatz 3 bis 3c, § 20 Satz 2 und § 100 Absatz 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung oder nach einer entsprechenden Bestimmung einer früheren Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden. Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist, wird die Höhe der Marktpremie anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 4 berechnet, wenn der Anspruch nach der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach § 19 Absatz 3b oder 3c geltend gemacht wird. Wird für Strom aus Anlagen nach Satz 2, die Geltendmachung der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach § 19 Absatz 3b oder 3c unterjährig oder zum Ende eines Kalenderjahres beendet, erfolgt die Berechnung der Marktpremie bis zum Abschluss des auf die Beendigung folgenden Kalenderjahres anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes.

(7) Werden vom Netzbetreiber an Anlagen nach Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2026 Abschläge geleistet oder Endabrechnungen getätigt, ist § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes anzuwenden.

(8) Für Zuschläge nach § 36 für Windenergieanlagen an Land und nach § 36j für Zusatzgebote, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Ja-

nur 2027 erteilt wurden, ist § 36i dieses Gesetzes anstelle des § 36i in der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden, soweit die Frist des § 36i der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 1. Januar 2027 noch nicht abgelaufen ist.

(9) Werden Solaranlagen nach Absatz 1 durch Solaranlagen am selben Standort ersetzt, sind für die ersetzende Solaranlage

1. bei einer Ersetzung vor dem 1. Januar 2027 § 38b Absatz 2, § 38h und § 48 Absatz 4, § 100 Absatz 12 und 27 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden und
2. bei einer Ersetzung nach dem 31. Dezember 2026 § 38b, § 38h und § 48 Absatz 2 dieses Gesetzes anstelle von § 38b Absatz 2, § 38h und § 48 Absatz 4, § 100 Absatz 12 und 27 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 101

Übergangsbestimmung zur Abwicklung des Regionalnachweisregisters

Für Strom, der vor dem 1. Januar 2027 erzeugt und in ein Netz eingespeist worden ist, sind § 3 Nummer 38 und die §§ 79a, 80 Absatz 2 Satz 3 und § 92 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sowie die §§ 10, 12 und 14 der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung vorbehaltlich des Satzes 2 bis zum Ablauf des 31. Juli 2027 anzuwenden. Das Umweltbundesamt betreibt das Regionalnachweisregister nach Maßgabe des § 79a Absatz 4 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung sowie die §§ 8 und 14 Absatz 1 Nummer 3 und 5 der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Die Einstellung des Betriebs ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Abweichend davon kann das Umweltbundesamt den Betrieb des Regionalnachweisregisters auch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt einstellen; Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Eine Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt ist nur dann möglich, wenn das Umweltbundesamt den Einstellungstermin vor dem 1. Januar 2028 im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Für Regionalnachweise, die vor dem 1. August 2027 ausgestellt worden sind, sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 für Zahlungen nach § 19 Absatz 1 und Endabrechnungen für die Kalenderjahre 2026 und 2027 die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. § 23 Absatz 3 Nummer 6 und § 53b in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung und
2. § 71 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung.

§ 102

Weitere Bestimmungen für bestehende Anlagen

Für Anlagen, deren anzulegender Wert sich nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Zeiträumen, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, nicht oder erst nach Ablauf aufeinanderfolgender Stunden verringert, sind die §§ 51 und 51a anzuwenden, wenn der Anlagenbetreiber in Textform gegenüber dem Netzbetreiber erklärt, dass diese anzuwenden sind. Die Erklärung kann nur

mit Wirkung frühestens zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, abgegeben werden. Nach Wirksamwerden der Erklärung erhöht sich der anzulegende Wert für die Anlage um 0,6 Cent pro Kilowattstunde. Die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 103

Übergangsbestimmung für Windenergieausschreibungen im Jahr 2027

Kann der Gebotstermin für Windenergieanlagen an Land am 1. Februar 2027 nicht durchgeführt werden, wird das Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 für das Jahr 2027 abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 2 gleichmäßig auf die Gebotstermine am 1. Mai und 1. November 2027 verteilt.

§ 104

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Bestimmungen des Teils 3 sowie der §§ 85a, § 100 Absatz 6 und 9, § 102 und der Anlagen 1 bis 4 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) Die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger bekannt.“

122. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 23a)

Höhe der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist
–	„AW“ der anzulegende Wert unter Berücksichtigung der §§ 19 bis 54 in Cent pro Kilowattstunde, in den Fällen des § 23c ist dies der Gesamtwert für eine Anlage,
–	„JW“ der jeweilige Jahresmarktwert in Cent pro Kilowattstunde,
–	„MW“ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde,
–	„MP“ die Höhe der Marktprämie nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde,
–	„RB“ die Höhe des Refinanzierungsbeitrags nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde
–	„RB _{angepasst} “ die Höhe des in Zeiten geringer Markterlöse angepassten Refinanzierungsbeitrags in Cent pro Kilowattstunde.
2.	Berechnung des Jahresmarktwertes
2.1	Berechnung des Jahresmarktwertes „JW“ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie
	Als Wert „JW“ in Cent pro Kilowattstunde ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Jahresmittelwert des Spotmarktpreises anzulegen.

2.2	Berechnung des Jahresmarktwertes „JW“ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
2.2.1	Energieträgerspezifischer Jahresmarktwert
	Als Wert „JW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
–	Windenergieanlagen an Land der Wert „JW _{Wind an Land} “,
–	Windenergieanlagen auf See der Wert „JW _{Wind auf See} “ und
–	Solaranlagen der Wert „JW _{Solar} “.
2.2.2	Windenergie an Land
	„JW _{Wind an Land} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:
–	Für jede Viertelstunde eines Kalenderjahres wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Viertelstunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
–	Die Ergebnisse für alle Viertelstunden des Kalenderjahres werden summiert.
–	Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalenderjahr nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.
2.2.3	Windenergie auf See
	„JW _{Wind auf See} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Wind auf See} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 2.2.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.
2.2.4	Solare Strahlungsenergie
	„JW _{Solar} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 2.2.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.
3.	Berechnung der Marktprämie anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts
	Berechnungsgrundsätze
	Die Höhe der Marktprämie wird jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwerts.
	Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarktetem und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $MP = AW - JW$
	Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird der Wert „MP“ mit dem Wert null festgesetzt.
4.	Berechnung des Refinanzierungsbeitrags anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts
4.1	Berechnungsgrundsätze
	Die Höhe des Refinanzierungsbeitrags wird jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwerts.
	Die Höhe des Refinanzierungsbeitrags in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarktetem und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $RB = JW - AW$
	Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird der Wert „RB“ mit dem Wert null festgesetzt.
4.2	Anpassung des Refinanzierungsbeitrags in Zeiten geringer Markterlöse

	Für Viertelstunden eines Kalenderjahres, in denen der Spotmarktpreis gleich oder kleiner der Summe aus dem nach Nummer 4.1 berechneten Refinanzierungsbeitrag und dem Mindesterloß ist, wird der nach Nummer 4.1 errechnete Refinanzierungsbeitrag in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms abweichend von Nummer 4.1 nach folgender Formel berechnet: $RB_{\text{angepasst}} = \text{Spotmarktpreis} - \text{Mindesterloß}$
	Als Wert „Mindesterloß“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direktvermarktetem Strom aus
–	Windenergieanlagen auf See der Wert 1,5 Cent pro Kilowattstunde,
–	Solaranlagen der Wert 0,5 Cent pro Kilowattstunde und
–	sonstige Anlagen 1 Cent pro Kilowattstunde.
	Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird der Wert „ $RB_{\text{angepasst}}$ “ mit dem Wert null festgesetzt.
5.	Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber
5.1	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Solaranlagen in ihren Regelzonen in mindestens viertelstündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen.
5.2	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
a)	den Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in viertelstündlicher Auflösung,
b)	den Wert „MW“ nach der Maßgabe der Anlage 1 Nummer 3.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] geltenden Fassung,
c)	den Wert „ $MW_{\text{Wind an Land}}$ “ nach der Maßgabe der Anlage 1 Nummer 3.3.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] geltenden Fassung,
d)	den Wert „ $MW_{\text{Wind auf See}}$ “ nach der Maßgabe der Anlage 1 Nummer 3.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] geltenden Fassung und
e)	den Wert „ MW_{Solar} “ nach der Maßgabe der Anlage 1 Nummer 3.3.4. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] geltenden Fassung.
5.3	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des zehnten Werktages des Folgejahres auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
a)	den Wert „JW“ nach der Maßgabe der Nummer 2.1,
b)	den Wert „ $JW_{\text{Wind an Land}}$ “ nach der Maßgabe der Nummer 2.2.2,
c)	den Wert „ $JW_{\text{Wind auf See}}$ “ nach der Maßgabe der Nummer 2.2.3 und
d)	den Wert „ JW_{Solar} “ nach der Maßgabe der Nummer 2.2.4.
5.4	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner im Fall einer nicht vollständigen oder nur teilweisen Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen den von ihnen ermittelten Spotmarktpreis unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach der Mitteilung der erforderlichen Informationen durch die Strombörsen nach Nummer 6 Buchstabe b veröffentlichen.
5.5	Soweit Daten, die nach Nummer 5.2 oder 5.3 veröffentlicht werden müssen, nicht fristgerecht verfügbar sind, muss die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt werden.
6.	Mitteilungspflichten der Strombörsen

	a)	bis zum Ablauf des zweiten Werktags des Folgemonats den von ihnen im Rahmen der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen ermittelten Spotmarktpreis für jeden Kalendarstag in viertelstündlicher Auflösung und
	b)	im Fall einer nicht vollständigen oder nur teilweisen Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen für die jeweils hiervon betroffenen Viertelstunden den an ihrer Strombörse ermittelten Preis für die Stromviertelstundenkontrakte in der vortägigen Auktion und ihr Handelsvolumen für diese Stromviertelstundenkontrakte; diese Mitteilung muss unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach Abschluss der vortägigen Auktion erfolgen.“

123. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7.1 Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

„d) genehmigungsrechtlichen Auflagen, zum Beispiel zu Geräuschemissionen, Schattenwurf, Naturschutz oder zum Schutz des Flugbetriebs einschließlich Radar; Auflagen oder Anordnungen im Zusammenhang mit dem Windsektormanagement zur Gewährleistung der Standsicherheit bleiben unberücksichtigt.“

b) Nummer 7.2 Buchstaben b und c wird durch die folgenden Buchstaben b bis d ersetzt:

„b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht erzeugt wurden,

c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden und

d) Strommengen, die aufgrund von Windsektormanagement zur Gewährleistung der Standsicherheit nicht eingespeisten wurden.“

124. Anlagen 4 und 5 werden durch die folgende Anlage 4 ersetzt:

„Anlage 4
(zu § 3 Nummer 31a, 38 und 43c)

Küstenregion, Region Mitte-Nord, Südregion

1. Folgende kreisfreie Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise bilden die Küstenregion:

Küstenregion
Bremen
Kreisfreie Stadt Bremen
Kreisfreie Stadt Bremerhaven
Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreisfreie Stadt Rostock
Landkreis Rostock
Kreisfreie Stadt Schwerin
Landkreis Vorpommern-Rügen

Niedersachsen
Landkreis Ammerland
Landkreis Aurich
Landkreis Cloppenburg
Landkreis Cuxhaven
Kreisfreie Stadt Delmenhorst
Landkreis Diepholz
Kreisfreie Stadt Emden
Landkreis Emsland
Landkreis Friesland
Landkreis Grafschaft Bentheim
Landkreis Leer
Landkreis Nienburg (Weser)
Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg)
Landkreis Oldenburg
Landkreis Osterholz
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade
Landkreis Vechta
Landkreis Verden
Landkreis Wesermarsch
Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven
Landkreis Wittmund
Nordrhein-Westfalen
Kreis Borken
Schleswig-Holstein
Kreis Dithmarschen
Kreisfreie Stadt Flensburg
Kreis Herzogtum Lauenburg
Kreisfreie Stadt Kiel
Kreisfreie Stadt Lübeck
Kreisfreie Stadt Neumünster
Kreis Nordfriesland
Kreis Ostholstein
Kreis Pinneberg
Kreis Plön
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreis Schleswig-Flensburg
Kreis Segeberg
Kreis Steinburg
Kreis Stormarn

2. Folgende kreisfreie Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise bilden die Region Mitte-Nord:

Region Mitte-Nord
Brandenburg
Landkreis Havelland
Landkreis Oberhavel
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Kreisfreie Stadt Potsdam
Landkreis Prignitz
Landkreis Uckermark
Hamburg
Kreisfreie Stadt Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Niedersachsen
Kreisfreie Stadt Braunschweig
Landkreis Celle
Landkreis Gifhorn
Landkreis Harburg
Landkreis Heidekreis
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Landkreis Lüneburg
Kreisfreie Stadt Osnabrück
Landkreis Osnabrück
Landkreis Peine
Landkreis Region Hannover
Kreisfreie Stadt Salzgitter
Landkreis Schaumburg
Landkreis Uelzen
Kreisfreie Stadt Wolfsburg
Nordrhein-Westfalen
Kreisfreie Stadt Bielefeld
Kreisfreie Stadt Bochum
Kreisfreie Stadt Bottrop
Kreis Coesfeld
Kreisfreie Stadt Dortmund
Kreisfreie Stadt Duisburg
Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
Kreis Gütersloh
Kreisfreie Stadt Hamm

Kreis Heinsberg
Kreis Herford
Kreisfreie Stadt Herne
Kreis Kleve
Kreisfreie Stadt Krefeld
Kreis Minden-Lübbecke
Kreisfreie Stadt Mönchengladbach
Kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr
Kreisfreie Stadt Münster
Kreisfreie Stadt Oberhausen
Kreis Recklinghausen
Kreis Rhein-Kreis Neuss
Kreis Steinfurt
Kreis Viersen
Kreis Warendorf
Kreis Wesel
Sachsen-Anhalt
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Jerichower Land
Landkreis Stendal

3. Folgende kreisfreie Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise bilden die Südregion:

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe

Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Weizsach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land

Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen an der Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstädt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf am Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt an der Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg

Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis

Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel".

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1b Satz 6 wird nach der Angabe „Einspeisevergütung“ die Angabe „nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder der Netzbetreiberabnahme“ eingefügt.
2. § 42 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Eine Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Zweck der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 liegt nur vor, wenn der Stromlieferant

1. Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien verwendet, die durch die zuständige Behörde nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden,
2. Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist oder
3. Strom aus erneuerbaren Energien als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes nach Maßgabe des Absatz 4 ausweist.“

Artikel 3

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2023), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) bei Betreibern von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 2 Kilowatt.“
2. In § 30 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „7 Kilowatt“ durch die Angabe „2 Kilowatt“ ersetzt.
3. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben a und b wird jeweils die Angabe „neu in Betrieb genommenen installierten Leistung“ durch die Angabe „neu auszustattenden Messstellen“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „installierten Leistung“ durch die Angabe „auszustattenden Messstellen“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „installierten Leistung“ die Angabe „oder nach Wahl des grundzuständigen Messstellenbetreibers der in diesem Zeitraum neu auszustattenden Messstellen“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
„b) die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 ausgestatteten Messstellen mindestens 90 Prozent der im Zeitraum vom 1. Oktober 2026 bis zum Ablauf des 30. September 2028 neu auszustattenden Messstellen sowie mindestens 50 Prozent der auszustattenden Messstellen mit Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ablauf des 25. Februar 2025 neu in Betrieb genommen wurden, erfassen,“.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „neu in Betrieb genommenen installierten Leistung“ durch die Angabe „neu auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

- dd) In Buchstabe d wird die Angabe „installierten Leistung“ durch die Angabe „auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „veräußern“ durch die Angabe „anbieten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „gemäß jeweils aktueller Prognose vorhergesagten viertelstündlichen Einspeisung und der nach Absatz 2 zu vermarktenden viertelstündlichen Einspeisung“ durch die Angabe „nach aktualisierten Prognosen vorhergesagten viertelstündlichen Einspeisung und den bereits veräußerten und erworbenen Strommengen sowie den im Fall von preislimitierten Angeboten nach § 5 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig veräußerten Strommengen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „erworbenen Strommengen“ die Angabe „sowie den im Fall von preislimitierten Angeboten nach § 5 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig veräußerten Strommengen“ eingefügt.
2. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Transparenz der Vermarktungstätigkeiten

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, folgende Daten ergänzend zu den Daten nach der Anlage 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen:

1. die nach § 2 Absatz 2 veräußerte Einspeisung aufgeschlüsselt nach den Technologiegruppen Windenergie, solare Strahlungsenergie und Sonstige in mindestens viertelstündlicher Auflösung, dabei ist sie spätestens am Tag vor dem Liefertag bis 18 Uhr zu veröffentlichen,
2. die nach § 2 Absatz 2 veräußerte monatliche Einspeisung aufgeschlüsselt nach den Technologiegruppen Windenergie an Land, Windenergie auf See, solare Strahlungsenergie, Biomasse und Sonstige, dabei ist sie für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats zu veröffentlichen,
3. die nach § 2 Absatz 3 veräußerten und erworbenen Strommengen aufgeschlüsselt nach Handelsplätzen in viertelstündlicher Auflösung, dabei sind sie spätestens am Liefertag bis 18 Uhr zu veröffentlichen,

4. die nach § 2 Absatz 4 veräußerten und erworbenen Strommengen in viertelstündlicher Auflösung, dabei sind sie spätestens am Tag nach dem Liefertag bis 18 Uhr zu veröffentlichen,
5. die Differenz zwischen den gemäß der jeweils aktuellsten vor Handelsschluss verfügbaren Prognose insgesamt zu veräußernden Strommengen und den hierfür insgesamt nach § 2 Absatz 2 bis 4 veräußerten und erworbenen Strommengen, dabei ist sie in viertelstündlicher Auflösung spätestens am Tag nach dem Liefertag bis 18 Uhr zu veröffentlichen,
6. die in Anspruch genommene Ausgleichsenergie zum Ausgleich des EEG-Bilanzkreises in viertelstündlicher Auflösung, dabei ist sie unverzüglich nach Vorlage der Bilanzkreisabrechnung zu veröffentlichen, und
7. die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbarer-Energien-Gesetzes, dabei sind sie für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats zu veröffentlichen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber sind nach Ende der Auktion am Day-Ahead-Markt einer Strombörse verpflichtet, spätestens zwei Werktage nach Ende der Auktion auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format in nicht personenbezogener Form Folgendes bekannt zu geben:

1. die Höhe der Preislimits jeder Tranche, für die sie nach § 5 Absatz 2 preislimitierte Gebote am Day-Ahead-Markt abgegeben haben,
 2. die am Day-Ahead-Markt unverkauft gebliebenen Strommengen, je Tranche, aus fernsteuerbaren Anlagen, für die sie nach § 5 Absatz 2 preislimitierte Gebote am Day-Ahead-Markt abgegeben haben,
 3. die am Day-Ahead-Markt unverkauft gebliebenen Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen, für die sie nach § 5 Absatz 3 preislimitierte Gebote am Day-Ahead-Markt abgegeben haben, und
 4. die Viertelstunden und die Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen in der jeweiligen Viertelstunde, für die die Übertragungsnetzbetreiber nach § 5 Absatz 4 die Reduzierung der Einspeiseleistung veranlasst haben.“
3. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Preislimitierung

(1) Der Übertragungsnetzbetreiber hat abweichend von § 2 Absatz 2 die nach aktueller Prognose vorhergesagte viertelstündliche Einspeisung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen über eine marktgekoppelte Auktion vollständig zu preislimitierten Geboten am Day-Ahead-Markt einer Strombörse nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzubieten.

(2) Für Viertelstunden bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2028 ist die nach Absatz 1 zu veräußernde Strommenge in 20 gleich große Tranchen aufzuteilen und jeweils mit einem eigenen Preislimit anzubieten. Die Preislimits müssen bei mindestens -50 Euro pro Megawattstunde und höchstens -10 Euro pro Megawattstunde liegen. Jeder Betrag in Schritten von einem Euro innerhalb dieses Rahmens wird zufallsgesteuert mit gleicher Wahrscheinlichkeit als Preislimit gesetzt. Die Preislimits müssen für jeden

Fall des Absatzes 1 neu bestimmt werden. Die Preislimits sind bis zur Veröffentlichung nach § 3 Absatz 2 vertraulich zu behandeln.

(3) Ab dem 1. Januar 2029 hat der Übertragungsnetzbetreiber die nach aktueller Prognose vorhergesagte viertelstündliche Einspeisung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen am Day-Ahead-Markt einer Strombörse über eine marktgekoppelte Auktion für jede Viertelstunde des Folgetages vollständig zu preislimitierten Geboten in Höhe von -10 Euro pro Megawattstunde anzubieten.

(4) Wird im Fall von preislimitierten Angeboten nach Absatz 1 die nach § 2 Absatz 2 zu vermarktende Strommenge aus fernsteuerbaren Anlagen nicht oder nicht vollständig veräußert, veranlasst der Übertragungsnetzbetreiber die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung von fernsteuerbaren Anlagen in Höhe der nicht veräußerten Strommenge. Für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung nach Satz 1 sind die §§ 13a und 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass weder ein bilanzieller Ausgleich noch ein bilanzieller Ersatz erfolgt und für Anlagen, die unter die Regelung des § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallen, auch kein finanzieller Ausgleich erfolgt.

(5) Die durch die in Absatz 2 genannten Maßnahmen entstehenden Kosten gelten als Ausgaben im Sinn der Anlage 1 Nummer 5.2 zum Energiefinanzierungsgesetz. Sie können nur dann in den EEG-Finanzierungsbedarf einkalkuliert werden, wenn die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen und die in Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur enthaltenen Maßgaben eingehalten wurden.“

4. § 6 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) für die Strommenge in sonstiger Weise eine Förderung im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 gezahlt oder erbracht wurde.“

b) Absatz 2 Nummer 12 wird durch die folgende Nummer 12 ersetzt:

„12. Angaben dazu, ob, in welcher Art und in welchem Umfang für die Strommenge eine Förderung im Sinn von Artikel 2 Nummer 23 Richtlinie (EU) 2023/1791 in der Fassung vom 13. September 2023 gezahlt oder erbracht wurde.“

6. § 12a wird durch den folgenden § 12a ersetzt:

„§ 12a

Verlängerter Zahlungsanspruch

Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, verlängert sich der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig um zwölf Jahre (Anschlusszeitraum), wenn

1. der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2032 beendet ist,

2. die installierte Leistung der Anlage am Standort der Biogaserzeugungsanlage nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages drei Monate vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] 150 Kilowatt nicht überschritten hat und
3. der Anlagenbetreiber
 - a) die Geltendmachung dieses verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber nach Maßgabe des § 12d mitgeteilt hat und
 - b) mit dieser Anlage bis zur Mitteilung an den Netzbetreiber nach § 12d nicht an Ausschreibungen nach § 39g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes teilgenommen hat.“
7. § 12b Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 2 und 3.
8. § 12c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „15,5 Cent“ durch die Angabe „20,4 Cent“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „7,5 Cent“ durch die Angabe „18,1 Cent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ab dem Jahr 2022“ durch die Angabe „ab dem Jahr 2028“ und die Angabe „0,5 Prozent“ durch die Angabe „1 Prozent“ ersetzt.
9. § 12d Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 müssen Betreiber von Anlagen, deren ursprünglicher Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] beendet war, die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] mitteilen.“
10. Die §§ 12 g bis 12l werden durch die folgenden §§ 12g und 12h ersetzt:

„§ 12g

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des Abschnitts 3a in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttretens nach Artikel 7 Satz 1] geltenden Fassung sind anzuwenden auf Anlagen, deren ursprünglicher Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 7 Satz 1] beendet ist und für die der Anlagenbetreiber die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber nach Maßgabe des § 12d vor diesem Zeitpunkt mitgeteilt hat.

§ 12h

Beihilfevorbehalt

(1) Die Bestimmungen des Abschnitts 3a in der am ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 7 Satz 1] geltenden Fassung dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden.

(2) Die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger bekannt.“

Artikel 5

Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

Die Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 20 wird die Angabe „31. Dezember 2028“ durch die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 4 Abschnitt 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 3

Herstellung von grünem Wasserstoff“.

b) Die Angabe zu den §§ 25 und 26 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25 Umlagebefreiung bei der Herstellung von grünem Wasserstoff

§ 26 Anforderungen an den grünen Wasserstoff“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 2 Nummer 18 wird durch die folgende Nummer 18 ersetzt:

„18. „ungeförderter Strom“ Strom,

- a) für den keine Zahlung in Anspruch genommen wird
 - aa) nach den §§ 19 oder 50 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei der Strom der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugeordnet ist,
 - bb) nach einer Bestimmung, die den in Doppelbuchstabe aa genannten Bestimmungen in früheren Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht, wobei der Strom der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugeordnet ist, oder
 - cc) nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, oder
- b) der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist und die Vorgaben des Artikels 19 Absatz 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 erfüllt und für den keine Zahlungen aufgrund einer grenzüberschreitenden Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes geleistet worden sind,“.

4. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Zur Erfüllung von Zahlungsansprüchen im Zusammenhang mit Ausgaben im Sinne der Anlage 1 gelten vorrangig Mittel der Übertragungsnetzbetreiber als eingesetzt, die nicht aus Bundeszuschüssen stammen.“

5. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Auf den zu erwartenden Anspruch nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 können bereits während des anspruchsgegenständlichen Kalenderjahres angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden, dabei sind Zahlungen des Bundes oder der Übertragungsnetzbetreiber nach diesem Absatz nicht zu berücksichtigen.“

6. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Nähere Bestimmungen zu den Zahlungen nach den §§ 6 bis 8 werden in öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland geregelt.“

7. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die nach § 6 Absatz 5, § 19, § 38d, § 50 oder § 50c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geleisteten Zahlungen abzüglich der Rückzahlungen nach § 26 Absatz 2 Satz 5, § 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.

8. § 14 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

- „3. Zahlungen nach den §§ 52, 53a und 55b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
- 4. Zahlungen nach § 21d Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
- 5. den sonstigen Einnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.“

9. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15

Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern

Die Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinn von § 3 Nummer 16 des Energiewirtschaftsgesetzes haben untereinander einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, wenn sie jeweils bezogen auf die im Bereich ihrer Regelzone erhobenen Umlagen, die vereinnahmten Zahlungen nach § 14 Satz 1 Nummer 4 oder unmittelbar nach § 21d Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vereinnahmten Zahlungen und die nach den öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 9 jeweils erhaltenen Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland höhere Zahlungen nach den in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen oder nach § 13 oder höhere Offshore-Anbindungskosten oder nach den öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 9 zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht.“

10. In § 20 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1“ ersetzt.
11. Die Überschrift von Teil 4 Abschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 3

Herstellung von grünem Wasserstoff“.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 25

Umlagebefreiung bei der Herstellung von grünem Wasserstoff“.

- b) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Grünem Wasserstoff“ durch die Angabe „grünem Wasserstoff“ ersetzt.

13. § 26 wird durch den folgenden § 26 ersetzt:

„§ 26

Anforderungen an den grünen Wasserstoff

Die Anforderungen an grünen Wasserstoff werden in einer Rechtsverordnung festgelegt.“

14. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird gestrichen.
 - bb) Die Buchstaben b und c werden zu den Buchstaben a und b.
 - cc) Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:
 - „c) den Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, in der Ausgabe 2008 oder in der Ausgabe 2025⁴, und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,“.
 - dd) Buchstabe e wird zu Buchstabe d.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird vor der Angabe „Buchstabe a“ die Angabe „§ 30 Nummer 3“ eingefügt.
 - bb) Die Buchstaben b und c werden durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:
 - „b) für § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb durch eine Eigenklärung, dass im Energiemanagementsystem keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen konkret identifiziert worden sind; der Inhalt dieser Eigenklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle,
 - c) für § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc durch eine Eigenklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und dass diese Investitionen nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang zur Erfüllung der Voraussetzungen einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens und im Fall einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs durch die umzusetzenden Maßnahmen zusätzlich mit der Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten; der Inhalt dieser Eigenklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle,“.
 - cc) In Buchstabe d wird vor der Angabe „Buchstabe b“ die Angabe „§ 30 Nummer 3“ eingefügt und die Angabe „nach Nummer 1 Buchstabe e“ durch die Angabe „nach Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe e wird vor der Angabe „Buchstabe c“ die Angabe „§ 30 Nummer 3“ eingefügt.

15. In § 37 Absatz 6 wird die Angabe „und b“ gestrichen.

16. In § 38 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „und b“ gestrichen.

⁴

Amtlicher Hinweis: Jeweils zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

17. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

18. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Nummer 1 Buchstabe c“ durch die Angabe „§ 32 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Nummer 1 Buchstabe c“ durch die Angabe „§ 32 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.

19. § 46 Absatz 6 Nummer 2 bis 4 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

- „2. es nach Absatz 2 Nummer 1 keiner Abgrenzung bedarf, wenn die gesamte Strommenge vom Antragsteller nicht als Selbstverbrauch geltend gemacht wird, und
- 3. die Angaben nach Absatz 4 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitgeteilt werden müssen.“

20. § 47 Absatz 3 wird gestrichen.

21. § 50 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Doppelbuchstabe bb wird der folgende Doppelbuchstabe cc eingefügt:
 - „cc) die Direktvermarktung in sonstiger Weise von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas nach § 50c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.
 - bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben cc und dd werden zu den Doppelbuchstaben dd und ee.
- b) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:
 - „b) die Höhe der Einnahmen aus Zahlungen nach § 21d Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.
- c) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden zu den Buchstaben c bis e.
- d) Der bisherige Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben f ersetzt:
 - „f) die Höhe der Einnahmen aus Zahlungen nach den §§ 52, 53a und 55b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,“.
- e) Die bisherigen Buchstaben f und g werden zu den Buchstaben g und h.

22. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird durch den folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:
 - „aa) die Endabrechnungen nach § 50 Nummer 2 Buchstabe a sowie die Zahlungen nach § 13 Absatz 1 und § 14 Satz 1 Nummer 4 und“.

- b) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „§ 53 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 2“ ersetzt.
23. In § 52 Absatz 3 wird in der Abgabe vor Nummer 1 und in den Nummern 1 und 2 jeweils die Angabe „Grünem Wasserstoff“ durch die Angabe „grünem Wasserstoff“ ersetzt.
24. § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
- „1. die Mitteilungspflichten nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3,
 2. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, soweit sie sich auf die Angaben nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 bezieht, und“.
25. § 60 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Diese Vorausschau muss mindestens eine Prognose der Entwicklung enthalten zu
1. der an die Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,
 2. der Höhe der zu vereinnahmenden Zahlungen nach § 21d Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
 3. der Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.“
26. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Werden erforderliche Angaben nach diesem Teil nicht oder nicht fristgerecht den Übertragungsnetzbetreibern mitgeteilt oder bestehen begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit, dürfen die Übertragungsnetzbetreiber die Daten für die Ermittlung und Erhebung der Umlagen und des Anspruchs nach § 14 Satz 1 Nummer 4 schätzen.“
- b) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Sie hat in früheren Kalenderjahren mitgeteilte Daten angemessen zu berücksichtigen und Sicherheitszuschläge oder Sicherheitsabschläge zugunsten der Umlagenkonten und des EEG-Kontos vorzusehen.“
27. In § 62 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Grünem Wasserstoff“ durch die Angabe „grünem Wasserstoff“ ersetzt.
28. § 66 wird durch den folgenden § 66 ersetzt:

„§ 66

Allgemeine Übergangsbestimmung

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, der Erneuerbare-Energien-Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung jeweils in den am 31. Dezember 2022 geltenden Fassungen anzuwenden für Strom, der vor dem 1. Januar 2023

1. an einen Letztverbraucher geliefert wurde oder
2. verbraucht und nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde.“

29. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) In den Antragsjahren 2023 bis 2025 sind § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc unter Berücksichtigung von Absatz 3 und § 30 Nummer 3 Buchstabe c auf Antrag mit der Maßgabe anzuwenden, dass der aufzuwendende Betrag der jeweilige Anteil des aufgrund der Prognosedaten nach § 29 Absatz 2 anzunehmenden Begrenzungsbetrags, jedoch höchstens der tatsächlich gewährte Begrenzungsbetrag, ist. Abweichend von § 32 Nummer 3 Buchstabe c und e erfolgt der Nachweis durch Abgabe einer Eigenerklärung, dass das Unternehmen die Investition nach Satz 1 tätigen wird. Hat das Unternehmen die Investition nach Satz 1 zum Ablauf des vierten auf die Eigenerklärung folgenden Antragsjahres nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang getätigt, wird die aufgrund der Eigenerklärung gewährte Begrenzung mit Wirkung für die Vergangenheit im prozentualen Umfang der Nichterfüllung aufgehoben.“

- c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Für das Antragsjahr 2027 ist § 2 Nummer 18 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] geltenden Fassung anzuwenden.

(7) § 32 Nummer 1 Buchstabe d in der ab ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 7 Satz 1] geltenden Fassung ist bereits für Anträge des Antragsjahres 2026 anzuwenden.“

30. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.1 wird durch die folgende Nummer 1.1 ersetzt:

„1.1 Der EEG-Finanzierungsbedarf wird transparent ermittelt aus dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 2.3, 4.1, 4.3, 4.4, 4.5, 4.10 und 4.11 und den prognostizierten Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern 3, 5.1 bis 5.9 sowie 5.11 und 5.12 für das jeweils folgende Kalenderjahr.“

- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4.2 wird durch die folgende Nummer 4.2 ersetzt:

„4.2 Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber nach den §§ 6 und 7,“.

- bb) Die Nummer 4.9 und 4.10 werden durch die folgenden Nummern 4.9 bis 4.11 ersetzt:

„4.9 Zahlungen nach den §§ 52, 53a und 55b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

- 4.10 Zahlungen nach § 21d Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und
- 4.11 Zahlungen, die in Übereinstimmung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aus einem anderen Staat eingehen.“
- c) Die Nummern 5.9 bis 5.11 werden durch die folgenden Nummern 5.9 bis 5.12 ersetzt:
- „5.9 die aufgrund von § 49d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes an den Betreiber des Registers im Sinne von § 49d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erstatteten Personal- und Sachmittel, die für den Betrieb, die Erhaltung und die Weiterentwicklung dieses Registers erforderlich sind,
- 5.10 Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 6 und 7,
- 5.11 Zahlungen, die in Übereinstimmung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einen anderen Staat geleistet werden und
- 5.12 Zahlungen nach § 50c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“
- d) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 9.1 wird durch die folgende Nummer 9.1 ersetzt:
- „9.1 Bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs sind die Einnahmen und Ausgaben für die Vermarktung von Strom aus Anlagen, die der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeforderte Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zugeordnet sind, einschließlich der Zahlungen für diesen Strom eindeutig von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben nach den Nummern 2, 3, 4 und 5 abzugrenzen. Die eindeutige Abgrenzung nach Satz 1 ist durch eine gesonderte Buchführung zu gewährleisten.“
- bb) In Nummer 9.3 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 9.5 Satz 2 wird die Angabe „, des Strompreisbremsegesetzes in Verbindung mit § 24b des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. In Artikel 2 tritt § 42 Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetzes am 1. August 2027 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 92/92/EWG vom 9. November 1992 (ABl. L 338 vom 23.11.1992, S. 1) geändert worden ist,
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025) geändert worden ist,
3. Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/195 vom 13. November 2025 (ABl. L, 2026/195, 27.1.2026) geändert worden ist,
4. Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2025/941 vom 7. Mai 2025 (ABl. L, 2025/941, 20.5.2025) geändert worden ist,
5. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1; L 348 vom 4.12.2014, S. 31), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 vom 22. Mai 2023 (ABl. L 198 vom 8.8.2023, S. 1) geändert worden ist,
6. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024) geändert worden ist,
7. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist,
8. Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024) geändert worden ist,
9. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; L 311 vom 25.9.2020, S. 11; L 41 vom 22.2.2022, S. 37; L, 2025/90854, 27.10.2025), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 (ABl. L, 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist,
10. Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission vom 30. November 2021 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlage (ABl. L 469 vom 30.12.2021, S. 1; L, 2025/90577, 10.7.2025),
11. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2026/1768 vom 14. Juli 2026 (ABl. L, 2026/1768, 21.7.2026) geändert worden ist,

12. Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen (ABl. L 168 vom 27.6.2022, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/196 vom 3. Februar 2025 (ABl. L, 2025/196, 4.2.2025) geändert worden ist,
13. Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1; L 2025/90782, 3.10.2025; L 2025/90896 7.11.2025) die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1788 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende transparent, planbar und pragmatisch zum Erfolg zu bringen. Deutschland verfolgt hierfür einen Ansatz, der wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz und soziale Ausgewogenheit zusammenbringt und auf Innovationen setzt. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Instrument, um eine treibhausgasneutrale Stromversorgung auf Basis eines wachsenden Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Das EEG bedarf aus einer Reihe von Gründen einer grundlegenden Neuordnung. Es gilt, das EEG konsequent auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit auszurichten.

Die dynamische Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung eröffnet zunehmend komplexe Herausforderungen. Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und internationale Wettbewerbsfähigkeit müssen laufend neu austariert werden. Mit der zunehmenden Bedeutung der erneuerbaren Energien und insbesondere von Wind- und Solarenergie als die tragenden Säulen der Stromversorgung braucht es einen klaren Fokus auf mehr Markt, Innovation, Ganzheitlichkeit und Systemorientierung.

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss das Gesamtsystem im Blick haben und hierfür mit dem Ausbau der Netze synchronisiert werden. Insbesondere der Ausbau der Solarenergie soll in Verbindung mit Speichern zukünftig systemdienlich ausgestaltet werden und zur Kosteneffizienz beitragen.

Zudem verlangt die europäische Elektrizitätsbinnenmarktverordnung wie auch beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, dass in Zeiten hoher Strompreise Zusatzerlöse von geförderten Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschöpft werden. Dies ist nicht nur europarechtlich geboten, sondern auch in der Sache sinnvoll. So werden die Anlagen zukünftig mit abgeschöpften Zusatzerlösen zur Finanzierung des Fördersystems beitragen. Zudem stärkt es den marktgetriebenen Ausbau, wenn entsprechende Zusatzerlöse zukünftig nur außerhalb des Fördersystems erwirtschaftet werden können.

Daneben müssen weitere europäische Weichenstellungen im EEG abgebildet werden. So ist in Artikel 26 des EU-Net-Zero-Industry-Acts verankert, dass die Mitgliedstaaten in einem gewissen Umfang Resilienzausschreibungen einführen. Es geht darum, die Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie und Energieversorgung zu stärken und gegenzusteuern, wo neue Abhängigkeiten drohen und bestehende abgebaut werden sollten.

Für den weiteren Hochlauf der erneuerbaren Energien sollen alle Potenziale markt- und systemdienlich genutzt werden. Dazu gehört auch, flexiblen Biogasanlagen eine Zukunftsperspektive zu geben und dabei auch die Besonderheiten kleinerer und wärmegeführter Anlagen zu berücksichtigen.

Der zukünftige Investitionsrahmen des EEG 2027 soll die Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien optimieren und in Einklang mit europäischen Vorgaben entsprechend angepasst werden.

Letztlich gilt es, unnötige Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und den Staat abzubauen. So hat sich beispielsweise das Regionalnachweisregister beim Um-

weltbundesamt als in der Praxis als wenig genutztes Instrument erwiesen. Der administrative Aufwand für die Registerführung sowie die damit verbundenen Meldepflichten für Anlagenbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Stärkung der Akzeptanz erneuerbarer Energien vor Ort. Zudem ist es notwendig geworden, die Vielzahl an historisch gewachsenen Berichtspflichten sowie förderpolitische Sondertatbestände auf ihren praktischen Mehrwert für die mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verfolgten Ziele zu überprüfen.

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Ziele der Agenda 2030 (UN-Agenda 2030) für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Insbesondere trägt dieser Entwurf zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 7 bei, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern. Daneben trägt er auch zur Förderung der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ und 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Ausbau der erneuerbaren Energien

Der Referentenentwurf hält an den Zielen des EEG fest, insbesondere am Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 auf 80 Prozent zu steigern. Entsprechend werden die Ausbaupfade fortgeführt, wobei zur Erreichung dieser Ausbaupfade die daraus abgeleiteten Ausschreibungsmengen für die Jahre 2027 bis 2032 entsprechend angepasst werden.

Zur Erreichung des Ausbauziels, die der installierte Leistung von Windenergieanlagen an Land auf 115 Gigawatt im Jahr 2030 zu steigern, sind zusätzliche Ausschreibungsmengen von insgesamt 12 Gigawatt vorgesehen. Dies setzt zugleich eine Maßnahme des von der Bundesregierung am 25. März 2026 beschlossene Klimaschutzprogramm 2026 um. Gleichzeitig wird, wie im Klimaschutzprogramm angekündigt, das Referenzertragsmodell überarbeitet, um eine ausgeglichene regionale Verteilung, insbesondere auch für Windenergie im Süden anzureizen. Dies trägt auch zu einem netz- und systemdienlicheren Zubau bei.

Um die Kosteneffizienz des Ausbaus der Solarenergie zu stärken, wird dabei zukünftig ein stärkerer Fokus auf kostengünstige Freiflächenanlagen gelegt. Zudem werden die Ausbaumengen im Bereich der Bioenergie gegenüber dem bisherigen Niveau moderat erhöht und ebenfalls bis 2032 verstetigt, um insbesondere flexiblen Biogasanlagen als Ergänzung von Windenergie- und Solaranlagen eine Perspektive zu bieten. Dabei wird der Ausschreibungspfad abschmelzend ausgestaltet, da die wertvolle Bioenergie zukünftig verstärkt auch in anderen Sektoren benötigt wird. Letzteres gilt insbesondere auch für Biomethan. Daher werden die Biomethanausschreibungen abgeschafft, zumal in diesen Ausschreibungen zuletzt kaum Gebote abgegeben worden sind.

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Gesetz in § 4 EEG 2027 festgelegte zur Zielerreichung erforderliche Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen und Biomasseanlagen für die Jahre 2028 bis 2030, 2035 und 2040. Diese Werte sind außer im kursiv dargestellten Bereich der Biomasse unverändert gegenüber dem EEG 2023.

Bruttozubau in GW	2028	2030	2035	2040	nach 2040
Wind an Land	99	115	157	160	Leistungs- erhalt
Photovoltaik	172	215	309	400	Leistungs- erhalt
Biomasseanlagen		9,5	9,5		

Die nachfolgende Tabelle enthält die für die Zielerreichung erforderlichen Ausschreibungsmengen, die in diesem Gesetz in den §§ 28 bis 28c für jedes Ausschreibungssegment bis zum Jahr 2032 festgelegt sind. Erhöht werden gegenüber dem EEG 2023 die Mengen für Windenergieanlagen an Land, für sog. Solaranlagen des ersten Segments (Freiflächenanlagen) sowie für Biomasseanlagen. Die Biomethanausschreibungen werden gestrichen. Abgesenkt werden die Mengen für sog. Solaranlagen des zweiten Segments (PV-Dachanlagen). Die angepassten Mengen sind unten kursiv dargestellt. Im Übrigen sind die Ausschreibungsmengen der in der Tabelle gelisteten Ausschreibungssegmente gegenüber dem EEG 2023 unverändert.

Ausschreibungsmengen in MW	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Wind an Land	15.000	15.000	12.000	10.000	10.000	10.000
Photovoltaik-FFA	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Photovoltaik-Dach	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Biomasse (inkl. Biogas)	1.000	1.000	750	750	500	500

2. Stärkung der Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien

Der künftige Investitionsrahmen des EEG soll erneuerbare Energien zukünftig markt- und systemdienlich fördern. Dafür wird die fixe Einspeisevergütung für Neuanlagen konsequent abgeschafft. Dies geht mit einer umfassenden Verpflichtung neuer Anlagen zur Direktvermarktung einher. Um den Einstieg in die Direktvermarktung zu erleichtern, erfolgt dies jedoch stufenweise geordnet nach Leistungsklassen. Zudem wird eine befristete Übergangszahlung eingeführt, die unterhalb der vormaligen Einspeisevergütung liegt und bis zum Übergang in die Direktvermarktung temporär für maximal 36 Monate gewährt wird. Die vollständige Beendigung der Vergütung bei negativen Preisen wird konsequent fortgesetzt. Die erneuerbaren Energien sind im Zentrum der Stromversorgung angekommen. Das bisherige „produce and forget-Modell“ für kleinere Anlagen ist daher nicht mehr zeitgemäß. Stromeinspeisung soll sich zukünftig immer an der Nachfrage und den Preissignalen des Marktes orientieren.

Damit dieser Umstieg gelingen kann, stärkt dieses Gesetz den Hochlauf und die Massengeschäftstauglichkeit von Direktvermarktungsangeboten auch für kleinere Anlagen. Gleichzeitig unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit einem Branchenprozess die untergesetzliche Stärkung und Weiterentwicklung der Direktvermarktung.

Die bisherige Ausfallvergütung, die bislang genutzt werden konnte, um temporär die Direktvermarktungspflichten zu vermeiden, wird im Gegenzug abgeschafft. Dieses Instrument, das bei der ersten Einführung der Direktvermarktung notwendig und sinnvoll war, ist nach der Etablierung der Direktvermarktung nicht mehr zeitgemäß. Um den Übergang zu ermöglichen, ist stattdessen vorgesehen, dass kleinere Anlagen vorübergehend eine befristete Übergangszahlung in Anspruch nehmen können. Dies gibt dem Markt zusammen mit dem befristeten Direktvermarktungsbonus für kleine Anlagen einen gewissen Zeitpuffer, umfassender entsprechende Direktvermarktungsdienstleistungen auch für kleine Anlagen zu entwickeln. Für den Fall, dass Voraussetzungen der Direktvermarktung zum Teil nicht rechtzeitig erfüllt sind, wird eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur für Härtefälle aufgenommen. Es wird jedoch keinen Vertrauensschutz für neue Anlagen geben, dauerhaft ohne Direktvermarktung betrieben werden zu können, wenn Strom in das Netz eingespeist wird.

Zudem werden auch die Bestimmungen zur Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber von Strom aus Bestandsanlagen, die z.B. noch einen Anspruch auf eine Einspeisevergütung nach vorhergehenden Versionen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes haben, sowie von Strom aus Anlagen in der zukünftigen Netzbetreiberabnahme durch die Übertragungsnetzbetreiber in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) weiter angepasst. Danach soll die marktliche Abregelung von fernsteuerbaren Anlagen künftig stärker an negativen Preissignalen ausgerichtet werden. Um ausreichend Zeit zu belassen, die notwendigen Prozesse bei den Netzbetreibern anpassen, wird dabei schrittweise vorgegangen.

Die Kombination von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Speichern kann eine bedarfsgerechtere Stromeinspeisung ermöglichen und Erzeugungsspitzen abfangen. Insbesondere für Solaranlagen soll es daher der Regelfall sein, dass diese von Beginn an gemeinsam mit einem Speicher errichtet werden. Dieses Gesetz sieht hierfür unter anderem vor, dass kleine und mittlere PV-Dachanlagen künftig dauerhaft einer Kappung ihrer Einspeisespitzen auf fünfzig Prozent ihrer installierten Leistung unterliegen. Mit einem Speicher können die Mittagsspitzen in Zeiten verlagert werden, in denen die Stromnachfrage und damit der Wert des Stroms höher sind. Dies ermöglicht auch eine effizientere Nutzung der Netze.

3. Weitere Dämpfung der Kostenentwicklung

Die Förderung für Anlagen von weniger als 25 Kilowatt installierter Leistung wird weitgehend eingestellt. Denn diese Anlagen – insbesondere kleine Solaranlagen – sind inzwischen aufgrund gesunkener Kosten oft bereits ohne zusätzliche Förderung wirtschaftlich, sofern sie hohe Eigenverbrauchsanteile realisieren können. Dieses Segment wird zukünftig auf Anlagen mit hohen Eigenverbrauchsanteilen konzentriert. Dafür werden auch Hürden für sog. Nulleinspeiseanlagen abgebaut, die sich dazu entscheiden keinen Überschussstrom in die Netze einzuspeisen, sondern diesen zur späteren Nutzung zwischenspeichern oder abzuregeln. Dies ist auch ein wichtiger Anreiz, neue Solaranlagen in diesem Segment konsequent mit Speichern auszustatten und Sektorkopplungstechnologien zu nutzen. Wo diese Anlagen weiterhin Strom einspeisen, sollen sie dies ebenfalls im Wege der Direktvermarktung marktkonform tun. Um diesen Kleinanlagen die Anfangsphase der Direktvermarktung zu erleichtern, wird jedoch ein neuer Direktvermarktungsbonus für eine Übergangszeit von vier Jahren nach erstmaligem Eintritt in die Direktvermarktung gewährt, der die zusätzlichen Kosten, die vor allem während des Markthochlaufs entstehen, abmildern soll. Ausgenommen von diesen Bestimmungen für Kleinanlagen werden lediglich ertüchtigte Wasserkraftanlagen, die lokal insbesondere in Süddeutschland einen relevanten Beitrag zur stabilen Stromversorgung leisten.

Die bisherige Zusatzförderung für sog. Volleinspeiseanlagen wird abgeschafft.

Die Bestimmungen zur Förderung von kleineren und mittleren Solaranlagen ab 25 Kilowatt installierter Leistung, die nicht an Ausschreibungen teilnehmen, wird zudem deutlich vereinfacht. Hier wird zukünftig ein einheitlicher, größenunabhängiger Fördersatz vorgesehen.

Die Förderung für besondere Solaranlagen wird auf ein vertretbares Maß zurückgeführt. Zukünftig erhalten daher nur Agri-PV- und Moor-PV-Anlagen einen in seiner Höhe auf das notwendige Maß beschränkten Bonus.

Die Pachtkosten bieten erhebliches Potenzial zur Reduktion der EEG-Förderkosten bei der Windenergienutzung an Land und damit zur Entlastung des Bundeshaushalts. Im Koalitionsvertrag wurde daher vereinbart, die zulässige Höhe der Flächenpachten für im EEG geförderte, ausschreibungspflichtige Windenergieanlagen an Land zu begrenzen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die Pachthöhen für solche Anlagen zu begrenzen, wodurch die Kosten einzelner Windenergieprojekte spürbar gesenkt werden können. Aufgrund des intensiven Wettbewerbsniveaus bei Ausschreibungen ist davon auszugehen, dass sich diese Einsparungen annähernd 1:1 in sinkenden Zuschlagswerten widerspiegeln werden. Durch die Einführung des Pachtendeckels können die Zuschläge im Mittel um mindestens 0,19 Ct/kWh gesenkt werden. In der Summe kann durch die Regelung bis einschließlich 2032 rund 453 Mio. EUR eingespart werden.

4. Einführung eines Abschöpfungsmechanismus

Darüber hinaus wird, wie dies auch europarechtlich erforderlich ist, ein Finanzierungsmodell in Form von zweiseitigen Differenzverträgen (englisch: Contracts for Difference, CfDs) eingeführt. Dieses umfasst für geförderte Anlagen eine Abschöpfung von Gewinnen in Hochpreisphasen, die den finanziellen Bedarf für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen übersteigen. Dabei setzt dieses Gesetz auf dem vorhandenen System auf und erhält das System der geförderten Direktvermarktung mit einer produktionsabhängigen Förderung in Form der Marktprämie im Grundsatz. Diese wird um einen Refinanzierungsbeitrag ergänzt für Situationen, in denen der Jahresmarktwert den sog. anzulegenden Wert übersteigt, also in der Regel das Gebot in den EEG-Ausschreibungen. Dieser Abschöpfung sollen zukünftig alle Anlagen ab 100 Kilowatt installierter Leistung unterliegen. Damit wird eine etablierte Leistungsgrenze herangezogen. Ausgenommen werden lediglich Biomasseanlagen, da eine Abschöpfung für diese weder in der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung vorgesehen ist, noch beihilferechtlich erforderlich ist, wie die Europäische Kommission in ihrer Genehmigung des sog. Biogaspakets (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung vom 21. Februar 2025) bestätigt hat (vgl. SA.118542 „Amendments to the EEG 2023 for new and existing biomass and biogas installations“ vom 18.9.2025). Für alle Technologien wird dabei auch eine Stärkung des marktlichen Ausbaus gewährleistet, sodass Anlagen, die zukünftig ohne Förderung auskommen, sich unmittelbar am Markt refinanzieren.

Im Zuge dieser Novelle werden auch einzelne Änderungen des Energiefinanzierungsgesetzes umgesetzt, durch die vor allem die Regelungen zum neuen Investitionsrahmen abgebildet werden.

5. Stärkung der Bioenergie

Die Bioenergie soll auch im zukünftigen Stromsystem eine Rolle erhalten. Hierzu benötigen zahlreiche Anlagen, deren Förderung in den nächsten Jahren ausläuft, eine Anschlussperspektive. Die Regelungen des Biogas-Pakets bieten hierfür bereits eine Grundlage und kommen seit der beihilferechtlichen Genehmigung im Herbst 2025 zur Anwendung. Nunmehr werden neben der weiteren Erhöhung der Ausschreibungsmengen ab dem Jahr 2027, die auch zu einer Erhöhung der insgesamt installierten Leistung führen werden, weitere Verbesserungen und Erleichterungen vorgenommen. Zudem werden z. B. rechtliche Unklarheiten bei der Vergütungsberechnung für Anlagen, die eine Anschlussförderung erhalten, beseitigt. Außerdem wird die Anschlussförderung von sog. Kleingütleanlagen verlängert und der Maisdeckel angepasst, um den Anlagen mehr Flexibilität bei den Einsatzstoffen zu ermöglichen.

6. Ausweitung Rollout intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen

Im Hinblick auf die Anforderungen an die Strommarkt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien müssen auch die Bestimmungen zum Rollout intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen konsistent sein.

Die Anpassungen in §§ 29, 30 und 45 MsbG erweitern daher den Rollout intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen auf Erzeugungsanlagen ab einer installierten Leistung von mehr als zwei Kilowatt, um den technischen Anforderungen einer erweiterten Direktvermarktung Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wird in § 45 Absatz 1 MsbG bei Erzeugungsanlagen der Fokus von einer rein leistungsbezogenen Quote hin zu einer messstellenbasierten Quote verlagert. Damit wird sichergestellt, dass eine größere Zahl von kleineren, direktvermarkteten Erzeugungsanlagen zeitnah mit der notwendigen Technik ausgestattet wird und gleichzeitig ausreichend steuerbare Leistung zur Gewährleistung der Systemstabilität zur Verfügung steht.

7. Weitere Themen

Zur Umsetzung des Net-Zero-Industry-Acts werden im EEG die gesetzlichen Grundlagen für Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sowie Solaranlagen des ersten Segments – vorrangig Freiflächenanlagen – geschaffen. Im EEG werden die Grundsätze verankert und die Ausschreibungsmengen festgelegt. Die Details insbesondere der genauen Ausgestaltung der europarechtlich vorgesehenen qualitativen Kriterien werden nachgelagert in einer Verordnung bestimmt werden.

Zudem werden die Bestimmungen für Kooperationsprojekte angepasst, die bisher nur gegenüber anderen Staaten der Europäischen Union Anwendung finden. Zukünftig sollen auch Kooperationen mit Staaten der Europäischen Freihandelszone und – unter etwas engeren Voraussetzungen – dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland möglich sein sowie Kooperationsmodelle, in denen ein Staat die Ausschreibungen durchführt und ein anderer sich finanziell beteiligt. Damit können Kooperationsprojekte im Rechtsrahmen des EEG 2027 und des Energiefinanzierungsgesetzes leichter umgesetzt werden, wie z.B. das in Planung befindliche deutsch-dänische Offshore-Projekt Bornholm Energy Island oder die im Rahmen des letzten Nordseegipfels avisierte Offshore-Kooperation der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vereinigten Königreich.

Schließlich werden mit diesem Gesetz eine Reihe von Einzelbestimmungen vereinfacht oder abgeschafft, um unnötige Bürokratie abzubauen. So werden nicht erforderliche Berichtspflichten gestrichen, Bestimmungen zur Anlagenzusammenfassung angepasst, eine unterschiedliche Behandlung von klassischen Freiflächenanlagen und in der Regel baugleichen Anlagen auf sog. sonstigen baulichen Anlagen wie z.B. Deponien, das Zahlungsberichtigungsverfahren bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments abgeschafft und Rechtsunklarheiten u.a. bei der Bestimmung der Förderhöhe in der Anschlussförderung von Biomasseanlagen.

Um die Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbaus zu stärken, wird die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Kommunen leicht ausgeweitet, ohne dass dadurch zusätzliche Erstattungen aus dem EEG-Konto erfolgen. Zudem wird auch hier eine Rechtsunklarheit beseitigt. Anlagenbetreibern und Kommunen wird mehr Handlungsspielraum gegeben, indem die beteiligungsfähigen Mengen auf den erzeugten Strom umgestellt werden, ebenfalls ohne dass hierdurch das EEG-Konto zusätzlich belastet wird.

Das Regionalnachweisregister wird abgewickelt. Der Nachweis einer regionalen Eigenschaft von EEG-geförderten Strommengen ist nach dem Bericht des Umweltbundesamtes nie im Markt angekommen und hat das Ziel verfehlt, zusätzliche Akzeptanz für den Zubau von Erneuerbaren Anlagen zu schaffen. Die gesetzlichen Grundlagen für Regionalnach-

weise und die korrespondierenden Kennzeichnungspflichten im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden entsprechend gestrichen.

Im EnFG wird die Nachweisführung bei der Besonderen Ausgleichsregelung zugunsten der stromkostenintensiven Unternehmen erleichtert. Die Antragsteller müssen künftig nicht länger die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr einreichen, um die Voraussetzung zur Umlagenbegrenzung zu erfüllen. Zudem entfällt der Bericht des Energiemanagementsystems. Darüber hinaus werden die Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung angepasst, um im Einzelfall unbillige Rechtsfolgen zulasten der Antragsteller zu verhindern.

III. Exekutiver Fußabdruck

Weder Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter noch beauftragte Dritte haben wesentlich zum Inhalt des Gesetzes beigetragen.

IV. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Klimaschutzziele zu erreichen und die Systemintegration der erneuerbaren Energien zu verbessern und das EEG an EU-Vorgaben anzupassen. Viele Elemente dieses Gesetzes setzen den Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode um (z. B. die Anpassung des Investitionsrahmens der erneuerbaren Energien in Einklang mit europäischen Vorgaben, die Stärkung der Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien und die Digitalisierung und Standardisierung der Direktvermarktung).

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikel 72 Absatz 2 GG ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Messstellenbetriebsgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes sowie das Energiefinanzierungsgesetz regeln gemeinsam mit weiteren Gesetzen den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland und insbesondere die Transformation der deutschen Stromversorgung hin zur Treibhausgasneutralität. Die Stromversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Strommarkt führen.

Soweit dieses Gesetz der Förderung der erneuerbaren Energien dient, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung, denn das Ziel dieses Gesetzes ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, um eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Energieversorgung zu erreichen und so das Klima als Teil der natürlichen Umwelt zu schützen. Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes ist folglich auch der Klimaschutz und damit der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Es dient u. a. der Umsetzung der Vorgaben aus dem Sekundärrecht. Insbesondere wird mit der Einführung einer Abschöpfungsregelung in § 21d EEG 2027 Artikel 19d der Strombinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024) umgesetzt. Außerdem setzt das Gesetz mit der Einführung von Resilienzausschreibungen in §§ 28d und 39n EEG 2027 Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2025/1463 der Kommission vom 23. Mai 2025 um. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter II.4 und II.7 verwiesen.

Das Gesetz steht mit dem europäischen Beihilferecht in Einklang, weil es für die genehmigungsbedürftigen Regelungen einen Beihilfevorbehalt vorsieht. Aufgrund der Finanzierung des EEG 2027 aus dem Bundeshaushalt sind staatliche Mittel im Finanzierungsmechanismus enthalten, so dass diejenigen Bestimmungen, welche eine Gruppe bestimmter Unternehmen selektiv begünstigen, der beihilferechtlichen Genehmigung bedürfen. Um eine beihilferechtskonforme Ausgestaltung dieses Gesetzes sicherzustellen, hat die Bundesregierung die Europäische Kommission frühzeitig kontaktiert. Um dem Durchführungsverbot in Artikel 108 Absatz 3 AEUV Rechnung zu tragen, ist ein entsprechender beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt für die genehmigungsbedürftigen Regelungen vorgesehen (§ 104 EEG 2027).

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt in vielfacher Hinsicht zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie zum Bürokratieabbau bei. Es werden verschiedene gesetzliche Klarstellungen (z. B. zu Steckersolargeräten, zu verschiedenen Bestimmungen über die Ausschreibungen und zu den Zahlungen nach § 52 EEG 2027) und Vereinfachungen (z. B. zu § 48 EEG 2027 und zu „Nulleinspeiseanlagen“ sowie die Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments) vorgenommen sowie Berichtspflichten abgebaut (Wegfall des Fortschrittsberichts Windenergie an Land und des Berichts zur Bürgerenergie). Auch die Abschaffung des Regionalnachweisregisters lässt Berichtspflichten wegfallen. Dadurch werden im erheblichem Umfang Maßnahmen zur Entbürokratisierung ergriffen (s. die folgenden Erläuterungen zum Erfüllungsaufwand) abgebaut. Die Nachweisführung zur Besonderen Ausgleichsregelung wird erleichtert, indem der Umfang der einzureichenden Dokumente erheblich reduziert wird. Dieser Schritt entlastet die Wirtschaft und die Verwaltung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das EEG 2027 steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung in c) „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und d) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den VN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saue-

bere Energie) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) im Einklang. Es stellt im Stromsektor ein zentrales Instrument zur Erreichung der national, europäisch und international gesetzten Klimaschutzziele dar.

Das Gesetz soll durch verschiedene Maßnahmen dazu beitragen, dass im Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien stammen. Hierdurch leistet das EEG 2027 einen erheblichen Beitrag zur Erreichung von SDG 7 und der entsprechenden Indikatoren der VN (Unterziele 7.1 und 7.2, Indikatoren 7.1.2, 7.2.1) und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikatoren 7.2.a und 7.2.b).

Es schafft Anreize zum weiteren Ausbau und zur Weiterentwicklung von Erneuerbare-Energie-Anlagen und kann so zur Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung beitragen. Zu diesem Ziel tragen verschiedene Maßnahmen dieses Gesetzes bei, wie die verstärkte Integration von Speichern und die Diversifizierung von Lieferketten. Ebenso ist hier die Ausweitung der Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Anlagen zu erwähnen, die den Ausbau vor Ort attraktiver macht und zu dessen Akzeptanz beiträgt.

Durch den neuen Investitionsrahmen soll zudem Investitionssicherheit durch stabile Finanzierungsbedingungen für Betreiber garantiert werden und gleichzeitig Stromverbraucher vor hohen Kosten geschützt werden. So können die Differenzverträge die Systemkosten minimieren, indem sie durch besser planbare Erlöse kapitalkostendämpfend wirken. Darüber hinaus können staatliche Förderkosten durch transparente Auktionsverfahren sowie eine Abschöpfung von betreiberseitig nicht eingeplanten Erlösspitzen reduziert werden. In diesem Zusammenhang wird auch der Ausbaupfad entsprechend fortgeschrieben.

Die Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung kann wiederum Planungssicherheit geben, Investitionsanreize setzen und somit zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen.

Ferner bezweckt das EEG 2027 eine schnelle Transformation der Stromerzeugung hin zur Treibhausgasneutralität. Damit trägt es zur Erreichung von SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), insbesondere zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei. In kleinerem Maße wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen kann zur Reduktion von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

3.1. Bund

a) Kosten der Förderung von erneuerbaren Energien nach dem EEG 2027

Die Kosten der Förderung von erneuerbaren Energien nach dem EEG werden aus dem Bundeshaushalt finanziert. Seit dem 1. Januar 2025 erfolgt die Finanzierung dieser Kosten aus dem Kernhaushalt (Einzelplan 60), zuvor waren sie im Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ etatisiert gewesen.

Der jährliche Finanzierungsbedarf für das Erneuerbare-Energien-Gesetz ergibt sich im Wesentlichen aus der Differenz zwischen der Höhe des für die Anlagen maßgeblichen anzulegenden Wertes und dem Marktwert des geförderten Stroms an der Strombörse. Daher hat die Entwicklung der Preise bzw. des Marktwerts der erneuerbaren Energien an der Strombörse einen starken Einfluss auf den EEG-Finanzierungsbedarf. Die Preise an der Strombörse und die Marktwerte der erneuerbaren Energien wiederum werden von einer Vielzahl

von Faktoren beeinflusst. Zentral sind die Brennstoffpreise für Kohle und Gas, der CO₂-Preis, der Ausbau von erneuerbaren Energien und sonstigen Stromerzeugungskapazitäten sowie Speichern, der Stromverbrauch sowie seine zeitliche Flexibilität und das Wetter. Prognosen über die Entwicklung des Strompreises, des Marktwertes der erneuerbaren Energien und damit des EEG-Finanzierungsbedarfs unterliegen daher grundsätzlich hoher Unsicherheit.

Um dennoch eine Abschätzung der Haushaltswirkung vornehmen zu können, werden grundlegende Annahmen getroffen: Als Strompreise werden die prognostizierten Strompreise (Basepreise) aus der Mittelfristprognose 2026-2030 der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unterstellt und für die Jahre 2031 und 2032 konstant fortgeschrieben. Konkret werden die Strompreise aus dem Trendszenario verwendet. Angesichts der hohen Unsicherheiten wird zudem jeweils eine Bandbreite aus den Werten des oberen und unteren Szenarios unterstellt, wobei das untere Szenario sich durch hohe Strompreise und hohe Marktwertfaktoren auszeichnet (also weniger Förderbedarf und damit Haushaltsausgaben auslöst), das obere Szenario durch niedrigere Strompreise und niedrigere Marktwertfaktoren. Die Berechnung erfolgt in nominalen Werten. Die Marktwertfaktoren der erneuerbaren Energien basieren ebenfalls auf der Mittelfristprognose 2026-2030 und werden für die Jahre 2031 und 2032 konstant fortgeschrieben. Konkret werden die Marktwertfaktoren aus dem Trendszenario verwendet. Angesichts der hohen Unsicherheiten wird zudem jeweils eine Bandbreite aus den Werten des oberen und unteren Szenarios unterstellt. Für den Betrachtungszeitraum wird ein Absinken der Marktwertfaktoren auf 89 Prozent (94 Prozent im unteren Szenario bzw. 83 Prozent im oberen Szenario) bei Windenergieanlagen an Land und auf 46 Prozent (63 Prozent im unteren Szenario bzw. 37 Prozent im oberen Szenario) bei Solaranlagen sowie ein konstanter Marktwertfaktor von 100 Prozent für Biomasse unterstellt. Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl bei den unterstellten Strompreisen als auch bei den Marktwertfaktoren der erneuerbaren Energien deutliche Abweichungen möglich sind. Die Unsicherheit über die Entwicklung steigt dabei im Zeitverlauf an. Diese Abweichungen können zu Veränderungen des abgeschätzten EEG-Finanzierungsbedarfs im Milliarden-Bereich führen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es neben der Mittelfristprognose auch noch zahlreiche weitere Preisprognosen von anderen Anbietern gibt, die teilweise deutlich abweichende Annahmen treffen.

Für den Zeitraum zwischen Gebotsbeuschlagung in den Ausschreibungen und der Inbetriebnahme der Anlage wurden für PV-Anlagen mit wettbewerblich ermitteltem anzulegenden Wert ein Jahr, für Windenergie-Anlagen an Land zwei Jahre und für Biomasse-Anlagen in der Ausschreibung drei Jahre unterstellt. Anlagen mit gesetzlich festgelegtem anzulegenden Wert (nicht ausschreibungspflichtige geförderte Anlagen) werden unmittelbar mit Inbetriebnahme finanzwirksam.

Aufgrund der geringen Anzahl neu hinzukommender Wasserkraft- und Geothermieranlagen und der ggf. damit einhergehenden Finanzierungsbedarfe wurden etwaige Haushaltsaufwendungen nicht berücksichtigt. Für Resilienzausschreibungen liegen noch keine detaillierten Abschätzungen vor. Diese Ausschreibungen bedürfen zu ihrer Umsetzung noch des Erlasses der Verordnung nach § 88d EEG 2027, in der entscheidende Details festzulegen sein werden (z.B. genaue Ausgestaltung der umzusetzenden qualitativen Kriterien und Höchstwert). Der damit einhergehenden Finanzierungsbedarf ist in den vorstehenden Haushaltsausgaben daher nicht enthalten. Die Kostenabschätzung kann erst im Rahmen des Ordnungsverfahrens erfolgen.

Um eine Einschätzung der Haushaltsauswirkung des EEG 2027 vorzunehmen, werden die Kosten für nach dem EEG 2027 geförderte Anlagen geschätzt. Damit werden in den hier vorgenommenen Kostenschätzungen nur Neuanlagen berücksichtigt. Die Ausbaupfade für erneuerbare Energien basieren auf den in diesem Gesetz vorgesehenen Ausbaupfaden (vgl. § 4 EEG 2027), die außer im Fall von Biomasse für den Zeitraum nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unverändert aus dem EEG 2023 übernommen wurden.

Übersicht zu dem Finanzierungsbedarf:

	2027 (in Mrd. €)	2028 (in Mrd. €)	2029 (in Mrd. €)	2030 (in Mrd. €)	2031 (in Mrd. €)	2032 (in Mrd. €)
Windenergie an Land (EEG 2027)	0,0	0,0	0,6 (0,1 – 0,9) 1,7 ct/kWh (0,4 – 2,8)	1,1 (0,1 – 1,7) 1,7 ct/kWh (0,2 – 2,5)	1,4 (-0,1 – 2,2) 1,5 ct/kWh (-0,1 – 2,3)	1,5 (-0,3 – 2,5) 1,3 ct/kWh (-0,3 – 2,1)
Photovoltaik (EEG 2027)	0,03 (-0,01 – 0,07) 1,1 ct/kWh (-0,2 – 2,2)	0,3 (0,02 – 0,5) 2,1 ct/kWh (0,1 – 3,1)	0,7 (0,1 – 1,1) 2,3 ct/kWh (0,4 – 3,5)	1,1 (0,2 – 1,5) 2,4 ct/kWh (0,5 – 3,2)	1,5 (0,3 – 2,0) 2,4 ct/kWh (0,4 – 3,2)	1,8 (0,3 – 2,5) 2,3 ct/kWh (0,3 – 3,1)
Biomasse (EEG 2027)	0,01 9,6 ct/kWh (8,7 – 10,1)	0,02 (0,01 – 0,02) 10,2 ct/kWh (9,3 – 10,7)	0,02 (0,02 – 0,03) 10,1 ct/kWh (9,1 – 10,7)	0,5 (0,04 – 0,5) 13,6 ct/kWh (12,5 – 14,1)	0,9 (0,8 – 0,9) 13,6 ct/kWh (12,4 – 14,0)	1,2 (1,1 – 1,2) 13,5 ct/kWh (12,3 – 13,9)
Summe	0,04 (0,0 – 0,08) 1,4 ct/kWh (0,05 – 2,4)	0,4 (0,04 – 0,5) 2,1 ct/kWh (0,2 – 3,2)	1,3 (0,3 – 2,1) 2,1 ct/kWh (0,4 – 3,1)	2,7 (0,8 – 3,7) 2,3 ct/kWh (0,6 – 3,1)	3,8 (1,0 – 5,1) 2,3 ct/kWh (0,6 – 3,1)	4,6 (1,0 – 6,3) 2,2 ct/kWh (0,5 – 3,0)

Die Förderkosteneffizienz für Neuanlagen nach dem EEG 2027 ist mit 1,4 – 2,3 ct/kWh um ein Vielfaches höher als derjenige von Altanlagen im EEG. Die Kohorten 2009 – 2012 kosten den Bund im Durchschnitt rund 13,2 ct/kWh.

Für die Einordnung der Abschätzungen sind folgende Einschränkungen und Anmerkungen relevant:

Erstens ist perspektivisch mit signifikanten fiskalischen Wirkungen des Abschöpfungsmechanismus (§ 21d EEG 2027) zu rechnen, also mit Zahlungen von ggf. zu leistenden Refinanzierungsbeiträgen der Anlagenbetreiber. Der Umfang ist jedoch höchst unsicher, sowohl aufgrund von Unsicherheit über die zukünftige Preisentwicklung als auch aufgrund von Unsicherheit über die Berücksichtigung der Abschöpfung im Gebotsverhalten der Marktakteure. Aus diesem Grund wird im Sinne einer sorgfältigen und konservativen Haushaltsschätzung für einen Großteil der Anlagen in der Darstellung oben nicht von einem Eintreten des Abschöpfungsfalles ausgegangen. Perspektivisch ist alleine aufgrund des inflationsbedingten Anstiegs der nominalen Jahresmarktwerte mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit Abschöpfungsjahren zu rechnen. Insbesondere bei PV-Anlagen sind perspektivisch durchaus relevante Abschöpfungserlöse denkbar, sodass die über die gesamte Förderlaufzeit betrachteten Förderkosten spürbar sinken könnten.

Zweitens wird über die Einführung des Abschöpfungsmechanismus (§ 21d EEG 2027) der marktliche Ausbau von EE-Anlagen außerhalb des EEG gestärkt. Anlagen, die ohne Förderung bzw. Absicherung auskommen, haben einen Anreiz, nicht mehr den staatlichen Investitionsrahmen nutzen, sondern sich unmittelbar am Markt zu finanzieren, um so die Abschöpfung zu vermeiden. Die Ausschreibungsmengen würden um solche rein marktlich zugebauten Erzeugungskapazitäten verringert und die Haushaltsausgaben entsprechend geringer ausfallen.

Drittens werden potenzielle Mindereinnahmen aus der Dynamisierung des stündlichen Abschöpfungsbetrags (vgl. Anlage 1 Nummer 4.2 EEG 2027) nicht berücksichtigt. Dies ist im Betrachtungszeitraum unerheblich, da die Abschöpfung wie eben dargestellt in diesem Zeitraum insgesamt noch kaum eine Rolle spielt.

Viertens wird die Annahme getroffen, dass es in Folge der Einführung des Abschöpfungsmechanismus (vgl. § 21d EEG 2027) zu keiner Veränderung in den zu erwartenden Gebotswerten kommt. Grundsätzlich dürften Anlagenbetreiber Erlösmöglichkeiten oberhalb des zur Refinanzierung notwendigen anzulegenden Wertes in vielen Fällen bisher nicht in ihren Gebotswert, also den effektiven anzulegenden Wert, einpreisen. Ausnahme hiervon dürften bestimmte große PV-Freiflächenanlagen darstellen, sodass hier ggf. mit einer Erhöhung der Gebotswerte zu rechnen ist. Gleichzeitig kann aber in der Folge der CfD-Einführung ein gegenläufiger Effekt auftreten: durch die Verunmöglichung der Einpreisung unsicherer Upside-Erlöse könnten die Kapitalkosten für diejenigen Projektierer, die diese Erlöse bisher in ihre Gebote eingepreist haben, zurückgehen. In diesem Fall sollten auch die Stromgestehungskosten sinken und die Gebote weniger stark steigen als ohne diesen Effekt. Beide Effekte sind in den hier dargestellten Analysen nicht berücksichtigt.

Fünftens ist darauf hinzuweisen, dass es für ausschreibungspflichtige Anlagen zu einem Verzug zwischen der Ausschreibung und der Inbetriebnahme kommt. Da für die Anwendung des EEGs der Ausschreibungszeitpunkt ausschlaggebend ist, werden die ersten ausschreibungspflichtigen PV-Freiflächenanlagen nach EEG 2027 voraussichtlich erst ca. im Jahr 2028 realisiert, bei Wind an Land erst in 2029, bei Biomasse erst in 2030. Deshalb ist insbesondere bei Biomasse darauf hinzuweisen, dass sich der wesentliche Teil der relevanten ausgabensteigernden Effekte aus der Verstetigung der Ausbaumengen für Biomasse auf die Haushaltsausgaben erst außerhalb des hiesigen Betrachtungszeitraums zeigt.

b) Kosten der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen

Darüber hinaus entstehen auch Haushaltsausgaben in Höhe von 148 Millionen Euro zur Deckung der Kosten aus dem Finanzierungsbedarf der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen aufgrund der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV). Dieser Finanzierungsbedarf wird innerhalb der dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) im Sondervermögen "Klima- und Transformationsfonds" zugewiesenen Haushaltsmitteln finanziert (Kap. 6092 Titel 686 12). Sofern alle Anlagen, die in der EEG-Datenauswertung (Bezugsjahr: 2024) mit einem Inbetriebnahme-Datum in den Jahren 2005 bis 2010 in die Anschlussförderung wechseln, ergibt sich für den Zeitraum 2027 bis 2032 eine maximale Anlagenzahl von 371 zu fördernder Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung von etwa 32 Megawatt. Unter den gegebenen Vergütungssätzen, der Laufzeit der Anschlussförderung und der Degression ab 2028 betragen die gesamten Haushaltskosten in den Jahren 2027 bis 2032 bis zu 148 Millionen Euro (davon 15,3 Millionen in 2027, 18,2 Millionen in 2028, 21,6 Millionen in 2029, 26,1 Millionen in 2030 und jeweils 33,4 Millionen in 2031 und 2032). Bei der EEG-Datenauswertung wurden Anlagen bis 150 kW installierte Leistung berücksichtigt, die im Zeitraum 2005 – 2010 in Betrieb gegangen sind und nach 20 Jahren EEG-Förderung auslaufen.

c) Finanzieller und stellenmäßiger Mehrbedarf

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz finanzielle und stellenmäßige Mehrbedarfe der Bundesverwaltung an Personalmitteln in Höhe von jährlich ca. 1,2 Millionen Euro sowie an einmaligen Sachmitteln in Höhe von ca. 0,52 Millionen Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entsteht bei der Bundesnetzagentur ein zusätzlicher jährlicher Personalmittelbedarf von ca. 1,2 Millionen Euro, darunter jährliche Personaleinzelkosten für

die Wahrnehmung der Fachaufgaben in Höhe von insgesamt ca. 0,62 Millionen Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 0,25 Millionen Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 0,27 Millionen Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt rund 7 Planstellen erforderlich (2,27 hD, 0,96 gD und 3,56 mD), für den Querschnittsbereich werden weitere rund 2 Planstellen erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 Prozent auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise 0,2 Millionen Euro bei der Bundesnetzagentur.

Aufgrund der Neuregelungen entsteht beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise 0,32 Millionen Euro.

Die stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarfe werden im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen. Die bei der Bundesnetzagentur anfallenden stellenmäßigen Mehrbedarfe werden dabei durch Repriorisierung von bestehenden Aufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen.

Die Haushaltsausgaben aus stellenmäßigen und finanziellen Mehrbedarfen entstehen damit größtenteils aufgrund von erhöhten Aufwänden bzw. zusätzlichen Aufgaben für die Bundesverwaltung. Die zeitlichen Aufwände entsprechen dabei den unten (unter 4.3. – Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung) aufgeführten Aufwänden (**Nummer 1 bis 27**). Für Erläuterungen sei daher auf die Ausführungen unter 4.3. verwiesen. Sie unterscheiden sich von den unter 4.3. genannten Kosten allerdings insofern, als dass für die Berechnung der hier genannten Ausgaben die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen vom 8. Juni 2026 (Gz: BMF II A 3 – H 1012/00236/008/005) zugrunde gelegt wurden. Aufgrund der abweichenden Berechnungsmethode (hier insbesondere inklusive Sacheinzel- und Gemeinkosten) ergeben sich Abweichungen im Vergleich zum Erfüllungsaufwand.

Zu sonstigen möglichen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt finden sich hier noch ergänzende Erläuterungen (**Nummer 1 bis 4**):

1) § 5 EEG 2027 - Bilaterale Kooperationsprojekte

Etwaige Mehrausgaben oder Einsparungen in Folge der Ausweitung der Kooperationsprojekte in §§ 5, 88a EEG 2027 bleiben im Rahmen dieser Kostendarstellung außen vor. Die insofern relevanten finanziellen Auswirkungen aus einzelnen Projekten lassen sich in diesem Stadium der abstrakten Gesetzgebung nicht belastbar schätzen.

2) § 51 Absatz 2 EEG 2027 – Veräußerungsform als neuer Maßstab für die Ausnahme vom Wegfall der Zahlungsansprüche zu Zeiten negativer Preise

Indem in § 51 Absatz 2 EEG 2027 künftig auf die Veräußerungsform und nicht mehr auf die installierte Leistung der Anlage abgestellt wird (siehe § 51 Absatz 2 EEG 2023), entfällt künftig bei mehr Anlagen der Zahlungsanspruch zu Zeiten negativer Preise, wodurch wiederum das EEG-Konto entlastet wurde.

Denn nach § 51 Absatz 2 EEG 2023 blieb der Zahlungsanspruch für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt auch zu Zeiten negativer Preise ausnahmsweise aufrechterhalten, bis diese mit einem intelligentem Messsystem ausgestattet wurden. Diese Ausnahme galt auch dann, wenn die Anlage der Direktvermarktung zugeordnet wurde. Indem zu Zeiten negativer Preise nach § 51 EEG 2027 der Zahlungsanspruch künftig bei allen neuen Anlagen in der Direktvermarktung entfällt und zugleich die Direktvermarktung auch auf kleine Anlage ausgeweitet werden, werden

vom Wegfall des Zahlungsanspruch mehr Anlagen erfasst und entlastet das EEG-Konto. Daten zur Quantifizierung der Entlastung des EEG-Kontos liegen derzeit aber nicht vor.

3) § 83 Absatz 1 EEG 2027 – Erweiterung des einstweiligen Rechtsschutzes hinsichtlich der Mitteilung des Einspeiseortes nach § 8b EEG 2027

Durch die mit diesem Gesetz vorgesehene Erweiterung des einstweiligen Rechtsschutzes in § 83 Absatz 1 EEG 2027 hinsichtlich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 kann ein jährlicher Mehrbedarf an Personalkosten für das zuständige Gericht der Hauptsache nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit bezüglich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 Anlagenbetreiber den einstweiligen Rechtsschutz beantragen werden, kann mangels vorhandener Datenlage jedoch nicht prognostiziert werden.

4) § 5 EEG – Anhebung der Grenze der preislimitierten Vermarktung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen auf -10 EUR pro Megawattstunde

Indem die bisherige Grenze der preislimitierten Vermarktung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen zwischen -200 Euro pro Megawattstunde und höchstens -100 Euro pro Megawattstunde auf einheitlich -10 Euro pro Megawattstunde angepasst wird, wird das EEG-Konto entlastet.

Dadurch werden künftig zwar häufiger Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen abgeregelt, die im Day-Ahead-Markt anhand preislimitierter Gebote nicht erfolgreich vermarktet werden konnten, abgeregelt und im Fall eines Förderanspruchs ein finanzieller Ausgleich nach § 5 Absatz 2 EEG n. F. zu zahlen ist und nach § 5 Absatz 3 EEG n.F. wiederum vom Bundeshaushalt finanziert wird. Hierbei handelt sich jedoch nicht um zusätzliche Kosten, da nach derzeitiger Rechtslage diese Strommengen hätten vermarktet werden müssen und die Zahlung einer Förderung ohnehin angefallen wäre, die im Ergebnis dem nunmehr zu zahlenden Ausgleich entspricht. Die Anhebung der Grenze wirkt sich daher im Ergebnis kostensenkend auf das EEG-Konto aus. Eine weitergehende Quantifizierung ist nicht möglich, weil nicht sicher vorhergesagt werden, wie sich die Preise am Day-Ahead-Markt künftig entwickeln werden und Abregelungen und Entschädigungen nach § 5 Absatz 2 EEG tatsächlich anfallen.

Sofern nicht anders ausgewiesen, entstehen die Mehraufwendungen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Im Übrigen sind keine Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes ersichtlich.

3.2. Länder

Durch das vorliegende Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz führt für Bürgerinnen und Bürger zu einer voraussichtlichen jährlichen Belastung in Höhe von rund 4,25 Millionen Euro pro Jahr.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz hinsichtlich der Erfüllungsaufwände für Bürgerinnen und Bürger im Saldo zu einem „In“ für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 4,25 Millionen Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand. Bei der Bilanzierung gemäß der „One in, one out“-Regel wurden auch Be- und Entlastungen, die durch die Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen, berücksichtigt.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger im Einzelnen (im Übrigen sind die Bürgerinnen und Bürger von den Änderungen nicht betroffen):

§ 29 Absatz 1 Nummer 2 MsbG – Absenkung des Schwellenwerts für die verpflichtende Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen

Die geänderten Vorgaben zum Rollout von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen betreffen gleichermaßen Messstellen an Zählpunkten von privaten wie gewerblichen Anschlussnutzern und Anschlussnehmern. Eine Auftrennung anhand der hinter einem Netzanschluss vorhandenen privaten beziehungsweise gewerblichen Stromkunden ist nur näherungsweise möglich, da keine exakten Daten dazu vorliegen, wie viele Messstellen an Zählpunkten privaten und wie viele solcher Messstellen gewerblichen Nutzern zuzuordnen sind. Im Folgenden wird für die Aufteilung des Erfüllungsaufwandes zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft daher auf die Verteilung von Zählpunkten zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden abgestellt, wobei eine Quotelung von 20 Prozent Wohngebäuden (private Anschlussnutzer) und 80 Prozent Nichtwohngebäuden (gewerbliche Anschlussnutzer) angenommen wird.

Für das Segment von mehr als 2 kW bis 7 kW ist unter Annahme des durchschnittlichen jährlichen Zubauwerts seit 2004 von ca. 56. 227 Anlagen/Jahr von einer Anlagenzahl von 1.574.452 Anlagen auszugehen. Auf die Bürgerinnen und Bürger entfallen gemäß dem oben genannten Aufteilungsschlüssel rund 314.890 Fälle. Unter Berücksichtigung der Messstellen, die neben einer Erzeugungsanlage zugleich über eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG und deshalb ohnehin bereits verpflichtend mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden müssen, verbleiben ca. 94.468 Messstellen (Fallzahl von 94.468). Pro Einbaufall werden jährliche Zusatzkosten für den Anschlussnutzer in Höhe von 20 Euro angesetzt (50 Euro für Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen statt bisher 30 Euro als optionaler Einbaufall, die bei Ausstattung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder auf Bestellung („Einbau auf Kundenwunsch“) fällig werden, ohne dass es der Zustimmung des Bürgers bedürfte). Bei einer Fallzahl von 94.468 ergibt dies einen jährlichen Sachaufwand von 1.889.360 Euro.

Für den Anschlussnehmer werden jährliche Zusatzkosten von 50 Euro angesetzt (50 Euro als Preisobergrenze für Einbau und Betrieb von Steuerungstechnik jährlich, vgl. die § 30 Absatz 2 MsbG). Unbeachtet bleiben „Nulleinspeiseanlagen“, die nach § 29 Absatz 5 Satz 1 MsbG nicht verpflichtend mit Steuerungstechnik auszustatten sind. Hierfür sind 50 Prozent der Fälle anzusetzen. Es verbleiben damit ca. 47.234 relevante Fälle (Fallzahl von 47.234). Bei einer Fallzahl von 47.234 ergibt dies einen jährlichen Sachaufwand von 2.361.677 Euro.

Hieraus ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von insgesamt 4.251.060 Euro.

Darüber hinaus fällt kein zusätzlicher Personalaufwand an, da die Ausstattungen im Zuge des Pflicht-Rollouts erfolgen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand	Sachaufwand (in Euro)
94.468	-	20	-	1.889.360

47.234	-	50	-	2.361.700
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)			-	4.251.060

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 8,04 Millionen Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise 7,15 Millionen Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz hinsichtlich der Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft, im Saldo zu einem „In“ für die Wirtschaft in Höhe von 7,15 Millionen Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand. Bei der Bilanzierung gemäß der „One in, one out“-Regel wurden auch Be- und Entlastungen, die durch die Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen, berücksichtigt (Erfüllungsaufwände, die auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurückgehen, sind in der Tabelle grau hinterlegt).

Es kommen vierzehn neue *Informationspflichten* mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 0,85 Millionen Euro hinzu. Stellt man diese aber den insgesamt vierzehn entfallenen und geänderten Informationspflichten gegenüber, ergibt sich im Saldo eine Bürokratieentlastung in Höhe von jährlich 35,47 Millionen Euro.

Nr.	Personalaufwand jährlich (in Euro)	Sachaufwand jährlich (in Euro)	Personalaufwand einmalig (in Euro)	Sachaufwand einmalig (in Euro)
1	-	-	-	-
2	geringfügig	-	-	-
3	+120.780	-	-	-
4a	-	-	+978.432	-
4b	+2.300.530	-	+3.432.107	-
5	geringfügig	-	-	-
6a	+3.251.138	-	-	-
6b	geringfügig		geringfügig	
7	-	-	+554.300	-
8	-2.246.720	-	-	-
9	-33.169.920	-	-	-
10	+69.360	-	-	-

11	+23.120	+1.080.000	-	-
12	+121.380	-	-	-
13	+40.460	+2.767.500	-	-
14	-52.020	-	-	-
15	-17.340	-	-	-
16	+104.040	-	-	-
17	+34.680	+545.940	-	-
18	-34.680	-	-	-
19	-11.560	-486.000	-	-
20	-86.700	-	-	-
21	-28.900	-1.417.500	-	-
22	-34.222	-	-	-
23	-18.557	-	-	-
24	+15.424	-	-	-
25a	-	+256.000	+693.600	-
25b	+36.067	-	-	-
26	-	-	-	-
27	-	-	-	-
28	-40.460	-	-	-
29	-	-	-	-
30	-402.600	-	-	-
31	+2.492.912	-	+2.091.010	-
32a	geringfügig	-	-	-
32b	-34.680	-	-	-
33	+43.920	-	-	-
34	geringfügig	-	geringfügig	-
35a	-141.032	-73.200	+219.640	-
35b	-57.800	-12.000	+30.827	-

35c	-87.856	-	-	-
36	-	-	+43.363	-
37	-	32.118.800	-	-
38	+155.108	-	-	-
39	+113.739	-	-	-
40	geringfügig	-	-	-
41	geringfügig	-	geringfügig	-
42	-206.276	-	-	-
43	geringfügig	-	-	-
44	+76.333	-	-	-
45	+47.760	-	-	-
46	geringfügig	-	-	-
47	geringfügig	-	geringfügig	-
48	geringfügig	-	geringfügig	-
49	geringfügig	-	-	-
50	geringfügig	-	geringfügig	-
51	geringfügig	-	-	-
52	geringfügig	-	geringfügig	-
53	geringfügig	-	geringfügig	-
Summe (in Euro)	-27.624.572	+34.779.540	+8.043.279	-
	+7.154.968		+8.043.279	

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Einzelnen (im Übrigen ist die Wirtschaft von den Änderungen nicht betroffen):

1) § 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 – Dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 50 Prozent für Solaranlagen weniger als 100 Kilowatt des zweiten Segments

Durch die dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung entsteht kein zusätzlicher nennenswerter Erfüllungsaufwand für die betroffenen neuen Solaranlagen des zweiten Segments. Denn bereits nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023 be-

steht bereits eine vergleichbare Pflicht zur Wirkleistungsbegrenzung für Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag zugeordnet sind.

Die dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung wird im Vergleich zum EEG 2023 zwar erstmals auch an neue Solaranlagen des zweiten Segments von weniger als 100 Kilowatt adressiert, die der Direktvermarktung zugeordnet sind; hiermit ist jedoch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand verbunden, weil direkt Vermarktung ohnehin die technischen Vorgaben zur Direktvermarktung nach § 10b Absatz 1 und 2 EEG 2027 einhalten müssen und in diesem Zusammenhang zugleich die Wirkleistungseinspeisung dauerhaft begrenzt werden kann.

2) § 10b Absatz 7 EEG 2027 – Vertragliche Vereinbarung eines Schwellenwertes zur Abregelung direkt vermarkteter Anlagen

Die vertragliche Vereinbarung eines Schwellenwertes nach § 10b Absatz 7 EEG 2027 zur Abregelung direkt vermarkteter Anlagen löst keinen zusätzlichen nennenswerten oder jedenfalls einen nur geringfügigen nicht näher zu beziffernden jährlichen Personalaufwand aus, da diese Regelung nur im Rahmen von Neuverträgen oder zusammen mit anderen Änderungen bei Vertragsaktualisierungen ergänzt wird.

3) § 20 Absatz 2 EEG 2027 (Informationspflicht) – Einführung einer Mitteilungspflicht– Mitteilung des Anlagenbetreibers zur Inanspruchnahme der Marktpremie

Mit Ausnahme von Biomasseanlagen und Anlagen, die an Ausschreibungen teilgenommen haben, haben alle Betreiber von Neuanlagen, die ab dem Jahr 2027 in Betrieb genommen werden und eine installierte Leistung von mehr als 100 kW aufweisen, in Zukunft dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen, wenn für deren Strom eine Marktpremie als Vergütungsoption gewählt werden soll. In diesem Segment dürften rund 6.000 Anlagen (Fallzahl von 6.000) durch jeweils unterschiedliche Anlagenbetreibende jährlich neu in Betrieb genommen werden. Die Tätigkeit weist eine mittlere Komplexität auf. Es dürfte damit ein zusätzlicher Zeitaufwand von etwa 22 Minuten pro Fall anfallen. Dieser setzt sich aus der Einarbeitung in die Informationspflicht (fünf Minuten), Beschaffung der Daten (zehn Minuten), das Ausfüllen eines Formulars (fünf Minuten) sowie die Datenübermittlung (zwei Minuten) zusammen. Die Mitteilung wird als Tätigkeit mit einem mittleren Qualifikationsniveaus in der Energiewirtschaft eingestuft. Hier wird ein Stundensatz in Höhe von 54,90 Euro unterstellt, womit sich ein jährlicher Personalaufwand von 20,13 Euro pro Fall ergibt. Bei einer Fallzahl von 6.000 ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt 120.780 Euro.

Veränderung des jährlicher Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
6.000	22	54,90	-	120.780	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				120.780	-

4) 21d EEG 2027 – Einführung eines Abschöpfungsmechanismus

a) Softwareanbieter der Anschlussnetzbetreiber (Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber)

Für die Softwareanbieter der Anschlussnetzbetreiber (Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber) entsteht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abschöpf-

fungsmechanismus ein einmaliger Anpassungsaufwand. Die bestehenden Softwarelösungen müssen so weiterentwickelt werden, dass negative Marktprämien sowie die vorgesehene dynamische Rückzahlungslogik abgebildet werden können. Zudem sind die Berechnungsroutinen zur Ermittlung der Marktprämie an die neuen Vorgaben anzupassen, und die an die Übertragungsnetzbetreiber zu übermittelnden Meldungen müssen inhaltlich und technisch entsprechend überarbeitet werden. Hierdurch wird eine Anpassung der bestehenden Softwaremodule erforderlich.

Für diese Arbeiten wird ein Zeitaufwand von 960 Stunden (= 57.600 Minuten) je Anbieter veranschlagt. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 63,70 Euro für Aufgaben aus dem Wirtschaftsabschnitt IKT mit hohem Qualifikationsniveau sowie 16 betroffenen Softwareanbietern (Fallzahl von 16) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 978.432 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
16	57.600	63,70	-	978.432	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				978.432	-

b) Netzbetreiber

Für die Netzbetreiber entsteht im Rahmen der Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand zur Einführung der erforderlichen Softwarekomponenten zur Administration des Abschöpfungsmechanismus. Dieser umfasst die Integration der durch die Systemhäuser bereitgestellten aktualisierten Softwaremodule sowie deren technische Implementierung in den bestehenden IT-Infrastrukturen der Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber.

Der hierfür anzusetzende zeitliche Aufwand beträgt 2.880 Minuten (48 Stunden) je Netzbetreiber. Unter Zugrundelegung eines mittleren Stundensatzes im Wirtschaftsabschnitt Information und Kommunikation von 49,90 Euro und unter Berücksichtigung der 869 betroffenen Verteilernetzbetreiber (Fallzahl von 869) und vier betroffenen Übertragungsnetzbetreiber ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verteilernetzbetreiber in Höhe von 2.081.429 Euro sowie für die Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von 9.581 Euro.

Für den Aufbau eines strukturierten Forderungsmanagements für das Verteilernetz angeschlossene EE-Erzeugungsanlagen entsteht den Verteilernetzbetreiber ein einmaliger Zeitaufwand von 6 Personentagen (2.880 Minuten) je Verteilernetzbetreiber. Dieser umfasst die Einrichtung der organisatorischen und technischen Prozesse zur Erfassung, Bewertung, Verbuchung und Durchsetzung der nach dem Abschöpfungsmechanismus vorgesehenen Forderungen an die Anlagenbetreiber. Da bei einem Großteil der Verteilernetzbetreiber bereits Systeme zum Einzug von Pönalen bestehen, wird der einmalige zusätzliche Zeitaufwand auf 1.680 Minuten (28 Stunden) je Verteilernetzbetreiber geschätzt. Unter Zugrundelegung eines mittleren Stundensatzes in der Energieversorgung von 54,90 Euro wird der einmalige Personalaufwand auf 1.537,20 Euro pro Fall geschätzt. Bei 869 betroffenen Verteilernetzbetreibern (Fallzahl von 869) beläuft sich der einmalige Personalaufwand damit auf insgesamt 1.335.827 Euro.

Für den Aufbau eines Forderungsmanagements für das Übertragungsnetz angeschlossene EE-Erzeugungsanlagen entsteht den Übertragungsnetzbetreibern ein Aufwand,

der die Einrichtung der organisatorischen und technischen Abläufe zur Abwicklung des Abschöpfungsmechanismus und der relevanten Zahlungsprozesse umfasst. Der zugrunde gelegte Aufwand beträgt fachlich sechs Personentage je Übertragungsnetzbetreiber. Da bei den Übertragungsnetzbetreibern bereits Systeme für den Einforderung von Pönalen bestehen und diese lediglich für die neuen Anforderungen anzupassen sind, wird der zusätzliche einmalige Zeitaufwand auf 1.440 Minuten (24 Stunden) pro Fall geschätzt. Unter Ansatz eines mittleren Stundensatzes in der Energieversorgung von 54,90 Euro sowie vier betroffenen Übertragungsnetzbetreibern (Fallzahl von vier) ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand von insgesamt rund 5.270 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
869	2.880	49,90	-	2.081.429	-
4	2.880	49,90	-	9.581	-
869	1.680	54,90	-	1.335.827	--
4	1.440	54,90	-	5.270	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				3.432.107	-

Durch die laufende Administration des Forderungsmanagements entsteht den Verteilnetzbetreibern ein wiederkehrender jährlicher Zeitaufwand. Dieser umfasst insbesondere die operative Abwicklung der Forderungen, die Buchungsvorgänge sowie die Abstimmung mit vor- und nachgelagerten IT-Systemen. Da jedoch voraussichtlich nur in wenigen Jahren tatsächliche Abschöpfungsjahre auftreten und zudem nicht alle Verteilnetzbetreiber über Anlagen in ihren Netzbereichen verfügen, für die Rückzahlungen anfallen, wird der monatliche Zeitaufwand auf 240 Minuten (4 Stunden) und damit auf insgesamt jährlich 2.880 (48 Stunden) pro Fall beziehungsweise pro Verteilnetzbetreiber geschätzt. Unter Zugrundelegung des mittleren Stundensatzes im Wirtschaftsbereich der Energieversorgung von 54,90 Euro sowie 869 betroffenen Verteilnetzbetreibern (Fallzahl von 869) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 2.289.989 Euro.

Für die laufende Administration des Forderungsmanagements entsteht den Übertragungsnetzbetreibern ein wiederkehrender jährlicher Personalaufwand. Dieser umfasst die operative Abwicklung der Forderungen, die Buchungsvorgänge sowie die Abstimmung mit vor- und nachgelagerten IT-Systemen. Da jedoch voraussichtlich nur in wenigen Jahren tatsächliche Abschöpfungsjahre auftreten, wird der monatliche Zeitaufwand auf 240 Minuten (4 Stunden) und damit insgesamt jährlich 2.880 Minuten (48 Stunden) pro Fall beziehungsweise pro Übertragungsnetzbetreiber geschätzt. Unter Verwendung eines mittleren Stundensatzes im Wirtschaftsbereich der Energieversorgung von 54,90 Euro sowie vier betroffenen Übertragungsnetzbetreibern (Fallzahl von 4) entsteht ein jährlicher Personalaufwand von insgesamt 10.541 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
869	2.880	54,90	-	2.289.989	-

4	2.880	54,90	-	10.541	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				2.300.530	-

5) § 21e EEG 2027 (Informationspflicht) – Einführung einer Mitteilungspflicht über Ausstieg aus der Marktprämie

Anlagenbetreiber können aus der Förderung ausscheiden. Gemäß § 21e EEG 2027 haben Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber diese Wechsel mitzuteilen. Die Einarbeitung in die Informationspflicht sowie das Ausfüllen des Formulars dürfte eine einfache Komplexität aufweisen, die Datenübermittlung eine mittlere Komplexität. Daraus ergibt sich ein zeitlicher Aufwand von acht Minuten. Es wird als einfache Tätigkeit im Bereich der Energieversorgung gewertet und deshalb ein Stundesatz in Höhe von 33,60 Euro unterstellt. Damit können hier pro Fall Kosten in Höhe von 4,48 Euro für eine Mitteilung an den Netzbetreiber unterstellt werden. Es wird aktuell als wirtschaftlich wenig attraktiv eingestuft, von dem Ausstieg aus der Marktprämie Gebrauch zu machen, weshalb der damit verbundene Erfüllungsaufwand als geringfügig geschätzt wird.

6) § 21 Absatz 1 EEG 2027 – Ausweitung der Direktvermarktung mit einer Übergangsphase in Form der befristeten Übergangszahlung

a) Anlagenbetreiber

Nach dem EEG 2023 sind erst Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt verpflichtet, die in das Stromnetz eingespeiste Stromnetz direkt zu vermarkten. Anlagen unterhalb dieser Leistungsgrenze konnten nach dem EEG 2023 von der geförderten Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 Gebrauch machen, bei denen die in das Stromnetz eingespeisten Strommengen von den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vermarktet wurden. Mit dem EEG 2027 wird für neu in Betrieb genommene Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt die geförderte Einspeisevergütung abgeschafft und damit die Direktvermarktung für dieses Anlagensegment ausgeweitet. Es ist davon auszugehen, dass die jährliche Anzahl von neuen direkt vermarkteten Anlagen in diesem Segment ansteigen wird, wobei Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 50 Kilowatt unter bestimmten Voraussetzungen eine Übergangsphase in Form der befristeten Übergangszahlung gewährt wird. In der Gesamtschau wird unterstellt, dass durch die Abschaffung der geförderten Einspeisevergütung und Ausweitung der Direktvermarktung jährlich rund 135.000 Anlagen zusätzlich direkt vermarktet, wobei Steckersolargeräte hiervon ausgenommen werden. Allerdings ist die Entwicklung aufgrund des Systemwechsels schwer zu prognostizieren.

Dabei müssen die technischen Vorgaben für die Direktvermarktung nach § 10b Absatz 1 bis 4 EEG 2027 eingehalten werden, hier insbesondere die jederzeitige Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung und die Fernsteuerbarkeit durch das Direktvermarktungsunternehmen. Zur Erfüllung dieser Vorgaben wird unterstellt, dass die Anlagenbetreiber ihre Anlage mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausstatten werden, weil dies auch im Hinblick auf die gesetzlichen Preisobergrenzen nach § 30 MsbG in der Regel die kostengünstigste Option darstellt. Damit verbundene Kosten sind jedoch keine Kosten, die auf die Ausweitung der Direktvermarktung resultieren. Denn dieses Anlagensegment (weniger als 100 Kilowatt) sind unabhängig von der Veräußerungsform ohnehin vom grundzuständigen Messtellenbetreiber im Rahmen des Pflichtrollouts mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung auszustatten und umfasst mit der Änderung des MsbG künftig auch Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 2 Kilowatt bis 7 Kilowatt.

Es kann jedoch dahingehend zusätzlicher jährlicher Personalaufwand entstehen, wenn die Anlagenbetreiber seine direkt vermarktete Anlage vorzeitig mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausstatten lassen möchte. Für diese Zusatzleistung fallen beim Messtellenbetreiber Anfahrtkosten an. Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Anfahrt wird pro Fall auf 100 Minuten mit durchschnittlichem Qualifikationsniveau geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 96,33 Euro pro Fall. Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand, der ungefähr dem Preisniveau eines angemessenen Entgelts in Höhe von 100 Euro für die vorzeitige Ausstattung nach § 35 MsbG entspricht.

Von den unterstellten 135.000 jährlich neu hinzukommenden direkt vermarkteten Anlagen wird geschätzt, dass ein Viertel dieser Anlagen vorzeitig ausgestattet werden (Fallzahl von 33.750) und hierfür einmalig Anfahrtkosten anfallen. Hieraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand von 3.251.138 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
33.750	100	57,80	-	3.251.138	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				3.251.138	-

b) Netzbetreiber

Für die Netzbetreiber entsteht im Rahmen der Umsetzung der befristeten Übergangszahlung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 ein einmaliger Erfüllungsaufwand zur Einführung der erforderlichen Softwarekomponenten zur Administration der befristeten Übergangszahlung. Dieser umfasst die Integration der durch die Systemhäuser bereitgestellten aktualisierten Softwaremodule sowie deren technische Implementierung in den bestehenden IT-Infrastrukturen der Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber.

Durch die laufende Administration des Zahlungsmanagements durch die Verteilernetzbetreiber und durch die Übertragungsnetzbetreiber entsteht zudem ein wiederkehrender Personalaufwand, der insbesondere die jährliche operative Abwicklung der Zahlung der befristeten Übergangszahlung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027, die Buchungsvorgänge sowie die Abstimmung mit vor- und nachgelagerten IT-Systemen umfasst.

Die damit verbundenen einmaligen und jährlichen Zeitaufwände werden jedoch als geringfügig geschätzt. Denn die jährliche operative Abwicklung der befristeten Übergangszahlung im Verhältnis zwischen Anlagebetreiber und Netzbetreiber im Wesentlichen der operativen der Förderung mittels Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 im Verhältnis zwischen Anlagebetreiber und Netzbetreiber entspricht und lediglich einen abweichenden anzulegenden Wert (§ 53 Absatz 1 EEG 2027) und eine kürzere Förderdauer von lediglich 3 Jahre (§ 25 Absatz 2 EEG 2027) statt 20 Jahren (§ 25 Absatz 1 EEG 2023) aufweist. Vor diesem Hintergrund ist nicht nur der jährliche Zeitaufwand und damit der jährliche Personalaufwand, sondern auch der einmalige Zeitaufwand für die Umstellung der IT-Infrastrukturen und damit der einmalige Personalaufwand als geringfügig zu bewerten und werden jeweils nicht näher beziffert.

7) § 21c Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 (Informationspflicht) – Mitteilung der Inanspruchnahme eines Bonus für auf sonstige Weise direkt vermarktete Anlagen nach § 50c EEG 2027

Nach § 21c Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 sind Anlagenbetreiber bei erstmaliger Zuordnung zur sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 zusätzlich anzugeben, ob der Anlagenbetreiber den Anspruch auf Zahlung eines Bonus nach § 50c geltend macht oder nicht. Der damit verbundene einmalige Personalaufwand wird bei einem Zeitaufwand von 5 Minuten und einem durchschnittlichen Stundenlohn von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung auf 4,82 Euro pro Fall geschätzt. Es wird unterstellt, dass ca. 115.000 Fällen den Bonus nach § 50c EEG 2027 in Anspruch nehmen werden (Fallzahl von 115.000). Bei einer jährlichen Fallzahl von 115.000 ergibt sich damit ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 554.300 Euro.

Einmaliger Personalaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
115.000	5	57,80	-	554.300	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				554.300	-

8) §§ 26 Absatz 3, 100 Absatz 7 EEG 2027 (Informationspflicht) – Erweiterung des Rechts auf massentaugliche Jahresendabrechnungen auch für Bestandsanlagen

Bei der Erweiterung des Rechts auf eine digitale Jahresabrechnung auf Bestandsanlagen wird unterstellt, dass beim Anschlussnetzbetreiber kein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, da ein solches Recht bereits für seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 (Stromspitzengesetz) neu in Betrieb genommene Anlagen eingeführt wurde und die Anschlussnetzbetreiber ihre IT-Systeme bereits entsprechend umgestellt haben.

Hinsichtlich des jährlichen Erfüllungsaufwands wird durch die digitale Übermittlung der Abrechnung eine jährliche Zeitersparnis von 5 Minuten mit niedrigem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung pro Abrechnung beziehungsweise pro Fall geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 33,60 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 2,80 Euro pro Fall. Dabei wird unterstellt, dass ein Großteil der Anschlussnetzbetreiber eine massentaugliche Jahresendabrechnung bereits freiwillig auf Wunsch der Betreiber von Bestandsanlagen übermitteln und nur in schätzungsweise 20 Prozent der Fälle noch keine digitale Jahresendabrechnung erfolgt. Die jährliche Fallzahl der Bestandsanlagen, die vor dem Inkrafttreten des Stromspitzengesetzes in Betrieb genommen wurden und bei noch keine digitale Jahresendabrechnung erfolgt, wird auf rund 802.400 geschätzt. Bei einer Fallzahl von 802.400 pro Jahr reduziert sich der jährliche Personalaufwand auf 2.246.720 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)

802.400	-5	33,60		-2.246.720	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-2.246.720	-

9) §§ 26 Absatz 3, 100 Absatz 7 EEG 2027 (Informationspflicht) – Erweiterung des Rechts auf massentaugliche Abrechnungen bezüglich monatlicher Abschlagszahlungen

Auch bei der Erweiterung des Rechts auf eine massentaugliche monatliche Abschlagszahlung für Neu- und Bestandsanlagen wird unterstellt, dass beim Anschlussnetzbetreiber kein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, da ein solches Recht bereits für seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 (Stromspitzengesetz) neu in Betrieb genommene Anlagen eingeführt wurde und die Anschlussnetzbetreiber ihre IT-Systeme bereits entsprechend umgestellt haben.

Hinsichtlich des jährlichen Erfüllungsaufwands wird durch die digitale Übermittlung der monatlichen Abschlagszahlung eine jährliche Zeitersparnis von 5 Minuten mit niedrigem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung pro monatlicher Abrechnung beziehungsweise pro Fall geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 33,60 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 2,80 Euro pro Fall. Dabei wird unterstellt, dass ein Großteil der Anschlussnetzbetreiber die massentauglichen Abschlagszahlungen bereits freiwillig auf Wunsch der Anlagenbetreiber übermitteln und nur in schätzungsweise 20 Prozent der Fälle noch keine massentauglichen monatlichen Abschlagszahlungen erfolgen. Die jährliche Fallzahl der Neu- und Bestandsanlagen, bei denen noch keine massentauglichen monatlichen Abschlagszahlungen erfolgen, wird auf rund 987.200 pro monatlicher Abschlagszahlung und bei unterstellten zwölf monatlichen Abschlagszahlungen im Jahr damit auf 11.846.400 geschätzt. Bei einer Fallzahl von 11.846.400 pro Jahr reduziert sich der jährliche Personalaufwand auf 33.169.920 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
11.846.400	-5	33,60		-33.169.920	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-33.169.920	-

10) §§ 28 Absatz 2, 30, 36 EEG2027 (Informationspflicht) – Gebotsabgabe für die zusätzlichen jährlichen Ausschreibungsmengen für Windenergieanlagen an Land

Durch die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Windenergieanlagen an Land können für diese zusätzlichen Mengen Gebote abgegeben werden. Bei einem erhöhtem Ausschreibungsvolumen von bisher 10.000 Megawatt (hier wurde auf das Ausschreibungsvolumen aus dem gemäß EEG 2023 zuletzt ausgeschriebenen Ausschreibungsjahr abgestellt, hier das Jahr 2028 nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023) werden bezogen auf die gesamte Laufzeit des EEG 2027 von 2027 bis 2032 durchschnittlich jährlich zusätzlich 2.000 Megawatt ausgeschrieben. Dabei wird unter-

stellt, dass durchschnittlich 200 zusätzliche Gebote pro Jahr eingereicht werden (Fallzahl von 200).

Für die Gebotsabgabe sind die dafür erforderlichen Anforderungen einzuhalten, hier insbesondere die Angabepflichten im Rahmen der Gebotsabgabe (§§ 30 und 36 EEG 2027), die eine Informationspflicht darstellt. Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird auf 360 Minuten (6 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 346,80 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot. Bei einer Fallzahl 200 entsteht für die Jahre 2027 bis 2032 damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 69.360 Euro hinsichtlich der Erfüllung dieser Informationspflicht.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
200	360	57,80	-	69.360	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				69.360	-

11) §§ 28 Absatz 2, 31, 36a EEG 2027 - Hinterlegung einer Sicherheit für die zusätzlichen jährlichen Ausschreibungsmengen für Windenergieanlagen an Land

Durch die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Windenergieanlagen an Land muss für diese zusätzlichen jährlichen Mengen von durchschnittlich 2.000 Megawatt eine Sicherheit nach § 31 EEG 2027 hinterlegt werden. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht dabei durch anfallende Bürgschaftszinsen, die als jährlicher Sachaufwand dargestellt werden.

Die Höhe der Sicherheit nach § 31 EEG 2027 bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments bestimmt sich gemäß § 36a EEG 2027 aus der Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Sofern die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet wird, fallen für den Zeitraum der Sicherheitsleistung Bürgschaftszinsen an, für die ein Zinssatz von 1 Prozent der zu leistenden Sicherheit unterstellt wird. Der Zeitraum der Sicherheitsleistung endet mit rechtzeitiger Realisierung der Anlagen und wird von der Bundesnetzagentur zurückerstattet. Bei Windenergieanlagen an Land wird die Realisierungsdauer auf 24 Monate geschätzt. Bei einer unterstellten Realisierung nach 24 Monaten entstehen Bürgschaftszinsen von 0,60 Euro pro Kilowatt beziehungsweise pro Fall.

Da dem Bieter ein Wahlrecht zusteht, ob er die Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder eines Geldbetrags leistet, wird hinsichtlich der zusätzlichen Ausschreibungsmengen für Windenergieanlagen an Land von durchschnittlich jährlich 2.000 Megawatt unterstellt, dass zu 90 Prozent die Sicherheit in Form der Bürgschaft geleistet wird. Demnach wird für eine jährliche Menge von 1.800 Megawatt beziehungsweise 1.800.000 Kilowatt eine Sicherheit in Form der Bürgschaft geleistet (Fallzahl von 1.800.000). Bei einer Fallzahl von 1.800.000 betragen die jährlichen Bürgschaftszinsen insgesamt 1.080.000 Euro.

Darüber hinaus entsteht auch ein jährlicher Personalaufwand zur Erfüllung der Vorgaben der Sicherheitsleistung. Denn durch die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Windenergieanlagen an Land muss für diese zusätzlichen Mengen auch eine Sicherheit hinterlegt werden. Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird auf 120 Mi-

nuten (2 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 115,60 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot. Bei einem zusätzlichem Ausschreibungsvolumen von durchschnittlich 2.000 Megawatt wird unterstellt, dass durchschnittlich 200 zusätzliche Gebote pro Jahr eingereicht werden. Bei einer Fallzahl von 200 entsteht für die Jahre 2027 bis 2032 damit ein jährlicher Personalaufwand von 23.120 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
1.800.000	-		0,60	-	1.080.000
200	240	57,80	-	23.120	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				23.120	1.080.000

12) §§ 28a Absatz 2, 30, 37 Absatz 2 EEG 2027 (Informationspflicht) – Gebotsabgabe für die zusätzlichen jährlichen Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des ersten Segments

Durch die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Solaranlagen des ersten Segments können für diese zusätzlichen Mengen Gebote abgegeben werden. Bei einem erhöhtem Ausschreibungsvolumen von bisher 9.900 Megawatt (hier wurde auf das Ausschreibungsvolumen aus dem gemäß EEG 2023 zuletzt ausgeschriebenen Ausschreibungsjahr abgestellt, hier das Jahr 2029 nach § 28a Absatz 2 Nummer 3 EEG 2023) auf 14 000 Megawatt für die Jahre 2027 bis 2032 ergeben sich zusätzliche jährliche Mengen von 4.100 Megawatt. Dabei wird unterstellt, dass durchschnittlich 350 zusätzliche Gebote pro Jahr eingereicht werden.

Für die Gebotsabgabe sind die dafür erforderlichen Anforderungen einzuhalten, hier insbesondere die Angabepflichten im Rahmen der Gebotsabgabe (§§ 30 und 37 Absatz 2 EEG 2027), die eine Informationspflicht darstellt. Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird auf 360 Minuten (6 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 346,80 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot. Bei einer Fallzahl 350 entsteht für die Jahre 2027 bis 2032 damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 121.380 Euro hinsichtlich der Erfüllung dieser Informationspflicht.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
350	360	57,80	-	121.380	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				121.380	-

13) §§ 28a Absatz 2, 31, 37a EEG 2027 – Sicherheiten für die zusätzlichen jährlichen Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des ersten Segments

Durch die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Solaranlagen des ersten Segments muss für diese zusätzlichen jährlichen Mengen von 4.100 Megawatt (von bisher 9.900 Megawatt auf 14 000 Megawatt) eine Sicherheit nach § 31 EEG 2027 hinterlegt werden. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht dabei durch anfallende Bürgschaftszinsen, die als jährlicher Sachaufwand dargestellt werden.

Die Höhe der Sicherheit nach § 31 EEG 2027 bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments bestimmt sich gemäß § 37a EEG 2027 aus der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Sofern die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet wird, fallen für den Zeitraum der Sicherheitsleistung Bürgschaftszinsen an, für die ein Zinssatz von 1 Prozent der zu leistenden Sicherheit unterstellt wird. Der Zeitraum der Sicherheitsleistung endet mit rechtzeitiger Realisierung der Anlagen und wird von der Bundesnetzagentur zurückerstattet. Bei Solaranlagen des ersten Segments wird die Realisierungsdauer auf 18 Monate geschätzt. Bei einer unterstellten Realisierung nach 18 Monaten entstehen Bürgschaftszinsen von 0,75 Euro pro Kilowatt beziehungsweise pro Fall.

Da dem Bieter ein Wahlrecht zusteht, ob er die Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder eines Geldbetrags leistet, wird hinsichtlich der zusätzlichen jährlichen Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des ersten Segments von 4.100 Megawatt pro Jahr unterstellt, dass zu 90 Prozent die Sicherheit in Form der Bürgschaft geleistet wird. Demnach wird für eine jährliche Menge von 3.690 Megawatt beziehungsweise 3.690.000 Kilowatt eine Sicherheit in Form der Bürgschaft geleistet (Fallzahl von 3.690.000). Bei einer Fallzahl von 3.690.000 betragen die jährlichen Bürgschaftszinsen insgesamt 2.767.500 Euro.

Darüber hinaus entsteht auch ein jährlicher Personalaufwand zur Erfüllung der Vorgaben der Sicherheitsleistung. Denn durch die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Solaranlagen des ersten Segments muss für diese zusätzlichen Mengen auch eine Sicherheit hinterlegt werden. Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird auf 120 Minuten (2 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 115,60 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot. Bei einem zusätzlichem jährlichem Ausschreibungsvolumen von 4.100 Megawatt wird unterstellt, dass durchschnittlich 350 zusätzliche Gebote pro Jahr eingereicht werden. Bei einer Fallzahl von 350 entsteht für die Jahre 2027 bis 2032 damit ein jährlicher Personalaufwand von 40.460 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
3.690.000	-		0,75	-	2.767.500
350	120	57,80	-	40.460	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				40.460	2.767.500

14) §§ 28b Absatz 2, 30, 38c Absatz 2 EEG 2023 (Informationspflicht) – Gebotsabgabe für Solaranlagen des zweiten Segments

Durch die Senkung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Solaranlagen des zweiten Segments von bisher 2.300 Megawatt (hier wurde auf das Ausschreibungsvolumen aus dem gemäß EEG 2023 zuletzt ausgeschriebenen Ausschreibungsjahr abgestellt, hier das Jahr 2029 nach § 28b Absatz 2 Nummer 4 EEG 2023) auf 1.500 Megawatt für die Jahre 2027 bis 2032 fallen jährliche Mengen von 800 Megawatt weg. Dabei wird unterstellt, dass für diese Ausschreibungsmengen 150 Gebote pro Jahr vermieden werden.

Der damit vermiedene Zeitaufwand wird auf 360 Minuten (6 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro wird ein jährlicher Personalaufwand von 346,80 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot vermieden. Bei einer Fallzahl von 150 wird insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 52.020 Euro vermieden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
150	-360	57,80	-	-52.020	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-52.020	-

15) §§ 28b Absatz 2, 38d EEG 2023 – Hinterlegung eines Projektsicherungsbeitrags für Solaranlagen des zweiten Segments

Durch die Senkung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Solaranlagen des zweiten Segments um 800 Megawatt muss für diese entfallenen jährlichen Mengen kein Projektsicherungsbeitrag nach § 38d EEG 2023 hinterlegt werden. Es wird unterstellt, dass für diese Ausschreibungsmengen 150 Gebote pro Jahr entfallen. Für die entfallenen Gebote muss dementsprechend auch kein Projektsicherungsbeitrag nach § 38d EEG 2023 mehr hinterlegt werden.

Der damit vermiedene Zeitaufwand wird auf 120 Minuten (2 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro wird ein jährlicher Personalaufwand von 115,60 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot vermieden. Bei einer unterstellten Fallzahl von 150 Geboten pro Jahr, die künftig wegfällt, wird damit insgesamt ein jährlicher Personalaufwand von 17.340 Euro vermieden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
150	-240	57,80	-	-17.340	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-17.340	-

16) §§ 28c Absatz 1 und 2, 30, 39 EEG 2027 (Informationspflicht) – Gebotsabgabe für die zusätzlichen Ausschreibungsmengen für Biomasse

Durch die Erhöhung der jährlichen Ausschreibungsmengen bei Biomasseanlagen von bisher 76 Megawatt (hier wurde auf das Ausschreibungsvolumen aus dem gemäß EEG 2023 zuletzt ausgeschriebenen Ausschreibungsjahr abgestellt, hier das Jahr 2028 nach § 28d Absatz 2 Nummer 6 EEG 2023) werden bezogen auf die gesamte Laufzeit des EEG 2027 von 2027 bis 2032 durchschnittlich jährlich zusätzlich 674 Megawatt ausgeschrieben. Dabei wird unterstellt, dass durchschnittlich 300 zusätzliche Gebote pro Jahr eingereicht werden.

Für die Gebotsabgabe sind die dafür erforderlichen Anforderungen einzuhalten, hier insbesondere die Angabepflichten im Rahmen der Gebotsabgabe (§§ 30, 39, EEG 2027), die eine Informationspflicht darstellt. Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird auf 360 Minuten (6 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 346,80 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot.

Bei einer Fallzahl von 300 entsteht für die Jahre 2027 bis 2032 damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 104.040 Euro hinsichtlich der Erfüllung dieser Informationspflicht.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
300	360	57,80	-	104.040	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				104.040	-

17) §§ 28c Absatz 1 und 2, 31, 39a, EEG 2027 – Hinterlegung einer Sicherheit für die zusätzlichen jährlichen Ausschreibungsmengen für Biomasseanlagen

Durch die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Biomasseanlagen muss für diese zusätzlichen jährlichen Mengen von durchschnittlich 674 Megawatt eine Sicherheit nach § 31 EEG 2027 hinterlegt werden. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht dabei durch anfallende Bürgschaftszinsen, die als jährlicher Sachaufwand dargestellt werden.

Die Höhe der Sicherheit nach § 31 bei den Ausschreibungen für Biomasse bestimmt sich gemäß den § 39a EEG 2027 aus der Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Sofern die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet wird, fallen für den Zeitraum der Sicherheitsleistung Bürgschaftszinsen an, für die ein Zinssatz von 1 Prozent der zu leistenden Sicherheit unterstellt wird. Der Zeitraum der Sicherheitsleistung endet mit rechtzeitiger Realisierung der Anlagen und wird anschließend von der Bundesnetzagentur zurückerstattet. Bei Biomasseanlagen wird die Realisierungsdauer auf 18 Monate geschätzt. Bei einer unterstellten Realisierung nach 18 Monaten entstehen Bürgschaftszinsen von 0,90 Euro pro Kilowatt beziehungsweise pro Fall.

Da dem Bieter ein Wahlrecht zusteht, ob er die Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder eines Geldbetrags leistet, wird hinsichtlich der zusätzlichen jährlichen Ausschreibungsmengen für Biomasseanlagen von 674 Megawatt unterstellt, dass zu 90 Prozent die Sicherheit in Form der Bürgschaft geleistet wird. Demnach wird für eine jährliche Menge von 606,6 Megawatt beziehungsweise 606.600 Kilowatt eine Sicherheit in Form der

Bürgschaft geleistet (Fallzahl von 606.600). Bei einer Fallzahl von 606.600 betragen die jährlichen Bürgschaftszinsen insgesamt 545.940 Euro.

Darüber hinaus entsteht auch jährlicher Personalaufwand zur Erfüllung der Vorgaben der Sicherheitsleistung. Denn durch die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Biomasseanlagen muss für diese zusätzlichen Mengen auch eine Sicherheit hinterlegt werden. Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird auf 120 Minuten (2 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 115,60 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot. Bei einem zusätzlichem jährlichem Ausschreibungsvolumen von durchschnittlich 674 Megawatt wird unterstellt, dass durchschnittlich 300 zusätzliche Gebote pro Jahr eingereicht werden. Bei einer Fallzahl von 300 entsteht für die Jahre 2027 bis 2032 damit ein jährlicher Personalaufwand von 34.680 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
606.600	-	-	0,90	-	545.940
300	120	57,80	-	34.680	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				34.680	545.940

18) §§ 28d Absatz 1 und 2, 30, 39, 39k EEG 2023 (Informationspflicht) – Gebotsabgabe für Biomethananlagen

Durch den Wegfall der Biomethanausschreibungen von jährlich 600 Megawatt (hier wurde auf das Ausschreibungsvolumen aus dem gemäß EEG 2023 zuletzt ausgeschriebenem Ausschreibungsjahr abgestellt, hier das Jahr 2028 nach § 28d Absatz 2 EEG 2023) vermieden. Dementsprechend werden Gebote vermieden und die Angabepflichten im Rahmen der Gebotsabgabe (§§ 30, 39, 39k EEG 2023) müssen nicht mehr eingehalten werden. Dabei wird unterstellt, dass für diese Ausschreibungsmengen insgesamt 100 Gebote pro Jahr vermieden werden.

Der damit vermiedene Zeitaufwand wird auf 360 Minuten (6 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro wird ein jährlicher Personalaufwand von 346,80 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot vermieden. Bei einer Fallzahl von 100, die künftig entfällt, wird damit insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 34.680 Euro vermieden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
100	-360	57,80	-	-34.680	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-34.680	-

19) §§ 28d Absatz 1 und 2, 31, 39a, 39j EEG 2023 – Hinterlegung einer Sicherheit für die zusätzlichen jährlichen Ausschreibungsmengen für Biomethananlagen

Durch den Wegfall der jährlichen Biomethanausschreibungen werden künftig keine Sicherheitsleistung nach § 31 EEG 2023 hinterlegt und bei Sicherheitsleistungen mittels Bürgschaft werden daraus resultierende Zinskosten vermieden. Die vermiedenen Bürgschaftszinsen werden als reduzierter jährlicher Sachaufwand dargestellt.

Die Höhe der Sicherheit nach § 31 EEG 2023 bei den Biomethanausschreibungen sich gemäß §§ 39a, 39j EEG 2023 aus der Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Sofern die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet wird, fallen für den Zeitraum der Sicherheitsleistung Bürgschaftszinsen an, für die ein Zinssatz von 1 Prozent der zu leistenden Sicherheit unterstellt wird. Der Zeitraum der Sicherheitsleistung endet mit rechtzeitiger Realisierung der Anlagen und wird anschließend von der Bundesnetzagentur zurückerstattet. Bei Biomethananlagen wird die Realisierungsdauer auf 18 Monate geschätzt. Bei einer unterstellten Realisierung nach 18 Monaten würden Bürgschaftszinsen für die Jahre 2027 und 2028 von 0,90 Euro pro Kilowatt beziehungsweise pro Fall entstehen. Durch den Wegfall der Biomethanausschreibungen entfallen diese Zinskosten künftig.

Da dem Bieter ein Wahlrecht zusteht, ob er die Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder eines Geldbetrags leistet, wird hinsichtlich der entfallenen jährlichen Ausschreibungsmengen für Biomethananlagen von 600 Megawatt (hier wurde auf das Ausschreibungsvolumen aus dem gemäß EEG 2023 zuletzt ausgeschriebenen Ausschreibungsjahr abgestellt, hier das Jahr 2028 nach § 28d Absatz 2 EEG 2023) vermieden. Dabei wird unterstellt, dass zu 90 Prozent die Sicherheit in Form der Bürgschaft geleistet wird. Demnach wird für eine jährliche Menge von 540 Megawatt beziehungsweise 540.000 Kilowatt eine Sicherheit in Form der Bürgschaft geleistet (Fallzahl von 540.000). Bei einer Fallzahl von 540.000 werden jährliche Bürgschaftszinsen von insgesamt 486.000 Euro vermieden.

Darüber hinaus reduziert sich auch jährlicher Personalaufwand da keine Sicherheit mehr hinterlegt werden muss. Der damit entfallene Zeitaufwand wird auf 120 Minuten (2 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 115,60 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot. Bei einer unterstellten Fallzahl von 100 Geboten pro Jahr, die künftig wegfällt, reduziert sich der jährliche Personalaufwand damit künftig um 11.560 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
540.000	-	-	-0,90	-	-486.000
100	-120	57,80	-	-11.560	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-11.560	-486.000

20) §§ 28e EEG 2023, 6 Absatz 2 InnAusV a. F. (Informationspflicht) - Gebotsabgabe für Anlagenkombinationen

Durch den Wegfall der Innovationsausschreibungen werden jährliche Ausschreibungsmengen von 1.050 Megawatt (hier wurde auf das Ausschreibungsvolumen aus dem gemäß EEG 2023 zuletzt ausgeschriebenen Ausschreibungsjahr abgestellt, hier das Jahr 2028 nach § 28e Absatz 2 Nummer 6 EEG 2023) vermieden. Dementsprechend werden Gebote vermieden und die Angabepflichten im Rahmen der Gebotsabgabe (§ 6 Absatz 2 InnAusV a.F.) müssen nicht mehr eingehalten werden. Dabei wird unterstellt, dass für diese Ausschreibungsmengen insgesamt 250 Gebote pro Jahr vermieden werden.

Der damit vermiedene Zeitaufwand wird auf 360 Minuten (6 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro wird ein jährlicher Personalaufwand von 346,80 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot vermieden. Bei einer Fallzahl von 250, die künftig entfällt, wird damit insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 86.700 Euro vermieden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
250	-360	57,80	-	-86.700	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-86.700	-

21) §§ 28e, 31 EEG 2023, 6 Absatz 4 InnAusV a. F. - Hinterlegung einer Sicherheit für Anlagenkombinationen

Durch den Wegfall der jährlichen Innovationsausschreibungen werden künftig keine Sicherheitsleistung nach § 31 EEG 2023, § 6 Absatz 4 InnAusV a. F. hinterlegt und bei Sicherheitsleistungen mittels Bürgschaft werden daraus resultierende Zinskosten vermieden. Die vermiedenen Bürgschaftszinsen werden als reduzierter jährlicher Sachaufwand dargestellt.

Die Höhe der Sicherheit nach § 31 EEG 2023 bei den Innovationsausschreibungen für Anlagenkombinationen bestimmt sich gemäß § 6 Absatz 4 InnAusV a. F. aus der Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Sofern die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet wird, fallen für den Zeitraum der Sicherheitsleistung Bürgschaftszinsen an, für die ein Zinssatz von 1 Prozent der zu leistenden Sicherheit unterstellt wird. Der Zeitraum der Sicherheitsleistung endet mit rechtzeitiger Realisierung der Anlagen und wird anschließend von der Bundesnetzagentur zurückerstattet. Bei Anlagenkombinationen wird die Realisierungsdauer auf 30 Monate geschätzt. Bei einer unterstellten Realisierung nach 30 Monaten würden Bürgschaftszinsen für die Jahre 2027 und 2028 von 1,50 Euro pro Kilowatt beziehungsweise pro Fall entstehen. Durch den Wegfall der Innovationsausschreibungen entfallen diese Zinskosten künftig.

Da dem Bieter ein Wahlrecht zusteht, ob er die Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder eines Geldbetrags leistet, werden hinsichtlich der entfallenen Ausschreibungsmengen für Anlagenkombinationen jährlich 1.050 Megawatt (hier wurde auf das Ausschreibungsvolumen aus dem gemäß EEG 2023 zuletzt ausgeschriebenen Ausschreibungsjahr abgestellt, hier das Jahr 2028 nach § 28e Absatz 2 Nummer 6 EEG 2023) vermieden. Dabei wird unterstellt, dass zu 90 Prozent die Sicherheit in Form der Bürgschaft geleistet wird. Demnach wird für eine jährliche Menge von 945 Megawatt beziehungs-

weise 945.000 Kilowatt eine Sicherheit in Form der Bürgschaft geleistet (Fallzahl von 945.000). Bei einer Fallzahl von 945.000 werden jährliche Bürgschaftszinsen von insgesamt 1.417.500 Euro vermieden.

Darüber hinaus reduziert sich auch jährlicher Personalaufwand da keine Sicherheit mehr hinterlegt werden muss. Der damit entfallene Zeitaufwand wird auf 120 Minuten (2 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 115,60 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot. Bei einer unterstellten Fallzahl von 250 Geboten pro Jahr, die künftig wegfällt, reduziert sich der jährliche Personalaufwand damit künftig um 28.900 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
945.000	-	-	-1,50-	-	-1.417.500
250	-120	57,80	-	-28.900	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-28.900	-1.417.500

22) § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 6 EEG 2023 (Informationspflicht) – Wegfall nicht notwendiger Angaben im Rahmen der Gebotsabgabe

Mit den Änderungen sind zwei Angaben in Zukunft für die Gebotsabgabe in allen Ausschreibungen bei Erneuerbaren Energien im Stromsektor nicht mehr erforderlich. Hier sind geringfügige Einsparungen durch die Bieter zu erwarten und wird auf fünf Minuten pro Gebot zu erwarten. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 4,82 Euro pro Fall. Die Anzahl der jährlichen Gebote wird auf 7.100 geschätzt (Fallzahl von 7.100). Bei einer Fallzahl von 7.100 pro Jahr reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 34.222 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
7.100	-5	57,80		-34.222	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-34.222	-

23) §§ 36 Absatz 2 Nummer 2, 39 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2027 (Informationspflicht) – Wegfall nicht notwendiger Angaben im Rahmen der Gebotsabgabe für Windenergieanlagen und Biomasseanlagen

Mit den Änderungen sind zwei Angaben in Zukunft für die Gebotsabgabe in Ausschreibungen bei Windenergie an Land und Biomasse nicht mehr erforderlich. Hier sind geringfügige Einsparungen durch die Bieter zu erwarten und wird auf fünf Minuten pro

Gebot zu erwarten. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entfällt ein Personalaufwand in Höhe von 4,82 Euro pro Fall. Die Anzahl der jährlichen Gebote in den Ausschreibungen bei Windenergie an Land und Biomasse wird auf 3.850 geschätzt (Fallzahl von 3.850). Bei einer Fallzahl von 3.850 pro Jahr reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 18.557 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
3.850	-5	57,80		-18.557	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-18.557	-

24) § 36 Absatz 3 Nummer 3 (Informationspflicht) – Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben zur Pachtbegrenzung

Durch die Einführung der Pachtbegrenzung für Windenergieanlagen an Land müssen die Bieter bei der Gebotsabgabe eine Eigenerklärung abgeben, mit der sie bestätigen, dass sie die Vorgaben zur Pachtbegrenzung einhalten werden. Der damit verbundene Zeitaufwand für die Abgabe der Eigenerklärung wird auf 5 Minuten pro Fall beziehungsweise pro Gebot geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 4,82 Euro pro Fall. Die Anzahl der jährlichen Gebote in den Ausschreibungen bei Windenergie an Land wird auf 3.200 geschätzt. Bei einer Fallzahl von 3.200 pro Jahr entsteht ein jährlicher Personalaufwand von insgesamt 15.424 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
3.200	5	57,80	-	15.424	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				15.424	-

25) § 36d Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, § 53a EEG 2027 – Einführung einer Pachtbegrenzung als neue Förderbedingung für Windenergieanlagen an Land

a) Anlagenbetreiber

Es wird angenommen, dass durch die Einführung der Pachtbegrenzung für Windenergieanlagen an Land die bisher mit dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vereinbarten Entgelte als Gegenleistung für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land nachverhandelt werden müssen, weil diese die zulässige Höhe überschreiten. Dies betrifft Windprojekte, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Januar 2027 ermittelt worden ist und damit nicht unter § 36d Absatz 3 Nummer 4 EEG 2027 fallen.

Es wird unterstellt, dass insgesamt 1.500 Anlagen betroffen sind (Fallzahl von 1.500). Der damit verbundene einmalige Zeitaufwand wird auf 480 Minuten (acht Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 462,40 Euro pro Fall. Bei einer Fallzahl von 1.500 entsteht damit ein einmaliger Personalaufwand von insgesamt 693.600 Euro.

Einmaliger Personalaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
1.500	480	57,80	-	693.600	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				693.600	-

Wenn dem Netzbetreiber zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Vorgaben zur Pachtbegrenzung nicht eingehalten werden, prüft dieser ob ein Verstoß vorliegt. Der Netzbetreiber kann insbesondere die Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats verlangen, dass die Einhaltung der Vorgaben zur Pachtbegrenzung bestätigt. Demnach muss der Bieter in diesem Fall ein Wirtschaftsprüfertestat dem Netzbetreiber vorliegen, dessen Kosten mit 4.000 Euro als jährlicher Sachaufwand pro Fall geschätzt wird. Es wird unterstellt, dass der Netzbetreiber jährlich jedes zehnte der in einem Jahr bezuschlagten Gebote prüft, wovon bei der Hälfte der geprüften Gebote vom Bieter die Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats verlangt wird. Bei unterstellten jährlichen bezuschlagten 1.280 Geboten wird davon ausgegangen, dass 128 Gebote vom Netzbetreiber geprüft werden und bei der Hälfte der 128 geprüften Gebote, d. h. 64 Geboten, der Netzbetreiber die Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats verlangt (Fallzahl von 64). Bei einer Fallzahl von 64 entsteht damit ein jährlicher Sachaufwand von insgesamt 256.000 Euro hinsichtlich der Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats, was zugleich eine Informationspflicht darstellt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
64	-	-	4.000	-	256.000
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-	256.000

b) Netzbetreiber

Wenn dem Netzbetreiber zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Vorgaben zur Pachtbegrenzung nicht eingehalten werden, prüft dieser ob ein Verstoß vorliegt. Dabei wird unterstellt, dass die Netzbetreiber jährlich jedes zehnte der in einem Jahr bezuschlagten Gebote prüft, ob diese die Vorgaben zur Pachtbegrenzung eingehalten haben. Dabei wird unterstellt, dass jährlich 1.280 Gebote eingereicht werden, so dass hiervon 128 Gebote hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben zur Pachtbegrenzung geprüft wird. Der damit verbundene jährliche Zeitaufwand wird auf 240 Minuten (4 Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energiever-

sorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 231,20 Euro pro Fall. Bei einer Fallzahl von 128 entsteht damit ein jährlicher Personalaufwand von insgesamt 29.594 Euro.

Es wird zudem davon ausgegangen, dass von der Hälfte der jährlich 128 geprüften Geboten, d. h. 64 Gebote, der Netzbetreiber die Vorlage eines Wirtschaftsprüfertests verlangt (Fallzahl von 64). Der damit verbundene Zeitaufwand zur Prüfung des Wirtschaftsprüfertests durch den Netzbetreiber wird auf 60 Minuten (eine Stunde) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 57,80 Euro pro Fall. Bei einer Fallzahl von 64 entsteht damit ein jährlicher Personalaufwand von insgesamt rund 3.699 Euro.

Es wird davon ausgegangen, dass 10 Prozent der 64 Wirtschaftsprüfertests feststellen wird, dass die Vorgaben zur Pachtbegrenzung nicht eingehalten wurden und der Netzbetreiber in diesen Fällen eine Pönale nach § 53a EEG 2027 erheben wird (Fallzahl von 6). Der damit verbundene jährliche Zeitaufwand wird auf 480 Minuten (acht Stunden) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 462,40 Euro pro Fall. Bei einer Fallzahl von 6 entsteht damit ein jährlicher Personalaufwand von insgesamt rund 2.774 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
128	240	57,80	-	29.594	-
64	60	57,80	-	3.699	-
6	480	57,80	-	2.774	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				36.067	-

26) § 36h Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2027, Anlage 4 Nummer 1 und 2 EEG 2027 – Begrenzung der Kompensation über das Referenzertragsmodell für Windenergieanlagen an Land in der Küstenregion und der Region Mitte-Nord

Durch die Begrenzung der Kompensation über das Referenzertragsmodell für Windenergieanlagen an Land in der Küstenregion und der Region Mitte-Nord entsteht den Netzbetreibern ein geringfügiger und damit nicht näher zu beziffernder zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Ob bezuschlagte Windprojekte eine begrenzte Kompensation erhalten, können die Netzbetreiber aus der Anlage 1 Nummer 1 und 2 zum EEG 2027 entnehmen, indem diese prüfen, ob der Standort der Windenergieanlage sich in einer Gebietskörperschaft befindet, die gemäß Anlage 4 Nummer 1 oder 2 EEG 2027 der Küstenregion oder der Region Mitte-Nord zugeordnet ist. Den konkreten Standort der bezuschlagten Windenergieanlage an Land können die Netzbetreiber insbesondere aus der Bekanntgabe der Zuschläge entnehmen, die die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlicht (§ 35 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EEG 2027).

27) §§ 37 Absatz 1a, § 38 Absatz 2, 48 Absatz 4 EEG 2027 – Vereinfachung des Nachweisverfahrens bei den Mindestkriterien

Anlagenbetreiber müssen zwar künftig für den Nachweis der Einhaltung der Mindestkriterien eine Bestätigung einer kompetenten Fachperson mit geeigneter Ausbildung einholen, jedoch ist der Anlagenbetreiber ohnehin nach der vorherigen Rechtslage (EEG 2023) zum Nachweis verpflichtet, so dass kein nennenswerter zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Durch das neue gesetzlich vereinheitlichte Nachweisverfahren reduziert sich jedoch der jährliche Erfüllungsaufwand für den Netzbetreiber signifikant, da die Netzbetreiber nicht mit fachlichen Prüfungen belastet und gleichzeitig die Qualität der naturschutzfachlichen Bewertung absichert. Dieser reduzierte jährliche Erfüllungsaufwand bei den Netzbetreiber lässt sich jedoch nicht beziffern, da die bisher in der Praxis tatsächlich gewählten Nachweisformen nicht nachgehalten wurden.

28) § 38 EEG 2023 – Antrag einer Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des ersten Segments (Informationspflicht)

Durch die Umstellung des Ausschreibungsverfahrens für Solaranlagen des ersten Segments von einem überwiegenen Bieter- auf einen reinen Projektbezug entfällt der bislang für die Inanspruchnahme einer Förderung notwendige zusätzliche Schritt des Antrags einer Zahlungsberechtigungen durch den Bieter. Der damit verbundene Zeitaufwand für die Beantragung und einzuhaltenden Angabepflichten wird auf 60 Minuten (eine Stunde) pro Fall mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 57,80 Euro pro Fall beziehungsweise pro Gebot.

Die angenommene Fallzahl von 700 basiert aufgrund des nach § 28 Absatz 2 EEG 2023 ansteigenden Ausschreibungsvolumen auf der Anzahl an im Jahr 2025 gestellten Anträgen als aktuellsten verfügbaren Zahlen für den jährlichen Aufwand. Bei einer unterstellten jährlichen Fallzahl von 700 reduziert sich der jährliche Personalaufwand und damit der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt 40.460 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
700	-60	57,80		-40.460	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-40.460	-

29) § 39n EEG 2027 – Resilienzausschreibungen

In diesem Gesetz wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hinsichtlich der Resilienzausschreibungen nicht dargestellt, da noch keine detaillierten Abschätzungen vorliegen. Diese Ausschreibungen bedürfen zu ihrer Umsetzung noch des Erlasses der Verordnung nach § 88d EEG 2027, in der die Details geklärt werden (z. B. Höchstwert). Die Kostenabschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft erfolgt daher im Rahmen des Verordnungsverfahrens.

30) § 48 EEG 2027 (Informationspflicht) – Einheitlicher Fördersatz für nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen

Die Vereinheitlichung des anzulegenden Wertes in § 48 EEG 2027 für nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen reduziert den jährlichen Erfüllungsaufwand bei den Anschlussnetzbetreiber. Insbesondere wird die im EEG 2023 noch vorgesehene Erhöhung des anzulegenden Wertes für die Volleinspeisung von Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. Diese hat bei den Anschlussnetzbetreibern jährlichen Personalaufwand verursacht, wonach die Anschlussnetzbetreiber die abgegebene notwendige Mitteilung des Anlagenbetreibers zur Volleinspeisung nach § 48 Absatz 2a EEG 2023 bearbeiten, die Erhöhung des anzulegenden Wertes anhand der in § 48 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 bis 5 EEG 2023 geregelten Leistungsstufen berechnen, sowie im Fall eines Pflichtverstoßes durch eine tatsächlich nicht erfolgte Volleinspeisung gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 pönalisieren müssen. Der Zeitaufwand wird pro Fall auf 20 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 54,90 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein Personalaufwand in Höhe von 18,30 Euro pro Fall.

Dabei wird unterstellt, dass pro Jahr rund 22.000 Solaranlagen eine Mitteilung zur Inanspruchnahme der Volleinspeisung abgegeben haben (Fallzahl von 22.000). Bei einer Fallzahl von 22.000 reduziert sich der jährliche Personalaufwand und damit der jährliche Erfüllungsaufwand auf 402.600 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
22.000	-20	54,90		-402.600	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-402.600	-

31) § 50c EEG 2027 – Einführung eines Bonus für auf sonstige Weise direkt vermarktete Anlagen nach § 50c EEG 2027

Für die Netzbetreiber entsteht im Rahmen der Umsetzung der Zahlung des Bonus nach § 50c EEG 2027 ein einmaliger Erfüllungsaufwand zur Einführung der erforderlichen Softwarekomponenten zur Administration des Bonus. Dieser umfasst die Integration der durch die Systemhäuser bereitgestellten aktualisierten Softwaremodule sowie deren technische Implementierung in den bestehenden IT-Infrastrukturen der Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber

Der hierfür anzusetzende zeitliche Aufwand beträgt 2.880 Minuten (48 Stunden) je Netzbetreiber. Unter Zugrundelegung eines mittleren Stundensatzes im Wirtschaftsabschnitt Information und Kommunikation von 49,90 Euro und unter Berücksichtigung der 869 betroffenen Verteilernetzbetreiber (Fallzahl von 869) und vier betroffenen Übertragungsnetzbetreiber ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verteilernetzbetreiber in Höhe von 2.081.429 Euro sowie für die Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von 9.581 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)

869	2.880	49,90	-	2.081.429	-
4	2.880	49,90	-	9.581	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				2.091.010	-

Durch die laufende Administration des Zahlungsmanagements durch die Verteilernetzbetreiber und durch die Übertragungsnetzbetreiber entsteht ein wiederkehrender Personalaufwand, der insbesondere die operative Abwicklung der Zahlung des Bonus nach § 50c EEG 2027, die Buchungsvorgänge sowie die Abstimmung mit vor- und nachgelagerten IT-Systemen umfasst.

Für die Ermittlung des damit verbundenen jährlichen Zeitaufwands für die Abwicklung des Bonus im Verhältnis Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber werden pro Fall beziehungsweise pro Anlage, die ein Bonus nach § 50c EEG 2027 in Anspruch nimmt, werden folgende Arbeitsschritte unterstellt:

- Überprüfung von Daten und Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Bonus nach § 50c EEG 2027 mit einem Zeitaufwand von 20 Minuten pro Fall mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung
- Fehlerkorrektur mit mittlerer Komplexität mit einem Zeitaufwand von 10 Minuten in 25 Prozent der Fälle) mit einem durchschnittlichem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung.

Hinsichtlich der Überprüfung von Daten und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Bonus nach § 50c EEG 2027 wird für den unterstellten Zeitaufwand von 20 Minuten ein durchschnittlicher Stundenlohn von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung zugrunde gelegt, wodurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 19,27 Euro pro Fall entsteht. Es wird unterstellt, dass jährlich 115.000 Anlagen den Bonus nach § 50c EEG 2027 in Anspruch nehmen werden (Fallzahl von 115.000), so dass bei einer Fallzahl von 115.000 für diesen Arbeitsschritt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 2.216.050 Euro entsteht.

Hinsichtlich der Fehlerkorrektur mit mittlerer Komplexität wird für den unterstellten Zeitaufwand von 10 Minuten ein durchschnittlicher Stundenlohn von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung zugrunde gelegt, wodurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 9,63 Euro pro Fall entsteht. Es wird unterstellt, dass jährlich bei 25 Prozent der 115.000 Anlagen, die den Bonus nach § 50c EEG 2027 in Anspruch nehmen, eine Fehlerkorrektur vorgenommen werden muss, so dass jährlich Fallzahl für diesen Arbeitsschritt mit 28.750 beziffert wird (Fallzahl von 28.750). Bei einer Fallzahl von 28.750 entsteht für diesen Arbeitsschritt damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 276.862 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
115.000	20	57,80	-	2.216.050	-
28.750	10	57,80	-	276.862	-

(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)	2.492.912	-

32) § 71 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2023, § 79a Absatz 7 EEG 2023 (Informationspflicht) - Mitteilungspflichten bei der Ausstellung und Nutzung von Regionalnachweisen

a) Anlagenbetreiber

Durch die Abschaffung des Regionalnachweisregisters entfällt auch die Meldepflicht des Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2023. Danach muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom Regionalnachweise ausgestellt worden sind, falls der anzulegende Wert dieser Anlage gesetzlich bestimmt ist.

Diese Meldepflicht dient dazu, dass die Netzbetreiber ihrer Pflicht zur Reduzierung der Marktprämie gem. § 23 Absatz 3 Nummer 6, § 53b EEG 2023 nachkommen können. Hierfür wurde den Netzbetreibern eine Funktion im Regionalnachweisregister eingeräumt, mit der sie sich automatisch einen Report ziehen können, der alle notwendigen Informationen über alle ausgestellten Regionalnachweise enthält. Die Anlagenbetreiber erfüllen diese Pflicht in der Praxis nicht und haben folglich keinerlei damit verbundenen Aufwand.

b) Stromlieferant

Durch die Abschaffung des Regionalnachweisregisters entfällt auch die Meldepflicht des Stromlieferanten gegenüber dem Umweltbundesamt gemäß § 79a Absatz 7 EEG 2023. Danach meldet ein Stromlieferant für jede Region, für die er Regionalnachweise nutzen will, an das Umweltbundesamt die Strommenge, die er an seine Letztverbraucher in dieser Region geliefert hat und nach § 42 EnWG in der Stromkennzeichnung als „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ ausweisen muss, und die Regionalnachweise, die er für diese Region entwerfen lassen will. Der damit einhergehende Zeitaufwand wird auf 360 Minuten (= 6 Std.) geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 346,80 Euro pro Fall.

Die Anzahl der meldepflichtigen Stromlieferanten die das Regionalnachweisregister zur regionalen Grünstromkennzeichnung nutzen beträgt zum Zeitpunkt der Ermittlung der Fallzahl (28. April 2026) 100. Bei einer Fallzahl von 100 reduziert sich der jährliche Personalaufwand um insgesamt 34.680,00 Euro.

Veränderung des jährlichen/ Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
100	-360	57,80	-	-34.680,00	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-34.680,00	-

33) § 72 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027(Informationspflicht) - Mitteilungspflicht der VNB an ÜNB über erhaltene Mitteilungen nach § 20 Absatz 2 bzw. § 21e EEG 2027

Der Erfüllungsaufwand für die Mitteilung der Mitteilungen der Anlagenbetreiber an die VNB nach § 20 Absatz 2 EEG 2027 (Inanspruchnahme der Förderung) bzw. § 21e EEG 2027 (Ausstieg aus der Förderung) durch 869 VNB an die ÜNB besteht in der Erweiterung der bestehenden Mitteilungspflichten der VNB nach § 72 EEG 2027. Der jährliche Zeitaufwand für die bestehenden Mitteilungspflichten wurde pro Fall auf 15 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Es können folgende Arbeitsschritte unterstellt werden:

- Überprüfung von Daten und Eingaben: einfache Komplexität (1 Minute)
- Fehlerkorrektur: mittlere Komplexität (10 Minuten) in 10 Prozent der Fälle
- Aufbereitung der Daten: einfache Komplexität (3 Minuten)
- Datenübermittlung und Veröffentlichung: einfache Komplexität (1 Minute).

Aufgrund der etablierten Strukturen bei den Verteilnetzbetreibern wird ein für die neu hinzukommenden Mitteilungspflichten ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand von rund 8 Minuten pro Fall geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 54,90 Euro ergibt dies einen jährlichen Personalaufwand von 7,32 Euro pro Fall.

In Übereinstimmung mit § 20 Absatz 2 EEG 2027 wird von etwa 6.000 jährlichen Mitteilungen der Verteilnetzbetreiber (Fallzahl von 6.000) ausgegangen, womit sich ein jährlicher Personalaufwand von 43.920 Euro ergibt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
6.000	8	54,90		43.920	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				43.920	-

34) § 73 Absatz 2 und 3 EEG 2027 (Informationspflicht) – Einführung einer Speicherungspflicht für die Übertragungsnetzbetreiber über erhaltene Zahlungen aus der Abschöpfung (§ 21d EEG 2027) sowie Zahlungen nach § 50 und § 50c EEG 2027

Der Erfüllungsaufwand für die Speicherung erhaltener Zahlungen aus der Abschöpfung besteht zwar in der Erweiterung der bestehenden Speicherungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 73 EEG 2027. Da der Übertragungsnetzbetreiber bereits nach § 73 Absatz 2 EEG 2023 zur Speicherung bestimmter Daten verpflichtet ist, kann auf etablierte Prozesse zur Speicherung von Daten zurückgegriffen werden. Daher wird von geringfügigen Anpassungen innerhalb bestehender Prozesse ausgegangen, bei der kein oder jedenfalls nur ein geringfügiger nicht näher zu beziffernder einmaliger und jährlicher Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht.

35) § 79a EEG 2023 und § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG - Abschaffung des Regionalnachweisregisters und der regionalen Grünstromkennzeichnung

a) Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber, deren Anlagen im Regionalnachweisregister registriert sind, haben einen einmaligen Aufwand für die Einstellung ihrer auf Regionalnachweise bezogenen

Prozesse. Dies umfasst insbesondere die Beendigung von Vermarktungsverträgen über Regionalnachweise und die damit einhergehende interne Prozessanpassung bei der Stromvermarktung. Der einmalige Zeitaufwand für die Umstellung wird pro Fall bzw. pro registrierte Anlage auf 300 Minuten (5 Stunden) geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 289,00 Euro pro Fall.

Die Zahl der im Regionalnachweisregister registrierten Anlagen beträgt zum Zeitpunkt der Ermittlung der Fallzahl (28. April 2026) 760. Bei einer Fallzahl von 760 entsteht damit ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 219.640 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
760	300	57,80	-	219.640	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				219.640	-

Mit Abschaffung des Regionalnachweisregisters entfällt der bisher bei Anlagenbetreibern anfallende jährliche Erfüllungsaufwand vollständig.

Den Aufwand für die Beantragung der Ausstellung von Regionalnachweisen durch Anlagenbetreiber nach § 18 HkRNDV entfällt. Auch der Aufwand für die Übertragung von Regionalnachweisen entlang der Lieferkette nach § 29 HkRNDV entfällt.

Der jährliche Zeitaufwand wird 240 Minuten (4 Stunden) pro Fall geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung reduziert sich der jährliche Personalaufwand auf 231,20 Euro pro Fall.

Schließlich entfallen die vom Anlagenbetreiber zu zahlenden jährlichen Kontoführungsgebühren, die auf 120 Euro pro geschätzt werden.

Die Zahl der Anlagenbetreiber, die das Regionalnachweisregister nutzen, beträgt zum Zeitpunkt der Ermittlung der Fallzahl (28. April 2026) 610. Bei einer Fallzahl von 610 reduziert sich der jährliche Personalaufwand um insgesamt 141.032 Euro und der jährliche Sachaufwand um 73.200 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
610	-240	57,80	-	-141.032	-
610	-	-	-120		-73.200
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-141.032	-73.200

b) Stromlieferanten

Stromlieferanten, die das Regionalnachweisregister zur regionalen Grünstromkennzeichnung nutzen, haben einen einmaligen Umstellungsaufwand für die Anpassung ihrer Stromkennzeichnung und Kundenkommunikation.

Dies umfasst zum einen die Anpassung der internen Prozesse, deren Zeitaufwand auf 300 Minuten (5 Stunden) pro Fall geschätzt wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht damit ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 289,00 Euro pro Fall. Zum anderen ist die Aufbereitung der Daten für die Stromkennzeichnungen erforderlich, deren Zeitaufwand auf 20 Minuten pro Fall geschätzt wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung entsteht damit ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 19,27 Euro pro Fall.

Die Anzahl der Stromlieferanten die das Regionalnachweisregister zur regionalen Grünstromkennzeichnung nutzen beträgt zum Zeitpunkt der Ermittlung der Fallzahl (28. April 2026) 100. Bei einer Fallzahl von 100 entsteht damit ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 28.900 Euro hinsichtlich der Anpassung der internen Prozesse sowie in Höhe von 1.927 Euro hinsichtlich der Aufbereitung der Daten für die Stromkennzeichnungen und damit insgesamt einmalig 30.827 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
100	300	57,80	-	28.900	-
100	20	57,80	-	1.927	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				30.827	-

Mit Abschaffung des Regionalnachweisregisters entfällt der bisher bei den Stromlieferanten anfallende jährliche Erfüllungsaufwand vollständig.

Der jährliche Zeitaufwand für die Annahme der Regionalnachweise nach Übertragung und Entwertung seitens der Stromlieferanten, der künftig wegfällt, wird auf 240 Minuten (4 Stunden) pro Fall geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 231,20 Euro pro Fall.

Für die Ausweisung in der Stromkennzeichnung nach § 31 HKRNDV besteht an sich kein relevanter Mehraufwand. Jedoch ist die Ausweisung sehr erklärungsbedürftig gegenüber den Endkunden. Deshalb wird der mit der Änderung entfallende jährliche Aufwand für diese kundenindividuelle Kommunikation auf 360 Minuten (6 Stunden) pro Fall geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 346,80 Euro pro Fall.

Schließlich entfallen die vom Anlagenbetreiber zu zahlenden jährlichen Kontoführungsgebühren, die auf 120 Euro pro geschätzt werden.

Die Anzahl der Stromlieferanten die das Regionalnachweisregister zur regionalen Grünstromkennzeichnung nutzen beträgt zum Zeitpunkt der Ermittlung der Fallzahl (28. April 2026) 100. Bei einer Fallzahl von 100 reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 57.800 Euro hinsichtlich des Wegfalls der Annahme der Regionalnachweise nach

Übertragung und Entwertung seitens der Stromlieferanten sowie um 34.680 Euro hinsichtlich des Wegfalls der kundenindividuellen Kommunikation und damit um insgesamt 92.480 Euro. Der jährliche Sachaufwand reduziert sich auf insgesamt 12.000 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
100	-240	57,80	-	-23.120	-
100	-360	57,80	-	-34.680	-
100	-	-	-120		-12.000
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-57.800	-12.000

c) Netzbetreiber

Es entfällt zum der jährliche Aufwand der Anschlussnetzbetreiber, die EEG-Förderung nach Maßgabe des § 53b EEG 2023 zu reduzieren. Der damit verbundene jährliche Zeitaufwand, der künftig wegfällt, wird auf 120 Minuten (zwei Stunden) pro Fall geschätzt. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 57,80 Euro im Bereich der Energieversorgung reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 115,60 Euro pro Fall. Die Zahl der im Regionalnachweisregister registrierten Anlagen beträgt zum Zeitpunkt der Ermittlung der Fallzahl (28. April 2026) 760. Bei einer Fallzahl von 760 reduziert sich der jährliche Personalaufwand damit auf insgesamt 87.856 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
760	-120	57,80	-	-87.856	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-87.856	-

36) § 81 Absatz 4a EEG 2027 – Pflicht der Netzbetreiber zur Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle für die Clearingstelle

Nach § 81 Absatz 4a EEG 2027 sind die Netzbetreiber verpflichtet, eine zentrale Kontaktstelle für die Clearingstelle einzurichten. Diese muss aktuell gehalten werden und die Erreichbarkeit der Kontaktstelle muss gewährleistet sein. Dies setzt (einmalig) die Programmierung der Website voraus, um für die Clearingstelle einen Single Point of Contact auf der Website gesondert auszuweisen. Dafür erscheint ein Arbeitsaufwand von etwa einer Stunde je Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetz bei einem Stundenlohn von 49,90 Euro (mittleres Qualifikationsniveau im Wirtschaftsbereich Information und Kommunikation) realistisch. Daraus ergibt sich bei 869 Verteilnetzbetreibern und vier Übertragungsnetzbetreibern ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 43.563 Euro. Sonstiger jährlicher Erfüllungsaufwand fällt nicht an, da unterstellt werden kann, dass kein zusätzlicher Sach- oder Personalaufwand für eine zentrale Kontaktstelle erforderlich ist. Vielmehr fand schon in der Vergangenheit ein regelmäßiger Austausch

zwischen Clearingstelle und Netzbetreiber in Angelegenheiten nach § 81 Absatz 4 EEG 2027 statt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
869	60	49,90	-	43.363	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				43.363	-

37) § 29 Absatz 1 Nummer 2 MsbG – Absenkung des Schwellenwerts für die verpflichtende Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen

Für das Segment von mehr als 2 kW bis 7 kW ist unter Annahme des durchschnittlichen jährlichen Zubauwerts seit 2004 von ca. 56.227 Anlagen/Jahr von einer Anlagenzahl von 1.574.452 Anlagen auszugehen. Auf die Wirtschaft entfallen gemäß dem oben genannten Aufteilungsschlüssel (Quotelung von 20 Prozent Wohngebäuden (private Anschlussnutzer) und 80 Prozent Nichtwohngebäuden (gewerbliche Anschlussnutzer)) rund 1.259.562 Fälle. Unter Berücksichtigung der Messstellen, die neben einer Erzeugungsanlage zugleich über eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG und deshalb ohnehin bereits verpflichtend mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden müssen (schätzungsweise 70 Prozent), verbleiben ca. 377.869 Messstellen (Fallzahl von 377.869). Pro Einbaufall werden jährliche Zusatzkosten für den Anschlussnutzer in Höhe von 20 Euro angesetzt (50 Euro für Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen statt bisher 30 Euro als optionaler Einbaufall, die bei Ausstattung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder auf Bestellung („Einbau auf Kundenwunsch“) fällig werden, ohne dass es der Zustimmung des Anschlussnetzbetreibers bedürfte). Bei einer Fallzahl von 377.689 ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 7.557.380.

Für den Anschlussnehmer werden jährliche Zusatzkosten von 50 Euro angesetzt (50 Euro als Preisobergrenze für Einbau und Betrieb von Steuerungstechnik jährlich, vgl. die § 30 Absatz 2 MsbG). Unbeachtet bleiben „Nulleinspeiseanlagen“, die nach § 29 Absatz 5 Satz 1 MsbG nicht verpflichtend mit Steuerungstechnik auszustatten sind. Hierfür sind 50 Prozent der Fälle anzusetzen. Es verbleiben damit ca. 188.934 relevante Fälle (Fallzahl von 188.934). Für den Anschlussnehmer werden jährliche Zusatzkosten von 50 Euro brutto angesetzt (50 Euro als Preisobergrenze für Einbau und Betrieb von Steuerungstechnik jährlich, vgl. § 30 Absatz 2 MsbG). Für den Anschlussnetzbetreiber werden jährliche Zusatzkosten von 80 Euro veranschlagt (80 Euro für das intelligente Messsystem, weitere 50 Euro jährlich für Einbau und Betrieb der Steuerungseinrichtung, abzüglich 30 Euro bisheriger optionaler Basis-Preisobergrenze, die bei Ausstattung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder auf Bestellung („Einbau auf Kundenwunsch“) fällig werden, ohne dass es der Zustimmung des Anschlussnetzbetreibers bedürfte, und abzüglich ca. 20 Euro jährlich für die Datenkommunikation für den Redispatch sowie Anpassungen nach § 14a EnWG, vgl. § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 MsbG a.F.). Bei einer Fallzahl von 188.934 ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand für die Anschlussnehmer in Höhe von 9.446.700 und für die Anschlussnetzbetreiber in Höhe von 15.114.744.

Hieraus ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von insgesamt 26.450.794 Euro.

Darüber hinaus fällt kein zusätzlicher Personalaufwand an, da die Ausstattungen im Zuge des Pflicht-Rollouts erfolgen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
377.869			20	-	7.557.380
188.934			50	-	9.446.700
188.934			80	-	15.114.720
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-	32.118.800

38) § 13 Absatz 1 EnFG – Vertikaler Belastungsausgleich zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern hinsichtlich der Zahlung nach § 50c EEG 2027

Der vertikale Belastungsausgleich wird dahingehend erweitert, dass die Übertragungsnetzbetreiber den Verteilnetzbetreibern geleistete Bonuszahlungen an die Anlagenbetreiber nach § 50c EEG 2027 zu erstatten haben (§ 13 Nummer 1 EnFG). Der Erfüllungsaufwand ist im Kontext des § 16 EnFG zu sehen, wonach auf den vertikalen Ausgleichsanspruch der Verteilnetzbetreiber monatliche Abschlagszahlungen zu leisten sind. Die Erweiterung der Erstattungspflicht fügt sich in die bestehende Systematik ein. Insoweit kann auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. Der Aufwand zur Programmierung ist vor diesem Hintergrund unerheblich. Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

Infolge der erweiterten Erstattungspflicht fällt jedoch zusätzlicher personeller Zeitaufwand im Jahr bei den Übertragungsnetzbetreibern an. Dieser umfasst insbesondere den zeitlichen Aufwand für die Berechnung der den Verteilnetzbetreibern zu erstattenden Bonuszahlungen nach § 50c EEG 2027, die an den Anlagenbetreiber geleistet wurden. Es kann – insbesondere aufgrund der etablierten Strukturen im vertikalen Belastungsausgleich – von einem Zeitaufwand von 12 Minuten pro Fall pro Monat ausgegangen werden. Dies umfasst den Gesamtzeitaufwand der Übertragungsnetzbetreiber für die monatlichen Erstattungen an die Verteilnetzbetreiber in einem Monat. Zudem erwächst den Verteilnetzbetreibern ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand für die Plausibilitätskontrolle der vereinnahmten Erstattungen, deren Zeitaufwand auf 3 Minuten geschätzt wird. Der gesamte jährliche Zeitaufwand liegt damit bei 15 Minuten pro Fall. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 54,90 Euro (mittleres Qualifikationsniveau) folgt damit ein jährlicher Personalaufwand von 13,73 Euro pro Fall.

Bei der Annahme, dass alle 869 Verteilnetzbetreiber monatlich Abschlagszahlungen von den Übertragungsnetzbetreibern verlangen können und zudem ein Gesamtausgleichsanspruch für das vorangegangene Jahr anfällt, ist von einer 13-maligen Durchführung der Arbeitsschritte im Jahr je Übertragungsnetzbetreiber (Fallzahl von 11.297) auszugehen. Bei einer jährlichen Fallzahl von 11.297 entsteht damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 155.108 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
11.297	15	54,90	-	155.108	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				155.108	-

39) § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG – Vertikaler Belastungsausgleich zwischen den Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Abschöpfung (§ 21d EEG 2027)

Der Erfüllungsaufwand für die Berücksichtigung der Abschöpfung im vertikalen Belastungsausgleich zwischen Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber besteht in der Erweiterung des bestehenden vertikalen Belastungsausgleichs um einen neuen Aspekt. Der Erfüllungsaufwand ist im Kontext des § 16 EnFG zu sehen, wonach auf den vertikalen Ausgleichsanspruch monatliche Abschlagszahlungen zu tätigen sind.

Bereits nach alter Rechtslage ist ein vertikaler Belastungsausgleich vorgesehen. Der jährliche Zeitaufwand für die bisherigen vom vertikalen Belastungsausgleich erfassten Einnahmen wird pro Fall auf 32 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau geschätzt, bei der folgende Arbeitsschritte unterstellt werden:

- Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung: bei 869 Verteilernetzbetreibern einfache Komplexität (3 Minuten);
- Berechnungen durchführen: bei 869 Verteilernetzbetreibern mittlere Komplexität (20 Minuten);
- Fehlerkorrektur: bei 869 Verteilernetzbetreibern mittlere Komplexität (10 Minuten) in 10% der Fälle;

Da jedoch voraussichtlich nur in wenigen Jahren tatsächliche Abschöpfungsjahre auftreten und zudem nicht alle Verteilernetzbetreiber über Anlagen in ihren Netzbereichen verfügen, für die Rückzahlungen anfallen, sowie auf bereits etablierte Strukturen zurückgegriffen werden kann, wird der zusätzliche jährliche Zeitaufwand für die Erweiterung des vertikalen Belastungsausgleichs auf rund 8 Minuten pro Fall geschätzt. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 54,90 Euro mit mittlerem Qualifikationsniveau folgt ein jährlicher Personalaufwand von 7,32 Euro pro Fall.

Bei der Annahme, dass vier Übertragungsnetzbetreibern gegenüber 869 Verteilernetzbetreibern einen Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsanspruchs bzw. der Abschlagszahlungen haben, einem monatlichen Turnus der Arbeitsschritte exklusive der abschließenden Erhebung des Ausgleichsanspruchs ergibt sich eine 13-malige Durchführung der Arbeitsschritte im Jahr je Verteilernetzbetreiber (Fallzahl von 11.297). Bei einer Fallzahl von 11.297 ergibt dies einen jährlichen Personalaufwand von rund 82.672 Euro.

Zugleich besteht für die Übertragungsnetzbetreiber als Anspruchsinhaber ein Plausibilitätsaufwand hinsichtlich der Berechnungen der Verteilernetzbetreiber aus den vereinbarten Abschöpfungszahlungen.

Da allerdings voraussichtlich eine Abschöpfung nur in wenigen Jahren eintritt und die Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Plausibilisierung der Berechnungen von Verteilernetzbetreiber auf bereits etablierte Strukturen zurückgreifen können, wird der jährliche Zeitaufwand für die Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Berechnungen der

Verteilnetzbetreiber aus den vereinnahmten Abschöpfungszahlungen auf rund 3 Minuten pro Fall geschätzt. Unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 54,90 Euro ergibt dies einen jährlichen Personalaufwand von 2,75 Euro pro Fall.

Legt man wiederum eine Fallzahl von 11.297 zugrunde, weil insgesamt für 869 Verteilnetzbetreiber 13-mal im Jahr die Daten plausibilisiert werden müssen, ergibt sich bei den Übertragungsnetzbetreiber ein jährlicher Personalaufwand von rund 31.067 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
11.297	8	54,90	-	82.672	-
11.297	3	54,90	-	31.067	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				113.739	-

40) § 14 Satz 1 Nummer 3 EnFG – Vertikaler Belastungsausgleich zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern hinsichtlich der Zahlung nach § 53a EEG 2027

Der Erfüllungsaufwand für die Berücksichtigung der Zahlungen bei überhöhten Entgelten in Grundstücksnutzungsverträgen für Windenergieanlagen an Land im vertikalen Belastungsausgleich zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern besteht in der Erweiterung des bestehenden vertikalen Belastungsausgleichs um einen neuen Aspekt. Der Erfüllungsaufwand ist im Kontext des § 16 EnFG zu sehen, wonach auf den vertikalen Ausgleichsanspruch monatliche Abschlagszahlungen zu tätigen sind. Hierbei kann auf bereits etablierte Strukturen zwischen VNB und ÜNB zurückgegriffen werden.

Bereits nach alter Rechtslage ist ein vertikaler Belastungsausgleich vorgesehen. Für die tatsächlich anfallenden Zahlungen nach § 53a EEG 2027 wird eine Fallzahl von 20 pro Jahr unterstellt. Der jährliche Zeitaufwand für die vom vertikalen Belastungsausgleich erfassten Einnahmen aus § 53a EEG 2027 wird für die Verteilernetzbetreiber pro Fall auf 3 Minuten mit einfachem Qualifikationsniveau und 33 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau geschätzt, wobei folgende Arbeitsschritte unterstellt werden:

- Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung: 20 Fälle mit einfacher Komplexität (3 Minuten);
- Berechnungen durchführen: 20 Fälle mit mittlerer Komplexität (20 Minuten);
- Überprüfung von Daten und Eingaben: 20 Fälle mit mittlerer Komplexität (10 Minuten);
- Fehlerkorrektur: 20 Fälle mit mittlerer Komplexität (10 Minuten) in 25% der Fälle;

Weiterer Sachaufwand entsteht nicht für die Übertragungsnetzbetreiber. Unter Zugrundelegung dessen ergibt sich ein im Einzelnen wegen Geringfügigkeit nicht zu beziffernder jährlicher Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber.

41) § 15 EnFG – Berücksichtigung der vereinnahmten Zahlungen aus der Abschöpfung (§ 21d EEG) im horizontalen Belastungsausgleich der Übertragungsnetzbetreiber untereinander.

Der Erfüllungsaufwand für die Berücksichtigung der Abschöpfung im horizontalen Belastungsausgleich der Übertragungsnetzbetreiber besteht in der Erweiterung des bestehenden horizontalen Belastungsausgleichs um einen Aspekt. Da die Übertragungsnetzbetreiber bereits nach bisheriger Rechtslage zum horizontalen Belastungsausgleich verpflichtet sind, kann auf etablierte Prozesse zurückgegriffen werden. Daher wird von geringfügigen Anpassungen innerhalb bestehender Prozesse ausgegangen, bei der kein oder jedenfalls nur ein geringfügiger nicht näher zu beziffernder jährlicher und einmaliger Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht.

42) § 32 Nummer 1 Buchstabe a EnFG a. F. (Informationspflicht) - Wegfall der Pflicht zur Vorlage der Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen

Durch den Wegfall der Pflicht, Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen, entfällt neben dem Hochladen der Belege in den elektronischen Antrag auch das Erfordernis, für jede einzelne Rechnung im Antragsportal eine entsprechende Abrechnungsperiode anzulegen, um alle Daten detailliert einpflegen zu können. Der damit entfallene jährliche Zeitaufwand wird auf 100 Minuten mit mittlerem Niveau im Bereich des verarbeitenden Gewerbes geschätzt (30 Minuten für die Beschaffung von Daten, 60 Minuten für das Ausfüllen von Formularen und 10 Minuten für die Datenübermittlung). Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns in Höhe von 44,20 Euro reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 73,67 Euro pro Fall. Die jährliche Antragszahl wird auf 2.800 geschätzt (Fallzahl von 2.800). Bei einer Fallzahl von 2.800 reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand hinsichtlich dieser weggefallenen Pflicht um insgesamt 206.276 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
2.800	-100	44,20	-	-206.276	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				-206.276	-

43) § 32 Nummer 3 Buchstabe b und c EnFG a. F. (Informationspflicht) – Wegfall der Pflicht zur Vorlage des Berichts des Energiemanagementsystems

Der Wegfall der Pflicht zur Vorlage eines Berichts des Energiemanagementsystems führt zu einer geringfügigen und damit nicht näher zu beziffernden Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

44) § 50 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG (Informationspflicht) - Mitteilungspflicht der Verteilernetzbetreiber gegenüber den Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich des Bonus nach § 50c EEG 2027

Der Erfüllungsaufwand für die Mitteilung der Höhe der Ausgaben des vergangenen Jahres hinsichtlich der geleisteten Bonuszahlungen nach § 50c EEG 2027 durch die 869 Verteilernetzbetreiber an die vier Übertragungsnetzbetreiber besteht in der jährlichen Erweiterung der bestehenden Mitteilungspflicht der Verteilernetzbetreiber zur Jahresabrechnung um die Zahlung eines Bonus nach § 50c EEG 2027.

Da die Verteilernetzbetreiber in Bezug auf ihre Mitteilungspflichten gegenüber Übertragungsnetzbetreibern aber auf bereits etablierte Strukturen zurückgreifen können, wird der jährliche Zeitaufwand auf 8 Minuten pro Fall (Mitteilungen eines Verteilernetzbetreibers pro Monat) geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 54,90 Euro ergibt dies einen jährlichen Personalaufwand von 7,32 Euro pro Fall.

Die Mitteilungspflicht des § 50 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG betrifft die 869 Verteilernetzbetreiber. Die Verteilernetzbetreiber haben die Informationen unverzüglich – in Übereinstimmung mit den monatlichen Abschlägen gemäß § 26 Absatz 1 EEG 2027 in Verbindung mit § 50c Absatz 6 EEG 2027, worauf die Mitteilung gerichtet ist – einmal monatlich an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Es ist davon auszugehen, dass jeder Verteilernetzbetreiber für mindestens eine Anlage in dem Netzgebiet Bonuszahlungen nach § 50c EEG 2027 zu leisten hat. Somit kann eine 12-malige Mitteilung je Verteilernetzbetreiber angenommen werden. Daraus ergibt sich eine jährliche Fallzahl von etwa 10.428. Aus einer Fallzahl von 10.428 folgt ein jährlicher Personalaufwand von rund 76.333 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
10.428	8	54,90	-	76.333	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				76.333	-

45) § 50 Nummer 1 Buchstabe b EnFG (Informationspflicht) – Mitteilungspflicht der Verteilernetzbetreiber gegenüber den Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Abschöpfung (§21d EEG 2027)

Der Erfüllungsaufwand für die Mitteilung der Höhe der Einnahmen des vergangenen Jahres aus der Abschöpfung der 869 Verteilernetzbetreiber an die vier Übertragungsnetzbetreiber besteht in der jährlichen Erweiterung der bestehenden Mitteilungspflicht der Verteilernetzbetreiber zur Jahresabrechnung um die Abschöpfung.

Der jährliche Zeitaufwand für die bisherigen Mitteilungspflichten wurde pro Fall auf 21 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Es können folgende Arbeitsschritte unterstellt werden:

- Überprüfung von Daten und Eingaben: bei 869 Verteilernetzbetreiber mittlere Komplexität (10 Minuten);
- Fehlerkorrektur: bei 869 Verteilernetzbetreibern mittlere Komplexität (10 Minuten) in 10 Prozent der Fälle;
- Datenübermittlung und Veröffentlichung: bei 869 Verteilernetzbetreiber einfache Komplexität (1 Minute).

Da allerdings voraussichtlich eine Abschöpfung nur in wenigen Jahren eintritt und die Verteilernetzbetreiber in Bezug auf die Mitteilung an den Übertragungsnetzbetreiber auf bereits etablierte Strukturen zurückgreifen können, wird der jährliche Zeitaufwand auf 5 Minuten pro Fall geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 54,90 Euro ergibt dies einen jährlichen Personalaufwand von 4,58 Euro pro Fall.

Die Mitteilungspflicht des § 50 Nummer 1 Buchstabe b) EnFG betrifft die 869 Verteilernetzbetreiber. Die Verteilernetzbetreiber haben die Mitteilung unverzüglich – in Übereinstimmung mit den monatlichen Abschlägen gemäß § 26 Absatz 1 EEG 2027, worauf die Mitteilung gerichtet ist –, einmal monatlich an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Bei einer 12-maligen Mitteilung je Verteilernetzbetreiber ergibt sich eine jährliche Fallzahl von etwa 10.428. Bei einer Fallzahl von 10.428 ergibt sich damit ein jährlicher Personalaufwand von rund 47.760.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachaufwand pro Fall (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)	Sachaufwand (in Euro)
10.428	5	54,90	-	47.760	-
(Änderung des) Erfüllungsaufwands (in Euro)				47.760	-

46) § 50 Nummer 1 Buchstabe f EnFG (Informationspflicht) - Mitteilungspflicht der Verteilernetzbetreiber gegenüber den Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Zahlungen nach § 53a EEG

Der Erfüllungsaufwand für die unverzügliche Mitteilung der Höhe der Einnahmen aus Zahlungen nach § 53a EEG 2027 der Verteilernetzbetreiber an die Übertragungsnetzbetreiber besteht in einer Erweiterung der bestehenden Mitteilungspflicht der Verteilernetzbetreiber gemäß § 50 Nummer 1. Hierbei kann auf bereits etablierte Strukturen zwischen ÜNB und VNB zurückgegriffen werden. Bereits nach alter Rechtslage ist eine Mitteilung von verschiedenen Einnahmen vorgesehen,

Für die tatsächlich anfallenden Zahlungen nach § 53a EEG 2027 wird eine Fallzahl von 20 pro Jahr unterstellt. Der jährliche Zeitaufwand für die Mitteilungspflichten wird pro Fall auf eine Minute mit einfachem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung und 12,5 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt. Es können folgende Arbeitsschritte unterstellt werden:

- Überprüfung von Daten und Eingaben: 20 Fälle mit mittlerer Komplexität (10 Minuten);
- Fehlerkorrektur: 20 Fälle mit mittlerer Komplexität (10 Minuten) in 25 Prozent der Fälle;
- Datenübermittlung und Veröffentlichung: 20 Fälle mit einfacher Komplexität (1 Minute).

Zusätzlicher Sachaufwand ist nicht ersichtlich. In Summe ergibt sich damit ein – auch unter Berücksichtigung eines Plausibilisierungsaufwands der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich ihrer Berechnungen – geringfügiger jährlicher Personalaufwand, der nicht aufzuführen ist.

47) § 51 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnFG (Informationspflicht) – Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf die vereinnahmten Refinanzierungsbeiträge (§ 21d EEG 2027) sowie die geleisteten Bonuszahlungen (§ 50c EEG 2027)

Der Erfüllungsaufwand für die Veröffentlichung der Höhe der vereinnahmten Zahlungen aus Refinanzierungsbeiträgen nach § 21c EEG 2027 sowie der geleisteten Bonuszahlungen gem. § 50c EEG 2027 je Verteilernetzbetreiber besteht in der jährlichen Erweiterung der bestehenden Berichtspflicht der vier Übertragungsnetzbetreiber. Dabei kann jedoch auf etablierte Prozesse zurückgegriffen werden. Daher ist von geringfügigen Anpassungen innerhalb bestehender Prozesse auszugehen, bei der kein oder jedenfalls nur ein geringfügiger, nicht näher zu beziffernder einmaliger und jährlicher Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht.

48) § 60 Absatz 1 Nummer 2 EnFG (Informationspflicht) – Ermittlung und Veröffentlichung der Höhe der prognostizierten Einnahmen aus der Abschöpfung (§ 21d EEG) bei der Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die Ermittlung einer 5-Jahres-Prognose dieselben Programme genutzt werden wie bisher zur Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs. Somit ist zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die 5-Jahres-Prognose nicht zu erkennen. Damit fällt lediglich ein Erfüllungsaufwand für die Veröffentlichung der prognostizierten Einnahmen der Abschöpfung an, welche die Übertragungsnetzbetreiber gemeinschaftlich veröffentlichen. Dieser besteht in der jährlichen tabellarischen Darstellung der ermittelten Prognosen.

Da die Übertragungsnetzbetreiber bereits gemäß bisheriger Rechtslage bereits zur Ermittlung und zur Veröffentlichung aus anderen Zusammenhängen verpflichtet sind, wie zum Beispiel die an den Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen aus einer EEG-Förderung, kann auf etablierte Prozesse zurückgegriffen werden. Daher wird von geringfügigen Anpassungen innerhalb bestehender Prozesse ausgegangen, bei der kein oder jedenfalls nur ein geringfügiger nicht näher zu beziffernder jährlicher und einmaliger Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht.

49) § 67 Absatz 4 Satz 1 EnFG – Einführung eines Höchstbetrags in Höhe der tatsächlich gewährten Begrenzung

Die notwendigen Daten zur Ermittlung des Begrenzungsbetrags aufgrund der angegebenen Prognosedaten und des tatsächlich gewährten Begrenzungsbetrags liegen den Unternehmen bereits vor. Die Unternehmen müssen die Daten lediglich zusammentragen und miteinander abgleichen, um prüfen zu können, ob das Heranziehen des tatsächlichen Begrenzungsbetrags günstiger ist und dies dem BAFA entsprechend mitteilen.

Da bei Abgabe einer Eigenerklärung nach § 67 Absatz 4 EnFG in den Antragsjahren 2023 und 2024 die Unternehmen nur Investitionen in Höhe von 50 % bzw. 80 % des anzunehmenden Begrenzungsbetrags auf Grund der Prognosedaten tätigen müssen, wird zudem davon ausgegangen, dass die Mehrheit dieser Unternehmen den Abgleich der Daten nicht vornehmen wird. Der damit verbundene jährliche zusätzliche Erfüllungsaufwand wird daher als geringfügig geschätzt und wird nicht näher beziffert.

50) Nummer 1.1. der Anlage 1 des EnFG – Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs unter Berücksichtigung neuer besonderer Einnahme- und Ausgabeposten

Die Berücksichtigung von Nummer 4.5, 4.10, 4.11, 5.11 und 5.12 sowie der Wegfall der Berücksichtigung von Nummer 5.9 (EEG 2023) bei der jährlichen Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs erfordert einen jährlichen Erfüllungsaufwand für Nummer 4.5 (Prognose der Erlöse aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis nach § 11 der Stromnetzzugangsverordnung) bei einem ÜNB.

Daher wird von geringfügigen Anpassungen innerhalb bestehender Prozesse ausgegangen, bei der kein oder jedenfalls nur ein geringfügiger nicht näher zu beziffernder jährlicher und einmaliger Personalaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber entsteht.

51) Nummer 4.9 der Anlage 1 des EnFG – Berücksichtigung der Zahlungen nach § 53a EEG 2027 als Besondere Einnahme bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs

Zur Ermittlung der prognostizierten Zahlungen nach § 53a EEG 2027 im Rahmen der jährlichen Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs ist eine einmalige Abschätzung im Rahmen der Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs durch einen Übertragungsnetzbetreiber erforderlich. Hierbei ist von etablierten Prozessen auszugehen, die geringfügig ergänzt werden müssen.

Für die jährlich einmalige Prognose wird eine Fallzahl von eins angenommen. Der jährliche Zeitaufwand wird auf 32 Minuten mit mittlerem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung und 240 Minuten mit hohem Qualifikationsniveau im Bereich der Energieversorgung geschätzt.

Hieraus ergibt sich ein geringfügiger jährlicher Personalaufwand, der nicht darzulegen ist.

52) Nummer 4.10 der Anlage 1 des EnFG – Berücksichtigung der Zahlungen aus der Abschöpfung (§ 21d EEG 2027) als Besondere Einnahmen bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs

Zur Ermittlung der prognostizierten Abschöpfungserlöse nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 im Rahmen der jährlichen Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs ist eine einmalige Anpassung in einem bestehenden Berechnungsmodell zur Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs erforderlich. Insbesondere muss eine weitere Anlagenkategorie (Marktprämie mit Abschöpfung nach EEG 2026) eingefügt werden. Zudem bedarf es einer Verknüpfung mit den bestehenden Berechnungen. Dabei muss zunächst die bestehende Softwarelösung durch einen Softwareanbieter modifiziert werden.

Dies erfordert einen einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Entwicklung der zu erweiternden Softwarelösung. Da die bestehende Software lediglich um einen eigenen Posten erweitert werden muss, erscheint ein Arbeitsaufwand von etwa 100 Stunden (6000 Minuten) mit hoher Komplexität realistisch. Der damit verbundene einmalige Personalaufwand ist jedoch geringfügig und wird nicht näher beziffert.

Daneben obliegt einem Übertragungsnetzbetreiber jährlich stets die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und damit auch die Ermittlung der prognostizierten Einnahmen aus dem Abschöpfungsmechanismus. Hierbei ist von bestehenden Prozessen auszugehen, sodass sich in dieser Hinsicht keine großen Änderungen ergeben. Gleichwohl handelt es sich bei den Berechnungen von erhöhter Komplexität. Konkret ist von folgenden Arbeitsschritten auszugehen:

- Beschaffung von Daten: bei einem ÜNB hohe Komplexität (600 Minuten);
- Berechnungen durchführen: bei einem ÜNB hohe Komplexität (1200 Minuten);
- Überprüfung von Daten und Eingaben: bei einem ÜNB hohe Komplexität (300 Minuten);
- Fehlerkorrektur: bei einem ÜNB hohe Komplexität (300 Minuten);
- Aufbereitung der Daten: bei einem ÜNB hohe Komplexität (150 Minuten);

- Interne Sitzungen: bei einem ÜNB hohe Komplexität (600 Minuten)

Der damit verbundene zusätzliche jährliche Personalaufwand ist jedoch geringfügig und wird nicht näher beziffert.

53) Nummer 5.12 der Anlage 1 des EnFG – Berücksichtigung getätigter Zahlungen nach § 50c EEG 2027 als Besondere Ausgabe bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs

Damit die prognostizierten Ausgaben, die nach § 50c EEG 2027 zu leisten sind, nach § bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs berücksichtigt werden können, ist eine einmalige Anpassung des bestehenden Berechnungsmodells zur Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs erforderlich. Insbesondere muss eine weitere Anlagenkategorie (Sonstige Direktvermarktung mit Anspruch auf Bonuszahlung nach § 50c EEG 2027) eingefügt werden. Zudem bedarf es einer Verknüpfung mit den bestehenden Berechnungen. Dabei muss zunächst die bestehende Softwarelösung durch einen Softwareanbieter modifiziert werden.

Daraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei der Entwicklung der Anpassung der Softwarelösung. Da die bestehende Software lediglich um einen eigenen Posten erweitert werden muss, erscheint ein Arbeitsaufwand von etwa 100 Stunden (6000 Minuten) mit hoher Komplexität realistisch. Der damit verbundene einmalige Personalaufwand ist jedoch geringfügig und wird nicht näher beziffert.

Daneben obliegt einem Übertragungsnetzbetreiber jährlich stets die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und damit auch die Ermittlung der prognostizierten Ausgaben, die infolge der Bonuszahlung nach § 50c EEG 2027 zu leisten sind. Hierbei ist von bestehenden Prozessen auszugehen, sodass sich in dieser Hinsicht keine großen Änderungen ergeben. Gleichwohl handelt es sich bei den Berechnungen von erhöhter Komplexität. Konkret ist von folgenden Arbeitsschritten auszugehen:

- Beschaffung von Daten: bei einem ÜNB hohe Komplexität (600 Minuten);
- Berechnungen durchführen: bei einem ÜNB hohe Komplexität (1200 Minuten);
- Überprüfung von Daten und Eingaben: bei einem ÜNB hohe Komplexität (300 Minuten);
- Fehlerkorrektur: bei einem ÜNB hohe Komplexität (300 Minuten);
- Aufbereitung der Daten: bei einem ÜNB hohe Komplexität (150 Minuten);
- Interne Sitzungen: bei einem ÜNB hohe Komplexität (600 Minuten)

Der damit verbundene zusätzliche jährliche Personalaufwand ist jedoch geringfügig und wird nicht näher beziffert.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Durch dieses Gesetz entsteht für die Verwaltung des Bundes insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 0,78 Millionen Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von schätzungsweise ca. 0,12 Millionen Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel führt das Gesetz hinsichtlich der Erfüllungsaufwände für die Verwaltung des Bundes, im Saldo zu einem „In“ für die Verwaltung des Bundes in

Höhe von rund 0,12 Millionen Euro für den jährlichen Erfüllungsaufwand. Bei der Bilanzierung gemäß der „One in, one out“-Regel wurden auch Be- und Entlastungen, die durch die Umsetzung von EU-Vorgaben entstehen, berücksichtigt (Erfüllungsaufwände, die auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurückgehen, sind in der Tabelle grau hinterlegt).

Aufgabe (Behörde)	Personalauf- wand jährlich (in Euro)	Sachaufwand jährlich (in Euro)	Personalaufwand einmalig (in Euro)	Sachaufwand einmalig (in Euro)
1 (BNetzA)	+114.344	-	-	-
2 (BNetzA)	+79.365	-	-	-
3 (BNetzA)	+96.133	-	-	-
4 (BNetzA)	-41.200	-	-	-
5 (BNetzA)	+82.400	-	-	-
6 (BNetzA)	-27.965	-	-	-
7 (BNetzA)	-38.570	-	-	-
8 (BNetzA)	-69.209-	-	-	-
9 (BNetzA)	-	-	-	+200.000
10 (BNetzA)	+10.800	-	-	-
11 (UBA)	-158.547	-135.000	+157.533	+100.000
12 (BNetzA)	+11.457	-	-	-
13 (BNetzA)	+74.078	-	-	-
14 (BNetzA)	+27.772	-	-	-
15 (BNetzA)	+169.973	-	-	-
16 (BNetzA)	+10.055	-	-	-
17 (BNetzA)	+104.009	-	-	-
18 (BNetzA)	+33.520	-	-	-
19 (BMWE)	geringfügig	-	-	-
20 (BMWE)	-18.117	-	-	-
21 (BMWE)	geringfügig	-	-	+321.000

22 (BNetzA)	-29.056	-	-	-
23 (BNetzA)	geringfügig	-	-	-
24 (BAFA)	-188.524	-	-	-
25 (BAFA)	+32.320	-	geringfügig	-
26 (BAFA)	-16.884	-	-	-
27 (BAFA)	geringfügig	-	-	-
Gesamt	+258.154	-135.000	+157.533	+621.000
	+123.154		+778.533	

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes im Einzelnen (im Übrigen ist die Verwaltung des Bundes von den Änderungen nicht betroffen):

1) § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023, § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 – Steigende Anzahl von „Nulleinspeiseanlagen“ durch den Wegfall der EEG-Vergütung für Anlagen mit einer installierten Leistung von kleiner als 25 Kilowatt

Vor dem Hintergrund, dass die geförderte Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 abgeschafft wird und Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt nach Ablauf der Übergangsfristen künftig keine EEG-Förderung beanspruchen können, ist es nicht ausgeschlossen, dass vermehrt kleinere Anlagen als „Nulleinspeiseanlagen“ errichtet werden.

Im Rahmen der Umsetzung werden vermehrt Vorgänge, die durch Beschwerden Betroffener ausgelöst werden, erwartet. Die Fallzahlen leiten sich dadurch her, dass durch die Umstellung des Förderregimes, Anlagenbetreiber seltener mit den Anforderungen des Strommarktes konfrontiert werden. Dadurch steigt der administrative Aufwand bei der Bundesnetzagentur an. Bei Anhaltspunkten für Verstöße kann die Bundesnetzagentur auch von Amts wegen tätig werden. Bei der Bundesnetzagentur eingehende Beschwerden werden gesichtet und einer ersten Vorprüfung unterzogen, gegebenenfalls werden ergänzende Informationen bei den Petentinnen eingeholt. Die Bundesnetzagentur bewertet daraufhin, ob der Fall weiterverfolgt werden soll. In dem Fall wird der zugrundeliegende Sachverhalt weiter aufgeklärt und anschließend rechtlich bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird den Petentinnen bzw. Netzbetreibern mitgeteilt. In einzelnen Fällen werden weitergehende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Netzbetreibern bzw. Anlagenbetreibern durchgeführt.

Da vermehrt Anlagen als „Nulleinspeiseanlagen“ errichtet werden, erhöhen sich auch die Anfragen im Zusammenhang mit der Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister. Denn durch den Wegfall der EEG-Förderung bei kleineren Anlagen fällt auch die

Hemmung der Auszahlung der Vergütung weg. Diese führte bisher zu einem Anreiz sich im Marktstammdaten zu registrieren. Dieser fehlende Anreiz muss nun durch einen erhöhten administrativen Bearbeitungsaufwand bei der Bundesnetzagentur kompensiert werden. Dazu müssen Anfragen bearbeitet werden. Die Registrierungspflicht ist in einigen Fällen durch ein Zwangsgeldverfahren durchzusetzen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personaufwand (in Euro)
1. Eingang einer Beschwerde beziehungsweise Identifikation von Sachverhalten	50,00	hD	30	67,6	1.690
	50,00	gD	15	40,4	505
	50,00	mD	40	33,8	1.127
2. Entscheidung, ob der Fall weiter verfolgt werden soll	50,00	hD	20	67,6	1.127
	50,00	gD	20	40,4	673
	50,00	mD	20	33,8	563
3. Einholen weiterer Informationen zum Fall	50,00	hD	40	67,6	2.253
	50,00	gD	30	40,4	1.010
	50,00	mD	120	33,8	3.380
4. Bewertung des Sachverhalts	50,00	hD	90	67,6	5.070
	50,00	gD	10	40,4	337
	50,00	mD	20	33,8	563
5. Kommunikation des Sachverhaltes und des Ergebnisses gegenüber Petent beziehungsweise Netzbetreiber	50,00	hD	60	67,6	3.380
	50,00	gD	30	40,4	1.010
	50,00	mD	60	33,8	1.690
6. Verfolgen des Falls beim Netzbetreiber und Anlagenbetreiber	5,00	hD	1.800	67,6	10.140
	5,00	gD	90	40,4	303
	5,00	mD	500	33,8	1.408
	3000,00	hD	0	67,6	0

7. Anfragen an das Markstammdatenregister zu einer Registrierungspflicht	3000,00	gD	15	40,4	30.300
	3000,00	mD	25	33,8	42.250
8. Weiterverfolgung bei Nichteinhaltung der Registrierungspflicht (Bescheid, Androhung, Festsetzung und Vollstreckung eines Zwangsgeldes)	50,00	hD	0	67,6	0
	50,00	gD	90	40,4	3.030
	50,00	mD	90	33,8	2.535
Zwischensumme					114.344

2) § 28 Absatz 2 EEG 2027 – Erhöhung der Ausschreibungsvolumen für Windenergieanlagen an Land

Durch die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Windenergieanlagen an Land steigt die Anzahl der von den Bietern eingereichten und von der Bundesnetzagentur zu prüfenden Gebote. Bei einem erhöhtem Ausschreibungsvolumen von bisher 10.000 Megawatt (hier wurde auf das Ausschreibungsvolumen aus dem gemäß EEG 2023 zuletzt ausgeschriebenen Ausschreibungsjahr abgestellt, hier das Jahr 2028 nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023) werden bezogen auf die gesamte Laufzeit des EEG 2027 von 2027 bis 2032 durchschnittlich jährlich zusätzlich 2.000 Megawatt ausgeschrieben. Dabei wird unterstellt, dass durchschnittlich 200 zusätzliche Gebote pro Jahr eingereicht werden (Fallzahl von 200).

Die bei der Bundesnetzagentur einzureichenden Gebote werden gesammelt, nach Ablauf der Gebotsabgabefrist geöffnet, erfasst und anschließend auf ihre Zulässigkeit geprüft. Die zugelassenen Gebote werden gereiht und in der Gebotsreihung bis zur Zuschlagsgrenze Zuschläge erteilt. Über das Ergebnis (Zuschlag, Nicht-Zuschlag oder Ausschluss des Gebots) sind Bescheide zu erstellen und zu versenden. Die Zuschläge werden für jede Ausschreibungsrunde gemäß § 35 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgegeben. Für die Gebote geleistete Sicherheiten werden bei nicht erfolgreichen Geboten unmittelbar mit Verfahrensabschluss zurückgegeben.

Zudem werden Anfragen zu den Ausschreibungen beantwortet sowie gegebenenfalls Beschwerdeverfahren begleitet.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personaufwand (in Euro)
1. Gebotsentgegennahme, -öffnung und -prüfung	200,00	hD	20	67,6	4.507
	200,00	gD	25	40,4	3.367
	200,00	mD	90	33,8	10.140

2. Gebühren und Sicherheitsleistungen abwickeln	200,00	hD	0	67,6	0
	200,00	gD	25	40,4	3.367
	200,00	mD	60	33,8	6.760
3. Bescheide erstellen und zustellen (Zuschläge, nicht zugelassene Gebote, nicht bezuschlagte Gebote), einschließlich Aktenführung	200,00	hD	20	67,6	4.507
	200,00	gD	30	40,4	4.040
	200,00	mD	80	33,8	9.013
4. Bearbeitung von Fragen Dritter inkl. Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten	200,00	hD	30	67,6	6.760
	200,00	gD	10	40,4	1.347
	200,00	mD	10	33,8	1.237
Zwischensumme					79.365

3) § 28a Absatz 2 EEG 2027 – Erhöhung der Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen des ersten Segments

Durch die Erhöhung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Solaranlagen des ersten Segments von bisher 9.900 Megawatt auf 14 000 Megawatt steigt die Anzahl der von den Bietern eingereichten und von der Bundesnetzagentur zu prüfenden Gebote.

Die bei der Bundesnetzagentur einzureichenden Gebote werden gesammelt, nach Ablauf der Gebotsabgabefrist geöffnet, erfasst und anschließend auf ihre Zulässigkeit geprüft. Die zugelassenen Gebote werden gereiht und in der Gebotsreihung bis zur Zuschlagsgrenze Zuschläge erteilt. Über das Ergebnis (Zuschlag, Nicht-Zuschlag oder Ausschluss des Gebots) sind Bescheide zu erstellen und zu versenden. Die Zuschläge werden für jede Ausschreibungsrunde gemäß § 35 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgegeben. Für die Gebote geleistete Sicherheiten werden bei nicht erfolgreichen Geboten unmittelbar mit Verfahrensabschluss zurückgegeben.

Zudem werden Anfragen zu den Ausschreibungen beantwortet sowie gegebenenfalls Beschwerdeverfahren begleitet.

In der Gesamtschau wird unterstellt, dass im Vergleich zur vorherigen Rechtslage des EEG 2023 insgesamt 350 neue Gebote geprüft.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
	350,00	hD	20	67,6	7.886

1. Gebotsentgegennahme, -öffnung und -prüfung	350,00	gD	25	40,4	5.892
	350,00	mD	90	33,8	17.745
2. Gebühren und Sicherheitsleistungen abwickeln	350,00	hD	0	67,6	0
	350,00	gD	25	40,4	5.892
	350,00	mD	60	33,8	11.830
3. Bescheide erstellen und zustellen (Zuschläge, nicht zugelassene Gebote, nicht bezuschlagte Gebote), einschließlich Aktenführung	350,00	hD	20	67,6	7.887
	350,00	gD	30	40,4	7.070
	350,00	mD	80	33,8	15.773
4. Bearbeitung von Fragen Dritter inkl. Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten	350,00	hD	30	67,6	11.830
	350,00	gD	10	40,4	2.357
	350,00	mD	10	33,8	1.972
Zwischensumme					96.133

4) § 28b Absatz 2 EEG 2027 – Senkung der Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen des zweiten Segments

Durch die Senkung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bei Solaranlagen des zweiten Segments von bisher 2.300 Megawatt auf 1.500 Kilowatt sinkt die Anzahl der von den Bietern eingereichten und von der Bundesnetzagentur zu prüfenden Gebote.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
1. Gebotsentgegennahme, -öffnung und -prüfung	150,00	hD	20	67,6	-3.380
	150,00	gD	25	40,4	-2.525
	150,00	mD	90	33,8	-7.605
2. Gebühren und Sicherheitsleistungen abwickeln	150,00	hD	0	67,6	0
	150,00	gD	25	40,4	-2.525
	150,00	mD	60	33,8	-5.070

3. Bescheide erstellen und zustellen (Zuschläge, nicht zugelassene Gebote, nicht bezuschlagte Gebote), einschließlich Aktenführung	150,00	hD	20	67,6	-3.380
	150,00	gD	30	40,4	-3.030
	150,00	mD	80	33,8	-6.760
4. Bearbeitung von Fragen Dritter inkl. Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten	150,00	hD	30	67,6	-5.070
	150,00	gD	10	40,4	-1.010
	150,00	mD	10	33,8	-845
Zwischensumme					-41.200

5) § 28c Absatz 1 und 2 EEG 2027 - Erhöhung der Biomasse Ausschreibungsmengen

Die bei der Bundesnetzagentur einzureichenden Gebote werden gesammelt, nach Ablauf der Gebotsabgabefrist geöffnet, erfasst und anschließend auf ihre Zulässigkeit geprüft. Die zugelassenen Gebote werden gereiht und in der Gebotsreihung bis zur Zuschlagsgrenze Zuschläge erteilt. Über das Ergebnis (Zuschlag, Nicht-Zuschlag oder Ausschluss des Gebots) sind Bescheide zu erstellen und zu versenden. Die Zuschläge werden für jede Ausschreibungsrunde gemäß § 35 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgegeben. Für die Gebote geleistete Sicherheiten werden bei nicht erfolgreichen Geboten unmittelbar mit Verfahrensabschluss zurückgegeben und bei erfolgreichen Geboten nach Realisierung und Netzbetreiberprüfung erstattet. Zudem werden Anfragen zu Ausschreibungen beantwortet sowie gegebenenfalls Beschwerdeverfahren begleitet.

Aus den Erfahrungen mit den bisherigen Ausschreibungen ist mit mindestens 300 zusätzlichen Geboten im Jahr zu rechnen. Legt man die bisherigen Ausschreibungsmengen und die darauf erfolgten durchschnittlichen Gebotsmengen zugrunde und schreibt sie für die nunmehr angepassten Gebotsmengen fort, so ergibt sich ein zusätzliches Aufkommen von mindestens 300 Geboten im Jahr. Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass sich das Ausschreibungsvolumen und damit die Anzahl an Geboten veretigen wird.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
1. Gebotsentgegennahme, -öffnung und -prüfung	300,00	hD	20	67,6	6.760
	300,00	gD	25	40,4	5.050
	300,00	mD	90	33,8	15.210
	300,00	hD	0	67,6	0

2. Gebühren und Sicherheitsleistungen abwickeln	300,00	gD	25	40,4	5.050
	300,00	mD	60	33,8	10.140
3. Bescheide erstellen und zustellen (Zuschläge, nicht zugelassene Gebote, nicht bezuschlagte Gebote), einschließlich Aktenführung	300,00	hD	20	67,6	6.760
	300,00	gD	30	40,4	6.060
	300,00	mD	80	33,8	13.520
4. Bearbeitung von Fragen Dritter inkl. Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten	300,00	hD	30	67,6	10.140
	300,00	gD	10	40,4	2.020
	300,00	mD	10	33,8	1.690
Zwischensumme					82.400

6) § 28d EEG 2023 - Wegfall der Biomethanausschreibung

In den Biomethanausschreibungen wurden die bei der Bundesnetzagentur einzureichenden Gebote gesammelt, nach Ablauf der Gebotsabgabefrist geöffnet, erfasst und anschließend auf ihre Zulässigkeit geprüft. Die zugelassenen Gebote wurden gereiht und in der Gebotsreihung bis zur Zuschlagsgrenze Zuschläge erteilt. Über das Ergebnis (Zuschlag, Nicht-Zuschlag oder Ausschluss des Gebots) waren Bescheide zu erstellen und zu versenden. Die Zuschläge wurden für jede Ausschreibungsrunde gemäß § 35 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgegeben. Für die Gebote geleistete Sicherheiten wurden bei nicht erfolgreichen Geboten unmittelbar mit Verfahrensabschluss zurückgegeben und bei erfolgreichen Geboten nach Realisierung und Netzbetreiberprüfung erstattet. Zudem wurden Anfragen zu Ausschreibungen beantwortet sowie gegebenenfalls Beschwerdeverfahren begleitet. Durch den Entfall dieser Tätigkeiten entsteht ein dauerhafter Minderaufwand.

Die Fallzahl ergibt sich aus den Geboten, die bei Fortführung der Ausschreibungen in den kommenden Jahren zu erwarten gewesen wären.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
1. Gebotsrundenvorbereitung	1,00	hD	215	67,6	-242
	1,00	gD	45	40,4	-30
	1,00	mD	75	33,8	-42

2. Gebotsentgegennahme, -öffnung und -prüfung	100,0 0	hD	20	67,6	-2.253
	100,0 0	gD	25	40,4	-1.683
	100,0 0	mD	90	33,8	-5.070
3. Gebühren und Sicherheitsleistungen abwickeln	100,0 0	hD	0	67,6	0
	100,0 0	gD	25	40,4	-1.683
	100,0 0	mD	60	33,8	-3.380
4. Bescheide erstellen und zustellen (Zuschläge, nicht zugelassene Gebote, nicht bezuschlagte Gebote), einschließlich Aktenführung	100,0 0	hD	20	67,6	-2.253
	100,0 0	gD	30	40,4	-2.020
	100,0 0	mD	80	33,8	-4.507
5. Bearbeitung von Fragen Dritter inkl. Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten	100,0 0	hD	30	67,6	-3.380
	100,0 0	gD	10	40,4	-673
	100,0 0	mD	10	33,8	-563
6. Ausschreibungsergebnisse veröffentlichen und auswerten	1,00	hD	120	67,6	-135
	1,00	gD	75	40,4	-51
	1,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					-27.965

7) § 38 EEG 2023 - Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens für Solaranlagen des ersten Segments

Durch die Umstellung des Ausschreibungsverfahrens für Solaranlagen des ersten Segments von einem überwiegenen Bieter- auf einen reinen Projektbezug entfällt der bislang für die Inanspruchnahme einer Förderung notwendige zusätzliche Schritt der Prüfung von Anträgen auf und Ausstellung von Zahlungsberechtigungen durch die Bundesnetzagentur. Die angenommene Fallzahl basiert aufgrund des nach § 28 Absatz 2 EEG 2023 ansteigenden Ausschreibungsvolumen auf der Anzahl an im Jahr 2025 gestellten Anträgen als aktuellsten verfügbaren Zahlen für den jährlichen Aufwand. Diese wurde

gerundet. Bei einer unterstellten jährlichen Fallzahl von 700 reduziert sich der jährliche Personalaufwand und damit der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt 38.570 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Entfallen der Prüfung von Anträgen und Ausstellung von Zahlungsberechtigungen	700,00	hD	-15	67,6	-11.830
	700,00	gD	-40	40,4	-18.853
	700,00	mD	-20	33,8	-7.887
Zwischensumme					-38.570

8) § 39n EEG 2023 - Wegfall der Innovationsausschreibungen

In den Innovationsausschreibungen wurden die bei der Bundesnetzagentur einzureichenden Gebote gesammelt, nach Ablauf der Gebotsabgabefrist geöffnet, erfasst und anschließend auf ihre Zulässigkeit geprüft. Die zugelassenen Gebote wurden gereiht und in der Gebotsreihung bis zur Zuschlagsgrenze Zuschläge erteilt. Über das Ergebnis (Zuschlag, Nicht-Zuschlag oder Ausschluss des Gebots) waren Bescheide zu erstellen und zu versenden. Die Zuschläge wurden für jede Ausschreibungsrunde gemäß § 35 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgegeben. Für die Gebote geleistete Sicherheiten wurden bei nicht erfolgreichen Geboten unmittelbar mit Verfahrensabschluss zurückgegeben und bei erfolgreichen Geboten nach Realisierung und Netzbetreiberprüfung erstattet. Zudem wurden Anfragen zu Ausschreibungen beantwortet sowie gegebenenfalls Beschwerdeverfahren begleitet. Durch den Entfall dieser Tätigkeiten entsteht ein dauerhafter Minderaufwand.

Die Fallzahl ergibt sich aus dem Schnitt der in den letzten Jahren abgegeben Gebote.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
1. Gebotsrundenvorbereitung	1,00	hD	215	67,6	-242
	1,00	gD	45	40,4	-30

	1,00	mD	75	33,8	-42
2. Gebotsentgegennahme, -öffnung und -prüfung	250,00	hD	20	67,6	-5.633
	250,00	gD	25	40,4	-4.208
	250,00	mD	90	33,8	-12.675
3. Gebühren und Sicherheitsleistungen abwickeln	250,00	hD	0	67,6	0
	250,00	gD	25	40,4	-4.208
	250,00	mD	60	33,8	-8.450
4. Bescheide erstellen und zustellen (Zuschläge, nicht zugelassene Gebote, nicht bezuschlagte Gebote), einschließlich Aktenführung	250,00	hD	20	67,6	-5.633
	250,00	gD	30	40,4	-5.050
	250,00	mD	80	33,8	-11.267
5. Bearbeitung von Fragen Dritter inkl. Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten	250,00	hD	30	67,6	-8.450
	250,00	gD	10	40,4	-1.683
	250,00	mD	10	33,8	-1.408
6. Ausschreibungsergebnisse veröffentlichen und auswerten	1,00	hD	120	67,6	-135
	1,00	gD	75	40,4	-51
	1,00	mD	75	33,8	-42
Zwischensumme					-69.209

9) § 39n EEG 2027 - Durchführung der Resilienzausschreibungen

In diesem Gesetz wird der zusätzliche Personalaufwand der Durchführung der Resilienzausschreibungen durch die Bundesnetzagentur nicht dargestellt, da noch keine detaillierten Abschätzungen vorliegen. Diese Ausschreibungen bedürfen zu ihrer Umsetzung noch des Erlasses der Verordnung nach § 88d EEG 2027, in der die Details geklärt werden (z. B. Höchstwert). Die Kostenabschätzung des Personalaufwands für die Bundesnetzagentur erfolgt daher im Rahmen des Ordnungsverfahren.

Durch die in § 39n EEG 2027 neu geschaffene Verordnungskompetenz zu Resilienzausschreibungen entsteht bei der Bundesnetzagentur, neben dem noch in der Verordnung weiter zu beziffernden Personalaufwand, jedoch ein Sachaufwand in Höhe von 200.000 Euro für die Beauftragung externer Gutachter. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Bundesnetzagentur bereits im unmittelbaren Vorfeld zum Inkrafttreten der Verordnung, wesentliche Fragen -insbesondere zur Abwicklung der qualitativen Kriterien- vorbereiten und so die schnelle Durchführung der Verordnung gewährleisten

kann. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand geht auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurück.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Sachkosten für die Beauftragung externer Gutachter zur Abwicklung der qualitativen Kriterien (in Euro)					200.000

10) § 50c EEG 2025 - Einführung eines Direktvermarktungsbonus

Die Folgen der Abschaffung der festen Einspeisevergütung und schrittweisen Überführung kleiner EE-Anlagen in die sonstige Direktvermarktung soll durch die Möglichkeit eines Bonus für auf sonstige Weise direkt vermarkteten Stroms abgemildert werden. Dies wird zu einer Vielzahl von (komplexen und einfachen) Anfragen an die Bundesnetzagentur führen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
1. Anfragen beantworten zur Einführung eines Direktvermarktungsbonus (einfach)	200,00	hD	30	67,60	6.760
	200,00	gD	0	40,40	0
	200,00	mD	0	33,80	0
2. Anfragen beantworten zur Einführung eines Direktvermarktungsbonus (einfach)	200,00	hD	0	67,60	0
	200,00	gD	30	40,40	4.040
	200,00	mD	0	33,80	0
Zwischensumme					10.800

11) § 79a EEG 2023 und § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG – Abschaffung des Regionalnachweisregisters und der regionalen Grünstromkennzeichnung

Es entsteht ein einmaliger Zeitaufwand der mit der Abschaffung des Regionalnachweisregisters und der regionalen Grünstromkennzeichnung notwendigen die Abwicklung der Übergangsphase mit fortgesetzter Bearbeitung von Ausstellungs-, Übertragungs- und Entwertungsanträgen bis zum jeweiligen Fristablauf. Die Abwicklung umfasst zudem die vereinzelte Beantwortung von damit im Zusammenhang stehenden Rückfragen oder der vorgezogenen Löschung von Anlagen und/oder Übertragung ins Herkunftsnachweisregister. Der Aufwand für diese administrativen Prozesse wird auf 360 Minuten (6 Stunden) geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 40,4 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst der Bundesverwaltung entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 242,40 Euro pro Fall. Die Zahl der betroffenen Anlagenbetreiber, die das Regionalnachweisregister nutzen, beträgt zum Zeitpunkt der Ermittlung der Fallzahl (28. April 2026) 610. Bei einer Fallzahl von 610 entsteht damit ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 147.864 Euro.

Die Anpassung der Nutzungsbedingungen (Fallzahl von 1) wird mit einem einmaligen Zeitaufwand von 6.000 Minuten (100 Stunden) geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 67,60 Euro pro Stunde im höheren Dienst der Bundesverwaltung entsteht damit ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 6.760 Euro.

Es ist zudem die Anpassung aller weiteren Medien (wie Internetseite, Factsheets, Flyer) notwendig (Fallzahl von 1), deren einmaliger Zeitaufwand auf 4.320 Minuten (72 Stunden) geschätzt wird. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 40,40 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst der Bundesverwaltung entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 2.909 Euro.

Außerdem ist die technische Stilllegung der IT-Infrastruktur des Regionalnachweisregisters einschließlich Datenarchivierung und -löschung nach § 47 HkRNDV notwendig (Fallzahl von 1), deren einmaliger Sachaufwand auf 100.000 EUR geschätzt wird.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Einmaliger Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
1. Abwicklung der Übergangsphase mit fortgesetzter Bearbeitung von Ausstellungs-, Übertragungs- und Entwertungsanträgen bis zum jeweiligen Fristablauf	610,0	hD	0	67,6	
	610,0	gD	360	40,4	147.864
	610,0	mD		33,8	
2. Anpassung der Nutzungsbedingungen	1,0	hD	6.000	67,6	6.760
	1,0	gD	0	40,4	0
	1,0	mD	0	33,8	0
3. Anpassung aller weiteren Medien (wie Internetseite, Factsheets, Flyer)	1,0	hD	0	67,6	0
	1,0	gD	4.320	40,4	2.909
	1,0	mD	0	33,8	0

Zwischensumme					157.533
Einmaliger Sachaufwand					100.000
technische Stilllegung der IT-Infrastruktur					

Der bisherige jährliche Zeitaufwand für die Bearbeitung von Registrierungs-, Ausstellungs-, Übertragungs-, Rücksetzungs-, Stammdaten-, Löschungs-, und Entwertungsanträgen, Gebührenabwicklungsprozess, der künftig entfällt, wird auf 360 Minuten (6 Stunden) pro Fall beziehungsweise pro Anlagenbetreiber geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 40,40 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst der Bundesverwaltung reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 242,40 Euro pro Fall. Die Zahl der betroffenen Anlagenbetreiber, die das Regionalnachweisregister nutzen, beträgt zum Zeitpunkt der Ermittlung der Fallzahl (28. April 2026) 610. Bei einer Fallzahl von 610 reduziert sich der jährliche Personalaufwand damit um 147.864 Euro.

Zudem entfällt der jährliche Personalaufwand für die jährliche Allgemeinverfügung zur Benennung der Verwendungsgebiete nach § 5 HkRNDV, die Beantwortung von Auskunftersuchen und die Kommunikation mit Anlagenbetreibern, Stromlieferanten und Händlern sowie damit verbundene Vorarbeiten. Die Allgemeinverfügung wird nur einmal im Jahr aktualisiert (Fallzahl von 1), deren Zeitaufwand auf 3.000 Minuten (24 Stunden) pro Fall geschätzt wird. Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundenlohns von 44,40 Euro pro Stunde im Bereich der Verwaltung des Bundes reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 1065,60 Euro pro Fall.

Die mit den Prozessen an im Register an sich verbundene Kommunikation mit den Registerteilnehmern erfolgt weitestgehend automatisiert. Gleichwohl fiel jährlicher Personalaufwand zur Beantwortung von kleineren Rückfragen, Anfragen außerhalb der automatisierten Prozesse sowie Nacharbeiten an, der monatliche auf (Fallzahl von 12) auf 360 Minuten geschätzt wird. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 40,40 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst im Bereich der Verwaltung des Bundes reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 59,20 Euro pro Fall. Bei einer Fallzahl von 12 reduziert sich der jährliche Personalaufwand damit um 2.909 Euro.

Darüber hinaus entfällt der Personalaufwand für die Prüfung, das Suchen und die Sichtung der Stromkennzeichnungen von Stromlieferanten mit Regionalstromausweisung. Hierzu erfolgt erst anhand der Registerdaten eine Prüfung, ob zu viele oder zu wenige Regionalnachweise entwertet worden sind. Anschließend werden die Stromkennzeichnungen der betreffenden Stromlieferanten gesucht und gesichtet. Für die Prüfung, das Suchen und die Sichtung der Stromkennzeichnungen und den Abgleich mit dem Registerdaten wird der Zeitaufwand auf 45 Minuten pro Fall beziehungsweise pro Stromlieferant geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 67,60 Euro pro Stunde im höheren Dienst reduziert sich der jährliche Personalaufwand um rund 50,70 Euro pro Fall. Die Anzahl der Stromlieferanten die das Regionalnachweisregister zur regionalen Grünstromkennzeichnung nutzen beträgt zum Zeitpunkt der Ermittlung der Fallzahl (28. April 2026) 100. Bei einer Fallzahl von 100 reduziert sich der jährliche Personalaufwand damit um 5.070 Euro.

Schließlich entfällt der jährliche Sachaufwand für den IT-Betrieb und die IT-Entwicklung, der auf 135.000 EUR pro Jahr geschätzt wird, der sich aus den weggefallen jährlichen Sachaufwand hinsichtlich des IT-Betriebs (Serverbetrieb, Wartung, Hosting, Aufwendungen für die IT-Sicherheit, Beschaffung von Zertifikaten) in Höhe von 77.000 EUR und hinsichtlich der IT-Entwicklung in Höhe von 58.000 EUR zusammensetzt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personaufwand (in Euro)
1. die Bearbeitung von Registrierungs-, Ausstellungs-, Übertragungs-, Rücksetzungs-, Stammdaten-, Löschungs-, und Entwertungsanträgen, Gebührenabwicklungsprozess	610,0	hD	0	67,6	0
	610,0	gD	-360	40,4	-147.864
	610,0	mD	0	33,8	0
2. Jährliche Aktualisierung Allgemeinverfügung	1,0	hD	-2.400	67,6	-2.704
	1,0	gD	0	40,4	0
	1,0	mD	0	33,8	0
3. Beantwortung von kleineren Rückfragen, Anfragen außerhalb der automatisierten Prozesse sowie Nacharbeiten	12,0	hD	0	67,6	0
	12,0	gD	-360	40,4	-2.909
	12,0	mD	0	33,8	0
4. Prüfung, Suchen und Sichtung der Stromkennzeichnungen mit Regionalausweisung	100,00	hD	-45	67,6	-5.070
	100,00	gD	0	40,4	0
	100,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					-158.547
Jährlicher Sachaufwand					-135.000
IT-Betrieb und IT-Entwicklung					

12) § 85 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 – Überwachung der Einhaltung der Pflichtangaben bei der Gebotsabgabe durch die Bundesnetzagentur

Durch den Wegfall einzelner, nicht mehr benötigter Pflichtangaben in den Geboten wird mit einer geringfügig niedrigeren Anzahl an Gebotsausschlüssen pro Jahr gerechnet. Der Erfüllungsaufwand für die Erstellung und Zustellung dieser Bescheide, einschließlich Aktenführung, entfällt dadurch dauerhaft.

Mit den Änderungen entfallen in Zukunft die allgemeinen Angabepflichten gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 6 zweiter Halbsatz EEG 2023 sowie die spezifischen Angabepflichten im Rahmen der Gebotsabgabe für Windenergieanlagen und Biomasseanlagen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023 und § 39 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023. Die BNetzA hat damit diese Felder nicht mehr zu prüfen. Hier sind auch auf Seiten der BNetzA geringfügige jährliche Einsparungen von einer 1 Mi-

nute pro Gebot zu erwarten. Der Umfang des reduzierten jährlichen Personalaufwands ist jedoch geringfügig und wird daher nicht näher beziffert.

Durch die Einführung der Pachtbegrenzung bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land muss die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Überwachungskompetenz die Einhaltung der damit verbundenen Pflichtangaben im Rahmen der Gebotsabgabe prüfen, hier insbesondere ob eine Eigenklärung nach § 36 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2027 mit dem Inhalt abgegeben wurde, dass die Anforderungen der Pachtbegrenzung eingehalten werden. Sofern die Eigenerklärung nicht vorliegt, ist für das jeweilige Gebot ein Ausschlussbescheid zu erstellen. Aufgrund der zusätzlichen Anforderungen an die Gebote ist mit zusätzlichen Fragen Dritter und ggf. Rechtsstreitigkeiten aufgrund von ausgeschlossenen Geboten zu rechnen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
1. Überprüfung, ob Eigenklärung vorliegt	3.200,00	hD	0	67,6	0
	3.200,00	gD	0	40,4	0
	3.200,00	mD	5	33,8	9.013
2. Bescheide zum Ausschluss von Geboten erstellen	11,00	hD	20	67,6	248
	11,00	gD	30	40,4	222
	11,00	mD	80	33,8	496
3. Bearbeitung von Fragen Dritter inkl. Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten	32,00	hD	30	67,6	1.082
	32,00	gD	10	40,4	216
	32,00	mD	10	33,8	180
Zwischensumme					11.457

13) 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2027 – Überwachung der Vorgaben zur preislimitierten Vermarktung von fernsteuerbaren Anlagen durch die Bundesnetzagentur; Anfragen und Beschwerden Dritter zu Abregelungen

Durch den schrittweise Anhebung der Preislimits wird die Abregelung von fernsteuerbaren Anlagen deutlich häufiger ausgelöst. Im Rahmen der Umsetzung werden vermehrt Vorgänge, die durch Beschwerden Betroffener ausgelöst werden, erwartet. Im Rahmen der Umsetzung werden vermehrt Vorgänge, die durch Beschwerden Betroffener ausgelöst werden, erwartet. Hierbei ist von etwa 150 Fällen im Jahr auszugehen.

Bei Anhaltspunkten für Verstöße kann die Bundesnetzagentur auch von Amts wegen tätig werden. Bei der Bundesnetzagentur eingehende Beschwerde werden gesichtet und einer ersten Vorprüfung unterzogen, gegebenenfalls werden ergänzende Informationen bei den Petentinnen eingeholt. Die Bundesnetzagentur bewertet daraufhin, ob der Fall weiterverfolgt werden soll. In dem Fall wird der zugrundeliegende Sachverhalt weiter aufgeklärt und anschließend rechtlich bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird den Petentinnen bzw. Netzbetreibern mitgeteilt. In etwa 5 Fällen werden weitergehende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Netzbetreibern bzw. Anlagenbetreibern durchgeführt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personaufwand (in Euro)
1. Eingang einer Beschwerde beziehungsweise Identifikation von Sachverhalten	150,00	hD	50	67,6	8.450
	150,00	gD	0	40,4	0
	150,00	mD	30	33,8	2.535
2. Entscheidung, ob der Fall weiter verfolgt werden soll	150,00	hD	10	67,6	1.690
	150,00	gD	0	40,4	0
	150,00	mD	10	33,8	845
3. Einholen weiterer Informationen zum Fall	150,00	hD	30	67,6	5.070
	150,00	gD	0	40,4	0
	150,00	mD	60	33,8	5.070
4. Bewertung des Sachverhalts	150,00	hD	50	67,6	8.450
	150,00	gD	0	40,4	0
	150,00	mD	20	33,8	1.690
5. Kommunikation des Sachverhaltes und des Ergebnisses gegenüber Petent beziehungsweise Netzbetreiber	150,00	hD	60	67,6	10.140
	150,00	gD	0	40,4	0
	150,00	mD	60	33,8	5.070
6. Verfolgen des Falls beim Netzbetreiber und Anlagenbetreiber	5,00	hD	180	67,6	1.014
	5,00	gD	0	40,4	0
	5,00	mD	180	33,8	507

Zwischensumme					74.078

14) § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2027 – Überwachung der Erstattung nach § 6 Absatz 5 EEG 2027 durch die Bundesnetzagentur

Die Ausweitung der Überwachungspflicht in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) EEG 2027 auf Zahlungen nach § 6 Absatz 5 EEG 2027 führt zu neuen Vorgängen bei der Bundesnetzagentur. Im Rahmen der Umsetzung werden vorrangig Vorgänge, die durch Beschwerden Betroffener ausgelöst werden, erwartet. Bei Anhaltspunkten für Verstöße kann die Bundesnetzagentur auch von Amts wegen tätig werden. Bei der Bundesnetzagentur eingehende Beschwerden werden gesichtet und einer ersten Vorprüfung unterzogen, gegebenenfalls werden ergänzende Informationen bei den Petentinnen eingeholt. Die Bundesnetzagentur bewertet daraufhin, ob der Fall weiterverfolgt werden soll. In dem Fall wird der zugrundeliegende Sachverhalt weiter aufgeklärt und anschließend rechtlich bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird den Petentinnen bzw. Netzbetreibern mitgeteilt. In einzelnen Fällen werden weitergehende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Netzbetreibern bzw. Anlagenbetreibern durchgeführt.

Im letzten Jahr sind in etwa 1000 Winderzeugungsanlagen und über 1000 größere Freiflächenanlagen in Betrieb genommen worden. Darüber hinaus soll durch dieses Gesetz insbesondere die Zahl der größeren Freiflächenanlagen noch weiter steigen. Die Fallzahl 50 leitet sich daraus her, dass in einem von etwa 40 Fällen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erstattung bei der Bundesnetzagentur bearbeitet werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
1. Eingang einer Beschwerde beziehungsweise Identifikation von Sachverhalten	50,00	hD	30	67,6	1.690
	50,00	gD	0	40,4	0
	50,00	mD	40	33,8	1.127
2. Entscheidung, ob der Fall weiter verfolgt werden soll	50,00	hD	20	67,6	1.127
	50,00	gD	0	40,4	0
	50,00	mD	20	33,8	563
3. Einholen weiterer Informationen zum Fall	50,00	hD	40	67,6	2.253
	50,00	gD	0	40,4	0
	50,00	mD	120	33,8	3.380
4. Bewertung des Sachverhalts	50,00	hD	90	67,6	5.070

	50,00	gD	0	40,4	0
	50,00	mD	20	33,8	563
5. Kommunikation des Sachverhaltes und des Ergebnisses gegenüber Petent beziehungsweise Netzbetreiber	50,00	hD	60	67,6	3.380
	50,00	gD	0	40,4	0
	50,00	mD	60	33,8	1.690
6. Verfolgen des Falls beim Netzbetreiber und Anlagenbetreiber	3,00	hD	1.800	67,6	6.084
	3,00	gD	0	40,4	0
	3,00	mD	500	33,8	845
Zwischensumme					27.772

15) § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG 2027 – Überwachung der Abschöpfung durch die Bundesnetzagentur

Die Ausweitung der Überwachungspflicht in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d) EEG 2027 auf Zahlungen nach § 21d EEG 2027 führt zu neuen Vorgängen bei der Bundesnetzagentur. Im Rahmen der Umsetzung werden vorrangig Vorgänge, die durch Beschwerden Betroffener ausgelöst werden, erwartet. Bei Anhaltspunkten für Verstöße kann die Bundesnetzagentur auch von Amts wegen tätig werden. Bei der Bundesnetzagentur eingehende Beschwerden werden gesichtet und einer ersten Vorprüfung unterzogen, gegebenenfalls werden ergänzende Informationen bei den Petentinnen eingeholt. Die Bundesnetzagentur bewertet daraufhin, ob der Fall weiterverfolgt werden soll. In dem Fall wird der zugrundeliegende Sachverhalt weiter aufgeklärt und anschließend rechtlich bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird den Petentinnen bzw. Netzbetreibern mitgeteilt. In einzelnen Fällen werden weitergehende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Netzbetreibern bzw. Anlagenbetreibenden durchgeführt.

Die Fallzahl von 300 ergibt sich aus der großen Menge der potentiell betroffenen Anlagen. So sind im letzten Jahr über 7.500 Anlagen ab 100 kW in Betrieb genommen worden. Darüber hinaus soll durch dieses Gesetz insbesondere die Zahl der größeren Freiflächenanlagen noch weiter steigen. Auch ist zu beachten, dass die Regelungen für alle neuen Anlagenkohorten Anwendung finden, für die das EEG 2027 maßgeblich ist. Diese Zahl steigt über den Zeitverlauf immer weiter an. Auch ist damit zu rechnen, dass Fragestellungen zur Abschöpfung pro Anlage nicht nur einmal auftreten. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand geht auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurück.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Mi-	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personaufwand (in Euro)

			nu- ten)		
1. Eingang einer Beschwerde beziehungsweise Identifikation von Sachverhalten	300,00	hD	30	67,6	10.140
	300,00	gD	15	40,4	3.030
	300,00	mD	40	33,8	6.760
2. Entscheidung, ob der Fall weiter verfolgt werden soll	300,00	hD	20	67,6	6.760
	300,00	gD	20	40,4	4.040
	300,00	mD	20	33,8	3.380
3. Einholen weiterer Informationen zum Fall	300,00	hD	40	67,6	13.520
	300,00	gD	30	40,4	6.060
	300,00	mD	120	33,8	20.280
4. Bewertung des Sachverhalts	300,00	hD	90	67,6	30.420
	300,00	gD	10	40,4	2.020
	300,00	mD	20	33,8	3.380
5. Kommunikation des Sachverhaltes und des Ergebnisses gegenüber Petent beziehungsweise Netzbetreiber	300,00	hD	60	67,6	20.280
	300,00	gD	30	40,4	6.060
	300,00	mD	60	33,8	10.140
6. Verfolgen des Falls beim Netzbetreiber und Anlagenbetreiber	10,00	hD	1.800	67,6	20.280
	10,00	gD	90	40,4	606
	10,00	mD	500	33,8	2.817
Zwischensumme					169.973

16) §§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d, 53a EEG 2027 – Zahlungen bei überhöhten Entgelten für die Nutzung von Grundstücken für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an Land

Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe zu überwachen, dass Netzbetreiber Zahlungen nach § 53a EEG 2027 vom Anlagenbetreiber erheben, wenn überhöhte Entgelte für die Nutzung von Grundstücken für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an Land vereinbart werden. Sofern entsprechende Beschwerden oder Hinweise bei der BNetzA eingehen, wird entschieden, ob der Fall weiterverfolgt werden soll und weitere

Informationen beim Netzbetreiber eingeholt. Diese werden entsprechend bewertet. Es wird angenommen, dass dies in ca. 6 Fällen pro Jahr erforderlich ist.

In ca. drei Fällen wird angenommen, dass eine weitere Verfolgung des Falls beim Netzbetreiber erforderlich sein wird. Streitigkeiten zur Rechtmäßigkeit der Erhebung der Zahlung müssen zivilrechtlich zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber bzw. Grundstückseigentümer geklärt werden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personaufwand (in Euro)
1. Eingang einer Beschwerde beziehungsweise Identifikation von Sachverhalten	6,00	hD	30	67,6	203
	6,00	gD	15	40,4	61
	6,00	mD	40	33,8	135
2. Entscheidung, ob der Fall weiter verfolgt werden soll	6,00	hD	20	67,6	135
	6,00	gD	20	40,4	81
	6,00	mD	20	33,8	68
3. Einholen weiterer Informationen zum Fall	6,00	hD	40	67,6	270
	6,00	gD	30	40,4	121
	6,00	mD	120	33,8	406
4. Bewertung des Sachverhalts	6,00	hD	90	67,6	608
	6,00	gD	10	40,4	40
	6,00	mD	20	33,8	68
5. Kommunikation des Sachverhaltes und des Ergebnisses gegenüber Petent beziehungsweise Netzbetreiber	6,00	hD	60	67,6	406
	6,00	gD	30	40,4	121
	6,00	mD	60	33,8	203
6. Verfolgen des Falls beim Netzbetreiber und Anlagenbetreiber	3,00	hD	1.800	67,6	6.102
	3,00	gD	90	40,4	182
	3,00	mD	500	33,8	845
Zwischensumme					10.055

17) § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e EEG 2027 – Überwachung der Netztrennung nach § 52a EEG 2027 durch die Bundesnetzagentur

Im Rahmen der Umsetzung werden etwa 300 Beschwerden Betroffener erwartet. Hierbei erschöpft sich die Bearbeitung in einer Erläuterung der Rechtslage und dem Verweis auf den Zivilrechtsweg.

Nur bei Anhaltspunkten für systematische und dauerhafte falsche Anwendung des Instruments des § 52a EEG 2027 kann die Bundesnetzagentur auch von Amts wegen tätig werden. Das Instrument ist insofern als ultima ratio ausgestaltet. Daher ist davon auszugehen, dass Aufsichtsverfahren nur im Ausnahmefall zu führen sind. Es wird von einem Verfahren pro Jahr ausgegangen. Bei der Bundesnetzagentur eingehende Beschwerden werden auf solche Verstöße gesichtet und einer ersten Vorprüfung unterzogen, gegebenenfalls werden ergänzende Informationen bei den Petentinnen eingeholt. Die Bundesnetzagentur bewertet daraufhin, ob der Fall weiterverfolgt werden soll. In dem Fall wird der zugrundeliegende Sachverhalt weiter aufgeklärt und anschließend rechtlich bewertet. Das Ergebnis der Bewertung wird den Petentinnen bzw. Netzbetreibern mitgeteilt.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personaufwand (in Euro)
I. Aufsichtsverfahren nach § 85 Absatz 3 - Verfahren gegen VNB, wer das Verfahren dauerhaft und systematisch falsch einsetzt (keine Einzelfallklärung)					
1. Eingang einer Beschwerde beziehungsweise Identifikation von Sachverhalten	1,00	hD	30	67,6	34
	1,00	gD	15	40,4	10
	1,00	mD	40	33,8	23
2. Entscheidung, ob der Fall weiter verfolgt werden soll	1,00	hD	20	67,6	23
	1,00	gD	20	40,4	13
	1,00	mD	0	33,8	0
3. Einholen weiterer Informationen zum Fall	1,00	hD	40	67,6	45
	1,00	gD	30	40,4	20
	1,00	mD	120	33,8	68
4. Bewertung des Sachverhalts	1,00	hD	15.000	67,6	16.900
	1,00	gD	10	40,4	7
	1,00	mD	0	33,8	0

5. Kommunikation des Sachverhaltes und des Ergebnisses gegenüber Petent beziehungsweise Netzbetreiber	1,00	hD	10.000	67,6	11.267
	1,00	gD	30	40,4	20
	1,00	mD	0	33,8	0
6. Verfolgen des Falls beim Netzbetreiber und Anlagenbetreiber	1,00	hD	30.000	67,6	33.800
	1,00	gD	90	40,4	61
	1,00	mD	300	33,8	169
II. Aufsicht nach § 85 Abs. 1 (Anfragen von Anlagenbetreibern, Anwälten und Netzbetreibern, erforderliche Diskussionen zu rechtlichen Fragen)	300,00	hD	60	67,6	20.280
	300,00	gD	30	40,4	6.060
	300,00	mD	90	33,8	15.210
Zwischensumme					104.009

18) § 85 Absatz 2 Nummer 2a EEG 2027 – Festlegungskompetenz zur Vermeidung von Härtefällen bei der Ausweitung der Direktvermarktung

Durch die Abschaffung der festen Einspeisevergütung und schrittweisen Ausweitung der Direktvermarktungspflicht auch auf kleine EE-Anlagen kann es für Betreiber dieser Anlagen zu erheblichen Problemen kommen bis die Messstellenbetreiber den Rollout der benötigten SMGWs mit Steuerungstechnik für alle betroffenen Anlagen vollzogen haben und Direktvermarkter massengeschäftstaugliche Prozesse für alle betroffenen Anlagen anbieten. Um festzustellen, ob eine Festlegung der BNetzA zur Vermeidung von Härtefällen bei der Ausweitung der Direktvermarktung erforderlich ist, müssen umfangreiche Analysen, Befragungen von Marktakteuren und Anlagenbetreibern und ggfs. Stichproben erfolgen. Sofern eine entsprechende Festlegung erlassen werden muss, sind die Schritte entsprechend der untenstehenden Schritte erforderlich. Es ist mit einer Vielzahl von Anfragen an die Bundesnetzagentur zu rechnen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
1. Vorermittlungen	1	hD	7.320	67,6	8.247
	1	gD	7.320	40,4	4.929
	1	mD	0	33,8	0
2. Formalia	1	hD	488	67,6	550
	1	gD	0	40,4	0

	1	mD	0	33,8	0
3. Prüfung der Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 Nr. 2a	1	hD	12.200	67,6	13.745
	1	gD	0	40,4	0
	1	mD	0	33,8	0
4. Öffentliche mündliche Verhandlung inkl. Vor-/Nachbereitung	1	hD	976	67,6	1.100
	1	gD	0	40,4	0
	1	mD	0	33,8	0
5. Beschlussfertigung	1	hD	2.440	67,6	2.749
	1	gD	0	40,4	0
	1	mD	0	33,8	0
6. Umsetzung, Vollstreckung, Gebühren	1	hD	976	67,6	1.100
	1	gD	0	40,4	0
	1	mD	0	33,8	0
7. Begleitung von Klageverfahren	1	hD	976	67,6	1.100
	1	gD	0	40,4	0
	1	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					33.520

19) §§ 97, 98 EEG 2027 – Kooperationsausschuss, jährliches Monitoring

Durch die Änderung der §§ 97, 98 EEG 2027 wird das bestehende Monitoring-System des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, welches sich bereits auf die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bezieht, auf die zusätzliche Ausweisung dieser Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 2 Nummer 4 WindBG erweitert. Auf Bundesebene ist kein erheblicher Mehraufwand zu erwarten, da die Datensätze im Rahmen der bestehenden Prozesse ohnehin ausgewertet werden und an die bestehenden Berichtspflichten angeknüpft wird.

Weiter führt die Anpassung des § 97 EEG 2027 dahingehend zu einer Entlastung der Verwaltung, dass die Anzahl der jährlichen Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von mindestens zwei auf mindestens eine reduziert wird. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand auf Ebene des Bundes entsprechend reduziert. Der Umfang des reduzierten jährlichen Personalaufwands ist jedoch geringfügig und wird daher nicht näher beziffert.

20) § 99a EEG 2023 - Streichung des Fortschrittsberichts der Bundesregierung zu Windenergie an Land

Für den Bund reduziert sich mit der Streichung des jährlich vorzulegenden Fortschrittsberichts zu Windenergie an Land nach § 99a EEG 2023 (Fallzahl von 1) der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 18 117 Euro. Mit der Streichung entfällt die Erarbeitung und Abstimmung eines Berichts innerhalb der Bundesregierung, deren Personalaufwand auf 268 Stunden beziehungsweise 16.080 Minuten im höheren Dienst mit Lohnkosten in Höhe von 67,60 Euro pro Stunde geschätzt wird.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Wegfall Verwaltungsaufwand zu Fortschrittsbericht Windenergie an Land	1,00	hD	- 16.080	67,6	-18.117
	1,00	gD	0	40,4	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					-18.117

21) § 99a EEG 2027 - Evaluierung zu Wechselwirkungen mit nachgelagerten Märkten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Evaluierung zu Wechselwirkungen mit nachgelagerten Märkten (vgl. § 99 a EEG 2027) verursacht einen geringfügigem und daher nicht näher zu beziffernden Personalaufwand.

Für die Evaluierung werden aber einmalig besondere Sachmittel in Höhe von 321.000 Euro für die Beauftragung von Sachgutachten benötigt. Hieraus ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand i.H.v. 321.000 Euro. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand geht auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurück.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Sachkosten für die Beauftragung externer Sachgutachten					321.000

22) § 99b EEG 2023 - Streichung des Berichts der Bundesnetzagentur zur Bürgerenergie

Die bislang in § 99b EEG 2023 vorgesehene Pflicht der Bundesnetzagentur, jährlich einen Bericht für die Bundesregierung über Erfahrungen mit den Bestimmungen des EEG zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung zu erstellen, wird gestrichen. Dadurch entsteht ein dauerhafter Minderaufwand.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Wegfall Verwaltungsaufwand zu Bürgerenergie-Bericht	1,00	hD	- 12.300	67,6	-13.858
	1,00	gD	- 15.460	40,4	-10.410
	1,00	mD	-8.500	33,8	-4.788
Zwischensumme					-29.056

23) §§ 29, 45 Absatz 1 MsbG - Überprüfung der gesetzlichen Einbauquoten durch die BNetzA

Da aufgrund der Änderung des § 29 Absatz 1 Nummer 2 MsbG weitere Anlagensegmente (2 kW bis 7 kW) unter den gesetzlichen Pflichtrollout fallen, führt dies bei der Bundesnetzagentur zu einem geringfügig erhöhten und nicht näher zu beziffernden jährlichen Personalaufwand. Es könnte erhöhter Plausibilisierungsaufwand entstehen. Dieser Mehraufwand wird jedenfalls dadurch ausgeglichen, dass im Rahmen der weiteren Änderung von § 45 Absatz 1 der praktische Vollzug der Regelung entbürokratisiert wird, da grundsätzlich für die grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht mehr der Anteil der neu installierten Leistung, sondern die neu ausgestatteten Messstellen für die Erreichung der 90 Prozent-Quote maßgeblich sein wird.

24) § 32 Nummer 1 Buchstabe a EnFG a. F. - Wegfall der Prüfung der vorgelegten Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen

Durch den Wegfall der Pflicht, Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen, entsteht ein einmaliger geringfügiger und damit nicht näher zu beziffernder Erfüllungsaufwand durch die Anpassung des IT-Systems. Der jährliche Zeitaufwand für die inhaltliche Prüfung der entsprechenden Dokumente, der künftig entfällt, wird auf 100 Minuten im gehobenen Dienst geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 40,40 Euro im gehobenen Dienst der Bundesverwaltung reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 67,33 Euro pro Fall beziehungsweise pro Antrag. Die jährliche Antragszahl wird auf 2.800 geschätzt (Fallzahl von 2.800). Bei einer Fallzahl von 2.800 reduziert sich jährliche Erfüllungsaufwand hinsichtlich dieser weggefallenen Pflicht um insgesamt 188.524 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)

Jährliche Prüfung der vorgelegten Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen	2.800,00	hD	0	67,6	0
	2.800,00	gD	-100	40,4	188.524
	2.800,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					-188.524

25) § 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG – Zur Nachweiserbringung zur Zugehörigkeit eines Wirtschaftszweigs

Es ergibt sich ein einmaliger zusätzlicher Personalaufwand aus der einmaligen Erarbeitung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der WZ 2008 und WZ 2025 mit Erstellen der Korrespondenzliste (Fallzahl von 1). Der Zeitwand pro Fall wird auf 3.600 Minuten im höheren Dienst geschätzt. Der Umfang des zusätzlichen einmaligen Personalaufwands ist jedoch geringfügig und wird daher nicht näher beziffert.

Darüber hinaus entsteht ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand, der sich aus den weitergehenden jährlichen Prüfungen durch Sachbearbeitende ergibt. Hierbei werden die (formellen) Bescheinigungen über die WZ 2025-Zugehörigkeit eines Unternehmens geprüft und in Zweifelsfällen Sachverhaltsaufklärungen bei den Unternehmen durchgeführt. Die formelle Prüfung des Vorgangs hinsichtlich der WZ-Zugehörigkeit, das Erstellen von Sachverhaltsaufklärungen und die Auswertung der Rückläufe wird pro Fall mit einem Zeitaufwand von 240 Minuten im gehobenen Dienst geschätzt.

Mit Aufklärungsbedarf ist nur bei einem geringen Teil der (Erst-) Antragsteller zu rechnen. Bei der Besonderen Ausgleichsregelung ist der Antragstellerkreis weitestgehend gleichbleibend und beträgt in der Regel pro Antragsjahr rund 200 Erstantragsteller (Fallzahl von 200). Bei Zugrundelegung einer Fallzahl von 200 ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 32.320 Euro. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand geht auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurück.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Jährliche Prüfung der (formellen) Bescheinigungen über die WZ 2025-Zugehörigkeit eines Unternehmens	200,00	hD	0	67,6	0
	200,00	gD	240	40,4	32.320
	200,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					32.320

26) § 32 Nummer 3 Buchstabe b und c EnFG a. F. – Wegfall der Prüfung des vorgelegten Berichts des Energiemanagementsystems

Durch den Wegfall der Pflicht zur Vorlage eines Berichts des Energiemanagementsystems muss das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle dieses Dokument in den betroffenen Anträgen nicht mehr prüfen. Der damit entfallene Zeitaufwand wird auf 45 Minuten im gehobenen Dienst pro Fall geschätzt. Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 40,40 Euro im gehobenen Dienst der Bundesverwaltung reduziert sich der jährliche Personalaufwand um 30,30 Euro pro Fall beziehungsweise pro Antrag.

Es wird unterstellt, dass 20 Prozent der insgesamt jährlichen 2.800 Anträge auf dieser Nachweisooption beruhen, womit sich eine jährliche Antragszahl von 560 ergibt (Fallzahl von 560). Bei einer Fallzahl von 560 reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand hinsichtlich dieser nicht mehr notwendigen Prüfung um insgesamt 16.968 Euro.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Jährliche Prüfung des vorgelegten Berichts des Energiemanagementsystems	560,00	hD	0	67,6	0
	560,00	gD	-45	40,4	-16.968
	560,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					-16.968

27) § 67 Absatz 4 Satz 1 EnFG – Einführung eines Höchstbetrags in Höhe der tatsächlich gewährten Begrenzung

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht durch die Einführung eines Höchstbetrags in Höhe der tatsächlich gewährten Begrenzung in den Übergangsbestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung ein geringfügiger und damit nicht näher zu beziffernder Erfüllungsaufwand. Die Berücksichtigung eines von den Unternehmen geltend gemachten tatsächlichen Begrenzungsbetrags muss lediglich nachvollzogen und erfasst werden. Zudem müssen einmalig geringfügige IT-technische Anpassungen vorgenommen werden.

b) Länder und Kommunen

Durch dieses Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder und Kommunen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen der Länder und Kommunen im Einzelnen (im Übrigen sind die Verwaltung der Länder und Kommunen von den Änderungen nicht betroffen):

1) §§ 97, 98 EEG 2027 – Kooperationsausschuss, jährliches Monitoring

Durch die Änderung der §§ 97, 98 EEG 2027 wird das bestehende Monitoring-System des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, welches sich bereits auf die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bezieht, auf die zusätzliche Auswei-

sung dieser Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 2 Nummer 4 WindBG erweitert. Für die Länder folgt hieraus kein erheblicher Mehraufwand, weil es sich um eine ergänzende Angabe der ohnehin zu liefernden (Geo-)Daten handelt und mit Überschneidungen der Daten zu rechnen ist.

Des Weiteren führt die Anpassung des § 97 EEG 2027 dahingehend zu einer Entlastung der Verwaltung der Länder, dass die Anzahl der jährlichen Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von mindestens zwei auf mindestens eine reduziert wird. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand auf Ebene der Länder entsprechend reduziert. Der Umfang des reduzierten jährlichen Erfüllungsaufwands ist jedoch geringfügig und wird daher nicht näher beziffert.

2) § 99a EEG 2023 - Streichung des Fortschrittsbericht Windenergie an Land

Die Streichung der Berichtspflicht (Fortschrittsbericht Windenergie an Land) nach § 99a EEG 2023 hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Kommunen und Länder.

5. Weitere Kosten

Die mit diesem Gesetz vorgesehene Einführung eines Abschöpfungsmechanismus hat keine Auswirkungen auf Einzelpreis und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, und es sind dadurch keine signifikanten Veränderungen des Wettbewerbs und der sozialen Sicherungssysteme zu erwarten.

- Durch die Einführung des Abschöpfungsmechanismus entfällt die Ratio zur Einpreisung unsicherer Erlöse oberhalb des anzulegenden Wertes in das Gebot. Für die Gruppe der Anlagenbetreiber reduzieren sich dadurch gegebenenfalls die Aufwände für die Gebotserstellung. Hierdurch können die Anlagenbetreiber rein kostenbezogene Gebote abgeben.
- Für die Gruppe der Direktvermarkter entstehen durch die Einführung eines Abschöpfungsmechanismus gegebenenfalls Aufwände durch eine Anpassung der Vermarktungsstrategie in Abschöpfungsphasen.
- Da mit der Einführung des Abschöpfungsmechanismus die Ratio zur Einpreisung unsicherer Erlöse oberhalb des anzulegenden Wertes in das Gebot entfällt (siehe oben) führt dies für die Finanzierer von Erneuerbaren-Energien-Projekten zu höherer Erlössicherheit, was höhere Anteile an Fremdkapital an der Projektfinanzierung ermöglicht. Für mittelständische Unternehmen entfallen dadurch daher gegebenenfalls Nachteile gegenüber finanzstarken Akteuren mit potenziell höherer Risikobereitschaft.

Durch die mit diesem Gesetz vorgesehene Erweiterung des einstweiligen Rechtsschutzes in § 83 Absatz 1 EEG 2027 hinsichtlich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 kann ein jährlicher Personalbedarf für das zuständige Gericht der Hauptsache nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit bezüglich der Bestimmungen nach § 8b EEG 2027 Anlagenbetreiber den einstweiligen Rechtsschutz beantragen werden, kann mangels vorhandener Datenlage jedoch nicht prognostiziert werden.

Mit den Änderungen der Härtefallregelung zur Besonderen Ausgleichsregelung in § 67 Absatz 4 EnFG wird der Normadressat der Anpassung von bisherigen Zahlungsverpflichtungen befreit. Es entstehen damit keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr wirken sich die Maßnahmen kostensenkend aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist denkbar, dass der Markt stärker zwischen einer rein marktlichen Vermarktung und einer Vermarktung innerhalb des Investitionsrahmens für erneuerbare Energien segmentiert wird. Welches Segment anwächst hängt vom allgemeinen Strompreisniveau ab. Insgesamt besteht die Möglichkeit, dass sich ertragreiche Anlagen außerhalb des Investitionsrahmens für erneuerbare Energien (bspw. über Power Purchase Agreements) finanzieren und somit vermehrt ertragsärmere Anlagen den Investitionsrahmen nutzen.

Das Gesetz setzt zugleich EU-Vorgaben um. Damit sorgt es für eine stärkere Harmonisierung des Investitionsumfeldes in der Europäischen Union und vereinfacht sowohl die Investitionen ausländischer Unternehmen in Deutschland, als auch die Investition deutscher Unternehmen im Ausland. Durch den Investitionsrahmen für erneuerbare Energien bleiben Investitionen daher weiterhin attraktiv. Das deutsche Konzept eines Differenzvertrags schafft im internationalen Vergleich ein attraktives Angebot für Investitionen in erneuerbare Energien in Deutschland.

Durch die Ausweitung des Pflichtrollouts auch auf Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 2 Kilowatt bis 7 Kilowatt, werden diese Anlagen frühzeitig mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestattet und sind – mit Ausnahme von kleinen PV-Dachanlagen - spätestens zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2027 verpflichtet. Die Strommengen können demnach vollständig in das Stromnetz eingespeist und vermarktet werden.

Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

Der Gleichwertigkeits-Check wurde durchgeführt. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben im Ergebnis überwiegend keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, da sie für alle Regionen gleichermaßen gelten und wirken.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des EEG 2027 ist angesichts der langfristigen Ausbauziele für erneuerbare Energien nicht sinnvoll.

Das Gesetz wird jedoch regelmäßig evaluiert (§ 99 EEG 2027). Bei der Evaluierung wird auch untersucht, inwieweit eine finanzielle Förderung für Erneuerbare-Energien-Anlagen weiterhin angezeigt ist. Darüber hinaus ist nach § 99a EEG 2027 eine Evaluierung der Bestimmungen des Investitionsrahmens aus Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag dahingehend vorgesehen, ob und in welchem Umfang diese Bestimmungen Marktpreissignale außerhalb des Spotmarktes abzuschwächen drohen und ob und welche Effekte sich hieraus für das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des europäischen Strombinnenmarkts ergeben. Details zur Zielrichtung dieser Evaluierung sind der Begründung im Besonderen Teil zu Artikel 1 unter § 99a EEG 2027 zu entnehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Der Titel des Gesetzes wird neu gefasst.

Zu Nummer 2

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 3

Bei der Streichung von **§ 1a Absatz 3 Satz 2 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung. Die in dieser Bestimmung enthaltene Frist zur Vorlage eines Vorschlags liegt in der Vergangenheit.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält verschiedene Änderungen in **§ 3 EEG 2027**:

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 3 Nummer 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der bisherigen Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme sowie um die Ergänzung des Refinanzierungsbeitrages. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen. Die Ergänzung des Refinanzierungsbeitrags in § 3 Nummer 3 EEG 2027 ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 21d Absatz 1 EEG 2027 erforderlich.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten **§ 3 Nummer 5a EEG 2027** wird der Begriff der befristeten Übergangszahlung eingeführt. Danach handelt es sich bei der befristeten Übergangszahlung um eine Variante der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027. Ähnlich wie bei dem Begriff der unentgeltlichen Abnahme nach § 3 Nummer 46a EEG 2027 soll die Legaldefinition der befristeten Übergangszahlung die Rechtsanwendung insgesamt vereinfachen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 3 Nummer 7 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in **§ 3 Nummer 28 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung und Aktualisierung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung von **§ 3 Nummer 29a EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung und Aktualisierung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Buchstabe f

Mit der neu eingeführten Begriffsbestimmung in **§ 3 Nummer 31a EEG 2027** wird die neu eingeführte Küstenregion definiert. Dies ist eine Folgeänderung aus der zusätzlichen Zuordnung bestimmter Landkreise, die sich nördlich der bestehenden Südregion befinden, in die Küstenregion und die Region Mitte-Nord. Mit dem Verweis auf Anlage 4 Nummer 1 und Nummer 2 EEG 2027 wird zugleich definiert, welche Gebietskörperschaften diesen neuen

Regionen angehören. Auf die Begründung zu § 36h Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe g

Die Änderung in **§ 3 Nummer 34 EEG 2027** erfolgt, weil die Berechnung des Monatsmarktwertes künftig anhand der Regelungen in Anlage 1 Nummer 3 EEG 2023 erfolgen wird. Nur für die Berechnung der Höhe der Marktprämie für Bestandsanlagen ist der Monatsmarktwert maßgeblich. Es wird daher nicht mehr in Anlage 1 zum EEG 2027 geregelt, wie der Monatsmarktwert zu berechnen ist. Die Berechnung des Jahresmarktwertes erfolgt anhand Anlage 1 Nummer 2 EEG 2027. Mit der Streichung der Nebensätze nach Buchstabe b ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Diese Regelung ist nicht erforderlich, weil die Veräußerungsform der Einspeisevergütung abgeschafft wurde. Auch für den Zahlungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich. Es ist in § 23b EEG 2027 bereits ausreichend geregelt, dass im Rahmen der Netzbetreiberabnahme der Jahresmarktwert als anzulegender Wert maßgeblich ist und sich der Jahresmarktwert in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 2 EEG 2027 berechnet.

Zu Buchstabe h

Mit der Abschaffung von Regionalnachweisen und der Abwicklung des Regionalnachweisregisters ist die bisherige Begriffsbestimmung der Regionalnachweise in § 3 Nummer 38 EEG 2023 entbehrlich geworden. Daher kann sie entfallen.

Mit der neu eingeführten Begriffsbestimmung in **§ 3 Nummer 38 EEG 2027** wird die neu eingeführte Region-Mitte-Nord definiert. Dies ist eine Folgeänderung aus der zusätzlichen Zuordnung bestimmter Landkreise, die sich nördlich der bestehenden Südregion befinden, in die Küstenregion und die Region Mitte-Nord. Mit dem Verweis auf Anlage 4 Nummer 1 und Nummer 2 EEG 2027 wird zugleich definiert, welche Gebietskörperschaften diesen neuen Regionen angehören. Auf die Begründung zu § 36h Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe i

Durch die Änderung in **§ 3 Nummer 41b EEG 2027** wird die Definition der Solaranlagen des zweiten Segments dahingehend angepasst, dass sogenannte Garten-PV-Anlagen nicht mehr erfasst werden.

Die Definition der Freiflächenanlage nach § 3 Nummer 22 EEG 2027 erfolgt durch eine negative Abgrenzung von Anlagen, die auf, an oder in Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen angebracht sind. Im Umkehrschluss gelten alle anderen Typen von Anlagen als Freiflächenanlagen. Nach dem EEG 2023 galten damit auch sogenannte Garten-PV-Anlagen, die nach den Anforderungen in § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2023 errichtet worden sind, als Freiflächenanlagen. Daraus folgte nach bisheriger Rechtslage, dass die Vorgaben des EEG 2023, die an den Begriff der Freiflächenanlage beziehungsweise den Begriff der Solaranlagen des ersten Segments anknüpfen, auch für Garten-PV-Anlagen galten, ohne dass diese Übertragung in der Sache angemessen war (z. B. § 24 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 EEG 2023).

Garten-PV-Anlagen werden jedoch unter den besonderen Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2027 anstelle von Dachanlagen errichtet. Wegen dieser Sachnähe zu Dachanlagen werden Garten-PV-Anlagen künftig gemäß § 3 Nummer 41b EEG 2027 als Solaranlagen des zweiten Segments verortet.

Zu Buchstabe j

Durch die Ergänzung von **§ 3 Nummer 43 EEG 2027** wird die Begriffsbestimmung „Steckersolargerät“ dahingehend erweitert, dass sie Konstellationen mit einem hinter dem Wechselrichter des Steckersolargeräts betriebenen Stromspeicher ebenfalls umfasst.

Zu Buchstabe k

Die Änderung des Verweises in der Begriffsbestimmung zur Südregion nach **§ 3 Nummer 43c EEG 2027** ist eine Folgeänderung aus der zusätzlichen Zuordnung bestimmter Landkreise, die sich nördlich der bestehenden Südregion befinden, in die Küstenregion und die Region Mitte-Nord sowie den dazugehörigen Gebietskörperschaften gemäß Anlage 4 Nummer 1 und Nummer 2 EEG 2027.

Die Gebietskörperschaften, die bisher gemäß dem EEG 2023 der Südregion zugeordnet wurden, werden mit diesem Gesetz auch weiterhin der Südregion angehören und werden künftig in Anlage 4 Nummer 3 EEG 2027 gelistet. Auf die Begründung zu § 36h Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe l

Bei der Änderung in **§ 3 Nummer 46a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, die nachvollzieht, dass die Veräußerungsform der Einspeisevergütung abgeschafft und künftig die neue Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme eingeführt wird. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung in **§ 4 Nummer 1 und 3 EEG 2027** werden die Ausbaupfade des EEG 2023 für die installierte Leistung von Windenergieanlagen und Solaranlagen fortgeschrieben, der Ausbaupfad für die installierte Leistung von Biomasseanlagen für das Jahr 2030 erhöht und dieser Zielwert auch für das Jahr 2035 festgeschrieben sowie die Regelung der mindestens hälftigen Aufteilung des Zubaus auf Solaranlagen des zweiten Segments aufgehoben.

Mit dem Ziel nach § 1 Absatz 2 EEG 2027, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert wird, werden die bisherigen Ausbaupfade des EEG 2023 für die installierte Leistung für Windenergieanlagen an Land und für Solaranlagen beibehalten. Die Zielangaben für die Jahre 2024 und 2026 werden gestrichen, da diese Jahre in der Vergangenheit liegen.

Darüber hinaus ist in **§ 4 Nummer 4 EEG 2027** eine leichte Erhöhung der installierten Leistung von Biomasseanlagen von 8,4 Gigawatt auf 9,5 Gigawatt für das Jahr 2030 vorgesehen. Diese Erhöhung und die Festschreibung dieses Zielwertes auch für das Jahr 2035 ist notwendig, um den Erhalt des derzeitigen Biomasse-Anlagenbestands im Wesentlichen zu sichern. Biomasse als steuerbare Energiequelle soll eine verlässliche Perspektive im Energiemix erhalten. Gleichzeitig müssen die Anlagen sich stärker flexibilisieren, um die fluktuierenden Einspeisungen der Wind- und Solaranlagen besser zu ergänzen. Eine etwas erhöhte Gesamtleistung ist vor diesem Hintergrund sinnvoll.

Zu Buchstabe b

§ 4 Satz 2 EEG 2023 wird gestrichen. Mit dem EEG 2027 soll der Zubau von Solaranlagen zugunsten der kostengünstigeren Solaranlagen des ersten Segments verschoben werden. Als notwendige Folgeänderung ist § 4 Satz 2 EEG 2023 zu streichen, der bislang eine mindestens hälftige Aufteilung des Zubaus von Solaranlagen auf Solaranlagen des zweiten Segments, d.h. insbesondere PV-Dachanlagen, vorsah. Auf die entsprechenden Begründungen zu §28a Absatz 2 EEG 2027 sowie zu § 28b Absatz 2 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Der bislang in **§ 4a EEG 2023** verankerte Strommengenpfad für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wird gestrichen. Der Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode „Energiewende. Effizient. Machen.“ im Auftrag des BMWi hat ergeben, dass die dem EEG 2023 zugrunde gelegten Prognosen von einem schneller ansteigenden Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 ausgehen als zum aktuelleren Zeitpunkt der Erstellung des Monitoringberichts. Gleichzeitig haben sich auch die unterlegten Annahmen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf Basis des Ausbaupfads nach § 4 EEG und dem WindSeeG als zu optimistisch erwiesen. Zum einen verzögert sich der Ausbau der Windenergie auf See aufgrund verzögerter Netzanbindungen. Zudem bleibt bei Wind auf See und Wind an Land die im Mittel tatsächlich realisierte Einspeisung von Strom hinter den ursprünglichen Annahmen zurück, unter anderem aufgrund von netz- und marktbedingten Abregelungen, Abschattungseffekten, sowie – bei Wind an Land – aufgrund von Abschaltauflagen aus naturschutz- und lärmschutzrechtlichen Gründen sowie aufgrund unterdurchschnittlicher Witterungsverhältnisse in den letzten Jahren. Nach den Erkenntnissen des Monitoringberichts gleichen sich diese Effekte bei Beibehaltung der bestehenden Ausbaupfade mit Blick auf die Zielerreichung eines Anteils von 80 Prozent erneuerbarer Stromerzeugung am Bruttostromverbrauch in etwa aus. Der konkret in § 4a EEG 2023 hinterlegte Strommengenpfad ist jedoch aus den genannten Gründen offensichtlich überholt. Die Streichung des Strommengenpfads ist gegenüber einer Anpassung auf Basis der gegenwärtig erzielbaren Erkenntnisse vorzugswürdig. Die bisherige Regelung hat eine Scheingenauigkeit vorgetäuscht, die so nicht mit der Entwicklung der Energiewende im Stromsektor korrespondiert. Die weitere Entwicklung des Marktes und des weiteren Hochlaufs der erneuerbaren Energien wird im Rahmen des Kooperationsausschusses nach § 97 EEG 2027, seinen Berichten nach § 98 Absatz 1 und 2 EEG 2027 und den regelmäßigen Monitoringberichten der Bundesregierung nach § 98 Absatz 3 EEG 2027 eng beobachtet, was auch ein zeitnahes Nachsteuern ermöglicht, sollte sich dies in den kommenden Jahren als notwendig erweisen. Hierfür ist ein Strommengenpfad nicht notwendig.

Zu Nummer 7

Zum einen vollzieht **§ 5 EEG 2027** nach, dass mit der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente auch bei Kooperationsprojekten nicht mehr nur Förderzahlungen an Anlagenbetreiber denkbar sind, sondern in Hochpreisphasen auch Zahlungen durch die Anlagenbetreiber. Dies macht die Anpassung einiger Formulierungen erforderlich.

Zum anderen wird der Anwendungsbereich des § 5 EEG in zweifacher Weise geweitet.

Erstens ermöglicht § 5 EEG 2027 zukünftig nicht nur Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch Kooperationen mit Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation sowie – teils unter zusätzlichen Voraussetzungen – mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Eine solche Weitung ist in Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 [ABl. L 1711 vom 26.6.2024, S. 1]) ausdrücklich angelegt. Die weiteren Kooperationsstaaten wurden bewusst aufgrund der gewachse-

nen engen wirtschaftlichen und rechtlichen Verknüpfungen und Assoziationen sowie der gemeinsamen Bemühungen um eine Zusammenarbeit unter den Nordseeanrainerstaaten im Offshore-Bereich ausgewählt. Im Rahmen des Nordseegipfels haben die Regierungen der Nordseeanrainerstaaten am 26. Januar 2026 in Hamburg einen Investitionspakt unterzeichnet. Darin ist vorgesehen, die Offshore-Windenergie in der Nordsee bis 2050 auf 300 GW zu steigern, wobei bis zu 100 GW durch Kooperationsprojekte entstehen sollen. Darüber hinaus haben die Energieminister des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Bundesrepublik Deutschland eine gemeinsame Absichtserklärung unterschrieben, die vorsieht, dass beide Staaten gemeinsame Kooperationsprojekte in der Nordsee planen und den entsprechenden regulatorischen Rahmen schaffen. Eine weitergehende Öffnung auf sonstige Drittstaaten unterbleibt bewusst.

Zweitens führt § 5 EEG 2007 eine neue bürokratiearme Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen Staaten ein. Konkreter Anlass für diese Erweiterung sind laufende Verhandlungen zu einem Offshore-Windprojekt mit Dänemark, in dem sich eine solche Form deutscher Beteiligung anbietet. Regelungsziel ist eine Kooperationsform, in der Deutschland nicht in den konkreten Vollzug von Ausschreibungen und Förderzahlung einbezogen ist, sondern sich erst auf nachgelagerter Ebene finanziell an den Kosten der Förderung beteiligt, die einem oder mehreren anderen Staaten im Vollzug entstehen (und an etwaigen Einnahmen in Hochpreisphasen beteiligt wird).

Zwar lässt § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EEG 2023 in Verbindung mit der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (kurz GEEV, die allerdings derzeit noch nicht für Offshore-Projekte greift) bereits heute Kooperationsformen zu, in denen letztlich nur ein Mitgliedstaat die Ausschreibung verantwortet. Doch erfolgt in diesen Fällen die finanzielle Beteiligung Deutschlands – sofern sie nicht ausnahmsweise auf bloße Investitionszuschüsse im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) GEEV beschränkt bleibt – stets über Zahlungen „im laufenden Förderbetrieb“ nach dem EEG. Und auch wenn EEG und GEEV für diesen Regelfall vorsehen, dass Umfang und Modalitäten von EEG-Zahlungen weithin eigenständig ausgestaltet werden können: Es bleibt doch dabei, dass die Beteiligung Deutschlands an Onshore- wie Offshore-Projekten strukturell in Form konkreter Förderzahlungen von Marktpremien nach dem EEG abgebildet wird. Somit ist Deutschland letztlich stets in den konkreten Fördervollzug eingebunden. Es fließen stets (wenn auch ggf. recht atypische) Förderzahlungen nach dem EEG, deren Belastung unter den deutschen beteiligten Akteuren der Förderkette (Bundesrepublik Deutschland, Übertragungsnetzbetreiber, ggf. Verteilnetzbetreiber) dann über den Finanzierungsmechanismus des EnFG ausgeglichen werden.

Nicht immer ist aber eine solch enge Einbeziehung Deutschlands in den Fördervollzug geboten. In manchen Konstellationen scheint sie im Gegenteil eher hinderlich für einen möglichst bürokratiearmen Fördervollzug. Je nach Fallkonstellation kann es für die Gesamtprojektkosten effizienter sein, wenn ein Staat nach entsprechenden Absprachen mit einem anderen Staat nicht nur die Ausschreibung, sondern auch die laufende Förderung allein abwickelt (Äquivalent zu „EEG-Zahlungen“) und der andere Staat erst auf nachgelagerter Ebene die dadurch ausgelösten Kosten mitfinanziert (Äquivalent zum „EnFG-Ausgleich“). Diese weitere Förderstruktur und damit eine weitere „Art von gemeinsamen Projekten“ im Sinne der Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 stellt der neue § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 der Rechtspraxis zur Verfügung.

Da es sich auch bei dieser Option letztlich um eine Ausprägung grenzüberschreitenden Ausschreibens handelt, wurde schließlich die Überschrift zu § 5 um den Zusatz „grenzüberschreitende Ausschreibungen“ ergänzt. Somit wird auch im EEG der Begriff der „grenzüberschreitenden Ausschreibung“ eingeführt, den bisher nur die GEEV explizit kannte. Inhaltlich kennen aber schon bisher EEG und GEEV drei Konstellationen der Kooperation (gemeinsame Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EEG 2023 sowie § 1 Absatz 2 Nummer 1 GEEV / geöffnete nationale Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 3

Nummer 2 EEG 2023 sowie § 1 Absatz 2 Nummer 2 GEEV / geöffnete ausländische Ausschreibung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 GEEV, vgl. auch § 5 Absatz 4 Satz 2, 2. Alternative EEG 2023) die nun um eine vierte Konstellation angereichert wird.

Bei Gelegenheit dieser Anpassung wird klargestellt: § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 will Kooperationsprojekte ermöglichen, die sich auf Anlagen im Staatsgebiet oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines oder mehrerer anderer Staaten beziehen können. Zwar ist § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 dem Wortlaut nach enger auf „Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ beschränkt. Doch bereits der nachfolgende § 5 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 zeigt, dass dies auch Projekte für Windenergieanlagen auf See umfasst. Diese Anlagen liegen aber regelmäßig nicht ausschließlich im „Staatsgebiet“, sondern in ausschließlichen Wirtschaftszonen der ausländischen Staaten. Und auch Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 umfasst in seinem Regelungsumfang Offshore-Projekte und beschränkt sich nicht erkennbar auf das Staatsgebiet im engeren Sinne. Dass vor diesem Hintergrund § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG auch auf diese Gebiete bezogene Projekte umfasst, ist somit hinreichend klar (weshalb mit dem EEG 2027 keine Anpassung erfolgt).

Zu Buchstabe a

Die **Überschrift von § 5 EEG 2027** wird angepasst, um deutlich zu machen, dass auch Regelungen zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen in § 5 EEG 2027 enthalten sind.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 EEG 2027 sowie § 5 Absatz 3 EEG 2027 werden neu gefasst.

In **§ 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** wird neu geregelt, in welchen Staatsgebieten (beziehungsweise ausschließlichen Wirtschaftszonen dieser Staaten, siehe oben) Anlagen über Ausschreibungen als Begünstigte von Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien bezuschlagt werden können. In drei Nummern werden die drei denkbaren Staaten-Konstellationen für Kooperationen ausdifferenziert aufgelistet: Nummer 1 für Kooperationen bezüglich Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Nummer 2 für Kooperationen bezüglich Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation und Nummer 3 für Kooperationen bezüglich Anlagen im Staatsgebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die eine direkte physische Verbindungsleitung in das Bundesgebiet haben. Damit wird der Anwendungsbereich des § 5 Absatz 2 EEG abgestuft erweitert:

- Anlagen in Staaten der Europäischen Freihandelszone stellt § 5 Absatz 2 EEG insofern Anlagen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich, ohne hier zusätzliche Voraussetzungen für Kooperationen aufzustellen. Diese Aussage des Gesetzes ist allerdings im Zusammenhang mit dem Verweis in § 5 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027 zu lesen. In Konsequenz der Ausweitung der denkbaren Kooperationsstaaten auf Nicht-EU-Länder wird dort der Verweis auf Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 erweitert, der auf EU-Rechtsebene die Voraussetzungen an Kooperationen mit solchen „Drittländern“ formuliert. Diese eigenständigen Vorgaben sind somit zu beachten, das EEG selbst stellt aber keine weiteren Voraussetzungen auf.
- Kooperationen in Bezug auf Anlagen im Vereinigten Königreich stellt § 5 Absatz 2 EEG 2027 hingegen nur gleich, soweit diese eine direkte physische Verbindungsleitung in das Bundesgebiet haben. Dort gelegene Anlagen sollen also nur insoweit Gegenstand einer Kooperation nach Absatz 2 sein können, als sie über eine direkte physische Verbindungsleitung in das Bundesgebiet angeschlossen sind. Nur bezogen auf Anlagen mit dieser qualifizierten Anbindung zum deutschen Stromnetz ist

eine Kooperation nach § 5 Absatz 2 EEG 2027 mit Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch die Bundesrepublik zulässig. Darüber hinaus sind auch hier die Voraussetzungen des Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zu beachten. Diese doppelte Grenzziehung ist bei der Ausgestaltung konkreter Kooperationsprojekte mit dem Vereinigten Königreich zu beachten.

Ungeachtet dieser Erweiterung bleibt die (Regel-)Begrenzung des Gebots für Anlagen im Ausland nominell unverändert bei 20 Prozent der gesamten jährlich zu installierenden Leistung an Anlagen. Der Einschub des Wortes „insgesamt“ in § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 stellt klar, dass diese Grenze für alle Kooperationsprojekte zusammen maßgebend ist – dass sich hier also nicht etwa Kooperationen mit Kooperationspartnern aus unterschiedlichen Gruppen über 20 Prozent hinaus aufaddieren dürfen.

Unterfällt die Anlage in einem anderen Staat dem differenzierten Anwendungsbereich des § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027, stehen in Bezug auf sie alle Kooperationsformen des **§ 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027** zur Verfügung. Entsprechend sind die Nummern in Absatz 2 Satz 3 durchgehend offener formuliert: Statt eng auf andere „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ zu rekurrieren, ist offen von anderen „in Satz 1 genannten Staaten“ die Rede. Ungeachtet dieser Bündelung in einer offenen Formulierung sind aber je nach Staat gegebenenfalls unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Denn wie der Verweis zu Beginn von Satz 3 belegt, können sämtliche Kooperationsformen nur zu dem Zweck nach Absatz 2 Satz 1 genutzt werden. Folglich müssen sie sich innerhalb des in Satz 1 gesteckten Anwendungsbereichs bewegen – im Falle einer Kooperation mit dem Vereinigten Königreich dürften sie also etwa keine Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland für Anlagen ohne direkte physische Verbindungsleitung ins Bundesgebiet vorsehen.

§ 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 führt die oben beschriebene weitere unbürokratische Kooperationsform ein: Ein oder mehrere der in Absatz 2 Satz 1 genannten anderen Staaten führen die Ausschreibung (und den sich anschließenden Fördervollzug) durch, die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich hieran finanziell. Diese Kooperationsform lässt sich in den Katalog des Absatz 2 Satz 3 eingliedern. Satz 3 knüpft eingangs am Zweck des Satz 1 an, Kooperationen in den Fällen zu ermöglichen, in denen Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibung ermittelt werden. Diesem Ziel dient auch die neue Kooperationsform des Nummer 2: Hier erfolgt eine Ausschreibung – durch den oder die anderen Staaten –, die den Bezuschlagten Ansprüche auf staatliche Zahlungen für Strom vermittelt – unmittelbar durch den oder die anderen Staaten und mittelbar über die Finanzierungsbeiträge durch die Bundesrepublik Deutschland. Und Absatz 2 Satz 1 ist keine klarer Wortlautbegrenzung auf Konstellationen zu entnehmen, in denen die Bundesrepublik unmittelbar „EEG-Zahlungen“ leistet. Somit reiht sich die neue Nummer 2 vom Regelungszweck her stimmig ein in den Katalog des Absatz 2 Satz 3, ohne dass es auf die eher rechtsdogmatische Frage ankäme, ob die Zahlungen aus Deutschland eher als „EEG-Zahlungen“ oder als „EnFG-Ausgleichszahlungen“ einzuordnen sind (vgl. oben).

Bewusst enthält sich der Gesetzgeber an dieser Stelle weiterer Detail-Vorgaben zu der neuen Kooperationsform. So wird etwa keine Aussage dazu getroffen, bis zu welcher Beteiligungsquote noch von einer „finanziellen Beteiligung“ der Bundesrepublik Deutschland gesprochen werden kann. Denn die Nutzung dieser Option durch die Rechtspraxis soll nicht über das erforderliche Maß hinaus eingeschränkt werden. Diese erforderliche Mindeststrahlung aber setzt das Recht durchaus, wobei insbesondere zu nennen wären:

- Ausweislich § 5 Absatz 3 EEG 2027 bedarf es wie auch in den anderen Fällen grenzüberschreitender Ausschreibungen einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung (Nummer 1) sowie entsprechend positiver Effekte auf den deutschen Strommarkt (Nummer 2).

- § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 EEG 2027 und Anlage 1 zum EnFG 2027 regeln, wann nur Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber als für die Bundesrepublik Deutschland beachtliche Zahlungen in dieser Konstellation angesehen werden können.
- Gemäß § 88a EEG 2027 können in der GEEV konkretisierende Regelungen für solche Projektbeteiligungen getroffen werden.
- Europarechtlich ist die Notifizierung der Förderung in einem solchen Projekt bei der Europäischen Kommission erforderlich.

§ 5 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 nimmt ausdrücklich das Attribut „grenzüberschreitend“ in den Wortlaut des Gesetzes auf (das bisher nur in der GEEV ausdrücklich auftauchte; vgl. insofern schon die Begründung zu § 5 EEG 2027 insgesamt) sowie den Verweis auf Satz 3 (in dem die drei in Absatz 2 einschlägigen Fallgruppen gelistet sind).

Auch in **§ 5 Absatz 3 EEG 2027** wird eingangs das Attribut „grenzüberschreitend“ ergänzt (vgl. insofern schon die Begründung zu § 5 EEG 2027 insgesamt). Und dessen Nummer 1 nimmt offener Bezug auf „Staaten“ statt wie bisher auf „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, um die Öffnung des § 5 EEG 2027 für ausgewählte andere Nicht-EU-Staaten nachzuvollziehen. Schließlich wird der Verweis auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 auf deren Artikel 11 und 12 erstreckt. Wie oben ausgeführt, sind für Kooperationen mit „Drittländern“ diese Vorgaben einschlägig und daher mit in Bezug zu nehmen. Unverändert bleibt der Bezug des § 5 Absatz 3 EEG 2027 auf Absatz 2 Satz 3. Hier formuliert Absatz 3 gesetzessystematisch konsequent die aufgeführten weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen in Absatz 3 zunächst nur für Kooperationen mit dem Zweck staatlicher Zahlungen für Strom an Anlagen im Ausland nach Absatz 2.

Zu Buchstabe c

§ 5 Absatz 4 Satz 2 EEG 2027 wird um eine weitere Fallgruppe erweitert, weshalb sich die Einführung einer Nummerierung anbietet.

Nummer 1 passt den bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 2 1. Alternative EEG 2023 an, der sich inhaltlich gemeinsamen oder geöffneten nationalen grenzüberschreitenden Ausschreibungen widmet. Die Anpassung vollzieht nach, dass mit Einführung der Abschöpfung der Fördervollzug in Hochpreisphasen auch mit einer Zahlungspflicht für Anlagenbetreiber nach diesem Gesetz einhergehen kann.

Nummer 2 passt den bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 2 2. Alternative EEG 2023 an, der sich inhaltlich ausländischen Ausschreibungen widmet, die für Anlagen im Bundesgebiet geöffnet sind (sowie je nach Absprache ggf. auch gemeinsamen Ausschreibungen für bestimmte Zahlungsanteile). Auch hier ist die denkbare Zahlungspflicht für Anlagenbetreiber in Deutschland in Hochpreisphasen zu berücksichtigen. Zudem wird der Bezug auf das ausländische Fördersystem offener auf andere „Staaten“ bezogen, um die Entscheidung für eine Ausweitung denkbarer Kooperationen auf Anlagen im Nicht-EU-Ausland in § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sachgerecht zu berücksichtigen. Denn zum einen scheint es zweckmäßig, dass gemeinsame Ausschreibungen der Bundesrepublik mit einem anderen Nicht-EU-Staat sowohl für Anlagen im Ausland (insofern Absatz 2 Satz 3 Nummer 1) als auch für Anlagen in der Bundesrepublik (insofern Absatz 4 Satz 2) geöffnet werden können. Und zum anderen liegt es nahe, für Anlagen in Deutschland geöffnete ausländische Ausschreibungen durch Nicht-EU-Staaten als Spiegelbild zu deutschen Ausschreibungen zuzulassen, die nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Anlagen im Nicht-EU-Ausland offenstehen. Vor dem Hintergrund ist auch in Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 offener Bezug auf andere Staaten zu nehmen. In dieser Hinsicht spielt weder die Einschränkung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 auf Anlagen mit direkter Verbindungsleitung in die Bundesrepublik eine Rolle,

noch bedarf es einer spiegelbildlichen Vorgabe, dass die betroffenen deutschen Anlagen direkte physische Verbindungsleitungen ins Ausland haben müssten. Denn es geht insoweit stets nur um Zahlungen aus dem kooperierenden Ausland an Anlagen im Inland und nie um Zahlungen aus Deutschland an Anlagen im Ausland. Hier besteht also kein vergleichbares Interesse, den Nutzen deutscher Zahlungen gegenüber bestimmten Staaten über eine direkte Anbindung des Projekts abzusichern.

Die neue Nummer 3 widmet sich der neuen Form der Kooperation des § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027. Sie stellt klar, dass Zahlungen, die ein Übertragungsnetzbetreiber leistet oder erhält, ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung im Rahmen des finanziellen Ausgleichs mit der Bundesrepublik Deutschland nach EnFG keine Beachtung finden können. Hintergrund ist die Überlegung des Gesetzgebers, dass sich eine Abwicklung der Zahlungsströme zur finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem von einem anderen Staat durchgeführten Förderung über einen oder mehrere Übertragungsnetzbetreiber anbietet. Diese können als „Zahlstelle“ für Zahlungen ins Ausland (Regelfall der finanziellen Beteiligung an Förderkosten) oder aus dem Ausland (Fall der finanziellen Beteiligung an Einnahmen aus der mit der Förderung verknüpften Abschöpfung) fungieren und sollen ihre Ausgaben und Einnahmen aus dieser Tätigkeit über das EnFG geltend machen können. Voraussetzung ist aber auch hier stets die Existenz einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Denn nur so ist sichergestellt, dass die Bundesrepublik in einem offenen Aushandlungsprozess selbst darüber entscheiden kann, welchen Projektkosten sie sich aussetzen will und wie die erwarteten Kosten im Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen für den deutschen Strommarkt stehen.

Zu Buchstabe d

Um die Ausweitung denkbarer Kooperationen auf Nicht-EU-Staaten sachgerecht abzubilden, werden auch in **§ 5 Absatz 5 EEG 2027** einige Anpassungen erforderlich. **§ 5 Absatz 5 Satz 3 und Satz 4 EEG 2027** sprechen nunmehr offener von „Staaten“ – wobei trotz des bündelnden Wortlauts die oben ausgebreiteten Differenzierungen auch hier zu beachten sind. Sofern **§ 5 Absatz 5 Satz 3 EEG 2027** auf Anlagen im Bundesgebiet Bezug nimmt, gelten hier die Ausführungen zu § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 EEG 2027 entsprechend, so dass die Einschränkung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 auf Anlagen mit direkter Verbindungsleitung auch hier keine Rolle spielt. Wenn hingegen **§ 5 Absatz 5 Satz 4 EEG 2027** auf Anlagen im Ausland Bezug nimmt, sind auch die differenziierten Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 zu beachten.

In **§ 5 Absatz 5 Satz 4 EEG 2027** schließlich wird die bisherige Bezugnahme auf den Strommengenpfad nach § 4a EEG 2023 gestrichen, da die in Bezug genommene Bestimmung des EEG 2023 aufgehoben wird. Insofern wird auf die Begründung zur Streichung des § 4a EEG 2023 verwiesen. In Folge war hier jeweils auch die „Formulierung „und der in ihnen erzeugte Strom“ zu streichen, da nur die Zielgrößen des § 4a EEG 2023 auf erzeugten Strom bezogen waren, während der verbleibende Ausbaupfad des § 4 EEG auf die installierte Leistung von Anlagen abstellt.

Durch die Einführung eines zusätzlichen **§ 5 Absatz 5 Satz 5 EEG 2027** wird erreicht, dass grenzüberschreitende Offshore-Kooperationen über die in § 5 Absatz 5 Satz 1 EEG 2027 vorgesehenen Anrechnungen hinaus auch auf das Ausbauziel des § 1 Absatz 2 WindSeeG, welches gemäß § 4 Nummer 2 EEG 2027 den Ausbaupfad für Wind auf See regelt, sowie die Ausschreibungsvolumina des § 2a Absatz 1 WindSeeG angerechnet werden können. Damit wird der bislang in § 5 Absatz 5 Satz 4 EEG enthaltene Ausschluss einer Verrechnung von Anlagen im Ausland gemäß § 5 Absatz 2 für Windenergieanlagen auf See mit dem Zweck einer kosteneffizienten Erreichung der Ausbauziele und einer Verstärkung der Ausschreibungsvolumina für die vorgelagerten Lieferketten aufgehoben. Eine Anrechnung von Kooperationsprojekten erfolgt dergestalt, dass sich die Ausbauvolumina mit Blick auf die zu installierende Leistung nach Bezuschlagung der Windenergieanlage auf See aus

einem Kooperationsprojekt um den Umfang des installierten Leistungsanteils, für den auch eine Anrechnung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 und 2 EEG des diesem Leistungsanteil entsprechenden erzeugten Stroms erfolgt, verringern und dieser damit auf die im WindSeeG enthaltenen Gesamtziele des Offshore-Ausbaus angerechnet wird. Zur Verhinderung einer Doppelanrechnung und in Übereinstimmung mit europäischem Recht erfolgt eine Anrechnung also auch insoweit nur, als dies in der zugrunde liegenden völkerrechtlichen Vereinbarung, etwa mittels einer quotalen Zuordnung von Leistungsanteilen oder erzeugten Strommengen zu den Vertragsstaaten, geregelt ist.

Zu Buchstabe e

Auch **§ 5 Absatz 5a EEG 2027** ist angesichts der Ausweitung denkbarer Kooperationen auf Nicht-EU-Staaten sprachlich anzupassen. Absatz 5a trifft Vorgaben zur Anrechnung von Strom aus Anlagen im Ausland, für die keine Zahlungen durch Ausschreibungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 ermittelt werden. Somit findet die differenzierende Auflistung des § 5 Absatz 2 Satz 1 nicht unmittelbar Anwendung. Deshalb wird in Absatz 5a selbst dessen Anwendungsbereich auf Anlagen im Staatsgebiet von „in Absatz 2 Satz 1 genannten anderen Staaten“ beschränkt. Diese Inbezugnahme stellt klar, dass auch in dieser Konstellation im Falle einer Kooperation mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eine Anrechnung nur für Strom aus Anlagen in Betracht kommt, die über eine direkte physische Verbindungsleitung an das Bundesgebiet angeschlossen sind.

Zu Buchstabe f

§ 5 Absatz 6 Satz 1 EEG 2027 nimmt ebenfalls offen auf „Staaten“ Bezug. Regelungskontext ist hier die Anrechnung von Strom aus Anlagen im Inland auf die Ziele eines anderen Staates. Somit spielt wie in § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 EEG 2027 die Einschränkung des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 auf Anlagen mit direkter Verbindungsleitung in das Bundesgebiet keine Rolle (vgl. insofern Ausführung zu Absatz 4). Und wie in Absatz 2 Satz 1 wird durch Einfügung des Wortes „insgesamt“ klargestellt: Die 20 Prozent-Regelgrenze gilt für die Gesamtheit aller Projekte, eine weitergehende Aufaddierung ist auch nach Ausweitung der denkbaren Kooperationsstaaten nicht vorgesehen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Mit den Änderungen in **§ 6 Absatz 2 und 3 EEG 2027** wird eine Anpassung der nach § 6 EEG beteiligungsfähigen Strommenge vorgenommen. Bisher gestattete die Regelung des § 6 EEG 2023 eine finanzielle Beteiligung von Kommunen nur für Strommengen aus Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen, die tatsächlich ins Netz eingespeist wurden. Für Windenergieanlagen galt zudem bisher die Sonderregelung, dass zusätzlich auch eine Beteiligung für sog. fiktive Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des EEG 2023 zulässig war. Nun wird die Regelung dahingehend angepasst, dass zukünftig einheitlich sowohl für Windenergie- als auch für Freiflächenanlagen eine finanzielle Beteiligung bezogen auf die tatsächlich erzeugte Strommenge an die betroffene Kommune gezahlt werden darf.

Diese Anpassung erfolgt im Wesentlichen vor dem folgenden Hintergrund: Die Beteiligung der Standortgemeinden ist ein wichtiger Hebel zur Stärkung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Entsprechend ist auch eine angemessene Beteiligungshöhe relevant. Durch zunehmenden Eigenverbrauch auch in Verbindung mit einem verstärkten Einsatz von Speichern kann die nach dem bisherigen Regelungsstand beteiligungsfähige, unmittelbar ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge geringer ausfallen.

Durch das Abstellen auf die erzeugte Strommenge wird die Frage, welche Strommenge beteiligungsfähig ist, losgelöst von der Frage, ob der Strom vor oder hinter dem Netzverknüpfungspunkt verbraucht wird. Kommunen können so in größerem Umfang Zahlungen

im Rahmen der finanziellen Beteiligung erhalten. Gleichzeitig steht es Anlagenbetreibern und Kommunen auch unter der neuen Regelung weiterhin frei, sich im Rahmen der Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung auf eine Beteiligung nur hinsichtlich einer „kleineren“ Strombezugsmenge, wie z.B. die tatsächlich eingespeiste Strommenge zu einigen. Die Bezugnahme auf die tatsächlich erzeugte Strommenge bestimmt lediglich den maximalen Rahmen der beteiligungsfähigen Strommenge, den die Beteiligten unterschreiten können, indem sie einen mengenmäßig kleineren Bezugspunkt wählen. Im Sinne einer Vereinheitlichung wird auch bei Windenergieanlagen zukünftig nur noch auf die tatsächlich erzeugte Strommenge abgestellt werden. Nicht erzeugte „fiktive Strommengen“ nach Anlage 2 Nummer 7.2 des EEG 2023 sind durch die Änderung für Vereinbarungen zukünftig nicht mehr beteiligungsfähig.

Fiktive Strommengen sind Strommengen, die eine Anlage nicht erzeugt hat, aber theoretisch hätte erzeugen können (insbesondere wegen Abregelung). Dadurch verringert sich die beteiligungsfähige Strommenge bei Wind in geringem Maße. Im gleichen Zuge werden so jedoch auch bestehende Rechtsunsicherheiten und eine höhere Komplexität, die im Rahmen der bisherigen Anwendung von § 6 EEG 2023 auf fiktive Strommengen in der Praxis existierten, ausgeräumt. Insbesondere erübrigt sich nun auch eine Klarstellung zur Frage der möglichen Erstattungsfähigkeit von Zahlungen auf fiktive Strommengen nach § 6 Absatz 5 EEG (siehe hierzu im Folgenden Begründung zu § 6 Absatz 5 EEG 2027).

Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen geschlossene oder angepasste Vereinbarungen können folglich im Rahmen des § 6 EEG 2027 nicht mehr über eine Beteiligung zu fiktiven Strommengen geschlossen werden. Für bereits bestehende Vereinbarungen wird eine Übergangsbestimmung getroffen (vgl. Änderung zu § 100 Absatz 2 EEG 2027).

Neben der beteiligungsfähigen Strommenge wird auch die Höhe der Beteiligung angepasst. In § 6 Absatz 2 und 3 EEG 2027 wird jeweils der Betrag, den Anlagenbetreiber den betroffenen Gemeinden zahlen dürfen, von 0,2 auf 0,3 Cent pro Kilowattstunde angehoben. Diese Anpassung weitet den Rahmen aus, innerhalb dessen Vereinbarungen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 EEG 2027 rechtssicher straffrei sind. Die betroffenen Standortgemeinden können also in höherem Maß beteiligt werden, was die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien vor Ort stärkt.

Zu Buchstabe c

Die Streichung der fiktiven Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 in **§ 6 Absatz 5 EEG 2027** ist zum einen eine notwendige Folgeänderung zur Streichung der fiktiven Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 in § 6 Absatz 2 EEG 2027. Die Streichung behebt zudem eine nach bisherigem Recht in der Anwendungspraxis wahrgenommene Rechtsunsicherheit hinsichtlich der nach § 6 Absatz 5 EEG erstattungsfähigen Strommenge. Der Wortlaut des § 6 Absatz 5 EEG hatte in seiner bisherigen Fassung nur solche Strommengen für erstattungsfähig erklärt, für die die Betreiber tatsächlich eine Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG ergangenen Rechtsverordnung erhalten haben und für die tatsächlich eine Beteiligung gezahlt wurde. Für die in Absatz 5 bisher mitgenannten fiktiven Strommengen existiert jedoch gerade keine Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG ergangenen Rechtsverordnung, sodass die Voraussetzungen für eine Erstattungsfähigkeit im Fall von Zahlungen auf fiktive Strommengen bisher dem Wortlaut nach nicht erfüllt sein konnten. Diesbezüglich bestehende Unsicherheiten werden durch die Streichung nun eindeutig ausgeräumt.

Die sonstigen Anpassungen sind Folge der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags nach § 21d EEG 2027. Denn nach neuem Recht hängt es bei Wahl der geförderten Direktvermarktung zwar von der Entwicklung des Jahresmarktwertes ab, ob Anlagenbetreiber in einem konkreten Jahr eine Förderung erhalten oder einen Refinanzierungsbeitrag schulden. In beiden Konstellationen aber können sie Beteiligungszah-

lungen an betroffene Gemeinden geleistet haben, für die sie nach § 6 Absatz 5 EEG 2027 im Folgejahr Erstattung verlangen können sollen.

Die Erweiterung der beteiligungsfähigen Strommengen nach § 6 Absatz 2 und 3 EEG 2027 auf die tatsächlich erzeugte Strommenge wirkt sich hingegen nicht auf die Voraussetzungen für eine Erstattung von Beteiligungszahlungen nach § 6 Absatz 5 EEG 2027 aus. § 6 Absatz 5 EEG 2027 regelt insofern unverändert, dass der Anlagenbetreiber eine Erstattung verlangen kann für die tatsächlich eingespeiste Strommenge, für die er eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat oder umgekehrt einen Refinanzierungsbeitrag an den Netzbetreiber geleistet hat und für die er Beteiligungszahlungen geleistet hat. Zentrale Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit ist, dass für die relevante Strommenge eine Förderung in Anspruch genommen wurde oder Refinanzierung geleistet werden musste. Eine im Zusammenhang mit § 6 EEG relevante Förderung oder Refinanzierungspflicht besteht nach dem EEG und den aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen jedoch ausschließlich für in das öffentliche Netz eingespeiste Strommengen.

Die Erhöhung der Beträge, die Anlagenbetreiber nach § 6 Absatz 2 und 3 EEG 2027 betroffenen Gemeinden anbieten können, wirkt sich indes nicht unmittelbar auf das EEG-Förderkonto aus. Denn ein entsprechender Einschub in § 6 Absatz 5 EEG 2027 stellt ausdrücklich klar, dass weiterhin lediglich bis zu insgesamt 0,2 Cent der nach Absatz 2 oder Absatz 3 an die betroffenen Gemeinden für die tatsächlich erzeugte Strommenge gezahlten 0,3 Cent pro Kilowattstunde erstattungsfähig sind. Der Umfang der Erstattung nach Absatz 5 bleibt somit im Ergebnis unverändert. Die nicht über das EEG-Förderkonto erstattungsfähigen 0,1 Cent pro Kilowattstunde muss der Anlagenbetreiber grundsätzlich selbst tragen.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung in **§ 7 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2027** ist Folge der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags nach § 21d Absatz 1 EEG 2027. Die bisherige Maßgabe in § 7 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2023, dass vertraglich keine höheren Zahlungen vereinbart werden dürfen, passt nicht für die Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Zahlung von Refinanzierungsbeiträgen in Stromhochpreisphasen. Vielmehr ist in diesen Konstellationen gerade anders herum gesetzlich zwingend vorzugeben, dass Refinanzierungsbeiträge nicht vertraglich verringert werden dürfen. Anderenfalls könnten die Beteiligten zu Lasten des EEG-Kontos die Refinanzierungsbeiträge schmälern, die als Kehrseite zur Förderung in Phasen niedrigerer Strompreise europarechtlich zwingend vorgegeben sind.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung in **§ 8 Absatz 5a Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten.

Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf einen über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei sich die genannten Leistungsgrenzen nicht auf einen unter den Begriff des Steckersolargeräts fallenden Stromspeicher gemäß § 3 Nummer 43 EEG 2027 beziehen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 11

Durch die Änderung in **§ 8b EEG 2027** werden zum einen begriffliche Klarstellungen getätigt und zum anderen an die vom Netzbetreiber mitzuteilenden alphanumerischen Bezeichnungen bestimmte Anforderungen aufgestellt.

Da der Ort des Verknüpfungspunktes nach Maßgabe des § 8 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 EEG 2027 ermittelt und gemäß § 8 Absatz 3 EEG 2027 auch einseitig vom Anschlussnetzbetreiber bestimmt werden kann, wird § 8b EEG 2027 klarstellend dahingehend angepasst, dass die alphanumerische Bezeichnung innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden muss, nachdem der Ort des Verknüpfungspunktes für den Netzanschluss feststeht. § 8b EEG a. F. stellte bisher auf die Einigung auf einen Verknüpfungspunkt zwischen den Anschlussbegehrenden und dem Netzbetreiber an, was die Fallkonstellationen in § 8 EEG hinsichtlich der Ermittlung des Verknüpfungspunktes nur unvollständig abbildete.

Schließlich werden an die vom Netzbetreiber mitzuteilenden alphanumerischen Bezeichnungen des vereinbarten Ortes der Messung, der Entnahme und der Einspeisung von Energie Anforderungen gestellt, wonach anhand der alphanumerischen Bezeichnung eine Teilnahme am Bilanzkreissystem möglich sein muss. Durch diese Anforderungen können Netzbetreiber keine ungeeigneten alphanumerischen Bezeichnungen mitteilen, die erforderliche energiewirtschaftliche Prozesse, insbesondere die Nutzung der Direktvermarktung, verhindern.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 9 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten.

Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf einen über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei sich die genannten Leistungsgrenzen nicht auf einen unter den Begriff des Steckersolargeräts fallenden Stromspeicher gemäß § 3 Nummer 43 EEG 2027 beziehen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 9 Absatz 2 EEG 2027 wird neu gefasst:

Bei der Änderung in **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Vereinfachung zugunsten sogenannter „Nulleinspeiseanlagen“.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 gelten die dort enthaltenen Vorgaben nicht für solche Anlagen und KWK-Anlagen, bei denen der erzeugte Strom nicht oder nur in technisch nicht vermeidbaren und im Umfang vernachlässigbar geringen Mengen in das Stromnetz eingespeist wird, weil der erzeugte Strom ausschließlich zur Eigenversorgung oder Weitergabe des Stroms ohne Netzdurchleitung verwendet wird (sog. „Nulleinspeiseanlagen“). Unabhängig hiervon besteht für Betreiber von „Nulleinspeiseanlagen“ weiterhin die Pflicht, diese nach § 5 Absatz 1 MaStRV im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Bei den Änderungen in **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** handelt es sich einerseits um eine Vereinfachung zugunsten sogenannter „Nulleinspeiseanlagen“ sowie andererseits um eine Anpassung der bestehenden Regelung zur Begrenzung der Wirkleistungs-

einspeisung auf 60 Prozent von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 gelten die dort enthaltenen Vorgaben nicht für solche Anlagen und KWK-Anlagen, bei denen der erzeugte Strom nicht oder nur in technisch nicht vermeidbaren und im Umfang vernachlässigbar geringen Mengen in das Stromnetz eingespeist wird, weil der erzeugte Strom ausschließlich zur Eigenversorgung oder Weitergabe des Stroms ohne Netzdurchleitung verwendet wird (sog. „Nulleinspeiseanlagen“). Unabhängig hiervon besteht für Betreiber von „Nulleinspeiseanlagen“ weiterhin die Pflicht, diese nach § 5 Absatz 1 MaStRV im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) müssen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2027 Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von jeweils ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt, die den in das Stromnetz eingespeisten Strom nicht direkt vermarkten, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Zudem wird klargestellt, dass für die Ermittlung des Umfangs der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt allein die installierte Leistung der Anlage nach § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2027, also z.B. der Solaranlage oder der KWK-Anlage, maßgeblich ist. Dies gilt auch, wenn am selben Netzverknüpfungspunkt nicht nur eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2027 oder KWK-Anlage, sondern auch ein Stromspeicher im Sinne des § 3 Nummer 1 Halbsatz 2 EEG 2027 angeschlossen ist. Für die Ermittlung des Umfangs der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung ist damit die Speicherleistung zur Einspeisung eines am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossenen Stromspeichers im Sinne des § 3 Nummer 1 Halbsatz 2 EEG 2027 nicht mit einzubeziehen. Die ermittelte Begrenzung der Einspeiseleistung erstreckt sich dann jedoch auf die gesamte Anlagenkombination. Sie kann technisch beispielsweise im Falle eines gemeinsamen Wechselrichters an diesem oder auch durch geeignete Home-Energy-Management-Systeme technisch umgesetzt werden.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 findet nur auf Neuanlagen Anwendung. Auf die Begründung zu § 100 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Durch die Änderung in **§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027** wird eine Vereinfachung zugunsten sogenannter „Nulleinspeiseanlagen“ vorgenommen, es wird die Regelung zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt angepasst sowie eine Pflicht zur Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber bei Anlagen in der unentgeltlichen Abnahme eingeführt.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 gelten die dort enthaltenen Vorgaben nicht für solche Anlagen und KWK-Anlagen, bei denen der erzeugte Strom nicht oder nur in technisch nicht vermeidbaren und im Umfang vernachlässigbar geringen Mengen in das Stromnetz eingespeist wird, weil der erzeugte Strom ausschließlich zur Eigenversorgung oder Weitergabe des Stroms ohne Netzdurchleitung verwendet wird (sog. „Nulleinspeiseanlagen“). Unabhängig hiervon besteht für Betreiber von „Nulleinspeiseanlagen“ weiterhin die Pflicht, diese nach § 5 Absatz 1 MaStRV im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 MsbG müssen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von jeweils weniger als 25 Kilowatt, die den in das Stromnetz eingespeisten Strom nicht direkt vermarkten, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die Wirkleistungseinspeisung auf maximal 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen. Zudem wird klargestellt, dass für die

Ermittlung des Umfangs der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt allein die installierte Leistung der Anlage nach § 3 Nummer 1 Halbsatz 1 EEG 2027 oder der KWK-Anlage maßgeblich ist. Auf die Begründung zu § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 wird verwiesen.

§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 findet nur auf Neuanlagen Anwendung. Auf die Begründung zu § 100 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Durch die Änderung des **§ 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027** wird klargestellt, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten. Diese Ausnahmen für Steckersolargeräte, wie insbesondere Balkonsolaranlagen, decken sich mit dem Zielbild der mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (Solarpaket, BGBl. 2024 I Nr. 151), wonach für Steckersolargeräte regulatorische Hürden abgebaut werden sollen. Dies wurde mit dem Solarpaket bereits teilweise umgesetzt und betraf Maßnahmen zur Entlastung und Vereinfachung bei der Installation, Netzanmeldung und beim Messtellenbetrieb. Dieser Weg wird mit der Ausnahme in § 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 konsequent fortgeführt.

Zu Buchstabe c

Durch den neu eingefügten **§ 9 Absatz 2b EEG 2027** wird bei Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung von bisher 60 Prozent auf 50 Prozent erweitert. Dies gilt auch dann, wenn ein intelligentes Messsystem eingebaut wird und ist auch unabhängig davon, welcher Veräußerungsform der in das Stromnetz eingespeiste Strom zugeordnet wird. Hierdurch soll der Anreiz zur Investition in Speicher gestärkt werden, um die Strommengen von Solaranlagen in der Mittagszeit, die nicht mehr in das Stromnetz eingespeist werden können, aufzunehmen und am Abend wieder einzuspeisen. Auch diese Regelung findet aber nicht auf sogenannte Nulleinspeiseanlagen Anwendung. Zum Zweck der Bestimmung der installierten Leistung hinsichtlich der in § 9 Absatz 2b EEG 2027 geregelten dauerhaften Wirkleistungsbegrenzung gelten für Solaranlagen des zweiten Segments nach § 9 Absatz 3a EEG 2027 gesonderte Regelungen zur Anlagenzusammenfassung. Auf die Begründung zu § 9 Absatz 3a EEG 2027 wird verwiesen.

Da Betreiber von Steckersolargeräten dem Grunde nach von der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung ausgenommen werden (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027), erstreckt sich die Ausnahme von der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung gemäß § 9 Absatz 2b Satz 2 EEG 2027 auch auf die neu eingeführte dauerhafte Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung nach § 9 Absatz 2b Satz 1 EEG 2027.

§ 9 Absatz 2b EEG 2027 findet nur auf Neuanlagen Anwendung. Auf die Begründung zu § 100 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Bei den Änderungen in **§ 9 Absatz 3 EEG 2027** handelt es sich um die redaktionelle Bereinigung von nicht mehr erforderlichen Verweisen sowie um eine Klarstellung bei Steckersolargeräten.

§ 9 Absatz 3 EEG 2027 enthält wie bisher Bestimmungen dazu, wie die im § 9 definierten Leistungsgrenzen im Fall mehrerer Solaranlagen zu bestimmen sind. Dabei bezog sich die bisherige Regelung des § 9 Absatz 3 EEG 2023 auf die Absätze 1, 1a und 2 des § 9 EEG 2023. Bereits durch das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 (Stromspitzenge-

setz, BGBl. 2025 I Nr. 51) wurde jedoch § 9 Absatz 1a EEG 2023 aufgehoben sowie § 9 Absatz 1 EEG 2023 dahingehend angepasst, dass es bei § 9 Absatz 1 EEG 2023 nicht mehr auf die installierte Leistung der Anlage ankommt. Seit dieser Gesetzesänderung war die installierte Leistung der Anlage daher ausschließlich bei § 9 Absatz 2 EEG 2023 maßgeblich. Die entsprechende redaktionelle Bereinigung des § 9 Absatz 3 EEG 2023 ist im Stromspitzengesetz versehentlich nicht erfolgt. Dementsprechend wird nunmehr der in § 9 Absatz 3 EEG 2027 enthaltene Verweis auf § 9 Absatz 2 EEG 2027 begrenzt.

Zudem wird klargestellt, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für die Solaranlagen gelten. Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf einen über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei sich die genannten Leistungsgrenzen nicht auf einen unter den Begriff des Steckersolargeräts fallenden Stromspeicher gemäß § 3 Nummer 43 EEG 2027 beziehen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

In dem neu eingefügten **§ 9 Absatz 3a EEG 2027** sind spezifische Regelungen zur Anlagenzusammenfassung ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach § 9 Absatz 2b EEG 2027 enthalten, der die neu eingeführte, dauerhafte Wirkleistungsbegrenzung von Solaranlagen des zweiten Segments enthält.

Da nach § 3 Nummer 1 EEG 2027 bei Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist, wird in § 9 Absatz 3a EEG 2027 eine gesonderte Regelung zur Anlagenzusammenfassung zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 eingeführt. Danach sind mehrere Solaranlagen des zweiten Segments als eine Anlage anzusehen, wenn sie von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden, wobei die Ausnahmen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 EEG 2027 entsprechend anzuwenden sind.

Würde die Rechtsfolge der Anlagenzusammenfassung nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 EEG 2027 auch auf die in § 9 Absatz 2b EEG 2027 eingeführte dauerhafte Wirkleistungsbegrenzung für Solaranlagen des zweiten Segments greifen, würde dies zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen. Die Anwendung der Anlagenzusammenfassung nach § 9 Absatz 3 EEG 2027 bei mehreren Solaranlagen des zweiten Segments widerspräche dem Regelungszweck des § 9 Absatz 2b EEG 2027, wonach nur bei neuen Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung weniger als 100 Kilowatt die Wirkleistungseinspeisung dauerhaft begrenzt wird.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 10b Absatz 1 Satz 1 EEG** gelten die gesetzlichen Vorgaben zur technischen Ausstattung im Rahmen der Direktvermarktung künftig für alle direktvermarkteten Neuanlagen unabhängig von ihrer installierten Leistung.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (Solarpaket, BGBl. 2024 I Nr. 151) eingeführte Lockerung, wonach Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 25 Kilowatt von den technischen Anforderungen nach § 10b Absatz 1 EEG 2023 ausgenommen waren, wird für direktvermarktete Neuanlagen jeglicher Anlagengröße künftig abgeschafft.

Indem auch Betreiber von kleineren direktvermarkteten Neuanlagen, die technischen Anforderungen nach § 10b Absatz 1 EEG 2027 erfüllen müssen, wird eine bessere Markt- und Systemintegration dieser Anlagenkategorie erreicht.

Bei der Änderung in **§ 10b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027** handelt es sich um eine Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen **§ 10b Absatz 7 EEG 2027** werden Direktvermarktungsunternehmer und Anlagenbetreiber verpflichtet, in ihren Verträgen über die Direktvermarktung des in der Anlage erzeugten Stroms Vereinbarungen zu treffen über

1. einen Schwellenwert, ab dessen Erreichen der Direktvermarktungsunternehmer die Einspeiseleistung der Anlage ferngesteuert abregelt, sowie
2. eine Regelung zur Kostentragung für den Fall, dass trotz Erreichens des Schwellenwerts keine Abregelung durch den Direktvermarkter erfolgt.

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Anlagen in der Direktvermarktung in Situationen wie beispielsweise temporärer Erzeugungsüberschüsse und negativer Marktpreise systemdienlich und marktgerecht betrieben werden. Bislang ist zu beobachten, dass einzelne Direktvermarktungsverträge eine Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung grundsätzlich ausschließen oder vertraglich nicht ausreichend absichern. In der Folge leisten die betroffenen Anlagen keinen Beitrag zur Entlastung des Stromsystems in Zeiten negativer Strompreise, obwohl die technische Möglichkeit zur ferngesteuerten Abregelung besteht. Dies kann insbesondere in Phasen hoher gleichzeitiger Einspeisung zu einer zusätzlichen Belastung des Stromnetzes führen.

Die vertragliche Vereinbarung eines Schwellenwerts schafft klare und vorab definierte Voraussetzungen, unter denen der Direktvermarktungsunternehmer zur ferngesteuerten Abregelung verpflichtet ist. Dabei muss der Schwellenwert beispielsweise an bestimmte Marktsignale (etwa negative Börsenpreise) geknüpft sein. Die zusätzlich erforderliche Regelung zur Kostentragung gewährleistet eine hinreichende wirtschaftliche Absicherung der Pflicht zur Abregelung und fördert die Vertragsklarheit zwischen den Beteiligten.

Mit der Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Direktvermarktung der Marktintegration erneuerbarer Energien dienen muss und die Reaktion auf kurzfristige Preissignale als vertraglicher Mindeststandard etabliert wird. Ein markt- und netzdienliches Verhalten der direktvermarkteten Anlagen ist von zentraler Bedeutung für die Systemstabilität und die Kosteneffizienz im Energiesystem. Die Vorschrift steht im Einklang mit den Zielen des europäischen Strommarktdesigns, das marktbasierte Flexibilität und die Reaktion auf Preissignale als zentrales Steuerungsinstrument vorsieht.

Zu Nummer 14

Die Änderung in **§ 11a Absatz 6 EEG 2027** ist erforderlich, weil die Begriffsbestimmung zu Grünem Wasserstoff in § 3 Nummer 27a EEG 2023 künftig entfällt. Die Begriffsbestimmung ist nicht mehr erforderlich, weil die Verordnungsermächtigung in § 93 EEG 2023 ebenfalls gestrichen wurde.

Zu Nummer 15

Teil 3 EEG 2027 wird umbenannt in „Zahlungsanspruch und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, Ausschreibungen, gesetzliche Bestimmung der Zahlung“. Diese Anpassung ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 21d EEG 2027 erforderlich.

Zu Nummer 16

Teil 3 Abschnitt 1 EEG 2027 wird umbenannt in „Zahlungsanspruch und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber“. Diese Änderung ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 21d EEG 2027 erforderlich. Künftig wird der Abschnitt 1 aus zwei Unterabschnitten bestehen: Unterabschnitt 1 zu den unterschiedlichen Arten des Zahlungsanspruchs der Anlagenbetreiber und Unterabschnitt 2 zur Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber. In Unterabschnitt 2 wird künftig insbesondere die Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber nach § 21d EEG 2027 geregelt aber auch der Wegfall des Refinanzierungsbeitrags bei Verzicht auf die Marktprämie nach § 21e EEG 2027.

Nach der Überschrift zu Abschnitt 1 wird die Überschrift zu dem neuen Unterabschnitt 1 „Arten des Zahlungsanspruchs der Anlagenbetreiber“ eingefügt. In diesem Unterabschnitt ist der Zahlungsanspruch der Anlagenbetreiber geregelt in seinen unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten. Die Einfügung des neuen Unterabschnitts erfolgt aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber in § 21d EEG 2027.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027** werden – parallel zu den entsprechenden Anpassungen bei den Veräußerungsformen nach §§ 21 und 21b EEG 2027 – die bisherige Einspeisevergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023) und die damit einhergehenden Zahlungsansprüche abgeschafft. Neu aufgenommen wird hingegen ein Anspruch im Rahmen der neu eingeführten Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme, der jedoch im Gegensatz zur bisherigen Einspeisevergütung einen deutlich begrenzteren Anwendungsbereich hat. Dabei umfasst die neue Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme drei Varianten, nämlich die befristete Übergangszahlung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027) sowie die bereits zuvor existierenden Formen der unentgeltlichen Abnahme (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027) und der Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027).

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in **§ 19 Absatz 3 Satz 5 EEG 2027** wird die bisherige Bestimmung des § 100 Absatz 34 Satz 1 EEG 2023 zum Zwecke der besseren Rechtsanwendung künftig in den neu eingefügten § 19 Absatz 3 Satz 5 EEG 2027 übernommen. Als Folgeänderung wird der bisherige § 19 Absatz 3 Satz 5 EEG 2023 künftig zu § 19 Absatz 3 Satz 6 EEG 2027. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 18

§ 20 EEG 2027 wird neu gefasst. Der bisherige Wortlaut wird in den § 20 Absatz 1 EEG 2027 überführt.

Durch die Änderung in **§ 20 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** wird der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie für Neuanlagen auf Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt beschränkt.

Da zugleich die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 abgeschafft wird, erhalten Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt für in das Stromnetz eingespeiste Strommengen künftig grundsätzlich keine Förderung mehr nach dem EEG. Künftig können die in das Stromnetz eingespeisten Strommengen solcher Neuanlagen grundsätzlich nur ungeförderten Veräußerungsformen zugeordnet werden, nämlich der unentgeltlichen Abnahme (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 21 Absatz 1

Satz 1 Nummer 2 EEG 2027), der sonstigen Direktvermarktung (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 21a EEG 2027) oder unter bestimmten Voraussetzungen der neu eingeführten befristeten Übergangszahlung, die abweichend von den beiden zuvor genannten Veräußerungsformen weiterhin ein Förderelement enthält (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027).

Zum Zweck der Bestimmung der Anlagengröße hinsichtlich der in § 20 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 geregelten Fördergrenze von 25 Kilowatt gelten für Solaranlagen nach § 24 Absatz 2a EEG 2027 gesonderte Regelungen zur Anlagenzusammenfassung. Auf die Begründung zu § 24 Absatz 2a EEG 2027 wird verwiesen.

Handelt es sich jedoch um direkt vermarkteten Strom aus ertüchtigten Wasserkraftanlagen, die nach § 40 Absatz 2 EEG 2027 als neu in Betrieb genommen gelten, kann weiterhin unabhängig von ihrer Anlagengröße eine Marktprämie geltend gemacht werden. Die Marktprämie kann damit auch für ertüchtigte Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt geltend gemacht werden.

Eine marktorientierte Wasserkrafteinspeisung im Rahmen der Direktvermarktung kann eine sinnvolle Ergänzung darstellen, gerade in Netzebenen, die ansonsten von der deutlich stärker fluktuierenden Einspeisung aus Photovoltaikanlagen geprägt ist. Da Neuanlagen im Anlagensegment von weniger als 25 Kilowatt für die zukünftige Marktentwicklung eine untergeordnete Rolle spielen, liegt das überwiegende Wasserkraftpotenzial in der Ertüchtigung von Bestandsanlagen für die Direktvermarktung. Die Ertüchtigung von kleinen bestehenden Wasserkraftanlagen ist jedoch mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden, weshalb diesen Anlagen weiterhin eine Marktprämie eingeräumt wird. Denn Investitionen in die Ertüchtigung von bestehenden kleinen Wasserkraftanlagen werden nur dann vorgenommen, wenn eine gesetzlich abgesicherte Marktprämie in angemessener Höhe über eine längere Laufzeit sichergestellt ist.

Mieterstrommengen aus Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt können allerdings weiterhin den Mieterstromzuschlag (§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 EEG 2027) beanspruchen, was der bisherigen Rechtslage entspricht.

§ 20 Absatz 2 EEG 2027 wird aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber in § 21d EEG 2027 eingefügt. Nach **§ 20 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** besteht der Anspruch auf Marktprämie für Anlagen mit einer installierten Leistung von mindestens 100 kW künftig nur dann, wenn spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage entweder der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber in Textform mitgeteilt hat, dass und ggfs. inwieweit für die Anlage eine Förderung in Anspruch genommen werden soll, oder wenn in diesem Zeitraum eine Zuordnung der Anlage zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie erfolgt ist.

Diese Regelung ist aufgrund der Einführung der Abschöpfung erforderlich. Bisher können Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Förderung im Rahmen der Marktprämie erhalten, Erlöse oberhalb der anzulegenden Werte behalten. Mit der Einfügung von § 21d EEG 2027 wird eine Abschöpfungsregelung in das EEG eingeführt. Danach müssen die Anlagenbetreiber, die eine Förderung nach dem EEG erhalten, künftig unter bestimmten Voraussetzungen an die Netzbetreiber einen sogenannten Refinanzierungsbeitrag zahlen. Wenn die Anlagenbetreiber für die Anlagen aber zu keiner Zeit eine Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen wollen, fallen sie auch nicht unter die Abschöpfung. Deshalb muss von Beginn der möglichen Förderdauer an, das heißt grundsätzlich ab der Inbetriebnahme, klar bestimmt sein, ob und inwieweit für die Anlage eine Förderung in Anspruch genommen werden soll oder nicht. Andernfalls könnten Anlagenbetreiber in den ersten Jahren nach der Inbetriebnahme der Anlage den Strom im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung vermarkten und damit von möglicherweise hohen Strompreisen profitieren. Nach

den Hochpreisjahren könnten sie dann erstmalig in die Direktvermarktung mit Marktprämie wechseln und so erstmals eine Förderung in Anspruch nehmen. Damit könnten sie die Abschöpfung umgehen, es bestünde mithin ein Risiko des „Rosinenpickens“ und damit einer Überförderung über den Gesamtförderzeitraum.

Daher ist die Voraussetzung für den Anspruch auf Marktprämie nach § 20 Absatz 1 EEG 2027 künftig, dass die Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber zum Ausdruck bringen, dass sie künftig für die Anlage eine Förderung in Anspruch nehmen wollen. Dies gilt auch für die Betreiber von Wasserkraftanlagen im Falle der Leistungserhöhung nach § 40 Absatz 2 und Absatz 3 EEG 2027. Hierfür stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Die Anlagenbetreiber können entweder gegenüber dem Netzbetreiber in Textform mitteilen, dass eine Förderung in Anspruch genommen werden soll (**§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027**). Für diese Mitteilung ist die Textform ausreichend. Alternativ genügt es, wenn eine Zuordnung der Anlage zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie erfolgt (**§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027**). Diese zweite Alternative dient der Erleichterung für die Anlagenbetreiber. Damit sollen solche Anlagenbetreiber entlastet werden, die von Beginn an ihren Strom in der Direktvermarktung mit Marktprämie vermarkten. Sie sollen keine zusätzliche Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber vornehmen müssen, wenn sie sich bereits in den ersten sechs Monaten der Direktvermarktung mit Marktprämie zugeordnet haben. Dann ist für den Netzbetreiber bereits eindeutig ersichtlich, dass die Anlagen auch künftig eine Förderung in Anspruch nehmen werden und folglich auch eine Abschöpfung in Hochpreisphasen erfolgt.

Die Mitteilung oder die Zuordnung zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie muss spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Verstreicht dieser Zeitpunkt, ohne dass eine entsprechende Mitteilung bzw. die Zuordnung zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie erfolgt ist, können die Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 20 Absatz 1 EEG 2027 dauerhaft nicht mehr geltend machen.

Die Mitteilung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 oder die Zuordnung zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 kann auch nur für einen bestimmten Teil der installierten Leistung der Anlage abgegeben werden. Dann besteht der Anspruch auf Marktprämie nach § 20 Absatz 1 EEG 2027 nur für den Strom, der mit diesem Anteil der installierten Leistung erzeugt wird. Auch die Abschöpfung erfolgt dann nur für diese Strommengen. Wird die Mitteilung oder die Zuordnung zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktprämie nicht ausdrücklich auf einen bestimmten Teil beschränkt, kann für die gesamte installierte Leistung eine Förderung in Anspruch genommen werden und erfolgt die Abschöpfung für die gesamte installierte Leistung der Anlage.

Die Anlagenbetreiber können ihre Mitteilung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage auch korrigieren. Wenn Anlagenbetreiber also beispielsweise zunächst angegeben haben, nur für 50 Prozent der installierten Leistung eine Förderung in Anspruch nehmen zu wollen, dann können sie diesen Anteil noch verändern. Eine Erhöhung der Anteile der installierten Leistung ist dabei bis zum Ablauf der Frist jederzeit möglich.

§ 20 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 stellt klar, dass im Falle einer quotalen Aufteilung der Leistungsanteile der Anlage bei der Abweichungen in der Höhe zwischen einer Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 und einer Zuordnung zur Direktvermarktung mit Marktprämie nach Satz 1 Nummer 2 oder auch zwischen während der Frist von sechs Monaten geänderten Zuordnungen zur Direktvermarktung mit Marktprämie bestehen, immer die Mitteilung oder Zuordnung mit dem höchsten ausgewiesenen Leistungsanteil entscheidend ist. So ist insbesondere eine Reduzierung der angegebenen Anteile der installierten Leistung bereits nach dem Sinn und Zweck der Regelung nicht möglich, wenn die Anlage innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer Inbetriebnahme bereits der Veräußerungsform der Direktvermarktung

mit Marktpremie in einem Umfang zugeordnet wurde, der oberhalb der mit der Korrekturmitteilung angestrebten, quotalen Aufteilung liegt. Wenn also der Anlagenbetreiber zunächst angibt, für 80 Prozent der installierten Leistung eine Förderung in Anspruch nehmen zu wollen, kann er diese Quote zwar grundsätzlich im Rahmen einer neuen Mitteilung innerhalb der Sechsmonatsfrist auf 50 Prozent reduzieren, wenn die Anlage zuvor nie in größerem Umfang der Direktvermarktung mit Marktpremie zugeordnet war. Wenn er aber bereits im vierten Monat nach der Inbetriebnahme eine Förderung für 80 Prozent der Anlage in Anspruch genommen hat, ist diese Korrektur auf einen Leistungsanteil unter 80 Prozent nicht mehr möglich. Denn wenn ein Anlagenbetreiber bereits über die Zuordnung Förderung in Anspruch genommen hat, soll er sich nicht im Nachhinein einer möglichen, späteren Abschöpfung für den geförderten Leistungsanteil wieder entledigen können. Eine Reduzierung der mitgeteilten förderfähigen Anteile der installierten Leistung der Anlage ist also nur bis zur höchsten Quote möglich, für die der Anlagenbetreiber die Anlage bereits einmal der Direktvermarktung mit Marktpremie zugeordnet hat.

Auch die Zuordnung der Anlage zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktpremie (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027) kann nur für einen Teil der in der Anlage erzeugten Strommengen vorgenommen werden. Nimmt der Anlagenbetreiber solche begrenzten Zuordnungen vor (ohne eine gesonderte Mitteilung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027) und variieren die Strommengen, für die eine entsprechende Zuordnungen vorgenommen wurde, ist auch insofern die höchste Zuordnung maßgeblich. Wenn der Anlagenbetreiber also in einem Monat nur 30 Prozent der Anlage der Direktvermarktung mit Marktpremie zugordnet hat, in mindestens einem anderen Monat aber 100 Prozent der Anlage dieser Vermarktungsform zugeordnet hat, hat er in der Folge einen Anspruch nach § 20 Absatz 1 EEG 2027 für die gesamte Anlagenleistung. Er unterliegt aber auch für die gesamte Anlagenleistung der Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027.

§ 20 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 bestimmt, für welche Anlagen die Mitteilung oder die Zuordnung zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktpremie abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 1 EEG 2017 nicht erforderlich ist, um den Anspruch nach § 20 Absatz 1 EEG 2027 geltend machen zu können.

Danach ist die Mitteilung nicht erforderlich für Anlagen, die in einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben (**§ 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 EEG 2027**). Für diese Anlagen wird bereits durch die Teilnahme an der Ausschreibung und die Erteilung des Zuschlags deutlich, dass für die Anlagen künftig eine Förderung in Anspruch genommen werden soll. Diese Ausnahme gilt zunächst für alle Anlagen, deren Anspruch auf Zahlung von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängt. Sie gilt aber auch für Anlagen, die freiwillig an einer Ausschreibung teilgenommen haben, obwohl sie wie etwa Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften von der Pflicht zur Teilnahme nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 EEG 2027 befreit sind. Nehmen solche Anlagen erfolgreich an Ausschreibungen teil, müssen deren Betreiber ebenfalls keine Mitteilung oder Zuordnung zur Veräußerungsform nach § 20 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 vornehmen, um den Anspruch nach § 20 Absatz 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen zu können.

Die Mitteilung ist auch nicht für Biomasseanlagen, mit Ausnahme von Deponie- und Klärgasanlagen erforderlich (**§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 EEG 2027**), weil diese Anlagen nicht unter die Zahlungspflicht nach § 21d EEG 2027 Absatz 1 fallen.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die **Überschrift des § 21 EEG 2027** wird aufgrund der Abschaffung der Einspeisevergütung angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Überarbeitung von **§ 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** vollzieht die Abschaffung der Einspeisevergütung in ihrer bisherigen Standardvariante sowie in der Variante der Ausfallsvergütung nach und regelt Näheres zur neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Dabei sind auch Bestimmungen zur Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Übergangszahlung enthalten und die bisherige unentgeltliche Annahme sowie die Marktwertdurchleitung für ausgeführte Anlagen werden als weitere Varianten ebenfalls der Netzbetreiberabnahme zugeordnet. Der Zugang zur unentgeltlichen Abnahme wird gegenüber dem EEG 2023 eingeschränkt, sodass sie nur noch Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt offensteht.

Durch die Änderung in **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** wird die dort bisher geregelte Einspeisevergütung abgeschafft und damit die Direktvermarktung im Grundsatz für alle Neuanlagen verpflichtend. Im neuen § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 ist zukünftig die übergangsweise Möglichkeit für bestimmte Neuanlagen, die in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, vorgesehen, vorübergehend die befristete Übergangszahlung zu nutzen und erst nach einer eng befristeten Übergangsphase in die Direktvermarktung zu wechseln. Die Leistungsschwelle für den Zugang von Neuanlagen zu dieser Übergangsbestimmung wird dabei schrittweise abgesenkt.

Die Abschaffung der Einspeisevergütung dient dazu, die Kosten der Förderung substanziell zu begrenzen und die Markt- und Systemintegration neuer Anlagen wesentlich zu verbessern. Gleichzeitig wird kleinen Anlagen ein eng begrenzter Übergangszeitraum zugestanden, damit sich der Markt für die notwendigen Direktvermarktungsdienstleistungen für kleinere Anlagen zunächst ausbilden kann. Da diese Übergangszahlung für die einzelne Anlage nur vorübergehend und zeitlich eng begrenzt eingeräumt wird, besteht mit Inkrafttreten des Gesetzes nach Ablauf dieser Übergangsphase im Grundsatz für alle Neuanlagen eine verpflichtende Direktvermarktung für in das Netz eingespeisten Strom.

Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2026 und vor dem 1. Januar 2028 – also im Laufe des Jahres 2027 – in Betrieb genommen werden, können daher nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2027 zunächst bis zu einer installierten Leistung von weniger als 50 Kilowatt die befristete Übergangszahlung nutzen. Für Strom aus Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2027 und vor dem 1. Januar 2029 – also im Laufe des Jahres 2028 – in Betrieb genommen werden, ist dies nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027 nur noch für Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt möglich. Für Strom aus Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2028 und vor dem 1. Januar 2031 – also im Laufe der Jahre 2029 und 2030 – in Betrieb genommen werden, ist dies nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2027 nur noch für Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 7 Kilowatt möglich.

Diese befristete Übergangszahlung ist in ihrer Funktionsweise an die bisherige Einspeisevergütung angelehnt. Auf die Begründung zu § 53 Absatz 1 EEG 2027 wird insofern verwiesen.

Schließlich muss eingespeister Strom aus Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2030 in Betrieb genommen werden, ohne eine Übergangsphase und unabhängig von ihrer installierten Leistung stets direkt vermarktet werden, sofern der Strom nicht nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet wird. Das heißt, für Neuanlagen steht ab dem Inbetriebnahmejahr 2031 das Übergangsinstrument der befristeten Übergangszahlung nicht mehr zur Verfügung.

Jedoch ist die Bundesnetzagentur befugt, nach Maßgabe der ihr in § 85 Absatz 2 Nummer 2a EEG 2027 eingeräumten Festlegungskompetenz die Übergangsphase der befristeten Übergangszahlung zu verlängern, falls die marktlichen und technischen Rahmenbedingungen für den Eintritt dieser Anlagen noch nicht hinreichend gegeben sind, um die Direkt-

vermarktung mit angemessenem Aufwand umzusetzen. Auf die Begründung zu § 85 Absatz 2 Nummer 2a EEG 2027 wird verwiesen.

Durch die Änderung des **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** wird der Anwendungsbereich der unentgeltlichen Abnahme künftig auf Neuanlagen mit einer installierten Leistung unter 100 Kilowatt beschränkt.

Durch die Streichung von **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023** fällt für Neuanlagen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der bisherigen Ausfallvergütung weg. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023 konnten Anlagenbetreiber, die ihren Strom regelmäßig direkt vermarkten müssen, ausnahmsweise in die Einspeisevergütung in der Variante der Ausfallvergütung wechseln und vorübergehend auf den Netzbetreiber als Abnahme- und Vermarktungsverpflichteten zugreifen. Diese Möglichkeit sollte zum Zeitpunkt der erstmaligen Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung zum einen helfen, Ausnahmesituationen abzufedern, z. B. eine unvorhersehbare Insolvenz des Direktvermarkters, die zu Liquiditätsengpässen der Betreiber hätte führen können. Zum anderen eröffnete die Ausfallvergütung auch Anlagen, deren Strom nach Inbetriebnahme noch nicht unmittelbar direkt vermarktet werden kann, die Möglichkeit zur vorübergehenden Nutzung der Einspeisevergütung; der Hintergrund hierfür war, dass bei Inbetriebnahme von Anlagen teilweise einige für den Direktvermarkter wesentliche Stammdaten der Anlage (z. B. Zählpunktbezeichnung, Anlagenschlüssel) teilweise noch nicht vorlagen. Diese Funktionen erscheinen nunmehr entbehrlich, da die Direktvermarktung jedenfalls für die bisher erfassten Anlagen auf dem Markt etabliert ist. Die großzügigen Regeln zur Ausfallvergütung wurden daher in der Vergangenheit zum Teil zu anderen Zwecken als dem intendierten Notfallinstrument genutzt. Zudem sollen die Direktvermarktungsprozesse soweit verbessert und beschleunigt werden, dass auch eine Übergangsphase zum Inbetriebnahmezeitpunkt nicht mehr notwendig erscheint. Die Abschaffung findet selbstverständlich nur auf Neuanlagen Anwendung. Bestandsanlagen, für die die Ausfallvergütung zu den Investitionsbedingungen gehört hat, können weiterhin auf diese zugreifen.

Der bisherige § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2023 wird künftig in **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027** geregelt. Durch die vorgehenden Änderungen wird die Marktwertdurchleitung für ausgeführte Anlagen bis zu 100 Kilowatt, die keine Windenergieanlagen an Land sind (vgl. § 3 Nummer 3a EEG 2027) künftig zu einer Variante der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme, ohne dass hiermit materielle Änderungen verbunden wären.

Nach dem neuen **§ 21 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** kann für Strom aus neuen Steckersolargeräten mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden, keine befristete Übergangszahlung in Anspruch genommen werden. Denn solche sogenannten Balkonsolaranlagen sind primär auf die Eigennutzung des erzeugten Stroms und nicht auf die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz ausgerichtet. Die Einspeisung in das Stromnetz ist daher nur ein Nebeneffekt, der sich durch die Kombination mit passenden Batteriespeichern weiter reduzieren lässt. Mit Blick auf die in der Regel vernachlässigbar geringen eingespeisten Reststrommengen steht der potenzielle, sehr geringe Ertrag aus einer Übergangszahlung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem hierfür beim Anschlussnetzbetreiber anfallendem administrativen Abrechnungsaufwand. Balkonsolaranlagen amortisieren sich stattdessen viel mehr durch den vermiedenen Strombezug. Strom aus Steckersolargeräten kann weiterhin der unentgeltlichen Abnahme nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 zugeordnet werden.

Die bisher in § 21 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 geregelte Klarstellung kann entfallen, da die Vorgaben in §§ 56, 57 EEG 2027 künftig konkreter gefasst werden und dadurch hinreichend klargestellt wird, dass die Strommengen aus Anlagen, die noch der Einspeisevergütung nach der für die Bestandsanlage maßgeblichen Altfassung des EEG oder der neuen Netz-

betreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 zugeordnet sind, vom Anschlussnetzbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden (§ 56 EEG 2027), damit der Übertragungsnetzbetreiber diese Strommengen anschließend vermarkten kann (§ 57 EEG 2027). Die bisherige Klarstellung in § 21 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023, die insofern Sonderformen der Einspeisevergütung der vergüteten Einspeisevergütung gleichstellen sollte, kann daher insgesamt entfallen.

Die neue Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme nach § 21 Absatz 1 EEG 2027 lässt den Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 21 Absatz 3 EEG 2027 unberührt. Denn die Netzbetreiberabnahme kann nur für in das Stromnetz eingespeiste Strommengen nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 EEG 2027 beansprucht werden. Strommengen, für die ein Mieterstromzuschlag beansprucht wird, werden hingegen nicht in das Stromnetz eingespeist, so dass die Bestimmungen der Netzbetreiberabnahme von vornherein nicht greifen.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in **§ 21 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und zu § 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 wird verwiesen. Zugleich werden redaktionelle Anpassungen zur besseren Verständlichkeit der Bestimmung umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in **§ 21 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Buchstabe e

Die Streichung von **§ 21 Absatz 4 EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und damit der bisherigen Schwelle von 100 Kilowatt für die verpflichtende Direktvermarktung im ehemaligen § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023. Da dieser Schwellenwert mit diesem Gesetz komplett abgeschafft wird, ist eine Evaluierung nicht mehr erforderlich. Zudem folgt die Streichung zusätzlich auch aus dem Wegfall der Feststellung der technischen Möglichkeit und der Marktanalyse durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß dem damaligen § 30 MsbG a. F. als maßgebliche Voraussetzung für den Rollout-Start.

Gemäß § 21 Absatz 4 EEG 2023 sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Schwellenwert nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023 innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 10b Absatz 2 Satz 1 EEG evaluieren und einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vorlegen. Mit diesem Gesetzentwurf legt die Bundesregierung bereits eine umfassende Neuregelung vor, die den genannten Schwellenwert abschafft. Zudem bezog sich die Regelung hinsichtlich der Bekanntmachung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik auf die Feststellung der technischen Möglichkeit und der Marktanalyse durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß dem damaligen § 30 MsbG a. F. als maßgebliche Voraussetzung für den Rollout-Start. Durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende 22.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) kommt es für den Rollout-Start nicht mehr auf die Feststellung der technischen Möglichkeit durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, sondern auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach § 30 MsbG und auf die jeweiligen Zeitpunkte des gesetzlichen Rollout-Fahrplans nach § 45 MsbG an.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in **§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** ist eine redaktionelle Klarstellung. Damit wird deutlicher als bisher, dass es sich bei der Marktpremie auch um eine Form der Direktvermarktung handelt.

Bei den Änderungen in **§ 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** und der Streichung des **§ 21b Absatz 1 Satz 4 EEG 2023** handelt es sich zum einen um Folgeänderungen, die nachvollziehen, dass die Veräußerungsform der Einspeisevergütung abgeschafft wird und stattdessen die neue Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme eingeführt wird. Zudem wird auch die Veräußerungsform der Ausfallvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023) abgeschafft, was ebenfalls eine Folgeänderung in § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 nach sich zieht und insbesondere auch die Streichung von § 21b Absatz 1 Satz 4 EEG 2023 notwendig macht. Damit umfasst die neue Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme künftig drei Varianten, nämlich die befristete Übergangszahlung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027) sowie die bereits zuvor existierenden Formen der unentgeltlichen Abnahme (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027) und der Marktwertdurchleitung für ausgeführte Anlagen (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027).

Auf die Begründung zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung von **§ 21b Absatz 1a EEG 2023** dient der Rechtsbereinigung.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in **§ 21b Absatz 2 Satz 2 und 3 EEG 2027** handelt es sich um zum einen um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Ausfallvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023). Die Erwähnung der Ausfallvergütung in der Ausnahmeregelung zur Möglichkeit der prozentualen Aufteilung auf unterschiedliche Veräußerungsformen in § 21b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 ist entsprechend zu streichen. Insofern wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Zudem wird die neue Veräußerungsform der befristeten Übergangszahlung als Variante der Netzbetreiberabnahme in die Ausnahmeregelung des § 21b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 neu aufgenommen. Sofern eine Anlage der befristeten Übergangszahlung zugeordnet wird, kann diese nicht prozentual auch auf weitere Veräußerungsformen wie zum Beispiel die unentgeltliche Abnahme oder die sonstige Direktvermarktung aufgeteilt werden. Denn die befristete Übergangszahlung ist nur als Übergangsmodell vorgesehen und soll daher nicht mit anderen Veräußerungsformen kombiniert werden. Eine Aufteilung der eingespeisten Strommengen, bei der z.B. werthaltigere Strommengen in der sonstigen Direktvermarktung vermarktet würden und weniger werthaltige der befristeten Übergangszahlung zugeordnet würden, widerspräche diesem Regelungszweck. Letztlich wurde die Bestimmung zur besseren Lesbarkeit redaktionell überarbeitet.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung in **§ 21b Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027** handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen Netzbetreiberabnahme und zum anderen um die Erweiterung der Anforderungen für die Weitergabe von Strom an Dritte dahingehend, dass kein Fall der befristeten Übergangszahlung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 vorliegen darf. Letzteres soll finanzielle Mitnahmeeffekte verhindern, indem etwaige von Dritten nicht ver-

brauchte und wenig werthaltige Reststrommengen der befristeten Übergangszahlung zugeordnet werden können.

Hiervon unberührt bleibt aber die Möglichkeit des Anlagenbetreibers, den im Rahmen des Eigenverbrauchs nicht benötigten und in das Stromnetz eingespeisten Reststrom der befristeten Übergangszahlung nach Maßgabe des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 zuzuordnen.

Zu Buchstabe e

Bei Änderung in **§ 21b Absatz 5 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Dementsprechend muss die Regelung in § 21b Absatz 5 EEG 2027, die eine abweichende Bestimmung für Fälle der Marktwertdurchleitung für ausgeführte Anlagen enthält, sich ebenso auf die neue Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme beziehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 wird verwiesen. Zudem wird die Bestimmung redaktionell überarbeitet und klarer gefasst, sodass abschließend deutlich wird, welche Veräußerungsformen für ausgeführte Anlagen in Betracht kommen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 21c Absatz 1 EEG 2027** handelt es sich zum einen um Folgeänderungen zur Abschaffung der Einspeisevergütung sowie der Ausfallvergütung und der Einführung der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Zum anderen wird die automatische Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme zukünftig auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt beschränkt.

Durch die Abschaffung der Ausfallvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023) kann Strom aus Neuanlagen nicht mehr der Ausfallvergütung zugeordnet werden, so dass auch die spezifischen Vorgaben zum Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel in die Ausfallvergütung in § 21c Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 entfallen können. Hinsichtlich der Abschaffung der Ausfallvergütung wird auf die Begründung von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Darüber hinaus greift die automatische Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme nach dem neuen § 21c Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 künftig nur für neue Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027, wonach künftig nur noch neue Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt die unentgeltliche Abnahme beanspruchen können.

Die automatische Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme hat sich in der Praxis bewährt, vermindert Streitigkeiten über rückwirkende Zuordnungen und Förderzahlungen und gibt Anlagenbetreiber einen Anreiz, sich frühzeitig mit der Wahl der Veräußerungsform auseinanderzusetzen.

Dass die automatische Zuordnung neue Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt und damit alle unter dem neuen Schwellenwert für die unentgeltlichen Abnahme fallenden neuen Anlagen erfasst, ist auch im Interesse des Anschlussnetzbetreibers als Systemverantwortlicher. Denn durch die automatische Zuordnung in die unentgeltliche Abnahme werden diese Strommengen durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vermarktet, wodurch unkontrollierte Einspeisungen in das Stromnetz verhindert werden.

Bei der Änderung in § 21c Absatz 1 Satz 3 EEG 2027, die die automatische Zuordnung für ausgeförderte Anlagen regelt, handelt es sich um Folgeänderungen zur Abschaffung der Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Die Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen ist zukünftig eine Variante der Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Eine materielle Änderung wird hierdurch auch hinsichtlich der automatischen Zuordnung nach § 21c Absatz 1 EEG nicht bewirkt. Ergänzend wird auch auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in **§ 21c Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** müssen Anlagenbetreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt, die ihre Strommengen erstmals der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 zuordnen, dem Netzbetreiber künftig zusätzlich mitteilen, ob der Anlagenbetreiber den Anspruch auf Zahlung eines Bonus nach § 50c EEG 2027 geltend macht oder nicht (§ 21c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027). Auf die Begründung zu § 50c EEG 2027 wird verwiesen. § 21c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2027 wurden zudem zur besseren Lesbarkeit redaktionell überarbeitet. Eine materielle Änderung geht damit nicht einher.

Zu Nummer 22

Zu Unterabschnitt 2:

Nach § 21c EEG 2027 wird der neue Unterabschnitt 2 „Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber“ eingefügt. In diesem Unterabschnitt wird künftig die Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber in § 21d EEG 2027 geregelt sowie der Wegfall des Refinanzierungsbeitrags in § 21e EEG 2027.

Zu § 21d EEG 2027:

Mit der Neuregelung des **§ 21d EEG 2027** wird eine Abschöpfungsregelung in das EEG eingeführt. Im Ergebnis entsteht ein produktionsabhängiger, zweiseitiger Differenzvertrag (sog. „Contract for Differences“, CfD). Bisher können Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Förderung im Rahmen der Marktpremie erhalten, Erlöse oberhalb der anzulegenden Werte behalten. Bei Neuanlagen nach dem EEG 2027 werden diese Mehrerlöse künftig abgeschöpft.

Diese Abschöpfungsregelung wird eingeführt, um Erneuerbare-Energien-Anlagen in Zeiten hoher Strompreise künftig an den Kosten der Energiewende zu beteiligen. Außerdem soll hierdurch ein verstärkter Ausbau außerhalb des Förderrahmens des EEG angereizt werden. Nur wenn sich die Anlagenbetreiber gegen eine Förderung entscheiden, können sie die Abschöpfung vermeiden und möglicherweise am Markt erwartete Mehrgewinne erwirtschaften. Damit wird der marktlich und über langfristige Stromlieferverträge, sogenannte Power-Purchase-Agreements (PPAs), abgesicherte Ausbau gestärkt. Außerdem wird mit der Einführung der Abschöpfung Artikel 19d der Strombinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024) umgesetzt. Danach müssen Förderregelungen für Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen die Form zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen haben. Auch in der Beihilfegenehmigung des EEG 2023 ist die Einführung einer Abschöpfung zur Vermeidung von Überkompensationen bei hohen Strompreisen vorgesehen.

Die Abschöpfung wird geregelt, indem in § 21d EEG 2027 eine Zahlungspflicht für die Anlagenbetreiber eingeführt wird.

Nach **§ 21d Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** müssen Anlagenbetreiber künftig in den Kalenderjahren einen sogenannten Refinanzierungsbeitrag an die Netzbetreiber zahlen, in denen der Jahresmarktwert höher ist als der anzulegende Wert. Hierbei ist der anzulegende Wert maßgeblich, der für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gilt. Beispielsweise kann der anzulegende Wert bei Wasserkraftanlagen jährlich variieren, weil er von der Bemessungsleistung der Anlage abhängt. Zudem sind die anzulegenden Werte zunächst nach **§ 23 Absatz 3 EEG 2027** anzupassen.

Die Pflicht zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrags besteht dabei nur für Anlagen mit einer installierten Leistung ab 100 kW. Das gilt für alle Technologien.

Abgeschöpft werden jedoch nur Erneuerbare-Energien-Anlagen, die eine Förderung nach dem EEG erhalten. Daher regelt **§ 21d Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** auch, dass diese Zahlungspflicht nur besteht, soweit die Anlagenbetreiber für die Anlage einen Zuschlag (**§ 21d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027**) erhalten haben, oder soweit sie die nach **§ 20 Absatz 2 EEG 2027** erforderliche Mitteilung oder Zuordnung vorgenommen haben (**§ 21d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027**). Die Regelung in **§ 21d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** ist erforderlich, weil auch solche Anlagen unter die Zahlungspflicht fallen sollen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen müssen, um eine Förderung zu erhalten. Für diese Anlagen müssen die Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber künftig nach **§ 20 Absatz 2 EEG 2027** mitteilen, dass sie eine Förderung nach **§ 20 Absatz 1 EEG 2027** in Anspruch nehmen wollen (beziehungsweise eine entsprechende Zuordnung gemäß **§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** vornehmen). Mit der Regelung soll eine Umgehung der Abschöpfung verhindert werden. Hierfür wird auch auf die Begründung zu **§ 20 Absatz 2 EEG 2027** verwiesen. Wie bisher auch ist es damit Anlagenbetreibern möglich, einen Teil ihrer Stromerzeugung dauerhaft am Markt, beispielsweise über Power Purchase Agreements (PPAs), zu vermarkten.

Zu beachten ist dabei auch, dass sich der Zuschlag für eine Erneuerbare-Energien-Anlage auch nur auf einen Teil der installierten Leistung der Anlage beziehen kann. Gleiches gilt für die Mitteilung oder Zuordnung zur Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktpremie nach **§ 20 Absatz 2 EEG 2027**. Damit ist es möglich, dass die Förderung nur für die Strommengen gezahlt wird, die mit der installierten Leistung der Anlage erzeugt werden, auf die sich der Zuschlag bzw. die Mitteilung oder Zuordnung nach **§ 20 Absatz 2 EEG 2027** bezieht. Dann besteht auch die Zahlungspflicht nur im Umfang des Zuschlags bzw. der Mitteilung bzw. Zuordnung nach **§ 20 Absatz 2 EEG 2027**.

Aus der Regelung in **§ 21d Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** ergibt sich auch, dass die Abschöpfung nicht für Anlagen erfolgt, die eine Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeforderte Anlagen nach **§ 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c** in Verbindung mit **§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027** beanspruchen. Der ursprüngliche Förderzeitraum für diese Anlagen ist bereits abgelaufen. Sie erhalten die Zahlungen im Rahmen der Netzbetreiberabnahme also nicht aufgrund eines Zuschlags. Die Anspruchsgrundlage hierfür ist vielmehr **§ 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027**. Um diese Förderung in Anspruch nehmen zu können, bedarf es nach **§ 20 Absatz 2 EEG 2027** nicht der Mitteilung an die Netzbetreiber. Weil die Zahlung im Rahmen der Netzbetreiberabnahme für die ausgeforderten Anlagen also weder von einem Zuschlag noch von der Erklärung nach **§ 20 Absatz 2 EEG 2027** abhängig ist, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der von **§ 21d Absatz 1 Satz 1 EEG 2027**. Dies ist auch insofern folgerichtig, als dass im Rahmen der Netzbetreiberabnahme lediglich ein Anspruch auf Marktwertdurchleitung besteht. Die entsprechende Regelung ist daher im Grundsatz förderfrei.

Nach **§ 21d Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** ist der Refinanzierungsbeitrag grundsätzlich für jede Kilowattstunde Strom zu leisten, die in der Anlage in einem solchen Kalenderjahr erzeugt und in das Netz eingespeist wird. Die Abschöpfung erfolgt somit produktionsbasiert. Die Höhe des Refinanzierungsbeitrags wird gemäß **§ 23a EEG 2027** nach den Regelungen in Anlage 1 EEG 2027 berechnet. Keine Rolle spielt bei dieser Berechnung, ob das Einspei-

severhalten einer Anlage durch Maßnahmen des positiven oder negativen Redispatch veranlasst war. Zwar kann dieser Umstand bei Ermittlung des Ausgleiches nach § 13a EnWG eine beachtliche Rolle spielen: In Folge einer angeordneten Nichteinspeisung mag der Anlagenbetreiber Aufwendungen in Form von Abschöpfungszahlungen erspart haben; in Folge einer angeordneten Einspeisung mögen dem Anlagenbetreiber Abschöpfungszahlungen als Kosten entstehen. Beachtlichkeit und Umfang solcher Auswirkungen lassen sich aber verständlich nur dort regeln.

Mit **§ 21d Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass die Pflicht zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrags für Strom besteht, den die Anlagenbetreiber im Rahmen der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 veräußern, wenn die Voraussetzung von § 21d Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 vorliegen.

Wenn die Voraussetzungen für die Pflicht zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrags bestehen, erfolgt die Abschöpfung also zunächst, wenn die Anlagen der Direktvermarktung mit Marktprämie zugeordnet sind. Es wird also keine gesonderte Veräußerungsform in Abschöpfungsjahren eingeführt. Grund hierfür ist, dass es in einem betreffenden Jahr nicht klar ist, ob die Anlagenbetreiber eine Förderung erhalten werden oder einen Refinanzierungsbeitrag leisten müssen. Dies kann erst nach Jahresende festgesellt werden, wenn der Jahresmarktwert ermittelt ist.

Wenn die Voraussetzungen für die Abschöpfung vorliegen, erfolgt die Abschöpfung aber auch für Strommengen, die die Anlagenbetreiber im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung veräußern. Diese Regelung ist erforderlich, damit die Abschöpfung durch einen Wechsel in die sonstige Direktvermarktung nicht umgangen werden kann. So wird sichergestellt, dass die Abschöpfung wirksam erfolgen kann. Grundsätzlich können Anlagenbetreiber den Strom im Rahmen der Direktvermarktung mit Marktprämie nach § 21b Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 veräußern. In diesem Fall erhalten sie für den erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027. Allerdings können sie für diese Strommengen keine Herkunftsnachweise für Grünstrom erhalten. Die Anlagenbetreiber können nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 EEG 2027 aber auch in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 wechseln. In dieser Veräußerungsform erhalten sie dann zwar keine Förderung mehr. Sie können aber Herkunftsnachweise für Grünstrom erhalten. Diese Möglichkeit soll den Anlagenbetreiber auch weiterhin offenstehen.

Deshalb wird der Wechsel in die sonstige Direktvermarktung nicht generell ausgeschlossen. Alternativ zu dieser Regelungssystematik hätte der Wechsel in die sonstige Direktvermarktung für geförderte Anlagen auch generell ausgeschlossen werden können. Dann könnten Anlagenbetreiber, die im Grundsatz eine Förderung beanspruchen, nie in die sonstige Direktvermarktung wechseln, also auch nicht in Förderjahren. Sie würden damit gezwungen, über die gesamte Förderdauer in der Förderung zu bleiben. Sie könnten damit auch keine Stromlieferverträge abschließen, bei denen sie gleichzeitig auch die Herkunftsnachweise für den Grünstrom veräußern (Grünstrom-PPAs). Der Vorteil der in § 21d Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 gewählten Regelungssystematik ist, dass auch Anlagenbetreiber, die grundsätzlich Förderung in Anspruch nehmen wollen und damit unter die Abschöpfung fallen, weiterhin frei zwischen sonstiger Direktvermarktung und Direktvermarktung mit Marktprämie wechseln können. Damit können sie insbesondere auch in Förderjahren weiterhin in die sonstige Direktvermarktung wechseln, um Herkunftsnachweise erhalten zu können unter gleichzeitigem Verzicht auf die Marktprämie. Damit können sie künftig auch weiterhin Stromlieferverträge abschließen, bei denen sie gleichzeitig auch die Herkunftsnachweise für den Grünstrom veräußern (Grünstrom-PPAs). Es ist daher für die Anlagenbetreiber vorteilhaft, wenn der Wechsel in die sonstige Direktvermarktung weiterhin möglich ist, unter Aufrechterhaltung der Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027.

Damit also die Anlagenbetreiber in Abschöpfungsjahren die Abschöpfung nicht durch den Wechsel in die sonstige Direktvermarktung umgehen können, ist in § 21d Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 geregelt, dass auch in der Vermarktungsform der sonstigen Direktvermarktung die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 besteht. Wenn also die Anlagenbetreiber in Abschöpfungsjahren in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 wechseln, besteht die Zahlungspflicht auch für den Strom, der im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wurde. Dies gilt jedoch nur, wenn die Voraussetzung von § 21d Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 erfüllt sind.

Fällt eine Anlage also gar nicht erst in den Anwendungsbereich der Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027, besteht selbstverständlich auch keine Zahlungspflicht im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung. Hat der Anlagenbetreiber also keinen Zuschlag für seine Anlage oder hat er keine Mitteilung oder Zuordnung nach § 20 Absatz 2 EEG 2027 vorgenommen, unterfällt er auch in der sonstigen Direktvermarktung nicht der Zahlungspflicht. Wenn der Anlagenbetreiber nur für einen Teil der installierten Leistung seiner Anlage einen Zuschlag erhalten oder eine Mitteilung oder Zuordnung nach § 20 Absatz 2 EEG 2027 vorgenommen hat, erfolgt die Abschöpfung auch in der sonstigen Direktvermarktung nur für die Strommengen, die mit diesem Teil der installierten Leistung der Anlage erzeugt werden. Die Zahlungspflicht besteht in der sonstigen Direktvermarktung auch dann nicht, wenn die Anlagen unter eine der Ausnahmen von der Abschöpfung nach § 21d Absatz 2 EEG 2027 fallen. Gleiches gilt, wenn der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nach § 21e EEG 2027 mitgeteilt hat, dass er für die Anlage künftig keine Förderung mehr in Anspruch nehmen will.

Damit wird es künftig Anlagen geben, die in der sonstigen Direktvermarktung unter die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 fallen, aber auch Anlagen, die in der sonstigen Direktvermarktung nicht unter diese Pflicht fallen.

Mit dem Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 19 Absatz 3 bis 3b EEG 2027 wird in **§ 21d Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** geregelt, dass die Abschöpfung auch für Strommengen erfolgt, die zuvor zwischengespeichert wurden. Außerdem besteht die Zahlungspflicht bei Windenergieanlagen an Land auch für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung der Anlage um bis zu 15 Prozent übersteigt. Dies wird durch den Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 22 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz EEG 2027 erreicht. Dort ist geregelt, dass auch der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 für diese zusätzlichen Strommengen besteht. Spiegelbildlich dazu muss dann aber auch die Abschöpfung erfolgen.

In **§ 21d Absatz 2 Nummer 1 EEG 2027** werden die Ausnahmen von der Zahlungspflicht geregelt. Danach sind zum einen Biomasseanlagen und damit auch Biomethananlagen von der Abschöpfung ausgenommen. Biomasseanlagen müssen nach den Vorgaben von Artikel 19d Absatz 4 der Strombinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024) nicht abgeschöpft werden. Eine Abschöpfung von Biomasseanlagen erfolgt auch deshalb nicht, weil die Förderkosten für diese Technologie deutlich höher sind als für die übrigen Technologien und es daher nicht absehbar ist, dass die Jahresmarktwerte über die Förderkosten ansteigen könnten. Dies gilt insbesondere, weil bei hohen Strompreisen in der Regel auch die Kosten für die Substrate steigen, die in den Biomasseanlagen eingesetzt werden. Da insofern keine Überkompensation zu befürchten ist, besteht auch unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten keine Notwendigkeit, die Zahlungspflicht dem Grundsatz nach auf Biomasseanlagen zu erstrecken. Nicht unter die Ausnahme fallen allerdings Deponie- und Klärgasanlagen. Ihre Substratkosten steigen in der Regel nicht gemeinsam mit hohen Strompreisen.

Nach **§ 21d Absatz 2 Nummer 2 EEG 2027** besteht die Zahlungspflicht auch nicht in Fällen von § 19 Absatz 4 und 5 EEG 2027. Das sind die Fälle von Unternehmen in Schwierigkei-

ten, bei denen der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 entfällt. Da in diesen Fällen keine Förderung gezahlt wird, sollte auch keine Abschöpfung erfolgen.

§ 21d Absatz 3 Satz 1 EEG 2027 stellt klar, dass die Netzbetreiber verpflichtet sind, den Refinanzierungsbeitrag auch tatsächlich von den Anlagenbetreibern zu erheben. Diese Regelung ist erforderlich, damit die Netzbetreiber den Refinanzierungsbeitrag auch vereinnahmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Refinanzierungsbeiträge flächendeckend erhoben werden und von den Netzbetreibern an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden, damit sie letztlich dem EEG-Konto zugutekommen. **§ 21d Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** regelt, dass die Netzbetreiber bei der Erhebung des Refinanzierungsbeitrages die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden haben. Damit wird hier der aus § 3 EnFG bekannte Maßstab ausdrücklich auch ins EEG übertragen, um den Sorgfaltsmaßstab der Netzbetreiber klarzustellen.

Zu § 21e EEG 2027:

Mit der Neueinführung von **§ 21e EEG 2027** wird künftig geregelt, dass die Pflicht zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrags entfällt, wenn die Anlagenbetreiber für die Zukunft auf die Marktprämie verzichten.

Mit der Regelung in **§ 21e Satz 1 EEG 2027** wird es den Anlagenbetreibern einmalig ermöglicht, aus der Förderung auszusteigen und damit für die Zukunft auch nicht mehr unter die Abschöpfung zu fallen. Wenn ein Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber in Textform mitteilt, dass er künftig dauerhaft keine Förderung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 mehr in Anspruch nehmen will, entfällt für die Zukunft dieser Anspruch. Gleichzeitig entfällt für die Zukunft auch die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027. Dieser Ausstieg aus der Förderung ist somit nicht bloß die Wahl einer anderen Veräußerungsform im Sinne des § 21b EEG 2027, welche die Abschöpfung gerade nicht entfallen lässt – im Gegensatz zum Ausstieg.

Grundsätzlich darf es den Anlagenbetreibern nicht möglich sein, frei aus der Förderung und damit der Abschöpfung zu wechseln. Andernfalls könnte die Abschöpfung weitreichend umgangen werden, wenn die Anlagebetreiber in Hochpreisjahren jeweils aus der Abschöpfung und dann in Niedrigpreisjahren wieder in die Förderung wechseln könnten. Die Wechselmöglichkeit ist daher streng limitiert. Dies dient auch dazu, dass rein marktmäßig finanzierbare Anlagen sich frühzeitig auf eine förderfreie Investition festlegen mit der Chance, zusätzliche Renditen zu erwirtschaften und nicht zunächst Förderung in Anspruch zu nehmen, die zur Refinanzierung der Anlage nicht notwendig ist.

Es soll den Anlagenbetreibern dennoch ermöglicht werden, einmalig aus dem Förderregime auszusteigen und die Anlage im Weiteren außerhalb des EEGs zu finanzieren, wenn sich erst im weiteren Verlauf Marktbedingungen einstellen, die den Anlagenbetreiber erwarten lassen, dass eine weitere Förderung nicht erforderlich ist. Die weitere Absicherung der Refinanzierung kann dann beispielsweise über langfristige PPAs erfolgen. Der Anlagenbetreiber übernimmt in diesem Fall für den Rest der ursprünglichen Förderperiode umfassend das Erlösrisiko, kann aber im Gegenzug auch die Marktchancen realisieren. Mit der Mitteilung nach § 21e EEG 2017 entfällt der Anspruch der Anlagenbetreiber endgültig für den Rest des Förderzeitraums für den gesamten in der Anlage erzeugte Strom. Ein nur teilweiser Wechsel aus der Förderung ist hingegen nicht möglich. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 kann für zukünftige Zeiträume nicht mehr geltend gemacht werden. Es kann nicht zurück in die Förderung gewechselt werden.

Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 entfallen für die Zukunft ab dem ersten Kalendertag des Jahres nach der Mitteilung. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehen sowohl der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 als auch die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 fort.

Nach **§ 21e Satz 2 EEG 2027** ist ein Wechsel aus der Förderung nur bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Anlage möglich. Damit soll verhindert werden, dass die Anlagenbetreiber am Ende der Förderdauer aus der Förderung wechseln, wenn die Marktpreiserwartung hinreichend sicher ist und das mit der Erwartung besonders niedriger Marktpreise einhergehende Erlösrisko einseitig auf den Staat verlagert werden kann. Aufgrund der Inflationsentwicklung, aber auch einer in der Zukunft durch eine stärkere Flexibilisierung zu erwartende schrittweise Stabilisierung der Marktwerte für Strom aus erneuerbaren Energien, ist am Ende der Förderlaufzeit tendenziell mit höheren (nominalen) Strompreisen zu rechnen. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit für Abschöpfungsjahre. Die Anlagenbetreiber sollen dann nicht gerade in diesen Jahren noch aus der Abschöpfung wechseln können. Denn dies könnte zu einer Umgehung der Abschöpfungsfunktion zulasten des Bundeshaushalts und damit der Allgemeinheit der Steuerzahler aber letztlich auch zu einer beihilferechtlich relevanten Überförderung führen und somit die beihilferechtliche Genehmigungsfähigkeit der Regelung in Frage stellen.

§ 21e Satz 3 EEG 2027 enthält eine Sonderregelung für Wasserkraftanlagen im Fall der Leistungserhöhung der Wasserkraftanlagen nach **§ 40 Absatz 3 EEG 2027**. Für diese Anlagen können die Anlagenbetreiber erklären, dass sie nur mit dem Leistungsanteil aus der Förderung wechseln, der der Leistungserhöhung nach **§ 40 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 EEG 2027** zuzurechnen ist. Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird geregelt, dass auch in diesen Fällen die Zahlungspflicht nach **§ 21d Absatz 1 EEG 2027** greift.

In **§ 40 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird künftig geregelt, dass der Zahlungsanspruch nach **§ 19 Absatz 1 EEG 2027** und die Zahlungspflicht nach **§ 21d Absatz 1 EEG 2027** bei Erüchtigungsmaßnahmen von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von über fünf Megawatt nur für den Strom besteht, der der Leistungserhöhung zugeordnet werden kann. Für den Strom, der der bisherigen installierten Leistung zugeordnet wird, greift der ursprüngliche Zahlungsanspruch; eine Zahlungspflicht besteht folgerichtig insoweit nicht. Das gleiche Prinzip gilt in den Fällen des **§ 40 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027**, wenn die Schwelle von über fünf Megawatt erst durch die Leistungserhöhung überschritten wird (vergleiche hierzu auch die Begründung zu **§ 40 Absatz 3 EEG 2027**). Für diese Anlagenbetreiber wäre es nicht sachgemäß, wenn sie nur für die gesamte Anlage erklären könnten, künftig keine Förderung mehr erhalten zu wollen. Für den ursprünglichen Leistungsanteil besteht von Beginn an nur der ursprüngliche Anspruch, in den durch die Rechtsänderungen durch das EEG 2027 nicht nachträglich eingegriffen werden soll.

Zu Nummer 23

Die Umbenennung des **Teil 3 Abschnitts 2 EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in **§ 21d EEG 2027**.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die **Bezeichnung von § 22 EEG 2027** wird geändert aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in **§ 21d EEG**. Die in den Ausschreibungen ermittelten anzulegenden Werte sind künftig nicht nur für die Berechnung der Marktprämie erforderlich, sondern auch zur Berechnung des Refinanzierungsbeitrags. Daher wird künftig schon in der Bezeichnung des **§ 22 EEG 2027** deutlich, dass dieser die wettbewerbliche Ermittlung der anzulegenden Werte regelt, der Grundlage für die Berechnung der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 22 Absatz 1 EEG 2027** vollzieht die Streichungen der §§ 39o bis 39q EEG 2023 sowie der §§ 88e und 88f EEG 2023 nach. Außerdem ist es eine Folgeänderung

zur Einführung von Resilienzausschreibungen nach den §§ 28h und 39n EEG 2027. Auch für solche Resilienzausschreibungen soll die Bundesnetzagentur Anspruchsberechtigte und den anzulegenden Wert ermitteln. Außerdem wird der Verweis auf Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff gestrichen, weil solche Ausschreibungen nicht mehr im EEG geregelt werden.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in **§ 22 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen).

Zu Nummer 25

Bei der Änderung in **§ 22a Absatz 3 Satz 1 und 2 EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 22b Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027** ist eine redaktionelle Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 22b Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen). Zudem erfolgt durch Angleichung der Regelungssystematik eine Klarstellung, dass sich die Anforderungen für Solaranlagen von Bürgerenergiegesellschaften in § 22b Absatz 2 Nummer 1 und 2 EEG 2027 und für Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2027 nicht materiell grundsätzlich unterscheiden. Schließlich erfolgt in § 22b Absatz 2 Nummer 3 EEG 2027 eine redaktionelle Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Nummer 27

Zu § 23 EEG 2027:

Die Änderung in **§ 23 Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 21d EEG 2027. Die Grundlage für die Berechnung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags ist ebenso wie für die Zahlungsansprüche der für die Anlage geltende anzulegende Wert. Auch zur Berechnung des neu eingeführten Zahlungsanspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 ist der anzulegende Wert die Berechnungsgrundlage.

§ 23 Absatz 3 EEG 2027 wird insgesamt neu gefasst. In § 23 Absatz 3 EEG 2027 wird geregelt, in welcher Reihenfolge der anzulegende Wert der Anlagen angepasst wird. Dies erfasst künftig nicht nur Bestimmungen, die den anzulegenden Wert reduzieren, sondern auch Bestimmungen, die den anzulegenden Wert erhöhen.

Im Rahmen des § 23 Absatz 3 EEG 2027 sind zunächst die Bestimmungen in § 23b bis 24 EEG 2027 anzuwenden. Es ist also beispielsweise zunächst ein anlagenspezifischer anzulegender Wert nach § 23c EEG 2027 zu bilden. Anschließend sind jeweils – soweit ein-

schlägig - die in den § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 EEG 2027 genannten Bestimmungen in dieser Reihenfolge anzuwenden.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027** ist zunächst das Referenzertragsmodell nach § 36h EEG 2027 anzuwenden. Danach kann sich der anzulegende Wert für die Anlagen erhöhen oder reduzieren, abhängig davon, welche Standortgüte für die Windenergieanlagen an Land gilt.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2027** ist die Regelung in § 38a EEG 2027 anzuwenden. Danach kann sich der anzulegende Wert für bestimmte besondere Solaranlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibung ermittelt wird, erhöhen.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2027** ist die Regelung in § 48 Absatz 1b EEG 2027 anzuwenden. Danach kann sich der anzulegende Wert für bestimmte besondere Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, erhöhen.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 4 EEG 2027** ist für bestimmte besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c EEG 2027 die Regelung in § 48 Absatz 5 EEG 2027 anzuwenden. Danach können sich die anzulegenden Werte für diese Anlagen reduzieren.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 5 EEG 2027** sind für den Vergütungsanspruch im Rahmen der Netzbetreiberabnahme die Regelungen in § 53 Absatz 1 und 2 EEG 2027 anzuwenden. Danach wird der anzulegende Wert für diese Anlagen reduziert, sofern die Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Übergangszahlungen (§ 53 Absatz 1 EEG 2027) oder in der Variante der Marktwertdurchleitung bei ausgeführten Anlagen (§ 53 Absatz 2 EEG 2027) beansprucht wird.

Nach **§ 23 Absatz 3 Nummer 6 EEG 2027** sind für Solaranlagen, deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, die Bestimmungen in § 54 Absatz 1 und 2 EEG 2027 anzuwenden. § 23 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a EEG 2027 schreibt den Regelungsgehalt des § 23 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a EEG 2023 fort, wobei § 54 Absatz 1 EEG 2027 aufgrund der Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens entsprechend angepasst wurde (auf die Begründung zu § 54 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen). § 23 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe b EEG 2027 schreibt den Regelungsgehalt des § 23 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe c EEG 2023 fort, bei dem § 53 Absatz 2 EEG 2027 inhaltlich dem § 54 Absatz 3 EEG 2023 identisch ist und aufgrund der Streichung des Absatzes 2 in § 54 EEG 2023 lediglich unnummeriert wurde (auf die Begründung zu § 54 Absatz 2 EEG 2027 wird verwiesen).

Nicht mehr in § 23 Absatz 3 EEG 2027 enthalten ist der Verweis auf die Bestimmungen in §§ 39i Absatz 2 Satz 1, 44b Absatz 1 Satz 2 und 44c Absatz 8 EEG 2027. In diesen Vorschriften ist künftig für Biomasseanlagen geregelt, dass sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null reduzieren. Es wird also künftig nicht mehr geregelt, dass sich der anzulegende Werte auf null reduziert. Da in § 23 Absatz 3 EEG 2027 aber künftig nur die Anpassungen der anzulegenden Werte erfasst sind, muss der Verweis auf die genannten Normen entfallen. Er ist auch nicht erforderlich, denn in diesen Fällen bestehen die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 nicht. Es muss daher nicht geprüft werden, ob eine Anpassung des anzulegenden Wertes notwendig ist.

Durch die Streichung des § 54 Absatz 2 EEG 2023 (auf die Begründung zur Streichung des § 54 Absatz 2 EEG 2023 wird verwiesen) entfällt auch der bisher in § 23 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe b EEG 2023 darauf bezogene Verweis.

Ebenfalls nicht mehr in § 23 Absatz 3 EEG 2027 erwähnt ist die Regelung in § 51 EEG 2027. Diese ist künftig in § 23 Absatz 4 EEG 2027 gesondert erwähnt.

Der nach § 23 Absatz 3 EEG 2027 ermittelte anzulegende Wert ist dann die Grundlage zur Berechnung der Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 bzw. der Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027. Insbesondere ist der nach § 23 Absatz 3 EEG 2027 ermittelte anzulegende Wert die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung von Marktprämie bzw. Refinanzierungsbeitrag nach Anlage 1 EEG 2027, vgl. § 23a EEG. Zu beachten ist auch, dass der anzulegende Wert aufgrund der Vorgabe in § 23 Absatz 3 letzter Halbsatz EEG 2027 nicht negativ werden kann. Er kann sich also maximal auf null reduzieren.

In **§ 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027** ist künftig geregelt, in welchen Fällen sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 reduziert und sich die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 erhöht. Zunächst muss also die Höher der Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 bzw. der Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 ermittelt werden. Bei der Berechnung der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags erfolgt die Berechnung nach § 23a EEG nach den Vorgaben der Anlage 1 zum EEG 2027. Anschließend ist die Regelungen des § 53b EEG 2027 anzuwenden. Nach § 53b EEG 2027 reduziert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 für Strom, für den eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch genommen wurde, um die Höhe der Stromsteuerbefreiung. In einem Refinanzierungsjahr erhöht sich der Refinanzierungsbetrag entsprechend um die Höhe der Stromsteuerbefreiung.

Bisher wurden die Regelungen in § 23 Absatz 3 EEG 2023 erwähnt und es war in den §§ 53b (der mit dieser Novelle wegfällt) und 53b EEG 2023 geregelt, dass sich jeweils der anzulegende Wert verringert. Angesichts der Einführung der Zahlungspflicht in § 21d EEG 2027 wird dort aber künftig geregelt, dass sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 verringert und sich die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 erhöht. In einem Refinanzierungsjahr hat diese Regelung den Vorteil, dass die Netzbetreiber zunächst die Höhe des Refinanzierungsbeitrags berechnen können und anschließend diesem Refinanzierungsbeitrag die Aufschläge nach dem neuen § 53b EEG 2027 hinzurechnen können. Dabei ist es unerheblich, ob ein Fall der dynamischen Abschöpfung vorliegt oder nicht. Die Erhöhung des Refinanzierungsbeitrags kann für den „regulären“ Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027 oder den angepassten Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.2. der Anlage 1 zum EEG 2027 erfolgen. Die Regelung in § 53b EEG 2027 ist also nicht zu berücksichtigen, wenn der Netzbetreiber nach Maßgabe von Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 prüft, ob ein Fall der dynamischen Abschöpfung vorliegt.

Mit der Änderung in **§ 23 Absatz 4 Satz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass § 53b EEG 2027 nicht anzuwenden ist, wenn die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 bereits aufgrund der Bestimmungen in §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 2 EEG 2027 auf null verringert wird. In §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 2 EEG 2027 ist künftig geregelt, dass sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 und die Pflicht zur Zahlung des Refinanzierungsbeitrags nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 jeweils auf null verringern. In diesen Fällen sollen also weder Zahlungsansprüche noch Zahlungspflichten der Anlagenbetreiber bestehen. Würde man jedoch § 53b EEG 2027 in diesen Fällen auf die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 anwenden, würde sich die Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 um den Wert der Stromsteuerbefreiung (§ 53b EEG 2027) erhöhen. Insofern sind die Bestimmungen in §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 2 EEG 2027 spezieller gegenüber der Bestimmung in § 53b EEG 2027.

Für die Zahlungsansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 muss nicht geregelt werden, dass § 53b EEG 2027 nicht anwendbar ist in den Fällen von §§ 51, 48 Absatz 3 und § 54 Absatz 2 EEG 2027. Zwar verringern sich in diesen Fällen die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null. Eine weitere Reduzierung der Ansprüche nach § 53b EEG 2027 ist aber aufgrund der Regelung in § 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027 unschädlich. Würden die auf null verringerten Ansprüche weiter verringert, würden sie negative Werte annehmen. § 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027 sieht jedoch vor, dass die Zahlungsansprüche nicht negativ werden können. Ebenso wenig muss geregelt werden, dass § 53b EEG 2027 in den Fällen

von in §§ 39i Absatz 2 Satz 1, 44b Absatz 1 Satz 2 und 44c Absatz 8 EEG 2027 nicht anzuwenden ist. Die genannte Regelung ordnet für Biomasseanlagen an, dass sich die Ansprüche nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null reduzieren. Hier gilt wie eben ausgeführt, dass § 23 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027 bereits bestimmt, dass Ansprüche aufgrund von Anpassungen nach § 53b EEG 2027 nicht negativ werden können. Biomasseanlagen unterliegen zudem nicht der Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027. Es ist also schon nicht möglich, dass für diese Anlagen ein Refinanzierungsbeitrag anfällt, der sich erhöhen könnte.

Nachdem mit dem EEG 2027 Regionalnachweise abgeschafft und das Regionalnachweisregister abgewickelt worden sind (vergleiche insoweit die Begründung zu § 79a EEG), fällt als Folgeänderung der Streichung des § 53b EEG 2023 auch **§ 23 Absatz 3 Nummer 6 EEG 2023** ersatzlos weg. Eine Inkorporierung in den neuen § 23 EEG 2027 findet mithin nicht statt.

Zu § 23a EEG 2027:

Die Anpassung in **§ 23a EEG 2027** ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 21d Absatz 1 EEG 2027 erforderlich. Künftig wird auch die Höhe des Refinanzierungsbeitrags nach Anlage 1 zum EEG 2027 berechnet.

Zu § 23b EEG 2027:

Bei den Änderungen in **§ 23b EEG 2027** handelt es sich um Folgeänderungen zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme, bei der die bisherigen besonderen Bestimmungen zur Ermittlung der Höhe des anzulegenden Wertes für ausgeforderte Anlagen unverändert bleiben.

Zu § 23c EEG 2027:

Die Änderung in **§ 23c EEG 2027** ist aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 21d EEG erforderlich. Auch in Jahren, in denen für die Anlage eine Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 besteht, muss die Regelung in § 23c EEG 2027 anwendbar sein. Auch in diesen Fällen wird ein anlagenspezifischer anzulegender Wert anhand der spezifischen Schwellenwerte gebildet.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

§ 24 EEG 2027 wird neu bezeichnet, weil die Regelungen in § 24 EEG 2027 künftig auch für die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 gelten wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 24 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 21d EEG 2027. Auch um zu ermitteln, ob die Anlagen unter die Zahlungspflicht nach § 21d EEG 2027 fallen, weil sie eine installierte Leistung von mindestens 100 Kilowatt haben, müssen die Regelungen in § 24 Absatz 1 EEG 2027 angewandt werden.

Durch die Änderung in **§ 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** werden Solaranlagen des zweiten Segments nach § 3 Nummer 41b EEG 2027, d. h. Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden sowie sogenannte Garten-PV-Anlagen, künftig nicht mit Solaranlagen des ersten Segments zusammengefasst.

Nach § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 galt die Ausnahme nur im Verhältnis von Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden zu Freiflächenanlagen, aber nicht auch im Verhältnis von Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden zu Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist. Indem § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 auf Solaranlagen des ersten Segments abstellt, werden neben klassischen Freiflächenanlagen gemäß der Begriffsbestimmung nach § 3 Nummer 41a EEG 2027 künftig auch Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, erfasst. Anlagen auf derartigen sonstigen baulichen Anlagen betreffen z.B. Solaranlagen auf ehemaligen Deponien, die im Aufbau und Erscheinungsbild kaum von Freiflächenanlagen im technischen Sinne zu unterscheiden sind. Hierdurch wird im Rahmen der Ausnahme nach § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 eine gleichmäßige Behandlung von allen Solaranlagen des ersten Segments im Verhältnis zu Solaranlagen des zweiten Segments erreicht.

Da sogenannte Garten-PV-Anlagen, die den Anforderungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2027 entsprechend errichtet worden sind, gemäß § 3 Nummer 41b EEG 2027 künftig als Solaranlagen des zweiten Segments verortet werden, werden solche Garten-PV-Anlagen künftig nicht mehr mit Solaranlagen des ersten Segments zusammengefasst. Dies ist deswegen gerechtfertigt, da Garten-PV-Anlagen unter den besonderen Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2027 anstelle von Dachanlagen errichtet werden. Entsprechend dem Regelungszweck des § 24 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 sollten die Garten-PV-Anlage daher auch bei dieser Zusammenfassungsregel behandelt werden wie eine Dachanlage, anstatt derer die Garten-PV-Anlage errichtet wird (auf die Begründung zu § 3 Nummer 41b EEG 2027 wird verwiesen).

Die Änderung in **§ 24 Absatz 1 Satz 4 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zu § 3 Nummer 41b EEG 2027, wonach sogenannten Garten-PV-Anlagen, die den Anforderungen des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EEG 2027 entsprechend errichtet worden sind, künftig als Solaranlagen des zweiten Segments verortet werden.

§ 24 Absatz 1 Satz 4 EEG 2023 sah keine Anlagenzusammenfassung für Solaranlagen vor, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden. Regelungszweck dieser Zusammenfassungsregel war, dass keine Anlagenzusammenfassung zwischen mehreren Solaranlagen des zweiten Segments erfolgen sollte, die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden. Da Garten-PV-Anlagen gemäß § 3 Nummer 41b EEG 2027 künftig als Solaranlage des zweiten Segments verortet werden (auf die Begründung zu § 3 Nummer 41b EEG 2027 wird verwiesen), wird die Ausnahme in § 24 Absatz 1 Satz 4 EEG 2027 entsprechend angepasst.

Bei der Änderung in **§ 24 Absatz 1 Satz 5 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass ein Steckersolargerät eine oder mehrere Solaranlagen umfassen kann, wobei die dort genannten Leistungsgrenzen nur für die Solaranlage beziehungsweise insgesamt für Solaranlagen gelten.

Das Privileg des Steckersolargeräts erstreckt sich auch auf einen über denselben Wechselrichter betriebenen Stromspeicher, wobei sich die genannten Leistungsgrenzen nicht auf einen unter den Begriff des Steckersolargeräts fallenden Stromspeicher gemäß § 3 Nummer 43 EEG 2027 beziehen. Auf die Begründung zu § 3 Nummer 43 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Bei der in Änderung in **§ 24 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Erweiterung der ausschreibungsspezifischen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung auch auf Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutz-

wand ist, und um eine Folgeänderung, wonach der Schwellenwert des EEG 2023 künftig in § 38 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 geregelt ist.

Durch diese Erweiterung auch auf Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, wird insoweit eine gleichmäßige Behandlung von allen Solaranlagen des ersten Segments erreicht (siehe auch § 3 Nummer 41a EEG 2027). Sämtliche Projekte für Solaranlagen des ersten Segments stehen in den Ausschreibungen in Konkurrenz zueinander. Die Erstreckung der Zusammenfassungen in § 24 Absatz 2 EEG 2027 auf alle Solaranlagen des ersten Segments steht auch im Zusammenhang mit der Erstreckung der förderfähigen Höchstgröße von 50 Megawatt auf alle Solaranlagen des ersten Segments in § 38 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027. Ohne Anwendbarkeit des § 24 Absatz 2 EEG 2027 könnte diese Höchstgröße von Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist, umgangen werden.

Die Änderung der Bezugnahme auf § 38 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 ist eine Folgeänderung, wonach die Anforderung, dass die installierte Leistung der bezuschlagten Solaranlagen des ersten Segments 50 Megawatt nicht überschreiten darf, durch die Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens künftig in den besonderen Zahlungsbestimmungen nach § 38 EEG 2027 geregelt ist. Auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen.

Bei der Änderung in **§ 24 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Erweiterung der ausschreibungsspezifischen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung auch auf Solaranlagen auf, an oder in einer baulichen Anlage, die weder Gebäude noch Lärmschutzwand ist. Auf die Begründung zu § 24 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Der neue **§ 24 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027** dient der Sicherstellung der Vergütungsfähigkeit von Anlagen, um den Vertrauensschutz von Anlagenbetreibern zu sichern. Aufgrund der in § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB geregelten baurechtlichen Privilegierungstatbeständen für bestimmte Freiflächensolaranlagen kann der Fall eintreten, dass baurechtlich nicht privilegierte Anlagen während des Bebauungsplanverfahrens von privilegierten Anlagen „überholt“ werden und zum Inbetriebnahmezeitpunkt keine Förderung mehr erhalten, weil sie durch die sogenannte Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 2 EEG als Anlage über der maximalen Größe von 50 Megawatt installierter Leistung anzusehen sind. Da der Anlagenbetreiber der nicht privilegierten Anlage in der Regel zum Zeitpunkt seiner Investitionsentscheidung von der später mit der Projektierung beginnenden privilegierten Anlage keine Kenntnisse hat, erscheint sein Vertrauen in seine Investition ausreichend schutzwürdig, um eine Ausnahme von der grundsätzlich weiterhin erforderlichen Anlagenzusammenfassung zu rechtfertigen. Die neue Regelung schließt daher eine Zusammenfassung von privilegierten Freiflächenanlagen mit nicht privilegierten Freiflächenanlagen aus. Die Neuregelung ist nicht missbrauchsanfällig. Die Umgehung der gesetzlichen Schwellenwerte dürfte schon deshalb weitgehend ausgeschlossen sein, da Projekte in der Regel nicht nur teilweise in privilegierten Bereichen liegen werden.

Zu Buchstabe d

Nach dem neu eingefügten **§ 24 Absatz 2a EEG 2027** sind die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 1 EEG 2027 nicht auf Solaranlagen zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße hinsichtlich der in § 20 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 eingeführten Fördergrenze von 25 Kilowatt anzuwenden.

Da nach § 3 Nummer 1 EEG 2027 bei Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist, wird in § 24 Absatz 2a EEG 2027 eine gesonderte Regelung zur Anlagenzusammenfassung zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach § 20 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 eingeführt. Danach sind mehrere Solaranlagen als eine Anlage anzusehen, wenn sie von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen werden, wobei

die Ausnahmen nach § 24 Absatz 1 Satz 3 bis 5 EEG 2027 entsprechend anzuwenden sind.

Würde die Rechtsfolge der Anlagenzusammenfassung nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 EEG 2027 auch auf die in § 20 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 eingeführten Fördergrenze von 25 Kilowatt greifen, würde dies bei Solaranlagen zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen. Die Anwendung der Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 1 EEG 2027 bei mehreren Solaranlagen widerspräche dem Regelungszweck der Fördergrenze nach § 20 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027, wonach Neuanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt – mit Ausnahme von Strom aus nach § 40 Absatz 2 EEG 2027 ertüchtigten Wasserkraftanlagen – künftig keine Marktprämie gewährt wird.

Zu Buchstabe e

Bei der Änderung in **§ 24 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Außerdem ist die Ergänzung des Refinanzierungsbeitrags erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 21d EEG 2027. § 24 Absatz 3 EEG 2027 soll auch in diesen Fällen anwendbar sein.

Zu Nummer 29

Zu § 25 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 25 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 sowie zur Einführung des Refinanzierungsbeitrages nach § 21d Absatz 1 EEG 2027.

Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Zahlung von Refinanzierungsbeiträgen nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 gegenüber dem Netzbetreiber ist in § 25 Absatz 1 EEG 2027 zu berücksichtigen. Da § 25 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 bereits jetzt von den Verpflichtungen des Netzbetreibers ausgehend formuliert („sind [...] zu zahlen“), kann die gegenläufige Pflicht zur Zahlung von Refinanzierungsbeiträgen sprachlich als eine weitere Fallgruppe aufgenommen werden, wobei künftig sprachlich auf „zu leisten“ abgestellt wird. Da rechtlich Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag als alternativ einschlägige Zahlungsverpflichtungen miteinander verknüpft sind, wird die Refinanzierungspflicht dabei hinter der Pflicht zur Zahlung von Marktprämien eingeordnet. Um der sprachlichen Ausrichtung an den Zahlungspflichten – und nicht etwa den Ansprüchen – gerecht zu werden, wird die Überschrift neu gefasst.

Bei Gelegenheit dieser Anpassungen sei darauf hingewiesen, dass die hergebrachten Formulierungen „oder“ und „jeweils“ nicht etwa indizieren, dass die Dauer der einzelnen Verpflichtungen jeweils isoliert voneinander zu ermitteln wären. Vielmehr ist die Regeldauer von 20 Jahren stets auf ein einheitliches Förderverhältnis bezogen, welches je nach gewählter Vermarktungsform und Entwicklung der Marktwerte unterschiedliche konkrete Zahlungsverpflichtungen des Netzbetreibers und/oder des Anlagenbetreibers beinhaltet.

Mit dem neuen **§ 25 Absatz 2 EEG 2027** werden Bestimmungen zur Dauer des Anspruchs auf die befristete Übergangszahlung getroffen.

Nach § 25 Absatz 2 EEG 2027 sind bei Anlagen, die der befristeten Übergangszahlung zugeordnet sind, befristete Übergangszahlungen bis zum 36. auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonat zu leisten. Nach Ablauf der befristeten Übergangszah-

lung können die Anlagenbetreiber ihre Anlage entweder als „Nulleinspeiseanlage“ betreiben oder den in das Stromnetz eingespeisten Strom der sonstigen Direktvermarktung oder der unentgeltlichen Abnahme zuordnen. Dies stellt sicher, dass auch für Neuanlagen, die im Übergang zunächst die befristete Übergangszahlungen in Anspruch nehmen, kein Vertrauensschutz zugunsten von Anlagenbetreibern entsteht, dass diese Form der Netzbetreiberabnahme ihnen dauerhaft zur Verfügung stehen wird. Vielmehr wird so deutlich, dass die Direktvermarktung im Grundsatz der Standardfall für alle Neuanlagen sein wird, die Strom in das Netz einspeisen. Dafür hat der Netzbetreiber die in seinem Verantwortungsbereich liegenden notwendigen Prozesse anzustoßen und vorzubereiten, der nach Ablauf des in § 25 Absatz 2 EEG 2027 genannten Zeitraums dem Anlagenbetreiber einen lückenlosen Wechsel in die Direktvermarktung ermöglicht. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Der **§ 25 Absatz 3 EEG 2027** entspricht § 25 Absatz 2 EEG 2023 in angepasster Form, bei der es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 26 EEG 2027:

§ 26 EEG 2027, der Fälligkeiten, Abschläge und Endabrechnungen betrifft, wird um Regelungen zu den Refinanzierungsbeiträgen erweitert. Zudem werden einige sprachlichen Präzisierungen am bisherigen Gesetzestext vorgenommen, die jedoch keine Neuausrichtung in der Sache bringen. Im Einzelnen:

Der neu gefasste **§ 26 Absatz 1 EEG 2027** regelt nun vorangestellt die Fälligkeit der Ansprüche auf Förderungen oder Refinanzierungsbeiträge, welche von der Marktwertentwicklung des jeweiligen Jahres abhängen und erst ex post nach Jahresablauf bestimmbar sind. § 26 Absatz 1 EEG 2027 formuliert dabei anders als § 25 Absatz 1 EEG 2027 jeweils vom Anspruch her (und nicht etwa von der jeweils gegenläufigen Verpflichtung), dessen Fälligkeit er festlegt. § 26 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 übernimmt zunächst die Regelung des bisherigen § 26 Absatzes 2 Satz 2 EEG 2023 zur Fälligkeit von Förderansprüchen zugunsten des Anlagenbetreibers; diese werden unverändert mit Erfüllung der eigenen Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers nach § 71 Absatz 1 EEG fällig. Es würde jedoch nicht überzeugen, auch die Fälligkeit des gegenläufigen Anspruchs des Netzbetreibers auf Refinanzierungsbeiträge an diesen Moment zu knüpfen. Denn mit Übermittlung der Daten hat zwar der Anlagenbetreiber das seinerseits in Vorbereitung der Endabrechnung für das zurückliegende Jahr rechtlich Gebotene getan. Erst mit Erstellung dieser Endabrechnung durch den Netzbetreiber aber wird die konkrete Höhe der nach Anlage 1 zum EEG 2027 berechneten Refinanzierungsbeiträge ermittelt und erst mit deren Zugang beim Anlagenbetreiber wird der unterjährig noch unbestimmte Anspruch für den Anlagenbetreiber nachvollziehbar konkretisiert. Deshalb knüpft § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 an diesen Moment an und lässt Fälligkeit vier Wochen nach Zugang der Endabrechnung beim Anlagenbetreiber (oder bei von diesem benannten Empfangsermächtigten) eintreten. Diese Regelungslogik entspricht strukturell verwandten Regelungen wie etwa § 40c EnWG. Zusätzlich stellt § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 ausdrücklich klar, dass die Endabrechnung durch den Netzbetreiber erstellt wird. Dies ist bisher schon so, angesichts der Einführung von Refinanzierungsansprüchen mit umgekehrter Anspruchsrichtung scheint eine gesetzliche Klarstellung jedoch sinnvoll.

§ 26 Absatz 2 EEG 2027 regelt die Leistung von monatlichen Abschlägen in angemessenem Umfang (Satz 1), ergänzende Maßgaben zur Bestimmung der Abschläge (Satz 2), deren Fälligkeit (Satz 3 und Satz 4) sowie den Ausgleich von Differenzen zwischen der unterjährigen Abschlagszahlung und der nach Jahresablauf ermittelten Fördersumme beziehungsweise Refinanzierungssumme in der Endabrechnung (Satz 5).

Hierfür wird der bisherige § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 zunächst in zwei Sätze aufgespalten. § 26 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 ergänzt die hergebrachte Verpflichtung zur Zahlung von monatlichen Abschlägen auf zu erwartende Zahlungen nach § 19 Absatz 1 EEG um die gegenläufige Verpflichtung zur Leistung von monatlichen Abschlägen auf zu erwartende Zahlungen nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 – womit zukünftig in beide Richtungen Abschläge im angemessenen Umfang geschuldet sind. Mit Einführung der Abschöpfung wird also auch der Anlagenbetreiber bei entsprechend positiver Marktpreisentwicklung zur Zahlung von Abschlägen verpflichtet – und dies seinerseits in angemessenem Umfang.

Angesichts dieser Neuerung modifiziert der Gesetzgeber die Regelung des bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 im neuen § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 dahingehend, dass die Praxis sich bei der Bestimmung der Höhe der Abschläge sowohl am Jahresmarktwert des Vorjahres als auch an den Monatsmarktwerten der Vormonat orientieren kann. Dies soll klarstellen, dass der Gesetzgeber die Praxis bei deutlichen unterjährigen Änderungen der Marktpreise nicht etwa zur Orientierung an – insoweit überholten – Marktpreisen des Vorjahres anhalten will; vielmehr kann in solchen Konstellationen beispielsweise eine Orientierung an vorliegenden Monatsmarktwerten zielführender sein, um den angemessenen Umfang von Abschlägen zu bestimmen. Dabei bietet auch der neue § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 nur eine Orientierung, die keinesfalls abschließend ist. Vielmehr ist maßgebliche Vorgabe zur Bestimmung von Abschlägen unverändert die Formulierung „in angemessenem Umfang“. Diese Formulierung bleibt bewusst so offen, um der Praxis ausreichend Raum für einen für die beteiligten Akteure interessengerechten Vollzug der Abschlagsleistungen zu lassen. Dies lässt insbesondere Raum für unterjährige „Verrechnungen“ zwischen den einzelnen Monatstranchen.

Dies sei an einem fiktiven Beispielsjahr veranschaulicht mit sehr hohen Strompreisen in der ersten Jahreshälfte (Refinanzierungssituation) und sehr niedrigen Strompreisen in der zweiten Jahreshälfte (Förderungssituation). Wenn hier der Anlagenbetreiber etwa die in der ersten Jahreshälfte angemessenen Abschläge auf die zunächst erwartete Refinanzierungsverpflichtung nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 nicht leistet, kann der Netzbetreiber seinerseits ansonsten rechnerisch angemessene Abschläge auf seine zu erwartende Förderschuld nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 kürzen um die ausstehenden Refinanzierungsabschläge. Denn es wäre eben nicht mehr angemessen, ungeachtet der Nichtzahlung durch den Anlagenbetreiber für die erste Jahreshälfte eine umfassende Leistungspflicht des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber in der zweiten Jahreshälfte zu unterstellen. Der hergebrachte Begriff der „Angemessenheit“ ist insofern nicht eng monatlich isoliert unter Würdigung der jeweils aktuellen Marktsignale auszulegen; er ist vielmehr zeitlich umfassender zu verstehen, um unbürokratische und für beide Seiten interessengerechte Abwicklungsprozesse zu ermöglichen.

Aus Sicht des Gesetzgebers liegt es nahe, dass der Netzbetreiber den Prozess des „Abschlagsmanagements“ in beide Richtungen verantwortet, dass also er je Monat die „Abschlagsrichtung“ (Ist eine Förderung oder Refinanzierung zu erwarten?) sowie die jeweils angemessenen Umfänge ermittelt und dem Anlagenbetreiber mitteilt. Der Netzbetreiber hat hierbei für beide Seiten interessengerecht vorzugehen. Zudem werden in ihrer Anspruchsrichtung oder Höhe unangemessene Abschläge nicht etwa dadurch angemessen, dass der Netzbetreiber sie ausweist. Verbleiben Meinungsverschiedenheiten über die unterjährigen Abschlagssummen, können diese auch im Zuge der Endabrechnung für ein Jahr beigelegt werden. Denn § 26 Absatz 2 Satz 5 EEG 2027 übernimmt insoweit unverändert die Vorgabe des bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023, dass – unvermeidbare – Ungenauigkeiten bei der Bemessung der Abschläge im Zuge der Endabrechnung auszugleichen sind (einzig wird die Formulierung „oder zu erstatten“ gestrichen; sie scheint mit Einführung der Refinanzierungsbeiträge nicht mehr stimmig, weil es nun logisch nicht mehr ausschließlich um zu geringe oder zu hohe Vorleistungen des Netzbetreibers geht, sondern um den Ausgleich von Ungenauigkeiten bei Prognose der Fördersummen oder der Refinanzierungssummen in beide Richtungen). Gemäß Satz 5 hat nach Vorstellung des Gesetzgebers also weiterhin eine Gesamtbilanzierung zu erfolgen, in deren Zuge etwa Abweichungen der un-

terjährigen Annahmen bei Ermittlung der Abschläge zu den mit Jahresabschluss feststehenden Jahresmarktwerten oder sonstige rechnerische Ungenauigkeiten ausgeglichen sowie nicht bezahlte Abschlagsbeträge einbezogen werden können (sofern dies nicht bereits im Zuge der unterjährigen Abschlagsermittlung erfolgt ist).

§ 26 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 übernimmt die Formulierungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 EEG 2023 zur Fälligkeit von Abschlägen, die somit nun gleichermaßen für Abschläge auf erwartete Förderzahlungen wie für Abschläge auf erwartete Refinanzierungsbeiträge greifen. Die Grundregel einer Fälligkeit zum 15. Kalendertag des Folgemonats greift aber ausdrücklich nur vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 4. Dieser § 26 Absatz 2 Satz 4 EEG 2027 fasst den bisherigen § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 neu, um dessen Zielrichtung zu verdeutlichen und in seinem Anwendungsbereich auf die Abschläge der Netzbetreiber auf erwartbare Förderzahlungen beschränkt zu halten. Regelungsziel des § 26 Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 war es, den Anlagenbetreiber dahingehend zu disziplinieren, dass er seiner Verpflichtung zur Übermittlung von Daten nach § 71 Absatz 1 EEG nachkommt. Deshalb wird bei einem Pflichtverstoß nicht nur die Fälligkeit des Förderanspruchs nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 herausgezögert (§ 26 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027). Vielmehr wird ab der Märzrate des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres auch die Fälligkeit der unterjährigen Abschläge für erwartete Förderzahlungen eines neuen Jahres bis zur Erfüllung dieser auf das Vorjahr bezogenen Verpflichtung herausgeschoben. Und diese Verknüpfung greift – wie die neue Formulierung nun klarer herausarbeitet – nicht etwa einmalig nur noch oder fortwährend mit Bezug zu den Daten zum ersten Jahr ab Inbetriebnahme, sondern für jede Förderperiode März bis Februar bezogen auf die Daten des jeweiligen Vorjahres. Die Wirkweise sei an vier konkreten Beispielen für eine Anlage veranschaulicht, die im Jahre 2028 in Betrieb genommen wird:

- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat Januar 2029 wird gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 zum 15. Kalendertag des Februar 2029 fällig. Satz 4 ist hier noch nicht beachtlich.
- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat März 2029 wird nicht gemäß Satz 3 zum 15. Kalendertag des April 2029 fällig, wenn der Anlagenbetreiber noch keine Daten zum Jahr 2028 übermittelt hat (Satz 4).
- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat Januar 2030 wird nicht gemäß Satz 3 zum 15. Kalendertag des Februar 2030 fällig, wenn der Anlagenbetreiber noch keine Daten zum Jahr 2028 übermittelt hat (Satz 4). Die Übermittlung von Daten zum Jahr 2029 ist aber noch nicht erforderlich.
- Der Abschlag auf erwartete Förderzahlungen für den Monat März 2030 wird nicht gemäß Satz 3 zum 15. Kalendertag des April 2029 fällig, wenn der Anlagenbetreiber noch keine Daten zum Jahr 2029 übermittelt hat (Satz 4).

Diese hergebrachte Verknüpfung der hemmenden Wirkung auf „Hauptförderanspruch“ und Abschlagsansprüche bei einer Pflichtverletzung des Anlagenbetreibers zur Datenübermittlung nach § 71 Absatz 1 EEG überträgt Satz 4 bewusst nicht spiegelbildlich auf den Refinanzierungsanspruch des Netzbetreibers und die hierauf bezogenen Abschlagsansprüche. Zwar könnte man rechtstechnisch statt der Pflichtverletzung zur Datenübermittlung der Anlagenbetreiber insofern die Verletzung der Endabrechnungspflicht durch den Netzbetreiber zum hemmenden Faktor machen. Netzbetreiber sind aber bereits jetzt umfassend zur kaufmännisch sorgfältigen Abwicklung des Fördervollzugs verpflichtet. Daher besteht nicht im gleichen Maße wie bei den Anlagenbetreibern Bedarf nach einer solchen disziplinierenden Regelung.

Mit der Änderung in **§ 26 Absatz 3 EEG 2027** werden die dort enthaltenen Regelungen auf Abrechnungen zu Abschlägen nach § 26 Absatz 2 EEG 2027 erweitert. Demnach müssen nicht nur bei der Endabrechnung, sondern auch bei den Abrechnungen zu den Abschlägen

die Nummer der Anlage nach § 8 Absatz 2 MaStRV enthalten sein und sowohl die Endabrechnung als auch die Abrechnungen zu den Abschlägen müssen auf Verlangen des Berechtigten in digitaler und massengeschäftstauglicher Form ausgestellt werden.

Zu Nummer 30

§ 27 Absatz 1 EEG 2027 richtet zunächst die Grundregel des Satz 1 näher am zivilrechtlich etablierten Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus (vgl. dort §§ 387 ff.): Zum Schutz der Anlagenbetreiber ermöglicht Satz 1 den Netzbetreibern grundsätzlich nur, eigene unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen gegen eine Forderung des Anlagenbetreibers nach § 19 Absatz 1 EEG aufzurechnen. Diese Einschränkung ist aber ausweislich § 27 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 wie bisher nicht auf bestimmte Umlageforderungen gegen den Anlagenbetreiber anwendbar und neu nicht auf Refinanzierungsansprüche gegen diesen. Diese Erweiterung der Ausnahme des Satzes 2 vom generellen Ausschluss von Aufrechnungen mit bestrittenen und nicht rechtskräftigen Forderungen in Satz 1 scheint angemessen, um die Netzbetreiber zu einem möglichst kosteneffizienten und unbürokratischen Fördervollzug zu befähigen. § 27 Absatz 1 EEG 2027 betrifft dabei nur das Verhältnis von Förderansprüchen nach § 19 Absatz 1 und Ansprüchen auf Refinanzierungsbeiträge nach § 21d Absatz 1 EEG 2027. Es kann somit nur um gegenläufige Ansprüche aus unterschiedlichen Jahren auf Basis einer erfolgten Endabrechnung gehen, nicht aber auch um Ansprüche auf Abschläge auf erwartete Zahlungsverpflichtungen in angemessenem Umfang. Somit geht es stets um objektiv und zweifelsfrei berechenbare Anspruchsgrößen auf feststehender Tatsachenbasis. Vor dem Hintergrund hält es der Gesetzgeber für angemessen, grundsätzlich auf die korrekte Berechnung der Anspruchsrichtung und Anspruchshöhe einzelner Jahre durch den Netzbetreiber zu vertrauen und ihm ein in manchen Konstellationen effektives Mittel zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus § 21d EEG 2027 in die Hand zu geben. Es schiene demgegenüber unangemessen, den Netzbetreiber hier stets auf den je nach Rechtstreue und Liquidität des konkreten Anlagenbetreibers teils wenig effizienten Klageweg zu verweisen. Ein Verzicht auf diese Regelung würde nicht zuletzt strukturell zulasten des EEG-Kontos gehen. Denn dieses Konto wird im Rahmen des Ausgleiches nach dem Energiefinanzierungsgesetz letztlich durch Förderausgaben belastet und durch Einnahmen aus der Abschöpfung entlastet. Stellt sich dieses Vertrauen in den Netzbetreiber im Einzelfall als unbegründet dar, verbleibt dem Anlagenbetreiber der Rechtsweg gegen einen in aller Regel solventen Anspruchsgegner.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28 Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land durchzuführen. Darüber hinaus wird in § 28 Absatz 1 EEG 2027 ein Ausschreibungstermin gestrichen. Diese Streichung ist eine Folge der Einführung von Resilienzausschreibungen nach § 39n EEG 2027, in deren Rahmen für Windenergieanlagen an Land Mengen in Höhe von 3 500 Megawatt ausgeschrieben werden sollen (§ 28e EEG 2027). Ab 2028 soll der Ausschreibungstermin am 1. Februar für diese Resilienzausschreibungen zur Verfügung stehen. Reguläre Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sollen in der Folge im Mai, im August und im November stattfinden. In 2027, dem ersten Jahr der Einführung, soll hiervon abgewichen werden und die Resilienzausschreibung am 1. August stattfinden, um sowohl den Marktakteuren und potentiellen Bietern wie auch der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle ausreichend Zeit zur Vorbereitung der bzw. auf die Ausschreibungen einzuräumen. Reguläre Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sollen daher in 2027 im Februar, im Mai und im November stattfinden. In Summe wird es damit auch weiterhin jedes Jahr vier Ausschreibungstermine für Windenergieanlagen an Land geben.

Mit den Änderungen in **§ 28 Absatz 2 EEG 2027** werden Ausschreibungsmengen für die Jahre 2027 bis 2032 angehoben. Das EEG 2023 sah für die Jahre 2024 bis 2028 jährliche

Ausschreibungsmengen von 10 000 Megawatt vor. Diese Ausschreibungsmengen werden mit diesem Gesetz für die Jahre 2027 bis 2032 nicht nur fortgeschrieben, sondern um zusätzliche Ausschreibungsmengen von insgesamt 12 000 Megawatt ergänzt. Dadurch wird die am 25. März 2026 von der Bundesregierung beschlossene Maßnahme des Klimaschutzprogramms 2026 umgesetzt, welche für Windenergieanlagen an Land zusätzliche Ausschreibungsmengen in Höhe von insgesamt 12 000 Megawatt vorsieht. Diese zusätzlichen Ausschreibungsmengen von 12 000 Megawatt werden nur auf die Jahre 2027 bis 2029 mit der Maßgabe verteilt, dass neben den fortgeschriebenen Ausschreibungsmengen von 10 000 Megawatt in den Jahren 2027 und 2028 jeweils weitere 5 000 Megawatt und damit insgesamt jeweils 15 000 Megawatt (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027) und im Jahr 2029 weitere 2 000 Megawatt und damit insgesamt 12 000 Megawatt (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027) ausgeschrieben werden. Durch diese vorgezogene Verteilung der 12 000 Megawatt wird dem im Klimaschutzprogramm 2026 vereinbarten Ziel entsprochen, einen rechtzeitigen Anschluss dieser zusätzlichen Anlagen an das Stromnetz zu ermöglichen, damit das Ausbauziel von 115 Gigawatt installierter Leistung bis 2030 sichergestellt wird. Um diesem Umstand zusätzlich Rechnung zu tragen, werden die im Wege des Klimaschutzprogramms 2026 vereinbarten zusätzlichen Ausschreibungsmengen in Höhe von 2 000 Megawatt für das Jahr 2029 auf den Gebotstermin am 1. Mai vorgezogen (§ 28 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027). Im Übrigen verteilen sich die Ausschreibungsvolumen jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine in einem Kalenderjahr. Für die Jahre 2030 bis 2032 sind jeweils jährliche Ausschreibungsmengen in Höhe von 10 000 Megawatt vorgesehen (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027).

Durch die Ergänzung in **§ 28 Absatz 3 Nummer 1** sowie **Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027** werden die Gebotsvolumen und Zuschlagsmengen für Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 39n EEG 2027 mit den Gebotsmengen für reguläre Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 28 EEG 2027 wie folgt verrechnet: Nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027 werden die Mengen, die in einem Jahr aufgrund einer Resilienzausschreibungsverordnung nach § 88d EEG 2027 ausgeschrieben werden, von den im selben Jahr auszuschreibenden Mengen für Windenergieanlagen an Land nach § 28 Absatz 2 EEG 2027 abgezogen. Können Mengen in den Resilienzausschreibungen jedoch nicht bezuschlagt werden, werden sie im Folgejahr der Ausschreibungsmenge für reguläre Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027 wieder hinzugerechnet.

Die Berechtigung der Bundesnetzagentur, nach Maßgabe des **§ 28 Absatz 3a EEG 2023** das Ausschreibungsvolumen um bis zu 30 Prozent zu erhöhen oder zu reduzieren, wird insgesamt gestrichen.

Eine Anpassung im Fall der Unterschreitung oder Überschreitung des Ausbaupfades für die installierte Leistung von Solaranlagen nach § 28 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a EEG 2023 hat sich als nicht praktikabel erwiesen, so dass die Bundesnetzagentur hiervon auch nicht Gebrauch gemacht hatte. Die Norm wird deshalb gestrichen.

Zudem wird die Möglichkeit der Anpassung im Fall eines schnelleren oder langsameren Bruttostromverbrauchs im Bundesgebiet, als er bei der Berechnung des Ziels nach § 1 Absatz 2 EEG 2023 zugrunde gelegt worden ist (§ 28 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c EEG 2023), und im Fall der Unterschreitung oder Überschreitung des Strommengenpfades nach § 4a EEG 2023 (§ 28 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b EEG 2023) gestrichen. Beides beruhte auf dem zu starren Konzept eines einmal dem Gesetz zugrundgelegten, prognostizierten Bruttostromverbrauchs und eines daraus abgeleiteten Strommengenpfades des EEG 2023. Die Streichung von § 28 Absatz 3a Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b EEG 2023 ist zugleich eine Folgeänderung aus der Abschaffung des Strommengenpfades nach § 4a EEG 2023.

Bei der Änderung in **§ 28 Absatz 4 letzter Halbsatz EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 28 Absatz 1 EEG 2027, wonach künftig bei den regulären Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land statt vier nur noch drei Gebotstermine angesetzt werden und der bisherige vierte Ausschreibungstermin für die Resilienzausschreibungen für Windenergieanlagen an Land zur Verfügung gestellt wird (auf die Begründung zu § 28 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung in **§ 28 Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** dient der textlichen Vereinfachung: Die Entwertung der Gebote erfolgt nach § 35a in der für die Anlage jeweils maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Entwertete Gebote können nur einmal nachgeholt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung in **§ 28 Absatz 5 Satz 2 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 39o EEG 2023. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28a Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen in **§ 28a Absatz 2 EEG 2027** werden redaktionelle Bereinigungen vorgenommen und die Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des ersten Segments auf 14 000 Megawatt angehoben. Hiermit wird eine Verschiebung aus den Ausschreibungen des zweiten Segments hin zu den kostengünstigeren Ausschreibungen des ersten Segments in Umsetzung der Ergebnisse des Monitoringberichts zum Start der 21. Legislaturperiode „Energiewende. Effizient. Machen.“ vorgenommen. Auf die Begründung zu § 28b Absatz 2 EEG 2027 wird verwiesen. Bei der Änderung in **§ 28a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und b EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung der Verschiebung der Ausschreibungsmengen.

Die Verrechnungsregelung in **§ 28a Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027** wird neu gefasst. § 28a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EEG 2027 stellt klar, dass auch unterzeichnete Mengen aus Resilienzausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 39n EEG 2027 im Folgejahr zu den Mengen nach § 28a Absatz 2 EEG 2027 hinzuaddiert werden. Nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Verschiebung von Solaranlagen des zweiten Segments hin zu Solaranlagen des ersten Segments konsequent fortgeführt. Gebotsmengen, die im Rahmen von Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments unterzeichnet bleiben, werden im Folgejahr ebenfalls zu den Mengen nach § 28a Absatz 2 EEG 2027 hinzuaddiert und mithin als Ausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments nachgeholt. Mit Buchstabe b wird schließlich sichergestellt, dass die Ausbauziele im Sinne des § 4 EEG 2027 vollumfänglich eingehalten werden. Neben den Ausschreibungen nach §§ 28a und 28b wird ein erheblicher Teil des Zubaus erneuerbarer Energien im Bereich unterhalb der Ausschreibungsschwelle von zukünftig 750 kW installierter Leistung realisiert (siehe Begründung zu § 28b Absatz 3 EEG 2027). Sollte dieser Zubau in einem Jahr hinter den Erwartungen zurückbleiben und sollten daher die Erreichung der Ausbauziele gefährdet sein, wird die verbliebene Differenz im Folgejahr im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nachgeholt.

Mit der Ergänzung in **§ 28a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027** wird umgesetzt, dass von den Gebotsmengen nach § 28a Absatz 2 EEG 2027 die Gebotsmengen für Resilienzausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 39n EEG 2027 abziehen sind. Demnach werden diese Mengen, die in einem Jahr aufgrund einer Resilienzausschreibungsverordnung nach § 88d EEG 2027 ausgeschrieben werden, von den im selben Jahr auszuschreibenden Mengen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 28a Absatz 2 EEG 2027 abgezogen.

Die Streichung des **§ 28a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 39o EEG 2023. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung in **§ 28a Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** dient der textlichen Vereinfachung: Die Entwertung der Gebote erfolgt nach § 35a in der für die Anlage jeweils maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Entwertete Gebote können nur einmal nachgeholt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung in **§ 28a Absatz 5 Satz 2 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Streichung des § 39o EEG 2023. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in **§ 28a Absatz 6 Satz 1 EEG 2027** stellen lediglich redaktionelle Bereinigungen dar.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28b Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen in **§ 28b Absatz 2 EEG 2027** werden redaktionelle Bereinigungen vorgenommen und die Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des zweiten Segments auf 1 500 Megawatt leicht abgesenkt. Hiermit wird eine Verschiebung aus den Ausschreibungen des zweiten Segments hin zu den kostengünstigeren Ausschreibungen des ersten Segments in Umsetzung der Ergebnisse des Monitoringberichts zum Start der 21. Legislaturperiode „Energiewende. Effizient. Machen.“ vorgenommen.

Die Neufassung des **§ 28b Absatz 3 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur zukünftigen Verrechnung etwaiger Unterzeichnungen ausschließlich im Rahmen der Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nach § 28a EEG 2027. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Im Übrigen wird eine Folgeänderung zur Absenkung der Ausschreibungsschwelle für Solaranlagen des zweiten Segments im Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) nachvollzogen.

Da zukünftig die Ausschreibungsschwelle bereits ab 750 Kilowatt greift, sind logisch folgerichtig zukünftig auch die im Vorjahr außerhalb der Ausschreibungen erfolgten Zubaumen-

gen bereits ab dieser Schwelle von den Ausschreibungsmengen abzuziehen. Dies betrifft vor allem Solaranlagen von Bürgerenergiegesellschaften auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand, deren anzulegender Wert entsprechend zukünftig bereits ab 750 Kilowatt (und weiterhin bis 6 Megawatt) installierter Leistung nach § 48 Absatz 1a EEG 2027 gesetzlich bestimmt wird, und Solaranlagen des zweiten Segments mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt außerhalb der EEG-Förderung.

Ein entsprechender Abzug erfolgt immer erst im Nachgang für die im Vorjahr außerhalb der Ausschreibung zugebauten Mengen (beginnend 2028).

Die Streichung in **§ 28b Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** dient der textlichen Vereinfachung: Die Entwertung der Gebote erfolgt nach § 35a in der für die Anlage jeweils maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Entwertete Gebote können nur einmal nachgeholt werden. Die Streichungen in **§ 28b Absatz 5 Sätze 2 und 3 EEG 2027** sind Folgeänderungen zur Streichung des § 39o EEG 2023.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in **§ 28b Absatz 6 Satz 1 EEG 2027** stellen lediglich redaktionelle Bereinigungen dar.

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 28c Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich, um auch nach 2028 Ausschreibungen für Biomasseanlagen durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 28c Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** vollzieht diese Änderung auch für die Festlegung der Ausschreibungsvolumen nach. Verrechnungen von Biomasse-Mengen aus den Jahren vor 2027 werden hier bereits einbezogen (das System startet neu in 2027). Die Höhe der Ausschreibungsvolumen führt zu einer installierten Biomasse-Gesamtleistung von 9,5 GW in den Jahren 2030 und 2035 (siehe § 4 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027). Die Streichung der Angabe „nach Satz 1“ in **§ 28c Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** dient lediglich der textlichen Vereinheitlichung mit entsprechenden Passagen.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung in **§ 28c Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027** ist zum einen eine Folgeänderung zur Abschaffung der separaten Biomethanausschreibungen. Danach kann der § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2023 wegfallen. Der bisherige § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2023 zur Nachholung nicht zugeschlagener Mengen aus den Ausschreibungen für Biomasseanlagen selbst wird damit zum alleinigen Inhalt von § 28c Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027. Darin enthalten ist eine weitere Folgeänderung zum neuen zeitlichen Anwendungsbereich des EEG 2027. Dort wird vorgesehen, dass nicht genutzte Mengen aus den Biomasse-Ausschreibungen ab dem Jahr 2028 (also hier relevant die nicht genutzten Mengen aus 2027) jeweils bereits im Folgejahr genutzt werden können.

Bei der Änderung in **§ 28c Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a und b EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung zum Zeitpunkt der Verringerung des Ausschreibungsvolumens.

Die Streichung des **§ 28c Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2023** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027 und dem Wegfall der Innovationsausschreibungen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Aufgrund der Änderung in **§ 28c Absatz 4 EEG 2027** muss die Bundesnetzagentur künftig bereits bis zum Ablauf des 1. Februar eines Jahres die Differenz der Mengen nach § 28c Absatz 3 EEG 2027 feststellen. Diese Änderung ist erforderlich, damit die Gebotsmengen noch im selben Jahr auf die folgenden beiden Gebotstermine gleichmäßig aufgeteilt werden können. Bei einer Bekanntmachung erst zum 15. März ist dies nicht mehr möglich, weil die Ausschreibung am 1. April zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gegeben wurde. Die Streichung von **§ 28c Absatz 4 Nummer 2 EEG 2023** war erforderlich, weil es keinen Gebotstermin am 1. Juni gibt (siehe § 28c Absatz 1 EEG 2027). Die nach § 28c Absatz 3 EEG 2027 festgestellten Gebotsmengen werden daher immer gleichmäßig auf die folgenden beiden noch nicht bekannt gemachten Gebotstermine aufgeteilt.

Die Streichung in **§ 28c Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** dient der textlichen Vereinfachung: Die Entwertung der Gebote erfolgt nach § 35a in der für die Anlage jeweils maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Entwertete Gebote können nur einmal nachgeholt werden. Die Streichungen in **§ 28c Absatz 5 Satz 2 EEG 2027** sind Folgeänderungen zur Neufassung des § 39n EEG 2027 und dem Wegfall der Innovationsausschreibungen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 35

Die Streichung von **§ 28d EEG 2023** ist notwendig, weil die Förderung der Biomethan-Verstromung im EEG 2027 nicht fortgesetzt wird. Biomethan wird zukünftig dringend in anderen Sektoren benötigt.

Zu Nummer 36

Zu § 28e EEG 2027:

Mit der Neufassung des neuen **§ 28e EEG 2027** wird das Ausschreibungsvolumen der Resilienzausschreibungen nach § 39n EEG 2027 auf 4 Gigawatt Erzeugungsleistung festgelegt. Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 gibt in Absatz 7 vor, dass mindestens 30% des jährlichen Auktionsvolumens oder alternativ mindestens 6 Gigawatt pro Jahr und Mitgliedstaat im Rahmen von Resilienzausschreibungen nach selbigem Artikel 26 ausgeschrieben werden. In Umsetzung der Anforderung, mindestens 6 Gigawatt auszuschreiben, sieht § 28e EEG 2027 vor, dass auf Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen des ersten Segments insgesamt 4 Gigawatt entfallen und wie folgt verteilt werden:

- Windenergieanlagen an Land nach § 28 EEG 2027: 3,5 GW
- Solaranlagen des ersten Segments nach § 28a EEG 2027: 0,5 GW

Für diese Ausschreibungen soll es jährlich jeweils einen Ausschreibungstermin geben. Für Windenergieanlagen an Land sollen die Ausschreibungen in den Jahren 2028 bis 2032 am 1. Februar stattfinden. In 2027, dem ersten Jahr der Einführung, soll hiervon abgewichen werden und die Ausschreibung am 1. August stattfinden, um sowohl den Marktakteuren und potentiellen Bietern wie auch der Bundesnetzagentur als ausschreibender Stelle ausreichend Zeit zur Vorbereitung der bzw. auf die Ausschreibungen einzuräumen. Für Solaranlagen des ersten Segments sollen die Ausschreibungen in den Jahren 2027 bis 2032 jeweils am 1. September stattfinden. Weitere 2 Gigawatt sollen im Rahmen von Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See nach dem Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) umgesetzt werden.

Die bisherige Regelung der Ausschreibungsmengen für Innovationsausschreibungen in § 28e EEG 2023 konnte gestrichen werden, weil die Innovationsausschreibungen abgeschafft werden. Hierfür wird auf die Begründung zu § 39n EEG 2027 verwiesen.

Zu §§ 28f und 28g EEG 2023:

Die **§§ 28f und 28g EEG 2023** konnten gestrichen werden, weil die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (§ 28f EEG 2023) und die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (§ 28g EEG 2023) bisher nicht umgesetzt wurden und nicht mehr umgesetzt werden.

Zu Nummer 37

Durch die Änderung in **§ 30 Absatz 1 Nummer 1 und 6 EEG 2027** wird Bietern die Gebotsabgabe erleichtert. Es sind weniger Angaben zu machen, was Bürokratie abbaut und das Ausschlussrisiko von Geboten minimiert. Insbesondere bei Geboten für Bio-masseanlagen ist es vielfach vorgekommen, dass Angaben zur postalischen Adresse nicht gemacht wurden und die Gebote deswegen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen und hätten ausgeschlossen werden müssen.

Bei der Änderung in **§ 30 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Biomethanausschreibungen (siehe Streichung der §§ 28d und des Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6, §§ 39j bis 39m EEG 2023. Auf die dortige Begründung wird verwiesen).

Zu Nummer 38

Die Ergänzung des Katalogs in **§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 88d EEG 2027. Die Bundesnetzagentur soll auch bei Resilienzausschreibungen Gebote von den Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Ebenso wird der Katalog in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 infolge der Streichung der Biomethanausschreibungen (siehe u.a. die Streichung des Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6, §§ 39j bis 39m EEG 2023) angepasst bzw. gekürzt.

Zu Nummer 39

Bei der Änderung in **§ 34a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 EEG 2027** und der Streichung des **§ 34a Absatz 2 Satz 2 EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 sowie um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen).

Zu Nummer 40

Die Änderungen in **§ 35 Absatz 4 EEG 2027** sind Folgeänderungen zum Wegfall von Innovationsausschreibungen und zur Einführung von Resilienzausschreibungen in § 39n EEG 2027 und der dazugehörigen Verordnungsermächtigung im neu gefassten § 88d EEG 2027. Zugleich wird § 35 Absatz 4 EEG 2027 vor dem Hintergrund der Streichung der Biomethanausschreibungen (Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6, §§ 39j bis 39m EEG 2023) angepasst. Die Verweisung auf § 39j in Verbindung mit § 39e Absatz 1 EEG 2023 wird entsprechend gestrichen. Zur Streichung der Biomethanausschreibungen wird auf die Begründung zu § 39j EEG 2023 verwiesen.

Zu Nummer 41

Bei der Änderung in **§ 35a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahren nach § 38a EEG 2023.

Die Regelung in § 35a Absatz 2 EEG 2023, wonach im Fall einer nachträglichen Aufhebung der Zahlungsberechtigung auch der zugrundeliegende Zuschlag entwertet wird, ist wegen der Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 nicht mehr erforderlich (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen).

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 36 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2027** wird Bietern die Gebotsabgabe durch die Streichung von nicht zwingend notwendigen Angaben, hier die Anschrift der Genehmigungsbehörde, erleichtert. Dies baut Bürokratie ab und senkt das Ausschlussrisiko von Geboten für Windenergieanlagen an Land.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von **§ 36 Absatz 3 Nummer 3 EEG 2027** erfolgt aufgrund der Einführung der Begrenzung von Entgelten für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land. Künftig wird in § 36d EEG 2027 geregelt, dass die Höhe der Entgelte begrenzt wird, die als Gegenleistung für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gezahlt werden. Deshalb müssen die Bieter künftig bei Gebotsabgabe eine entsprechende Eigenerklärung abgeben, mit der sie bestätigen, dass sie die Vorgaben zur Begrenzung der Nutzungsentgelte einhalten werden. Sollte in der Zukunft festgestellt werden, dass ein Verstoß gegen § 36d EEG vorliegt, entfällt deshalb nicht der Zuschlag. Auch Voraussetzung für ein zulässiges Gebot ist nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 allein, dass eine Eigenerklärung mit dem beschriebenen Inhalt vorliegt. Eine materielle Prüfung, ob die Erklärung korrekt ist, kann und soll zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen. Eine solche Prüfung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 36d Absatz 2 EEG 2027 durch den Anschlussnetzbetreiber. Wird auf diesem Weg zu einem späteren Zeitpunkt ein Verstoß festgestellt, fällt eine Pönale nach § 53a EEG 2027 an. Aus dieser Systematik wird deutlich, dass ein Entfallen des Zuschlags gerade nicht Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 36d EEG 2027 sein kann.

Die Pflicht zur Vorlage einer entsprechenden Eigenerklärung greift jedoch erst ab dem Jahr 2028. Erst in den Gebotsterminen nach dem 31. Dezember 2027 muss die Eigenerklärung vorgelegt werden. Grund hierfür ist, dass Grundstücksnutzungsverträge bereits deutlich vor der Teilnahme an den Ausschreibungen geschlossen werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Nutzungsverträge für Anlagen, die im Jahr 2027 an den Ausschreibungen teilnehmen werden, bereits vor Bekanntwerden der Regelungen zur Begrenzung der Entgelthöhen geschlossen wurden. Damit diese Verträge nicht alle nachverhandelt werden müssen, soll die Pflicht zur Vorlage einer entsprechenden Eigenerklärung erst ab den Gebotsterminen nach dem 31. Dezember 2027 greifen.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des **§ 36b Absatz 1 EEG 2027** wird der Höchstwert für das Jahr 2027 auf 7,1 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Anknüpfungspunkt für diesen Höchstwert ist der durch die Bundesnetzagentur mittels Festlegung vom 12. Dezember 2025 beschlossene Höchstwert für die Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land des Jahres 2026 (Ak-

tenzeichen: 4.08.01.01/1#63). Entsprechend wird durch die Neufestlegung des Höchstwerts für das Jahr 2027 lediglich die Rechtslage zum 31.12.2026 nach dem EEG 2023 im zukünftigen EEG 2027 abgebildet. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 36b Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Anpassung der Vorgaben zu dem Höchstwert nach § 36b Absatz 1 EEG 2027. Die Degression für diesen neuen Höchstwert beginnt nach § 36b Absatz 2 EEG 2027 ab dem 1. Januar 2028, d.h. ein Jahr nach dem Inkrafttreten des EEG 2027 und nachdem der Höchstwert des EEG 2027 nach § 36b Absatz 1 EEG 2027 neu festgelegt wurde.

Zu Nummer 44

Die Änderung in **§ 36c Nummer 1 EEG 2027** ist eine Klarstellung, die Bietern ermöglicht, Gebote für Anlagen auch dann einzureichen, wenn die Realisierungsfrist abgelaufen, der formale Akt der Entwertung jedoch noch nicht stattgefunden hat. Da der Entwertung ein Verwaltungsverfahren mit Anhörung und förmlichem Bescheid vorangehen muss, können Bieter schneller erneut Gebote für bereits bezuschlagte Anlagen einreichen, die nicht innerhalb der Realisierungsfrist umgesetzt werden konnten. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 45

Mit der Neuregelung in **§ 36d EEG 2027** wird eine Begrenzung für die Höhe der Entgelte eingeführt, die Anlagenbetreiber an Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land zahlen. Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung für Windenergieanlagen an Land, deren Nichteinhaltung bei einer entsprechenden Feststellung durch den Netzbetreiber eine Pönale nach § 53a EEG 2027 zur Folge hat. Die Regelung ist keine Fördervoraussetzung und kein gesetzliches Verbot. Es können weiterhin Nutzungsverträge über Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land geschlossen werden, die höhere Nutzungsentgelte vorsehen. In § 36d Absatz 3 EEG 2027 ist geregelt, auf welche Anlagen die Begrenzung der Netzentgelte nicht anzuwenden ist. Aber selbst wenn § 36d EEG 2027 auf die Anlagen anzuwenden ist, handelt es sich bei der Regelung in § 36d EEG 2027 nicht um ein gesetzliches Verbot. Die entsprechenden Verträge zur Nutzung der Grundstücke werden also nicht automatisch angepasst. Wird ein Verstoß gegen § 36d EEG 2027 durch den Netzbetreiber festgestellt, fallen Pönalen nach § 53a EEG 2027 an.

In **§ 36d Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** wird der Grundsatz der Entgeltbegrenzung geregelt. Erfasst werden die Entgelte, die von Anlagenbetreibern an die Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für die Nutzung der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen zahlen. Dabei ist es unerheblich, auf welcher vertraglichen Grundlage die Entgelte zu zahlen sind. Erfasst sind deshalb Zahlungen, die als Gegenleistung für die genannten Nutzungen im Rahmen von Pachtverträgen, Mietverträgen oder sonstigen Grundstücksnutzungsverträgen geleistet werden.

Außerdem sind nicht nur Entgeltzahlungen an die Eigentümer erfasst, sondern auch Zahlungen an sonstige Nutzungsberechtigte für das Grundstück, also beispielsweise Mieter oder Pächter der Grundstücke. Damit soll verhindert werden, dass beispielsweise durch Kettenpachtverträge die Begrenzung der Höhe der Entgelte umgangen werden kann. Andernfalls könnten Grundstückseigentümer mit Dritten Pacht- oder sonstige Grundstücksnutzungsverträge abschließen und dieser Dritte die Grundstücke dann den Anlagenbetreiber zu Entgelten überlassen, die nicht unter die Begrenzung der Nutzungsentgelte fallen würden.

In **§ 36d Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** wird geregelt, welche Entgelte bei der Ermittlung zulässigen Entgelthöhe zu berücksichtigen sind. Erfasst sind dabei alle Entgelte, die für die in § 36d Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 beschriebenen Grundstücksnutzungen gezahlt werden.

Nach **§ 36d Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EEG 2027** ist davon zunächst die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfasst.

Außerdem wird nach **§ 36d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2027** die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung von Nebenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 15a EEG 2027 erfasst. Diese Nutzung wird ebenfalls erfasst, damit für die Nutzung dieser Flächen keine überhöhten Entgelte gezahlt werden, um so die Entgeltbegrenzung zu umgehen. Darunter fallen insbesondere die Nutzung von Grundstücken zur Verlegung von Leitungen nach § 11a EEG 2027. Auch die nach § 11a Absatz 2 EEG 2027 zu zahlenden Entschädigungen sind bei der Ermittlung gezahlten Entgelte zu berücksichtigen. Für die Entgelte zur Nutzung der Grundstücke zur Errichtung von Nebenanlagen gilt jedoch eine Einschränkung, um eine Benachteiligung von Windenergieanlagen zu verhindern, die eine sehr lange Netzanbindung benötigen. Eine hohe Anzahl an Windenergieanlagen werden in einem Umkreis von rund 2-3 km an das Netz angeschlossen. Häufig sind Netzanschlusspunkte auch in einer Entfernung von bis zu rund 5 km möglich. In deutlich weniger Fällen sind aber auch deutlich längere Strecken zu überwinden. Bei der Ermittlung der gezahlten Entgelte werden deshalb nur die Entgelte berücksichtigt, die für die Nutzung von Grundstücken gezahlt werden, die ganz oder teilweise in einem Umkreis von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage liegen. Würden die Entgelte für sämtliche Grundstücke erfasst, auf der die Anbindungsleitungen verlegt werden, könnte jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nur ein sehr geringes Entgelt erhalten. Damit wäre die Realisierung solcher Projekte schwieriger, als die Realisierung von Projekten, mit einer sehr kurzen Netzanbindung. Es kann aber der Netzentlastung dienen, Projekte mit längerer Netzanbindung zu realisieren. Daher sollen diese Projekte nicht schlechter gestellt werden als Projekte mit kurzer Netzanbindung. Erfasst sind dabei nicht nur Grundstücke, die vollständig in dem Umkreis von 2 500 Metern um die Turmmitte liegen, sondern auch Grundstücke, die nur teilweise in diesem Umkreis liegen. Wenn also beispielsweise nur 10 Quadratmeter eines 100 Quadratmeter großen Grundstücks in dem Umkreis liegen, fallen die Entgelte für die Nutzung dieses Grundstücks zur Errichtung von Nebenanlagen unter Begrenzung der Nutzungsentgelte. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Anbindungsleitung selbst auf dem Grundstück im Umkreis von 2 500 Metern um die Anlage liegt. Wenn im genannten Beispiel die Leitung nicht auf den 10 Quadratmetern verlegt ist, die im Umkreis der Anlage liegen, sondern auf den übrigen 90 Quadratmetern, fallen die Entgeltzahlungen für die Nutzung des Grundstücks zur Leitungsverlegung dennoch unter § 36d Absatz 1 Satz 1 EEG 2027.

Nach **§§ 36d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EEG 2027** fallen die Entgelte zur Nutzung der Grundstücke als bauordnungsrechtliche Abstandsflächen ebenfalls unter die Regelung zur Begrenzung der Entgeltzahlungen. Auch die hierfür entrichteten Nutzungsentgelte sind bei der Ermittlung der Begrenzung der Entgelthöhe zu berücksichtigen.

In **§ 36d Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** wird geregelt, wie die maximal zulässige Höhe der Entgelte zu ermitteln ist und für welche Kalenderjahre die Begrenzung der zulässigen Entgelthöhe greift.

Sie beträgt pro Kalenderjahr 3,5 Prozent des Produkts aus dem jährlich erzielbaren Standortertrag der Anlage, der vor Inbetriebnahme der Anlage nach Nummer 7.1 der Anlage 2 EEG 2027 ermittelt wird, und dem für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr maßgeblichen anzulegenden Wert. Der Standortertrag der Anlage vor Inbetriebnahme der Anlage nach Nummer 7.1 der Anlage 2 EEG 2027 wurde gewählt, weil dieser Wert für jede Anlage ohnehin vor Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln ist. Damit kann die zulässige Höhe der Nutzungsentgelte für jede Anlage abstrakt bereits vor Inbetriebnahme der Anlage ermittelt werden. Sie ändert sich allenfalls aufgrund von Anpassungen des anzulegenden Wertes im

Rahmen des Referenzertragsmodells. Die Korrektur des anzulegenden Wertes erfolgt jedoch frühestens fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage.

Um zu überprüfen, ob die an die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten gezahlten Entgelte die zulässige Höhe nicht überschreiten, werden alle Entgelte addiert, die für sämtliche Nutzungen nach § 36d Absatz 1 Satz EEG 2027 gezahlt werden. Wenn also mehrere Verträge über die Nutzung mehrerer Grundstücke mit ggf. verschiedenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten geschlossen werden, wird eine Summe dieser Entgelte gebildet. Es wird also nicht jeweils die einzelne Zahlung geprüft, sondern die Gesamtschau aller relevanten Zahlungen. Erfasst sind insbesondere auch Zahlungen, die auf der Grundlage von sogenannten Poolverträgen geleistet werden. Bei dieser Vertragsgestaltung wird ein Vertrag mit mehreren Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten geschlossen.

Die Begrenzung der Nutzungsentgelte greift ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage und für die folgenden 19 Kalenderjahre. Zur Berechnung der zulässigen Höhe der Nutzungsentgelte wird auch für das Jahr der Inbetriebnahme auf den jährlich erzielbaren Standortertrag der Anlage, der vor Inbetriebnahme der Anlage nach Nummer 7.1 der Anlage 2 EEG 2027 ermittelt wird, abgestellt. Im Jahr der Inbetriebnahme wird also nicht nur ein teilweiser Stromertrag unterstellt, weil die Anlage beispielsweise erst Mitte des Jahres in Betrieb gegangen ist.

In **§ 36d Absatz 1 Satz 4 EEG 2027** wird geregelt, wie die Zahlungen zu berücksichtigen sind, die vor dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage an den Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten geleistet wurden. Davon erfasst sind sowohl Einmalzahlungen als auch möglicherweise bereits zuvor gezahlte monatliche Entgelte für die Nutzung der Grundstücke. Die Gesamtsumme der vor dem Jahr der Inbetriebnahme geleisteten Zahlungen werden bei der Ermittlung der für ein Kalenderjahr gezahlten Entgelte gleichmäßig verteilt auf das Jahr der Inbetriebnahme der Anlagen und die folgenden 19 Kalenderjahre. Die Gesamtsummen der Zahlungen, die vor dem Jahr der Inbetriebnahme geleistet wurden, wird also durch 20 geteilt. Dieser Betrag wird dann zu den Zahlungen hinzuaddiert, die jeweils für das Jahr der Inbetriebnahme und für die folgenden 19 Kalenderjahre geleistet werden.

Im Übrigen ist zu beachten, dass Schadensersatzansprüche der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten keine Entgelte im Sinne von § 36d Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 sind. Entgelt ist zivilrechtlich immer eine (vertraglich vereinbarte) Gegenleistung. Beim Schadensersatz geht es dagegen um die Herstellung des Zustandes, der ohne Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses bestünde. Schadensersatzansprüche sind deshalb bei der Ermittlung der Höhe der gezahlten Entgelte nicht zu berücksichtigen. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Zahlungen nach § 6 EEG 2027 an die betroffenen Gemeinden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Zahlungen nach § 6 EEG nicht als Gegenleistung für die Nutzung der Grundstücke geleistet werden. Die Zahlungen erfolgen lediglich zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden an den Erlösen der Windenergieanlagen an Land.

In **§ 36d Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** ist geregelt, dass Netzbetreiber überprüfen, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen in § 36d Absatz 1 EEG 2027 vorliegt, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die Netzbetreiber müssen also nicht jedes Jahr überprüfen, ob die Vorgaben von § 36d Absatz 1 EEG 2027 eingehalten werden. Nur wenn sich Anhaltspunkte hierfür ergeben, müssen sie eine Prüfung vornehmen.

Um diese Prüfung durchzuführen, können die Netzbetreiber nach **§ 36d Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** von den Anlagenbetreibern die Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats verlangen, mit dem bestätigt wird, dass die Vorgaben nach § 36d Absatz 1 EEG 2027 eingehalten werden.

Nach **§ 36d Absatz 2 Satz 3 EEG 2027** kann eine Überprüfung frühestens für das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Die Begrenzung der Nutzungsentgelte greift erst ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage. Daher kann eine Überprüfung auch erst dann erfolgen.

In **§ 36d Absatz 3 EEG 2027** wird geregelt, in welchen Fällen die Begrenzung der Nutzungsentgelte nicht anzuwenden ist.

Danach sind **§ 36d Absatz 1 und 2 EEG 2027** nicht anzuwenden auf Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird (**§ 36d Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027**). Nicht erfasst sind damit insbesondere Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften mit einer maximal installierten Leistung von 18 Megawatt.

Nach **§ 36d Absatz 3 Nummer 2 EEG 2027** sind die Regelungen zur Entgeltbegrenzung ab dem auf die Mitteilung nach **§ 21e EEG 2027** folgenden Kalenderjahr nicht mehr anzuwenden. Wenn also die Anlagenbetreiber nach **§ 21e EEG 2027** erklären, künftig für die Anlage keine Förderung mehr in Anspruch nehmen zu wollen, gilt für diese Anlage auch die Begrenzung der Nutzungsentgelte nicht mehr.

Zudem ist in **§ 36d Absatz 3 Nummer 3 EEG 2027** geregelt, dass auch Entgelte, die für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Flugwindenergieanlagen gezahlt werden, nicht unter die Entgeltbegrenzung von **§ 36d EEG 2027** fallen. Für diese Anlagen kann vor Inbetriebnahme der Anlage kein Standortertrag ermittelt werden.

Mit der Regelung in **§ 36d Absatz 3 Nummer 4 EEG 2027** wird klargestellt, dass die Begrenzung der Nutzungsentgelte nicht für Anlagen gilt, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2028 ermittelt worden ist. Anlagen, die in ihren Zuschlag erhalten aufgrund einer Ausschreibungsrunde im Jahr 2027 oder vorher, fallen nicht unter die Begrenzung der Nutzungsentgelte. Grund hierfür ist, dass Grundstücksnutzungsverträge bereits deutlich vor der Teilnahme an den Ausschreibungen geschlossen werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Nutzungsverträge für Anlagen, die im Jahr 2027 an den Ausschreibungen teilnehmen werden, bereits vor Bekanntwerden der Bestimmungen zur Begrenzung der Entgelthöhen geschlossen wurden. Damit diese Verträge nicht alle nachverhandelt werden müssen, greift die Begrenzung der Entgeltzahlungen nicht für Anlagen, die in einem Gebotstermin vor dem 1. Januar 2028 einen Zuschlag erhalten haben.

Zu Nummer 46

Die Änderung in **§ 36f Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** ist eine Klarstellung, dass auch bei Änderungs- oder Neugenehmigungen, die vor Zuschlagserteilung, aber nach Gebotsabgabe erteilt oder geändert wurden, der Zuschlag unter den gegebenen Voraussetzungen auf die anders oder neu genehmigte Anlage bezogen bleibt.

Zu Nummer 47

Die Streichung des **§ 36g EEG 2023** dient der Rechtsbereinigung. Die Norm wurde bereits mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 materiell gestrichen.

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 36h Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2027** wird die Kompensation bei Projekten in der Küstenregion und der Region Mitte-Nord, also in den küstennahen und in

den daran südlich angrenzenden Landkreisen über den Korrekturfaktor im Rahmen des Referenzertragsmodells begrenzt.

Wie bisher sind für Windenergieanlagen in der Südregion alle Stützwerte anzuwenden, wobei für Windprojekte in der Südregion, die einem Gütefaktor von 50 Prozent entsprechen oder unterhalb davon liegen, der Korrekturfaktor von bisher 1,55 künftig auf 1,65 angehoben wird. Im Übrigen bleibt die Rechtslage hinsichtlich der Südregion unverändert, so dass diejenigen Gebietskörperschaften, die bisher gemäß dem EEG 2023 der Südregion zugeordnet wurden, mit diesem Gesetz auch weiterhin der Südregion angehören werden und künftig in Anlage 4 Nummer 3 zum EEG 2027 gelistet sind.

In der Südregion liegt die Standortgüte auf rund zwei Dritteln der ausgewiesenen und in Ausweisung befindlichen Windflächen bei weniger als 60 Prozent. In den vergangenen Ausschreibungen bei Windenergie an Land lag die Zuschlagswahrscheinlichkeit für Projekte in der Südregion deutlich unterhalb von Projekten in Nord- und Mitteldeutschland. Mit der Erhöhung des Korrekturfaktors erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für einen Zuschlag für Projekte in der Südregion, die eine Standortgüte von weniger als 60 Prozent aufweisen. Der neue Korrekturfaktor ist so gewählt, dass die Mindererträge deutlich stärker als bislang kompensiert werden. Es wurde jedoch auch darauf geachtet, dass die Erhöhung unterhalb einer vollständigen Kompensation bleibt, damit der Anreiz auf Projektierung eher windhöflicher Flächen erhalten bleibt.

Bei Windenergieanlagen in der Südregion konnte der spezifische anzulegende Wert in Ct/kWh bisher mit einem Korrekturfaktor von maximal 1,55 korrigiert werden, so dass der anzulegende Wert bei einem Zuschlag von z.B. 5,5 Ct/kWh (am Referenzstandort) bisher nur auf bis zu 8,53 Ct/kWh steigen konnte. Durch die Anhebung des Korrekturfaktors auf 1,65 kann bei einem Zuschlag von z.B. 5,5 Ct/kWh der anzulegende Wert für Windenergieanlagen in der Südregion, die einem Gütefaktor von 50 Prozent entsprechen oder unterhalb davon liegen, damit auf bis zu 9,08 Ct/kWh steigen.

Dagegen wird die Kompensation von Mindererträgen für Windenergieprojekte in der Küstenregion und in der Region Mitte-Nord über den Korrekturfaktor künftig begrenzt. Zu diesem Zweck werden die neuen beiden Windregionen Küstenregion und Region Mitte-Nord eingeführt, bei denen die jeweils anzuwendenden Stützwerte und Korrekturfaktoren begrenzt werden.

Bei Windenergieanlagen in der Küstenregion sind zukünftig nur noch Stützwerte anzuwenden, die einem Gütefaktor von 80 Prozent oder höher entsprechen (§ 36h Absatz 1 Satz 2 EEG 2027). Der Korrekturfaktor kann bei Windenergieanlagen in dieser Region demnach nur noch auf bis zu 1,16 ansteigen (vgl. § 36h Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027). Bei Windenergieanlagen in der Region Mitte-Nord sind zukünftig nur noch Stützwerte anzuwenden, die einem Gütefaktor von 70 Prozent oder höher entsprechen (§ 36h Absatz 1 Satz 2 EEG 2027). Der Korrekturfaktor kann bei Windenergieanlagen in dieser Region demnach nur noch auf bis zu 1,29 ansteigen (vgl. § 36h Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 EEG 2027).

Bei allen anderen Windenergieanlagen, die in keiner der drei definierten Regionen Küstenregion, Region Mitte-Nord oder Südregion errichtet werden, sind wie bislang die Stützwerte anzuwenden, die einem Gütefaktor von 60 Prozent oder höher entsprechen (§ 36h Absatz 1 Satz 2 EEG 2027). Der Korrekturfaktor kann bei solchen Windenergieanlagen weiterhin auf bis zu 1,42 ansteigen, was der bisherigen Kompensationsgrenze gemäß § 36h Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 EEG 2023 entspricht und künftig in § 36h Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EEG 2027 geregelt ist. Windprojekte außerhalb der Küstenregion, Region Mitte-Nord und Südregion erfahren damit keine Änderungen.

Bisher konnte der spezifische anzulegende Wert in Ct/kWh für Windenergieanlagen in der Küstenregion mit einem Korrekturfaktor von maximal 1,42 korrigiert werden. So konnte der anzulegende Wert bei einem Zuschlag von z.B. 5,5 Ct/kWh (am Referenzstandort) bisher

auf bis zu 7,81 Ct/kWh steigen. Eine solche Kompensation hat sich in der windhöffigen Küstenregion dann eingestellt, wenn Anlagen sehr eng zueinander geplant wurden bzw. wenn der Windpark aufgrund genehmigungsrechtlicher Auflagen z.B. zum Schutz vor Lärm oder für den Artenschutz hohe Mindererträge in Kauf nehmen musste. Entsprechend wird sich die Einführung der Kompensationsbegrenzung auf eine 80 Prozent Standortgüte bzw. auf einen Korrekturfaktor von maximal 1,16 in der Küstenregion auf die Windparkplanungen und auf das Gebotsverhalten auswirken. Die Höhe des anzulegenden Wertes kann in der Region bei einem Zuschlag von z.B. 5,5 Ct/kWh dann nur noch bei maximal 6,4 Ct/kWh liegen.

In Zukunft dürften deshalb Anlagen mit vergleichsweise geringer Abschattung und geringen genehmigungsrechtlichen Abschaltauflagen sowie auch ansonsten günstigen Stromgestehungskosten eine höhere Wahrscheinlichkeit auf einen Zuschlag haben. Es ist also davon auszugehen, dass die Abstände zwischen den Windenergieanlagen etwas ansteigen, die anzulegenden Werte für die Küstenregion etwas sinken und die Projekte in den südlich daran anschließenden Regionen dürften von diesem verstärkten Wettbewerbsdruck durch leicht steigende Zuschlagswahrscheinlichkeiten etwas profitieren.

Durch diese Änderungen wird sich der Wettbewerbsdruck in der Küstenregion erhöhen und der Wettbewerbsdruck in den südlich daran anschließenden Regionen dürfte absinken. Der Leistungszubau in den nördlichen Regionen dürfte sich daher zugunsten der jeweils südlich gelegenen Regionen etwas abschwächen.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen **§ 36h Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** wird klargestellt, dass die Anlagenbetreiber verpflichtet sind, den Gütefaktor gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Bisher war lediglich geregelt, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG nur nach dem entsprechenden Nachweis besteht. Aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 21d EEG 2027 ist diese Regelung jedoch nicht mehr ausreichend. Die Anlagenbetreiber hätten in Abschöpfungsjahren nicht zwingend ein Eigeninteresse, die Standortgutachten rechtzeitig beizubringen. Direkt nach der Inbetriebnahme der Anlage wäre es für die Netzbetreiber ggf. gar nicht möglich, die Höhe des Refinanzierungsbeitrags korrekt zu bestimmen. Später könnte es für den Anlagenbetreiber unattraktiv sein, wenn der Standortfaktor höher ist als bisher angenommen und sich der anzulegende Wert daher reduzieren würde. Dann wäre auch der Refinanzierungsbeitrag höher. Es bedarf daher einer gesonderten Pflicht. Diese wird außerdem in § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027 pönalbewehrt.

Der bisherige Regelungsgehalt von § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 wird in den neuen § 36h Absatz 3a EEG 2027 überführt.

Zu Buchstabe c

In **§ 36h Absatz 3a EEG 2027** sind künftig die Privilegien für Flugwindenergieanlagen geregelt. Diese waren bisher in § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 geregelt. Dieser Regelungsgehalt wird unverändert in § 36h Absatz 3a Satz 1 und 2 EEG 2027 übernommen.

In **§ 36h Absatz 3a Satz 3 EEG 2027** ist künftig geregelt, ab wann die Flugwindenergieanlagen nicht mehr von den Sonderregelungen profitieren können, wonach sie keine Standortgutachten vorlegen müssen. Dies war bisher in § 100 Absatz 3 Satz 2 EEG 2023 geregelt und wird in § 36h Absatz 3a Satz 3 EEG 2027 überführt, weil es sich hierbei nicht um eine Übergangsvorschrift handelt. Eine inhaltliche Änderung der Regelung ist – abgesehen von der präziseren Formulierung zum Stichtag – damit nicht verbunden. Nach § 36h Absatz 3a Satz 3 EEG 2027 soll diese Privilegierung für Flugwindenergieanlagen enden, nachdem die gesamte installierte Leistung von Flugwindenergieanlagen an Land mehr als 50 Megawatt beträgt. Wenn also die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land bis zum Ablauf des 30. September eines Jahres erstmals 50 Megawatt

überschritten hat, entfällt ab dem 1. Januar des Folgejahres die Besserstellung der Flugwindenergieanlagen an Land im Rahmen des Referenzertragsmodells. Damit können Flugwindenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert in einem Gebotstermin nach dem 31. Dezember dieses Jahres ermittelt worden ist, nicht mehr von der Sonderregelung in § 36h Absatz 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 profitieren. Alle Anlagen, die in einem Gebotstermin vor diesem Zeitpunkt einen Zuschlag erhalten haben bzw. in Betrieb gegangen sind, können während der gesamten Förderdauer der Anlage von den Sonderregelungen in § 36h Absatz 3a Satz 1 und 2 EEG 2027. Eine entsprechende Regelung für Flugwindanlagen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen findet sich in § 46 Absatz 3 Satz 3 EEG 2027.

Bei der Ermittlung der installierten Leistung aller Flugwindanlagen wird die installierte Leistung von Flugwindanlagen, die an den Ausschreibungen teilnehmen und solchen, die nicht an den Ausschreibungen teilnehmen, berücksichtigt.

In **§ 36h Absatz 3a Satz 4 EEG 2027** ist zudem geregelt, dass die Bundesnetzagentur unverzüglich nach dem 1. Oktober die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen veröffentlichen muss. Nur so lässt sich das Auslaufen der Sonderregelung für Flugwindenergieanlagen umsetzen. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 100 Absatz 33 Satz 3 EEG 2023.

Zu Nummer 49

Die **Überschrift** von **§ 36i EEG 2027** wird aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 21d EEG 2027 angepasst. Künftig wird nicht nur die Dauer der Zahlungsanspruchs in § 36i EEG 2027 geregelt, sondern auch die Dauer der Abschöpfung. Deshalb wird in der Überschrift allgemein auf die Dauer der Zahlungspflichten abgestellt. Damit sind sowohl die Zahlungspflichten der Netzbetreiber zur Zahlung der Förderung nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 gemeint als auch die Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber nach § 21d Absatz 1 EEG 2027.

Mit der Änderung in **§ 36i EEG 2027** wird die Frist für den spätestmöglichen Beginn des Vergütungszeitraums für Windenergieanlagen um sechs Monate auf 36 Monate verlängert. Mit der am 9. Februar 2024 in Kraft getretenen Änderung des EEG 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 33) wurde die Realisierungsfrist für Windenergieanlagen an Land in § 36e EEG um sechs Monate auf 36 Monate verlängert. Auch die in § 55 Absatz 1 Satz 2 EEG geregelten Pönalfristen für Windenergieanlagen an Land wurden jeweils um sechs Monate verlängert. Mit der Änderung in § 36i EEG 2027 soll nun auch die Bestimmung zum Vergütungsbeginn entsprechend angepasst und damit eine insgesamt konsistente Regelung geschaffen werden.

Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 36j Absatz 1 EEG 2027** dient der Verringerung von Anforderungen an Zusatzgebote und erhöht damit für die Bieter die Flexibilität in Fällen, in denen die tatsächlich installierte Leistung die zunächst bezuschlagte Gebotsmenge übersteigt (z.B. bei einem Wechsel des Anlagentyps oder einem Software-Update).

Durch den Wegfall des Erfordernisses, dass die Leistungserhöhung nach der Inbetriebnahme erfolgen muss, können Zusatzgebote künftig auch dann abgegeben werden, wenn sich die geplante installierte Leistung während der Realisierungsphase, also nach dem ursprünglichen Zuschlag aber vor der Inbetriebnahme erhöht (z. B. bei Wechsel des Anlagentyps im Rahmen einer Änderungsgenehmigung). Bislang waren Zusatzgebote auf Leistungsänderungen nach der Inbetriebnahme (etwa durch Software-Updates) beschränkt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 36j Absatz 3 EEG 2027** wird der Begriff „Vergütungszeitraum“ durch den Begriff „Zahlungszeitraum nach § 25 Absatz 1“ ersetzt. Diese Umformulierung erfolgt aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 21d EEG 2027. Mit der Formulierung wird klargestellt, dass auch für Zusatzgebote eine Abschöpfung erfolgt. Daher muss geregelt werden, dass nicht nur der Vergütungszeitraum für Zusatzgebote dem Vergütungszeitraum des ursprünglichen Gebots entspricht. Auch die Zahlungspflicht für Zusatzgebote besteht solange, die Zahlungspflicht für das ursprüngliche Gebot besteht.

Zu Nummer 51

Die Streichung des **§ 36k EEG 2023** dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h und Buchstabe i und Nummer 3 Buchstabe c EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 37 Absatz 1a EEG 2027** dienen der Klarstellung bestehender Inhalte, ohne die materielle Rechtslage im Kern zu verändern.

Die Änderungen in § 37 Absatz 1a Nummer 1, 2, 4 und 5 EEG 2027 dienen im Wesentlichen der Klarstellung der bestehenden Regelungen. Dadurch wird eine Vereinheitlichung der bislang unterschiedlich verwendeten Flächenbegriffe erreicht.

Es wird klargestellt, dass auf die von einer Solaranlage des ersten Segments einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen in Anspruch genommene Fläche abgestellt wird. Maßgeblich ist dabei der äußere Umriss der Solaranlage, wenn vorhanden, ihre Einzäunung. Sofern keine Einzäunung besteht, ergibt sich die Fläche aus einer gedachten Linie um die äußersten Modulreihen bzw. die äußersten Anlagenelemente der Gesamtanlage (einschließlich etwa auf dem Betriebsgelände vorhandener Wege und baulicher Anlagen) und umfasst die innerhalb dieser Linie liegende Fläche. Maßgebliche Bezugsgröße ist daher nicht die überdeckte Fläche i. S. d. § 19 Absatz 2 BauNVO, d. h. die reine Aufstellfläche, die von den Ständeranlagen, den Nebenanlagen und den Modulen in Anspruch genommen wird. Entscheidend ist vielmehr der Gesamtumgriff der Solaranlage des ersten Segments.

In § 37 Absatz 1a Nummer 3 EEG 2027 erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, um etwaigen Umgehungsversuchen entgegenzuwirken.

Die Änderung in § 37 Absatz 1a Nummer 4 EEG 2027 stellt klar, dass nicht nur das Anlegen von Biotoperelementen Voraussetzung ist, sondern auch deren dauerhafte Erhaltung. Damit wird dem Schutzzweck dieser Flächen Rechnung getragen und der umwelt- und naturschutzfachliche Gehalt der Regelung gesichert.

Durch die Änderung in § 37 Absatz 1a Nummer 5 EEG 2027 werden die dort geregelten Kriterien klarer und verständlicher gefasst.

Der neu eingefügte **§ 37 Absatz 1b EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigerungsverfahrens nach § 38a EEG 2023. Durch die Umstellung des Ausschreibungsverfahrens auf einen Projektbezug müssen die Bieter die Solaranlagen bereits

vor Gebotsabgabe als Projekt im Marktstammdatenregister (MaStR) registrieren und die MaStR-Nummer der Solaranlagen im Gebot angeben. Bislang war dies erst bei Inbetriebnahme verpflichtend. Die Gebote werden zukünftig für ein Projekt an einem vorab bestimmten Standort abgegeben. Wie bei allen Ausschreibungsverfahren mit Projektbezug (z. B. Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und für Biomasseanlagen) muss das Gebot durch die Angabe der MaStR-Nummer hinreichend spezifiziert werden. Dies setzt eine Registrierung vor Gebotsabgabe voraus.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in **§ 37 Absatz 2 Nummer 2a und Nummer 4 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

§ 37 Absatz 2 Nummer 5 und 6 EEG 2027 entsprechen dem Regelungsgehalt des § 37 Absatz 2 Nummer 5 und 6 EEG 2023.

Der neu eingefügte **§ 37 Absatz 2 Nummer 7 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023. Durch die Umstellung des Ausschreibungsverfahrens auf einen Projektbezug müssen die Bieter die Solaranlagen bereits vor Gebotsabgabe als Projekt im Marktstammdatenregister (MaStR) registrieren und die MaStR-Nummer der Solaranlagen im Gebot angeben (auf die Begründung zu § 37 Absatz 1b EEG 2027 wird verwiesen).

Zu Nummer 53

Nach **§ 37b EEG 2027** werden der in § 37b Absatz 1 EEG 2023 geltende Mechanismus zur Bestimmung des Höchstwertes im EEG 2027 fortgeschrieben und die in § 37b Absatz 2 EEG 2023 geregelten Bestimmungen über einen abweichenden Höchstwert für ausschreibungspflichtige besondere Solaranlagen abgeschafft.

Bei der Änderung des § 37b Satz 3 EEG 2027 wird die damalige Sonderregelung zum Start des EEG 2023 technisch so angepasst, dass sie für den Start des EEG 2027 Anwendung finden kann. § 37b Satz 1 und 2 EEG 2027 entspricht § 37b Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2023 und schreibt den nach dem EEG 2023 geltenden Mechanismus zur Bestimmung der Höchstwerte im Anwendungsbereich des EEG 2027 fort.

Die Streichung des § 37b Absatz 2 EEG 2023, wonach für im Untersegment nach § 37d EEG 2023 teilnehmende besondere Solaranlagen ein abweichender Höchstwert gilt, ist eine Folgeänderung aus dem künftigen Wegfall dieses Untersegments. Da dieses Untersegment wegfällt, kann auch der in diesem Segment geltende abweichende Höchstwert nach § 37b Absatz 2 EEG 2023 entfallen. Auf die Begründung zu § 37d EEG 2023 wird verwiesen.

Zu Nummer 54

Die Regelungen über das Untersegment der besonderen Solaranlagen in **§ 37d EEG 2023** werden gestrichen. Mit der Streichung nehmen alle besondere Solaranlagen grundsätzlich unter denselben Bedingungen an den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments teil wie alle anderen Anlagen. Dadurch wird das Fördersystem für das erste Segment vereinheitlicht und verschlankt.

Zu Nummer 55

Zu § 37e EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 37e EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023.

Durch die Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens wird auch das Verfahrensrisiko für die Bieter reduziert: Durch den Wegfall der Frist zur Beantragung von Zahlungsberechtigungen von 26 Monaten (§ 37e EEG 2023) reicht für die Umsetzung des Zuschlags künftig allein die fristgerechte Inbetriebnahme der Solaranlagen (24 Monate) aus. Das Versäumen der Antragsfrist zur Beantragung von Zahlungsberechtigungen in § 37e EEG 2023 hatte bisher die schwerwiegende Folge, dass der Zuschlag nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023 entwertet wird und eine Pönale nach § 55a Absatz 2 EEG 2023 anfällt, auch dann wenn die Solaranlagen fristgerecht in Betrieb genommen wurden.

Künftig ist auch erforderlich, dass die Solaranlagen des ersten Segments innerhalb der in § 37e EEG 2027 genannten Frist zumindest teilweise auf den im Gebot angegebenen Flurstücken in Betrieb genommen werden müssen. Dadurch wird in § 37e EEG 2027 einerseits ein für Solaranlagen des ersten Segments durch die Einführung des Projektbezugs notwendiger Standortbezug sichergestellt, andererseits entsprechend der Anforderung in § 38 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 aber noch eine gewisse Flexibilität gewährt, indem es ausreicht, wenn die Solaranlagen jedenfalls teilweise auf dem im Gebot angegebenen Flurstücken in Betrieb genommen werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 verwiesen.

Zu § 38 EEG 2027:

Durch den neuen **§ 38 EEG 2027** und die **Streichung des § 38a EEG 2023** werden die bisherigen Bestimmungen über das Zahlungsberechtigungsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments im Ausschreibungsverfahren durch besondere Zahlungsbestimmungen ersetzt.

Das Verfahren für Solaranlagen des ersten Segments hatte bisher nach dem EEG 2023 im Gegensatz zu allen anderen Ausschreibungsverfahren nur einen schwachen Projektbezug. Daher war im EEG 2023 für Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments ein zusätzliches Zahlungsberechtigungsverfahren nach § 38a EEG 2023 vorgesehen und Bieter konnten ihre Anlagen unter Inkaufnahme der Reduktion des anzulegenden Wertes um 0,3 ct/kWh an einem anderen Standort errichten als im Gebot angegeben (§ 54 Absatz 2 EEG 2023) und die Gebotsmenge eines Zuschlags auf mehrere Anlagenstandorte aufteilen.

Nach der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers sollte die Umsetzung des Zuschlags an einem vom Gebot abweichenden Standort den Bietern eine erhöhte Flexibilität bei der Realisierung ermöglichen. Dies wurde in den Ausschreibungen in den Jahren 2015-2017 zunächst auch umfangreich (in 45 Prozent der Zahlungsberechtigungen und 72 Prozent der umgesetzten Gebotsmenge) genutzt. In den letzten Jahren ist jedoch eine deutliche Reduktion dieser Fälle zu beobachten (Ausschreibungen 2020-2024: 11 Prozent der Zahlungsberechtigungen und nur 5 Prozent der umgesetzten Gebotsmenge), sodass der Flexibilitätswert nicht mehr groß genug ist, um die deutlich höhere Komplexität und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand des Zahlungsberechtigungsverfahrens zu rechtfertigen. Durch den künftigen Projektbezug kann die Anforderung, dass der Bieter zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auch Betreiber der Solaranlagen des ersten Segments sein muss („Bieter-Betreiber-Identität“), gestrichen werden. Dieser Bieterbezug sollte den Handel mit Zuschlägen verhindern, wird aber nicht mehr benötigt, wenn zukünftig der Anlagenstandort bei Zuschlagserteilung festgelegt wird. Dies schafft an anderer Stelle Flexibilität für die Bieter in der Projektphase. Schließlich erhöht die Umstellung auch die Planungssicherheit für den zuständigen Anschlussnetzbetreiber, insbesondere im Hinblick auf die Planung des Netzausbaus, wenn die Standorte der künftig geförderten Anlagen bereits zum Zeitpunkt des Zuschlags endgültig feststehen. Vor diesem Hintergrund wird das zusätzliche Zahlungsberechtigungsverfahren nach § 38a EEG 2023 abgeschafft und an dessen Stelle treten die besonderen Zahlungsbestimmungen nach § 38 EEG 2027.

Nach **§ 38 Absatz 1 EEG 2027** besteht ein durch Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Solaranlagen des ersten Segments nur, wenn die in § 38 EEG 2027 genannten Anforderungen erfüllt werden.

Nach **§ 38 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027** muss der Standort der Solaranlagen zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmen. Auch nach dem EEG 2023 waren Netzbetreiber verpflichtet, die Übereinstimmung von Flurstücken zu prüfen, allerdings vor dem Hintergrund der Bestimmungen über die Verringerung des anzulegenden Wertes nach § 54 Absatz 2 EEG 2023. Diese Anforderungen an die sogenannte Flächenkulisse wird als materielle Anspruchsvoraussetzung in § 38 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 fortgeführt, wodurch der Projektbezug innerhalb der jeweils eingeräumten Flexibilitäten (§ 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c EEG 2027) sichergestellt wird.

Bei einem bezuschlagten Gebot, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a bis g oder Nummer 3 Buchstabe d oder f EEG 2027 angegeben worden ist, müssen sich die Solaranlagen auf einem dieser Standorte befinden (§ 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2027).

Bei einem bezuschlagten Gebot, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i EEG 2027 angegeben worden ist, müssen sich die Solaranlagen auf einem dieser Standorte und zudem in demselben Bundesland, wie im bezuschlagten Gebot angegeben, befinden (§ 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027). Demnach wird künftig die noch in § 38a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2023 vorgesehene Flexibilität hinsichtlich der Nutzung von bezuschlagten Geboten für andere als die in den Geboten benannten Standorte für Gebote betreffend benachteiligte Gebiete eingeschränkt. Durch § 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027 kann die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder Buchstabe i EEG 2027 angegeben worden ist, nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte und in demselben Bundesland wie im bezuschlagten Gebot angegeben befinden. So wird sichergestellt, dass eine in Zukunft möglicherweise durch ein Bundesland erlassene Rechtsverordnung nach § 37c Absatz 2 EEG, durch die der weitere geförderte Ausbau von Solaranlagen auf benachteiligten Gebieten in diesem Bundesland für unzulässig erklärt wird, nicht durch eine flexible Nutzung eines für einen anderen Standort bezuschlagten Gebots für Solaranlagen auf einem benachteiligten Gebiet umgangen wird.

Bei einem bezuschlagten Gebot, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c oder e EEG 2027 angegeben worden ist, müssen sich die Solaranlagen auf einem dieser Standorte befinden (§ 38 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2027). Demnach wird eine Flexibilität hinsichtlich der Nutzung von bezuschlagten Geboten für andere als die in den Geboten benannten Standorte zwischen sog. Agri-PV und sog. Moor-PV-Anlagen eingeräumt.

Nach **§ 38 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027** darf die installierte Leistung der Solaranlagen 50 Megawatt nicht überschreiten. Im EEG 2023 galt diese maximale Gebotsmenge als Vorgabe zur Ausstellung der Zahlungsberechtigung bisher nur für Freiflächenanlagen (siehe § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2023). Die maximale Gebotsmenge von 50 Megawatt besteht als besondere Zahlungsbestimmung gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 fort, wird aber künftig auch auf sonstige Solaranlagen des ersten Segments erstreckt. So wird auch für die sonstigen Solaranlagen des ersten Segments ein Gleichlauf mit der aus beihilferechtlichen Gründen gebotenen maximalen Gebotsmenge in § 37 Absatz 3 EEG 2027 erreicht.

Der Anforderungen in **§ 38 Absatz 1 Nummer 3 und 4 EEG 2027** entsprechen dem Regelungsgehalt der Anforderungen in § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 7 EEG 2023 und bestehen als besondere Zahlungsbestimmung gemäß § 38 EEG 2027 fort.

Die Prüfpflicht liegt auch nach Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens beim Netzbetreiber und nur bei positivem Prüfergebnis darf und wird der Netzbetreiber eine Förderung auszahlen.

Gemäß **§ 38 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** kann der Netzbetreiber zur Prüfung, ob die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind, die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. **§ 38 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** entspricht im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des **§ 38a Absatz 3 Satz 2 EEG 2023** und gilt für die besondere Zahlungsbestimmungen nach **§ 38 EEG 2027** fort. Die Regelung nach **§ 38 Absatz 3 Satz 3 EEG 2023**, wonach der Netzbetreiber entsprechende Nachweise verlangen und diese der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorlegen muss, soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach **§ 85 EEG 2023** getroffen hat, wird bei den besonderen Zahlungsbestimmungen nach **§ 38 EEG 2027** nicht aufgenommen. Denn der Regelungsgehalt, dass mittels Festlegung die Netzbetreiber verpflichtet werden können, Nachweise zu verlangen, ergibt sich ohnehin aus der Festlegungskompetenz in **§ 85 Absatz 2 Nummer 9 EEG 2027** und bedarf keiner inhaltsgleichen Regelung in **§ 38 EEG 2027**.

Anlagenbetreiber müssen künftig die Einhaltung der Kriterien nach **§ 37 Absatz 1a EEG 2027** nach **§ 38 Absatz 2 Satz 2 und 3 EEG 2027** durch eine Bestätigung einer kompetenten Fachperson mit geeigneter Ausbildung nachweisen. Kompetente Fachperson mit geeigneter Ausbildung in diesem Sinne ist insbesondere aber nicht ausschließlich Fachpersonal aus Landschafts- und Umweltplanung, Landespflege, Landschaftsökologie, Geographie, Biologie, Agrar- oder Forstwissenschaften sowie Naturschutz. Dadurch soll ein rechtsklares und praxistaugliches Nachweisverfahren für die Erfüllung der Anforderungen gemäß **§ 37 Absatz 1a EEG 2027** geschaffen werden, das die Netzbetreiber nicht mehr mit fachlichen Prüfungen belastet und gleichzeitig die Qualität der naturschutzfachlichen Bewertung absichert. Die Verantwortung für die Auswahl einer fachlich geeigneten Person liegt beim Anlagenbetreiber. Die Netzbetreiber sind nicht verpflichtet, die fachliche Richtigkeit der Bestätigung sowie die fachliche Kompetenz und Geeignetheit der Ausbildung der benannten Fachperson zu prüfen. Ebenso wenig ist die Fachperson gehalten, dem Netzbetreiber über ihre Qualifikation hinausgehende Nachweise oder Unterlagen vorzulegen.

Zu § 38a EEG 2027:

Der neue **§ 38a EEG 2027** trifft Bestimmungen über die Anpassung des anzulegenden Wertes von bestimmten besonderen Solaranlagen.

§ 38b Absatz 1 EEG 2023 sah vor, dass die Höhe des anzulegenden Werts bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots entspricht, dessen Gebotsmenge der Solaranlage zugeteilt worden ist. Durch die Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach **§ 38a EEG 2023** ist auch die damit zusammenhängende Regelung in **§ 38b Absatz 1 EEG 2023** zu streichen. Die Bestimmung des anzulegenden Wertes erfolgt damit nach den allgemeinen Begriffsbestimmungen des anzulegenden Werts und des Zuschlagswerts nach **§ 3 Nummer 3 und Nummer 51 EEG 2027**. Da von dem Grundsatz, dass der anzulegende Wert dem Zuschlagswert entspricht, bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nicht abgewichen wird, bedarf es keiner eigenen Bestimmung für Solaranlagen des ersten Segments im EEG 2027. Für bestimmte bezuschlagte besondere Solaranlagen wird der anzulegende Wert jedoch angepasst. Nach **§ 38a Nummer 1 EEG 2027** erhöht sich der anzulegende Wert bei bezuschlagten besonderen Solaranlagen nach **§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b oder c EEG 2027** (sog. Agri-PV), wenn diese bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Bei bezuschlagten besonderen Solaranlagen nach **§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e EEG 2027** (sog. Moor-PV) erhöht sich der anzulegende Wert nach **§ 38a Nummer 2 EEG 2027** ebenfalls um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen sind regelmäßig mit zusätzlichen Kosten im

Vergleich zu den übrigen Freiflächenanlagen verbunden, weshalb deren anzulegender Wert entsprechend erhöht wird. Bei der Erhöhung war zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Arten besonderer Solaranlagen eine große Bandbreite von Stromgestehungskosten bedingen und dass folglich eine Orientierung an der günstigsten Technologie geboten war, um Überförderungen zu vermeiden.

Zu § 38b EEG 2027:

Der neue **§ 38b EEG 2027** enthält Bestimmungen zum Repowering von Solaranlagen des ersten Segments. Diese werden so angepasst, dass sie die Umstellung auf das zukünftige Förderregime mit Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag nachvollziehen.

§ 38b Absatz 1 EEG 2027 enthält für Fälle der Ersetzung von Solaranlagen des ersten Segments Sonderregelungen zum Inbetriebnahmezeitpunkt, die von der Grundregel in § 3 Nummer 30 EEG 2027 abweichen. Danach gelten die ersetzenden – also die neuen – Anlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten – also die bestehenden – Anlagen in Betrieb genommen wurden. Dies gilt allerdings nur bis zur Höhe der installierten Leistung der ersetzten – also der bestehenden – Anlagen. Nur im Umfang dieser bisher installierten Leistung wird für die ersetzenden Anlagen angenommen, dass sie zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen wurden. Erhöht sich durch die Ersetzung zugleich die installierte Leistung der Anlagen an demselben Standort, gilt der darüber hinausgehende Leistungsteil der ersetzenden Anlagen ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als in Betrieb genommen. Für diesen gegenüber der ersetzten Anlage überschießenden Leistungsanteil finden also die regulären Regeln Anwendung. Wird durch die Ersetzung die Leistung erhöht, gibt es für die ersetzenden Solaranlagen also zwei Inbetriebnahmezeitpunkte, einmal den Zeitpunkt zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb gegangen sind für den gleichbleibenden Leistungsanteil und einmal der Zeitpunkt der Ersetzung für den überschießenden Leistungsanteil.

In **§ 38b Absatz 2 EEG 2027** werden die Ansprüche und die Zahlungspflichten geregelt, die im Fall der Ersetzung von Solaranlagen am selben Standort gelten.

§ 38b Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 regelt dabei die Konstellation, wenn die installierte Leistung der ersetzenden Anlagen der installierten Leistung der ersetzten Anlagen entspricht. In diesem Fall besteht ab dem Zeitpunkt der Ersetzung der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 für Strom aus den ersetzten Anlagen ausschließlich für Strom aus den ersetzten Anlagen. Damit gelten der bisherige Anspruch und die bisherige Zahlungspflicht nur noch für die ersetzenden Anlagen. Es entsteht dabei kein neuer Anspruch und keine neue Zahlungspflicht, vielmehr gelten die bisherigen Ansprüche bzw. Zahlungspflichten unverändert fort. Insbesondere bestehen Ansprüche und Zahlungspflichten nur noch so lange, wie der ursprüngliche Anspruch bestanden hätte. Wenn also die Ersetzung beispielsweise 12 Jahre nach Inbetriebnahme der ersetzten Anlagen erfolgt, besteht der Anspruch und die Pflicht nur noch für weitere acht Jahre. Zu beachten ist auch, dass eine Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 in den Fällen des § 38b Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 nur besteht, wenn diese Zahlungspflicht bereits für die ersetzten Anlagen bestand.

§ 38b Absatz 2 Sätze 2 und 3 EEG 2027 enthalten zudem Bestimmungen, falls durch die Ersetzung zugleich die Leistung der Solaranlagen am selben Standort erhöht wird.

Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung nach § 38b Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 besteht der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 nur für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Solaranlagen zur Leistung der ersetzenden Solaranlagen entspricht (§ 38b Absatz 2 Satz 2 EEG 2027). In § 38b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 wird klargestellt, dass für den über die Leistung der ersetzten Anlagen hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms kein Zahlungsan-

spruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und keine Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 nach EEG 2027 besteht.

Wenn also beispielsweise eine ersetzte Anlage über eine installierte von 100 Kilowatt verfügte und durch eine Anlage mit einer installierten Leistung von 150 Kilowatt ersetzt wird, besteht der bisherige Zahlungsanspruch und die bisherige Zahlungspflicht nur für zwei Drittel der eingespeisten Strommengen (§ 38b Absatz 2 Satz 2 EEG 2027). Für das restliche Drittel der eingespeisten Strommengen besteht hingegen kein Anspruch und keine Zahlungspflicht (§ 38b Absatz 2 Satz 3 EEG 2027).

Aus der Regelung in § 38b Absatz 2 Satz 1 und 2 EEG 2027 folgt im Umkehrschluss, dass ab dem Zeitpunkt der Ersetzung Zahlungsansprüche und Zahlungspflichten nach dem EEG für Strom aus den ersetzten – also den bestehenden – Anlagen ausgeschlossen sind. Für diese Anlagen können die ursprünglichen Ansprüche nach dem EEG 2027 oder früheren Fassungen des EEG nicht mehr geltend gemacht werden. Auch Zahlungspflichten nach dem EEG 2027 bestehen für die ersetzten Anlagen dann nicht mehr. Auch wenn diese Anlagen an einem anderen Standort weiter genutzt werden, entsteht weder ein neuer Förderanspruch für diese Anlagen noch eine Zahlungspflicht.

Zu Nummer 56

Mit dem neuen **§ 38d Absatz 6 Satz 2 EEG 2027** wird zugunsten der Anlagenbetreiber geregelt, dass diese den vollen Projektsicherungsbeitrag erstattet bekommen, wenn die installierte Leistung der Anlage mindestens 95 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge beträgt. Damit wird berücksichtigt, dass es bei der Realisierung bzw. Inbetriebnahme von Solaranlagen regelmäßig zu geringfügigen Abweichungen der installierten Leistung von der ursprünglich im Gebot benannten Leistung kommen kann, z.B. wegen abweichender Moduleleistungen der letztlich verbauten Module. Die so eingeführte Geringfügigkeitsschwelle entspricht der auch für Solaranlagen des ersten Segmentes nach § 55 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 geltenden Regelung.

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des **§ 38e Absatz 1 EEG 2027** wird der Höchstwert für das Jahr 2027 künftig auf 9,9 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Anknüpfungspunkt für diesen Höchstwert ist der durch die Bundesnetzagentur mittels Festlegung vom 12. Dezember 2025 beschlossene Höchstwert für die Ausschreibung für Solaranlagen des zweiten Segments des Jahres 2026 (Aktenzeichen: 4.08.01.01/1#64). Entsprechend wird durch die Neufestlegung lediglich die Rechtslage zum 31.12.2026 nach dem EEG 2023 im zukünftigen EEG 2027 abgebildet. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 38e Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Anpassung der Vorgaben zu dem Höchstwert nach § 38e Absatz 1 EEG 2027. Die Degression für diesen neuen Höchstwert beginnt nach § 38e Absatz 2 EEG 2027 ein Jahr nach Inkrafttreten des EEG 2027, mithin ab dem 1. Januar 2028.

Zu Nummer 58

Die Überschrift von **§ 38g EEG 2027** wird aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 21d EEG 2027 angepasst. Künftig wird nicht nur die Dauer der Zahlungsanspruchs in § 38g EEG 2027 geregelt, sondern auch die Dauer der Abschöpfung. Deshalb wird in der Überschrift allgemein auf die Dauer der Zahlungspflichten abgestellt. Damit sind sowohl die Zahlungspflichten der Netzbetreiber zur Zahlung der Förderung nach § 19 Absatz 1

EEG 2027 gemeint als auch die Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber nach § 21d Absatz 1 EEG 2027.

Zu Nummer 59

Der neue **§ 38h EEG 2027** enthält spezifische Bestimmungen zur Ersetzung von Solaranlagen des zweiten Segments (sogenanntes Repowering).

Bisher war in § 38h EEG 2023 geregelt, dass bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments die für Solaranlagen des ersten Segments geltenden Bestimmungen über den anzulegenden Wert und dem Repowering nach § 38b EEG 2023 entsprechend anzuwenden sind, wobei bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung abweichende Bestimmungen nach Maßgabe des § 38h Satz 2 EEG 2023 galten.

Statt eines Verweises auf die Bestimmungen für Solaranlagen des ersten Segments werden in § 38h EEG 2027 künftig eigene Bestimmungen für Solaranlagen des zweiten Segments getroffen. Damit soll die Verständlichkeit der Regelung verbessert werden, ohne dass damit materielle Änderungen verbunden sind.

Die Höhe des anzulegenden Werts bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments entspricht wie bisher dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots. Die Bestimmung des anzulegenden Wertes erfolgt damit nach den allgemeinen Begriffsbestimmungen des anzulegenden Werts und des Zuschlagswerts nach § 3 Nummer 3 und Nummer 51 EEG 2027. Da von dem Grundsatz, dass der anzulegende Wert dem Zuschlagswert entspricht, bei Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nicht abgewichen wird, bedarf es keiner abweichenden Bestimmung im EEG 2027.

Daher enthält der neue § 38h EEG 2027 künftig nur noch Bestimmungen zum Repowering von Solaranlagen des zweiten Segments. Diese werden so angepasst, dass sie die Umstellung auf das zukünftige Förderregime mit Marktpremie und Refinanzierungsbeitrag nachvollziehen.

§ 38h Absatz 1 EEG 2027 enthält für Fälle der Ersetzung von Solaranlagen des zweiten Segments Sonderregelungen zum Inbetriebnahmezeitpunkt, die von der Grundregel in § 3 Nummer 30 EEG 2027 abweichen. Danach gelten die ersetzenden – also die neuen – Anlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten – also die bestehenden – Anlagen in Betrieb genommen wurden. Dies gilt allerdings nur bis zur Höhe der installierten Leistung der ersetzten – also der bestehenden – Anlagen. Nur im Umfang dieser bisher installierten Leistung wird für die ersetzenden Anlagen angenommen, dass sie zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen wurden. Erhöht sich durch die Ersetzung zugleich die installierte Leistung der Anlagen an demselben Standort, gilt der darüber hinausgehende Leistungsteil der ersetzenden Anlagen ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als in Betrieb genommen. Für diesen gegenüber der ersetzten Anlage überschießenden Leistungsanteil finden also die regulären Regeln Anwendung. Wird durch die Ersetzung die Leistung erhöht, gibt es für die ersetzenden Solaranlagen also zwei Inbetriebnahmezeitpunkte, einmal den Zeitpunkt zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb gegangen sind für den gleichbleibenden Leistungsanteil und einmal der Zeitpunkt der Ersetzung für den überschießenden Leistungsanteil.

In **§ 38h Absatz 2 EEG 2027** werden die Ansprüche und die Zahlungspflichten geregelt, die im Fall der Ersetzung von Solaranlagen am selben Standort gelten.

§ 38h Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 regelt dabei die Konstellation, wenn die installierte Leistung der ersetzenden Anlagen der installierten Leistung der ersetzten Anlagen entspricht. In diesem Fall besteht ab dem Zeitpunkt der Ersetzung der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 für Strom aus den ersetzten Anlagen ausschließlich für Strom aus den ersetzten-

den Anlagen. Damit gelten der bisherige Anspruch und die bisherige Zahlungspflicht nur noch für die ersetzenden Anlagen. Es entsteht dabei kein neuer Anspruch und keine neue Zahlungspflicht, vielmehr gelten die bisherigen Ansprüche bzw. Zahlungspflichten unverändert fort. Insbesondere bestehen Ansprüche und Zahlungspflichten nur noch so lange, wie der ursprüngliche Anspruch bestanden hätte. Wenn also die Ersetzung beispielsweise 12 Jahre nach Inbetriebnahme der ersetzten Anlagen erfolgt, besteht der Anspruch und die Pflicht nur noch für weitere acht Jahre. Zu beachten ist auch, dass eine Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 in den Fällen des § 38h Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 nur besteht, wenn diese Zahlungspflicht bereits für die ersetzten Anlagen bestand.

§ 38h Absatz 2 Sätze 2 und 3 EEG 2027 enthalten zudem Bestimmungen, falls durch die Ersetzung zugleich die Leistung der Solaranlagen am selben Standort erhöht wird.

Bei einer Erhöhung der Leistung durch die Ersetzung nach § 38h Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 besteht der bisherige Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und die bisherige Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 nur für den Teil des eingespeisten Stroms, dessen Anteil am eingespeisten Strom dem Anteil der ersetzten Solaranlagen zur Leistung der ersetzenden Solaranlagen entspricht (§ 38h Absatz 2 Satz 2 EEG 2027). In § 38h Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz EEG 2027 wird klargestellt, dass für den über die Leistung der ersetzten Anlagen hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 nach EEG 2027 nicht ausgeschlossen sind.

Wenn also beispielsweise eine ersetzte Anlage über eine installierte Leistung von 100 Kilowatt verfügte und durch eine Anlage mit einer installierten Leistung von 150 Kilowatt ersetzt wird, besteht der bisherige Zahlungsanspruch und die bisherige Zahlungspflicht für zwei Drittel der eingespeisten Strommengen (§ 38h Absatz 2 Satz 2 EEG 2027). Für das restliche Drittel wäre der Anspruch und die Zahlungspflicht der eingespeisten Strommengen nicht ausgeschlossen (§ 38h Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz EEG 2027).

Außerdem wird in § 38h Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz EEG 2027 geregelt, dass für Zahlungsansprüche und Zahlungspflichten die Vorschriften des EEG 2027 gelten. Wollen die Anlagenbetreiber also für den zusätzlichen neuen Leistungsanteil eine Förderung nach dem EEG 2027 in Anspruch nehmen, müssen sie die Vorschriften des EEG 2027 beachten. Danach müssen die Anlagenbetreiber prüfen, welche Voraussetzungen sie für einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 erfüllen müssen. Wenn die zusätzliche Leistung z.B. über der Ausschreibungsschwelle liegt, müssen sie an den Ausschreibungen teilnehmen, um eine Förderung zu erhalten. Wenn eine Teilnahme an den Ausschreibungen nicht erforderlich ist, müssen sie prüfen, ob der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 von der Mitteilung nach § 20 Absatz 2 EEG 2027 abhängig ist. Außerdem ist zu beachten, dass bei einem zusätzlichen Leistungsanteil von über 100 Kilowatt eine Zahlungspflicht entsteht, wenn die übrigen Voraussetzungen von § 21d EEG 2027 erfüllt sind.

Aus der Regelung in § 38h Absatz 2 Satz 1 und 2 EEG 2027 folgt im Umkehrschluss, dass ab dem Zeitpunkt der Ersetzung Zahlungsansprüche und Zahlungspflichten nach dem EEG für Strom aus den ersetzten – also den bestehenden – Anlagen ausgeschlossen sind. Für diese Anlagen können die ursprünglichen Ansprüche nach dem EEG 2027 oder früheren Fassungen des EEG nicht mehr geltend gemacht werden. Auch Zahlungspflichten nach dem EEG 2027 bestehen für die ersetzten Anlagen dann nicht mehr. Auch wenn diese Anlagen an einem anderen Standort weiter genutzt werden, entsteht weder ein neuer Förderanspruch für diese Anlagen noch eine Zahlungspflicht.

Zu Nummer 60

Durch die Änderung in **§ 39 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2027** wird Bietern die Gebotsabgabe durch die Streichung von nicht zwingend notwendigen Angaben, hier die Anschrift der Ge-

nehmigungsbehörde, erleichtert. Dies baut Bürokratie ab und senkt das Ausschlussrisiko von Geboten für Biomasseanlagen.

Die Änderung in **§ 39 Absatz 3 Nummer 4 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung und Aktualisierung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Nummer 61

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 39b Absatz 1 EEG 2027** wird der Höchstwert für neue Biomasseanlagen festgelegt auf 19,43 Cent pro Kilowattstunde. Diesen Wert hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Festlegungskompetenz festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 39b Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** wird festgelegt, dass die erste Degressionsstufe ab dem ab 1. Januar 2028 greift.

Zu Nummer 62

Die Änderung in **§ 39c EEG 2027** ist eine Klarstellung, die Bietern ermöglicht, Gebote für Anlagen auch dann einzureichen, wenn die Realisierungsfrist abgelaufen ist, der formale Akt der Entwertung jedoch noch nicht stattgefunden hat. Da der Entwertung ein Verwaltungsverfahren mit Anhörung und förmlichem Bescheid vorangehen muss, können Bieter schneller erneut Gebote für bereits bezuschlagte Anlagen einreichen, die nicht innerhalb der Realisierungsfrist umgesetzt werden konnten. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 63

Die Änderung in **§ 39f Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** ist eine Klarstellung, dass Änderungs- oder Neugenehmigungen, die vor Zuschlagserteilung, aber nach Gebotsabgabe erteilt oder geändert wurden, unter den gegebenen Voraussetzungen auf den Zuschlag bezogen bleiben.

Zu Nummer 64

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 39g Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 20 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027, der regelt, dass der Anspruch auf eine Marktprämie künftig nur für Neuanlagen mit einer installierten Leistung ab 25 Kilowatt – mit Ausnahme von Strom aus nach § 40 Absatz 2 EEG 2027 ertüchtigten Wasserkraftanlagen – besteht. Korrespondierend hierzu können mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch bestehende Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt künftig nicht mehr an den Ausschreibungen teilnehmen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des **§ 39g Absatz 3 Satz 2 EEG** ist notwendig, weil zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung die anzuwendende Rechtslage klar sein muss.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG 2027** wird der Höchstwert für bestehende Biomasseanlagen in den Ausschreibungen festgelegt auf 19,83 Cent pro Kilowattstunde. Diesen Wert hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihre Festlegungskompetenz festgesetzt. Außerdem wird geregelt, dass die erste Degressionsstufe ab 1. Januar 2028 greift. Weiterhin wird die Degression mit dem Ziel der Vereinheitlichung auf 1 Prozent erhöht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung in **§ 39g Absatz 5 Nummer 4 EEG 2027** wird klargestellt, dass Zuschläge teilweise erlöschen und entwertet werden, soweit die installierte Leistung der unter Einhaltung der Frist begutachteten Anlage die bezuschlagte Gebotsmenge unterschreitet.

Zu Buchstabe d

Der bisherige **§ 39g Absatz 6 EEG 2023** wird gestrichen, da eine Begrenzung des anzulegenden Werts auf den Durchschnitt der vorangegangenen drei Kalenderjahre nicht mehr sinnvoll erscheint. Zum einen wurde das Fördersystem durch die Umstellung auf förderfähige Betriebsviertelstunden erheblich verändert. Ein ausreichender Fördersatz nach der alten Förderlogik, die weniger strenge Anforderungen an die flexible Fahrweise der Anlagen stellte, ist nicht notwendigerweise ausreichend in einem System, das nur eine genau begrenzte Anzahl von Betriebsstunden bezuschusst. Weiterhin sind auch die Investitions- und Substratpreise für Bioenergie gestiegen. Ferner sind die Biomasse-Ausschreibungen in den kommenden Jahren absehbar überzeichnet. Die Bieter werden also bereits vor diesem Hintergrund keine zu hohen Gebote abgeben.

Die Streichung der Regelung erfolgt auch, weil die bisherige Regelung von den Netzbetreibern unterschiedlich ausgelegt wurde. Einige Netzbetreiber legten die nun gestrichene Regelung bisher so aus, dass sie bei der Ermittlung der durchschnittlichen Zahlungen der letzten drei Jahre an die Anlagenbetreiber nur die Zahlungen der Marktprämie berücksichtigen. Dies führt jedoch zu unbilligen Ergebnissen. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Förderanspruchs ist der anzulegende Wert. Es müsste also der durchschnittliche anzulegende Wert der Anlagen in den letzten drei Jahren berücksichtigt werden. Nur so können Anlagenbetreiber weiterhin eine sachgerechte Förderung erhalten. Die bisherige Regelung in **§ 39g Absatz 6 EEG 2023** ist so auszulegen, dass auch die Zahlungen der Direktvermarktungsunternehmen an die Anlagenbetreiber bei der Ermittlung des relevanten durchschnittlichen anzulegenden Wertes zu berücksichtigen sind. Dabei kann der Marktwert als Äquivalent der Direktvermarktungszahlungen betrachtet werden. Andernfalls würde die Regelung zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung von Anlagen führen, die bisher die Marktprämie erhalten haben, und solchen Anlagen, die bisher die Einspeisevergütung erhalten haben. Denn im Falle der Direktvermarktung beschreibt der anzulegende Wert gerade die abgesicherte Erlöshöhe aus der Summe der im Wege der Direktvermarktung erzielbaren Erlöse und der EEG-Förderung in Form einer Marktprämie. Eine Auslegung von **§ 39g Absatz 6 EEG 2023**, nach der auch die Zahlungen der Direktvermarkter an die Anlagenbetreiber zu berücksichtigen sind, ist mit dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes auch vereinbar, denn die Direktvermarktung ist gewissermaßen als Institut durch das EEG mitgestaltet. Die durch die Direktvermarktungsunternehmen geleisteten Zahlungen sollten daher unter Berücksichtigung von Sachzusammenhang und Sinn und Zweck der Regelung als durch das EEG veranlasst und somit als Zahlungen „aufgrund des EEG“ im Sinn des **§ 39g Absatz 6 EEG** gelten.

Zu Nummer 65**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** wird der sogenannte Maisdeckel einheitlich auf maximal 30 Masseprozent pro Kalenderjahr festgelegt und damit leicht um 5 Prozent angehoben. Mit dieser Regelung kann die saisonale Fahrweise von Biogasanlagen verbessert werden. Biogasanlagen, die nur noch in einer bestimmten Anzahl an Betriebsstunden eine Förderung erhalten, können damit noch effektiver saisonal flexibilisiert werden, was Stromnetze stärker entlastet. Gleichzeitig werden durch die nur leichte Anhebung die Anreize für Abfall- und Reststoffverwertung aufrechterhalten.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 39i Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der bisherigen Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 (auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen). Künftig verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 hinsichtlich der dort genannten Fälle bei Überschreitung der Höchstbemessungsleistung auf null.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 3 EEG 2027** wird die Absenkung der förderfähigen Betriebsviertelstunden für kleine Biogasanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 350 Kilowatt abgeschafft. Die Reduzierung der förderfähigen Betriebsviertelstunden über die Laufzeit der Förderung erfolgt daher künftig nur noch für Anlagen mit einer installierten Leistung über 350 Kilowatt. Die Absenkung der förderfähigen Betriebsviertelstunden über die Förderlaufzeit belasten kleinere Anlagen stärker als größere Anlagen. Damit diese Anlagen weiterhin rentabel sind, wird die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden über die Förderjahre nicht verändert. Damit sollen gerade kleine Anlagen im ländlichen Raum nicht zusätzlich belastet werden.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2027** werden die Werte, auf die die Förderung der in § 39i Absatz 3 EEG 2027 genannten Anlagen begrenzt ist, aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen. Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass die erste Degressionsstufe ab dem 1. Januar 2028 greift. Weiterhin wird die Degression mit dem Ziel der Vereinheitlichung auf jeweils 1 Prozent erhöht.

Zu Buchstabe e

Die Streichung des **§ 39i Absatz 5 EEG 2023** war notwendig, da sich die Regelung, die nur für 2024 und 2025 galt, durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu Nummer 66

Die Streichung des **Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 EEG 2023** und damit der Wegfall der §§ 39j bis 39m EEG 2023 folgt aus der Streichung der Ausschreibungen für Biomethananlagen (siehe Streichung des § 28d EEG 2023, auf die dortige Begründung wird verwiesen).

Zu Nummer 67

Zu Unterabschnitt 7 (Resilienzausschreibungen):

Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 EEG 2027 wird künftig mit Resilienzausschreibungen bezeichnet, weil in diesem Bereich künftig nur noch die Resilienzausschreibungen geregelt werden. Die Innovationsausschreibungen werden künftig nicht mehr durchgeführt und konnten hier deshalb gestrichen werden. Die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (§ 39o EEG 2023) und die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (§ 39p EEG 2023) wurden bisher nicht umgesetzt und werden nicht mehr umgesetzt. Die Regelungen in §§ 39o bis 39q EEG 2023 konnten daher gestrichen werden.

Zu § 39n (Resilienzausschreibungen):

Die Neufassung des **§ 39n EEG 2027** setzt den Wegfall von Innovationsausschreibungen und die Einführung von Resilienzausschreibungen um.

Mit dem Wegfall von Innovationausschreibungen wird konsequent nachvollzogen, dass sich der Zubau von Anlagenkombinationen, insbesondere von Erzeugungsanlagen und Speichern, bewährt hat und sich zunehmend als Standard etabliert. Ein eigenes Ausschreibungssegment mit besonderer Anreizwirkung im Sinne der Innovationsausschreibungen ist nicht mehr erforderlich. Im Gegenteil beinhaltet die Innovationsausschreibungsverordnung Fehlanreize aufgrund des strengen Ausschließlichkeitsprinzips für zugebaute Speicher. Demnach muss der im Stromspeicher zwischengespeicherte Strom aus der Anlagenkombination kommen. Daher scheidet Arbitrage und Marktintegration im Sinne der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiS-peL) bei Anlagenkombinationen aus, die in Innovationsausschreibungen bezuschlagt werden. Gleichzeitig ermöglicht die hohe Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen eine Neuausrichtung des Förderdesigns. Eine darüberhinausgehende Förderung ist nicht mehr erforderlich.

Mit der Einführung von Resilienzausschreibungen wird Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 umgesetzt. Die Ausschreibungen sollen für Windenergieanlagen an Land sowie für Solaranlagen des ersten Segments durchgeführt werden. Näher ausgestaltet werden die Resilienzausschreibungen, insbesondere die neu einzuführenden qualitativen Kriterien, in § 28e EEG 2027 und einer Verordnung nach § 88d EEG 2027.

Zu §§ 39o bis 39q EEG 2023:

Die Streichung von **§§ 39o bis 39q EEG 2023** konnte erfolgen, weil die dort genannten Ausschreibungssegmente nicht mehr umgesetzt werden. Die Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung (§ 39o EEG 2023) und die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff (§ 39p EEG 2023) wurden bisher nicht umgesetzt und werden nicht mehr umgesetzt. Die Regelungen in §§ 39o bis 39p EEG 2023 konnten daher gestrichen werden. Entsprechend kann auch § 39q EEG 2023 gestrichen werden.

Zu Nummer 68

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 1 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Wasserkraftanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** wird geregelt, dass die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 auch im Fall der Leistungserhöhung für die gesamte installierte Leistung der Wasserkraftanlagen besteht. Schon bisher war in § 40 Absatz 2 EEG 2023 geregelt, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG auch besteht, wenn Wasserkraftanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, das Leistungsvermögen der Anlage erhöhen. Nach § 40 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 gelten die Anlagen mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahmen als neu in Betrieb genommen. Damit gilt für die gesamte installierte Leistung der Anlagen jeweils das zu diesem Zeitpunkt geltende EEG. Dies bleibt unverändert. In der Folge muss jedoch zukünftig auch in diesen Fällen die Zahlungspflicht des § 21d Absatz 1 EEG 2027 Anwendung finden. Der Anspruch und die Zahlungspflicht gelten dann für die gesamte installierte Leistung der Anlage, nicht nur für den zusätzlichen Leistungsanteil. Im Übrigen wird die Streichung der Angabe 31. Dezember 2016 vorgenommen. Der Verweis auf dieses Datum ist nicht mehr notwendig, da die Regelungen des EEG 2027 ohnehin nur für Leistungserhöhungen ab Inkrafttreten des Gesetzes greifen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird geregelt, dass auch in diesen Fällen die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 greift. Schon bisher war in § 40 Absatz 3 EEG 2023 geregelt, dass der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG bei Ertüchtigungsmaßnahmen von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von über 5 Megawatt nur für den Strom besteht, der der Leistungserhöhung zugeordnet werden kann. Für den Strom, der der bisherigen installierten Leistung zugeordnet werden kann, greift der ursprüngliche Zahlungsanspruch. Wenn also eine Anlage bis zur Ertüchtigungsmaßnahme über eine installierte Leistung von 6 MW verfügte und danach über eine Leistung von 8 MW, dann besteht der „neue“ Anspruch nach § 40 Absatz 3 Satz 1 EEG nur für die zusätzlichen 2 MW. Für die bisherige installierte Leistung gilt der bisherige Anspruch. Dies muss spiegelbildlich auch für die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 gelten. Auch diese besteht künftig nur für die Strommengen, die der Leistungserhöhung durch die Ertüchtigungsmaßnahme zugeordnet werden.

Das gleiche Prinzip muss dann auch für Anlagen gelten, die unter **§ 40 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** fallen. Dieser enthält bisher eine Sonderregelung für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwiesen. Diese Anlagen würden grundsätzlich unter § 40 Absatz 2 EEG 2027 fallen, weil sie nicht die in § 40 Absatz 3 Satz 1 EEG 2023 geregelte Schwelle von mehr als 5 Megawatt überschreiten. Die Konsequenz wäre, dass der neue Förderanspruch für die gesamten Anlagen gelten würde. Wenn die Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 5 Megawatt jedoch durch die Leistungserhöhung diese Schwelle überschreiten, soll für sie das gleiche Prinzip gelten wie für Anlagen, die schon vor der Leistungserhöhung die Schwelle von über 5 Megawatt überschritten. Deshalb besteht auch für diese Anlagen der bisherige Förderanspruch für den Strom, der dem Leistungsanteil bis einschließlich 5 MW entspricht. Wenn also beispielsweise eine solche Anlage bis vor der Ertüchtigungsmaßnahme über eine installierte Leistung von 4 MW verfügte und danach über eine Leistung von 7 MW, dann besteht der „neue“ Anspruch nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027 für die zusätzlichen 3 MW. Für die bisherige installierte Leistung von 4 MW gilt der bisherige Anspruch nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG. Dies muss spiegelbildlich auch für die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 gelten. Auch diese besteht künftig nur für die Strommengen, die der Leistungserhöhung durch die Ertüchtigungsmaßnahme zugeordnet werden. Außerdem wird der Zeitpunkt des 1. Januar 2017 auf den Zeitpunkt 1. Januar 2027 geändert. Dies dient der Aktualisierung des EEG.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung in **§ 40 Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression für Wasserkraftanlagen erstmals ab 1. Januar 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in § 40 Absatz 1 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu Nummer 69

Zu Buchstabe a bis Buchstabe c

Mit der Änderung in **§ 41 Absatz 1, 2 und 3 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Deponie-, Klär- und Grubengasanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu Buchstabe d

Mit der Datumsänderung in **§ 41 Absatz 4 Satz 1 EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression für Deponie-, Klär- und Grubengasanlagen erstmals ab dem 1. Januar 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in § 41 Absatz 1 bis 3 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Januar 2024 griffen. Weiterhin wird die Degression mit dem Ziel der Vereinheitlichung auf 1 Prozent pro Jahr gesenkt.

Zu Nummer 70

Mit der Änderung in **§ 42 EEG 2027** wird der gesetzlich geregelte anzulegende Wert für Biomasseanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen.

Zu Nummer 71

Mit der Änderung in **§ 43 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Anlagen aktualisiert, in denen Biogas eingesetzt wird, dass durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen.

Zu Nummer 72

Mit der Änderung in **§ 44 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Güllekleinanlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Juli 2024 griffen.

Zu Nummer 73

Mit der Änderung in **§ 44a EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression der anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 EEG 2027 für Biomasseanlagen erstmals ab 1. Januar 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in den §§ 42 bis 44 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Juli 2024 griffen. Der Neubeginn der Degression wird mit dem Ziel der Vereinheitlichung im Januar beginnen statt bisher im Juli und die Degression wird ebenfalls mit dem Ziel der Vereinheitlichung auf 1 Prozent pro Jahr erhöht.

Zu Nummer 74

Bei der Änderung in **§ 44b Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung

mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 (auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen). Künftig verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 hinsichtlich der dort genannten Fälle bei Überschreitung der Höchstbemessungsleistung auf null.

Bei der Streichung des **§ 44b Absatz 2 und Absatz 5 EEG 2023** handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Bereits im Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 war vorgesehen, dass Biomethan allenfalls über Biomethanausschreibungen für Spitzenlastkraftwerke eine Förderung erhalten und nicht mehr in Mittellastkraftwerken zum Einsatz kommen sollte. Daher wurde § 42 Satz 2 eingefügt, der klarstellt, dass eine Förderung für Biomethananlagen außerhalb der spezifischen Ausschreibungen nicht mehr möglich ist. Die Streichung ist schon deshalb notwendig und aufgrund der in diesem Gesetz vorgesehenen Abschaffung der Biomethanausschreibungen erst recht angezeigt.

Zu Nummer 75

Die Änderung in **§ 44c Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung und Aktualisierung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Durch die Änderung in **§ 44c Absatz 8 EEG 2027** wird bei Betreibern von Biomasseanlagen ein stärkerer Anreiz geschaffen, die Nachweisführung umzusetzen.

Kommt der Betreiber einer neuen Biomasseanlage seinen Nachweispflichten nach den Absätzen 2 bis 6 nicht nach, verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 hinsichtlich der dort genannten Fälle auf null.

Der neue **§ 44c Absatz 10 EEG 2027** wurde aus Klarstellungsgründen eingefügt.

Sofern der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, ist die Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage geltenden Fassung anwendbar (siehe bereits § 39 g Absatz 1 Satz 1 EEG 2023).

Zu Nummer 76

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 45 Absatz 1 EEG 2027** werden die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte für Geothermieranlagen aktualisiert. Die Werte werden an die Degressionsstufen angepasst, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in **§ 45 Absatz 2 EEG 2027** wird geregelt, dass die Degression für Geothermieranlagen erstmals ab 1. Januar 2028 greift. Diese Anpassung ist erforderlich, weil die gesetzlich geregelten anzulegenden Werte in § 45 Absatz 1 EEG 2027 an die Degressionsstufen angepasst wurden, die seit dem 1. Januar 2024 griffen.

Zu Nummer 77

In **§ 46 Absatz 3 Satz 3 EEG 2027** ist künftig geregelt, ab wann die Flugwindenergieanlagen nicht mehr von den Sonderregelungen profitieren können, wonach sie keine Standortgutachten vorlegen müssen. Dies war bisher in § 100 Absatz 33 Satz 2 EEG 2023 geregelt und wird in § 36h Absatz 3a Satz 3 EEG 2027 überführt, weil es sich hierbei nicht um eine Übergangsvorschrift handelt. Eine inhaltliche Änderung der Regelung ist damit – bis auf eine Präzisierung des Stichtages – nicht verbunden. Nach § 46 Absatz 3 Satz 3 EEG 2027

soll diese Privilegierung enden, nachdem die gesamte installierte Leistung von Flugwindenergieanlagen an Land mehr als 50 Megawatt beträgt. Wenn also die Summe der installierten Leistung aller Flugwindenergieanlagen an Land zum 30. September eines Jahres erstmals 50 Megawatt überschritten hat, entfällt ab dem 1. Januar des Folgejahres die Besonderstellung der Flugwindenergieanlagen an Land im Rahmen des Referenzertragsmodells. Damit können Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich ermittelt wird, nicht mehr von der Sonderregelung in § 46 Absatz 3 Satz 1 und 2 EEG 2027 profitieren, wenn sie nach dem 31. Dezember des Jahres in Betrieb gehen, in dem die 50 Megawatt installierte Leistung erstmals zum 1. Oktober überschritten wurde. Eine entsprechende Regelung für Flugwindanlagen, die an den Ausschreibungen teilnehmen findet sich in § 36h Absatz 3a Satz 3 EEG 2027.

Zu Nummer 78

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung des **§ 48 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** wird der dort anzulegende Wert nominell einheitlich auf 6,2 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Die gesonderten gesetzlich bestimmten höheren anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, nach § 48 Absätze 2, 2a und 3 EEG 2023 werden demnach abgeschafft. Die Vereinheitlichung ist ein Beitrag zur Vereinfachung des EEG. In der Sache ist die Vereinheitlichung sinnvoll, da der Förderbedarf über 25 Kilowatt nicht gravierend von der Größe der Anlage abhängt und kleinere Anlagen in Zukunft keine Förderung mehr erhalten sollen. Die geringfügigen Unterschiede in den noch geförderten Anlagenklassen rechtfertigen eine kleinteilig differenzierende Förderung nicht mehr. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass der Wert keine Überförderung darstellt. Dieser jetzige Wert stellt keine Überförderung dar, weil aktuelle Wirtschaftlichkeitsberechnungen für typische Anlagen zeigen, dass der Wert angemessen ist.

Die Änderung in **§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd und Nummer 5 Buchstabe c EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in **§ 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einführung der Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 sowie der Abschaffung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023.

Grundsätzlich soll weiterhin eine Errichtung einer nicht ausschreibungspflichtigen Freiflächenanlage nach dem Beschluss des Bebauungsplans die Regel bleiben (siehe § 48 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027). Da nicht ausschreibungspflichtige Freiflächenanlagen aber unter den in § 33 BauGB genannten Voraussetzungen auch vor dem Beschluss des Bebauungsplans errichtet werden können, kann der Betreiber für den Strom, der nach dem Beschluss über den Bebauungsplan ins Netz eingespeist worden ist, ebenso gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027 eine Förderung verlangen, wenn im Übrigen die entsprechenden Voraussetzungen vorlagen. Um jedoch zu verhindern, dass diese Ausnahme zur Regel wird, verkürzte sich auch bislang bereits gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 die Dauer des Zahlungsanspruchs nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2023 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.

Diese Regelungen finden künftig auch auf die neu eingeführte Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 beziehungsweise auf die Bestimmung der Dauer jener Zahlungspflicht nach § 25 Absatz 1 EEG 2027 Anwendung.

Da die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 künftig abgeschafft und durch die befristete Übergangszahlung ersetzt wird (auf die Begründung zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 und § 21 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen), wird der bislang darauf Bezug nehmende § 48 Absatz 1 Satz 3 EEG 2023 entsprechend angepasst und verweist auf die in § 25 Absatz 2 EEG 2027 geregelte Bestimmung über dessen Dauer.

Durch den neu eingefügten **§ 48 Absatz 1 Satz 4 EEG 2027** wird die bisherige Bestimmung des § 100 Absatz 21 EEG 2023 aus systematischen Gründen künftig in § 48 Absatz 1 Satz 4 EEG 2027 geregelt sowie ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Die Übertragung der Bestimmung von § 100 Absatz 21 EEG 2028 in § 48 Absatz 1 Satz 4 EEG 2027 erfolgt, weil es sich bei der Regelung nicht um eine Übergangsbestimmung im Sinne des § 100 EEG für Bestandsanlagen handelt, sondern um eine Sonderregelung, die bis zum Erlass der Verordnung nach § 95 Nummer 3 EEG 2027 gilt. § 100 Absatz 21 EEG 2023 stellte zudem versehentlich darauf ab, dass die Verordnung nach § 95 Nummer 3 EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassen wird. In § 95 Nummer 3 EEG 2023 ist jedoch der Bundesregierung die Verordnungsermächtigung eingeräumt. Da die Verordnungsermächtigung in § 95 Nummer 3 EEG 2027 unverändert bleibt, muss die Regelung in § 48 Absatz 1 Satz 4 EEG 2027 entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in **§ 48 Absatz 1a Satz 2 EEG 2027** wird die dort genannte bisherige Schwelle von mehr als 1 Megawatt installierter Leistung zur Berechnung des anzulegenden Werts an die Ausschreibungsschwelle für Solaranlagen des zweiten Segments von mehr als 750 Kilowatt installierter Leistung nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a EEG 2027 angeglichen.

Die Berechnung des anzulegenden Werts in § 48 Absatz 1a Satz 2 EEG 2027 ist an Bürgerenergiegesellschaften adressiert, die die in § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a EEG 2027 genannte Ausschreibungsschwelle überschreiten und eine installierte Leistung bis einschließlich 6 Megawatt haben. Durch das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) wurde die Ausschreibungsschwelle nach § 22 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1a EEG 2023 von 1 Megawatt auf 750 Kilowatt gesenkt. Mit der Änderung in § 48 Absatz 1a Satz 2 EEG 2027 wird die dort genannte Mindestschwelle an installierter Leistung an diese Ausschreibungsschwelle von mehr als 750 Kilowatt angeglichen.

Diese Regelungen gelten für Neuanlagen und damit für Anlagen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des **§ 48 Absatz 1b EEG 2027**, der für bestimmte, nicht ausschreibungspflichtige besondere Solaranlagen einen höheren anzulegenden Wert bestimmt, ist eine Folgeänderung aus dem Wegfall des Untersegments für besondere Solaranlagen nach § 37d EEG 2023.

Nach § 48 Absatz 1b EEG 2023 sollte der anzulegende Wert für nicht ausschreibungspflichtige besondere Solaranlagen anhand der Differenz zwischen dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37b Absatz 2 EEG 2023 geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert nach § 48 Absatz 1 EEG 2023 gebildet werden. Da dieses Untersegment und damit auch die Berechnungsgrundlage für die Erhöhung des anzulegenden Wertes entfällt, wird § 48b Absatz 1b

EEG 2027 dahingehend angepasst, dass sich der anzulegende Wert für bestimmte, nicht ausschreibungspflichtige besondere Solaranlagen um einen festen Wert erhöht.

Nach **§ 48 Absatz 1b Nummer 1 EEG 2027** erhöht sich der anzulegende Wert bei besonderen Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c EEG 2027, wenn diese bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Bei bezuschlagten besonderen Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e EEG 2027, erhöht sich der anzulegende Wert nach **§ 48 Absatz 1b Nummer 2 EEG 2027** um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen sind regelmäßig mit zusätzlichen Kosten im Vergleich zu den übrigen Freiflächenanlagen verbunden, weshalb deren anzulegender Wert entsprechend erhöht wird. Bei der Erhöhung war zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Arten besonderer Solaranlagen eine große Bandbreite von Stromgestehungskosten bedingen und dass folglich eine Orientierung an der günstigsten Technologie geboten war, um Überförderungen zu vermeiden. Auf die Begründung zu § 37d EEG 2023 und zu § 48 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen

Zu § 48 Absätze 2 bis 4 EEG 2027:

Der neue **§ 48 Absatz 2 bis 4 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Vereinheitlichung des anzulegenden Werts für nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen. Demnach wird es für Strom aus neuen Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, künftig keinen höheren gesetzlich bestimmten anzulegenden Wert nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 geben. Stattdessen gilt nach § 48 Absatz 1 EEG 2027 ein einheitlicher anzulegender Wert in Höhe von 6,2 Cent pro Kilowattstunde (auf die Begründung zu § 48 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen).

Durch den Wegfall der beiden Vergütungsklassen bis 10 Kilowatt und bis 40 Kilowatt nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 entfällt auch für alle Anlagen in der individuellen Berechnung die anteilig höhere Vergütung für diese Leistungsbereiche. Ein einheitlicher anzulegender Wert vereinfacht für den Anschlussnetzbetreiber die Berechnung des Fördersatzes und dient damit auch der Entbürokratisierung.

Durch den Wegfall des § 48 Absatz 2a EEG 2023 wird für Neuanlagen die Erhöhung des gesetzlich bestimmten anzulegenden Wertes im Fall der Volleinspeisung von Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden, abgeschafft. Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 (EEG 2023, BGBl. I S. 1237, 2023 I Nr. 87) wurde in § 48 Absatz 2a EEG 2023 eine Regelung zur Erhöhung der anzulegenden Werte für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht werden, eingeführt, wenn diese den gesamten Strom im jeweils maßgeblichen Kalenderjahr in das Netz einspeisen (sogenannte Volleinspeisung). Diese Erhöhung im Fall der Volleinspeisung wird durch die Streichung des § 48 Absatz 2a EEG 2023 für Neuanlagen abgeschafft. Die Förderung von Anlagen, die ihren gesamten Strom in das Netz einspeisen, erscheint vor dem Hintergrund der Stromspitzenproblematik und dem Erfordernis, dass erneuerbare Energien mehr zur Systemdienlichkeit beitragen müssen, nicht mehr zeitgemäß. Die dynamische Entwicklung der letzten Jahre setzt dem Modell einer vollständigen Einspeisung Grenzen. Anreize, zu Zeiten hohen PV-Angebots und niedriger Preise am Großhandelsstrommarkt auch Strom zu verbrauchen, werden zukünftig immer bedeutender. Durch die Abschaffung dieser in § 48 Absatz 2a EEG 2023 geregelten Erhöhung wird die Berechnung des Fördersatzes für den Anschlussnetzbetreiber vereinfacht (auf die Begründung zu § 48 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen) und dient damit auch der Entbürokratisierung.

Die Streichung des § 48 Absatz 3 EEG 2023 ist eine Folgeänderung aus dem Wegfall des § 48 Absatz 2 EEG 2023, auf den § 48 Absatz 3 EEG 2023 Bezug nimmt. § 48 Absatz 3 EEG 2023 regelt, unter welchen Voraussetzungen für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 beansprucht werden kann. Da der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 EEG 2023 künftig wegfällt, muss auch der darauf Bezug nehmende § 48 Absatz 3 EEG 2023 ebenso abgeschafft werden.

Durch die Abschaffung des § 48 Absätze 2, 2a und 3 EEG 2023 werden die bisherigen § 48 Absätze 4 bis 6 EEG 2023 künftig in § 48 Absatz 2 bis 4 EEG 2027 geregelt.

§ 48 Absatz 2 EEG 2027 enthält Regelungen zur Ersetzung von nicht ausschreibungspflichtigen Solaranlagen (sogenanntes Repowering).

Gemäß **§ 48 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** sind im Falle eines Repowerings von nicht ausschreibungspflichtigen Solaranlagen grundsätzlich die für Solaranlagen des ersten Segments geltenden Bestimmungen des Repowerings nach § 38b EEG 2027 entsprechend anzuwenden. Auf die Begründung zu § 38b EEG 2027 wird verwiesen.

Von diesem Grundsatz (§ 48 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027) wird jedoch in **§ 48 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** abgewichen, wenn nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen ersetzt werden, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind. In diesem Fall sind die für Solaranlagen des zweiten Segments geltenden Bestimmungen des Repowerings in § 38h EEG 2027 anzuwenden. Auf die Begründung zu § 38h EEG 2027 wird verwiesen.

In **§ 48 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027** wird schließlich klargestellt, dass der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 für ersetzte nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen endgültig entfällt. Im Kern ist mit dieser Neufassung keine Änderung der bisherigen Regelungssystematik verbunden, sondern sie wird anlässlich der Anpassung an die Umstellung des Fördersystems auf Marktpremie und Refinanzierungsbeitrag redaktionell überarbeitet.

Der bisherige § 48 Absatz 5 EEG 2023 wird künftig in **§ 48 Absatz 3 EEG 2027** geregelt und enthält eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht in § 21d EEG 2027.

Wenn die Bundesnetzagentur in der letzten mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme liegenden Bekanntmachung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4a EEG 2027 angegeben hat, dass nach § 37 Absatz 4 keine Gebote für Freiflächenanlagen abgegeben werden dürfen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, verringerte sich bisher der anzulegende Wert für solche Freiflächenanlagen auf null. Wenn aber die Förderung entfällt, soll künftig auch keine Abschöpfung erfolgen, d.h. die Höhe des Refinanzierungsbeitrags muss ebenfalls null sein. Dies wird aber nur erreicht, wenn auf den Anspruch abgestellt wird und nicht auf den anzulegenden Wert. Würde sich der anzulegende Wert auf null reduzieren, wäre der Refinanzierungsbeitrag für diese Anlagen identisch mit dem Jahresmarktwert. Das widerspräche dem Regelungsziel. Denn der Refinanzierungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahresmarktwert und dem anzulegenden Wert. Daher wird in § 48 Absatz 3 EEG 2027 künftig geregelt, dass sich sowohl der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 als auch die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 auf null verringert.

In **§ 48 Absatz 4 EEG 2027** werden die bisher in § 48 Absatz 6 EEG 2023 enthaltenen eigenständigen Regelungen zu den Mindestkriterien aufgehoben. Stattdessen verweist die Norm künftig auf die einschlägigen Bestimmungen in § 37 Absatz 1a, Absatz 2 Nummer 6 und § 38 Absatz 2 EEG 2027. Damit wird eine systematische Bündelung erreicht. Eine inhaltliche Änderung ist mit dem Verweis nicht verbunden.

Der Regelungsgehalt des neu eingefügte **§ 48 Absatz 5 EEG 2027** entspricht dem des bisherigen § 53 Absatz 5 EEG 2023, der gestrichen wird, wobei der anzulegende Wert im Fall der nicht ordnungsgemäßen Nachweiserbringung künftig um 0,5 Cent pro Kilowattstunde reduziert wird. Die Vorgaben zur Verringerung des anzulegenden Wertes im Fall des nicht oder nicht fristgemäß erbrachten Nachweises des gleichzeitigen Nutzpflanzenanbaus bei Agri-PV-Anlagen wurden bereits im EEG 2023 aufgrund eines Redaktionsversehens in § 53 EEG 2023 geregelt, der sich im EEG 2023 ausweislich seiner Bezeichnung ausschließlich auf die Verringerung der Einspeisevergütung bezog und im EEG 2027 zukünftig die Berechnung der Höhe des Zahlungsanspruchs in der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme bestimmen wird. Die bisherige Bestimmung des § 53 Absatz 5 EEG 2023 sollte jedoch auch auf Strom aus nicht ausschreibungspflichtigen Solaranlagen, die der Marktprämie zugeordnet sind, Anwendung finden. Aufgrund der Abschaffung der Einspeisevergütung wird er zukünftig sogar ausschließlich auf Anlagen in der Marktprämie Anwendung finden. Daher werden diese Vorgaben künftig in § 48 Absatz 5 EEG 2027 geregelt.

Zu Nummer 79

Durch die Änderung in **§ 48a Satz 2 EEG 2027** wird klargestellt, wie der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt bestimmt wird. Bisher enthielt § 48a EEG hierzu keine ausdrückliche Regelung. Die anspruchsbegründenden Regelungen zum Mieterstromzuschlag (§§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 EEG) sehen jedoch keine großemäßige Beschränkung für die im Rahmen von Mieterstromanlagen nutzbaren Solaranlagen vor, sodass auch Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt dem Grunde nach einen Anspruch auf den Mieterstromzuschlag geltend machen können. Praktisch relevant ist der entsprechende Regelungsbedarf durch die Öffnung des Mieterstromzuschlags auch für gewerblich genutzte Gebäude durch das Gesetz zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I) geworden, da das Auftreten von Dach-Solaranlagen mit einer entsprechenden Größe in diesem Segment erstmals realistisch ist.

Mit dem neuen § 48a Satz 2 EEG 2027 wird für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 Megawatt klargestellt, dass auch diese Anlagen anteilig für die per Mieterstrom gelieferten Mengen einen Mieterstromzuschlag erhalten können. Der maßgebliche Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis, das dem Anteil von 1 Megawatt an der gesamten installierten Leistung entspricht. Das bedeutet, dass z.B. bei einer Anlage mit einer installierten Leistung von 1,5 Megawatt nur 2/3 der per Mieterstrom gelieferten Strommengen mit dem Mieterstromzuschlag gefördert werden.

Zu Nummer 80

Bei der Änderung in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Vereinheitlichung des anzulegenden Wertes in § 48 EEG 2027 und zur Streichung des § 48 Absatz 2 und 2a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 48 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 und zu § 48 Absätze 2 bis 4 EEG 2027 wird verwiesen). Die Vergütungsdegression für den neuen anzulegenden Wert nach § 49 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 beginnt ab dem 1. August 2027.

Zu Nummer 81

Bei der Neufassung des **§ 50 Absatz 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung der Streichung der Ausschreibung für Biomethananlagen, also der Streichung des § 28d und des Teils 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 EEG 2023 (siehe Begründung der Streichung des § 28d EEG 2023). Weiterhin wurde ein Verweisfehler in Satz 4 korrigiert (Verweis auf Satz 3 nicht auf Satz 2).

Zu Nummer 82

Ziel der Änderung in **§ 50a Absatz 2 EEG 2027** ist es, dass künftig auch der Anspruch auf Flexibilitätszuschlag entfällt, wenn die Anlagenbetreiber keine korrekte Nachweisführung nach § 44c Absatz 2 bis 6 EEG 2027 vorgenommen haben. Nach diesen Bestimmungen müssen die Anlagenbetreiber mit Hilfe von Einsatzstofftagebüchern nachweisen, dass sie Biomasse in ihren Anlagen eingesetzt haben. Nur wenn diese Bestimmungen eingehalten werden, können die Anlagenbetreiber eine Förderung nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen. Ist dies nicht der Fall, verringert sich gemäß § 44c Absatz 8 EEG 2027 der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 auf null. Es ist nur konsequent, dass bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen auch der Flexibilitätszuschlag entfällt.

Zu Nummer 83

Zu Unterabschnitt 3:

Nach § 50b EEG 2027 wird der neue **Unterabschnitt 3** „Zahlungen für den Hochlauf der Direktvermarktung“ eingefügt. In diesem Unterabschnitt wird für bestimmte Kleinanlagen ein Anspruch auf Zahlung eines Bonus für auf sonstige Weise nach § 21a EEG 2027 vermarkteten Strom eingeführt.

Zu § 50c EEG 2027:

Mit dem neuen **§ 50c EEG 2027** können Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt, die den in ein Netz eingespeisten Strom auf sonstige Weise nach § 21a EEG 2027 direkt vermarkten, von dem Anschlussnetzbetreiber einen Bonus verlangen. Durch diesen Bonus sollen für kleinere Anlagen bestehende Hemmnisse beim Eintritt in die marktorientierte Direktvermarktung abgebaut werden. Insbesondere in der Anfangszeit ist während des Markthochlaufs der Direktvermarktung für kleine Anlagen damit zu rechnen, dass zusätzliche Kosten für die Anlagenbetreiber entstehen, die durch den Bonus gefördert werden sollen.

Nach **§ 50c Absatz 1 EEG 2027** kann der Bonus für den in ein Stromnetz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 beansprucht werden.

Nach **§ 50c Absatz 2 EEG 2027** besteht der Anspruch nur für Kalendermonate, in denen der in das Netz eingespeiste Strom nach § 21a EEG 2027 auf sonstige Weise direkt vermarktet wird. Eigenverbrauch bleibt daneben weiterhin möglich.

Die Inanspruchnahme des Bonus ist nicht davon abhängig, dass der nach § 21a EEG 2027 auf sonstige Weise direkt vermarktete Strom einem sogenannten sortenreinen Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis zugeordnet wird, in dem ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas bilanziert wird. Demselben Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis können demnach auch direktvermarktete Strommengen aus anderen Erzeugungsanlagen wie zum Beispiel aus KWK-Anlagen zugeordnet werden. Da mit diesem Bonus lediglich die Kosten für den Eintritt in die Direktvermarktung gefördert werden und nicht die Stromerzeugung selbst gefördert wird, können für Strommengen, für die ein Bonus nach § 50c EEG 2027 gezahlt wird, auf Antrag des Anlagenbetreibers auch Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Der Anspruch auf Zahlung des Bonus entfällt jedoch gemäß **§ 50c Absatz 3 EEG 2027**, wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Zuordnung der Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist (Nummer 1) oder offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen (Nummer 2).

§ 50c Absatz 4 EEG 2027 bestimmt die Höhe des Bonus. Dieser beträgt 1,5 Cent pro eingespeiste Kilowattstunde.

§ 50c Absatz 5 EEG 2027 trifft Bestimmungen über die Dauer des Anspruchs auf Zahlung des Bonus. Fristbeginn ist dabei die erstmalige Zuordnung aller in das Stromnetz eingespeisten Strommengen zu einer Veräußerungsform der Direktvermarktung. Der Bonus ist nicht mehr zu zahlen, wenn die bisher der sonstigen Direktvermarktung zugeordneten Strommengen nachträglich stattdessen der Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme zugeordnet werden. Spätestens endet der Anspruch jedoch zum Ende des 48. auf die erstmalige Zuordnung zu einer Veräußerung einer Direktvermarktung nach § 21a EEG folgenden Kalendermonats. Dadurch wird sichergestellt, dass der Bonus nur denjenigen Anlagenbetreibern gewährt wird, die durchgehend die in das Netz eingespeisten Strommengen direkt vermarkten und die damit den Eintritt in die Direktvermarktung vollumfänglich und dauerhaft vollziehen. Diese Rahmenbedingungen sind zugleich ein erforderlicher Schritt, damit die sonstige Direktvermarktung sich für dieses Anlagensegment als neuer Standard etablieren kann.

Im Umkehrschluss wird die Anspruchsdauer nicht verkürzt, wenn ein Wechsel innerhalb der Veräußerungsformen der Direktvermarktung – die Marktprämie nach § 20 EEG 2027 und die sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 – erfolgt oder die gesamten in das Stromnetz eingespeisten Strommengen nach § 21b Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 prozentual auf diese beiden Veräußerungsformen aufgeteilt wird. Dieser Anwendungsfall ist jedoch nur für ertüchtigte Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt, die nach § 40 Absatz 2 EEG 2027 als neu in Betrieb genommen gelten, von Bedeutung, da in dieser Leistungsklasse nur solche Anlagen weiterhin eine Marktprämie erhalten können (auf die Begründung zu § 20 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 wird verwiesen).

Schließlich finden nach **§ 50c Absatz 6 EEG 2027** § 19 Absatz 3 bis 3c, § 24 Absatz 1, § 26, § 27, § 51 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie § 51a EEG 2027 entsprechende Anwendung.

Damit der Bonus nach § 50c EEG 2027 auch von solchen Anlagenbetreibern beansprucht werden kann, die ihren erzeugten Strom vor der Einspeisung in ein Netz in einem Stromspeicher oder mittels Ladepunkt in einem Elektromobil zwischenspeichern, sind die Bestimmungen nach § 19 Absatz 3 bis 3c EEG 2027 entsprechend anzuwenden. Dies ermöglicht Anlagenbetreibern insbesondere, die erzeugten Strommengen vor der Netzeinspeisung in einem bidirektional genutzten Stromspeicher oder Elektromobil zwischenzuspeichern und für diesen förderfähigen Anteil im Fall der Ausspeicherung und Einspeisung in das Stromnetz nach Maßgabe der Abgrenzungsoption (§ 19 Absatz 3b EEG 2027) oder Pauschaloption (§ 19 Absatz 3b EEG 2027) einen Bonus nach § 50c EEG 2027 zu erhalten. Wird für den zwischengespeicherten Strom die Pauschaloption beansprucht, können jedoch für diese Strommengen nach § 79 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden.

Da der Bonus nur von Betreibern von Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt beansprucht werden kann, finden die Vorschriften zur Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 1 EEG 2027 entsprechende Anwendung, um ein missbräuchliches Anlagensplitting zu vermeiden.

Durch die entsprechende Anwendung der §§ 26, 27 und 71 Absatz 1 EEG 2027 werden die etablierten allgemeinen Zahlungsbestimmungen zu den Abschlägen, der Fälligkeit und der Endabrechnung, die Bestimmungen zur Aufrechnung sowie zu den Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers hinsichtlich des Zahlungsanspruchs nach § 19 EEG 2027 auf den Zahlungsanspruch nach § 50c EEG 2027 übertragen.

Schließlich finden die Bestimmungen nach § 51 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie § 51a EEG 2027 entsprechende Anwendung, um sicherzustellen, dass

der Bonus nach § 50c EEG 2027 nicht zu Zeiten negativer Preise ausgezahlt wird, um Fehl-anreize für das Einspeiseverhalten zu vermeiden.

Zu Nummer 84

Die Änderung in **§ 51 Absatz 1 EEG 2027** ist erforderlich aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 21d EEG 2027. Nach der bisherigen Regelung reduzierte sich in den Fällen von § 51 Absatz 1 EEG 2023 der anzulegende Wert auf null. Bei der Berechnung des Förderanspruchs im Rahmen der Marktprämie führte dies dazu, dass die Marktprämie ebenfalls null wurde, da sich die Marktprämie aus der Differenz von anzulegendem Wert und Jahresmarktwert ergibt, diese jedoch keinen negativen Wert annehmen kann. Bei der Berechnung des Refinanzierungsbeitrags hätte eine Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null hingegen zur Folge gehabt, dass die Anlagenbetreiber den Jahresmarktwert als Refinanzierungsbeitrag an die Netzbetreiber leisten müssten. Denn der Refinanzierungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz von Jahresmarktwert und anzulegendem Wert.

Ziel der Regelung in § 51 Absatz 1 EEG 2027 ist aber, dass in Zeiten negativer Preise sowohl der Förderanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 als auch die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG entfallen. Es muss daher künftig darauf abgestellt werden, dass sich Anspruch bzw. Zahlungspflicht auf null reduzieren.

Durch die Änderung in **§ 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** sind künftig Anlagen mit einer installierten Leistung ab 2 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt vom Anwendungsbereich des § 51 Absatz 1 EEG 2027 ausgenommen, wenn sie der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 zugeordnet sind oder soweit sie dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027 zugeordnet und nicht mit einem intelligentem Messsystem ausgestattet wurden.

Die Verringerung nach § 51 Absatz 1 EEG 2027 soll bei denjenigen Neuanlagen greifen, deren eingespeiste Strommengen tatsächlich in viertelstundenscharfen Einspeisezeitreihen ermittelt werden kann. Dies trifft bei Strommengen in der Direktvermarktung zu, da nach § 21b Absatz 3 EEG die Zuordnung einer Anlage oder eines prozentualen Anteils des erzeugten Stroms einer Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung nur dann zulässig ist, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird. Demnach greift § 51 Absatz 1 EEG 2027 für alle direkt vermarkteten Anlagen, wobei § 51 Absatz 1 EEG 2027 für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 2 Kilowatt wie bisher nur nach Maßgabe des § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 anwendbar ist (§ 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 erfasst daher auch direkt vermarktete Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 2 Kilowatt).

Bei Anlagen, die der Netzbetreiberabnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG zugeordnet sind, und bei Anlagen, die den nicht in das Stromnetz eingespeisten Anteil der erzeugten Strommengen dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG zugeordnet haben, ist eine viertelstundenscharfe Messung und Bilanzierung nicht notwendigerweise in jedem Fall gegeben. Daher greift § 51 Absatz 1 EEG 2027 erst dann, wenn der Netzbetreiber die Strommengen auch viertelstundenscharf bestimmen kann. Nach § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 ist hierfür daher weiterhin die Ausstattung mit einem intelligentem Messsystem ausschlaggebend, wobei die Verringerung nach § 51 Absatz 1 EEG 2027 erst zum nächsten Jahreswechsel erfolgt, um keine unterjährigen Wechsel der Abrechnungssystematik zu begründen, und diese Anlage eine installierte Leistung ab 2 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt hat.

Bei der Streichung des **§ 51 Absatz 3 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Ausfallvergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023) und zugleich um eine Entbürokratisierungsmaßnahme. Denn aufgrund des Wegfalls der Ausfallvergütung kann für Neuanlagen auch die Pflicht der Betreiber entfallen, dem Netzbetrei-

ber die der Ausfallvergütung zugeordneten Strommengen mitzuteilen, die zu Zeiten negativer Spotmarktpreise einspeist wurden. Hinsichtlich der Abschaffung der Ausfallvergütung wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Zu Nummer 85

Die Änderungen in **§ 51a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a EEG 2027** sind Folgeänderungen zur Anpassung von § 51 Absatz 1 EEG 2027. Es wird klargestellt, dass auch die Zeiten, in denen sich die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 nach Maßgabe von § 51 EEG 2027 reduziert hat, an den Zahlungszeitraum angehängen werden.

Außerdem wird der Begriff „Vergütungszeitraum“ in **§ 51a Absatz 1 und 2 EEG 2027** durch den Begriff „Zahlungszeitraum“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die Zeiten negativer Preise unabhängig von der Zahlungsrichtung an den in § 25 Absatz 1 EEG 2027 geregelten Zahlungszeitraum angehängen werden. In dem Zeitraum der Verlängerung können die Anlagenbetreiber also eine Förderung erhalten oder es kann eine Abschöpfung erfolgen.

Bei der Änderung in **§ 51a Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 86

Mit der Änderung in **§ 51b Satz 1 EEG 2027** wird künftig geregelt, dass sich der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 auf null reduziert. Damit wird lediglich eine redaktionelle Angleichung an die Regelung in § 51 Absatz 1 EEG 2027 erreicht. Eine materielle Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. In den Fällen des § 51b EEG 2023 entfiel auch bisher der Vergütungsanspruch, weil sich der anzulegende Wert auf null reduzierte und damit auch die Marktpremie null betrug. Weiterhin wird die Bezugnahme auf Biomethananlagen gestrichen, da für diese keine Förderung mehr erfolgt (siehe Streichung § 28d sowie dortige Begründung).

Zu Nummer 87

Zu Buchstabe a

Bei der Streichung von **§ 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023. Hinsichtlich der Abschaffung der Ausfallvergütung wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Bei der Änderung in **§ 52 Absatz 1 Nummer 6 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Bei der Änderung in **§ 52 Absatz 1 Nummer 7 EEG 2027** handelt es sich um die Korrektur eines Verweisfehlers. Die Bestimmung, in welchen Fällen der prozentualen Aufteilung Anlagenbetreiber nachweislich zur jederzeitigen Einhaltung der Prozentsätze verpflichtet sind, ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2025 I Nr. 347) in § 21b Absatz 2 Satz 2 EEG 2023 geregelt. Dabei wurde jedoch versäumt, den Verweis in der damit zusammenhängen Bestimmung zur Pönale nach § 52 Absatz 1 Nummer 7 EEG 2023 als Folgeänderung entsprechend anzupassen. § 52 Absatz 1 Nummer 7 EEG 2027 behebt diesen Verweisfehler.

In **§ 52 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2027** wird eine bloße Klarstellung der bestehenden Rechtslage für bestimmte Pönalisierungsfälle vorgenommen. Nach der genannten Nummer besteht eine Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, wenn diese dem Netzbetreiber die Zuordnung zu einer Veräußerungsform nicht ordnungsgemäß übermittelt haben. Es war bisher nicht eindeutig geregelt, wie sich diese Pönalisierung zu den automatischen Zuordnungen nach § 21c Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2027 verhält. In diesen Fällen fingiert das Gesetz nämlich für den Fall einer fehlenden anderweitigen Zuordnung die Zuordnung zu einer bestimmten Veräußerungsform. Aufgrund der fehlenden ausdrücklichen Regelung wäre bisher die Ansicht möglich gewesen, dass Anlagenbetreiber, die bewusst auf eine aktive Übermittlung der Zuordnung verzichten, weil sie die automatische Zuordnung nutzen möchten, einen Pflichtverstoß begehen und zu pönalisieren sind. Aus der systematischen und teleologischen Auslegung des Gesetzes ergibt sich allerdings, dass der Gesetzgeber für solche Fälle gerade kein Bedürfnis einer aktiven Zuordnung gesehen hat und insofern kein – durch Pönalisierung zu verhindernder – Schaden eintritt. Der Zusatz in § 52 Absatz 1 Nummer 9 EEG 2027 stellt dieses Verständnis aus Gründen der Rechtssicherheit klar.

Mit der Ergänzung von **§ 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027** wird künftig eine Pönale fällig, wenn die Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nicht nach § 36 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027 den Gütefaktor nachweisen. Die Pönale ist erforderlich, damit die Anlagenbetreiber wirksam angehalten sind, die Standortgutachten vorzulegen.

Außerdem wird in **§ 52 Absatz 1 Nummer 9b EEG 2027** die bisher in Nummer 9a geregelte Pönale festgelegt. In der neuen Nummer 9b wird zudem eine Folgeänderung vorgenommen. Danach wird künftig in § 52 Absatz 1 Nummer 9b EEG 2023 auf § 48 Absatz 4 EEG 2027 Bezug genommen, der dem auf § 48 Absatz 6 EEG 2023 entspricht.

Bei dem Wegfall von **§ 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung, da § 48 Absatz 2a EEG 2023, auf den § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 Bezug nimmt, künftig wegfällt.

Nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 ist der Anlagenbetreiber zur Zahlung an den Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, falls er entgegen der Mitteilung nach § 48 Absatz 2a EEG 2023 nicht den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einspeist. Da § 48 Absatz 2a EEG 2023 künftig entfällt, kann für Neuanlagen korrespondierend hierzu auch die Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 wegfallen.

Zu Buchstabe b

Bei der Streichung von **§ 52 Absatz 1a EEG 2023** handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung. Einnahmen aufgrund von § 52 EEG werden bereits nach der Regelung in Nummer 4.9 der Anlage 1 zum EnFG als Einnahmen bei der Förderung erneuerbarer Energien bei den Netzbetreibern verbucht. Eine zusätzliche Nennung im EEG selbst ist daher nicht notwendig, weil in Anlage 1 zum EnFG die Einnahmen und Ausgaben aufgelistet sind. Eine explizite Benennung ist nur in Rechtsverordnungen nach dem EEG und WindSeeG notwendig (siehe Nummern 4.6 und 5.2 der Anlage 1 zum EnFG).

Die Streichung von **§ 52 Absatz 1b EEG 2023** erfolgt zur Rechtsbereinigung.

Die Norm setzte die Zahlungspflicht für bestimmte Pflichtverstöße im ersten Halbjahr 2024 aus. Da dieser Zeitraum abgelaufen ist, ist die Regelung nicht mehr erforderlich. Aus der Streichung folgt nicht, dass nachträglich für Pflichtverstöße in diesem Zeitraum Zahlungspflichten entstehen. Die Regelung hat derweil nur die Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 EEG ausgesetzt, nicht jedoch die Überschreitung einer Höchstdauer nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG materiell ausgeschlossen. Bei einer Anlage, die im ersten Halbjahr 2024 eine der Höchstdauern der Ausfallvergütung – aufgrund des § 52 Absatz 1b EEG 2023 zunächst ohne Sanktionierung nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG – überschrit-

ten hat und z.B. im Anschluss ohne Unterbrechung weiterhin die Ausfallvergütung in Anspruch genommen hat, ist ab dem 1. Juli 2024 eine Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG entstanden. Daraus folgt auch, dass eine Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 5 EEG entsteht, sobald durch eine erneute Inanspruchnahme der Ausfallvergütung im zweiten Halbjahr unter Berücksichtigung unsanktionierter Zeiten im ersten Halbjahr die Frist von insgesamt sechs Monaten pro Kalenderjahr überschritten wird.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung in **§ 52 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** erfolgt zum einen eine Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen rückwirkend die verminderte Sanktionsfolge des § 52 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027 im Fall eines vorherigen Pflichtverstoßes nach § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG 2027 Anwendung findet. Daneben ist eine Folgeänderung enthalten, wonach die Zahlungspflicht nach dem im EEG 2027 gestrichenen § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 in Verbindung mit § 48 Absatz 2a EEG 2023, auf den vorherigen § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 Bezug genommen hat, künftig wegfällt. Außerdem wird eine Bestimmung zur Pönalhöhe für den in § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027 eingeführten Pflichtverstoß getroffen.

Mit der Änderung in **§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** wird der Verweis auf § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG 2027 gestrichen. Hierzu wird in § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 künftig eine Sonderregelung enthalten sein (vergleiche hierzu Begründung zu § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027). Zudem wird geregelt, dass sich auch im Fall der neu eingeführten Pönale in § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027 die Höhe der Zahlung auf 2 Euro pro Kilowatt installierte Leistung für die Vergangenheit reduziert. Wenn also die Anlagenbetreiber gegen die Pflicht aus § 36h Absatz 3 Satz 2 EEG 2027 verstoßen, weil sie den Gütefaktor verspätet nachweisen, erfolgt auch in diesem Fall die rückwirkende Reduzierung der Pönale.

In **§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027** wird eine Folgeänderung aufgrund der Streichung von § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 vorgenommen. § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EEG 2023 sah für Pflichtverstöße nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 eine Verringerung der zu leistenden Zahlung auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat vor. Diese Rechtsfolge kann aufgrund der Streichung der Zahlungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2023 künftig entfallen. Auf die Begründung zu § 52 Absatz 1 Nummer 10 EEG 2027 und zu § 48 Absätze 2 bis 4 EEG 2027 wird verwiesen. Außerdem wird der Verweis auf § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027 korrigiert auf § 52 Absatz 1 Nummer 9b EEG 2027. Dies ist erforderlich aufgrund der Einfügung der neuen Pönale in § 52 Absatz 1 Nummer 9a EEG 2027, für Fälle in denen Anlagenbetreiber gegen die Pflicht aus § 36h Absatz 3 Satz 2 EEG 2027 verstoßen.

In **§ 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027** wird geregelt, dass ein sanktionsbewehrter Pflichtverstoß im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG erst vorliegt, wenn ein Anlagenbetreiber kumulativ sowohl die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung an das Register übermittelt hat, als auch keine Meldung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt ist. Liegt ein solcher Doppelverstoß vor, greift die Sanktion des § 52 Absatz 2 EEG. In der Rechtsanwendung bestand bisher Unsicherheit, unter welchen Voraussetzungen in einem Fall des § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG die verminderte Sanktionsfolge des § 52 Absatz 3 EEG greift und wann der sanktionsbewehrte Pflichtverstoß nach § 52 Nummer 11 EEG als aufgehoben gilt. Der neue § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 stellt nun klar, dass dies der Fall ist, sobald beide und damit sämtliche Pflichten, gegen die nach § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG kumulativ verstoßen worden sein muss, auch kumulativ erfüllt worden sind. In dem Moment, in dem beide Pflichten erfüllt werden, reduziert sich die Sanktion rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Beginns des sanktionsbewehrten Pflichtverstoßes nach § 52 Absatz 1 Nummer 11 EEG und für die gesamte Dauer desselben auf zwei Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Gleichzeitig bedeutet dies, dass auch erst im Zeitpunkt der Erfüllung beider Pflicht-

ten der sanktionsbewehrte Pflichtverstoß nach § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG als aufgehoben gilt, mit der Folge, dass für die Zukunft keine weiteren Sanktionen anfallen (vgl. Absatz 2). Hintergrund für diese Ausgestaltung ist, dass die Sanktion nur so auf die Erfüllung beider Pflichten hinwirken kann.

Zu Nummer 88

Zu § 53 EEG 2027:

In der Neufassung des **§ 53 Absatz 1 EEG 2027** werden Bestimmungen zur Verringerung des anzulegenden Wertes im Fall der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Übergangszahlung getroffen.

Die bisher in § 53 Absatz 1 EEG 2023 enthaltene Bestimmung zur Berechnung der Höhe des anzulegenden Wertes im Fall eines Anspruchs auf Einspeisevergütung kann wegfallen, da die Veräußerungsform der Einspeisevergütung für Neuanlagen abgeschafft wird. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Künftig enthält § 53 Absatz 1 EEG 2027 stattdessen Bestimmungen zur Ermittlung der Höhe des Anspruchs im Rahmen der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Übergangszahlung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027. Danach berechnet sich die Anspruchshöhe aus den für die jeweiligen Anlagen anzuwendenden anzulegenden Werten, wobei von den anzulegenden Werten 1 Cent pro Kilowattstunde abzuziehen ist.

Die bisherige Bestimmung in **§ 53 Absatz 2 EEG 2023** kann entfallen, weil sie nicht mehr erforderlich ist: Der bisherige § 53 Absatz 1 EEG 2023 sah eine Reduzierung des Anspruchs auf Einspeisevergütung vor für alle Varianten der Einspeisevergütung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EEG 2023), also dem Grunde nach auch für die unentgeltliche Abnahme. § 53 Absatz 2 EEG 2023 traf für die unentgeltliche Abnahme die abweichende Vorgabe, dass sich der Anspruch in dieser Veräußerungsform nicht reduziert. Da § 53 Absatz 1 EEG 2027 künftig allein Bestimmungen bezüglich der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in der Variante der befristeten Übergangszahlung trifft, ist eine Sonderregelung für die unentgeltliche Abnahme in § 53 Absatz 2 EEG 2023 nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Bei der Streichung des **§ 53 Absatz 3 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023. Auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird verwiesen. Die Regelung zur Verringerung des anzulegenden Wertes im Fall der Ausfallvergütung in § 53 Absatz 3 EEG 2023 ist entsprechend zu streichen. Insofern wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 verwiesen.

Durch die Streichung des § 53 Absatz 2 und 3 EEG 2023 wird der bisherige § 53 Absatz 4 EEG 2023, der Vorgaben zur Verringerung des anzulegenden Werts für Fälle der Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen enthält, künftig in **§ 53 Absatz 2 EEG 2027** geregelt. Danach wird von dem anzulegenden Wert nach § 23b EEG 2027 der Wert abgezogen, den die Übertragungsnetzbetreiber nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EnFG n. F. auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben. Dieser Wert verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind. Auch im Rahmen von § 53 Absatz 2 EEG 2027 erfolgt der Abzug dieses Wertes von dem anzulegenden Wert erst, wenn die konkrete Höhe des anzulegenden Wertes nach § 23b EEG 2027 bestimmt wurde.

§ 53 Absatz 5 EEG 2023 wird gestrichen und künftig in angepasster Form in § 48 Absatz 5 EEG 2027 geregelt, wonach der anzulegende Wert sich im Fall der nicht ordnungsgemäßen Nachweiserbringung künftig um 0,5 Cent pro Kilowattstunde verringert. Auf die Begründung zu § 48 Absatz 5 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 53a EEG 2027:

Mit der Regelung in **§ 53a EEG 2027** wird eine Pönale eingeführt für Fälle, in denen höhere Entgelte für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land gezahlt wurden, als nach der Regelung in § 36d EEG 2027 vorgesehen.

In **§ 53a Absatz 1 EEG 2027** ist der Grundsatz geregelt, dass die Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber eine Zahlung leisten müssen, wenn die für die Nutzung der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gezahlten Entgelte die in § 36d Absatz 1 EEG 2027 vorgeschriebene Höhe überschreiten. Die Pönale fällt an, wenn ein Verstoß gegen § 36d Absatz 1 EEG 2027 vorliegt und der Netzbetreiber einen solchen Verstoß nach § 36d Absatz 2 EEG 2027 festgestellt hat.

§ 53a Absatz 2 EEG 2027 enthält Bestimmungen zur Höhe der Zahlungen und ab wann und wie lange sie konkret anfallen.

Nach **§ 53a Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** beträgt die Höhe der Zahlungen 50 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalenderjahr. Anders als in § 52 EEG 2027 wird hier nicht auf den Monat abgestellt, denn es kann jeweils nur für ein Jahr überprüft werden, ob die in § 36d Absatz 1 EEG 2027 geregelte Höhe der Entgelte überschritten wurde. Es kann nicht für jeden Monat eines Jahres geprüft werden, ob ein Verstoß vorliegt.

Nach **§ 53a Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** fallen die Zahlungen dabei in jedem Fall für das Jahr an, für das der Verstoß erstmals festgestellt wurde. Dieser Verstoß kann auch nicht rückwirkend geheilt werden durch eine Rückzahlung der an die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu viel gezahlten Entgelte.

Die Zahlungen fallen ab dem ersten Jahr, für das der Verstoß festgestellt wurde und grundsätzlich auch für die Zukunft an.

Die Pönalen fallen aber nicht rückwirkend an. Das bedeutet, dass die Netzbetreiber für die zurückliegenden Jahre keine Pönalzahlung erheben können. Damit sollen Härtefälle verhindert werden. Wenn nur eine geringfügige Überzahlung der nach § 36d Absatz 1 EEG 2027 zulässigen Entgelte erfolgt ist, sollen nicht für mehrere Jahre sehr hohe Pönalen anfallen.

Die Zahlungen fallen ab dem Jahr nicht mehr an, für das die Anlagenbetreiber durch die Vorlage eines entsprechenden Wirtschaftsprüferatestats nachweisen, dass die Vorgaben nach § 36d Absatz 1 EEG 2027 erfüllt werden. Die Zahlungen können also für die Zukunft entfallen, nicht aber für das Jahr, für das erstmals ein Verstoß festgestellt wurde. Damit werden die Anlagenbetreiber angehalten, den Verstoß gegen § 36d Absatz 1 EEG 2027 zeitnah zu heilen.

Bei der Streichung des **§ 53b EEG 2023 a.F.** handelt es sich um eine Folgeänderung des ebenfalls mit dem EEG 2027 weggefallenen § 79a EEG 2023. Hintergrund der Streichung ist die Abschaffung der Regionalnachweise und Abwicklung des Regionalnachweisregisters. Dazu wird im Einzelnen auf die Begründung zu § 79a EEG 2027 verwiesen.

Im neuen **§ 53b EEG 2027** findet sich nunmehr der materielle Regelungsgehalt des ehemaligen § 53c EEG 2023. Dabei wird die bisherige Bestimmung angepasst als eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht in Form des Refinanzierungsbeitrags in § 21d

EEG 2027. Auch hier muss künftig geregelt werden, dass sich der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 um den Betrag der Stromsteuerbefreiung reduziert, während sich die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 entsprechend erhöht.

Bei der Änderung in **§ 54 Absatz 1 EEG 2027** und der Streichung des **§ 54 Absatz 2 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen). Nach § 54 Absatz 1 EEG 2027 reduziert sich weiterhin der anzulegende Wert nach Ablauf des 18. Kalendermonats um 0,3 Cent pro Kilowattstunden. Zeitlicher Anknüpfungspunkt ist aufgrund der Umstellung künftig die Inbetriebnahme und nicht mehr der Zeitpunkt des Antrags auf Ausstellung einer Zahlungsberechtigung. Da künftig keine Errichtung an einem abweichenden Anlagenstandort (über die Anforderung nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 hinaus) mehr möglich ist, entfällt auch die bisherige diesbezügliche Regelung zur Reduktion des anzulegenden Wertes nach § 54 Absatz 2 EEG 2023.

Der bisherige § 54 Absatz 3 EEG 2023 wird künftig in **§ 54 Absatz 2 EEG 2027** geregelt, wobei der anzulegende Wert im Fall der nicht ordnungsgemäßen Nachweiserbringung sich künftig um 0,5 Cent pro Kilowattstunde verringert.

Der bisherige § 54 Absatz 4 EEG 2023 wird künftig in **§ 54 Absatz 3 EEG 2027** geregelt und wird als Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht in § 21d EEG 2027 angepasst. Wenn die Anlagen nicht die Anforderungen der Landesverordnungen erfüllen, verringerte sich bisher der anzulegende Wert auf null, damit entfiel die Förderung. Wenn aber die Förderung entfällt, soll künftig auch keine Abschöpfung erfolgen, d.h. die Höhe des Refinanzierungsbeitrags muss ebenfalls null sein. Dies wird aber nur erreicht, wenn auf den Anspruch und die Zahlungspflicht abgestellt wird und nicht auf den anzulegenden Wert. Würde sich der anzulegende Wert auf null reduzieren, wäre der Refinanzierungsbeitrag für diese Anlagen identisch mit dem Jahresmarktwert. Denn der Refinanzierungsbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahresmarktwert und dem anzulegenden Wert. Daher wird in § 54 Absatz 3 EEG 2027 künftig geregelt, dass sich sowohl der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 als auch die Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 auf null verringern.

Die Streichung von **§ 54a EEG 2023** erfolgt zur Rechtsbereinigung. Die Norm wurde bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 materiell gestrichen.

Zu Nummer 89

Zu Buchstabe a

Bei der Streichung des **§ 55 Absatz 4a EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung der Streichung der Ausschreibungen für Biomethananlagen (siehe Streichung § 28d sowie des Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 EEG 2023). Auf die Begründung zur Streichung des § 28d EE 2023 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Bei der Streichung und Änderung in **§ 55 Absatz 8 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen).

Zu Nummer 90

Bei der Änderung in **§ 55a Absatz 2 Satz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen). Die Rückgabe der hinterlegten Sicherheit setzt künftig analog zu den Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land und Biomasseanlagen die abgeschlossene Prüfung der Registrierung der Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister durch den Netzbetreiber voraus.

Zu Nummer 91

Zu § 56 EEG 2027:

Durch die Änderung in **§ 56 Nummer 1 EEG 2027** wird klargestellt, dass die Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber für diejenigen Strommengen gilt, die der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Altfassung des EEG oder der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme zugeordnet sind. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Die Änderung in **§ 56 Nummer 2 EEG 2027** dient der besseren Rechtsverständlichkeit, wonach die Weiterleitung des Rechts zur Stromkennzeichnung als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ diejenigen Strommengen betrifft, für die Zahlungen nach § 19 EEG 2027 geleistet werden.

Zu § 57 EEG 2027:

Die Änderung in **§ 57 EEG 2027** stellt klar, dass die Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen betrifft, die der Einspeisevergütung nach der für die Anlage maßgeblichen Altfassung des EEG oder der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme zugeordnet sind. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 92

Bei der Änderung in **§ 58 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung, dass die dort geregelte Rechtsfolge des Erlöschens der an den Übertragungsnetzbetreiber eingeräumten oder weitergeleiteten Rechte der Stromkennzeichnung auch für förderfreie Veräußerungsformen greift.

Zu Nummer 93

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 71 Absatz 1 EEG 2027** handelt es sich um eine Klarstellung sowie um eine Folgeänderung aus der Abschaffung des Regionalnachweisregisters.

Außerdem wird klargestellt, dass die in § 71 Absatz 1 EEG 2027 genannten Informationen bis zum 28. Februar eines Jahres mitgeteilt werden müssen. Die genannte Frist ist erforderlich, damit die Übertragungsnetzbetreiber wiederum ihrer Pflicht nach § 76 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 gegenüber der Bundesnetzagentur nachkommen können, die nach § 71 Absatz 1 EEG 2027 erhaltenen Angaben bis zum 15. September eines Kalenderjahres in elektronischer Form vorzulegen. Demnach gilt die Frist auch hinsichtlich der in § 71 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EEG 2027 genannten Angaben.

Die Änderung des § 71 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 berücksichtigt zudem die Abschaffung von Regionalnachweisen und Abwicklung des Regionalnachweisregisters (siehe die

Begründung zu § 79a EEG 2027). Infolgedessen kann die bisherige Untergliederung aufgegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 71 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Nummer 94

Bei der Änderung in **§ 72 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, zur Streichung der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2023. Da die Ausfallvergütung jedoch für Bestandsanlagen in der für sie maßgeblichen Altfassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes weiterhin in Anspruch genommen werden kann, bleibt die Bezugnahme auf die Ausfallvergütung in angepasster Form bestehen. Auf die Begründung zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird verwiesen.

Mit der Änderung des **§ 72 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027** wird sichergestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber über die Mitteilungen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 21e Satz 1 EEG 2027 informiert werden. Diese Pflicht zur Übermittlung ist dann erheblich, wenn dem Übertragungsnetzbetreiber ein weiterer Netzbetreiber nachgelagert ist.

Mit der Aufnahme einer neuen Pflicht zur Übermittlung nach § 72 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2027 wird den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht, ihre Kontroll-, Informations- und Prognosefunktion vollumfassend zu verwirklichen.

- Die Regelung dient dem Zweck, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihrer Kontrollfunktion gegenüber den nachgelagerten Netzbetreibern ordnungsgemäß nachkommen können. Die Mitteilungspflichten nach § 20 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 21e Satz 1 EEG 2027 stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anspruch der Netzbetreiber gegen die Anlagenbetreiber auf Zahlung eines Refinanzierungsbeitrags gemäß 20a Absatz 1 EEG 2027. Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen die nachgelagerten Netzbetreiber gemäß § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG einen Ausgleichsanspruch in Höhe der vereinnahmten Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag (vgl. insofern die Begründung zu § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG). Die Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag stellen bei der EEG-Finanzierung des Bundes eine Einnahmeposition dar und wirken sich auf den jeweiligen Ausgleichsanspruch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 EnFG aus (vgl. auch hier die Begründung zu § 6 EnFG). Bei der Anspruchserhebung zur Vereinnahmung des Refinanzierungsbeitrags der Übertragungsnetzbetreiber nach § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG ist die Kenntnis über die Mitteilungen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 21e Satz 1 EEG 2027 von großer Bedeutung. Denn erst im Zusammenhang mit der Mitteilung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 darüber, ob ein Anlagenbetreiber eine Förderung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen möchte, kann der Übertragungsnetzbetreiber auf der Ausgabenseite die Höhe der Zahlungen nach § 19 EEG 2027 und auf der Einnahmenseite die Höhe der Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag § 21d Absatz 1 EEG 2027 überblicken. Gleiches gilt für die Mitteilung nach § 21e Satz 1 EEG 2027.
- Des Weiteren sind die Mitteilungen gem. § 20 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 21e Satz 1 EEG 2027 für die Informationsfunktion der Übertragungsnetzbetreiber von Bedeutung. Die Übertragungsnetzbetreiber unterliegen der Veröffentlichungspflicht gemäß § 77 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027. Demnach müssen die Übertragungsnetzbetreiber die Angaben veröffentlichen, die ihnen im Rahmen der §§ 70 bis 73 EEG 2027 mitgeteilt wurden. Damit wird das im Zusam-

menhang mit § 77 Absatz 1 EEG 2027 stehende Transparenzgebot der neuen Rechtslage entsprechend angepasst.

- Zuletzt sind die Übertragungsnetzbetreiber auch zur Aufstellung der Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs gem. § 60 EnFG auf die Mitteilungen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 sowie § 21e Satz 1 EEG 2027 angewiesen. Für die Prognose des EEG-Finanzierungsbedarfs brauchen die Übertragungsnetzbetreiber Informationen darüber, wie viele Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Prognose Förderungen gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 95

Bei den Anpassungen in **§ 73 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um Folgeänderungen zum in § 21d EEG 2027 eingeführten Refinanzierungsbeitrag und zur in § 50c Absatz 1 EEG 2027 eingeführten Bonuszahlung. Überdies wird in Fortführung der bestehenden Gesamtsystematik § 50a Absatz 1 EEG 2027 aus Gründen der Kohärenz in den Anwendungsbereich der Speicherungspflicht mit einbezogen.

Der Einschub in **§ 73 Absatz 2 EEG 2027** weitet die Speicherpflicht auf Strommengen aus, die nicht nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 gefördert werden, sondern die Anlass für Refinanzierungsbeiträge nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 sind. Diese Strommengen sind ebenso zur Nachvollziehbarkeit der Ausgleichs nach EnFG zu erfassen und zu speichern. Da solche Zahlungen im Regelfall unmittelbar zwischen Verteilnetzbetreibern und Anlagenbetreibern erfolgen und die Übertragungsnetzbetreiber erst auf der nächsten Stufe der Zahlungsabwicklung nach dem EnFG eingebunden sind, wird zudem der Wortlaut in § 73 Absatz 2 EEG 2027 offener gefasst, um auch diesen Regelfall zweifelsfrei abzubilden.

Nach **§ 73 Absatz 3 EEG 2027** sind auch die Daten für die Berechnung des Refinanzierungsbeitrags zu veröffentlichen. Hier gelten die gleichen Anforderungen wie für die Daten für die Berechnung der Marktprämie.

Zu Nummer 96

Die Streichung des **§ 75 EEG 2023** dient der Rechtsbereinigung. Die Norm wurde bereits mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 materiell gestrichen.

Zu Nummer 97

Bei der Änderung in **§ 76 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 98

Die Streichung des **§ 78 EEG 2023** dient der Rechtsbereinigung. Die Norm wurde bereits mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 materiell gestrichen.

Zu Nummer 99

Der bisherige § 79 Absatz 1 EEG 2023 ist in **§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027** geregelt und wird aufgrund der Einführung der Zahlungspflicht in § 21d EEG 2027 erforderlich. Ohne die Änderung könnten Anlagenbetreiber Herkunftsnachweise verlangen, wenn sie in einem Abschöpfungsjahr der Direktvermarktung mit Marktprämie zugeordnet waren. Auch ein solches Abschöpfungsjahr ist jedoch Bestandteil des Förder- und Absicherungs-

zeitraums des EEG, auch wenn die Anlagen im entsprechenden Jahr für den Strom keine Zahlungen erhalten. Allerdings sollen Herkunftsnachweise nur dann ausgestellt werden können, wenn die Anlagen grundsätzlich nicht im Fördersystem sind, sondern der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 zugeordnet sind. Solange eine Anlage am Fördersystem in Form eines zweiseitigen Differenzvertrags teilnimmt, ist der Strom nach § 42 EnWG wie auch bislang als nach dem EEG gefördert auszuweisen, sodass die grüne Eigenschaft nicht in Form von Herkunftsnachweisen nochmals separat vermarktet werden kann.

Die Neuregelungen des **§ 79 Absatz 1 Nummer 4, Nummer 5 EEG 2027** dienen der Klarstellung. Neben der Ausstellung, Übertragung und Entwertung ist nunmehr auch gesetzlich klargestellt, dass die Registerverwaltung Herkunftsnachweise nach § 79 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2027 löschen kann. Das Bedürfnis für eine etwaige gesetzliche Regelung besteht etwa dann, wenn ein Stromlieferant die Löschung eines Herkunftsnachweises begehrt, ohne ihn entwerten zu wollen sowie bei erheblich unrichtigen oder unvollständigen Herkunftsnachweisen. In diesen Fällen ist die Registerverwaltung befugt, durch die Löschung dem Wunsch des Berechtigten, etwa dem Stromlieferanten oder dem Anlagenbetreiber zu entsprechen oder den Rechtsschein eines richtigen sowie vollständigen Herkunftsnachweises auszuräumen. Mit § 79 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2027 wird der Registerverwaltung fortan auch gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, einen Herkunftsnachweis durch Erklärung verfallen zu lassen. Im Gegensatz zur Löschung (vgl. insoweit die Begründung zu § 79 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2027) betrifft der Verfall Anwendungsfälle des Zeitablaufs. Ein ausgestellter Herkunftsnachweis kann demnach nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums genutzt werden, ehe die Option zur Entwertung wegen Verfalls entfällt.

Durch den neuen **§ 79 Absatz 1 Satz 2 EEG 2027** wird klargestellt, dass das Umweltbundesamt auf Antrag des Anlagenbetreiber auch dann Herkunftsnachweise für nach § 21a EEG 2027 auf sonstige Weise direkt vermarkteten Strom aus erneuerbaren Energien ausstellen muss, für den er eine Zahlung nach § 50c in Anspruch nimmt.

Herkunftsweise können jedoch nach dem neuen **§ 79 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** nicht ausgestellt werden, wenn für die Zahlung nach § 50c EEG 2027 zugleich die Pauschaloption geltend gemacht wird, da in diesem Fall keine klare Abgrenzung zu den aus dem Stromnetz entnommenen Strommengen erfolgt, für die keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Auf die Begründung zu § 50c EEG 2027 wird verwiesen.

Bei der Änderung des **§ 79 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeanpassung aufgrund der Neuregelungen in § 79 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 EEG 2027.

Die Änderung in **§ 79 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Nummer 100

§ 79a EEG 2023 wird als Grundnorm zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen sowie zum Betrieb des Regionalnachweisregisters gestrichen. Die Abschaffung von Regionalnachweisen und die Abwicklung des Regionalnachweisregisters erfolgt in konsequenter Umsetzung der Vorgaben zur Entbürokratisierung aus dem Koalitionsvertrag (Zeile 936 des Koalitionsvertrags). In Anbetracht der sehr geringen Verbreitung von Regionalnachweisen (nur rund 0,2% der möglichen Menge an Regionalnachweisen wurden im Jahr 2024 verwendet) bedeuten die mit der Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Regionalnachweise sowie mit dem Betrieb des Regionalnachweisregisters verbundenen hohen Personal- und Sachausgaben in der Verwaltung ein volkswirtschaftliches Ungleichgewicht. Zugleich offenbart die geringe Verbreitung von Regionalnachweisen ein tatsächlich geringes Interesse an einer regionalen Stromversorgung. Darüber hinaus sind mit der Einstellung auch weitere marktseitige Vorteile verbunden. So trägt die Maßnahme dazu bei, die Stromkennzeichnung der Stromlieferanten nach § 42 EnWG zu vereinfachen.

Im Hinblick auf den Zeitplan zur Abschaffung von Regionalnachweisen und der Abwicklung des Regionalnachweisregisters wird auf § 101 EEG 2027 und die Begründung dazu verwiesen.

Zu Nummer 101

Bei der Streichung des **§ 80 Absatz 2 Satz 3 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung von Regionalnachweisen und der Abwicklung des Regionalnachweisregisters. Es wird im Einzelnen auf die Begründung zu § 79a EEG 2027 verwiesen.

Zu Nummer 102

Bei der Änderung in **§ 81 EEG 2027** handelt es sich um eine Erleichterung der Kontaktaufnahme bei den Netzbetreibern zugunsten der Clearingstelle sowie um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Der neue **§ 81 Absatz 4a EEG 2027** erleichtert zugunsten der Clearingstelle die Kontaktaufnahme bei den Netzbetreibern. Die Netzbetreiber sind gehalten, für die Clearingstelle in Verfahren nach § 81 Absatz 4 EEG 2027 einen Eingangskanal (Single Point of Contact) zu errichten und diesen aktuell zu halten. Zugleich muss die Erreichbarkeit der Netzbetreiber gewährleistet werden. Ein Kommunikationskanal zwischen den Netzbetreibern und der Clearingstelle ist bedeutsam, um den organisatorischen Aufwand der Clearingstelle in dieser Hinsicht gering zu halten. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Anlagenbetreibern und der wachsenden Komplexität der Fragestellungen sind effiziente Kommunikationsstrukturen für die Clearingstelle unentbehrlich. Daher schafft der neue Absatz 4a an dieser Stelle Abhilfe.

Bei der Änderung in **§ 81 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 103

Mit der Änderung in **§ 83 Absatz 1 EEG 2027** wird der einstweilige Rechtsschutz des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber auf das Recht zur Mitteilung des Einspeisortes nach § 8b EEG 2027 erstreckt.

Da die nicht oder nicht rechtzeitig nach § 8b EEG 2027 erfolgte Mitteilung der alphanumerischen Bezeichnung verschiedene energiewirtschaftliche Prozesse behindert, insbesondere die Nutzung der Direktvermarktung, bedarf es auch eines entsprechenden einstweiligen Rechtsschutzes nach § 83 Absatz 1 EEG 2027.

Zu Nummer 104

Bei der Änderung in **§ 83a Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen).

Zu Nummer 105

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027** wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe übertragen, auch Ausschreibungen im Rahmen von Resilienzausschreibungen nach dem neu gefassten § 39n EEG 2027 und aufgrund einer Verordnung nach dem ebenfalls neu gefassten § 88d EEG 2027 durchzuführen.

Mit der Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027** wird die Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur auf die Pflicht der Netzbetreiber zur Mitteilung des Einspeiseortes nach § 8b EEG erstreckt.

Da die nicht oder nicht rechtzeitig nach § 8b EEG erfolgte Mitteilung der alphanumerischen Bezeichnung verschiedene energiewirtschaftliche Prozesse behindert, insbesondere die Nutzung der Direktvermarktung, bedarf es auch einer entsprechenden Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur gemäß 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2027.

Bei der Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Abschaffung der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen Netzbetreiberabnahme sowie um eine Klarstellung, dass die Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur sich auch auf förderfreie Veräußerungsformen erstreckt.

Da die Einspeisevergütung jedoch für Bestandsanlagen in der für sie maßgeblichen Altfassung des EEG weiterhin in Anspruch genommen werden kann, bleibt die Bezugnahme auf die Einspeisevergütung in angepasster Form bestehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Durch die Änderung in **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG 2027** wird die Überwachungskompetenz der Bundesnetzagentur auch auf Zahlungen der Netzbetreiber nach § 6 Absatz 5 EEG erstreckt und dient der Klarstellung, dass die Aufsichtsbefugnis auch die ordnungsgemäße Förderzahlung durch den Netzbetreiber erfasst.

Die Aufsichtskompetenz der Bundesnetzagentur für Zahlungen von Übertragungs- bzw. Verteilnetzbetreibern an Anlagenbetreiber bezog sich bisher nach § 85 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 nur auf Zahlungen nach den §§ 19 bis 55b EEG. Die im Rahmen der Erstattung der finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 Absatz 5 EEG geleisteten Zahlungen waren damit bisher nicht erfasst. Da es sich auch bei diesen Zahlungen um solche handelt, die aus dem EEG-Konto finanziert werden, ist eine Überwachung durch die Bundesnetzagentur in gleicher Weise angemessen wie bei den bisher erfassten Zahlungen. In welchen Fällen die Bundesnetzagentur diese Überwachungskompetenz ausübt, steht in ihrem Ermessen.

Schließlich wird klargestellt, dass sich die Aufsichtsbefugnisse der Bundesnetzagentur nicht in der Überwachung erschöpfen, ob ein Netzbetreiber zu viel Förderzahlungen nach den §§ 10 bis 55b EEG leistet, sondern auch, ob er diese Zahlungen zu gering oder zu spät (bei Verzug entsprechend mit Verzugszinsen) leistet. Mit der Anpassung wird der Wortlaut an die Formulierung in § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG angeglichen, ohne materielle Änderung der bestehenden Befugnisse. Nach wie vor begründet die Befugnis keine Pflicht (und spiegelbildlich keinen Anspruch) zum Einschreiten der Bundesnetzagentur in Einzelfällen.

Die Aufsichtsbefugnis dient dem Gemeinwohl, insbesondere bei strukturellen Problemen und Missständen, und nicht der Schaffung einer alternativen Rechtsschutzmöglichkeit zur Durchsetzung der zivilrechtlichen Zahlungsansprüche gegen einen Netzbetreiber im Einzelfall.

Die Ergänzung des § 21d EEG 2027 bei **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Einführung der Zahlungspflicht in Form von Refinanzierungsbeiträgen in § 21d EEG 2027. Mit diesen Beiträgen wird eine weitere Konstellation eingeführt, in der Anlagenbetreiber Zahlungen an die Netzbetreiber leisten müssen. Daher ist es folgerichtig, dass die Bundesnetzagentur auch das Zahlungsmanagement in Bezug auf diese Beiträge überwacht. Zudem wird durch die Änderung des § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG 2027 die Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur über die ordnungs-

gemäße Ermittlung, Erhebung und Vereinnahmung von Pönalen nach dem EEG auch auf die Pönale nach § 53a EEG 2027 erstreckt.

Durch den neu eingefügten **§ 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e EEG 2027** wird die Aufsichtsbefugnis der Bundesnetzagentur auf die Einhaltung der Vorgaben über die vorübergehende Netztrennung nach § 52a EEG erstreckt. Die Aufgabe der Bundesnetzagentur bei der Überwachung der Netztrennung nach § 52a EEG 2027 bezieht sich auf die systematische und dauerhafte falsche Anwendung des Instruments des § 52a EEG 2027 durch einen Anschlussnetzbetreiber. Im Einzelfall muss der Anlagenbetreiber wie üblich seinen Anspruch gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen. Der bisherige § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e EEG 2023 wird künftig zu § 85 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f EEG 2027.

Zu Buchstabe b

Durch den neu eingefügten **§ 85 Absatz 2 Nummer 2a EEG 2027** wird der Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz eingeräumt, die Übergangsphase in Form der befristeten Übergangszahlung für von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 erfasste Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt zu verlängern sowie die Anwendbarkeit der befristeten Übergangszahlung auch auf nach diesem Stichtagsregime noch nicht erfasste Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt zu erweitern, sofern und soweit diese Anlagen ihren Strom noch nicht mit angemessenem Aufwand direkt vermarkten können.

Dieses Kriterium, wann der Strom dieser Anlagen noch nicht mit angemessenem Aufwand direkt vermarktet werden kann, wird durch zwei Regelbeispiele konkretisiert. Dies ist zum einen der Fall, wenn die technische Ausstattung der Anlagen und die Abrechnungsprozesse der Netzbetreiber für die Direktvermarktung noch nicht hinreichend massengeschäftsstauglich und digitalisiert sind. Ähnlich wie bei der bereits bestehenden Festlegungskompetenz nach § 85 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2027, die ebenso mit der Ausweitung der Direktvermarktung im Zusammenhang steht, knüpft dieses Regelbeispiel das Vorliegen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Direktvermarktungskosten an bestimmte technische und prozessuale Kriterien. Für die Bewertung dieser technischen und prozessualen Kriterien hat die Bundesnetzagentur insbesondere den Stand der Umsetzung des Pflichtrollouts durch die grundzuständigen Messstellenbetreiber zu berücksichtigen sowie ihre Erkenntnisse aus ihren Monitoringberichten nach § 35 EnWG einzubeziehen, der nach § 77 MsbG auch Aspekte des Messstellenbetriebs enthält.

Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur zur Verlängerung der Übergangsphase insbesondere auch dann befugt, wenn noch nicht genügend Direktvermarkter für das jeweilige Marktsegment Angebote bereitstellen, die in einen angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. Dieses Kriterium koppelt die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur damit an marktliche Entwicklungen hinsichtlich der ausreichenden Verfügbarkeit von Direktvermarktungsunternehmen, die ihre Dienstleistung zu einem für das jeweilige Marktsegment angemessenen Preis anbieten. Hierfür kann die Bundesnetzagentur nicht nur eigene Erhebungen durchführen und Branchenvertreter der Direktvermarkter befragen, sondern hierzu zum Beispiel auch gegenüber den Anschlussnetzbetreibern Informationen anfordern, wie viele Anlagen in dem betreffenden Marktsegment bisher von einer Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 gewechselt sind und inwieweit Anlagenbetreiber zugleich den Bonus nach § 50a EEG 2027 in Anspruch genommen haben.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen für die Festlegungskompetenz nach § 85 Absatz 2 Nummer 2a EEG 2027 vor, ist die Bundesnetzagentur zum einen befugt, die Dauer der Übergangsphase für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt, die bereits jetzt in den Anwendungsbereich der befristeten Übergangszahlung fallen, bis maximal zum 31. Dezember 2032 zu verlängern (§ 85 Absatz 2 Nummer 2a Buchstabe

a EEG 2027). Danach kann für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt aus den ersten beiden Anlagenkohorten im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b EEG 2027 die Übergangsphase von bisher 3 Jahren ab Inbetriebnahme (vgl. § 25 Absatz 2 EEG 2027) bis zum 31. Dezember 2032 verlängert werden.

Des Weiteren ist die Bundesnetzagentur befugt, mittels Festlegung die Anwendbarkeit der befristeten Übergangszahlung auch auf Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt zu erweitern, die nach den in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 gesetzten Stichtagen in Betrieb genommen worden sind. Dabei kann die befristete Übergangszahlung aber nur bis zum 31. Dezember 2032 gewährt werden.

Bei der Anpassung in **§ 85 Absatz 2 Nummer 6 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen).

Bei der Änderung in **§ 85 Absatz 2 Nummer 6a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, da § 48 Absatz 6 EEG 2023, auf den § 85 Absatz 2 Nummer 6a EEG 2023 Bezug nimmt, künftig in § 48 Absatz 4 EEG 2027 geregelt wird.

Bei der Streichung des **§ 85 Absatz 2 Nummer 8 EEG 2023** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen).

Stattdessen wird in **§ 85 Absatz 2 Nummer 8 EEG 2027** eine neue Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur geschaffen. Danach kann diese abweichend von Nummer 4.2 Satz 2 der Anlage 1 EEG 2027 die Werte für die Mindesterloße für die einzelnen Technologien neu festlegen. Sie kann für einzelne oder alle Technologien gemeinsam Festlegungen treffen. Die Festlegung gilt für die Zukunft auch für Anlagen, die vor der Festlegung in Betrieb gegangen sind oder einen Zuschlag erhalten haben. Sinn der Festlegung ist, dass die Beträge der Mindesterloße angehoben werden können, wenn Kosten für den Betrieb der Anlagen steigen. Deshalb sollen die angehobenen Werte auch für Anlagen gelten, die zum Zeitpunkt der Festlegung schon in Betrieb sind oder bereits einen Zuschlag erhalten haben.

Bei den Anpassungen in **§ 85 Absatz 2 Nummer 9 EEG 2027** handelt es sich um Folgeänderungen zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen) sowie zur Abschaffung der Ausschreibungen für Biomethananlagen (Streichung von § 28d sowie der §§ 39j bis 39m EEG 2023, auf die Begründung zu § 28d wird verwiesen).

Bei der Änderung in **§ 85 Absatz 2 Nummer 14 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach die bisherigen Regelungen zur Berechnung des Jahresmarktwertes, auf den sich § 85 Absatz 2 Nummer 14 EEG 2023 bezieht, künftig in Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2027 geregelt ist. Daher wird der Bezug entsprechend angepasst. Weiterhin wird das abschließende „Komma“ wegen des Wegfalls der Nummer 15 durch ein abschließendes „und“ ersetzt.

Der Wegfall des **§ 85 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2023** ist eine Folgeänderung der Abschaffung der Ausschreibungen für Biomethananlagen (Streichung von § 28d sowie von Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 EEG 2023. Auf die Begründung der Streichung des § 28d EEG 2023 wird verwiesen).

§ 85 Absatz 2 Nummer 16 EEG 2023 wird künftig infolge der Streichung der bisherigen Nummer 15 zu **§ 85 Absatz 2 Nummern 15 EEG 2027**.

Zu Nummer 106

Die Streichungen in **§ 85a Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** sind Folgeänderungen zur Neufassung des § 39n EEG 2027 sowie des § 88d EEG 2027, dem Wegfall von Innovationsausschreibungen und dem Wegfall der Ausschreibungen für Biomethananlagen (siehe Streichung des § 28d EEG 2023 und dortige Begründung).

Zu Nummer 107

Die neue Anordnung des **§ 86 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 EEG 2027** erfolgt aus redaktionellen Gründen. § 86 Absatz 1 EEG 2027 erhält nunmehr eine anhand Paragraphenreihenfolge vorgenommene chronologische Auflistung der bußgeldbewehrten Regelungen im EEG. Zu diesem Zweck wird § 86 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023 a.F. zu § 86 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027. Auf der anderen Seite wird § 86 Absatz 1 Nummer 1a EEG 2023 a.F. zu § 86 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027. Überdies wird § 86 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 sprachlich angepasst. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Mit den Änderungen der **§ 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b und Buchstabe c EEG 2027** wird im Gesetz eine Subdelegationsbefugnis angelegt. Der erweiterte Verweis auf § 92 EEG 2027 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027 ermöglicht es dem Ermächtigungsadressaten in § 92 EEG 2027, auch die Regelung von Bußgeldtatbeständen auf eine Bundesoberbehörde zu übertragen. Damit wird die bestehende Subdelegationsbefugnis des § 92 EEG 2027 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027 erweitert.

Zu Nummer 108

Die Anpassungen in **§ 88a EEG 2027** sind der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente, der Ausweitung der Kooperationsstaaten in § 5 EEG 2027, der Ergänzung um eine neue Form der Kooperation in § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 sowie der Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 geschuldet.

Die Eingangsformulierung in **§ 88a Absatz 1 EEG 2027** wird neu gefasst, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären. Denn anders als der bisherigen Formulierung „unter den in § 5 genannten Voraussetzungen“ entnommen werden könnte, enthielt schon der bisherige § 5 EEG 2023 keine spezifischen Voraussetzungen für die in der GEEV verwirklichte Verordnung. § 5 EEG war und ist nur der gesetzliche Regelungsort für die in Absatz 1 adressierten Fälle grenzüberschreitender Ausschreibungen (gemeinsame Ausschreibung, geöffnete nationale Ausschreibung und neu auch die finanzielle Beteiligung Deutschlands an Ausschreibungen anderer Staaten). Somit erschöpfte sich die bisherige Formulierung in dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Verordnungen nicht gesetzliche Vorgaben überschreiben dürfen. Und auch die bisherige Formulierung dazu, welchen Anlagen die genannten Ausschreibungen offenstehen, war letztlich ohne eigenen Regelungsgehalt (ergibt sich dies doch bereits aus der Auflistung denkbarer Kooperationsformen in § 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2023).

Die Aufnahme der „Verpflichtung“ in der Eingangsformulierung zu Nummer 1 ist Ausfluss der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente, die auch in Kooperationsprojekten greifen kann und mithin zu beachten ist. Dass der Begriff „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ durch den offeneren Begriff „Staat“ ersetzt wird, ist Ausfluss der Ausweitung der Kooperationsstaaten.

In **§ 88a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2027** wird wie schon in § 5 EEG 2027 die Terminologie der grenzüberschreitenden Ausschreibung genutzt, die aus der GEEV bekannt ist, wobei die Bezugnahme auf die Zahlungsberechtigung infolge der Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 gestrichen wird.

§ 88a Absatz 1 Nummer 5 EEG 2027 ist eingangs um den Begriff „Zahlungsverpflichtungen“ zu ergänzen, um Abschöpfungskonstellationen mit abzubilden. Dasselbe gilt für § 88a Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 10 EEG 2027.

Bei der Änderung in **§ 88a Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen).

Bei der Änderung in **§ 88a Absatz 1 Nummer 8 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, um Abschöpfungskonstellationen mit abzubilden, sowie um eine Folgeänderung zur Abschaffung des Zahlungsberechtigungsverfahrens nach § 38a EEG 2023 (auf die Begründung zu § 38 EEG 2027 und zur Streichung des § 38a EEG 2023 wird verwiesen).

§ 88a Absatz 1 Nummer 10 EEG 2027 ist eingangs um den Begriff „Zahlungsverpflichtungen“ zu ergänzen, um Abschöpfungskonstellationen mit abzubilden.

In **§ 88a Absatz 1 Nummer 15 EEG 2027** wird explizit ein Verweis auf die Anlage 1 zum EnFG aufgenommen. Dies mag schon mit dem bisherigen Verweis auf Teil 3 und 4 Abschnitt 1 des EnFG mit umfasst gewesen sein. Spätestens mit der sprachlichen Neufassung des § 6 EnFG sowie mit der Aufnahme ausdrücklicher Regelungen in den Nummern 4.12 und 5.12 der Anlage 1 zum EnFG bezüglich Zahlungen in Abwicklung einer Kooperation im Sinne des § 5 EEG 2027 ist die ausdrückliche Klarstellung geboten: Die Verordnungsermächtigung des § 88a EEG 2027 ermächtigt in diesem Kontext zu spezifischen und vom EnFG abweichenden Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs. Diese Ermächtigung kann insbesondere dazu genutzt werden, in der GEEV zukünftig konkretisierende Regelungen zu der in § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 neu eingeführten Projektbeteiligungsform zu setzen. Die hergebrachte Formulierung in § 88a Absatz 1 Nummer 15 EEG 2027 erachtet der Gesetzgeber insofern für hinreichend.

§ 88a Absatz 2 EEG 2027 beschäftigt sich mit Konstellationen der grenzüberschreitenden Ausschreibungen, in denen ein Anlagenbetreiber im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Staates beanspruchen kann (also entsprechend ausgestaltete Fälle der gemeinsamen Ausschreibung, geöffnete ausländische Ausschreibungen sowie denklogisch auch Ausschreibungen eines anderen Staates unter finanzieller Beteiligung der Bundesrepublik, die Anlagen im Inland offenstehen). Vor dem Hintergrund der Ausweitung der Kooperationsstaaten sowie der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente sind hier sprachliche Anpassungen geboten. Durchgehend ist der offene Begriff „Staat“ zu verwenden. Und in § 88a Absatz 2 Nummer 1 EEG 2027 ist die Formulierung anzupassen: Denkbar sind Ansprüche sowie Verpflichtungen nach den §§ 19 bis 86 EEG 2027, deren Höhe und Wegfall angeordnet werden kann, soweit ein Zahlungsanspruch aus einem oder eine Zahlungsverpflichtung in einen anderen Staat besteht. Mit dieser offenen Formulierung ist es dem Ordnungsgeber möglich, in der GEEV konkrete Regeln zu treffen, wann und in welchem Umfang Ansprüche und Verpflichtungen nach deutschem Recht billigerweise parallel existieren können.

Die durchgehende Verwendung des Begriffs „Staat“ in **§ 88a Absatz 3 Nummer 2 EEG 2027** ist Folge der Ausweitung der Kooperationsstaaten. Die Anpassung der Formulierung in **§ 88a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2027** ist Folge der europaweiten Einführung einer Abschöpfungskomponente.

§ 88a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d EEG 2027 wird neu aufgenommen, um eine zweckmäßige Gestaltung des Verhandlungsmandats des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei Verhandlungen mit anderen Staaten zu Kooperationsprojekten im Sinne des neuen § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 zu ermöglichen. Gerade in diesen Konstellationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland sich rein finanziell an der

durch einen anderen Staaten durchgeführten Förderung beteiligt, bedarf es eines klaren Mandats zu Absprachen zur Höhe sowie zur konkreten Ausgestaltung der Abwicklung der finanziellen Beteiligung. Indem dieses Mandat gewährt und bei Verhandlung einer konkreten Kooperation verständig genutzt wird, lässt sich sicherstellen, dass diese Kooperation den Interessen der Bundesrepublik Deutschland entspricht und dass die Details der Abwicklung für alle Beteiligten hinreichend klar abgestimmt werden. Bei Gelegenheit dieser Anpassung wird nochmals klargestellt: Die Ermächtigung in § 88a Absatz 3 Nr. 2 EEG 2027 steht innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen (insbesondere des völkerrechtlichen Rahmens in Art. 59 GG) und schafft keine darüber hinausgehenden Rechte der Exekutive.

Auch die Formulierungen in **§ 88a Absatz 4 EEG 2027** sind anzupassen, um die neuen Optionen zur Kooperation mit Nicht-EU-Staaten nach § 5 EEG 2027 zu berücksichtigen. Daher ist auch hier offener von „Staaten“ die Rede. Bei der Gelegenheit wird eingangs noch durch einen Einschub klargestellt, wofür die Bundesregierung unterschiedliche Varianten regeln darf. Bisher fehlte hier das Bezugsziel der „grenzüberschreitenden Ausschreibungen“, um die es ja im Kontext der §§ 5, 88a EEG 2027 geht. Die Bundesregierung kann also in einer Verordnung vorab abstrakt mehrere Varianten der in §§ 5, 88a Absatz 1 und 2 EEG 2027 adressierten Kooperationsformen ausgestalten, um so die Auswahl passender Kooperationsmodelle im konkreten Einzelprojekt zu erleichtern. Zudem wurde die bisher nur in Absatz 3 Nummer 2 stehende Vorgabe aufgenommen, dass die Exekutive unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 EEG 2027 und der Vorgaben nach § 5 EEG 2027 zu handeln hat. Dieser nochmalige Bezug auf § 5 EEG 2027 scheint angemessen, um die dortige differenzierte Regelung von Voraussetzungen klar in Bezug zu nehmen. Ist doch das tatbestandliche Differenzierungspotenzial mit Erweiterung der Kooperationspartner größer geworden, so dass zusätzliche Umstände wie eine direkte physische Verbindungsleitung einer Anlage in das Bundesgebiet in manchen Konstellationen relevant sind und in anderen nicht. Da scheint die ausdrückliche Betonung der Rahmenvorgaben in § 5 EEG 2027 für die Formulierung der Rechtsverordnung und die Verhandlung völkerrechtlicher Vereinbarungen angemessen.

Zu Nummer 109

Bei der Änderung in **§ 88b EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 110

Die Streichung des § 88c Nummer 2 EEG 2023 ist eine Folgeänderung der Streichung des § 4a EEG 2023. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Die Streichungen in **§ 88c Nummer 4 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027 und des § 88d EEG 2027, des Wegfalls der Innovationsausschreibungen und des Wegfalls der Ausschreibungen für Biomethananlagen (siehe Streichung des § 28d EEG 2023, auf die dortige Begründung wird verwiesen).

Zu Nummer 111

Die Neufassung des **§ 88d EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027. Mit dem Wegfall der Innovationsausschreibungen bedarf es auch keiner Verordnungsermächtigung mehr, um diese Innovationausschreibungen näher auszugestalten.

Mit der neuen Verordnungsermächtigung in § 88d EEG 2027 wird die Grundlage geschaffen, um die Anforderungen an Resilienzausschreibungen nach § 39n EEG 2027 näher zu bestimmen und so die Vorgaben in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 und der darauf beruhenden Durchführungsverordnungen zu erfüllen. Insbesondere sollen mit diesen Ausschreibungen Anreize für die Diversifizierung von Lieferketten für Windenergieanlagen an Land und Solar-

anlagen des ersten Segments gesetzt werden. Darüber hinaus sollen eine nachhaltige Unternehmensführung sowie Cybersicherheits- und Nachhaltigkeitsstandards angereizt werden. § 88d EEG 2027 ermächtigt die Bundesregierung, in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für eine Ausschreibung erforderlichen Regelungen entlang dieser Leitlinien zu treffen.

Nach **Nummer 1** können Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine abweichend von den Festlegungen in den §§ 28e und 39n EEG 2027 festgelegt werden.

Nach **Nummer 2** können Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen näher geregelt werden. Nach Buchstabe a können das Ausschreibungsvolumen der Resilienzausschreibungen in Teilmengen für die Ausschreibungen für Windenergie an Land sowie Solaranlagen des ersten Segments aufgeteilt und abweichende Regelungen zu den Gebotsterminen getroffen werden. Resilienzausschreibungen sind ein bislang im EEG-Kontext neuartiges Instrument. Im Rahmen der Verordnungsermächtigung soll auf die Erfahrungen mit den Ausschreibungen in den jeweiligen Technologien reagiert werden können. Nach Buchstabe b können Mindest- und Höchstgrößen für Teillöse festgelegt werden, falls dies erforderlich sein sollte. Buchstabe c ermöglicht es im Interesse der Kosteneffizienz und entsprechend der Vorgaben in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024, Höchstwerte für die Zahlungsansprüche festzulegen. Nach Buchstabe d können Regelungen zur Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen getroffen werden. Nach Buchstabe e können schließlich Regelungen zum Zuschlagsverfahren erlassen werden.

Nummer 3 ermächtigt dazu, die Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen näher auszugestalten. Buchstabe a ermöglicht es, Mindestanforderungen an verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln der jeweiligen Bieter bei Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit ihren Geboten festzulegen. Mit dieser Festlegung soll in der Resilienzausschreibungsverordnung das entsprechende Präqualifikationskriterium von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 der Kommission vom 23. Mai 2025 zur Präzisierung der Vorqualifikations- und Zuschlagskriterien bei Auktionen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt werden. Mit der Ermächtigung in Buchstabe b soll das Präqualifikationskriterium zur Cyber- und Datensicherheit nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1735 und Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 in der Resilienzausschreibungsverordnung umgesetzt werden. Buchstabe c ermöglicht es, entsprechend Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen. Nach Buchstabe d können Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte gestellt werden, um insbesondere die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Projekte zu erhöhen. Eine gleiche Zielrichtung verfolgt Buchstabe e, wonach Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten gestellt werden können, die von allen Teilnehmenden an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten getroffen werden können. Neben der Sicherstellung der Inbetriebnahme ist auch die Sicherstellung des Betriebs der Anlage hier ein Aspekt. Buchstabe f ermächtigt dazu, Mindestanforderungen an die Anlagen zu stellen. Insbesondere sollen hierdurch Anforderungen an den notwendigen Beitrag zu Resilienz also zur Diversifizierung von Lieferketten wie auch den Beitrag zur Nachhaltigkeit entsprechend Artikel 26 Verordnung (EU) 2024/1735 und Artikel 7 bis 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 formuliert werden können, sofern sie als Präqualifikationskriterium ausgestaltet werden. Buchstabe g ermächtigt schließlich zu Festlegungen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis f nachweisen müssen.

Nummer 4 ermächtigt zu Regelungen zu besonderen Zuschlagsanforderungen, mit denen der Beitrag zur Resilienz sowie zur Nachhaltigkeit entsprechend Artikel 26 Verordnung (EU)

2024/1735 und Artikel 7 bis 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176 festgelegt werden kann, sofern die Kriterien als besondere Zuschlags- und nicht als Präqualifikationskriterien ausgestaltet werden (Buchstabe a). Buchstabe b ermöglicht Festlegungen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach Buchstabe a nachweisen können.

Nummer 5 ermächtigt zu Regelungen zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung sowie zu den Kriterien der Zuschlagserteilung. Sofern die Beiträge zu Resilienz und Nachhaltigkeit auch als Zuschlagskriterien ausgestaltet werden, ist nicht allein der Gebotspreis dafür entscheidend, ob ein Zuschlag in Resilienzausschreibungen erteilt wird, sondern es werden auch die Beiträge zu Resilienz und Nachhaltigkeit berücksichtigt. Da zu erwarten ist, dass die Gebote in unterschiedlichem Umfang einen Beitrag zu Resilienz und Nachhaltigkeit leisten, ermöglicht Nummer 5, dass Wertungskriterien entwickelt und im Rahmen der Ausschreibung und anschließenden Bezuschlagung angewandt werden.

Da die Anlagen, die einen Zuschlag erhalten, auch tatsächlich betrieben werden sollen, um eine wirksame Mengensteuerung zu gewährleisten, ermächtigt **Nummer 6** dazu, Anforderungen festzulegen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird. Dazu kann nach Buchstabe a eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festgelegt werden, bei deren Unterschreitung nach Buchstabe b eine Verringerung oder ein Wegfall der finanziellen Förderung vorgesehen werden kann. Nach Buchstabe c können eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und Voraussetzungen geregelt werden. Das kann insbesondere Pönalen umfassen, die fällig werden, wenn die Anlage nicht, zu spät oder nicht in einem bestimmten Mindestumfang betrieben wird. Nach Buchstabe d können Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen vorgesehen werden. Buchstabe e gibt die Möglichkeit, vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 EEG 2027 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern, z.B. bei zu später Inbetriebnahme abzusenken.

Nach **Nummer 7** können die Art, die Form und der Inhalt der Veröffentlichungen und der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber genauer festgelegt werden.

Nach **Nummer 8** können Auskunftsrechte der Bundesnetzagentur gegenüber Netzbetreibern und anderen Behörden im Zusammenhang mit Resilienzausschreibungen festgelegt werden. Dies umfasst etwa Auskünfte gegenüber denjenigen Behörden, die die erforderlichen Genehmigungen für die Anlagen erteilen.

Nach **Nummer 9** können nähere Festlegungen dazu getroffen werden, welche der Informationen nach den Nummern 1 bis 8 von wem an wen zu übermitteln sind, insbesondere im Verhältnis zwischen Bundesnetzagentur und Teilnehmenden an einer Ausschreibung.

Nach **Nummer 10** soll die Bundesnetzagentur schließlich ermächtigt werden können, Festlegungen zu den Ausschreibungen zu treffen. Dies gilt auch für die Regelungen nach den vorangehenden Nummern 2 bis 9. Ausdrücklich ausgenommen ist die Festlegung zu Ausschreibungsvolumen.

Zu Nummer 112

Bei der Änderung in **§ 90 Nummer 1 und Nummer 3 EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung und Aktualisierung der Verweise auf EU-Rechtsakte und eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 113

Bei der Änderung in **§ 91 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, wonach eine entsprechende Verordnungsermächtigung für den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die der Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen zugeordnet sind, künftig in § 53 Absatz 2 EEG 2027 geregelt ist (zuvor in § 53 Absatz 4 EEG 2023 geregelt). Dementsprechend wird der Verweis angepasst.

Zu Nummer 114**Zu § 92 EEG 2027:**

Bei den Änderungen in **§ 92 EEG 2027** handelt es sich primär um Folgeänderungen zur Abschaffung der Regionalnachweise und Abwicklung des Regionalnachweisregisters. Infolgedessen ist die Verordnungsermächtigung fortan lediglich auf Herkunftsnachweise beschränkt. Neben kleineren Folgeanpassungen in § 92 Nummer 1 bis Nummer 5 EEG 2027 werden zusätzlich § 92 Nummer 7 bis Nummer 11 EEG 2023 ersatzlos gestrichen, die ausschließlich der näheren Ausgestaltung von Regionalnachweisen dienten. Als weitere Folgeänderungen werden die mit dem EEG 2027 in § 79 Absatz 1 Nummer 4, Nummer 5 EEG 2027 gesetzlich neu aufgenommenen Begriffe Löschung und Verfall auch zum Gegenstand der Verordnungsermächtigung gemacht. Entsprechend werden § 92 Nummer 1, Nummer 3 EEG 2027 angepasst. Zur näheren Einordnung der Begriffe Löschung und Verfall wird auf die Begründung zu § 79 Absatz 1 EEG 2027 verwiesen. Im Übrigen wird mit der Änderung der Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 redaktionell umgesetzt.

Zu § 93 EEG 2027:

Die Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff in **§ 93 EEG 2023** wird gestrichen. Da die Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff nicht mehr umgesetzt werden, kann auch die Verordnungsermächtigung zu den Anforderungen an den Grünen Wasserstoff im EEG entfallen.

Stattdessen wird mit dem neu gefassten **§ 93 EEG 2027** dem Ermächtigungsadressaten die Möglichkeit eingeräumt, eine besondere Gebührenverordnung entsprechend den Vorgaben des § 22 Absatz 4 BGebG zu erlassen. Damit geht die Befugnis einher, für individuell zurechenbare öffentlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung, Entwertung und Löschung von Herkunftsnachweisen gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze und Auslagen zu bestimmen. Die Rechtsverordnung aufgrund des § 93 EEG 2027 bedarf nach § 96 Absatz 1 EEG 2027 der Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 94 EEG 2027:

Bei der Änderung in **§ 94 EEG 2027** handelt es sich zum einen um eine Klarstellung, dass unter dieser Verordnungsermächtigung sowohl Bestandsanlagen adressiert werden können, die der Einspeisevergütung in der für sie maßgeblichen Fassung zugeordnet sind, als auch an Neuanlagen, die der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme zugeordnet sind, sowie um eine redaktionelle Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025. Da die Einspeisevergütung jedoch für Bestandsanlagen in der für sie maßgeblichen Altfassung des EEG weiterhin in Anspruch genommen werden kann, bleibt die Bezugnahme auf die Einspeisevergütung in angepasster Form bestehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 115

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in **§ 95 Nummer 1a Buchstabe a EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung, da § 48 Absatz 2 und 2a EEG 2023, auf den § 95 Nummer 1a Buchstabe a EEG 2023 Bezug nimmt, künftig abgeschafft wird.

Dementsprechend muss auch die der Bundesregierung eingeräumte Verordnungsermächtigung bezüglich der Höhe der anzulegenden Werte für Solaranlage, die nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung in Betrieb genommen worden sind, in § 95 Nummer 1a Buchstabe a EEG 2027 entsprechend angepasst werden und umfasst innerhalb des Anwendungsbereichs des § 48 EEG 2027 künftig noch die Fälle von § 48 Absätze 1 bis 1b EEG 2027.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in **§ 95 Nummer 6 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 51 EEG 2027 (vergleich hierzu die Begründung zu § 51 EEG 2027).

Zu Nummer 1176

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **§ 96 Absatz 1 EEG 2027** ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 39n EEG 2027 sowie des § 88d EEG 2027 und dem Wegfall der Innovationsausschreibungen. Die Rechtsverordnung aufgrund des § 93 EEG 2027, die künftig eine Verordnungsermächtigung zu Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen regelt, bedarf nach § 96 Absatz 1 EEG 2027 der Zustimmung des Bundestages.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des **§ 96 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird im Gesetz eine Subdelegationsermächtigung zum neuen § 93 EEG 2027 geschaffen, mit der eine Subdelegation der Verordnungsermächtigung nach § 93 EEG 2027 auf eine Bundesoberbehörde ermöglicht wird.

Zu Nummer 118

Zu Buchstabe a

Mit den Änderungen in **§ 97 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2027** wird das Mandat des Kooperationsausschusses erweitert. Hier soll nun auch eine Koordinierung der Datenerfassung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 4 WindBG stattfinden. Bislang war dies bereits im Hinblick auf Daten zu Flächen für die Nutzung der Windenergie an Land und zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG vorgesehen. An die bestehende Praxis kann angeknüpft werden.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 97 Absatz 2 EEG 2027** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung in **§ 97 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird die Mindestanzahl der Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Ebene der Staatssekretärinnen und

Staatssekretäre, die pro Kalenderjahr stattfinden müssen, von zwei auf eine reduziert. Der Austausch zwischen den Ländern und beteiligten Bundesressorts zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen und Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land ist mittlerweile etabliert und wird von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Bund-Länder-Kooperationsausschusses, geleitet durch das Sekretariat des Kooperationsausschusses, unterstützt.

Für den Austausch im Kooperationsausschuss ist es ausreichend und effizient, die Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf eine zu reduzieren. Es findet jährlich im Oktober eine solche Sitzung statt, um den gemeinsamen Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zu beschließen. Sollten in einem Jahr weitere Sitzungen des Bund-Länder-Kooperationsausschusses auf Staatssekretärebene erforderlich sein, ist dies aufgrund der Formulierung als Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen weiterhin möglich.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung in **§ 97 Absatz 4 EEG 2027** handelt es sich zudem um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung in **§ 97 Absatz 5 EEG 2027** wird konkretisiert, welche Daten zu erfassen sind. Aus der in Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgesehenen Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete in den Mitgliedstaaten ergibt sich der Bedarf zusätzlicher Daten. Dies schafft die Datengrundlage für eine Berichterstattung zum Stand der Umsetzung dieser Richtlinienbestimmung gegenüber der Europäischen Kommission und die in Artikel 15c Absatz 3 ggf. vorgesehene Überprüfung im Rahmen der nationalen Energie- und Klimapläne.

Zu Nummer 119

Die Änderungen in **§ 98 Absatz 1 EEG 2027** ergänzen die Berichterstattung der Länder um den Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nummer 4 WindBG.

Durch Anpassungen in **§ 98 Absatz 3 EEG 2027** werden sowohl die Frist zur Berichterstattung als auch die inhaltliche Verankerung des Berichts auf den Übergang vom EEG 2023 zum EEG 2027 ausgerichtet.

Mit einer Änderung in **§ 98 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027** wird zunächst die jährliche Frist, zu der die Bundesregierung den Monitoringbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorzulegen hat, vom 31. Dezember auf den 30. April vorverlegt. Der Monitoringbericht bezieht sich zur Bewertung des Stands des Ausbaus der erneuerbaren Energien weiterhin auf das Vorjahr. Das Vorziehen der Frist ist möglich, da die erforderliche Datenbasis schon im ersten Quartal eines Jahres vorliegt. Das Vorziehen ist sinnvoll, da sich damit die Aktualität des Berichts mit Blick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich erhöht. Aufgrund des Vorziehens wird der Bericht des Kooperationsausschusses nach Absatz 2 innerhalb eines Kalenderjahrs später veröffentlicht als der Monitoringbericht nach Absatz 3. Insofern bezieht sich Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 auf den jeweils aktuell vorliegenden Bericht des Kooperationsausschusses nach Absatz 2. Dies ist der Bericht des Kooperationsausschusses, der im vorangegangenen Kalenderjahr veröffentlicht wurde.

Sowohl in § 98 Absatz 3 Satz 1 EEG 2027 als auch im neuem § 98 Absatz 3 Satz 3 EEG 2027 (dem bisherigen Satz 4) wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass das EEG 2027 Ausschreibungsmengen auch für Projekte festlegt, die zu einem substanziellen

Teil nach 2030 realisiert werden. Entsprechend wird zukünftig, wie bereits in § 4 EEG 2023 verankert, die Zielbestimmung des § 1 EEG 2027 in Gänze als Bezugsgröße und Bewertungsmaßstab für die Berichterstattung herangezogen.

Hingegen wird in **§ 98 Absatz 3 Satz 2 EEG 2027** die bisherige Bezugnahme auf den Strommengenpfad nach § 4a EEG 2023 gestrichen, da die in Bezug genommene Bestimmung des EEG 2023 aufgehoben wird. Insofern wird auf die Begründung zur Streichung des § 4a EEG 2023 verwiesen. Als notwendige Folgeänderung wird in § 98 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EEG 2027 ergänzt, dass die beobachtete Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien selbstverständlich weiterhin als eine Grundlage der Berichterstattung und Bewertung der Ausbaugeschwindigkeit zu betrachten ist. Dies gilt korrespondierend auch für die Ergänzung des tatsächlichen und prognostizierten Bruttostromverbrauchs in dem neuen § 98 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 EEG 2027.

Folgerichtig wird zudem auch der bisherige **§ 98 Absatz 3 Satz 6 EEG 2023** gestrichen, der ebenfalls auf dem zu starren Konzept eines einmal dem Gesetz zugrundegelegten, prognostizierten Bruttostromverbrauchs und eines daraus abgeleiteten Strommengenpfades des EEG 2023 beruhte. Dieses Vorgehen hat sich spätestens aufgrund der Ergebnisse des im dritten Quartal des Jahres 2025 veröffentlichten externen Energiewende-Monitorings im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als überholt erwiesen.

Letztlich wird aus demselben Grund auch der bisherige § 98 Absatz 3 Satz 3 EEG 2023 gestrichen, der aber zusätzlich auch in zeitlicher Hinsicht überholt ist. Denn dort waren Daten festgelegt, die einmalig bei der Berichterstattung nach Absatz 3 im Jahr 2023 als Richtwert für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Vorjahr zu berücksichtigen waren.

Durch die Änderung in **§ 98 Absatz 4 EEG 2027** umfasst zunächst die redaktionelle Bereinigung um das Datum des 1. Januar 2024, ab dem der Monitoringbericht der Bundesregierung die nachfolgend genannten Bewertungen umfasst, da es in der Vergangenheit liegt.

Zudem wird die jährliche Berichterstattung um eine Bewertung zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nach § 2 Nummer 4 WindBG ergänzt. Ergänzend sollen zukünftig auch Aussagen dazu getroffen werden, in welchem Umfang Ausweisungen von Beschleunigungsgebieten erfolgt sind. Dies ist eine konsistente Folgeanpassung zur entsprechenden Erweiterung der Berichtspflicht der Länder in § 98 Absatz 1 EEG 2027.

Die Bewertung im Monitoringbericht der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung des WindBG beruht naturgemäß jedenfalls in wesentlichen Teilen auf Angaben hierzu aus dem Bericht des Kooperationsausschusses des Vorjahres, was durch eine weitere Änderung klargestellt wird.

Der Bericht des Kooperationsausschusses des Vorjahres bezieht sich wiederum auf Auswertungen zum Stand der Umsetzung des WindBG zum Ende des Vorvorjahres, d. h. zum Zeitpunkt der Erstellung des Monitoringberichts (bis zum 30. April eines Jahres) liegen somit grundsätzlich Auswertungen zum Stand der Umsetzung des WindBG zum Ende des Vorvorjahres vor. Eine Ausnahme bildet **§ 98 Absatz 4 Nummer 1 EEG 2027**, der auf § 3 Absatz 3 WindBG verweist. Angaben über die bis zum 31. Mai 2024 erbrachten Nachweise nach § 3 Absatz 3 WindBG sollen bereits in den Monitoringbericht, den die Bundesregierung im Jahr 2025 erstellt, einfließen.

Schließlich wird durch die Änderungen in **§ 98 Absatz 4 Nummer 3 und Nummer 5 EEG 2027** klargestellt, dass es sich bei dem dort in Bezug genommenen § 3 Absatz 1 jeweils um § 3 Absatz 1 WindBG handelt.

Die Änderungen in **§ 98 Absatz 5 Satz 1 EEG 2027** dient dazu, sich bei der Berichterstattung auch durch die Bundesnetzagentur unterstützen lassen zu können. Die Unterstützung

durch das Umweltbundesamt und die Bundesnetzagentur wird zudem auf den Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2027 erweitert.

Die behördliche Unterstützung bei der Berichterstattung wird dahingehend ausgeweitet, dass nicht nur das Umweltbundesamt, sondern auch die Bundesnetzagentur unterstützend tätig sein muss, da die Bundesnetzagentur das Marktstammdatenregister führt und vor allem darin enthaltene Daten eine wichtige Grundlage für die Berichterstattung darstellen. Daher ist eine Regelung erforderlich, dass auch die Bundesnetzagentur bei der Berichterstattung, insbesondere bei der Auswertung der Daten aus dem Marktstammdatenregister unterstützt.

Die Berichterstattung in Absatz 5 Satz 1, bei der das Umweltbundesamt und die Bundesnetzagentur unterstützen, wird zudem um den Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2027 erweitert. Auch der Bericht des Kooperationsausschusses nach § 98 Absatz 2 EEG 2027 nutzt Daten, die nach § 97 Absatz 5 EEG 2027 beschafft werden. Die nach § 98 Absatz 1 EEG 2027 von den Ländern an das Sekretariat des Kooperationsausschusses übermittelten Daten sind eine wichtige Grundlage für den Bericht des Kooperationsausschusses. Vor diesem Hintergrund müssen beim Bericht des Kooperationsausschusses auch das Umweltbundesamt sowie die Bundesnetzagentur unterstützen.

Zu Nummer 120

Zu Buchstabe a

Bei Änderung in **§ 99 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung der Veräußerungsform der Einspeisevergütung und der Einführung der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme. Dementsprechend muss die Regelung in § 99 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027, die eine Berichtspflicht der Bundesregierung zur Notwendigkeit einer Marktwertdurchleitung in der Variante für ausgeführte Anlage enthält, sich ebenso auf die neue Bezeichnung als Netzbetreiberabnahme in der Variante für ausgeführte Anlagen beziehen. Auf die Begründungen zu § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und § 21 Absatz 1 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 99 Absatz 2 Satz 1 und 2 EEG 2027** handelt es sich zudem um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 121

Durch den Wegfall des bisherigen **§ 99a EEG 2023** wird die Pflicht der Bundesregierung aufgehoben, dem Bundestag jährlich den Fortschrittsbericht Windenergie an Land vorzulegen. Denn den im Bericht bislang darzustellenden Herausforderungen wurde durch zwischenzeitlich umgesetzte Maßnahmen bereits überwiegend begegnet.

Angesichts des erheblichen Aufwands für die Bundesregierung bei der Erstellung und Abstimmung des Berichts kann dieser daher entfallen. Mit dem EEG 2021 wurde die Erarbeitung eines jährlichen „Funknavigationsberichts“ vor dem Hintergrund der hohen Ablehnungsraten von Genehmigungen für Windenergieanlagen aufgrund von befürchteten Störungen von Funknavigationsanlagen für die zivile Luftfahrt vereinbart. Dieser Bericht wurde Ende 2022 erstmals vorgelegt. Mit dem EEG 2023 wurde diese Berichtspflicht um die Vereinbarkeit von Windenergie an Land mit Wetterraddaren, seismologischen Messstationen und militärischen Interessen erweitert. Mit einer Reihe bereits umgesetzter Maßnahmen konnte den Herausforderungen insbesondere bei Funknavigationsanlagen, Wetterraddaren und seismologischen Messstationen bereits in geeigneter Weise begegnet werden. Aktuell erreichen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kaum noch Berichte über

Hemmnisse in diesen Bereichen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien mit militärischen Belangen existiert ein eigenständiges Austauschformat zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Branche und den Ländern, in dem Herausforderungen und Lösungsansätze diskutiert werden. Die formale Berichtspflicht hat daher ihre Funktion quasi vollständig eingebüßt, sodass sie zukünftig entfallen kann.

Sollten erneute Genehmigungsprobleme bei diesen Themen dokumentiert werden, kann an die Umsetzung der im letzten Fortschrittsbericht und in der Wind-an-Land-Strategie beschriebenen Maßnahmen angeknüpft werden und die „AG Bundeswehr und Windenergie“ angesprochen werden

An die Regelungsstelle des § 99a EEG 2023 tritt ein neuer **§ 99a EEG 2027**. Er sieht eine Evaluierung der Bestimmungen des Investitionsrahmens aus Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag dahingehend vor, ob und in welchem Umfang diese Bestimmungen Marktpreissignale außerhalb des Spotmarktes abzuschwächen drohen und ob und welche Effekte sich hieraus für das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte einschließlich des europäischen Strombinnenmarkts ergeben. Bei substantiellen Wechselwirkungen, die dieses Funktionieren wesentlich beeinträchtigen, sollen zudem Handlungsempfehlungen entwickelt werden, um diesen Beeinträchtigungen zu begegnen. So kann etwa die Möglichkeit von Anpassungen an den Förderregelungen betrachtet werden, die nicht ihrerseits Fehlanreize für die relevanten Akteure (insbesondere Investoren, Anlagenbetreiber, Direktvermarkter und Banken) setzen, welche etwaigen Vorteile einer Anpassung überwiegen. Zu diesen Aspekten hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wissenschaftlichen Sachverstand einzubeziehen und spätestens bis zum 31. Juli 2029 einen Bericht vorzulegen.

Hintergrund dieser Evaluierungspflicht ist die europarechtliche Vorgabe in Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54) über den Elektrizitätsbinnenmarkt in der Fassung vom 13. Juni 2024. Hiernach sind direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge oder gleichwertiger Systeme mit denselben Auswirkungen so zu gestalten, dass jegliche verzerrende Wirkung der Förderregelung auf das Bieterverhalten auf den Day-Ahead-, Intraday-, Systemdienstleistungs- und Regelreservemärkten vermieden wird. Diese Maßgabe muss das deutsche Grundmodell einer Kombination von Marktprämien und Refinanzierungsbeiträgen in §§ 19 ff. EEG 2027 beachten.

Wie die Kommission in der Guidance zum Design zweiseitiger Differenzverträge vom 10. Dezember 2025 (C(2025) 8479 final) näher ausführt, ist aus ihrer Sicht insbesondere eine mögliche Überlagerung negativer Preissignale auf den Intraday-Märkten kritisch zu sehen. Zugleich erkennt die Kommission jedoch an, dass die Konzeptionierung eines Förderdesigns, das diesen Faktor einbezieht, komplex sein und ungewollte Effekte erzielen kann.

Nach vorläufiger Einschätzung steht noch nicht fest, inwiefern und in welchem Umfang das aktuelle deutsche Förderdesign Marktpreissignale aus nachgelagerten Märkten wie den Intraday-Märkten abzuschwächen droht. Europaweit besteht derzeit noch keine ausreichende Erfahrung mit einem solchen oder ähnlichen Systemen. Bereits das bestehende EEG optimiert die Marktintegration der Erneuerbare-Energien-Anlagen im Übrigen in weiten Teilen, indem sich das Design beispielsweise inzwischen an viertelstündlichen (und damit bereits sehr kurzfristigen) Preissignalen des Spotmarktes (= Day-Ahead Markt) orientiert und sich der Förderumfang je Viertelstunde anhand eines Vergleiches von anlagenindividuellen anzulegenden Werten und von der konkreten Anlage losgelösten Marktwerten ausrichtet. Noch nicht hinreichend erforscht ist, welche Relevanz in einem solchen an kurzfristigen Preissignalen orientierten System Preissignale aus den verschiedenen deutschen Intraday-Märkten überhaupt für das Markterhalten der Akteure haben. Somit steht ebenso wenig fest, inwiefern das Förderdesign Anreize setzen kann, das Gebotsverhalten und in der Folge auch das Marktergebnis auf anderen Märkten als dem Spotmarkt, insbesondere

aus den verschiedenen Intraday-Märkten, zu ändern im Vergleich mit einer Situation ohne diese Förderregelungen. Aufgrund des im Vergleich zum Day-Ahead-Markt vergleichsweise sehr geringen Handelsvolumens der Intraday-Märkte und der jedenfalls aktuell noch geringen Bedeutung dieser Märkte für die Vermarktung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen, ist eine jedenfalls derzeit noch geringe Interaktion mit den Regelungen des EEG zu vermuten. Außerdem müsste für die Existenz gewichtiger Fehlanreize technisch und wirtschaftlich gegeben sein, dass Anlagen und Anlagenbetreiber tatsächlich sehr kurzfristig und flexibel nach Abschluss des Handels auf dem Spotmarkt die Produktionsentscheidung noch verändern können, was eine zusätzliche Barriere für das Vorliegen von Fehlanreizen selbst bei steigender Relevanz von Intraday-Märkten darstellt. Dementsprechend unwahrscheinlich ist es, dass das deutsche Förderdesign schon jetzt in einem Maße Fehlanreize für Anlagendesign und Anlageneinsatz setzt, welches das gesamtwirtschaftlich effiziente Funktionieren der Strommärkte und insbesondere des Strombinnenmarktes untergräbt. Da zu erwarten ist, dass die Bedeutung nachgelagerter, kurzfristiger Märkte in Zukunft deutlich zunehmen könnte, erscheint es aus fachlichen Gründen aber geboten, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und etwaige unerwünschte Wechselwirkungen rechtzeitig zu adressieren.

Im Rahmen dieser Befassung sind Risiken mit zu beachten, die nach vorläufiger Einschätzung mit einer stärkeren Orientierung der Förderung an solchen Preissignalen einhergehen können, wie etwa:

- Manipulationspotenziale insbesondere für größere Markttakteure mit mehreren Anlagen, die den gegenüber dem Spotmarkt deutlich illiquideren Intraday-Märkte bewusst förderungsoptimierend (und damit nicht marktoptimal) beeinflussen könnten,
- Etwaige Schwächung oder gar Ablösung des Spotmarktpreises als verlässliche und etablierte Referenzgröße, wenn Intraday-Märkte durch das Design des Investitionsrahmens in ihrer Bedeutung massiv aufgewertet würden, was zu einem „Austrocknen“ des Day-Ahead-Marktes als Leitmarkt führen könnte,
- Unsicherheiten bei der Festlegung eines geeigneten Intraday-Markt-Index, da unterschiedliche Intraday-Märkte auch mit unterschiedlichen Preisbildungslogiken existieren,
- Investitionshemmnisse aufgrund von Unsicherheiten der Markttakteure bei der Prognose, wie sich Intraday-Märkte in Zukunft und über den Förderzeitraum entwickeln werden.

Angesichts dieser offenen Sachlage scheint eine umfassendere Evaluierung dringend geboten, um auf breiterer Erkenntnisbasis zeitnah über ggfs. erforderliche oder jedenfalls sinnvolle Anpassungen des Förderdesigns zur Optimierung der Anreize zur Marktdienlichkeit von Anlagen und der Gesamtkosteneffizienz verständlich entscheiden zu können. Der neue § 99a EEG 2027 ist zugleich ein wichtiges Signal an die Stakeholder, sich rechtzeitig mit den auf diesen Märkten existierenden Einflüssen zu beschäftigen und sich auf denkbare Regelungen in diesem Bereich einzustellen.

Durch den Wegfall des **§ 99b EEG 2023** wird die jährliche Berichtspflicht der Bundesnetzagentur über Erfahrungen mit den Bestimmungen des EEG zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung zum Zwecke der Entbürokratisierung gestrichen. Damit entfällt der jährliche Bericht der Bundesnetzagentur über die Erfahrungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht laufend Meldungen für Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG auf ihren Internetseiten.

Zum 1. September 2025 lagen der Bundesnetzagentur demnach insgesamt 26 Meldungen für Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften vor, neun für Windenergieanlagen an Land gemäß § 22b Absatz 1 EEG und 17 für Solaranlagen gemäß § 22b Absatz 2 EEG.

Zu Nummer 122

Zu § 100 EEG 2027:

Die Übergangsbestimmungen werden in **§ 100 EEG 2027** neu gefasst. Wie bereits in den Vorgängerfassungen des EEG, wird dabei in § 100 Absatz 1 EEG 2027 grundsätzlich geregelt, dass für Strom aus bestehenden Anlagen bestehendes Recht weiterhin gelten wird. Von diesem Grundsatz werden in den folgenden Absätzen des § 100 EEG 2027 Ausnahmen geregelt.

In **§ 100 Absatz 1 EEG 2027** ist der Grundsatz geregelt, dass für Strom aus Bestandsanlagen bestehendes Recht anwendbar ist. Dies gilt insbesondere auch für die Übergangsbestimmungen in § 100 EEG 2023. Diese sind weiterhin für Bestandsanlagen anwendbar.

Nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2027 gelten als Bestandsanlagen solche Anlagen, die vor dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurden. Diese Regelung bezieht sich auf Anlagen, deren Förderung nicht von einem Zuschlag in den Ausschreibungen abhängt. Darunter fallen also insbesondere Anlagen, die vor dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurden und nach dem neuen Recht des EEG 2027 keine Förderung mehr erhalten würden.

Nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEG 2027 gelten als Bestandsanlagen solche Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahrens eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2027 ermittelt worden ist. Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung an, sondern auf den Zeitpunkt des Gebotstermins. Für die Bieter ist damit grundsätzlich das Recht anzuwenden, dass zum Zeitpunkt des Gebotstermins galt. Dies ist sachgerecht, weil die Bieter ihre Angebote auf der Grundlage dieser Rechtslage erstellen und insbesondere die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Anlagen durchführen.

Nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2027 gelten als Bestandsanlagen Pilotwindenergieanlage an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder als Pilotwindenergieanlage auf See nach § 3 Nummer 6 WindSeeG durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden sind.

Außerdem ist in § 100 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 EEG 2027 geregelt, für welche Strommengen die Regelungen der Vorgängerfassungen des EEG gelten.

§ 100 Absatz 2 EEG 2027 enthält Übergangsbestimmungen zu § 6 EEG 2027. Mit den Änderungen in § 6 EEG 2027 können die Anlagenbetreiber an die Gemeinden künftig eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich erzeugten Strommengen zahlen, statt bisher nur 0,2 Cent pro Kilowattstunde für tatsächlich eingespeiste sowie bestimmte sog. fiktive Strommengen. Damit ist die finanzielle Beteiligung künftig auch für eigenverbrauchte Strommengen zulässig. Dies soll auch auf Bestandsanlagen erweitert werden. Daher ist in § 100 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 zunächst geregelt, dass § 6 EEG 2027 für alle Bestandsanlagen gilt. Insofern findet die bisherige Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 2 EEG 2023 auch für Bestandsanlagen, die vor dem EEG 2023 in Betrieb genommen wurden oder einen Zuschlag erhalten haben, keine Anwendung mehr. Insofern gilt § 6 EEG 2027 auch für Anlagen, die z.B. unter dem EEG 2017, 2021 und 2023 in Betrieb genommen wurden, einen Zuschlag erhalten haben oder als Pilotwindenergieanlagen festgestellt wurden. § 6 EEG 2027 gilt aber auch für alle übrigen Bestandsanlagen.

§ 100 Absatz 2 Satz 1 EEG 2027 enthält einige Maßgaben zur Anwendbarkeit auf Altanlagen. So ist in § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 geregelt, dass § 6 EEG 2027 für Windenergieanlagen an Land die unter dem EEG 2021 in Betrieb genommen wurden, einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben oder als Pilotwindenergieanlage festgestellt wurden, auch dann anwendbar ist, wenn sie nur über eine installierte Leistung von weniger als 1000 Kilowatt, aber mehr als 750 Kilowatt verfügen. Diese Regelung ist erforderlich, weil die finanzielle Beteiligung für die genannten Anlagen unter dem EEG 2021 bereits ab einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt zulässig war. Dies soll weiterhin möglich sein. Die Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2027 entspricht insofern der bisherigen Übergangsbestimmung in § 100 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023.

In § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027 ist zudem geregelt, dass Windenergieanlagen an Land weiterhin eine finanzielle Beteiligung für fiktive Strommengen nach Nummer 7.2 der Anlage 2 gewähren können, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben, die dies vorsah, und diese Vereinbarung seither nicht angepasst wurde. Diese Regelung ist erforderlich, weil vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche finanzielle Beteiligung zulässig war. Die bestehenden Vereinbarungen hierzu sollen Bestandsschutz genießen. Wird die Vereinbarung jedoch angepasst, dann darf für die fiktiven Strommengen zukünftig keine finanzielle Beteiligung mehr erfolgen. Für „tatsächlich eingespeiste“ Strommengen ist eine Übergangsbestimmung offensichtlich nicht notwendig, da diese immer eine Teilmenge der „tatsächlich erzeugten“ Strommenge sind und somit eine diesbezügliche finanzielle Beteiligung unverändert zulässig.

§ 100 Absatz 2 Satz 2 EEG 2027 übernimmt die bisherige Regelung in § 100 Absatz 2 Satz 3 EEG 2023. Damit wird klargestellt, dass vor dem 16. Mai 2024 geschlossene Vereinbarungen nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden § 6 Absatz 4 Satz 1 EEG 2023 zu bewerten sind. Mit dem am 16. Mai 2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung wurde die Regelung geändert, zu welchem Zeitpunkt die Vereinbarung nach § 6 Absatz 4 EEG geschlossen werden kann. Damit vor dem 16. Mai 2024 geschlossene Vereinbarungen weiterhin als rechtmäßig geschlossen gelten können, werden diese weiterhin anhand von § 6 Absatz 4 Satz 1 EEG 2023 in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung bewertet.

Nach **§ 100 Absatz 3 EEG 2027** gelten die neuen Vorgaben für Verträge über die Direktvermarktung nach § 10b Absatz 7 EEG 2027 auch für Bestandsanlagen in der Direktvermarktung, sobald entsprechende vertragliche Vereinbarungen angepasst oder neu geschlossen werden.

Haben der Betreiber einer Bestandsanlage und der Direktvermarktungsunternehmer bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vertrag über die Direktvermarktung geschlossen, sind die Vorgaben in § 10b Absatz 7 EEG 2027 ebenfalls anzuwenden, falls dieser Vertrag nach Inkrafttreten des § 10b Absatz 7 EEG 2027 angepasst wird (Nummer 1). Schließt der Betreiber einer Bestandsanlage mit einem Direktvermarktungsunternehmer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen neuen Vertrag, sind die Vorgaben in § 10b Absatz 7 EEG 2027 ebenfalls anzuwenden (Nummer 2).

Durch den neuen **§ 100 Absatz 4 EEG 2027** wird geregelt, dass die Möglichkeit einer Zuordnung geringfügiger Verbräuche nach § 10c EEG 2027 für alle Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme gilt.

Die Möglichkeit einer Zuordnung geringfügiger Verbräuche nach § 10c EEG 2023 wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket, BGBl. 2024 I Nr. 151) eingeführt, galt jedoch nur für nach dem In-

krafttreten des Solarpakets neu in Betrieb genommene Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt.

Durch § 100 Absatz 4 EEG 2027 gilt die Möglichkeit einer Zuordnung geringfügiger Verbräuche nach § 10c EEG 2027, die dem § 10c EEG 2023 entspricht, künftig auch für vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommene Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, sofern Strombezüge aus dem Netz, die in den Solaranlagen oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht werden, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden.

§ 100 Absatz 5 EEG 2027 schreibt die bisherige Bestimmung in § 100 Absatz 7 EEG 2023 für ausgeförderte Anlagen fort, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten und die eine Marktwertdurchleitung in Anspruch nehmen. Das EEG 2027 sieht keine materielle Änderung der Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlage vor. Die Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen betrifft qua Definition ausschließlich Bestandsanlagen (vgl. § 3 Nummer 3a EEG). Zur Rechtsklarheit wird bestimmt, dass die im EEG 2027 materiell unverändert enthaltenen Bestimmungen zur Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen zukünftig als Rechtsgrundlage des entsprechenden Anspruchs heranzuziehen sind. Gegenüber der vorherigen Regelung in § 100 Absatz 7 EEG 2023 werden in § 100 Absatz 5 EEG 2027 hierzu lediglich die Bezugnahmen auf die auf ausgeförderte Anlagen anzuwendenden Regelungen angepasst, da deren Regelungsort sich als Folgeänderung zur Einführung der Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme und zum Wegfall der Ausfallvergütung verändert hat (§ 21c Absatz 1 Satz 3 und 4 und § 53 Absatz 2 EEG 2027, die zuvor in § 21c Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 53 Absatz 4 EEG 2023 geregelt waren).

§ 100 Absatz 6 EEG 2027 schreibt die bisherige Bestimmung in § 100 Absatz 34 Satz 2 EEG 2023 für Bestandsanlagen fort und konkretisiert die Rechtsfolgen bei Beendigung der Geltendmachung der Abgrenzungs- oder Pauschaloption.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen (Stromspitzengesetz, BGBl. 2025 I Nr. 51) eingeführten Änderungen der Speicherregelungen gelten nach § 100 Absatz 34 Satz 2 EEG 2023 auch für Bestandsanlagen, sobald die entsprechende Festlegung wirksam erlassen wurde. § 100 Absatz 6 Satz 1 EEG 2027 schreibt diese Regelungen fort. Gegenüber der vorherigen Regelung in § 100 Absatz 34 Satz 2 EEG 2023 werden in § 100 Absatz 6 Satz 1 EEG 2027 lediglich die Bezugnahmen der anzuwendenden Normen angepasst, da deren Regelungsort sich zum Zweck der besseren Rechtsanwendung verändert hat (§ 19 Absatz 3 Satz 5 EEG 2027, der zuvor in § 100 Absatz 34 Satz 1 EEG 2023 geregelt war).

§ 100 Absatz 6 Satz 2 EEG 2027 entspricht Anlage 1 Nummer 2 Satz 3 EEG 2023. Bei Strom aus Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2023 erteilt worden ist, wird die Höhe der Marktprämie grundsätzlich noch anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes (Anlage 1 Nummer 2 Satz 1 EEG 2023) berechnet. Sobald solche Bestandsanlagen jedoch die Abgrenzungs- oder Pauschaloption geltend machen, wird die Höhe der Marktprämie abweichend hiervon auch für sie anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes berechnet (Anlage 1 Nummer 2 Satz 3 EEG 2023). § 100 Absatz 6 Satz 2 EEG 2027 schreibt diese Regelungen fort.

§ 100 Absatz 6 Satz 3 EEG 2027 präzisiert die Rechtsfolge in Fällen, in denen eine vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommene oder bezuschlagte Bestandsanlage die Geltendmachung der Abgrenzungs- oder Pauschaloption beendet. Im Fall der Beendigung der Abgrenzungs- und Pauschaloption wird in § 100 Absatz 6 Satz 2 EEG 2027 künftig bestimmt, dass die mit der Geltendmachung der Abgrenzungs- und Pauschaloption (ab dem Kalendermonat dieser Zuordnung zur Abgrenzungs- oder Pauschaloption) einhergehende Umstellung auf den Jahresmarktwert bis zum Abschluss des Kalenderjahres gilt, das auf das

Kalenderjahr folgt, in dem die Zuordnung der Bestandsanlage zur Abgrenzungs- oder Pauschal-Option unterjährig zum Ende eines Kalendermonats oder zum Jahresende wieder beendet wurde.

Wechselt der Betreiber der Bestandsanlage zum Beispiel zum 1. September 2027 aus der Pauschal- oder Abgrenzungsoption zurück in eine Direktvermarktung ohne Pauschal- oder Abgrenzungsoption (in den Schranken der Ausschließlichkeitsoption nach § 19 Absatz 3a EEG 2027), dann erfolgt die Abrechnung bis Ende 2028 anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes nach Satz 3 und frühestens ab dem 1. Januar 2029 wieder anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Satz 1.

Die rechtsändernde Präzisierung zur Dauer der Umstellung auf den Jahresmarktwert verhindert zum einen eine unerwünschte Optimierung durch unterjähriges Hin- und Herwechseln zwischen der Jahres- und der Monatsmarktwert-Berechnung. Sie trägt zum anderen zur Rechtssicherheit bei, indem sie den (Mindest-)Zeitraum der Umstellung auf den Jahresmarktwert, der mit einem Wechsel einer Bestandsanlage in die Abgrenzungs- oder Pauschaloption verbunden ist und der bislang nur durch Auslegung ermittelt werden konnte, ausdrücklich ausgestaltet. § 100 Absatz 6 Satz 3 EEG 2027 ist für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogene (Rück-)Wechsel aus der Pauschal- oder Abgrenzungsoption in eine Direktvermarktung mit Marktprämie ohne Pauschal- oder Abgrenzungsoption anzuwenden.

§ 100 Absatz 6 EEG 2027 steht hinsichtlich der Regelungen zur Pauschaloption gemäß § 104 EEG 2027 unter Beihilfevorbehalt.

Nach **§ 100 Absatz 7 EEG 2027** gilt § 26 Absatz 3 EEG 2027 auch für Bestandsanlagen hinsichtlich künftiger Abschläge oder Endabrechnungen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen (Stromspitzengesetz, BGBl. 2025 I Nr. 51) können Betreiber von Neuanlagen und die von ihnen dazu berechtigten Personen, z. B. Direktvermarktungsnehmer, verlangen, dass die Endabrechnung in digitaler und massengeschäftstauglicher Form ausgestellt werden. Außerdem müssen die Endabrechnungen die Nummer der EEG-Anlage nach § 8 Absatz 2 MaStRV enthalten. Durch die Änderung des § 26 Absatz 3 EEG 2027 werden diese Regelungen künftig auch auf die Abrechnung von seitens der Netzbetreiber zu leistenden Abschlägen erstreckt (auf die Begründung zu § 26 Absatz 3 EEG 2027 wird verwiesen).

§ 26 Absatz 3 EEG 2027 gilt gemäß § 100 Absatz 7 EEG 2027 künftig auch für Bestandsanlagen für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Abschläge und gestellten Endabrechnungen.

Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistete Abschläge und getätigte Endabrechnungen gilt gemäß § 100 Absatz 1 EEG 2027 weiterhin die für die Bestandsanlage maßgebliche Rechtslage.

§ 100 Absatz 8 EEG 2027 regelt die Anwendbarkeit der von 30 auf 36 Monate verlängerten Frist für einen verzögerten Vergütungsbeginn in § 36i EEG 2027. Diese Regelung gilt auch für jene Zuschläge, die in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2027 erteilt wurden, soweit die Frist des § 36i der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 1. Januar 2027 noch nicht abgelaufen ist. Ist diese Frist noch nicht abgelaufen, beginnt der Vergütungszeitraum nach dem mit diesem Gesetz geänderten § 36i EEG 2027 daher spätestens 36 Monate nach Zuschlagserteilung. Diese Verlängerung der Frist aus § 36i EEG 2023 von 30 auf 36 Monate soll demnach auch für Anlagen gelten, die in einem Zuschlagsverfahren mit einem Gebotstermin vor dem 1. Januar 2027 einen Zuschlag erhalten haben.

§ 100 Absatz 9 EEG 2027 enthält Regelungen für PV-Dachanlagen, die bestehende PV-Dachanlagen ersetzen.

Nach § 100 Absatz 9 Nummer 1 EEG 2027 sind auf das Repowering von Solaranlagen die Bestimmungen des EEG 2023 anzuwenden, wenn die Ersetzung der Anlagen vor dem 1. Januar 2027 erfolgt ist. Dies entspricht bereits dem Grundsatz von § 100 Absatz 1 EEG 2027, wonach für bestehende Anlagen grundsätzlich Bestandsrecht gilt. Gleichwohl wird in § 100 Absatz 9 Nummer 1 EEG 2027 diese Regelung noch einmal klargestellt. Hintergrund hierfür ist, dass für die entsprechende Bestimmung zum Repowering im EEG 2023 noch keine beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission vorliegt. Denn mit dem Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket, BGBl. 2024 I Nr. 151) wurden die Bestimmungen für PV-Dachanlagen im Fall einer Erhöhung der Leistung im Rahmen des Repowerings dahingehend angepasst, dass für den über die Leistung der ersetzten Anlage hinausgehenden Anteil des eingespeisten Stroms ein vollumfänglicher, neuer Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2023 entsteht (§ 38h Satz 2 Nummer 2 und § 48 Absatz 4 Satz 2 EEG 2023). Diese Änderung unterliegt weiterhin einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 102 EEG 2023. Durch die Übernahme in das EEG 2027 kann auch für diese Bestandsfälle eine einheitliche beihilferechtliche Genehmigung ergehen, ohne dass die EU-Kommission formal Teile des EEG 2023 nachträglich genehmigen müsste.

Erfolgt die Ersetzung bei bestehenden Solaranlagen hingegen nach dem 31. Dezember 2026, sind § 38b, § 38h und § 48 Absatz 2 EEG 2027 anzuwenden (§ 100 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 EEG 2027). Die neuen Bestimmungen des EEG 2027 sind also auch auf bestehende Anlagen anzuwenden, wenn diese nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes repowert werden. Auf die Begründung zu § 38b, § 38h und § 48 Absatz 2 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu § 101 EEG 2027:

Mit **§ 101 EEG 2027** wird der Zeitplan für die Abschaffung von Regionalnachweisen und die Abwicklung des Regionalnachweisregisters gesetzlich konkretisiert. Eine Regelung ist erforderlich, um das Vertrauen der betroffenen Anlagenbetreiber, Dienstleister (etwa Direktvermarkter) und Dritter in das bestehende Regionalnachweissystem mit Regionalnachweisen als Wirtschaftsgut zu berücksichtigen. Verlängerte Auslaufristen schaffen hier Abhilfe.

Dazu ist in **Satz 1** vorgesehen, den Handel mit Regionalnachweisen bis zum 31. Juli 2027 zu verlängern. Dies betrifft die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen. Bedingung eines verlängerten Handels mit dem Wirtschaftsgut Regionalnachweisen ist jedoch, dass der Strom vor dem Ablauf des Stromlieferjahres 2026 erzeugt und in das Netz eingespeist wurde. Mit einer Übergangsbestimmung soll auf der einen Seite dem Bestandsinteresse der betroffenen Akteure hinreichend entsprochen werden. Auf der anderen Seite wird jedoch zugleich berücksichtigt, dass Regionalnachweise nur in sehr geringem Umfang genutzt werden und der Markt entsprechend klein ist (siehe dazu die Begründung zu § 79a EEG 2027).

Der Betrieb des Regionalnachweisregisters durch das Umweltbundesamt wird nach **Satz 2** bis zum 31. Dezember 2027 aufrechterhalten, wobei das Gesetz in den **Sätzen 3 und 4** sowohl einen früheren als auch einen späteren Zeitpunkt für die Abschaltung zulässt. Die Bestimmung eines abweichenden Abschaltungszeitpunkts liegt in dem Ermessen des Umweltbundesamtes. Das Umweltbundesamt hat den Zeitpunkt der Abschaltung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Dies gilt auch dann, wenn das Umweltbundesamt keinen abweichenden Zeitpunkt bestimmt hat. Das Umweltbundesamt hat den Zeitpunkt der Abschaltung spätestens bis zum 31. Dezember 2027 im Bundesanzeiger bekanntmachen. Das Gesetz sieht hier eine flexible Lösung vor, um im Ergebnis den Sachaufwand zum Betrieb der Software zum Regionalnachweisregister so gering wie möglich zu halten.

Mit der Übergangsbestimmung in **Satz 5** wird berücksichtigt, dass die Bezugsnorm der Verweisung erst in dem Folgejahr eines Kalenderjahres rechtliche Wirkungen entfaltet. Dies betrifft die Bestimmungen zu den Zahlungsansprüchen nach § 19 Absatz 1 EEG 2027 in § 23 Absatz 3 Nummer 6 EEG 2023 und § 53b EEG 2023 einerseits sowie die Endabrechnungen in § 71 Absatz 1 EEG 2027 andererseits.

Zu § 102 EEG 2027:

Die Regelung in **§ 102 EEG 2027** entspricht der Regelung in § 100 Absatz 47 EEG 2023, die ursprünglich mit dem im Februar 2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen in das EEG aufgenommen wurde, und enthält außerdem weitere Klarstellungen. Durch die explizite Übernahme ins EEG 2027 wird klargestellt, dass Anlagenbetreiber von Bestandsanlagen weiterhin die Möglichkeit haben, freiwillig in die neue Regelungssystematik zum Wegfall der Zahlungsansprüche in Zeiten negativer Preise wechseln zu können. Denn um Ineffizienzen in der Förderung und das Entstehen negativer Preise zu reduzieren, sollten im Rahmen des gebotenen Vertrauensschutzes auch Wege für Bestandsanlagen geöffnet werden, hierzu einen Beitrag zu leisten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass vom Bonus auch solche Bestandsanlagen Gebrauch machen können, deren anzulegender Wert sich nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Zeiträumen, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, erst nach Ablauf aufeinanderfolgender Stunden verringert. Schließlich wird mit § 102 Absatz 1 Satz 3 EEG 2027 klargestellt, dass die Erklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber, wonach die §§ 51 und 51a EEG 2027 anzuwenden sind, unwiderruflich ist. Durch die Unwiderruflichkeit sollen Mitnahmeeffekt durch Bestandsanlagen verhindert werden, die vom Bonus profitieren wollen und anschließend wieder in das ursprüngliche Regelungsregime wechseln. Die Übernahme der inhaltsgleichen Regelung aus dem EEG 2023 dient der Schaffung von Transparenz über die Rechtslage für die Rechtsanwender. Die Regelung wird zudem auch deshalb in das EEG 2027 übernommen, weil für die Vorgängerregelung in § 100 Absatz 47 EEG 2023 noch keine beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission vorliegt. Durch die Übernahme in das EEG 2027 kann eine einheitliche beihilferechtliche Genehmigung ergehen, ohne dass die EU-Kommission Teile des EEG 2023 nachträglich genehmigen müsste.

Zu § 103 EEG 2027:

Die Regelung in **§ 103 EEG 2027** enthält eine Übergangsbestimmung für Windenergieausschreibungen im Jahr 2027. Sollte der Gebotstermin für Windenergieanlagen an Land am 1. Februar 2027 z.B. aus rechtlichen oder tatsächlichen nicht durchgeführt werden können, wird das Ausschreibungsvolumen für das Jahr 2027 auf die übrigen Gebotstermine im Jahr 2027 verteilt, also auf die Termine zum 1. Mai und zum 1. November 2027. Die Regelung soll sicherstellen, dass im Jahr 2027 das gesamte für dieses Jahr vorgesehene Ausschreibungsvolumen ausgeschrieben werden kann. Da das EEG 2027 erst zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll, die Ausschreibungen jedoch mindestens fünf Wochen vor dem Gebotstermin bekannt gemacht werden müssen, besteht das Risiko, dass das Gesetz nicht rechtzeitig in Kraft treten kann, um der Bundesnetzagentur eine ausreichende Rechtsgrundlage zu bieten, den Gebotstermin am 1. Februar 2027 rechtzeitig bekannt zu machen. Ein zusätzliches Risiko besteht darin, dass für die Anwendbarkeit aller förderrelevanten Bestimmungen zudem rechtzeitig eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission vorliegen muss. Insofern könnte die Durchführung des Gebotstermins auch problematisch sein, wenn die beihilferechtliche Genehmigung für das EEG 2027 erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird.

Zu § 104 EEG 2027:

§ 104 EEG 2027 enthält den Beihilfeyorbehalt.

Nach **§ 104 Absatz 1 EEG 2027** werden sämtliche Bestimmungen des EEG 2027, deren Regelungsgehalt unmittelbaren Einfluss auf die Gewährung von Zahlungen nach dem EEG an Anlagenbetreiber haben und die damit beihilferechtlich relevant sind, unter einen gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Dies ist aufgrund des in Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union normierten Durchführungsverbots zwingend europarechtlich geboten. Der Genehmigungsvorbehalt betrifft sämtliche Regelungen des Teils 3 EEG 2027, den § 85a, § 100 Absatz 6 und 9 EEG 2027, den § 103 Absatz 1 EEG 2027 und die Anlagen 1 bis 5. Diese Regelungen dürfen erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission angewendet werden und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung. Der Genehmigungsvorbehalt ist weit gestaltet, weil die Beihilfegenehmigung für das EEG 2023 bis zum 31. Dezember 2026 befristet ist. Es sind also auch solche beihilferelevanten Bestimmungen unter Beihilfevorbehalt zu stellen, die durch das EEG 2027 nicht angepasst werden.

In **§ 104 Absatz 2 EEG 2027** ist geregelt, dass die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird. Dies dient der Transparenz und Rechtsklarheit, auch weil die Veröffentlichung auf europäischer Ebene durch die Europäische Kommission im hierfür vorgesehenen Verzeichnis der wettbewerbsrechtlichen Fälle in der Regel einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Es ist so für die Rechtsanwender einfacher und zeitnah nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang die Genehmigung durch die EU-Kommission erfolgt ist. Zeitlich relevant ist unabhängig von der Veröffentlichung im Bundesanzeiger weiterhin der Eingang der Genehmigung bei der Bundesregierung, der ebenfalls im Rahmen der Bekanntmachung im Bundesanzeiger klargestellt wird.

Zu Nummer 123

Anlage 1 zum EEG 2027 wird neu gefasst. Die Neufassung ist aufgrund der Einführung der **Zahlungspflicht** in § 21d EEG 2027 erforderlich. Künftig wird in der Anlage geregelt, wie die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 und der Refinanzierungsbeitrag nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 berechnet wird. Die Berechnung der Marktprämie wurde dabei nicht geändert.

In **Nummer 1 der Anlage 1 zum EEG 2027** sind die Begriffsbestimmungen enthalten, die zur Berechnung der Marktprämie und des Refinanzierungsbeitrags erforderlich sind. Die Definitionen des anzulegenden Wertes (AW), des Jahresmarktwertes (JW), des Monatsmarktwertes (MW) und die Marktprämie (MP) sind gegenüber den Regelungen in Nummer 1 der Anlage 1 zum EEG 2023 unverändert.

Bei der Bestimmung des anzulegenden Wertes (AW) ist unter anderem zu beachten, dass bei der Bestimmung der Höhe des anzulegenden Wertes zunächst die Bestimmungen des § 23 Absatz 3 EEG 2027 Anwendung finden. Dies wird deutlich durch die Begriffsbestimmung des anzulegenden Wertes in Nummer 1 der Anlage 1 zum EEG 2027. Dort ist geregelt, dass die §§ 19 bis 54 EEG 2027 bei der Bestimmung des anzulegenden Wertes zu berücksichtigen sind. Von diesem Verweis ist auch § 23 Absatz 3 EEG 2027 erfasst. In § 23 Absatz 3 EEG 2027 ist geregelt, in welcher Reihenfolge der für die jeweilige Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltende anzulegende Wert anzupassen ist. In dieser Regelung sind künftig alle Bestimmungen gelistet, die den anzulegenden Wert der Anlagen erhöhen oder reduzieren. Hierfür wird auch auf die Begründung zu § 23 EEG 2027 verwiesen. Die Regelungen in § 23 Absatz 4 EEG 2027 sind hingegen erst anzuwenden, wenn die Höhe des Anspruchs auf Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2027 oder der Zahlungspflicht nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 errechnet wurden.

Neu eingefügt sind die Definitionen des Refinanzierungsbeitrag (RB) und des angepassten Refinanzierungsbeitrags (RB_{angepasst}). Diese Definitionen sind erforderlich, um den Refinanzierungsbeitrag berechnen zu können.

Die Berechnung des Monatsmarktwertes wird hingegen in der Anlage 1 zum EEG 2027 nicht mehr geregelt. Die Berechnung der Marktprämie wird für Neuanlagen wie zuletzt schon nach dem EEG 2023 nur noch anhand des Jahresmarktwertes erfolgen. Es war daher nicht erforderlich, die Berechnung des Monatsmarktwertes weiterhin in der Anlage 1 zum EEG 2027 zu regeln. Für Bestandsanlagen, bei denen bislang die Marktprämie anhand des Monatsmarktwertes berechnet wurde, erfolgt die Berechnung der Marktprämie dennoch weiterhin anhand des Monatsmarktwertes. Für diese Anlagen ist Anlage 1 zum EEG 2023 weiterhin unverändert anwendbar.

In **Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2027** ist künftig die Berechnung des Jahresmarktwertes geregelt. Diese Regelungen entsprechen bisherigen den Regelungen in Nummer 4.2 und 4.3 der Anlage 1 zum EEG 2023. Die Berechnung des Jahresmarktwertes nach dem EEG 2027 erfolgt auf die gleiche Weise wie bisher unter dem EEG 2023.

Aufgrund dieser systematischen Neufassung der Anlage 1 zum EEG 2027 war es auch nicht erforderlich, in der Anlage selbst eine Regelung zum zeitlichen Anwendungsbereich vorzusehen. Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2023 konnte daher ersatzlos gestrichen werden. Für Bestandsanlagen gilt Nummer 2 der Anlage 1 zum EEG 2023 weiterhin fort, weil für diese Anlagen weiterhin die Anlage 1 zum EEG 2023 gilt.

In **Nummer 3 der Anlage 1 zum EEG 2027** ist künftig die Berechnung der Marktprämie geregelt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2023. Die Berechnung der Marktprämie erfolgt daher auf die gleiche Weise wie bisher für Neuanlagen nach dem EEG 2023. Zu beachten ist dabei, dass die Marktprämie keinen negativen Wert annehmen kann. Auf die Marktprämie nach Nummer 3 der Anlage 1 zum EEG 2027 sind anschließend die Regelungen in § 23 Absatz 4 EEG 2027 anzuwenden.

In **Nummer 4 der Anlage 1 zum EEG 2027** ist die Berechnung des Refinanzierungsbeitrags geregelt. Der Refinanzierungsbeitrag ist von den Anlagenbetreibern nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 an die Netzbetreiber zu zahlen, wenn der Jahresmarktwert (JW) höher ist als der für die Anlage im jeweiligen Kalenderjahr geltende anzulegende Wert (AW). Es wird daher künftig Jahre geben, in denen die Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber den Refinanzierungsbeitrag zu zahlen haben und Jahre, in denen sie eine Marktprämie enthalten.

Nach **Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027** wird der Refinanzierungsbeitrag jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt dabei rückwirkend anhand des Jahresmarktwertes. Die Höhe des Refinanzierungsbeitrages (RB) berechnet sich daher grundsätzlich nach folgender Formel: $RB = JW - AW$. Wie bei der Marktprämie kann auch der Refinanzierungsbeitrag keinen negativen Wert annehmen.

In **Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027** ist die Anpassung des Refinanzierungsbeitrags in Zeiten geringer Markterlöse geregelt (sogenannte „dynamische Abschöpfung“). Diese Anpassung ist erforderlich, damit Anlagenbetreiber auch bei vergleichsweise geringen (konkret: bei Strompreisen die geringer sind als der Refinanzierungsbeitrag), aber positiven Spotmarktpreisen weiterhin einen Anreiz haben, Strom zu erzeugen und in das Netz einzuspeisen. Der Refinanzierungsbeitrag ist grundsätzlich für jede Kilowattstunde erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom zu zahlen. Wenn der Anlagenbetreiber also geringere Einnahmen für eine Kilowattstunde Strom erzielen kann, als er Refinanzierungsbeitrag zu leisten hätte, wäre es unwirtschaftlich die Anlage weiterhin zu betreiben, obwohl der erzeugte Strom einen positiven Marktwert und damit typischerweise auch Systemnutzen hat. Liegt der Spotmarktpreis beispielsweise bei 3 ct/kWh, der Refinanzierungsbeitrag aber bei 5 ct/kWh, hätte der Betreiber einen Anreiz, die Anlage aus wirtschaftlicher Sicht abzuschalten. Auch in solchen Situationen soll aber das Preissignal des Spotmarktes unbeeinträchtigt bei den Anlagenbetreibern ankommen und Grundlage der Dispatchentscheidungen sein.

Der Refinanzierungsbeitrag wird immer dann angepasst, wenn der Spotmarktpreis in einer Viertelstunde gleich oder kleiner ist als die Summe aus dem Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027 und einem technologiespezifischen Mindesterloß. Dieser Mindesterloß ist bei der Anpassung des Refinanzierungsbeitrags ebenfalls zu berücksichtigen, weil die Anlagenbetreiber für den Betrieb der Anlage laufende Kosten haben. Wenn diese Kosten durch die Einnahmen am Strommarkt nicht abgedeckt sind, lohnt es sich für die Anlagenbetreiber ebenfalls nicht, die Anlage zu betreiben.

Der Refinanzierungsbeitrag wird dahingehend angepasst, dass die Anlagenbetreiber lediglich den konkreten Spotmarktpreis für die jeweilige Viertelstunde abzüglich des Mindesterloßes an den Netzbetreiber leisten müssen. Der Mindesterloß muss den Anlagenbetreibern erhalten bleiben, weil sie sonst keinen Anreiz hätten, in diesen Zeiten Strom in das Netz einzuspeisen. Der Mindesterloß deckt die laufenden Kosten der Anlagenbetreiber ab. Die Höhe des angepassten Refinanzierungsbeitrags ergibt sich daher aus der folgenden Formel: $RB_{\text{angepasst}} = \text{Spotmarktpreis} - \text{Mindesterloß}$.

Die Höhe des technologiespezifischen Mindesterloßes ist ebenfalls in Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 geregelt. Er beträgt für Windenergieanlagen auf See 1,5 Cent pro Kilowattstunde, für Solaranlagen 0,5 Cent pro Kilowattstunde und für die übrigen Technologien 1 Cent pro Kilowattstunde. Diese Werte können von der BNetzA im Rahmen der Festlegungskompetenz von § 85 Absatz 2 Nummer 8 EEG 2027 erhöht werden (vergleiche hierzu auch die Begründung zu § 85 Absatz 2 Nummer 8 EEG 2027).

Auch der angepasste Refinanzierungsbeitrag kann keinen negativen Wert annehmen.

Diese Anpassung des Refinanzierungsbeitrags nach Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 führt dazu, dass die Netzbetreiber in Abschöpfungsjahren künftig viertelstundengenau ermitteln müssen, wie hoch der Refinanzierungsbeitrag für die in der jeweiligen Viertelstunde erzeugten Strommenge ist. Anders als bei der Marktprämie kann der nach Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027 ermittelte Refinanzierungsbeitrag nicht mit der gesamten im Kalenderjahr erzeugten Strommenge multipliziert werden. Es muss vielmehr für jede Viertelstunde eines Kalenderjahres ermittelt werden, ob und in welcher Höhe eine Anpassung des Refinanzierungsbeitrages vorzunehmen ist. In den ermittelten Viertelstunden muss sodann der angepasste Refinanzierungsbeitrag mit der in der jeweiligen Viertelstunde erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge multipliziert werden. Für Viertelstunden, in denen kein Anpassungsbedarf wegen geringer Strompreise nach Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 besteht, werden die in den Viertelstunden erzeugten Strommengen mit dem unangepassten Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 der Anlage 1 zum EEG 2027 multipliziert.

Auf den Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.1 und den angepassten Refinanzierungsbeitrag nach Nummer 4.2. der Anlage 1 zum EEG 2027 sind anschließend die Regelungen in § 23 Absatz 4 EEG 2027 anzuwenden. Die Regelungen in § 53b EEG 2027 sind also nicht zu berücksichtigen, wenn der Netzbetreiber nach Maßgabe von Nummer 4.2 der Anlage 1 zum EEG 2027 prüft, ob ein Fall der dynamischen Abschöpfung vorliegt (Vergleiche hierzu Begründung zu § 23 Absatz 4 EEG 2027).

In **Nummer 5 der Anlage 1 zum EEG 2027** sind die Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber geregelt. Diese Regelungen sind weitgehend identisch mit den Regelungen in Nummer 5 der Anlage 1 zum EEG 2023. Insbesondere besteht für die Übertragungsnetzbetreiber weiterhin die Pflicht, den Monatsmarktwert nach der Maßgabe der Nummer 3.2 der Anlage 1 EEG 2023 in der am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu veröffentlichen. Auch wenn die Berechnung von Marktprämie und Refinanzierungsbeitrag für Neuanlagen künftig nur noch anhand des Jahresmarktwertes erfolgt, muss der Monatsmarktwert weiterhin veröffentlicht werden, weil er zur Ermittlung der Marktprämie für einen Teil der Bestandsanlagen erforderlich ist.

Nummer 6 der Anlage 1 zum EEG 2027 regelt die Mitteilungspflichten der Strombörsen. Diese Regelungen sind identisch zu den Regelungen in Nummer 6 der Anlage 1 zum EEG 2023.

Zu Nummer 124

Durch die Änderung in **Anlage 2 Nummer 7.1 Buchstabe d EEG 2027** und die Ergänzung der **Anlage 2 Nummer 7.2 Buchstabe d EEG 2027** werden Ertragsverluste aus der Drosselung oder Abregelung von Windenergieanlagen aufgrund von sogenanntem Windsektormanagement zur Gewährleistung der Standsicherheit in Zukunft nicht mehr kompensiert.

Durch diese Form des Windsektormanagements werden nah beieinander stehende Windenergieanlagen in Windparks bei bestimmten Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten abgeregelt oder gedrosselt, um Turbulenzen zu vermeiden, die die Stabilität von Windenergieanlagen gefährden können. Durch solche Abregelungen und Drosselungen entstehen Ertragsverluste, die bisher wie andere Standortnachteile teilweise durch das Referenzertragsmodell ausgeglichen wurden, da sie in der Regel als Auflagen im Rahmen von BIm-SchG-Genehmigungsbescheiden formuliert werden. Verluste aufgrund von genehmigungsrechtlichen Auflagen sind nach Anlage 2 Nr. 7.1 Buchstabe d EEG 2023 bisher der Kompensation zugänglich gewesen. Die bislang noch bestehende Kompensation von Verlusten aufgrund des Windsektormanagements ist einer von verschiedenen Faktoren, die zu einer engen Bebauung beitragen und damit zu etwas höheren Vergütungen an eher windhöffigen Standorten führen können.

Eine Streichung der Kompensation führt bei einer nicht mehr veränderbaren Planung dazu, dass die anzulegenden Werte leicht sinken. Mittelfristig setzt die Neuregelung leichte Anreize, dass Abstände, soweit es die lokalen Planungsbedingungen ermöglichen, zwischen Windenergieanlagen etwas erhöht werden. Die weniger dichte Bebauung dürfte den Förderbedarf leicht reduzieren und aus Systemsicht zu einer ausgeglicheneren Einspeisecharakteristik führen. Für die Praxis sind deshalb in Zukunft Ertragsverluste aufgrund von Windsektormanagement zur Gewährleistung der Standsicherheit zu ermitteln.

Entsprechend sieht die neu eingefügte Anlage 2 Nummer 7.2 Buchstabe d EEG 2027 auch vor, dass diese Verluste als fiktive Erträge definiert werden, die gemäß Definition den Standortertrag entsprechend erhöhen und damit auch die Standortgüte. Da bei einer höheren Standortgüte die Kompensationshöhe geringer ausfällt, sinkt letztlich der anzulegende Wert. Zugleich stellt die Änderung in Anlage 2 Nummer 7.1 Buchstabe d EEG 2027 klar, dass Verluste aufgrund von Auflagen oder Anordnungen im Zusammenhang mit dem Windsektormanagement keinen abzugsfähigen Verlustfaktor darstellen, der den Standortertrag der Anlage mindert.

Zu Nummer 125

Bei der Neufassung der **Anlage 4 EEG 2027** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Zuordnung von bestimmten Landkreisen in die Windregionen der Küstenregion und der Region Mitte-Nord. In **Anlage 4 Nummer 1 EEG 2027** werden die Gebietskörperschaften gelistet, die künftig der neuen Küstenregion angehören werden. In **Anlage 4 Nummer 2 EEG 2027** werden die Gebietskörperschaften gelistet, die künftig der neuen Mitte-Nord angehören werden. Die Gebietskörperschaften, die bisher gemäß dem EEG 2023 der Südregion zugeordnet wurden, werden mit diesem Gesetz auch weiterhin der Südregion angehören und werden künftig in **Anlage 4 Nummer 3 EEG 2027** gelistet.

Für die Zuordnung der Landkreise zur Küstenregion und der sich südlich daran angrenzenden Region Mitte-Nord wurde deren jeweilige Windhöffigkeit untersucht. Ziel war es, dass Windprojekte auf der überwiegenden Fläche aller Gebietskörperschaften in der Küstenregion und in der Region Mitte-Nord aufgrund des Windpotenzials bei unterstellten durchschnittlichen Abschattungseffekten durch benachbarte Windenergieanlagen und bei unter-

stellten durchschnittlichen Mindererträgen aufgrund von genehmigungsrechtlichen Auflagen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit – entsprechend den neuen gesetzlichen Grenzen – einen Gütefaktor von 80 Prozent oder mehr in der Küstenregion beziehungsweise einen Gütefaktor von 70 Prozent oder mehr in der Region Mitte-Nord erreichen können. Entsprechend wurde die Gebietskörperschaften der Küstenregion zugeordnet, in denen bei 90 Prozent der jeweiligen Gesamtfläche eine Standortgüte von mindestens 80 Prozent erreichbar ist, beziehungsweise in der Region Mitte-Nord, in denen bei 90 Prozent der jeweiligen Gesamtfläche eine Standortgüte von mindestens 70 Prozent erreichbar ist. Mit diesem auskömmlichen Puffer dürfte gewährleistet sein, dass die ausgewiesenen Flächen auch weiterhin überwiegend eine wirtschaftlich tragfähige Windenergienutzung ermöglichen. Das bedeutet auch, dass nur solche Projekte von der Kompensationsbegrenzung betroffen sein werden, bei denen sehr umfangreiche genehmigungsrechtliche Auflagen vorliegen bzw. die bisher sehr eng geplant hatten und damit hohe Mindererträge aufgrund der Verschattungsverluste zu verzeichnen hatten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 36h Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 EEG 2027 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung in **§ 14 Absatz 1b Satz 6 EnWG** handelt es sich um eine Klarstellung, dass sowohl Bestandsanlagen adressiert werden können, die der Einspeisevergütung in der für sie maßgeblichen Fassung zugeordnet sind, als auch an Neuanlagen, die der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme zugeordnet sind.

Zu Nummer 2

Durch den neu gefassten **§ 42 Absatz 5 EnWG** wird die in § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG a. F. geregelte Möglichkeit einer regionalen Grünstromkennzeichnung als Folgeänderung zur Abschaffung des Regionalnachweisregisters gestrichen. Diese Änderung tritt nach Artikel 7 Satz 2 dieses Gesetzes zum 1. August 2027 in Kraft. Es wird ergänzend auf die Begründungen zur Streichung des § 79a EEG 2023 sowie zum § 101 EEG 2027 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Zu Nummer 1

Der bisherige Rollout-Ansatz in **§ 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG** zielte darauf ab, diejenigen Messstellen mit Erzeugungsanlagen (der erfasste Anlagenkreis ergibt sich aus § 2 Satz 1 Nummer 1 MsbG) verpflichtend mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung auszustatten, die insbesondere im Falle temporärer Erzeugungsüberschüsse steuerbar zur Verfügung stehen müssen.

Die grundsätzliche Ausweitung der Direktvermarktung auf alle Neuanlagen mit Ausnahme von Steckersolargeräten mit einer installierten Leistung der Solaranlage oder der Solaranlagen von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 EEG 2027 geht mit der technischen Anforderung einher, dass zukünftig auch diese zusätzlichen direktvermarkteten Erzeugungsanlagen in den verpflichtenden Rollout nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG aufgenommen werden.

Eine strukturierte, flächendeckende Ausstattung im Rahmen des Pflicht-Rollouts nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG ist einer alternativen zusätzlichen Ausstattung über die Möglichkeit zur Bestellung eines intelligenten Messsystems und einer Steuerungseinrichtung nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 MsbG vorzuziehen. Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen sollen weiterhin aus einer Hand durch den Messstellenbetreiber gewährleistet werden und die Verantwortung für die Her-

stellung der Sicht- und Steuerbarkeit nicht wieder zurück in die Hände des Anlagenbetreibers gelegt werden (vgl. BT-Drs. 20/14235, S. 70). Nur bei Einbeziehung in den Rollout kann dieser zudem effizient erfolgen.

Außerdem ist die Eingliederung des Anlagensegments von mehr als 2 bis 7 Kilowatt installierter Leistung mit Blick auf die Kostengerechtigkeit geboten; andernfalls würden Anlagenbetreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung bis 7 kW aufgrund der zusätzlichen Bestellkosten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 MsbG im Ergebnis mehr für die Ausstattung mit digitaler Technologie bezahlen als Anlagenbetreiber mit Anlagen über 7 Kilowatt.

Zu Nummer 2

Die Erweiterung des Rollouts intelligenter Messsysteme und Steuerungseinrichtungen in § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG auf Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als zwei Kilowatt wird kostenmäßig in **§ 30 Absatz 1 Nummer 4 MsbG** nachvollzogen. § 30 Absatz 1 Nummer 4 MsbG enthält die geringste Preisobergrenze für Messstellen mit steuerbaren Anlagen und steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG. Daneben gilt über § 30 Absatz 2 MsbG für diese Anlagen auch die zusätzliche Preisobergrenze für Messstellen, die nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 MsbG mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen am Netzanschlusspunkt ausgestattet werden.

Zu Nummer 3

Mit den Änderungen in **§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c sowie Nummer 2 Buchstabe b bis d MsbG** ist der maßgebliche Bezugspunkt für die Einhaltung der Rollout-Quote bei Messstellen mit Erzeugungsanlagen (der erfasste Anlagenkreis ergibt sich aus § 2 Satz 1 Nummer 1) zukünftig die Anzahl der neu oder insgesamt auszustattenden Messstellen. Neu auszustattende Messstellen mit Erzeugungsanlagen sind Messstellen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ausstattungsverpflichtung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b MsbG greift.

Bislang bezogen sich die Rollout-Quoten nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 für Messstellen mit Erzeugungsanlagen auf die installierte Leistung. Der bisherige Ansatz ließ grundzuständigen Messstellenbetreibern vor dem Hintergrund des Fokus auf die Herstellung der maximal zu steuernden Anlagenleistung (temporäre Erzeugungsüberschüsse) die Möglichkeit, weniger Anlagen mit mehr Leistung auszustatten, um insgesamt 90 % der (gegebenenfalls neu) installierten Anlagenleistung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anzubinden. Hintergrund war die übergeordnete Zielvorgabe, den Rollout noch stärker auf die Bedürfnisse der Systemsicherheit zu fokussieren (vgl. BT-Drs. 20/14235, S. 64f.).

Mit der Erweiterung der Direktvermarktung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 EEG 2027 muss zukünftig gleichzeitig sichergestellt werden, dass eine möglichst große Anzahl direktvermarkteter Erzeugungsanlagen die für eine Viertelstundenbilanzierung und Steuerung erforderliche Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen über den gesetzlichen vorgegebenen Rollout erhält. Mit der Ausrichtung an den neu (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 Buchstabe a bis c) bzw. insgesamt (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie Nummer 2 Buchstabe d) auszustattenden Messstellen wird die Regelung fortentwickelt. Bei einer Ausstattungsquote von 90 % der Messstellen mit Erzeugungsanlagen ist ebenso davon auszugehen, dass ausreichend steuerbare Leistung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen adressiert wird.

Im Rahmen von **§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a MsbG** (Rollout-Quote bis 31.12.2026) besteht zugunsten der grundzuständigen Messstellenbetreiber die Auswahlmöglichkeit, ob entweder die neu in Betrieb genommene installierte Leistung oder die neu

auszustattenden Messstellen für die Erreichung der 90 %-Quote maßgeblich sein sollen. Die Auswahl kann der jeweilige grundzuständige Messstellenbetreiber insbesondere bei der Datenübermittlung der quotenrelevanten Ausstattungen an die Bundesnetzagentur mitteilen. Gleichzeitig wird durch die Umstellung der praktische Vollzug der Regelungen entbürokratisiert, weil die bisherige Bezugnahme allein auf den Anteil der neu installierten Leistung zahlreiche grundzuständige Messstellenbetreiber vor Herausforderungen bei der Datenbeschaffung gestellt hat.

Zu Artikel 4 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung in **§ 2 Absätze 2 bis 4 EEG** wird zum einen klargestellt, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern vermarkteten Strommengen am Day-Ahead-Markt vollständig angeboten werden müssen (§ 2 Absatz 2 EEG), und zum anderen die Möglichkeit eröffnet, Differenzen zwischen der nach aktualisierten Prognosen vorhergesagten viertelstündlichen Einspeisung und den im Fall von preislimitierten Angeboten nach § 5 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig veräußerten Strommengen über die Intraday-Auktionen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 EEG) und dem kontinuierlichen Intraday-Handel (§ 2 Absatz 4 Satz 1 EEG) zu erwerben oder zu veräußern. Diese Klarstellung und Anpassung im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der im EEG 2027 gesetzlich anvisierten Stärkung der Strommarktintegration von erneuerbaren Energien, indem die Bestimmungen zur Vermarktung von Strommengen durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 2 EEG transparenter und praxistauglicher ausgestaltet werden.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung in **§ 3 Absatz 1 Nummer 7 EEG** wird die mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) eingeführte Änderung auf die davor geltende Bestimmung zurückgestellt, wodurch der wirksame Vollzug der Mitteilungspflichten des Verteilernetzbetreibers gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027 und der Transparenzpflichten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 77 Absatz 2 EEG 2027 erst ermöglicht wird.

Durch den neu eingefügten **§ 3 Absatz 2 EEG** werden die bisher in § 5 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 3 EEG a. F. enthaltenen Veröffentlichungspflichten künftig in § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 EEG geregelt, wodurch alle Veröffentlichungspflichten zu den Vermarktungstätigkeiten künftig zentral in § 3 EEG zusammengefasst werden.

Da ab dem 1. Januar 2029 fernsteuerbare Strommengen zu einem einheitlichen Preislimit am Day-Ahead-Markt vermarktet werden, beschränkt sich die Veröffentlichungspflicht gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 EEG ab diesem Zeitpunkt auf die am Day-Ahead-Markt unverkauft gebliebenen Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen, für die er nach § 5 Absatz 3 EEG preislimitierte Gebote am Day-Ahead-Markt abgegeben hat. Es ist dann nicht mehr erforderlich, auch die Höhe des Preislimits (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 EEG) sowie die unverkauft gebliebenen Strommengen (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 EEG) jeweils nach Tranchen zu veröffentlichen.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung in **§ 5 EEG** werden die Preislimits schrittweise angepasst, wodurch auch die vom Übertragungsnetzbetreiber vorgenommene Vermarktung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen stärker an negative Preissignale am Day-Ahead-Markt gekoppelt wird.

Damit steht diese Anpassung im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der im EEG 2027 gesetzlich anvisierten Stärkung der Strommarktintegration von erneuerbaren Energien. Sie ist die logisch notwendige Ergänzung der Abschaffung der Einspeisevergütung, um zu verhindern, dass negative Preise durch die Einspeisung Erneuerbarer-Energien-Anlagen erzeugt oder verstärkt werden, die nicht ausreichend auf Preissignale reagieren. Eine stärkere Strommarktintegration setzt nicht nur voraus, dass die Direktvermarktung ausgeweitet wird, sondern auch, dass sich die Vermarktung von fernsteuerbaren Strommengen durch die Übertragungsnetzbetreiber ebenfalls stärker an negativen Preissignalen orientiert. Die Vermarktung von Strommengen zu Zeiten negativer Preise geht zudem zulasten des EEG-Kontos. Um dem entgegenzuwirken, hat der Übertragungsnetzbetreiber bei fernsteuerbaren Anlagen die Möglichkeit, die Wirkleistungseinspeisung der Anlage zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund werden die Preislimits daher schrittweise angepasst.

Zunächst werden nach **§ 5 Absatz 2 EEG** mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher geltenden unteren und oberen Preislimits von -200 Euro pro Megawattstunde und -100 Euro pro Megawattstunde auf -50 Euro pro Megawattstunde und -10 Euro pro Megawattstunde angehoben.

Gemäß **§ 5 Absatz 3 EEG** wird ab dem 1. Januar 2029 das Preislimit für den Day-Ahead-Markt dann auf einheitlich -10 Euro pro Megawattstunde festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt wegen dieses neuen einheitlichen Preislimits eine Abregelung bereits zu schwach negativen Preisen am Day-Ahead-Markt und eine Vermarktung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen zu negativen Preisen wird vermieden. Dadurch wird zugleich das EEG-Konto vor den mit der Vermarktung des Stroms zu negativen Preisen entstehenden Belastungen geschützt.

Die Regelung trägt damit auch zur Vermeidung von temporären Stromspitzen bei, da unnötige Einspeisung bei negativen Preisen vermieden wird.

Die bisher in § 5 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 3 EEG a. F. enthaltenen Veröffentlichungspflichten werden künftig in § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 EEG geregelt, wodurch alle Veröffentlichungspflichten zu den Vermarktungstätigkeiten zentral in § 3 EEG zusammengefasst werden.

Die Regelungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung sowie die damit zusammenhängende Kostenregelung bleiben unverändert und sind künftig in **§ 5 Absatz 4 EEG** (bisheriger Absatz 3) und in **§ 5 Absatz 5 EEG** (bisheriger Absatz 4) geregelt, wobei in § 5 Absatz 5 Satz 1 EEG auch der Verweis entsprechend angepasst wird.

Zu Nummer 4

Die Streichung des § 6 EEG a.F. dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 5

Die Änderung in **§ 9 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 12 EEG** erfolgt zur redaktionellen Anpassung der Verweise auf EU-Rechtsakte.

Zu Nummer 6

Durch die Änderungen in **§ 12a erster Halbsatz EEG** wird die Anschlussförderung für kleine Biomasse-Anlagen, die einen Anteil von Gülle von mindestens 80 Masseprozent einsetzen (Güllekleinanlagen), auf 12 Jahre verlängert.

Durch die Änderung in **§ 12a Nummer 1 EEG** wird die Möglichkeit, eine Anschlussförderung nach Ablauf der zwanzigjährigen Förderperiode zu erhalten, verlängert, indem auch

Anlagen, deren Förderung vor dem 1. Januar 2032 endet, eine Anschlussförderung erhalten können.

Die Änderung in **§ 12a Nummer 2 EEV** dient, wie bereits die bisher geltende Regelung, dazu, die Anschlussförderung nach der EEV auf bestehende Güllekleinanlagen zu begrenzen.

Zu Nummer 7

Die Streichung von **§ 12b Satz 1 Nummer 2 EEV** ist erforderlich, da die mit der Verordnung zur Umsetzung des EEG 2021 eingeführte Vorschrift mittlerweile durch eine im EEG enthaltene Übergangsbestimmung zur förderfreien Erhöhung der installierten Leistung von Altanlagen bis zu der Grenze von 150 kW überlagert wird (siehe § 100 Absatz 38 EEG 2023). Die Streichung dient der Vermeidung von Widersprüchen. Aus der Streichung der Nummer 2 folgt eine Anpassung der Nummerierung der Folgenummern.

Zu Nummer 8

Die Änderungen in **§ 12c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b EEV** dienen der Festlegung der zukünftig geltenden Fördersätze.

Durch die Änderung in **§ 12c Absatz 2 Satz 1 EEV** wird die bestehende Degressionsregelung fortgeführt. Die Degression der verlängerten Anschlussförderung beginnt im Jahr 2028. Weiterhin wird die Degression mit dem Ziel der Vereinheitlichung auf 1 Prozent erhöht.

Zu Nummer 9

Die Änderung in **§ 12d Satz 2 EEV** ordnet an, dass Betreiber von Anlagen, deren Vergütungsanspruch bereits vor Inkrafttreten beendet war, dem Netzbetreiber innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitteilen müssen, dass sie die Anschlussvergütung in Anspruch nehmen wollen.

Zu Nummer 10

Zu § 12g EEV:

Der bisherige Regelungsgehalt von **§ 12g EEV** wird gestrichen, da die Frist für die Evaluierung abgelaufen ist.

Mit der Übergangsbestimmung in **§ 12g EEV** wird geregelt, dass Abschnitts 3a EEV in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet für Anlagen, deren ursprünglicher Anspruch auf Zahlung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war und für die der Anlagenbetreiber die Geltendmachung des verlängerten Zahlungsanspruchs dem Netzbetreiber vor diesem Zeitpunkt mitgeteilt hat. Damit wird erreicht, dass Anlagen, für die der verlängerte Zahlungsanspruch bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, auch weiterhin nach den Regelungen des Abschnitts 3a EEV in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vergütet werden. Für diese Anlagen gilt das bestehende Recht weiter. Für Anlagen, deren ursprünglicher Anspruch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet ist, sind die neuen Regelungen des Abschnitts 3a EEV anzuwenden. Zu beachten ist auch, dass die von § 12g EEV erfassten Anlagen die Übergangsbestimmungen in § 100 Absatz 6 und 7 EEG 2027 gelten.

Zu § 12h EEV:

Künftig enthält **§ 12h EEV2027** den Beihilfevorbehalt für die Regelungen zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen.

Nach **§ 12h Absatz 1 EEV 2027** werden sämtliche Bestimmungen des Abschnitts 3a EEV (Anschlussförderung für Güllekleinanlagen), deren Regelungsgehalt unmittelbaren Einfluss auf die Gewährung von Zahlungen nach der EEV an Anlagenbetreiber haben und die damit beihilferechtlich relevant sind, unter einen gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Dies ist aufgrund des in Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union normierten Durchführungsverbots zwingend europarechtlich geboten. Der Genehmigungsvorbehalt betrifft sämtliche Regelungen des Abschnitts 3a EEV. Diese Regelungen dürfen erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission angewendet werden und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung. Dies betrifft aufgrund der Übergangsbestimmung nach § 12g EEV nur Anlagen, die nicht bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, in die Anschlussförderung nach Abschnitt 3a EEV gewechselt sind.

§ 12h Absatz 2 EEV 2027 bestimmt, dass die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird. Dies dient der Transparenz und Rechtsklarheit, auch weil die Veröffentlichung auf europäischer Ebene durch die Europäische Kommission im hierfür vorgesehenen Verzeichnis der wettbewerbsrechtlichen Fälle in der Regel einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Es ist so für die Rechtsanwender einfacher und zeitnah nachvollziehbar, dass und in welchen Umfang die Genehmigung durch die EU-Kommission erfolgt ist. Zeitlich relevant ist unabhängig von der Veröffentlichung im Bundesanzeiger weiterhin der Eingang der Genehmigung bei der Bundesregierung, der ebenfalls im Rahmen der Bekanntmachung im Bundesanzeiger klargestellt wird.

Sämtliche Änderungen des Abschnitts 3a der EEV stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang mit der Neuausrichtung des EEG hinsichtlich der Förderung von Biomasseanlagen. Die Bioenergie soll auch im zukünftigen Stromsystem eine Rolle erhalten. Hierzu benötigen zahlreiche Anlagen, deren Förderung in den nächsten Jahren ausläuft, eine Anschlussperspektive. Dieses Ziel kann im Bereich der Güllekleinanlagen nur durch eine Verlängerung und Erhöhung der Anschlussförderung in der EEV umgesetzt werden. Zudem werden die Vorgaben für die Bekanntmachung der beihilferechtlichen Genehmigung und die Regelungen zu Degression der Förderung im EEG und in der EEV vereinheitlicht.

Zu Artikel 5 (Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung)

Die Änderung der **Innovationsausschreibungsverordnung**, wonach die Verordnung früher als geplant außer Kraft tritt, ist eine Folgeänderung aus der Streichung des § 39n EEG 2023 und den damit verbundenen Wegfall von Innovationsausschreibungen.

Das bisherige Datum für das Außerkrafttreten der Verordnung in § 20 InnAusV wird vom 31. Dezember 2028 auf den 1. Januar 2027 geändert. Damit ist die Innovationsausschreibungsverordnung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Kraft. Mit dem Wegfall von Innovationsausschreibungen wird konsequent nachvollzogen, dass sich der Zubau von Anlagenkombinationen, insbesondere von Erzeugungsanlagen und Speichern, bewährt hat und sich zunehmend als Standard etabliert. Ein eigenes Ausschreibungssegment mit besonderer Anreizwirkung im Sinne der Innovationsausschreibungen ist nicht mehr erforderlich. Hierzu wird auch auf die Begründung zu § 39n EEG 2027 verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

§ 1 Absatz 2 EnFG wird wegen Zeitablaufs gestrichen, nachdem sich eine vorübergehende anteilige Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG infolge des

Ablaufs des Gültigkeitszeitraums der bis 2023 befristeten Regelung (§ 24b EnWG) erledigt hat. Mit der Streichung gehen Folgeänderungen in § 47 Absatz 3 EnFG sowie in Nummer 4.10 und Nummer 5.9 der Anlage 1 des EnFG einher. Auf die Begründungen wird jeweils verwiesen.

Infolgedessen wird § 1 Absatz 1 EnFG zu § 1 EnFG.

Zu Nummer 3

In der Begriffsbestimmung des **§ 2 Nummer 18 Buchstabe a EnFG** wird klargestellt, dass ein Anlagenbetreiber, der nach § 19 EEG 2027 oder § 50 EEG 2027 oder nach entsprechenden Bestimmungen in früheren Fassungen des EEG keine Zahlungen erhält, zusätzlich noch der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 zugeordnet sein muss, um ungeförderter Strom im Sinn der Bestimmung zu erzeugen. Wenn sich ein Anlagenbetreiber etwa für die Veräußerungsform der Direktvermarktung mit Marktpremie nach § 20 EEG 2027 entschieden hat, dann erzeugt er selbst dann keinen ungeförderter Strom, wenn in dem maßgeblichen Kalenderjahr eine Abschöpfung nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 stattgefunden hat. Nur wenn der Anlagenbetreiber den Strom nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2027 der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2027 zugeordnet hat, kann der Strom als ungeförderter gelten. Der Vorschrift liegt somit eine formelle Betrachtungsweise zugrunde.

Hiervon unberührt bleibt § 2 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG. Bei der Frage, ob es sich in Fällen des § 2 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG um ungeförderter Strom handelt, ist alleine maßgeblich, ob nach den Bestimmungen des KWKG Zahlungen in Anspruch genommen werden; auf die qualifizierten Anforderungen nach dem EEG kommt es nicht an. Gleichzeitig handelt es sich lediglich dann um ungeförderter Strom, wenn der Anlagenbetreiber für den erzeugten Strom weder Zahlungen nach Buchstabe aa und Buchstabe bb noch nach Buchstabe cc in Anspruch genommen hat. Es handelt sich somit um Vorgaben, die kumulativ erfüllt sein müssen.

Die Definition ungeförderter Stroms wird in **§ 2 Nummer 18 Buchstabe b EnFG** dahingehend präzisiert, dass in der Variante des Buchstabens b außerhalb der Bundesrepublik erzeugter Strom mit Herkunftsnachweisen nur dann ungeförderter in diesem Sinn ist, wenn für ihn keine Zahlungen aufgrund einer grenzüberschreitenden Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 geleistet worden sind. Denn anderenfalls handelt es sich aus deutscher Sicht um Strom, der der hergebrachten Wertung des deutschen Gesetzgebers in § 80 Absatz 2 EEG 2027 entsprechend bereits durch eine deutsche Förderbeteiligung privilegiert ist. Dementsprechend sollte er wie in Deutschland produzierter und nach § 19 EEG geförderter Strom eingestuft werden (was etwa für die Begrenzung der Umlagen zugunsten stromkostenintensiver Unternehmen relevant wird; vgl. § 30 Nummer 3 Buchstabe b EnFG).

Zu Nummer 4

Durch **§ 6 Absatz 1 Satz 3 EnFG** wird eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, die sich bisher allein im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnFG fand. Es handelt sich damit um eine klarstellende gesetzliche Anordnung. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass hinsichtlich der Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber im Sinne der Anlage 1 EnFG vorrangig Einnahmen als eingesetzt gelten, die nicht aus Bundesmitteln stammen. Diese Fiktion ist notwendig, damit dem Bund keine Mittel zufließen, die nicht vom Bund stammen.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung des **§ 7 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 EnFG** wird das Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Ausgleichsanspruch gemäß § 6 Absatz 1 EnFG und den Abschlags-

zahlungen nach § 7 Absatz 1 EnFG klargestellt. Der zu erwartende Ausgleichsanspruch berücksichtigt nicht die gerade auf der Ermittlung des zu erwartenden Ausgleichsanspruchs zu leistenden Abschlagszahlungen nach § 7 Absatz 1 EnFG.

Zu Nummer 6

Bei der Änderung des **§ 9 Absatz 1 Satz 1 EnFG** handelt es sich um eine notwendige inhaltliche Änderung. Während in § 6 Absatz 1 Satz 2 EnFG bereits die Möglichkeit eines Ausgleichsanspruchs der Bundesrepublik Deutschland gegen die Übertragungsnetzbetreiber angelegt ist, beschränkte sich der bisherige Wortlaut des § 9 Absatz 1 Satz 1 EnFG einseitig auf einen Zahlungsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland. Entsprechendes gilt für Abschlagszahlungen gemäß § 7 Absatz 1 EnFG. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnFG soll dem Sinn und Zweck nach die Zahlungsansprüche der §§ 6 bis 8 EnFG vollständig abbilden, sodass eine Korrektur erforderlich ist.

Zu Nummer 7

Die Anpassung in **§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnFG** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des § 26 Absatz 2 EEG 2027 sowie eine Folgeänderung zur Einführung des Bonus für direktvermarktete Anlagen nach § 50c EEG 2027. Da der Bonus nach § 50c EEG 2027 eine Förderung darstellt, wird dieser nach Maßgabe des Energiefinanzierungsgesetzes über das EEG-Konto finanziert. Dementsprechend wird der sogenannte vertikale Belastungsausgleich nach § 13 Absatz 1 EnFG um geleistete Zahlungen hinsichtlich des neu eingeführten Bonus für in sonstiger Weise direktvermarktete Anlagen nach § 50c EEG 2027 entsprechend erweitert. Auf die Begründung zu § 50c EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung des **§ 14 Satz 1 Nummer 3 EnFG** werden künftig auch in der 2. Stufe des belastungsseitigen Wälzungsmechanismus die Zahlungen nach § 53a EEG 2027 berücksichtigt, die der Anlagenbetreiber bei überhöhten Entgelten für die Nutzung von Grundstücken für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Sinne des § 36d Absatz 1 EEG 2027 an den Netzbetreiber zu leisten hat. Es wird ergänzend auf die Begründungen zu Nummer 4.9 der Anlage 1 EnFG, §36d EEG 2027 und § 53a EEG 2027 verwiesen. Im Übrigen wird § 14 Satz 1 Nummer 3 EnFG redaktionell angepasst.

Mit der Einfügung des neuen **§ 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG** soll der neu eingeführte Refinanzierungsbeitrag in § 21d Absatz 1 EEG 2027 auch in die 2. Stufe des belastungsseitigen Wälzungsmechanismus integriert werden. Die nachgelagerten Netzbetreiber müssen den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 14 EnFG die aufgeführten Zahlungen weiterleiten. Der Refinanzierungsbeitrag stellt in diesem Kontext eine neue Einnahmequelle der nachgelagerten Netzbetreiber dar, deren Einnahmen an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden müssen. Aufgrund der Bedeutung des Refinanzierungsbeitrags für das EEG-Konto wird eine eigene, neue Nummer 4 eingeführt, die den Ausgleichsanspruch auf die durch die nachgelagerten Netzbetreiber vereinnahmten Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag erstreckt. Zum Refinanzierungsbeitrag wird auf die Begründung zu § 21d Absatz 1 EEG 2027 verwiesen.

Der neue **§ 14 Satz 1 Nummer 5 EnFG** ist inhaltsgleich mit der Nummer 4 nach altem Recht und wird als Auffangtatbestand um eine Nummer nach hinten verschoben.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung des **§ 15 EnFG** werden die potenziellen Einnahmen nach § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG und nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 in den horizontalen Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern integriert. Bei den Zahlungen nach § 14

Satz 1 Nummer 4 EnFG handelt es sich um die von den Verteilernetzbetreibern an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeleiteten Einnahmen aus dem Refinanzierungsbeitrag gemäß § 21d Absatz 1 EEG 2027 (vgl. insofern die Begründung zu § 21d Absatz 1 EEG 2027). Ebenfalls Berücksichtigung finden die von den Übertragungsnetzbetreibern unmittelbar von den Anlagenbetreibern vereinnahmten Refinanzierungsbeiträge.

Darüber hinaus werden auch die Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesrepublik Deutschland nach den öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 9 EnFG im horizontalen Belastungsausgleich berücksichtigt.

Zu Nummer 10

§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EnFG wird aufgrund der Änderung des § 26 EEG 2027 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 11

Die Anpassung in der **Überschrift von Abschnitt 3** erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung des **§ 25 EnFG** werden kleinere Anpassungen aus redaktionellen Gründen vorgenommen.

Zu Nummer 13

Mit der Änderung des **§ 26 EnFG** wird auf den Wegfall der Verordnungsermächtigung in § 93 EEG 2023 reagiert. Es wird zeitnah eine Nachfolgeänderung zu § 93 EEG 2023 erfolgen.

Zugleich wird die Vorschrift redaktionell angepasst.

Zu Nummer 14

Mit der Streichung des bisherigen **§ 32 Nummer 1 Buchstabe a EnFG a.F.** wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verpflichtung zur Vorlage der Stromlieferungsverträge sowie der Stromrechnungen im Rahmen der Nachweisführung den originär-eigenen Zweck nicht mehr erfüllt hat und daher entbehrlich geworden ist. In der Vergangenheit diente die Regelung als Nachweis zur Ermittlung der Stromkostenintensität, dessen Ergebnis sich auf die Antragsberechtigung der stromkostenintensiven Unternehmen bei der Besonderen Ausgleichsregelung auswirkte. Mit dem Wegfall der entsprechenden Anforderungen an die Stromkostenintensität benötigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständige Behörde die Verträge und Rechnungen nach der bisherigen § 32 Nummer 1 Buchstabe a EnFG a.F. nicht mehr zwingend. Angaben zu den aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen, wie sie etwa für den Mindeststromverbrauch von 1 Gigawatt nach § 30 Nummer 1 EnFG relevant sind, erhält das BAFA bereits nach § 32 Nummer 1 Buchstabe b EnFG. Die Streichung ist zusätzlich im Lichte des erheblichen bürokratischen Aufwands der Altregelung für die Wirtschaft bei Antragstellung und der Verwaltung bei der Bescheidung zu sehen. Sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung werden durch die entschlackte Regelung zur Nachweisführung in § 32 Nummer 1 EnFG erheblich entlastet.

Im Folgenden findet eine Umnummerierung des § 32 Nummer 1 EnFG aus redaktionellen Gründen statt.

§ 32 Nummer 1 Buchstabe c EnFG (ehemals § 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG a.F.) wird dergestalt angepasst, dass für die Nachweiserbringung in Bezug auf die Klassifizierung

eines Unternehmens künftig nicht mehr ausschließlich die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) 2008 zugrunde gelegt wird, sondern auch die aktualisierten WZ 2025. Eine Zertifizierung findet unverändert durch die statistischen Ämter der Länder statt. Ungeachtet dessen bleibt für die Einordnung eines Unternehmens in materieller Hinsicht und dessen Beihilfeberechtigung weiterhin die Zuordnung nach der WZ 2008 maßgeblich, weil die Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (sog. KUEBLL), auf deren Grundlage die beihilferechtliche Genehmigung für die Besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen erteilt wurde, entsprechende Vorgaben machen und nicht an die neue Nomenklatur angepasst worden sind. Demzufolge wird die Anlage 2 des EnFG nicht angepasst. Die materiellen Voraussetzungen für die Berechtigung zum Erhalt der Umlagenbegrenzung für stromkostenintensive Unternehmen bleiben gleich.

Die gesetzliche Änderung erfolgt nur aus vollzugspraktischen Gründen. Die statistischen Ämter der Länder zertifizieren mit der Einführung der WZ 2025 in zunehmenden Fällen ausschließlich nach dieser neuen Nomenklatur. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzliche Anpassung erforderlich.

In tatsächlicher Hinsicht stimmen die WZ 2025 in großen Teilen mit den WZ 2008 überein. Eine Rechtsunsicherheit ist in diesen Fällen daher ausgeschlossen. In allen anderen Fällen nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine eigenständige Prüfung vor. Im Rahmen dieser Prüfungsbefugnis ordnet das BAFA ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 2 des EnFG in Anwendung der WZ 2008 zu. Ergänzend wird auf den Umsteigeschlüssel des Statistischen Bundesamts zur Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zur Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2025 (WZ 2025), veröffentlicht auf der Internetseite des Statistischen Bundesamts, verwiesen.

In **§ 32 Nummer 3 Buchstabe a EnFG** erfolgt eine rechtstechnische Korrektur. Da auf Buchstaben einer anderen Bestimmung verwiesen wird, ist in jedem Buchstaben die komplette Verweisstelle anzugeben.

Mit der Änderung des **§ 32 Nummer 3 Buchstabe b EnFG** wird die Abschaffung des sogenannten Berichts im Rahmen der Nachweisführung zur Besonderen Ausgleichsregelung (vgl. insofern den Wortlaut des bisherigen § 32 Nummer 3 Buchstabe b EnFG a.F. sowie die ehemalige Begründung zu dieser Bestimmung) verwirklicht. Die Maßnahme dient dazu, die Wirtschaft weiter zu entlasten und bürokratische Hürden abzusenken. Der Bericht des Energiemanagementsystems ist entbehrlich. Zum einen wird die erhöhte Nachweisfunktion des Berichts bereits ausreichend dadurch kompensiert, dass eine prüfungsbefugte Stelle, die nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 EnFG zur Zertifizierung von Energiemanagementsystemen berechtigt ist, die Eigenerklärung des jeweiligen Unternehmens prüft und bestätigt. Zum anderen führt die Abschaffung des Berichts zu einer Vereinheitlichung des § 32 Nummer 3 EnFG: Im Anwendungsbereich des § 32 Nummer 3 Buchstabe a EnFG benötigte es auch nach alter Rechtslage keines Berichts des Energiemanagementsystems zur Nachweisführung. Eine Angleichung der Nachweisführung im Rahmen der Grünen Konditionalität erscheint geboten.

Mit der Änderung des **§ 32 Nummer 3 Buchstabe c EnFG** wird die Abschaffung des Berichts des Energiemanagementsystems im Rahmen der Nachweisführung zur Besonderen Ausgleichsregelung (vgl. insofern den Wortlaut des bisherigen § 32 Nummer 3 Buchstabe c EnFG a.F. sowie die ehemalige Begründung zur Regelung) gesetzlich abgebildet. In Bezug auf die Einzelheiten dieser Änderung wird auf Begründung zu § 32 Nummer 3 Buchstabe b EnFG verwiesen.

Bei der Neuregelung des **§ 32 Nummer 3 Buchstabe d EnFG** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Anpassung und Umnummerierung des § 32 Nummer 1 EnFG. Es wird auf die Begründung zu § 32 Nummer 1 Buchstabe a EnFG verwiesen.

In **§ 32 Nummer 3 Buchstabe e EnFG** erfolgt ebenfalls lediglich eine rechtstechnische Korrektur. Da auf Buchstaben einer anderen Bestimmung verwiesen wird, ist in jedem Buchstaben die komplette Verweisstelle anzugeben.

Zu Nummer 15

Bei der Neuregelung des **§ 37 Absatz 6 EnFG** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Anpassung und Umnummerierung des § 32 Nummer 1 EnFG. Ergänzend dazu wird auf die Begründung zu § 32 Nummer 1 Buchstabe a EnFG verwiesen.

Zu Nummer 16

Bei der Neuregelung des **§ 38 Absatz 5 Satz 1 EnFG** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Anpassung und Umnummerierung des § 32 Nummer 1 EnFG. Es wird ergänzend auf die Begründung zu § 32 Nummer 1 Buchstabe a EnFG verwiesen.

Zu Nummer 17

Die Streichung des bisherigen **§ 39 Absatz 2 EnFG a.F.** ist eine Folge der Streichung des bisherigen § 32 Nummer 1 Buchstabe a EnFG a.F. Es wird auf die Begründung zu § 32 Nummer 1 Buchstabe a EnFG verwiesen.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Umnummerierung der bisherigen Absätze 3 und 4, die zu den Absätzen 2 und 3 werden.

Zu Nummer 18

Bei den Änderungen des **§ 40 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 EnFG** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die im Zuge der Umnummerierung des § 32 Nummer 1 EnFG erforderlich war.

Zu Nummer 19

§ 46 Absatz 6 Nummer 4 EnFG a.F. wird gestrichen, weil sich der Anwendungsbereich der Regelung wegen Zeitablaufs erledigt hat. Die Regelung beschränkte sich auf den Verbrauch von Strommengen, die vor dem 1. Januar 2023 verbraucht wurden.

Zu Nummer 20

§ 47 Absatz 3 EnFG a.F. hat sich infolge Zeitablaufs erledigt und wird gestrichen, nachdem in der Vorschrift eine Mittelverwendung zur Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ausdrücklich nur für das Kalenderjahr 2023 gesetzlich zugelassen war. Daneben wird auf die Begründung zu Nummer 4.9 der Anlage 1 EnFG verwiesen.

Zu Nummer 21

Bei dem neu eingefügten **§ 50 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Bonus für direkt vermarktete Anlagen nach § 50c EEG 2027. Da der Bonus nach § 50c EEG 2027 eine Förderung darstellt, wird dieser nach Maßgabe des Energiefinanzierungsgesetzes über das EEG-Konto finanziert. Dementsprechend wird der sogenannte vertikale Belastungsausgleich nach § 13 Absatz 1 EnFG um geleistete Zahlungen hinsichtlich des neu eingeführten Bonus für in sonstiger Weise direkt vermarktete Anlagen nach § 50c EEG 2027 entsprechend erweitert. Die für die praktische Umsetzung des Ausgleichs notwendigen Mitteilungspflichten der Verteilernetzbetreiber gegenüber ihren vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern werden hinsichtlich tatsächlich geleisteter Zahlungen nach § 50c EEG 2027 daher ebenso erweitert.

Auf die Begründung zu § 50c EEG 2027 und § 13 Absatz 1 Nummer 1 EnFG wird verwiesen. Die bisherigen Doppelbuchstaben cc und dd nach § 50 Nummer 1 Buchstabe a EnFG a.F. werden künftig in **§ 50 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ee EnFG** geregelt.

Die Mitteilungspflichten der Verteilnetzbetreiber gegenüber ihren vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern umfassen nach der Anpassung des **§ 50 Nummer 1 Buchstabe b EnFG** auch die Höhe der Einnahmen aus dem Refinanzierungsbeitrag gemäß § 21d Absatz 1 EEG 2027. Hiermit wird sichergestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihren Ausgleichsanspruch gegen die Verteilernetzbetreiber nach § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG auch der Höhe nach beziffern können. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu § 21d Absatz 1 EEG 2027 verwiesen.

In der Folge erfolgt eine Neunummerierung.

Mit der Änderung des **§ 50 Nummer 1 Buchstabe f EnFG** wird die Mitteilungspflicht der Verteilernetzbetreiber an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber dahingehend erweitert, dass von der Mitteilungspflicht künftig auch die an die Verteilernetzbetreiber im Rahmen des § 53a EEG 2027 tatsächlich geleisteten Zahlungen umfasst werden. Es wird ergänzend auf die Begründungen zu Nummer 4.9 der Anlage 1 EnFG und §§ 36d und 53a EEG 2027 verwiesen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Der neu gefasste **§ 51 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EnFG** enthält eine Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung der von den jeweiligen Verteilernetzbetreibern vereinnahmten Refinanzierungsbeiträge gemäß § 21d Absatz 1 und 3 EEG 2027. Die Regelung bewirkt Transparenz und soll Unterschiede der Verteilernetzbetreiber bei den vereinnahmten Refinanzierungsbeiträgen sichtbar machen. Für die unmittelbar von den Übertragungsnetzbetreibern vereinnahmten Refinanzierungsbeiträge folgt die Pflicht zur Veröffentlichung bereits aus § 51 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EnFG in Verbindung mit § 50 Nummer 1 Buchstabe b EnFG. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 21d Absatz 1 und 3 EEG 2027 verwiesen.

Zu Buchstabe b

In **§ 51 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EnFG** finden kleine redaktionelle Anpassungen statt, u.a. weil sich die Binnenstruktur des § 53 EEG 2027, auf den verwiesen wird, verändert hat. Auf die Begründung zu § 53 Absatz 2 EEG 2027 wird verwiesen.

Zu Nummer 23

Die Änderung des **§ 52 Absatz 3 EnFG** erfolgt aus redaktionellen Gründen. Es findet lediglich eine terminologische Anpassung statt.

Zu Nummer 24

Durch die Änderungen des **§ 53 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 EnFG** wird ein Redaktionsversehen behoben.

Zu Nummer 25

Die Änderung in **§ 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnFG** ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

Bei der Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs wird mit der Änderung des **§ 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EnFG** nunmehr auch die Höhe der prognostizierten Einnahmen aus dem Refinanzierungsbeitrag gemäß § 21d Absatz 1 EEG 2027 berücksichtigt. Die prognostizierten Einnahmen aus dem Refinanzierungsbeitrag gemäß § 21d Absatz 1 EEG 2027 stellen eine relevante Information für die Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs dar. Die Regelung verfolgt zudem den übergeordneten Zweck, die Ausbaukosten im Verhältnis zu den Ausbauzielen nach § 1 Absatz 2, Absatz 3 EEG 2027 überschlägig zu skizzieren und der Allgemeinheit durch Veröffentlichung zugänglich zu machen. Damit diese öffentliche Funktion erfüllt werden kann, bedarf es nicht nur einer Prognose der Veröffentlichung der von den Übertragungsnetzbetreibern an die Anlagenbetreiber zu leistenden Zahlungen in Förderjahren, sondern spiegelbildlich dazu auch eine Prognose der Höhe der von den Anlagenbetreibern an die Übertragungsnetzbetreibern zu leistenden Refinanzierungsbeiträge in Abschöpfungsjahren.

§ 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EnFG a.F. wird aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 2 zu **§ 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EnFG**.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Schätzungsbefugnis der Übertragungsnetzbetreiber wird in **§ 61 Satz 1 EnFG** erweitert und umfasst nun neben Umlagen auch den Ausgleichsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber gegen die ihnen nachgelagerten Netzbetreiber gemäß § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG. Damit wird verhindert, dass die Übertragungsnetzbetreiber bei einem Untätigbleiben der ihnen nachgelagerten Netzbetreiber schutzlos gestellt werden, weil die Übertragungsnetzbetreiber nicht über die erforderlichen Informationen zur Ermittlung und Erhebung des Anspruchs nach § 14 Satz 1 Nummer 4 EnFG verfügen. Der bisherige Wortlaut erstreckte sich ausschließlich auf Umlagen. Daher bedarf es einer Erweiterung des Anwendungsbereichs.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung in **§ 61 Satz 5 EnFG** sind künftig auch zugunsten des EEG-Kontos Sicherheitszuschläge und -abschläge vorzusehen. Bisher galt dies nur zugunsten der Umlagenkonten.

Zu Nummer 27

Bei der Änderung des **§ 62 Absatz 2 Nummer 2 EnFG** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 28

Mit der Anpassung des **§ 66 EnFG** wird die Übergangsbestimmung redaktionell überarbeitet, nachdem sich der Anwendungsbereich der Absätze 2 bis 10 a.F. aus unterschiedlichen Gründen (u.a. wegen Zeitablaufs der Regelung oder dem Eintritt einer Bedingung) erledigt hat.

Zu Nummer 29

§ 67 Absatz 2 Satz 4 EnFG wird wegen Zeitablaufs der Regelung gestrichen.

Die Änderungen des **§ 67 Absatz 4 EnFG** bewirken eine weitergehende Entlastung der stromkostenintensiven Unternehmen, die sich bei der Umsetzung der Gegenleistungsmaßnahmen nach § 30 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc EnFG (Energieeffizienzmaßnahmen) oder § 30 Nummer 3 Buchstabe c EnFG (Dekarbonisierungsmaßnahmen) für die Antragsjahre 2023 bis 2025 des in § 67 Absatz 4 Satz 2, 3 EnFG a.F. normierten Instru-

ments der Verpflichtungserklärung bedient haben. Dieses Instrument sollte den betroffenen Unternehmen den Umstieg auf die sog. Grüne Konditionalität nach § 30 Absatz 3 EnFG erleichtern. Die Entlastungen der genannten Unternehmen wird erreicht durch die folgenden Bestimmungen:

- Zunächst wird in **§ 67 Absatz 4 Satz 1 EnFG** der Zusatz aufgenommen, dass der nach Satz 1 für die Energieeffizient- oder Dekarbonisierungsmaßnahme aufzuwendende Betrag auf die Höhe des tatsächlichen Begrenzungsbetrags beschränkt ist. Dabei entspricht der tatsächliche Begrenzungsbetrag der in einem Kalenderjahr infolge der Besonderen Ausgleichsregelung gewährten Ersparnis. Wenn der nach § 67 Absatz 4 Satz 1 EnFG auf Basis der Prognosedaten errechnete aufzuwendende Betrag rückblickend den tatsächlich gewährten Begrenzungsbetrag übersteigt, werden die betroffenen Unternehmen von der überschießenden Investitionsverpflichtung befreit. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Unternehmen nicht mehr investieren müssen als das, was sie tatsächlich aufgrund des Begrenzungsbescheides gespart haben.
- Darüber hinaus wird die starre Rechtsfolge des **§ 67 Absatz 4 Satz 3 EnFG** gelockert. Nach bisheriger Rechtslage fand eine vollständige Aufhebung des Begrenzungsbescheids mit Wirkung für die Vergangenheit statt, wenn die betroffenen Unternehmen ihre Verpflichtungen aus den Eigenerklärungen nicht fristgerecht – mithin zum Ablauf des vierten auf die Eigenerklärung folgenden Kalenderjahres – erfüllt haben. Teilinvestitionen der Unternehmen im Rahmen der Grünen Konditionalität blieben dabei indessen gänzlich unberücksichtigt. Mit der Anpassung des § 67 Absatz 4 Satz 3 EnFG wird diese starre Rechtsfolge entsprechend flexibilisiert. So können unbillige Härten in der Zukunft vermieden werden, die sich nach alter Rechtslage etwa daraus ergeben hätten, dass die zur Besonderen Ausgleichsregelung berechtigten stromkostenintensiven Unternehmen geleistete Teilinvestitionen im Rahmen der Grünen Konditionalität nicht angerechnet bekommen und einer vollständigen Aufhebung des Begrenzungsbescheids ausgesetzt gewesen wären.

Darüber hinaus wird mit der Einfügung eines neuen **§ 67 Absatz 6 EnFG** sichergestellt, dass bei der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen im Antragsjahr 2027 auch weiterhin die Rechtslage Anwendung findet, die im Zeitpunkt des maßgeblichen Nachweisjahres 2026 galt. Eine Übergangsbestimmung ist geboten, weil sich im Rahmen der Begriffsbestimmung des ungeforderten Stroms nach § 2 Nummer 18 EnFG die gesetzlichen Anforderungen der Regelung verändert haben. Die Anpassung des § 2 Nummer 18 EnFG hat Auswirkungen auf die Nachweisführung nach § 32 Nummer 1 Buchstabe e EnFG. Zum Schutz der Antragsteller wird damit für das Antragsjahr 2027 ausnahmsweise von dem sonst bei der Besonderen Ausgleichsregelung bestehenden Grundsatz abgewichen, dass die Rechtslage im Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf Umlagenbegrenzung maßgeblich ist.

Mit der in **§ 67 Absatz 7 EnFG** geschaffenen Übergangsbestimmung wird eine vollzugspraktische Notwendigkeit umgesetzt, die sich als Folgeänderung des § 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG darstellt. Nachdem eine Vielzahl der Statistischen Landesämter seit dem 1. Januar 2026 ausschließlich auf Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2025 (WZ 2025) eine Zertifizierung der Branchenzugehörigkeit vornehmen, bedarf es bereits für das Antragsjahr 2026 einer Bestimmung, welche die Anwendung der neuen Rechtslage (und damit eine Zertifizierung nach den WZ 2025) zulässt. Diesem Erfordernis entspricht der neu eingefügte § 67 Absatz 7 EnFG. Der bisherige Wortlaut des § 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG a.F. erfasste demgegenüber lediglich Zertifizierungen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008), sodass die Regelung jedenfalls seit dem Antragsjahr 2026 praktisch nicht angewendet werden konnte. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 32 Nummer 1 Buchstabe d EnFG verwiesen.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Mit der Aufnahme der Nummer 4.5 der Anlage 1 EnFG in **Nummer 1.1 der Anlage 1 EnFG** wird ein redaktionelles Versehen korrigiert. Bereits vor dem Inkrafttreten des EnFG am 01. Januar 2023 waren die Erlöse aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis nach § 11 StromNZV als prognostizierte Einnahmen bei der Ermittlung der EEG-Umlage auszuweisen. Für eine Streichung dieser Einnahmeposition mit Inkrafttreten des EnFG bestand kein sachlicher Grund. Denn den Übertragungsnetzbetreibern ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Erfahrungswerte eine ausreichende Prognoseschärfe der Einnahmen im Sinne der Nummer 1.1 der Anlage 1 EnFG möglich, soweit es um die Einnahmen nach Nummer 4.5 der Anlage 1 EnFG geht. Vor diesem Hintergrund sind die Erlöse aus der Abrechnung der Ausgleichsenergie für den EEG-Bilanzkreis nach § 11 StromNZV fortan – in Übereinstimmung mit der alten Rechtslage vor Inkrafttreten des EnFG – bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs einzubeziehen. Insgesamt wirkt sich die Aufnahme der Nummer 4.5 der Anlage 1 EnFG kostenmindernd auf die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs aus.

Daneben haben sich aufgrund der Streichung der bisherigen Nummer 5.9 der Anlage 1 EnFG a.F. die nachfolgenden Nummern entsprechend verschoben, die als besondere Ausgaben bei der Prognose zur Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs in Nummer 1.1 der Anlage 1 EnFG Relevanz finden. Als Folgeänderung findet diese Änderung auch in Nummer 1.1 der Anlage 1 EnFG Berücksichtigung.

Zudem handelt es sich bei der Einfügung der Nummern 4.10, 4.11, 5.11 und 5.12 in Nummer 1.1 der Anlage 1 EnFG jeweils um Folgeänderung zur Aufnahme dieser Nummern in die Anlage. Auf die Begründungen zu den jeweiligen Nummern wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die **Nummer 4 der Anlage 1 EnFG** wird an verschiedenen Stellen geändert.

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung der **Nummer 4.2 der Anlage 1 EnFG** wird berücksichtigt, dass der Bund keine Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber nach § 3 Absatz 3 Nummer 3a EEG in der Fassung vom 31. Dezember 2022 mehr leistet. Entsprechend liegen insofern auch keine besonderen Einnahmen im Sinne der Norm vor, sodass die Vorschrift redaktionell anzupassen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung der **Nummer 4.9 der Anlage 1 EnFG** findet auch die neue Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber nach § 53a EEG 2027 Eingang in den Katalog der besonderen Einnahmen bei der Förderung erneuerbarer Energien. Dieser Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber an die Verteilernetzbetreiber liegt § 36d Absatz 1 EEG 2027 zugrunde. Anlagenbetreiber müssen die in § 36d Absatz 1 EEG 2027 normierte Kostenobergrenze der Entgelte für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land einhalten. Wenn Anlagenbetreiber indes überhöhte Entgelte an die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten entrichten und die Begrenzung der Entgelte durch eine Kostenobergrenze dadurch nicht eingehalten wird, ergibt sich aus § 53a EEG 2027 eine Zahlungspflicht des Anlagenbetreibers an die Verteilernetzbetreiber. Solche Zahlungen berühren das EEG-Konto und den EEG-Finanzierungsbedarf und sind als besondere Einnahmen bei der Förderung der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Ergänzend dazu wird auf die Begründung zu § 36d EEG 2027 und § 53a EEG 2027 verwiesen. Im Übrigen wird Nummer 4.9 der Anlage 1 EnFG redaktionell angepasst.

Die bisherige **Nummer 4.10 der Anlage 1 EnFG a.F.** wurde als Folgeänderung der Streichung der bisherigen Nummer 5.9 der Anlage 1 EnFG ebenfalls gestrichen. Insofern wird auf die Begründung zu Nummer 5.9 der Anlage 1 EnFG verwiesen.

Mit der neuen **Nummer 4.10 der Anlage 1 EnFG** werden die Zahlungen aus dem Refinanzierungsbeitrag nach § 21d Absatz 1 EEG 2027 als besondere Einnahmen bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs in einer eigenen Nummer berücksichtigt. Kommt es in einem Jahr aufgrund hoher Strompreise zu einer Abschöpfung beim Anlagenbetreiber, so resultiert daraus ein neuer Einnahmeposten für das EEG-Konto. Dieser ist bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs eigens auszuweisen, weil sich die Abschöpfung kostenmindernd auf den EEG-Finanzierungsbedarf auswirkt. Es wird im Einzelnen auf die Begründung zu § 21d Absatz 1 EEG 2027 verwiesen.

In **Nummer 4.11 der Anlage 1 EnFG** werden als weitere besondere Einnahmen Zahlungen ausgewiesen, die in Übereinstimmung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027 aus einem anderen Kooperationsstaat eingehen. Diese Nummer erfasst als Kehrseite zu Ausgaben aufgrund der Förderung von Anlagen „ins Ausland hinein“ in Phasen relativ niedriger Strompreise Einnahmen aus einer Abschöpfung „im Ausland“ in Phasen relativ hoher Strompreise. Sie steht insofern spiegelbildlich zu Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG, auf dessen Begründung insoweit verwiesen wird.

Zu Buchstabe c

Die bisherige **Nummer 5.9 der Anlage 1 EnFG a.F.** wird gestrichen, nachdem sich eine Vorfinanzierung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten nach § 24b EnWG infolge des Ablaufs des Gültigkeitszeitraums der befristeten Regelung (§ 24b EnWG) erledigt hat. Demnach finden keine zweckgebundenen Zahlungen dieser Art von dem Bankkonto für die Aufgaben nach dem EEG nach § 47 Absatz 1 Satz 1 EnFG auf das Konto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 StromPBG statt.

Aufgrund der Streichung der bisherigen Nummer 5.9 der Anlage 1 EnFG a.F. werden die bisherigen Nummer 5.10 und 5.11 zu den **Nummer 5.9 und 5.10 der Anlage 1 EnFG**.

Die neue Nummer **5.11 der Anlage 1 EnFG** weist ausdrücklich Zahlungen als besondere Ausgaben aus, die in Übereinstimmung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027 in einen anderen Kooperationsstaat geleistet werden. Diese neue Nummer wird erforderlich, um zukünftig rechtsklar Zahlungen als Ausgaben zu erfassen, die in Abwicklung einer finanziellen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einer durch einen oder mehrere andere Kooperationsstaaten durchgeführten Ausschreibung (§ 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027) ins Ausland geleistet zu werden. Denn in dieser neuen Variante grenzüberschreitender Kooperation vollzieht sich die finanzielle Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland strukturell nicht über Zahlungen „im laufenden Förderbetrieb“ nach dem EEG, sondern erst auf nachgelagerter Ebene als Beteiligung an den dem anderen Kooperationsstaat im Fördervollzug entstandenen Kosten (vgl. insofern Begründung zu § 5 EEG 2027). Entsprechend unsicher wäre es, solche Zahlungen unter die hergebrachten Nummern (insbesondere Nummer 5.1) zu subsumieren. Hier schafft die neue Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG Rechtsklarheit. Deren Wortlaut ist dabei bewusst offengehalten, so dass sie auch in den anderen Förderkonstellationen des § 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 (gemeinsame oder geöffnete nationale grenzüberschreitende Ausschreibung) Anwendung finden kann. Dabei gilt stets Folgendes:

- Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG legt bewusst nicht fest, wer die ausgleichserheblichen Zahlungen ins Ausland leistet. Bei einer finanziellen Beteiligung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027 etwa dürfte es sich anbieten, die Zahlungsströme über einen deutschen Übertragungsnetzbetreiber abzuwickeln (vgl. insofern Begründung zu § 5 Absatz 4 EEG 2027), der seine Zahlungen dann als Ausgaben im Rahmen des Ausgleichs nach §§ 6, 7 EnFG einbeziehen

kann. Für andere Konstellationen des § 5 Absatz 2 Satz 3 EEG 2027 können aber durchaus auch andere Beteiligte eingebunden sein, wie etwa ein Verteilernetzbetreiber. Dieser Bandbreite trägt der offene Wortlaut der Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG Rechnung.

- Selbiges gilt für die Frage, an wen im Ausland die ausgleichserheblichen Zahlungen geleistet werden. Auch hier sind Konstellationen denkbar, in denen Zahlungen an eine staatliche Stelle im Ausland oder an eine von ihr benannte Zahlstelle gehen (naheliegend etwa im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EEG 2027), und Konstellationen, in denen Zahlungen an Anlagenbetreiber im Ausland geleistet werden (etwa im Falle der § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 3 EEG 2027). Dem trägt der offene Wortlaut Rechnung.
- Um trotz dieser Offenheit rechtsklare und für alle beteiligten Akteure nachvollziehbare Verhältnisse zu haben, fordert Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG jedoch stets, dass die Zahlungen in Übereinstimmung mit einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2027 erfolgen. Diese Forderung knüpft an dem Umstand an, dass die beteiligten Staaten für jedes Kooperationsprojekt nach § 5 EEG 2027 konkrete Maßstäbe zur Abwicklung der Projektförderung völkerrechtlich zu vereinbaren haben. In dieser Vereinbarung halten die beteiligten Staaten verlässlich fest, wie und durch wen Zahlungen aus der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen haben. In der Folge können beteiligte Akteure auch nur auf den Ausgleich von Ausgaben vertrauen, die sie in Übereinstimmung mit eben dieser Vereinbarung getätigt haben. Diese Regelung stellt sicher, dass die Bundesrepublik Deutschland über die Ausgestaltung der völkerrechtlichen Vereinbarung stets die Hoheit darüber behält, welche Belastungen des EEG-Kontos sie zur Erschließung von Strommengen im Zuge grenzüberschreitender Kooperationen einzugehen bereit ist.
- Nummer 5.11 der Anlage 1 EnFG regelt, dass bestimmte Zahlungen als relevante Ausgaben für den Ausgleich nach EnFG anzusehen sind. Sie knüpft damit an faktische Zahlungen an (die im Einklang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zu stehen haben). Sie regelt – genau wie Nummer 4.11 der Anlage 1 EnFG in der umgekehrten Konstellation von Einnahmen aus Abschöpfung – hingegen nicht, ob und woraus Zahlende zur Zahlung verpflichtet sind und ob und für welches Rechtssubjekt im Ausland als Kehrseite entsprechende Ansprüche auf Zahlung bestehen. Diese Fragen lassen sich nicht übergeordnet-abstrakt im EnFG regeln. Sie sind vielmehr in Abhängigkeit von der jeweiligen Kooperationsform an anderer Stelle zu regeln, insbesondere auf untergeordneter Ebene und jeweils projektspezifisch.

Bei der neu eingefügte **Nummer 5.12 der Anlage 1 EnFG** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Bonus für auf sonstige Weise direktvermarktete Anlagen nach § 50c EEG 2027. Da der Bonus nach § 50c EEG 2027 eine Förderung darstellt, wird dieser nach Maßgabe des Energiefinanzierungsgesetzes über das EEG-Konto finanziert. Dementsprechend werden die von den Anschlussnetzbetreibern getätigten Zahlungen nach § 50c EEG 2027 bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarf als neue besondere Ausgabe aufgenommen.

Zu Buchstabe d

Bei der Änderung in den **Nummern 9.1 und 9.3 der Anlage 1 EnFG** handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Anpassung von § 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 und des § 53 EEG 2027. Die Nummern 9.1 und 9.3 der Anlage 1 EnFG treffen Regelungen über die Abgrenzung von Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Strommengen aus ausgeführten Anlagen, die weiterhin durch die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der neuen Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme vermarktet werden. Der Regelungsgehalt

der Nummern 9.1 und 9.3 der Anlage 1 EnFG bleibt materiell unverändert. Es werden lediglich die Verweise aufgrund einer Umnummerierung in § 21 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EEG 2023 künftig in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG 2027 geregelt) sowie in § 53 EEG 2027 (§ 53 Absatz 4 EEG 2023 künftig in § 53 Absatz 2 EEG 2027 geregelt) aktualisiert. Außerdem werden sprachliche Anpassungen vorgenommen aufgrund der Ersetzung der Veräußerungsform der Einspeisevergütung durch die Veräußerungsform der Netzbetreiberabnahme (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027). Auf die Begründungen zu § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 53 Absatz 2 EEG 2027 wird verwiesen.

9.5 der Anlage 1 EnFG wird teilweise wegen Zeitablaufs angepasst. Dies gilt hinsichtlich der zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben, die infolge des StromPBG i.V.m. § 24b EnWG entstanden sind. Im Übrigen wird auf die Begründungen zu § 47 Absatz 3 EnFG und Nummer 5.9 der Anlage 1 EnFG verwiesen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Ein abweichendes Inkrafttreten ist lediglich für die Änderung des § 42 Absatz 5 EnWG (Artikel 2 Nummer 2 dieses Gesetzes) vorgesehen. Das spätere Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. August 2027 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entwertung von Regionalnachweisen nach § 79a Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 und die Nutzung der Regionalnachweise im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 EnWG a.F. in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen. Die Nutzung von regionalnachweisen im Rahmen der Stromkennzeichnung, um auszuweisen, in welchem Umfang Strom in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist, setzt die Entwertung der Regionalnachweise voraus. Eine Entwertung der Regionalnachweise wäre zudem ohne die anschließende Ausweisung der regionalen Erzeugung im Rahmen der Stromkennzeichnung für die Anlagenbetreiber, Dienstleister und Dritte wertlos. Daher ist es erforderlich, dass die Möglichkeit zur Nutzung von Regionalnachweisen im Rahmen der Stromkennzeichnung ebenso lange möglich bleibt wie die Entwertung von Regionalnachweisen. Nach der Übergangsbestimmung des § 101 Satz 1 EEG 2027 können Regionalnachweise noch bis zum 31. Juli 2027 entwertet werden. Aus diesem Grund soll auch eine Nutzung von Regionalnachweisen im Rahmen der Stromkennzeichnung bis zum 31. Juli 2027 zulässig sein (Umkehrschluss aus dem Inkrafttreten des Artikels 2 Nummer 2 zur Änderung des § 42 Absatz 5 EnWG am 1. August 2027).

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und markt-orientierten Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor (NKR-Nr. 8093, BMWE)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährliche Sachkosten:	rund 4,3 Mio. Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 7,2 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben:	rund 2,6 Mio. Euro
davon aus Bürokratiekosten (Entlastung):	rund -35,5 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben:	rund 210 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 8 Mio. Euro
davon durch EU-Vorgaben:	rund 4,4 Mio. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 120 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 780 000 Euro

„One in, one out“-Regel	Im Sinne der erweiterten „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 11,5 Mio. Euro dar. Der einmalige Erfüllungsaufwand stellt ein weiteres „In“ von rund 880 000 Euro dar (Berücksichtigung von 10 % des gesamten einmaligen Erfüllungsaufwands).
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Das EEG enthält zwei Evaluierungspflichten: Den Erfahrungsbericht zum Stand des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und dessen Auswirkungen sowie eine neu hinzugekommene einmalige Evaluation der Marktprämie und des Abschöpfmechanismus. Darüber hinaus enthält das EEG zwei jährliche Berichtspflichten: Ein Bericht zur Bürgerenergie und ein Monitoring zur Zielerreichung. Dieses Monitoring erfüllt am ehesten die Evaluierungskonzeption der Bundesregierung. • Stromerzeugung zu 80 % aus erneuerbaren Energien im Jahr 2030 • Ausbaugeschwindigkeit von Erneuerbaren Energien • Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und der tatsächlichen Wetterbedingungen in dem vorangegangenen Kalenderjahr • Entwicklung der installierten Leistung von Anlagen • Prognosen für den weiteren Ausbau • tatsächliche und prognostizierte Entwicklung des Bruttostromverbrauchs • Daten aus dem Bericht des Kooperationsausschusses
Umsetzung von EU-Recht	Durch das Regelungsvorhaben sollen, mit einem Grenzwert von 100 kW, mehr Anlagen unter die Anwendung eines Abschöpfmechanismus fallen, als durch EU-Recht vorgeschrieben (Gold-Plating).
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Steigerung der Kosteneffizienz beim Solarausbau • markt- und systemdienliche Förderung von Erneuerbaren Energien

Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu drei Digitalchecks mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Der NKR kritisiert die unangemessen kurze Frist von drei Werktagen, die das Ressort den Ländern und Verbänden für deren Stellungnahmen eingeräumt hat. Der Regelungsentwurf enthält komplexe Änderungen insbesondere bei der Förderung der Erneuerbaren Energien mit erheblichen Auswirkungen für Netz- und Anlagenbetreiber. Es wäre daher zwingend erforderlich gewesen, eine Frist einzuräumen, die eine gründliche Prüfung durch die Länder und Verbände ermöglicht hätte. Darüber hinaus kritisiert der NKR, dass der finale Entwurf erst am Abend vor der Kabinettsbeschluss zur Verfügung gestellt wurde. Hierdurch wurde der NKR an der Ausübung seines gesetzlichen Mandats gehindert. <u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben sollen zahlreiche Regelungen angepasst werden, die die Stromerzeugung mithilfe von Erneuerbaren Energien betreffen. Insbesondere die Förderung von Anlagen zur Erzeugung und die Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energien sollen geändert werden:

- Erhöhung der Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land, für Solaranlagen auf Freiflächen sowie für Biogasanlagen
- Abschaffung der fixen Einspeisevergütung für Neuanlagen und damit einhergehend die Verpflichtung zur Direktvermarktung für Neuanlagen. Zur Abmilderung soll für betroffene Anlagen zunächst eine Übergangszahlung und nach Wechsel in die Direktvermarktung zeitlich befristet ein Direktvermarktungsbonus eingeführt werden.
- Einstellung der Förderung für Anlagen mit weniger als 25 kW installierter Leistung
- Vollständige Beendigung der Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energien bei negativen Preisen
- Abschöpfung von Gewinnen aus geförderten Anlagen über 100 kW in Jahren, in denen der Jahresmarktwert über dem Wert des Gebots der EEG-Ausschreibung liegt
- Vereinfachung der Förderung von kleineren und mittleren Solaranlagen ab 25 kW installierter Leistung durch die Einführung eines einheitlichen, größenunabhängigen Fördersatzes

- Abschaffung der Ausfallvergütung, die genutzt werden konnte, um temporär die Direktvermarktungspflicht zu vermeiden, und der Zusatzförderung für sogenannte Volleinspeiseanlagen
- Kappung der Einspeisespitzen von kleinen Solaranlagen auf 50 % ihrer installierten Leistung zur Incentivierung von Batteriespeichern und grundsätzliche Abregelung von fernsteuerbaren Anlagen, inklusive Bestandsanlagen, bei negativen Preisen
- Abbau von Hürden für Nulleinspeiseanlagen, indem diese von zahlreichen Vorgaben ausgenommen werden
- Begrenzung der Flächenpachten für im EEG geförderte, ausschreibungspflichtige Windenergieanlagen an Land
- Herabsetzung der Schwelle für einen verpflichtenden Einbau von intelligenten Messsystemen auf zwei kW installierter Leistung
- Abschaffung des Regionalnachweisregisters sowie weiterer Berichtspflichten

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Absenkung des Schwellenwerts für eine verpflichtende Ausstattung von Anschlüssen mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Herabsetzung des Schwellenwerts auf 2 kW sind nach Schätzung des Ressorts zusätzlich jährlich rund 94 000 Anschlüsse privater Nutzer betroffen, die verpflichtend mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden müssen. Darüber hinaus müssen, nach Abzug der Nulleinspeiseanlagen, rund 47 000 Anlagen mit einer Steuerungseinrichtung ausgestattet werden. Insgesamt entsteht den Bürgerinnen und Bürgern hierdurch ein **jährlicher Sachaufwand** von rund **4,3 Mio. Euro**.

Wirtschaft

Der **Wirtschaft** entsteht durch das Regelungsvorhaben jährlicher Erfüllungsaufwand von rund **7,2 Mio. Euro** und **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **8 Mio. Euro**. Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

- Sicherheiten für Angebote auf Ausschreibungen für die Erzeugung Erneuerbarer Energien

Anbieter, die sich auf eine Ausschreibung von elektrischer Leistung bewerben, müssen eine Sicherheit leisten. Diese kann sowohl durch die Zahlung eines Geldbetrags oder eine Bürgschaft

geleistet werden. Nach Schätzungen des Ressorts entscheiden sich die meisten Bieter für die Verwendung einer Bürgschaft. Die hierfür anfallenden Zinsen sind Erfüllungsaufwand.

Durch die Erhöhung oder Reduzierung von Ausschreibungsmengen erhöht oder reduziert sich auch der mit den Bürgschaftszinsen verbundene Aufwand. In den Bereichen Windenergie an Land, Solaranlagen auf Freiflächen und Biomasse werden die Ausschreibungsmengen erhöht. Für Solaranlagen auf Dächern, Anlagenkombinationen und Biomethananlagen werden die Ausschreibungsmengen reduziert. Insgesamt ergibt sich so zusätzlicher **jährlicher Erfüllungsaufwand** für Bürgschaftszinsen von rund **2,5 Mio. Euro**.

Darüber hinaus schätzt das Ressort, dass durch die Beschaffung und Verwaltung der Bürgschaften über alle Anlageklassen hinweg **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **40 000 Euro** entsteht.

- Digitale Übermittlung der monatlichen Abschlagszahlung

Zukünftig soll die Abrechnung der monatlichen Abschlagszahlungen digital übermittelt werden. Das Ressort nimmt an, dass aktuell etwa 20 % der Anlagenbetreiber derzeit noch nicht freiwillig zu dieser Form der Übermittlung gewechselt sind. Dies entspricht rund 987 000 Anlagen, die jeweils monatlich eine Abrechnung der Abschlagszahlungen erhalten. Das Ressort schätzt nachvollziehbar, dass pro Fall mit einer Zeitersparnis von fünf Minuten zu rechnen ist und somit die Wirtschaft von rund **33,2 Mio. Euro jährlichen Bürokratiekosten entlastet** wird.

- Digitale Übermittlung der Jahresabrechnung

Zukünftig sollen die Jahresabrechnung auch bei Bestandsanlagen digital übermittelt werden. Das Ressort nimmt an, dass aktuell etwa 20 % der Anlagenbetreiber derzeit noch nicht freiwillig zu dieser Form Übermittlung gewechselt sind. Dies entspricht rund 802 000 Anlagen. Das Ressort schätzt nachvollziehbar, dass pro Fall mit einer Zeitersparnis von fünf Minuten zu rechnen ist und somit die Wirtschaft von rund **2,2 Mio. Euro Bürokratiekosten entlastet** wird.

- Absenkung des Schwellenwerts für die verpflichtende Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen

Auch für die Wirtschaft führt die Absenkung des Schwellenwerts für eine verpflichtende Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen zu einer jährlichen Belastung. Das Ressort nimmt an, dass für rund 380 000 zusätzliche Anschlüsse der Einbau eines intelligenten Messsystems und für rund 190 000 der Einbau einer Steuerungstechnik verpflichtend werden soll. Für die Anschlussnehmer fallen für den Betrieb dieser Technik jährliche Zusatzkosten an. Das Ressort schätzt nachvollziehbar, dass hierdurch der Wirtschaft **jährlicher Sachaufwand** von rund **32,1 Mio. Euro** entsteht.

- Einführung eines Abschöpfmechanismus

Gewinne aus geförderten Anlagen über 100 kW sollen in Jahren, in denen der Marktwert über dem Wert des Gebots der EEG-Ausschreibung liegt, oberhalb dieses Werts abgeschöpft werden. Die Abschöpfung findet durch die Netzbetreiber im Rahmen der Jahresendabrechnung statt. Im Zuge der Einführung der entsprechenden Software entsteht den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern sowie deren Softwareanbietern **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **4,4 Mio. Euro**.

Für die laufende Administration des Forderungsmanagements schätzt das Ressort nachvollziehbar, dass den 873 Netzbetreibern ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **2,3 Mio. Euro** entsteht.

- Absenkung des Schwellenwerts für die verpflichtende Direktvermarktung

Nach dem EEG 2023 können Anlagen von weniger als 100 kW installierter Leistung von einer geförderten Einspeisevergütung Gebrauch machen, bei der der eingespeiste Strom durch den Übertragungsnetzbetreiber vermarktet wird. Neu errichtete Anlagen sollen hiervon keinen Gebrauch mehr machen können. Der Strom aus diesen Anlagen soll in Zukunft direkt vermarktet werden. Das Ressort schätzt, dass durch die Neuregelung rund 34 000 Anlagen pro Jahr vorzeitig auf Wunsch der Anlagenbetreiber mit einem intelligentem Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ausgestattet werden müssen, damit diese an der Direktvermarktung teilnehmen können. Hierfür entsteht dem Messstellenbetreiber **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **3,3 Mio. Euro**.

- Einführung eines Direktvermarktungsbonus

Die Umsetzung des Bonus obliegt den Netzbetreibern. Diesen entsteht zunächst **einmaliger Erfüllungsaufwand** zur Einführung der erforderlichen Softwarekomponenten von rund **2,1 Mio. Euro**. Das Ressort geht davon, dass rund 115 000 Anlagen den Bonus in Anspruch nehmen. Für die Administration des Bonus für diese Anlagen schätzt das Ressort nachvollziehbar einen **jährlichen Erfüllungsaufwand** von rund **2,5 Mio. Euro**.

Bei der erstmaligen Zuordnung zur Direktvermarktung müssen die Anlagenbetreiber angeben, ob sie den Direktvermarktungsbonus in Anspruch nehmen. Bei einem Zeitaufwand von fünf Minuten pro Fall schätzt das Ressort nachvollziehbar einen **einmaligen Erfüllungsaufwand** von rund **554 000 Euro**.

- Weitere Vorgaben

Durch weitere Vorgaben wird die Wirtschaft insgesamt von rund **122 000 Euro jährlichem Erfüllungsaufwand entlastet** sowie mit **einmaligen Erfüllungsaufwand** von rund **987 000 Euro belastet**. Diese werden aus Gründen der Übersichtlichkeit tabellarisch dargestellt:

Vorgabe	Jährlicher Erfüllungs- aufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungs- aufwand (in Tsd. Euro)
Mitteilung des Anlagenbetreibers zur Inanspruchnahme der Marktprämie (Informationspflicht)	121	
Gebotsabgabe für die zusätzlichen jährlichen Ausschreibungsmengen für Solaranlagen des ersten Segments (Informationspflicht)	121	
Gebotsabgabe für die zusätzliche Erhöhung und Verstetigung der Ausschreibungsmengen für Biomasse (Informationspflicht)	104	
Einführung einer Pachtbegrenzung als neue Förderbedingung für Windenergieanlagen an Land	292	694
Einheitlicher Fördersatz für nicht ausschreibungspflichtige Solaranlagen (Informationspflicht)	-403	
Abschaffung des Regionalnachweisregisters und der regionalen Grünstromkennzeichnung	-372	250
Vertikaler Belastungsausgleich zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern hinsichtlich der Zahlung des Direktvermarktungsbonus	155	
Vertikaler Belastungsausgleich zwischen den VNB und ÜNB hinsichtlich der Abschöpfung	114	
Wegfall der Pflicht zur Vorlage der Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen (Informationspflicht)	-206	
Sonstige geringfügige Vorgaben	-48	43
Summe	-122	987
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	-311	-
davon durch EU-Vorgaben:	326	-

Verwaltung

Der **Bundesverwaltung** entsteht durch die geplanten Änderungen insgesamt **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **120 000 Euro** und **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **780 000 Euro**. Die Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands betrifft insbesondere die Bundesnetzagentur, die unter anderem durch die veränderten Ausschreibungsmengen für die jeweiligen Anlageklassen mehr oder weniger Gebote prüfen und die Einhaltung neu eingeführter Regelungen wie Abschöpfmechanismus oder Pachtbegrenzung überwachen muss.

Beim Umweltbundesamt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Abschaffung des Regionalnachweisregisters und der regionalen Grünstromkennzeichnung, dem eine Entlastung beim jährlichen Erfüllungsaufwand entgegensteht.

III.2 Umsetzung von EU-Recht

Die Einführung eines Abschöpfmechanismus beruht auf Artikel 19d der Strombinnenmarktverordnung¹, der eine Ausgestaltung von direkten Preisstützungssystemen für Investitionen in neue Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Form von zweiseitigen Differenzverträgen oder gleichwertigen Systemen vorschreibt. Dementsprechend muss, neben einer Förderung bei niedrigen Preisen, auch eine Abschöpfung bei hohen Preisen stattfinden. Die Einführung und die Administration des Abschöpfmechanismus führt bei den beteiligten Unternehmen zu signifikantem Erfüllungsaufwand (s. o.). Dabei sieht der Entwurf der Bundesregierung vor, dass Anlagen unter 100 kW Leistung vom Abschöpfmechanismus ausgenommen sind. Nach Strombinnenmarktverordnung wäre es auch möglich gewesen, Anlagen bis 200 kW von dieser Regelung auszunehmen und den entsprechenden Aufwand für diese Anlagen zu vermeiden. Der NKR regt an, diesen Schwellenwert auf das europäische Höchstmaß anzuheben und damit Gold-Plating zu vermeiden.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat zu den Bereichen einer *zentralen Kontaktstelle für die Clearingstelle*, zur *Mitteilung über die Inanspruchnahme oder Ausstieg aus der Marktprämie mit Abschöpfung* und zum *Recht auf massentaugliche Abrechnungen monatlicher Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnungen* jeweils einen **nachvollziehbaren Digitalcheck** vorgelegt.

Die beiden erstgenannten Vorgaben sind explizit technologieoffen gestaltet, wobei für die Kontaktstellen eine elektronische Erreichbarkeit vorgeschrieben ist.

¹ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024

Besonderer Bedeutung kommt dem Recht auf massentaugliche Abrechnungen zu. Durch die Ausweitung der Pflicht zur Direktvermarktung auch auf kleinere Anlagen, wird die Direktvermarktung für deutlich mehr Anlagenbetreiber relevant. Das Ressort gibt daher an

- durch Gespräche mit Branchenvertretern Potential für Optimierungen am Prozess identifiziert zu haben und
- durch die Neuregelung die Automatisierung der Abrechnungen der monatlichen Abschlagszahlung zu ermöglichen.

Aus Sicht des NKR sind Prozessvisualisierungen ein starkes Werkzeug zur Erarbeitung digital- und praxistauglicher Regelungen und hätten auch in diesem Regelungsvorhaben zum Einsatz kommen sollen, beispielsweise für die Prozesse des Abschöpfmechanismus oder des Direktvermarktungsbonus.

6. August 2026

Lutz Goebel
Vorsitzender

Garrelt Duin
*Berichterstatter für das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*